Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1762

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1762

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307

Band (Zeitschrift) Freier Zugang



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0001
DFG

K. e—243 (6.)
Kl—243(6)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0002
DFG

Anno 1762. 1stes Stück.

Sonnabend den 2. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns der Veste Unser lieber getreuer Cuno Ludewig von Lützow unterthänigst angezeiget, was Maassen er bey dem jüngsthin mit dem Vesten Königl. Dänischen Conferenze-Rath Unsern auch lieben getreuen von Witzendorff geschlossenen und von Uns Landes- und Lehns-herrlich genehmigten und bestättigten Contract, wodurch er letzterem das in Unserm Amte Gadebusch belegene Lehn-Guth Lützow cum pertinentiis auf zwanzig nacheinander folgende Jahre jure antichretico cediret und überlassen habe, sich unter andern auch dahin verbindlich gemacht, bey Unsrer Lehn-Cammer öffentliche Ladungen an alle diejenigen, welche an nur gedachtes Guth Lützow und das dazu gehörige Bauerdorf Blese und deren Pertinentien auch Unterthanen, eine Lehns-Fideicommiß-Näher-Rechts oder andere Ansprache zu haben vermeineten, auszubringen; daher Uns er unterthänigst gebeten haben wolle, Wir geruheten ersagte öffentliche Proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen: Und dann Wir des Supplicanten Petito gnädigst deferiret, mithin zu Profitirung sothaner etwanigen An- und Zusprüche, einen Terminum auf den 16ten Martii des nächstkommenden 1762sten Jahres anberamet haben; So citiren heischen und laden Wir, Kraft dieses, alle und jede, welche an vorerwähntes Guth Lützow, Bauer Dorf Blese und deren Pertinentien auch Unterthanen irgend eine Lehns-Fideicommiß-Näher-

Rechts oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen; daß sie an benanntem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen, sie sich geziemend gemeldet, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. Dec. 1761.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer

Intelligenz Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Hauptmann von Bülow auf Frauenmark nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hauptmann Hartwig Joachim Ulrich von Bülow und dessen Guth Frauenmark cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen uns jetztgedachter Hauptmann von Bülow mittelst eines eingereichten Supplicati geziemend vorgetragen, wie er, da einige seiner Creditorum ihre Capitalia gekündiget hätten, und er wegen des jetzigen allgemeinen Geldmangels solche sofort wieder herbey zu schaffen nicht vermögend wäre, sondern durch würklich eingerückte Executiones seinen Credit geschwächet sehen müßte, sich genöthiget fünde, seinen Creditoribus das wahre Verzeichniß seiner Schulden, mithin sufficientiam bonorum zu zeigen, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, euch per publica proclamata ad profitendum & liquidandum vorzuladen. Wann Wir nun zu diesem Ende einen Terminum auf den 10. Mart. a. k. anberamet, und dieserhalb gegenwärtige offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Provocanten und dessen Guth Frauenmark cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinende Forderung und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtlicher Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. Dec. 1761.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Regierungs-Fiscalis Lembke nachstehendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Lenzen und Grabow affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Unser Herzogl. Cammer von den Gebrüdern Granzen

Granzen verkaufte und im Amte Grabow belegene Lehn Guth Cremmien, das Sperlingsche Antheil genannt einige An- und Zusprache, sie rühre her ex quo capite sie nur immer wolle, haben oder zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Anrufen Unsers Regierungs-Fiscalis Lembke, zur Sicherheit Unsre Herzogl. Cammer einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Februar. 1762 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsre Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen eure an ermeldetes Lehn-Guth Cremmin, das Sperlingsche Antheil genannt, habende oder zu haben vermeinende An- und Zusprache, sie rühre her ex quo capite sie immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren und darauf weiterer rechtlicher Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach. Schwerin, den 9. Nov. 1761.

3) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Advocat Ratich, als Curatoris der Verlassenschaft seel. Pastoris Trapp zu Grossen-Pankow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Parchim affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an den Nachlaß des wayland Pastoris Lorenz Peter Trapp zu Grossen-Pankow, gegründete Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen und bishero noch nicht befriediget sind, hiemit zu wissen, daß Wir auf eingebrachte unterthänigste Fürstellung und Bitte des Advocati Jochim Friederich Ratich hieselbst als bestellten Curatoris der Verlassenschaft des obgedachten Pastoris Trapp einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4. Febr. 1762 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwanige Ansprache und Forderungen gehörig angeben und liquidiren und darauf in Entstehung eines gütlichen Auskommens rechtlichen Bescheides gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13. Octob. 1761.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach aus dem über des hiesigen Bürgers und Gewürzhändlers Jacob Gottfried Buchholz Waaren und Sachen gerichtlich verfertigtem Inventario und darinn aufgeführten paßivis erhellet, daß verschiedene auswärtige Creditores annoch vorhanden, die sich in letzterem Termino nicht gemeldet, also nächsthin mit der Unwissenheit sich entschuldigen mögten; Als haben Bürgermeistere und Rath hieselbst einen neuen Terminum zur Liquidation auf den 17. Febr. a. c. anberamen, und die Proclamata zu Lübeck Wismar und hieselbst affigiren zu lassen für nöthig gefunden. Es werden demnach alle und jede, welche an des Gewürzhändlers Buchholz Gütherund Vermögen, ex quocunque capite vel causa es auch sey, Ansprache zu haben

den vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahle und also peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und geladen: gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhie entweder in Person oder per Mandatarios zu erscheinen, ihre Foderungen an gemeldten Gewürzhändler Buchholz, mit briefflichen Urkunden, oder wie sonsten Rechtens, zu bescheinigen und zu liquidiren, auch über die von Provocante vorzuschlagende Conditiones zur Güte und Bezahlung sich vernehmen zu lassen, und hiernächst weitre rechtliche Verordnung zu gewarten; die sodann latitirende aber werden mit ihren etwanigen Ansprüchen gänzlich präcludiret werden. Güstrow, den 12ten December 1761.

c) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wir Bürgermeister und Rath als verordnete zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst. Fügen allen und jeden hiedurch, welche an des Bürgers Johann Christian Warnken Güther und Vermögen ex capite crediti & quovis alio titulo Ansprüche und Forderungen zu machen haben und vermeinen, öffentlich zu wissen, was maassen, wir auf Anhalten des Müllers Creutz zu Camin wegen des von denselben wieder gedachten Johann Christian Warnke in puncto debiti, beym hiesigen Herzogl. Gericht bisher geführten privat-processus, und darin von der Neuen-Kircher Kirche gleichmäßig in puncto debiti verendzweckte Intervention und durch das Andringen mehrerer klagbahr sich gemeldeten Gläubiger bewogen worden sind, purificato præjudicio scpius comminato allendlich gegenwärtige öffentliche proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum zu erkennen, und Terminum zu solchem Ende auf dem 19ten Februar des mit Gott kommenden 1762 Jahres anzuberamen: In Folge solcher allhier, zu Schwerin und Güstrow assigirten nicht weniger durch die öffentliche Intelligenz-Blätter kund gemachten Ladungen, citiren, heischen, und laden wir alle des vorgenannten Bürgers Johann Christian Warnken Creditores hiedurch zum ersten, andern, und dritten mahl, mithin peremtorie, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Credita Ansprüche und Forderungen ad protocollum profitiren, liquidiren, auch durch Producirung derer in Händen habenden Versicherungen und Verschreibungen, und in andere rechtliche Wege verificiren, und so dann weiter, was sich zu Recht gebühret gewärtigen sollen. Wobey denenjenigen, welche sich in besagtem Termino nicht melden werden und also latitiren mögten, zugleich angefüget wird, daß sie mittelst Publication des gewöhnlichen Präclusiv-Abscheides mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen pro nunc & tunc ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit weiter nicht gehöret, werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum Bützow, den 16ten November 1761.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Warin.

1) Wenn die Wittwe und Erben des allhier verstorbenen Jürgen Christoph Bussens auf hiesigem Stadt-Felde erb-eigenthümlich besessene ein Viertel-Hufe Acker, aus freyer Hand Schulden frey, an hiesigen Bürger und Grob-Schmidt Daniel Haack zu verkaufen gemeinet, und zu sicherer Gewehrleistung solchen Kaufes um Erkennung eines öffentlichen Proclamatis, und Präfigirung eines Termini ad convocandum Creditores hieselbst gerichtlich angesuchet; Als werden alle und jede ex quocunque capite vel jure dieselben eine Anforderung und Ansprache an solchen Bussens Acker haben mögten, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen am kommenden 11. Jan. 1762 Morgens um 9 Uhr, entweder

entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich hieselbst zu erscheinen, und ihre desfalsige vermeintliche Ansprüche gerichtlich an- und auszuführen, auch rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wornächst im nicht Erscheinungs-Falle, dieselbe alsdann zu sothanem Kaufs-Vollziehung schreiten, und die nicht erscheinende gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Warin, den 18. Decemb. 1761.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Hagenow.

1) Beym Herzogl. Amts-Gerichts zu Hagenow ist nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Lenzen und Lübtheen affigiret worden.

Es wird den Geschwistern des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Hans Jacob Ahrends, Gottschalk Ahrends, Sophia Ahrends verehlichter Berlin, Maria Elisabeth Ahrends verehlichter Warnken, Anna Margaretha Ahrends verehlichter Poseh-len, Anna Augusta Ahrends verehlichter Schwabowen, u. Jacob Sabina Ahrends verehlichter Sarkandern, nicht minder denjenigen Ahrendschen Creditoren, so zwar von der Wittwe des Communis debitoris Ehefrauen ad acta bekannt gemacht worden, sich selbst aber nicht gemeldet haben, hiedurch angefüget, wie der Herr Doctor Ringwicht zu Schwerin als bestellter Communis-Actor Ahrendscher Creditorum um öffentliche Verladung der gedachten Ahrendschen Geschwistern, zur Declaration über Antretung ihrer brüderlichen Erbschaft, desgleichen an ermeldete Creditores zur umständlichen Anzeige und Bescheinigung ihrer nur in Falle angegebenen Forderungen angehalten habe. Wie nun diesem Petito von Gerichtswegen deferiret und der 3te April im Jahr 1762 pro Termino anberamet ist, als werden vorhin benannte Geschwistere, desgleichen die obangezielte Creditores des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen hiedurch citiret, daß sie am gedachten Tage um 8 Uhr, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und erstere ihre Declaration, ob sie ihres Bruders des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Erben seyn wollen oder nicht, abgeben, letztere aber ihre Ansprüche und Credita an den verstorbenen Krüger Ahrends specifice und umständlich anzeigen und bescheinigen oder anderergestalt gewärtigen sollen, daß diese mit ihren Forderungen, welche übrige Creditores quoad liquiditatem für richtig halten, beykünftiger Priorität lediglich inter nudos chyrographarios placiret, nicht minder die deren Forderungen widersprochen worden, damit gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, jene Ahrendsche Geschwister aber auf den Fall, da sie nicht erschienen, und gedachte positive Erklärung abzugeben verfehlten ihres habenden Erb-Rechts gänzlich verlustig erkannt und Creditores zu weiterer Einleitung eines förmlichen Concurs-Processes verstattet werden sollen. Hagenow, den 10. Decemb. 1761.

f) beym adelichen Gericht zu Preetz.

1) Da in dem unter diesem Guthe gehörigen Dorfe Schmedshagen ein Knecht Namens Joachim Möller ohne Leibes Erben verstorben, und man nicht weiß wer etwa von ihm zu erben berechtiget seyn mögte; So werden hiemit alle und jede welche an des verstorbenen Joachim Möllers Verlassenschaft einige Ansprache zu haben vermeinen, zum ersten andern und drittenmahle mithin peremtorie citiret binnen 8 Wochen a dato an allhier auf dem Hofe zu Preetz eine Meile von Stralsund sich anzugeben und ihre Gerechtsame gehörig zu beweisen, oder zu gewärtigen daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret werden. Preetz, in Schwedisch-Pommern, den 8ten December 1761. adel. Gericht hieselbst.

III. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Rostock.

1) Es hat bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock der Landrath von Oerzen auf Roggow nachstehende Patent-Verordnung unterthänigst nachgesuchet, und erwürket, daß selbige daselbst, wie auch zu Lübeck und Wismar öffentlich affigiret worden.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Edle, Unser lieber, getreuer Landrath von Oerzen auf Roggow medianre supplica angezeiget, welchergestalt er Anno 1760 bey seinem dermahligen Aufenthalt in Lübeck, einem von ihm in Termino Anthonii dicti anni bis dahin Trinitatis, an den nunmehro verstorbenen Assessorem von Liebherr zu Wismar ausgestellten Wechsel von 670 Rthlr. Neue ⅔ Drittel, imgleichen eine an den Pensionarium Frisch zu Wockern zu Anleihe auf 1000 Rthlr. Neue ⅔ Drittel gerichtete Obligation, seiner Ehen-Frau zur Erhebung ebengedachter Capitalien übermittelt, diese Verschreibung aber von der Post verlohren gegangen und zu besorgen stünde, daß in der Folge der Zeit ein ungleicher Gebrauch von oberwehnten und etwa gefundenen Instrumentis, mögte gemacht werden, er also durch eine peremtorische Ladung sich dagegen in Sicherheit zusetzen gemeinet, folglich um die Erlassung gegenwärtiger Edictal-Citation gebührend angehalten; So ist dem Petito hierinit in Gnaden deferiret, und deshalb eine Tagefahrt auf den 25. April nächstkommenden 1762sten Jahres, beramet. Wir citiren, heischen und laden demnach mittelst gegenwärtigen denjenigen, welcher obmentionirte Originalia besitzen mag, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, auch sub expressa comminatione, daß in casum contumaciæ er mit seiner vermeinten Competenz völlig präcludiret seyn solle, die Papiere aber mortificiret, caßiret, und als unkräftig erkläret werden, alles Ernstes, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, selbige originaliter zu produciren, wie er zu deren Besitz gelanget, und was für ein Recht ihm daraus zustehe, standhaft darzulegen, demnächst aber weitern Bescheid zu gewärtigen. Datum Rostock, den 25ten November 1761.

IV. Urtheile und Abschiede.

Urthel und Abscheide sind beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte von Johannis 1761 bis dahin Michaelis, publicirt.

Den 7. Jul. Urthel, in Sachen derer Gebrüdere von Storchen litis Denunciaten und jetzigen Imploranten, contra den Hauptmann von Cramohn litis Denuncianten und jetzigen Imploraten, in puncto denunciationis.

Eod. Urthel, in Restitutions-Sachen des Hauptmanns von Cramohn Imploranten, contra die Gebrüdere von Storch Imploraten.

Eod. Urthel, in Sachen des bestellten Actoris-Communis von Knesebeckscher Creditorum Liquidaten modo Imploranten, contra verstorbenen Ernst Friederich von Raven Erben Liquidanten modo Imploraten, in puncto prioritatis modo probationis.

Eod. Urthel, in Sachen des Cammer- und Domainen = Raths Janecke zu Pohnstorff Klägers nunc Imploranten, contra des verstorbenen Raths verwandten Langen Erben in Rostock Beklagten nunc Imploraten, in puncto Bezahlung des Westenbrüggischen Kauf-Schillings, hinc arresti nunc R. J. J.

Eod.

Eod. Urthel, in Sachen derer Grothen Erben Klägere und Imploranten, contra den Mühlenmeistee Wilken zu Plau & Consorten Beklagte und Imploraten, in puncto zurückgeforderter Braut-Geschenke cum annexis modo R. J. J.

Eod. Urthel, in Sachen des Grafen von Sala Appellanten, contra Advocatum Fisci Consistorii Appellaten, in puncto contraventionis.

Eod. Urthel, in Sachen des Erbmüllers August Hermann Goldts zur Schildmühle Erben Imploranten, contra die Beamte zu Boitzenburg Imploraten, in puncto Erb-Pacht-Contracts.

Eod. Urthel, in Sachen des Hof- und Land-Gerichts-Assessoris von Bülow Imploranten, contra den Eigenthümer Müller zu Grossen-Siemen Imploraten, in puncto des Guths Grossen-Siemen.

(Die Fortsetzung folget künftig.)

V. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß das im Amte Neuen-Buckow belegene Gut Alten-Pohrstorff auf Trinitatis 1762 aus der Pacht fällt. Wer also Belieben träget, solches alsdann pachtweise zu beziehen, der kann sich in Schwerin bey dem daselbst wohnenden Pfandt-Träger, Hn. Kähler, selbst melden, u. die Pacht-Conditiones von ihm vernehmen, jedoch muß solches zwischen jetzt und dem Anfange des Monats Februar. a. f. geschehen. Schwerin, den 2ten Octob. 1761.

VI. Was zu verkaufen.

1) Am 16. Jan. 1762 soll der verstorbenen Wittwen Lehsten in hiesiger Vorstadt belegenes Wohnhaus für uns öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden, und können sich die Liebhabere des Endes am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor uns auf dem Rathhause einfinden. Schwerin, den 20. Dec. 1761.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Es ist hieselbst in Schwerin ein neuer moderner Flügel mit einem Coelestin für 30 Rthlr. Neu ⅔ Drittel zu haben. Wer solchen zu ersteben beliebet, wolle sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

3) Der 2te Band der von Behrschen Uebersetzung, der Geschichte Mecklenburgs, ist bey hiesiger Intelligenz-Expedition und den Post-Aemtern Rostock und Güstrow für den Pränumerations-Preiß, das Exemplar zu 36 ß. zu haben.

4) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Welzien zugehörige und ohnweit Rostock belegene Guth Finkenberg, welches von Contributions-Abgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditioniret sind, und das Feld von guter Bonität ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischerey sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. Neue ⅔ Drittel ohne Vieh und Fahrniß, am 8. Jan. a. f. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder so zu den Kauf des besagten Guths Finkenberg, resolviren mögte, sich an besagtem Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley einzufinden, und daß ermeldetes Guth, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen. Schwerin, den 10. Novemb. 1761.

5) Es ist zur gerichtlichen Subhastation des ehemahls von dem Bürger und Hof-Satler Nicolaus Burtstädt allhir bewohnten, und dichte am Schmiede-Tohr in der Schmiede-Strasse belegenen Hauses Termi-

nus von uns auf den 26. Januar. 1762 anberamet

beramet worden, als welches des Endes denen etwanigen Liebhabern, um den Verkauf am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause beyzuwohnen, hiemit öffentlich bekannt gemachet wird. Schwerin, den 13. Octob. 1761.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Als auf Herzogl. Verordnung: 1) des verstorbenen Gerichts-Verwalter Wagener am Markte zu Crivitz zwischen dem Schuster Meyer und David Klockowen Häusern belegene Haus. 2) die zwischen des Schusters Gerdsen und Zimmermeister Glasser wüsten Stelle liegende Haus-Stelle. 3) die ausserhalb des Schwerinschen Thors zwischen Becker Hartwig und Weber Fahrenkron Scheunen stehende Scheune. 4) der aus den Schwerinschen Thor zwischen Ehren-Pastoris Schmidekampffs und des Zimmermeisters Glassers Garten belegene grosse Garten. 5) die aus dem Mühlen-Thor zwischen der Amts-Breite und des Webers Steffens sich findende 1½ Stück Pacht-Aecker. 6) die beym See aus dem Schwerinschen Thor an des Ackersmanns Helfferts Kampe gränzende kleine Wiese und endlich 7) die 2 Hagen-Dämme welche ebenfalls aus den Schwerinschen Thor nahe bey des Ehren-Präpositi Ramsay und des Schmidt Rämers Dämme sich finden am 28. Jan. 1762 an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen: So wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder so zu den Kauf bemeldter Grund-Stücke entweder conjunctim oder separatim resolviren mögte, am benannten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden und daß ob specificirte Grund-Stücke nach geschehener Licitation den Meistbietenden entweder conjunctim oder separatim zu geschlagen werden zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 29. Octob. 1761.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauen Zimmer aus dem Lüneburgischen von etwa 25 Jahren, welche bereits in Diensten gewesen, wünschet auf Ostern 1762 oder allenfalls noch eher, als Cammer-Jungfer bey einer guten Herrschaft in Diensten zukommen. Das Post-Contoir in Wittenburg giebet hievon nähere Nachricht. Wittenburg, den 1. Jan. 1762.

VIII. Vermischte Nachrichten.

2) Auf dem adelichen Guthe Vanneckow nahe bey der Stadt Gnoyen belegen wird ein Ziegelmeister begehret; Wer nun dazu Belieben findet, wolle sich bey dem Procuratore und Notario Hrn. Sagenow in Rostock angeben und die Conditiones vernehmen.

Herzogl. Amt daselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 30. Dec. in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
1 Jan. Schwerin, Schfl.	—	40	—	32	—	21	—	—	—	38	—	—	—	18	—	16
1 — Wismar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
1 — Lübeck, Schfl.	—	44	—	27	—	23	—	30	—	32	—	28	—	20	—	18
1 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 Dec. Lauenburg, Sack.	4	—	3	24	2	24	—	—	3	24	3	—	2	16	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0012
DFG

Anno 1762. 2tes Stück.

Sonnabend den 9. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden denen daran gelegen hiemit zu wissen: Nachdem Uns, der Vester, Unser lieber getreuer Königl. Dänischer Conferenz-Rath Georg Wilhelm von Witzendorff, Supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, welcher Gestalten er seine in Unserm Amte Gadebusch belegene Güther Neuen- und Alten-Pokrent zusamt dem Meyerhofe Niendorff cum pertinentiis, auf zwanzig nacheinander folgende Jahre, als von Trinitatis 1762 bis Trinitatis 1782 an den Vesten, Unsern auch lieben getreuen Cuno von Lützow jure antichretico cediret und überlassen, auch zur Sicherheit des Pfandnehmers versprochen habe, wegen aller Lehns An- und Zusprüche öffentliche Ladungen auszuwirken; Und Uns daneben unterthänigst angelanget und gebeten. Wir geruheten ihm so gnädig zu erscheinen, und ermeldete publica proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen, daß Wir darauf Supplicantis unterthänigstem Petito in Gnaden deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum, auf den 29sten Martii des mit Gott kommenden 1762sten Jahres anberamet, und desfalls gegenwärtiges proclama præclusivum Kraft dieses erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an die vorgedachte Pfand-Güther Neuen- und Alten-Pokrent und den Meyerhof Niendorff cum pertinentiis An- und Zusprüche oder ein Lehn-

Fideicommiß-Vorkaufs-Reluitions oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiemit gnädigst auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen: daß sie am bemeldten Tage nach Abends vorher bey Unsern Geheimen und Lehn-Räthen geschehener Meldung vor Unsrer Lehn-Cammer, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, des Morgens um 10 Uhr, unausbleiblich erscheinen, ihre, an oftbemeldete Lehn-Güther Neuen- und Alten-Pokrent und den Meyerhof Riendorff cum pertinentiis habende oder zu haben vermeinende An- und Zusprüche oder ein Lehn-Fideicommiß-Vorkaufs-Reluitions oder sonstiges Recht mit in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden oder sonsten, wie Rechtens darthun und beweißlich machen, wiedrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprachen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24. Dec. 1761.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Intelligenz Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sind ad instantiam der Wittwe des verstorbenen Advocaten und Bürgermeisters Schützen, nachfolgende Edictales erlassen, und sollen in die Leipziger- und Hamburgische Wieringsche Gazetten eingerücket werden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch des wayland Advocati und Bürgermeisters zu Wittenburg August Friederich Schütz beyden Mutter-Brüdern, den Rechtsgelehrten, Gebrüderen Liscow, als desselben heredibus ad intestato, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf demüthigstes Ansuchen der hinterlassenen Wittwe des jetzt gedachten Advocati und Bürgermeisters Schütz, zu Profitirung eurer etwanigen an ihres verstorbenen Ehemannes Verlassenschaft ex jure hereditario zu machenden Ansprüche, imgleichen zugehöriger Bestellung eines Procuratoris ad acta einen Terminum auf den 4. Mart. a. f. anberamt, und, da Supplicantin den Ort eures jetzigen Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen zu können versichert, gegenwärtige Edictales an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr an vorbenanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanige an den Nachlaß des wayland Advocati und Bürgermeisters Schütz ex jure hæreditario zu machende Ansprüche behörig profitiren, Procuratorem ad acta bestellen und demnächst weiteren Bescheides, im nicht Erscheinungs-Fall aber, daß ihr mit euren Ansprüchen gänzlich präcludiret und abgewiesen werdet, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8. Dec. 1761.

b) bey

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus Herzogl. Mecklenb. Justitz-Canzley in Rostock, ist nachstehendes proclama præclusivum ad instantiam des von Genzkow zu Poggelow erlassen, und dessen Affixion hieselbst so wohl, als zu Wismar und Neu-Brandenburg erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoren des von Genzkow, oder wer sonst an ihn und seinen Güthern Poggelow und Schlackendorff cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa, gegründete Ansprache zu haben vermeinet, hiemit öffentlich zu wissen, daß Uns ermeldeter von Genzkow unterthänigst zu vernehmen gegeben: Wie sein Credit wegen ihn besonders betroffener und in vorigen Jahren schon so hart empfundener exceßiven Krieges-Last, an schweren Einquartirungen, uner zwinglichen Lieferungen, auch äusserst drückenden Geld-Contributionen, einen Anstoß gelitten, und einige seiner Gläubiger wieder ihn instantiiret, auch bereits executivische Verfügungen extrahiret, mit angehängter submissester Bitte: Wir wollten geruhen, seine sämtliche Creditores ad profitendum & liquidandum, und zur Darlegung seiner sufficientiæ bonorum, eventualiter ad transigendum, vel in solutum dandum, aut cedendum, per publica proclamata peremtorie vorladen zu lassen. Wann nun hierin seinem Petito gnädigst deferiret, und zu solchem Ende ein Terminus auf den 24. Mart. des nächstkommenden 1762 Jahres präfigiret worden; So citiren heischen und laden Wir euch samt und sonders hiemit zum ersten., andern und drittenmahl, mithin peremtorie gnädigst, auch sub finali præjudicio præclusionis ernstlich, und wollen: daß am genannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Anmeldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinet, eure vermeinte Ansprache und Befugnisse mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und anderen brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheiniget und liquidiret, auch darauf weitere Verordnung gewartet. Datum Rostock, den 21. Octob. 1761.

2) Bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist nachfolgendes Proclama ad implorationem des Lieutenants Pärow erkannt, und verordnet, daß diese peremtorische Ladung daselbst, wie auch zu Wismar und Neu-Brandenburg affiziret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns der Lieutenant Pärow mediante supplica angezeiget, wie er das von seinen Mit-Erben ohnlängst erhandelte, in Dobberan vor dem dortigen Schlosse belegene Wohnhaus cum pertinentiis, an einen, Namens Jäger, käuflich hinwieder überlassen und in dem deshalb errichteten Contract sich verbindlich gemacht, durch Extrahirung behufiger proclamatum ad profitendum & liquidandum, ebengedachten Käufer in Sicherheit zusetzen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten solche in Gnaden zu erkennen; daß Wir demnach dem Petito deferiret, und ermeldeten Endzwecks den 20sten Aprilis dieses 1762sten Jahres pro Termino beramet. Citiren, heischen und laden also mittelst gegenwärtigen, alle oberwehnten Lieutenants Pärow Gläubigere, oder sonst an ihn, und vorbeschriebenes Haus, auch dessen Zubehör, ex quocunque capite Anspruch habende, samt und sonders gnädigst, zum ersten, andern

und drittenmahl, solglich peremtorie, nichtweniger sub finali præjudicio, hiernächst mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich, und wollen, daß obgemeldeten Tages Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure Befugnisse mit Producirung derer Haupt-Verschreibungen, oder anderergestalt, wie Rechtens, profitiret und liquidiret, endlich aber weiterer Verfügung gewärtig seyd. Datum Rostock, den 17. Dec. 1761.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin fügen männiglichen hiedurch zu wissen; demnach des vormahligen hiesigen Bürgers und Hof-Sattlers Nicolaus Buttstädt Beneficial-Erben uns zu erkennen gegeben, welchergestalt sie, um vires hæreditatis desto gewisser prüfen zu können für unumgänglich nöthig erachteten, gesamte des Defuncti etwanige Creditores oder Pfandes-Innhabere per publica Proclamata præclusiva ad liquidandum & profitendum citiren zu lassen, mit angefügter Bitte, hiezu einen Terminum anzuberamen, und durch ein hieselbst, auch zu Lenzen, und Neubrandenburg zu affigirendes Proclama bekannt zu machen, daß wir der Supplicantium Petito rechtlich deferiret, und zu obberührtem Ende den 25. Jan. 1762 pro Termino festgesetzet haben. Wir citiren, heischen, und laden demnach alle und jede, welche an den hieselbst verstorbenen Bürger und Hof-Sattler Nicolaus Buttstädt und dessen Nachlaß Ansprüche haben, es sey ex quocunque capite es wolle, oder auch von gedachtem Hof-Sattler einige Pfänder in Händen haben sollten, sub pœna præclusionis hiemit, und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 10 Uhr, bey uns auf hiesigem Rathhause sich melden, ihre Ansprüche liquidiren, und rechtlich Bewahrheiten, auch die besitzende Pfänder mittelst Benennung der darauf haftenden Schuld anzeigen, wiedrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen in Zukunft gänzlich werden präcludiret, und abgewiesen, auch zur ohnentgeldlichen Herausgebung der etwa in Händen habenden und verschwiegenen Pfänder werden verurtheilet werden. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 13. Octob. 1761.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann der Bürger und Brauer Ludwig Conrad Braunschweig hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht zu vernehmen gegeben, wasgestalt er zwar sein hinterm Rath-Hause belegenes Wohn-Haus cum pertinentiis an dem Vorstädtschen Bürger Benitt ausser gerichtlich verkauset, derselbe aber wegen der Preußischen Invasion keinen Kauf halten wollen, mithin dieser Kauf rückgängig geworden, er also sich gemüßiget gesehen, weil Creditores bey diesen beklemten Zeiten so hart in ihn drüngen, von Gerichtswegen sich einen Terminum ad subhastandum auszubitten, so hat das Herzogl. Stadt-Gericht kein Bedenken gefunden, hierunter seinem Petito zu deferiren vielmehr zur Subhastation dieses Braunschweigschen hinter dem Rath-Hause zwischen des Bürgers und Schlächter Drümmer Wohn-Haus belegenen Hauses cum pertinentiis einen Terminum auf den 6. Febr. 1762 präfigiret und anberamet. Es werden demnach alle diejenige, welche Lust und Belieben tragen, dieses Braunschweigsche Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln gedachten Tages Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube auf dem Rath-Hause zu erscheinen, eingeladen, die Kauf-Conditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches werde zu geschlagen werden. Urkundlich sub sigillo

sigillo judiciali. Schwerin, den 21. Octob. 1761.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnet Richter und Assessores.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Warin.

1) Wenn die Wittwe und Erben des allhier verstorbenen Jürgen Christoph Bussens auf hiesigem Stadt-Felde erb-eigenthümlich besessene ein Viertel-Huse Acker, aus freyer Hand Schulden frey, an hiesigen Bürger und Grob-Schmidt Daniel Haack zu verkaufen gemeinet, und zu sicherer Gewehrleistung solchen Kaufes um Erkennung eines öffentlichen Proclamatis, und Präfigirung eines Termini ad convocandum Creditores hieselbst gerichtlich angesuchet; Als werden alle und jede ex quocunque capite vel jure dieselben eine Anforderung und Ansprache an solchen Bussens Acker haben mögten, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen am kommenden 11. Jan. 1762 Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich hieselbst zu erscheinen, und ihre desfalsige vermeintliche Ansprüche gerichtlich an- und auszuführen, auch rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wornächst im nicht Erscheinungs-Falle, dieselbe alsdann zu sothanem Kaufs-Vollziehung schreiten, und die nicht erscheinende gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Warin, den 18. Decemb. 1761.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

e) beym Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Nachdem die Geschwistere Cahnsen hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte zu erkennen gegeben welchergestalt ihnen zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsamen besonders zu wissen nöthig, wie viele Schulden währender Zeit daß ihr Stief-Vater Ulrich Neyls Haven mit ihrer Mutter vormahls verwittweten Cahnsen gebohrnen Neuenkirchen in der Ehe gelebet, entweder von einem oder andern Theile oder von beyden conjunctim gemachet worden, mithin um Anberahmung eines Termini ad liquidandum und Erkennung eines proclamatis præclusivi geziemend gebeten deren Petito auch heute dato deferiret und zu vorersagtem End zweck ein Terminus auf den 21sten Januar. des bald eintretenden 1762sten Jahres festgesetzet; So werden alle und jede welche an ersagten Bürger und Zinn-Giesser Ulrich Neyls Haven und dessen Ehefrau gebohrne Neuenkirchen oder das von denenselben bis anhero bewohnte Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache, ex quocunque capite solche herrühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii ein- und vorgeladen an ernanntem Tage Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesigem Rath Hause vor dem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit denen Haupt-Verschreibungen oder anderweitig wie Rechtens zu bescheinigen und zu liquidiren demnächst aber weitere Verordnung zu gewärtigen. Gegeben unter dem Herzogl. Stadt-Gerichts-Insiegel. Malchin, den 10. Dec. 1761

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

f) beym Kloster-Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Es ist die Fräulein von Deßinen, welche allhier auf dem Kloster-Hofe in einem Kloster-Hause gewohnet, vor kurzen mit Tode abgegangen, und hat, wie sich bey der vom Kloster-Gerichtswegen vorgenommenen Versiegelung ergeben, ihren letzten Willen versiegelt hinterlassen. Ob man nun zwar zu dessen Publication einen ordentlichen Terminum anberamen sollen, und wollen, so ist dennoch, ehe selbiger angesetzet werden können, von einigen derselben

Herren Erben ab intestato auf einer illegalen Weise die Entsiegelung des Coffres, worinn solches verwahrlich aufbehalten worden, und die Erbrechung des Testaments veranlasset. Es siehet dannenhero das Kloster-Amts-Gericht sich, gedachten Vorfalles ohngeachtet, gemüßiget, zur Regulirung dieser Erbschafts-Sache auf den 9ten Februar. kommenden 1762sten Jahres einen Terminum zu beramen, und alle diejenigen, welchen entweder daran, den Innhalt des Testamentes zu wissen, gelegen, oder die ex quocunque capite vel causa an deren Nachlaß einige Ansprache zu haben vermeinen, zur rechtlichen Darlegung dieser vorzuladen, sub præjudicio, daß sonsten die Entsiegelung vorgenommen, und denen im Testamente benannten Herren Erben selbiger verabfolget werden solle. Ribnitz, den 17. Decemb. 1761.

Kloster-Amts-Gericht hieselbst.

g) beym adel. Gericht zu Preetz.

1) Als in dem unter diesem Guthe gehörigen Dorfe Schmedshagen ein Knecht Namens Jochim Möller ohne hinterlassenen Leibes-Erben verstorben, und man nicht weiß wer etwa von ihm zu erben berechtiget sein mögte; so werden alle und jede, welche an des verstorbenen Joachim Möllers, Verlassenschaft einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahle mithin peremtorie citiret, a dato an binnen 12 Wochen auf dem adelichen Hofe zu Preetz eine Meile von Stralsund sich anzugeben, und ihre Gerechtsame gehörig zu beweisen, oder zu gewärtigen daß sie mit ihren Forderungen nicht weirer gehöret werden. Preetz in Schwedisch-Pommern, den 19. Dec. 1761.

adel. Gericht zu Preetz.

III. Citationes-Edictales.

a) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Teßin.

1) Wir Richter und Assessores des Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst zu Teßin, fügen der von hier vorlängst entwichenen Christiana Sophia gebohrne Seelandten, als des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Hinrich Hartwig Ebels Ehefrau, hiemit an was massen der gerichtlich bestellter Actor-Communis Herr Hofrath Frese in Rostock in ihrer und ihres Ehemannes Concurß-Sache nomine Creditorum das hiesige Gericht dahin imploriret hat: daß gedachte Christiana Sophia gebohrne Seelandten, verehlichte Ebeln hieselbst, weil selbige nach den Proclamate vom 8ten Jul. a. c. in Termino liquidationis am 9ten September lauffenden Jahrs, sub præjudicio sich persönlich neben ihren Ehemann und ihre etwanige selbst eigene Creditores vor hiesigem Gerichte zu gestellen, öffentlich citiret worden, aber weder selbst noch per Procuratorem legitimatum sich eingefunden, folglich noch nichts ratione illatorum und sonsten liquidiret, nochmahlen sub pœna der ohnfehlbahren Purificirung des retro angedroheten præjudicii per publica Proclamata, deren Publication zu Teßin, Lübeck und in denen Schwerinschen Intelligenz-Blättern zu besorgen, längstens binnen 6 Wochen auf einen gewissen Terminum vorzuladen, um in præfixo ihre etwanigen Illata, und was sie sonst mit Grunde zu prätendiren haben dürfte, ad acta glaubwürdig anzuzeigen und zu verificiren, auch dieses Endzwecks und ihrer etwanigen eigenen Schulden halber sich persönlich zu citiren, höchstens vor der Hand bis auf ihren personelle Erscheinung einen genugsam legitimirten Procuratorem allhie in loco zu bestellen. Diesemnach wird gedachte Christiana Sophia gebohrnen Seelandten, verehlichte Ebeln hieselbst, nochmahlen und sub pœna purificati præjudicii hiemit citiret und vorgeladen, auf den 12ten Februar 1762 Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte persönlich zu erscheinen, ihre etwanige Illata, und was sie sonst mit Grunde zu prätendiren haben dürfte, in præfixo glaubwürdig ad acta anzuzeigen und zu verificiren, höchstens vor der Hand bis auf

ihre

ihre personelle Erscheinung einen genugsam legitimirten Procuratorem allhie in loco zu bestellen. Datum Teßin in judicio, den 31. Dec. 1761.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Die Hollendereyen zu Cambs und Lisow, nahe bey Schwerin gelegen, fallen diesen Maytag 1762 aus der Pacht selbige bestehen zusammen in 170 Kühen. Wer nun gewilliget ist solche Pachtung anzutreten, der wolle sich forderſamſt bey der Frau Generalin von Plessen, oder auch bey dem dasigen Inspectore Herrn Müllern melden und Handelung pflegen Cambs, den 4. Jan. 1762.

2) Die Hollenderey zu Müselmau fällt Maytag 1762 ausser Pacht. Wer solche Pachtung benothiget ist, wolle sich daselbst bey der Frau Generalin von Plessen melden und Handelung pflegen. Diese Holländerey bestehet aus 100 guten Holländer mäßigen Kühen.

3) Da die hiesige Stadt-Cämerey-Pertinenz, die sogenannte Nonnenschafts-Meyerey mit Zubehörungen, auf bevorstehenden Johannis aus der Pacht fällt; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß solche anderweitig per licitationem, und zwar am 18ten Mar. 1762 verpachtet werden solle. Es können dahero diejenigen, so zur Pachtung gedachter Meyerey belieben tragen, sich in angesetztem Termino hieselbst in Curia Morgens um 10 Uhr vorm Rathe melden, die Conditiones vernehmen und darauf bieten, auch gewärtigen, daß selbige dem Befinden nach dem Meistbietenden Pachtweise werde überlassen werden. Gegeben Neubrandenburg in Mecklenburg, den 30ten December 1761.

Bürgermeistere und Rath daselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach wir auf bittlichen Anhalten und aus sonst dazu bewegenden Ursachen der Börtcherschen Erben zu Sembsin zum Verkauf der allhier in der kurzen Strasse belegenen und den wohl sel. wayland gewesenen Pensionario Börtchern zu Sembsin, unterm 7ten December 1758. pro quantitate debiti gerichtlich adjudicirten Hauses, samt denen hiezu gehöreigen ganzen Haus Ländern und Wiesen, einen Terminum auf den 1sten Februar. a. c. anberaumet haben; Als werden alle diejenige, welche erwehntes Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln belieben tragen, hiemit öffentlich citiret und vorgeladen, beregten Tages des Vormittags um 10 Uhr, in des Stadt-Richters und Bürgermeisters Herrn Hauert Hause sich einzufinden, Both und Ueberboth zu thun und sodann, das solches dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden solle, gewärtigen. Datum Malchow, den 2. Jan. 1762.

Zum Stadt-Gericht verordnete Richter und Gericht-Assessores daselbst.

2) Es sind folgende Juristische Bücher in Commission zu verkaufen, und giebt die Intelligenz-Expedition davon nähere Nachricht. 1) J. F. Ludowici Einleitung zum Civil-Proceß Halle. Ejusd. Einleitung zum peinlichen Proceß 1719. W. B. 2) Struck von vorsichtiger Schliessung der Contracten oder von denen Cautelen Frankf. und Leipzig 1727. W. B. 3) Ch. Laur: Bilderbeck teutscher Reichsstadt, Tom. I. II. ibid 1709. und 10. 4) G. Beyeri Delinatio juris Criminal. Lipsiæ 1727. W. B. 5) P. Tornowii fr. de feudis Mecklenburg P. I. II. Güstrow und Leipzig 1708 und 11. welscher Band.

3) In Wismar ist ein hinter dem Chor an der Nicolai-Kirche belegenes, grosses, in starken

ken Brand-Mauren aufgeführtes, Giebel-Haus, welches der seel. Hauptmann Danner bewohnet hat, aus der Hand zu verkaufen. Es ist selbiges, da es hiebevor ein Brau-Haus gewesen, mit geräumigen Kellern und mit dreyen über einander gehenden Böden, nebst einer Darre, auch mit einer Wasser-Leitung versehen, und mit einem langen Hinter-Gebäude verknüpfet, hat nebst einem kleinen Hof-Platze einen artigen Garten, und enthält 3 Stuben, worunter eine mit einer gegipseten Decke, nebst verschiedenen Kammern und Gemächern. Die Liebhabere können sich bey denen Dannerschen Erben in Wismar, oder auch bey dem Pastore Hn. Sensstius zu Zarrenthien zu melden geneigen.

4) Am 16. Jan. 1762 soll der verstorbenen Wittwen Lehsten in hiesiger Vorstadt belegenes Wohnhaus für uns öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden, und können sich die Liebhabere des Endes am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor uns auf dem Rath-Hause einfinden. Schwerin, den 20. Dec. 1761. Bürgermeister und Rath hieselbst.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am 15. Jan. a. f. Nachmittags um 2 Uhr, soll ein kleiner Vorrath Juristischer Bücher, worunter Brunnemann, Cothmanns, Mevii, Böhmers ꝛc. Werke sich befinden, in des Kaufmanns Hrn. Willbrandts Hause zu Schwerin verauct. werden. Bey dem Hn. Gehse kan der geschriebene Catalogus inspiciret werde.

2) Nachdem des weyland Bürgermeister Laurentzii hinterlassene Kinder und Erben, und respective deren Ehemann und Vormund, mittelst geziemender imploration, den 14ten December 1761 uns Burgermeister und Rath der Stadt Gadebusch zu vernehmen gegeben, daß sie sich vor Herzogl. Commißion vereinbahret, sämtliche hieselbst belegene Immobilien, so zur Verlassenschaft des weyland Bürgermeisters Laurentzii gehören, an den Meistbietenden öffentlich zu verkauffen, wir wollten des Behufs einen terminum subhastationis gegen das Ende des Monats Januarii 1762 anberamen; so haben wir dem Rechtsbilligen Petito deferiret, und eine öffentliche Ladung dahin erkannt, daß alle und jede, welche die von den verstorbenen Bürgermeister Laurentzii hinterlassene liegende Gründe zu Gadebusch, als zwey Wohnhäuser, einen Garten und unterschiedliche auf dem Gadebuscher Felde vorhandene Aecker, entweder zusammen oder einzeln zu kauffen beliebeten, am 30sten Januarii des mit Gott kommenden 1762. Jahres auf dem Rathhause zu Gadebusch um 10 Uhr sich einfinden, bieten und überbieten und gewärtigen sollen, daß die anberegte Häuser, Garten und Aecker, einzeln oder zusammen dem Meistbietenden gerichtlich und obrigkeitlich werden zugeschlagen werden. Zu Bekanntwerdung dessen ist diese öffentliche Ladung zur Subhastation den Schwerinschen Intelligenz-Blättern einverleibet, von den Canzeln zu Gadebusch kund gemachet und am Rathhause affigiret worden. Decretum im versammleten Rathe zu Gadebusch den 18ten Decemb. 1761.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 6. Jan. in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
8 — Schwerin, Schfl.	—	40	—	32	—	21	—	—	—	38	—	—	—	18	—	16
8 — Wißmar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
8 — Lübeck, Schfl.	—	44	—	27	—	23	—	30	—	32	—	28	—	20	—	18
8 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 — Lauenburg, Sack.	4		3	24	2	24	—	—	3	24	3	—	2	16	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0020
DFG

Anno 1762. 3tes Stück.

Sonnabend den 16. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

2) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch männiglich und sonderlich denen so daran gelegen, öffentlich zu vernehmen, wasmassen der Amtmann Heidemann zu Lehnhoff supplicando angezeiget, wie er bis zu Unsern Landes- und Lehns-Herrlichen Consens sein im Amte Stavenhagen belegenes Guth Knorrendorff an den Hauptmann von Schuckmann käuflich überlassen, und in dem solcherhalb errichteten Contract sich zu Ausbringung öffentlicher Proclamatum zur Sicherheit des Käufers verbindlich gemacht, mit angehängter devoteseu Bitte, Wir geruheten, solche proclamata præclusiva in Gnaden zu erlassen: Und da Wir auch kein Bedenken tragen, solchem rechtlichen Gesuch statt zu geben und ad liquidandum & profitendum einen Terminum auf den 22. Jan. a. f. beramet haben; So laden Wir in Kraft dieses alle diejenigen welche an vorberegtes Guth Knorrendorff cum pertinentiis jure credi ti & hypothecæ oder jure servitutis oder aus was für einen anderweitigen Grunde es seyn möge,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0021
DFG

irgend eine Ansprache Anforderung oder Recht zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr entweder selbsten oder durch genugsam Gevollmächtigte auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihr vermeintliches Recht und Ansprache an mehrermeldetes Guth mit Zubehör entweder durch die etwa in Händen habende Urkunden und Briefschaften oder auf andere rechtliche Art gehörig zu erweisen und darzuthun, oder im wiedrigen zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret sondern nach Ablauf des Termini ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 10. Octob. 1761.

b) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist auf unthänigstes Imploriren des von Lützow auf Lützow nachstehendes Proclama erkannt, und nach Lübeck und Lüneburg zur Affixion befordert, auch hieselbst angeschlagen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Gadebusch belegene dem Cuno Ludewig von Lützow zuständige Guth Lützow und das Bauerdorff Blese, auch deren Pertinentien und Unterthanen eine Schuldforderung und sonstige ex quacunque capite vel causa herrührende Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem ermeldeter von Lützow, wie Uns derselbe in einem unterthänigsten supplicato geziemend vorgetragen, sein Guth Lützow und das Bauerdorff Blese, nebst allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht und Gerechtigkeiten auf 20 nach einander folgende Jahre an den Königl. Dänischen Conferenz-Rath von Witzendorff jure antichretico cediret und überlassen, und anbey um Erkennung der zur Sicherheit vorerwehnten Pfand-Nehmers zu extrahiren versprochenen proclamatum præclusivorum unterthänigst gebeten, Wir diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16. Mart. a. f. anberamet, und zu solchem Ende gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch gnugsam instruirte Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an obbeschriebenes Guth Lützow, Bauerdorff Blese und deren Pertinentien auch Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderungen und sonstige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache gehörig profitiren und mit den in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch demnächst weitere rechtliche Verordnung unthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16. Dec. 1761.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin fügen männiglichen hiedurch zu wissen; demnach des vormahligen hiesigen Bürgers und Hof-Sattlers Nicolaus Burtstädt Beneficial-Erben uns zu erkennen gegeben, welchergestalt sie, um vires hæreditatis desto gewisser prüfen zu können für unumgänglich nöthig erachteten, gesamte des Defuncti etwanige Creditores oder Pfandes-Innhabere

per

per publica Proclamata præclusiva ad liquidandum & profitendum citiren zu lassen, mit angefügter Bitte, hiezu einen Terminum anzuberamen, und durch ein hieselbst, auch zu Lenzen, und Neubrandenburg zu affigirendes Proclama bekannt zu machen, daß wir der Supplicantium Petito rechtlich deferiret, und zu obberührtem Ende den 25. Jan. 1762 pro Termino festgesetzet haben. Wir citiren, heischen, und laden demnach alle und jede, welche an den hieselbst verstorbenen Bürger und Hof-Sattler Nicolaus Burtstädt und dessen Nachlaß Ansprüche haben, es sey ex quocunque capite es wolle, oder auch von gedachtem Hof-Sattler einige Pfänder in Händen haben sollten, sub pœna præclusionis hiemit, und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 10 Uhr, bey uns auf hiesigem Rathhause sich melden, ihre Ansprüche liquidiren, und rechtlich bewahrheiten, auch die besitzende Pfänder mittelst Benennung der darauf haftenden Schuld anzeigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen in Zukunft gänzlich werden präcludiret, und abgewiesen, auch zur ohnentgeldlichen Herausgebung der etwa in Händen habenden und verschwiegenen Pfänder werden verurtheilet werden. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 13. Octob. 1761.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Malchow.

1) Demnach zu Malchow am 7ten hujus der hiesige Bürger und Schneider Sanftleben ohne Leibes-Erben und ab intestato verstorben, und dessen geringer Nachlaß auch hierauf gehörig versiegelt worden; Als werden dessen nächste Anverwandte und überhaupt alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß, entweder vermöge Erbrechts oder ex quocunque alio capite vel causa, einige Ansprache oder Forderungen zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii und also peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen, in den hiezu präfigirten Termino præjudiciali den 1. Febr. dieses 1762sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause, in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte zu erscheinen, ihr nächst Gezeugniß gehörig beyzubringen, und ihre Ansprüche, und Forderungen rechtlicher Art nach zu verificiren, und dernächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich präcludiret werden sollen. Malchow, den 8. Jan. 1762.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann am 2ten hujus ein ehedem in Königl. Preußischen Diensten gestandener Hauptmann, Namens Hans Dieterich von Grambow allhie mit Tode abgegangen, und Herrn Bürgermeister und Rath sogleich nach dessen todtlichen Hintritt seine bey sich gehabte Reise-Sachen nach geschehener deren Versiegelung in Verwahrsam bringen lassen; So werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hauptmanns Hans Dieterich von Grambow ex jure hæreditario, crediti, vel alio quocunque capite einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten andern und drittenmahl und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 22. Jan. des mit Gott kommenden 1762sten Jahres des Vormittags um 10 Uhr, allhier in der Raths-Stube in Person oder durch genugsam Gepollmächtigte sich einfinden, mit gerichtlichen Attestatis sich zu der Erbschaft legitimiren, ihre Foderungen und Credita gehörig profitiren und liquidiren, und solches sub pœna præclusionis ac perpetui silentii nicht anders halten sollen. Decretum Güstrow, den 18. Novemb. 1761.

f) beym Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Nachdem die Geschwistere Cahnsen hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte zu erkennen gegeben welchergestalt ihnen zu Wahrnehmung

ihrer Gerechtsamen besonders zu wissen nöthig, wie viele Schulden währender Zeit daß ihr Stief-Vater Ulrich Neyls Haven mit ihrer Mutter vormahls verwittweten Cahnsen gebohrnen Neuenkirchen in der Ehe gelebet, entweder von einem oder andern Theile oder von beyden conjunctim gemachet worden, mithin um Anberahmung eines Termini ad liquidandum und Erkennung eines proclamatis præclusivi geziemend gebeten deren Petito auch heute dato deferiret und zu vorersagtem End zweck ein Terminus auf den 21sten Januar. des bald eintretenden 1762sten Jahres festgesetzet; So werden alle und jede welche an ersagten Bürger und Zinn-Gieser Ulrich Neyls Haven und dessen Ehefrau gebohrne Neuenkirchen oder das von denenselben bis anhero bewohnte Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache, ex quocunque capite solche herrühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii ein- und vorgeladen an ernanntem Tage Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte auf hiesigem Rath Hause vor dem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit denen Haupt-Verschreibungen oder anderweitig wie Rechtens zu bescheinigen und zu liquidiren demnächst aber weitere Verordnung zu gewärtigen. Gegeben unter dem Herzogl. Stadt-Gerichts-Insiegel. Malchin, den 10. Dec. 1761

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

g) beym Amts-Gericht zu Gadebusch.

1) Bey dem Herzogl. Amts-Gerichte zu Gadebusch, sind alle diejenigen, welche an des vor einigen Wochen auf dem Pacht-Hofe Steinbeck verstorbenen Pensionarii Hrn. Seehaasen Nachlaß rechtliche Forderung zu machen haben, sub pœna præclusi & perpetui silentii auf den 20. des nächstkommenden Jan. Monats ad profitendum & liquidandum öffentlich vorgeladen worden. Gadebusch, den 2ten December 1761.

2) Als der Hausmann Hinrich Ohlhöft aus dem Amts-Dorfe Gustow uns Bürgermeister und Rath der Stadt Gadebusch Supplicando zu vernehmen gegeben, daß er auf hiesigem Stadt-Felde einige Grund-Stücke besitze, als: 1) im Holz-Schlage 3 Schfl. bey der kleinen Brücke-Stadt Peter Prenzlin, Feldwerts Bockentin, 6 Schfl. am Hoppen-Haven zwischen Braschen und Beutler Wichmann, 4 Schfl. bey dem Klabower-Busch zwischen Barkert und Hans Stoltenberg, 4 Schfl. ein Krümpel am Pätrower Möhren, wobey Möhlbrandt zur Fahre lieget, 9 Schfl. buten Land auf dem Fuchsberg zwischen Jelzern und Hinrich Schmieder 2) hohen Creutz 3 Schfl. bey der krummen Eiche zwischen Matthias Raven und der Trift, 4 Schfl. in selbigem Schlage auf dem hohen Creutz zwischen Beutler Wichmann und Herr Zippen. 3) Wittenrie Schlage 15 Schfl. bestehend in drey Stücken bey dem Frey-Sohl zwischen Herrn Bürgermeister Kuhberg und Braschen, und daß ihm die, wegen dieser eigenthümlichen Grund-Stücke in Händen gehabte Acker-Briefe von Abhänden gekommen, er aber sich und seine Erben dieses Verlustes halber gerne gesichert zu seyn wünschte, wir wolten deshalb eine öffentliche Ladung an alle diejenige erkennen und erlassen, so an die benannte eigenthümliche Grund-Stücke und die ihm Hinrich Ohlhöft von Abhänden gekommene Acker-Briefe irgend eine Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, diese rühren her woher sie wollen; So haben wir diesem geziemenden Gesuche deferiret: citiren, heischen und laden demnach wir Bürgermeister und Rath zu Gadebusch, auf dem 18. Febr. des mit Gott kommenden 1762sten Jahres, alle diejenigen, welche an die benannte Grund und eigenthümliche Acker-Stücke, und an die dem Hausmann Hinrich Ohlhoft zu Gustow

Guslow von Abhänden gekommene Acker-Briefe und briefliche Urkunden Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, also und dergestalt, daß sie in dicto Termino vor uns erscheinen und ihr vermeintes Recht anzeigen sonsten aber gewärtig seyn sollen, daß ihnen durch einen zu publicirenden Präclusio-Abschied ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Zu Bekanntmachung dessen ist diese öffentliche Ladung den Mecklenburgischen Anzeigen einverleibet, das proclama ad valvas curiæ affigiret auch von der Canzel hieselbst öffentlich verlesen worden. Decretum in Conseſſu Magiſtratus. Gadebusch, den 9. Dec. 1761.

h) beym adel. Gericht zu Panneckow.

1) Wann in dem nahe bey Gnogen belegenem, und der verwittweten Frau Obriſtlieutenantin von Kardorffen gehörigen Guthe Panneckow, neulich der Leinweber Claus Harms und dessen Ehe-Frau Catharina gebohrne Gläven beyderseits ohne Hinterlassung ehe-leiblicher Erben verstorben, und man von dem Aufenthalt derer nächsten Anverwandten nicht vollenkommene Nachricht hat; So werden alle diejenige, welche an den Nachlaß des obgedachten Claus Harms und dessen Ehe-Frauen Catharina Harmsen gebohrnen Gläven einige Ansprache, es sey aus welchem Fundament es wolle, entweder ex capite hereditatis, vel creditu, & debiti oder sonst zu haben, vermeinen, hiemit peremtorie ex quidem sub pœna præclusionis item perpetui silentii vorgeladen am 16. Febr. des mit Gott kommenden 1762sten Jahres Morgens um 10 Uhr, auf dem adelichem Hofe zu Panneckow zu erscheinen, und mittelst Legitimirung ihrer Personen, ihre habende An- und Zusprüche rechtlich darzuthun. Panneckow, den 12ten December 1761.

II. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 1sten Stück dieser Blätter angefangenen Urthel und Abscheide, so beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte von Johannis 1761 bis dahin Michaelis, publicirt sind.

Den 10. Jul. Abschied, in Sachen des Hofmeister von Viereggs auf Rossowitz Provocanten, contra Pastorem Prüßing zu Reckenitz Provocaten, betreffend die Bestellung eines Küsters,

Den 24. Ejusd. Abschied, in Sachen Procuratoris Fisci hujus Dicasterii Klägers, contra den Bürgermeister Mehlmann in Wahren Beklagten, in puncto sträflicher Anschläge gegen dortiges Gericht hinc probationis & productionis testium.

Eod. Abschied, in Sachen Ehren-Predigers Krauels zu Wostin Klägers modo Producenten, contra den Eigenthümer Westphal zu Finkenwerder Beklagten modo Producten, in puncto Pfarr-Præstandorum.

Eod. Abschied, in Sachen des Hofkellermeisters Kerzeners Quærulanten, contra das Dienst-Mädgen Dorothea Mollen Klägerin modo Quærulatin, in puncto Dienstlohns modo juramenti perhorrescentiæ.

Eod. Abschied, in Sachen des Kaufmanns Hambzov Klägers contra den Stadtrichter Langen und dessen Ehe-Frau Beklagten, in puncto debiti.

Eod. Abschied, in Sachen des Oeconomi Könneberg zu Parchim nomine der dortigen Oeconomie Liquidanten, contra Actorem-Communem von Below Wendhoffscher Creditorum Liquidaten, in puncto liquidationis & usurarum.

Eod. Abschied, in Sachen Fiscalis hujus Judicii Klägers, contra Lieutenant Jargow Beklagten, in puncto Zerprügelung der Fischer Frau Jörnsche.

Den 29. August. Urthel, in Sachen des Hauptmanns von Bassewitz zu Dambeck, und des von der Osten zu Carstorff als Vormündere derer von Kardorffen Erben zu Remmelin Imploranten, contra den von Genskow auf Poggelow und Procuratorem

Cameræ Imploraten, in puncto des Wasser-Laufs zur Remlinschen Krick-Mühle.

Eod. Urthel, in Sachen des Cancellisten und Notarii Fiddelers Klägers, contra die Kraueln hieselbst Beklagtin, in puncto versetzter Pfänder.

Den 29. Ejusd. Abschied, in Sachen des Doctoris Schwabe Mandatario nomine der Generalin von Behr Klägers, contra den Hauptmann von Warnstädt auf Sildemow, Beklagten in puncto debiti & monetæ.

Eod. Abschied, in Sachen des Bürgers und Riemers Zanders zu Sternberg uxorio nomine Appellanten, und Quærulanten, contra des Grobschmidts Carl Müllers nachgelassene Wittwe Appellatin und Quærulatin, in puncto maternorum.

Eod. Abschied, in Sachen des Cammer und Domainenraths Janecke zu Pohnstorff Klägers, contra den Müller Wendt daselbst Beklagten, in puncto locati conducti.

Den 18. Sept. Abschied, in Sachen der verwittweten Majorin von Plessen auf Gressow und Wolde gebohrnen von der Lühen, tutorio nomine ihrer Kinder Impetrantin, in puncto tutelæ.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Die zum Amte Grevismühlen gehörige Fischerey zu Santow bestehende in den Warnower See, Plocken See, und Fielbecker See, alle 3 nahe um Grevismühlen belegen, und zusammen 22 Eyßwahden-Züge groß, fallen auf Ostern 1762 aus der Pacht. Es ist dabey sehr gute freye Wohnung, Feuerung, und Garten, auch 1 Kuhe und 2 Schweine zu halten. Derjenige welcher solche zu pachten gedenket, kann sich auf den Amt-Hause zu Santow anfinden, und nähere Conditiones vernehmen. Santow, den 5. Jan. 1762.

2) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß das adeliche Guth Penzlin nebst der Pertinenz Neuhof, eine Meile von Plau belegen, Trinitatis 1762 pachtweise überlassen werden soll. Wer nun dieses in Pacht zu nehmen entschlossen, der wolle belieben, entweder bey der verwittweten Frau von Lützow zu Penzlin, oder bey dem Hrn. Baron von Wendhausen auf Kreßin sich dieserhalben einzufinden, und nähere Pachtsbedingungen vernehmen. Penzlin, den 9. Jan. 1762.

3) Zu Radepohl bey Crivitz soll auf bevorstehenden Trinitatis der Krug, die Windmühle, und dazu behörige Acker, Wiesen, und Gärten verpachtet werden. Wer zu diesen Pacht-Stücken Genüge findet, kann sich daselbst auf dem Hofe baldigst melden.

4) Die Höllenderey zu Rahden, in der Gegend Güstrow, so aus 130 Kühen bestehet, fällt bevorstehenden Maytag aus der Pacht. Wer solche wieder zu pachten gewillet ist, der wolle sich, fordersamst, daselbst bey dem Hrn. Hauptmann von Plessen melden.

5) Zu Briggow, an der Post- und Heer-Strasse zwischen Malchin und Brandenburg belegen, soll Trinitatis 1762 der Krug und die Schmiede combiniret werden. Es wird ein Drömmt Aussaat Acker, grosse Maasse, und 2 Fuder-Heu in einem jeden Schlage, wie auch die Freyheit selbst zu Brauen, und Brennen, dabey gelegt. Zugleicher Zeit fällt auch die dasige Wind-Mühle, wobey sich 6 Scheffel gedachter Maasse, und 1 Fuder-Heu in jedem Schlage befindet, ausser Pracht. Der Acker liegt unter die Bauer-Stücke in 3 Schlägen. Die Liebhabere hiezu können sich nähestens bey der Guthsherrschaft daselbst melden, Handlung pflegen, und des Zuschlags gewärtigen.

6) Da kommenden Maytag auf dem Guthe Steinfelde bey Rostock eine Holländerey von 70 Kühen aus der Pacht fällt; So können sich Lieb-

Liebhabere zu der neuen Pachtung in Schwerin bey den Hrn. Obristen von Glucr, und in Steinfeldt bey dessen Schreiber Hrn. Witten melden und die annehmlichen Conditiones erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann des hiesigen Bürger und Fuhrmann Christian Niemans Wohnhaus nebst dabey befindlichen Stallungen und Hofraum, aus bewegenden Ursachen an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll, und deswegen der 30. Mart. a. c. pro Termino licitationis angesetzet worden: Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemachet, damit diejenigen, welche vorberegtes Haus zu erhandeln Belieben, gedachten Tages frühe um 9 Uhr, in judicio allhier erscheinen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen können, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zu geschlagen werden. Wie denn auch diejenige, welche an bemeldten Bürger und Fuhrmann Christian Nieman und dessen Vermögen, einige gegründete Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, ad profitendum & justificandum credita, sub pœna perpetui silentii in præfigirten Termino zugleich hiemit citiret und vorgeladen werden. Fürstenberg, den 2. Jan 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Wedien zugehörige und ohnweit Rostock belegene Guth Finkenberg, welches von Contributions-Abgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditioniret sind, und das Feld von guter Bonitet ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischerey sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. Neu ⅔ Drittel ohne Vieh- und Fahrniß den 21. May. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiedurch kund gemacht, und hat ein jeder, so zu dem Kauf des besagten Guths Finkenberg resolviren mögte, sich an besagtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und das ermeldtes Guth, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zu geschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen. Schwerin, den 8. Jan. 1762.

3) Da das bey dem hiesigen Schmiedethor, am sogenannten Fließgraben belegene, den Weissenburgschen Erben zugehörige Haus, Ostern a. c. entweder verkauft oder vermiethet werden soll; so können die Liebhabere die dieses Haus zu kaufen oder zur Miethe zu haben, gewillet sind, sich bey obengedachter Erben Vormündere, dem hiesigen Schlächter Reetz und dem Färber Mülter melden, und die näheren Conditiones erfahren. Es sind in diesem Hause 3 Stuben 4 Kammern und ein Keller.

4) Es ist im Strelitz-Mecklenburgischen eine Chirugische Amts-Gerechtigkeit, oder Barbier-Stube aus freyer Hand zu verkaufen. Wer hiezu Belieben träget, kann sich bey der Intelligenz-Expedition in Schwerin melden, und nähere Nachricht erhalten.

5) Es ist vor dem hiesigen Thor ein Haus nebst Bodenraum, Stallung zu 20 Pferden, 2 Buden und 9 bis 10 Morgen Acker aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht davon giebet der Notarius Hr. Böttger.

V. Was verlohren.

1) Dem Unterthan Hans Havermann in Bantien, Amts Wittenburg, ist am abgewichenen Weynachts-Abend ein brauner 4 jähriger Wallach, welcher etwas sankrükigt, u. dem etwas vom rechten Ohr geschnitten ist, mit einem geringen weissen Stern vor dem Kopf, verlaufen. Sollte jemand solchen aufgegriffen haben, oder Nachricht davon geben können, der wolle es dem Amtmann Hn. Martfeld zu Wittenburg, gegen

gegen Empfang einer Vergeltung, un Erstattung der Futter und sonstigen Kosten anzuzeigen belieben.

VI. Was gefunden.

1) Auf dem adelichen Guthe Scharstorff 1½ Meile von Rostock belegen, hat sich seit Michaelis 1761 ein schwarzer 6 jähriger Wallach ohne besonderem Abzeichen irrig angefunden. Da sich nun zur Zeit deshalb niemand gemeldet, wiewohl dessentwegen schon davon Anzeige in denen Intelligenz-Blättern geschehen; So dienet dem Eigener zur Nachricht, daß er dieses Pferd nach genugsamen Beweiß und Erstattung des Futter-Geldes nebst anderen Unkosten daselbst auf dem Hofe abfordern könne.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden

1) Es wird, auf einem adelichen Guthe, auf instehenden Ostern ein Informator verlanget, welcher 2 kleine Knaben zu informiren hat, desfalls er sich bey müßigen Stunden der Wirthschaft etwas mit annehmen müste. Wenn also ein solcher sich fünde, der seine Studia nicht fortsetzen wolte, und Lust zur Landwirthschaft hätte, der wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

2) Auf einem adelichen Guthe wird ein bejahrter unverheirahteter Schäffer-Knecht verlanget, der als Kost-Knecht sein Gehalt kriegt. Wer dazu Lust hat kann auf Ostern oder auch weil der Schäffer daselbst gestorben, sogleich in Diensten treten

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Denen resp. Herren Liebhabern der hiesigen Gelehrten Nachrichten wird hiedurch bekannt gemacht, daß selbige nächst göttl. Hülfe nicht allein in diesem Jahre wieder ordentlich und ununterbrochen fortgesetzet, sondern auch das vorige Jahr unverzüglich nachgeholet, nicht weniger auch die Jahre 1759 und 1760 baldmöglichst vollständig gemacht werden sollen. Weil aber der Druck jetzt mehr kostet; so werden Dieselben sich auch geneigt gefallen lassen, sowohl für dieses als das verflossene Jahr 2 Rthlr. zu entrichten. Die fehlende Beylagen zu den Jahren 1759 und 1760 nebst den Haupttitteln und Registern, wird man denen, so diese Blätter ferner continuiren, ohnentgeldlich abliefern, von denen aber, so nicht weiter Belieben dazu haben, muß man sich jährlich 16 ßl. Nachschuß dafür ausbitten. Bützow, den 6. Jan. 1762.

2) Bey dem Hrn. Post-Secretaire Hennemann hieselbst, sind Berlinsche Genealogie-Calender, mit Churfürstl. Geschichte zu 1 Rthlr. 4 ßl. dito Französische zu 44 ßl. dito Teutsche in laquirt Pergament zu 36 ßl. Hell-grüne zu 22 ßl. Dunkel-grüne ohne Kupfer zu 18 ßl. Etuit-Calender, Teutsche und Französische, zu 7 ßl. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 13. Jan. in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
15 — Schwerin, Schfl.	—	40	—	32	—	21	—	—	—	38	—	—	—	18	—	16
15 — Wismar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
15 — Lübeck, Schfl.	—	44	—	27	—	23	—	30	—	32	—	28	—	20	—	18
15 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 — Lauenburg, Sack.	4	24	3	36	2	24	—	—	4	—	2	32	2	20	1	20

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0028
DFG

Anno 1762. 4tes Stück.

Sonnabend den 23. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Da der Bürger und Brauer Ludwig Conrad Braunschweig hieselbst, dem verordnetem Herzogl. Stadt-Gericht zu vernehmen gegeben, wasgestalt er bey diesen Geld klemmenden Zeiten von dessen Creditoribus dermassen in die Enge getrieben würde, daß er sich gemüßiget sähe, zur Befriedigung derselben alle seine Gläubiger welche an ihn einige Forderung haben mögten, durch ein öffentliches Proclama vorladen, und solches nicht allein ad valvas curiæ, sondern auch denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; So hat das verordnete Herzogl. Stadt-Gericht einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29. Jan. 1762 präfigiret und anberamet; Solchemnach werden alle diejenige, welche, es sey auf was Art es wolle, irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube auf dem Rath-Hause unausbleiblich entweder in Person, oder durch genugsame Anwälde erscheinen, ihre an gedachten Bürger und Brauer Ludwig Conrad Braunschweig hieselbst habende Forderungen profitiren und liquidiren und demnächst ferneren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Denenjenigen aber, welche nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht ad Acta liquidiren, soll ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit allen ihren Ansprüchen abgewiesen werden. Wornach

sich samt und sonders zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 21. Oct. 1761.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, verordnete Richter und Assessores.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Geben allen und jeden hiedurch zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schuster Stampehl, so wohl vor einigen Jahren, als auch dessen einzige hinterlassene Tochter unterm 2ten September 1759 mit Tode abgegangen. Dieweil wir aber doch auch nicht ohne Grund besorgen, ob nicht so wohl einheimische als auswärtige Creditores wie auch nahe Anverwanten und Erben latitiren mögten; So haben wir vor rechtlich und nöthig erachtet, zur Ausfündigmachung deren Erben und auf diesen Nachlaß haftenden etwanigen Schulden öffentliche proclamata præclusiva zu erkennen, mithin zu sothanen Endzweck einen Terminum auf den 1sten Mart. des mit Gott kommenden 1762sten Jahres anzuberamen. Es werden solchemnach alle und jede, welche ex capite hereditatis & crediti, oder ex quocunque alia causa es sonst wolle Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch und also zum ersten, andern, und drittenmahle, mithin peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht erscheinen ihre Prätensiones sodann ad protocollum erweißlich machen und demnächst weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Diejenigen aber, so wohl Creditores als etwanige Erben, welche am vorbenannten Tage, nicht erscheinen und ihre etwanige Befugnisse sodann nicht wahrnehmen, sollen demnächst nicht weiter gehöret, sondern vielmehr durch den zu publicirenden Bescheide wie angedrohet, auf ewig präcludiret werden. Wornach sich einjeder zu richten. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadt-Gerichts-Insiegel. Gegeben Bützow, den 26 Novemb. 1761.

Bürgermeister und Rath als verordnete zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Kloster-Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Es ist die Fräulein von Deßinen, welche allhier auf dem Kloster-Hofe in einem Kloster-Hause gewohnet, vor kurzen mit Tode abgegangen, und hat, wie sich bey der vom Kloster-Gerichtswegen vorgenommenen Versiegelung ergeben, ihren letzten Willen versiegelt hinterlassen. Ob man nun zwar zu dessen Publication einen ordentlichen Terminum anberamen sollen, und wollen, so ist dennoch, ehe selbiger angesetzet werden können, von einigen derselben Herren Erben ab intestato auf einer illegalen Weise die Entsiegelung des Coffres, worinn solches verwahrlich aufbehalten worden, und die Erbrechung des Testaments veranlasset. Es siehet dannenhero das Kloster-Amts-Gericht sich, gedachten Vorfalles ohngeachtet, gemüßiget, zur Regulirung dieser Erbschafts-Sache auf den 9ten Februar. kommenden 1762sten Jahres einen Terminum zu beramen, und alle diejenigen, welchen entweder daran, den Innhalt des Testamentes zu wissen, gelegen, oder die ex quocunque capite vel causa an deren Nachlaß einige Ansprache zu haben vermeinen, zur rechtlichen Darlegung dieser vorzuladen, sub præjudicio, daß sonsten die Entsiegelung vorgenommen, und denen im Testamente benannten Herren Erben selbiger verabfolget werden solle. Ribnitz, den 17. Decemb. 1761.

Kloster-Amts-Gericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna

1) Nachdem des weyland Herzogl. Amts Küchenmeister zu Rehna Herrn Johann Hinrich Suhren hinterlassene Kinder und Erben resolviret sind, die von dem seeligen Amts-

Amtsschreiber Tieden ererbte Begräbniß in der Kirche zu Rehna plus licitanti zu verkaufen; Als werden sich alle diejenigen so wieder Verhoffen an solche Begräbniß Stelle einen gegründeten und erweißlichen rechtlichen Anspruch haben binnen 6 Wochen a dato bey dem Weinhändler Herrn Suhr in Rostock zu melden und ihren vermeintlichen Anspruch in gesetzter Zeit rechtlicher Art nach zu justificiren haben: Wiedrigenfalls nach Ablauf solcher 6 Wochen der intendirte Verkauf seinen Fortgang haben wird. Rehna in Mecklenburg, den 16ten Decemb. 1761.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Lübz.

1) Da nach Anleitung des, zwischen dem Herzogl. Amte und der Stadt Lübz am 27sten Martii 1760 getroffenen und unterm 13ten August a. c. von Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst bestätigten Vergleichs, die Acker-Wiesen, Brinke und Gärten, welche einige von der Bürgerschaft bishero auf dem Hüner-Lande, im Freuden-Winkel auf dem Bartels-Berg und bey dem Neuen-Teich, auch auf dem Strau bey Babzien und auf dem Benzener-Felde im sogenannten Kruge und hinter dem Krohns-Mohr, eigenthümlich besessen haben, und welche nunmehro in der neuen Amts-Gränze liegen, nachdem mir gewordenen höchsten Commissorio durch mich entweder aufgekauft oder auch gegen den in der neuen Stadt-Gränze noch befindlichen Amts-Acker ausgetauschet werden sollen, und dann unter die vorgedachten bürgerlichen Grund-Stücke hin und wieder einige Plätze sich finden, welche den jetzigen Besitzern theils nur verpfändet und theils wieder käuflich überlassen sind, mithin diesen nicht frey stehet, damit nach Wilkühr zu schalten und zu walten, sondern vielmehr die Einstimmung der wahren Eigenthümer dazu erforderlich ist; Als werden diese Eigenthümer und besonders die von den man hier in Lübz nicht weiß, wo sie sich eigentlich aufhalten, hiedurch citiret, daß sie zwischen jetzt und nächstkommenden Ostern und zwar am 5ten April 1762 sich hieselbst bey mir melden, und daß nach geschehener hinlänglichen Legitimation wegen Ueberlassung ihrer Grund-Stücke an das Herzogl. Amt mit ihnen Handlung gepflogen werde, gewärtigen sollen, diejenigen aber, welche am 5ten April sich nicht melden, werden pro tacite consentientes angenommen und als latitirende präcludiret und zum ewigen Stillschweigen angewiesen. Lübz, den 16. Novemb. 1761.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 1sten und 3ten Stück dieser Blätter angefangenen Urthel und Abscheide, so beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht von Johannis 1761 bis dahin Michaelis, publicirt sind.

Den 18. Sept. Urthel, in Sachen des Kirchen Visitations-Raths Neumann nomine der Kirchen zu Grüssow Klägers, contra die verwittwete von Flotow zu Käselin tutorio nomine ihres Sohnes Ferdinand Andreas Boglausis von Flotow, Beklagten, in puncto des sogenannten Catharinen-Holzes.

Eod. Urthel, in Sachen des Hofbuchdruckers Bärensprung, Beklagten und Producenten, contra den Bothenmeister Vielegast modo dessen Wittwe und Kinder Kläger und Producten, in puncto debiti.

Eod. Urthel, in Sachen des Pensionarii Risch zu Levekendorff Imploranten, contra den Hofmeister Victor August von Vieregg Imploraten, in puncto des Abzugs vom Guthe Leveckendorff.

Eod. Urthel, in Sachen der verwittweten Secretairin Prangen zu Kiel in Vormundschaft ihres Sohnes Klägerin, contra Baron von Bodische Erben, Beklagte, in puncto debiti, modo ulterioris probationis.

Eod. Urthel, in Sachen Doctoris Schotters als bestellten Actoris-Communis Sommerfeldscher Creditorum Klägers, contra den Bürger und Becker Parieß hieselbst Beklagten, in puncto debiti.

Eod. Urthel, in Sachen des jetzigen Pfandträgers Seitz zu Jesendorff als vormahligen Pächters von Nienhagen Imploranten, contra den Hofrath Duve qua Communem-Mandatarium von Wenkfternscher Creditorum Imploraten, betreffend die Vergütung derer Krieges-Schäden.

Eod. Abschied, in Sachen des Cammerjunkers von Pritzbur Convocanten, contra dessen Creditores Convocaten, in puncto Liquidationis wegen des Guths Lansen.

Eod. Abschied, in Sachen Doctoris Neucrantz zu Rostock in Vollmacht des verstorbenen von Gusmann Supplicanten, die Publication des verstorbenen Ernst Friederich von Gusmann, Testaments, betreffend.

Eod. Abschied, in Testaments-Sachen, des verstorbenenen von Blüchers.

Eod. Abschied, in Sachen Moritz Müllers Klägers, contra Christine Elisabeth Geiselern Beklagtin, in puncto sponsaliorum modo consumandi matrimonii.

Eod. Abschied, in Sachen der verwittweten von Lützow auf Penzelin tutorio nomine ihrer Kinder Impetrantin, in puncto tutelæ.

Eod. Abschied, in Sachen des Hofkellermeisters Kertzeners Beklagten modo Quærulanten, contra Sophien Dorotheen Mollen Klägerin und Quærulatin, in puncto übler Begegnung.

Eod. Abschied, in Sachen des Bürgers und Nadelers Caspar Rohse in Teterow Klägers, Producenten, contra die Wittwe Möllern gebohrne Mahnfeldten Beklagtin, und Productin, in puncto sponsaliorum modo juratæ depositionis.

Eod. Abschied, in Sachen des Bürgers und Schusters Hierronimus Schütte zu Crackau Klägers, contra Maria Hedewig Bastianen jetzo verehelichte Saasen daselbst Beklagtin, und des Procuratoris Fisci intervenienten am 3ten Theil, in puncto sponsaliorum.

Eod. Abschied, in Sachen der nunmehro verstorbenen Wittwe Deutschmann und ihres Sohnes Appellantin, contra die verwittwete Hofräthin Knövenageln, Appellatin, in puncto Beytrags zur Preußischen Contribution, und zu ersetzenden Einquartirungs-Kosten.

Den 24. Ejusd. Abschied, in Sachen des Hof- und Canzeley-Raths Crusen auf Neese Beklagten modo Appellanten, contra den Hauptmann Georg Gottfried von der Jahn Klägern, modo Appellaten, in puncto debiti modo præstandorum solennium.

Eod. Abschied, in Sachen des Schreibers Cornel Daniel Evert zu Zellendorff Klägers und Impetranten, contra den Bürger und Brauer Nestor Impetraten und Beklagten, in puncto injuriarum modo juramenti perhorrescentiæ.

III. Was zu verpachten.

1) Wer die Holländerey zu Grossen Grabow von 170 Kühen, von bevorstehenden Maytag an zu pachten gesonnen, der kan sich, auf gedachtem adelichen Guthe melden, und die Conditiones vernehmen.

2) Die Hollendärey zu Rahden, in der Gegend Güstrow, so aus 130 Kühen bestehet, fällt bevorstehenden Maytag aus der Pacht. Wer solche wieder zu pachten gewillet ist, der wolle sich, forderſamst, daselbst bey dem Hrn. Hauptmann von Plessen melden.

3) Zu Briggow, an der Post- und Heer-Strasse zwischen Malchin und Brandenburg belegen, soll Trinitatis 1762 der Krug und die Schmiede combiniret werden. Es wird ein Drömmt Aussaat Acker, grosse Maasse, und 2 Fuder-

Fuder-Heu in einem jeden Schlage, wie auch die Freyheit selbst zu Brauen, und Brennen, dabey gelegt. Zugleicher Zeit fällt auch die dasige Wind-Mühle, wobey sich 6 Scheffel gedachter Maasse, und 1 Fuder-Heu in jedem Schlage befindet, ausser Pacht. Der Acker liegt unter die Bauer-Stücke in 3 Schlägen. Die Liebhabere hiezu können sich nähestens bey der Guthsherrschaft daselbst melden, Handlung pflegen, und des Zuschlags gewärtigen.

4) Da kommenden Maytag auf dem Guthe Steinfeldt bey Rostock eine Holländerey von 70 Kühen aus der Pacht fällt; So können sich Liebhabere zu der neuen Pachtung in Schwerin bey den Hrn. Obristen von Gluer, und in Steinfeldt bey dessen Schreiber Hrn. Witten melden und die annehmlichen Conditiones erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Denen Liebhabern der Mathematic, dienet hiemit zur Nachricht, daß hieselbst folgende Bücher, vor bey gesetzten Preiß, zu bekommen sind, als: In Quart. 1) C. J. Voogt, Zeemanns Wegh-Wyser, wobey die Tabula Sinuum, Tangentium, Secantium, & Num. Logarithmy, &c. 3 Rthlr. 2) J. C. Kohlhusen Mathem. und Optische Curiositæten, dev. 16 ßl. 3) A. Meti Alckmariani, Arithm. Libri duo, & Geomet. Libri VI. 8 ßl. 4) D. Rembranz. des Aertrycks beweging, en de Sonne stilstant. 16 ßl. 5) W. Clasz, Arithm. en de Geometr. Practica. 12 ßl. 6) B. Brameri, Geometr. Wegweiser, 1ster und 2ter Theil. 12 ßl. 7) Renatus des Cartes, Meetkunst, eerste, tweede, ende darde Bock, geschrieben 8 ßl. 8) Dito Cartes Algebra of Stelkonst 16 ßl. 9) W. Schmid, Geometr. 4 Theile, & Hirschvogels, Geometr. 16 ßl. 10) M. D. Schwenters, Mathemat. und Philosophische Erquick-Stunden 16 Theil. 24 ßl. 11) G. P. Harsdörffers Philosophische und Mathem. Erquick-Stunden, 3ter Theil. 16 ßl. 12) Die 6 ersten Bücher Euclides. 16 ßl. 13) J. H. Voigts, 300 Mathemat. Raritæten. 4 mg. In Octavo. 1) A. Alexander, Kunstmaß der Freytagischen Befestigung. 16 ßl. 2) J. C. Barnickels, bisherganz unbekanntes Instrument Polygraphometrum novum, mit Kupfern. 16 ßl. 3) J. Hemeling selbstlehrende Rechen-Schule. 12 ßl. 4) J. G. Liebknechts, Grund-Sätze, der gesammten Mathemat: Wissenschaften 32 ßl. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

2) Nachdem des weyland Bürgermeister Laurentzii hinterlassene Kinder und Erben, und respective deren Ehemann und Vormund, mittelst geziemender imploration, den 14ten December 1761 uns Burgermeister und Rath der Stadt Gadebusch zu vernehmen gegeben, daß sie sich vor Herzogl. Commißion vereinbahret, sämtliche hieselbst belegene Immobilien, so zur Verlassenschaft des weyland Bürgermeisters Laurentzii gehören, an den Meistbietenden öffentlich zu verkauffen, wir wollten des Behufs einen terminum subhastationis gegen das Ende des Monats Januarii 1762 anberamen; so haben wir dem Rechtsbilligen Petito deferiret, und eine öffentliche Ladung dahin erkannt, daß alle und jede, welche die von dem verstorbenen Bürgermeister Laurentzii hinterlassene liegende Gründe zu Gadebusch, als zwey Wohnhäuser, einen Garten und unterschiedliche auf dem Gadebuscher Felde vorhandene Aecker, entweder zusammen oder einzeln zu kauffen beliebeten, am 30sten Januarii des mit Gott kommenden 1762. Jahres auf dem Rathhause zu Gadebusch um 10 Uhr sich einfinden, bieten und überbieten und gewärtigen sollen, daß die anberegte Häuser, Garten und Aecker, einzeln oder zusammen dem Meistbietenden gerichtlich und obrigkeitlich werden zugeschlagen werden. Zu Bekanntwerdung dessen ist diese öffentliche Ladung

zur Subhastation den Schwerinschen Intelligenz-Blättern einverleibet, von den Canzeln zu Gadebusch kund gemachet und am Rathhause affigiret worden. Decretum im versammleten Rathe zu Gadebusch den 18ten Decemb. 1761.

3) Demnach wir auf bittliches Anhalten und aus sonst dazu bewegenden Ursachen der Böttcherschen Erben zu Sembsin zum Verkauf des allhier in der kurzen Strasse belegenen und den wohlsel. wayland gewesenen Pensionario Böttchern zu Sembsin, unterm 7ten December 1758. pro quantitate debiti gerichtlich adjudicirten Hauses, samt denen hiezu gehöreigen ganzen Haus-Ländern und Wiesen, einen Terminum auf den 1sten Februgr. a. c. anberamet haben; Als werden alle diejenige, welche erwehntes Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln belieben tragen, hiemit öffentlich citiret und vorgeladen, beregten Tages des Vormittags um 10 Uhr, in des Stadt-Richters und Bürgermeisters Herrn Nauert Hause sich einzufinden, Both und Ueberboth zu thun und sodann, das solches dem Meistbietenden für baare Bezahlung zu geschlagen werden solle, gewärtigen. Datum Malchow, den 2. Jan. 1762.

Zum Stadt-Gericht verordnete Richter und Gerichts-Assessores daselbst.

4) ☙ ist zur gerichtlichen Subhastation des ehemahls von dem Bürger und Hof-Satler Nicolaus Burtstädt allhir bewohnten, und dichte am Schmiede-Tohr in der Schmiede-Strasse belegenen Hauses-Terminus von uns auf den 26. Januar. 1762 anberamet worden, als welches des Endes denen etwanigen Liebhabern, um den Verkauf am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rath-Hause beyzuwohnen, hiemit öffentlich bekannt gemachet wird. Schwerin, den 13. Octob. 1761.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

5) Da die hiesige Stadt-Cämerey-Pertinenz, die sogenannte Nonnenschafts-Meyerey mit Zubehörungen, auf bevorstehenden Johannis aus der Pacht fällt; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß solche anderweitig per licitationem, und zwar am 18ten Mart. 1762 verpachtet werden solle. Es können dahero diejenigen, so zur Pachtung gedachter Meyerey belieben tragen, sich in angesetztem Termino hieselbst in Curia Morgens um 10 Uhr vorm Rathe melden, die Conditiones vernehmen und darauf bieten, auch gewärtigen, daß selbige dem Befinden nach dem Meistbietenden Pachtweise werde überlassen werden. Gegeben Neubrandenburg in Mecklenburg, den 30ten December 1761.

Bürgermeistere und Rath daselbst.

V. Was zu vermieten.

2) In dem Flecken Zarrenthien ist das Prediger Wittwen-Haus nebst dazu gehörigen Garten zu verheuren welches um Ostern 1762 aus der bisherigen Mieths-Verknüpfung kömmet. Wer dazu Neigung träget, kann sich bey dem Hrn. Pastor Senstius alda melden.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine Frau welche bishero das Amt einer Haushälterin verwaltet, jetzo aber sich ausser Condition befindet, suchet wo möglich hier in Schwerin sogleich einen solchen Dienst wiederum anzutreten. Sollten sich Herrschaften finden welche einer solchen Person benöthiget sind; So können selbige bey Herzogl. Intelligenz-Expedition weitere Erkundigung einziehen. Schwerin, den 7. Jan. 1762.

2) Ein verheirrteter Jäger, welcher bey verschiedenen adelichen Herrschaften gedienet, und davon beglaubte Zeugnisse seines Geschicks und Wohlverhaltens vorzuzeigen hat, suchet gleich, oder zu einer bestimten Zeit, eine gute Condition. Wer solchen bedarf, wolle es dem Bürgermeister Hrn. Ferscher in Crackow anzuzeigen belieben.

VII. Was

VII. Was gestohlen.

1) Dem Ehrn-Prediger Bohln zu Frauenmark sind in der Nacht vom 10ten auf dem 11. dieses bey nächtlichem Einbruch, von einer Diebes-Bande folgende Sachen gestolen, als: 1) Ein roth und weiß seiden stoffen Frauens-Andrien mit langen Aufschlägen, welcher noch ganz unschadhaft, ausser daß in dem Rothen sich hin und wieder kleine gelbe Flecken finden. 2) Ein schwarz Roll-Groditouren Frauens-Andrien nach der neuesten Mode mit einer Schürze und Manschetten, so ebenmäßig noch ganz unbeschädigt. 3) Ein violetten Sitzen-Frauens-Andrien darinnen ein weisser Grund sich findet mit Manschetten. 4) Ein schwarz Englisch-Flonellen Frauens-Andrien mit Manschetten. 5) Noch ein schwarz Flonellen Frauen-Andrien mit langen zu Aufschlägen. 6) Ein roth und weiß Sitzen Frauen-Andrien, worinnen sich, auch etliche violetten Blumen finden, nach der neuesten Mode gemachet, mit einer Schürze, Brüstgen, und Manschetten, auch ganz unbeschädiget. 7) Ein violet und weiß Sitzen Frauen-Andrien ohne Aufschlägen. 8) Ein roth und violet Sitzen Contusch mit Manschetten. 9) Einen Sitzen Frauens-Rock mit grossen blauen Boucket-Blumen, welcher unten mit einer breiten Kante. 10) Einen blau und weiß gestreiften Leinen Frauens-Rock. 11) Eine schwarze Dammasten Frauens-Mantel. 12) Ein Frauens-Cammisohl vorne von gestreiften Taft, hinten aber von greisen Leinen. 13) Eine weisse Nesseltuchene Frauen-Schürz. 14) Ein Chor-Rock von Drap de dam, welcher vorne an den Aufschlägen etwas abgegriffen, hinten aber noch vollenkomm gut. NB. dieser Habit, ist bis aufs Creuz, vorne ganz herunter auch unten rundum mit feinen Charlon gefuttert. 15) Eine neue Samaria von ganz feinen Tuche, oder Lacken, welcher kaum 4 mahl getragen. 16) Ein schwarz Manns-Cammisohl von gezwirneter Wolle, oder eigengemachten Ettemin. 17) Eine neue schwarze samittene Cabutze, welche ganz unversehrt, ausser daß der Band womit der sogenannte Sturm eingefasset, etwas abgegriffen. 18) Ein paar neue gelbe Saffians Frauens-Schuh so ein oder zweymahl getragen. NB. diese Schuh sind mit gelben Band eingefasset. 19) Eine Serviette von den sogenannten Bretspielen-Munster worinnen 6 Pfund auserlesenes fein Knocken-Flachs geknüpfet. 20) Noch 2 Servietten von gleichem Munster, davon eine mit blauen gedruckten Blumen, und eine Kante, welche zur Thee-Serviette gebraucht worden. Sollte jemand von den Thätern, oder wo etwas von diesen Sachen anzutreffen, Nachricht geben können; So wird ersuchet obgedachten Ehrn-Pastori eine unverweilte Anzeige davon zu machen, wogegen selbiger, die Verschweigung des Denuncianten Namen, und eine ansehnliche Vergeltung zu geben verspricht. Frauenmark, den 16. Jan. 1762.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann der hieselbst commandirende Königl. Preußische Lieutenant Herr von Hauswald, uns 4 Stück Pferde, welche einige bleßirte Husaren zu ihrem Fortkommen, von der Gegend Malchin anhero gebracht, ohne den Ort und Eigenthums Herrn der Pferde zu wissen, indem derjenige, so ihnen den Weg weisen, und diese Pferde wieder zurücknehmen sollen, sich heimlich davon gemachet, überliefern lassen; als wird solches hiedurch kund gemachet, und kan der Eigenthums-Herr der bemeldten 4 Pferde, wann er zuforderst mit einem beglaubten Attestato dieserwegen sich legitimiret, die Extradirung derselben, nach vorher beschafter Erstattung des verwandten Futter-Geldes, gewärtigen. Parchim, den 15. Jan. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Da

2) Da vor einigen Wochen ein junger Mensch, so etwas unrichtig von Sinnen und Verstand, mit Namen Johann Jochim, seines Alters 24 Jahr, mittelmäßiger Statur, hell-braunen Haaren, ein hell-blau Camisohl mit weissen Knöpfen tragend, zu Gresse im Amte Boitzenburg von seiner Mutter, die eine Wittwe, und sich daselbst bey dem Weber Rickerten aufhält, heimlich und unvermuthlich weggegangen, und man nicht in Erfahrung bringen können, wo selbiger geblieben oder sich hingewendet habe; So wird einjeder nach Standes-Gebühr respective dienst- und freundlich ersuchet, falls dieser Mensch sich irgendwo anfinden sollte, davon an die Intelligenz-Expedition eine beliebige Nachricht zu ertheilen.

3) Wer diese Intelligenz-Blätter noch zu halten gedenket, wolle die im 44. und 45sten Stück vorigen Jahres bekannt gemachte halbjährige Pränumeration forderſamſt, und längstens vor Ausgang dieses Januarii Monats, einzusenden belieben, weil man sich mit der Auflage darnach richten, und also denen, so diese Zeit versäumen, die heraus gekommenen Stücke künftig nicht mehr zu liefern vermögend seyn wird.

4) Bey dem Hrn. Post-Secretaire Zennemann hieselbst, sind Berlinsche Genealogie-Calender, mit Churfürstl. Geschichte zu 1 Rthlr. 4 ßl. dito Französische zu 44 ßl. dito Teutsche in laquirt Pergament zu 36 ßl. Hell-grüne zu 22 ßl. Dunkel-grüne ohne Kupfer zu 18 ßl. Etuit-Calender, Teutsche und Französische, zu 7 ßl. zu haben.

4) Zur Vermeidung aller aus der Gleichheit der Namen bisher entstandenen Unrichtigkeiten in Bestellung der an mich gerichteten Briefe, und um den Nachtheil in der Folge zu verhüten, der meinen auswärtigen Patienten daraus zuwächset, muß ich meine Correspondenten und besonders diejenigen, so sich meines schriftlichen Raths bedienen wollen, hiedurch öffentlich ersuchen, die Aufschrift folgendergestalt:

à Monsieur
Monsieur J. L. Vogel,
Physicien provincial dans le Duché de Ratzebourg au Service de S. A. S. Monseigneur le Duc regnant de Mecklenbourg-Strelitz, & Chirurgien du Senat & de la Garnison de la Ville imperiale de Lubec,
à
Lubec.

bey den an mich abzulassenden Briefen ohnschwer jedesmal abzufassen. Lübeck, den 18. Jan. 1762.

Jacob Leonhard Vogel.
L. Ph.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 20. Jan. in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
22 — Schwerin, Schf.	—	40	—	32	—	21	—	—	—	38	—	—	—	18	—	16
22 — Wismar, Schf.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
12 — Lübeck, Schf.	—	44	—	27	—	23	—	30	—	32	—	28	—	20	—	18
22 — Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 — Lauenburg, Sack.	4	—	3	32	2	24	—	—	—	—	—	—	2	24	1	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0036
DFG

Anno 1762. 5tes Stück.

Sonnabend den 13. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Bützow.

Nachstehender Schutz-Brief ist von des Herrn Herzogs von Würtemberg Durchlaucht der hiesigen Herzogl. Universität ertheilet.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Eugene Herzog zu Würtemberg, und Toeck, Graf zu Mumpelgard, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. ꝛc.

Seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc.

Bestallter Commandirender General en Chef eines Corps d'Armee, General-Lieutenant von der Cavallerie, Obrister eines Regiments Dragoner, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens ꝛc.

Ordnen, und befehlen hiedurch sämtlichen Königl. Preußis. Unserm Commando untergebenen Truppen, bey ihrem Auffenthalt in denen Herzoglich Mecklenburgisch Schwerinschen Landen so wie überall, also auch zu Bützow die genaueste Ordnung, und Mannszucht zu halten, auf keinerley

Weise denen Einrichtungen der dasigen Academie einige Stöhrung zu geben, noch derselben Prärogativen, Rechte, und Freyheiten zu kränken, weder ihre Lehrer, und Bürger, noch die daselbst Studirende zu brunruhigen, oder ihnen im geringsten übel zu begegnen, noch in der Fortsezung ihrer Lehr-Stunden, und Lese-Uebungen irgend wodurch behinderlich zu fallen, vielmehr allen bereiten Willen, Neigung, und Forderung in demjenigen zu erweisen, was zu Verbreitung der Wissenschaften, und zum besten derjenigen, so sie üben beytragen kan, und selbige alles Schutzes, und Sicherheit geniessen zu lassen. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und bey gedruckten Insiegel. Hauptquartier Rostock den 20ten Januarii 1762.

Friederich Eugene,
Herzog zu Würtemberg.
(L. S. D)

S. G. Hennings.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Hofrath Siebeth als Curator bonorum, von Schackscher Creditorum, mittelst Memorials unterthänigst angezeiget, wie in der, den 25. April 1750 bey Unserm Hof- und Landgerichte publicirten Priorität-Urthel, in fine denenjenigen, die mit ihren Forderungen bey diesem Concurs in die Stelle des Oberhauptmanns von Schacken Ehefrauen zu treten gedächten, eine Zeit von 4 Wochen zum Beweis deren angeblichen illatorum vorgeschrieben, welche 4 Wochen aber fast zu 12 Jahren geworden, ohne daß irgend ein Creditor solche probation anzutreten sich einfallen lassen, und hoffentlich auch Niemand jemals sich dazu anfinden würde; so sind Wir bey vorkommenden Umständen bewogen worden, durch die Intelligenzblätter hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche oberwehnten Beweis etwa zu führen gedenken, solches annoch längstens binnen einer peremtorischen Frist von 6 Wochen sub poena desertae probationis et perpetui silentii beschaffen

fen sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Gegeben Güstrow, den 21. Januar 1762.

b) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist, auf unterthänigste Imploration des Königl. Dänischen Conferenz-Raths von Wizendorf, anf Pocrent, nachstehendes Proclama erkannt, und nach Lübeck und Lüneburg zur Affixion befördert, auch hieselbst angeschlagen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die dem Königl. Dänischen Conferenz-Rath, Georg Wilhelm von Wizendorf zuständige, in Unserm Amte Gadebusch belegene Güther, Neuen und Alten-Pocrent, imgleichen den Meyerhof Niendorf, auch alle dazu gehörige Pertinentien und Unterthanen, eine Schuldforderung und sonstige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: wasmassen Uns obbenannter Conferenz = Rath von Wizendorf, mittelst einer unterthänigsten Vorstellung zu vernehmen gegeben, wie er vorbemeldete Güther, nebst dem gleichfals oben erwehnten Meierhofe, auch allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht und Gerechtigkeiten, auf 20 nach einander folgende Jahre, an Cuno Ludewig von Lützow, auf Lützow, jure antichretico cediret und überlassen, auch jetztgedachtem Pfandnehmer versprochen, zu desselben Sicherheit, über sothane cedirte Güther publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, und ad profitendum & liquidandum den 16. Mart. 1762 pro Termino präfigiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz Canzeley, wann Abends vorher, bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an die Güther Neuen und Alten Pokrent, wie auch den Meyerhof Niendorf und alle dazu gehörige Pertinentien und Unterthanen zuhaben vermeynende Schuldforderungen, und sonstige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprachen, mit in Händen habenden Schuldverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16 Decemb. 1761.

c) bey Herzogl. Justitz=Canzley zu Strelitz.

1) Nachstehendes Proclama ist bey Herzogl. Justitz Canzeley zu Strelitz erkannt worden.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach Uns die verwittwete Hofräthin Palitzschen, gebohrne Mollen, zu Fürstenberg, mittelst eingereichten Memorials unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie die von ihrem seel. Manne, dem verstorbenen Hofrath Palitzsch, hinterlassene Schulden solcher Gestalt beschaffen wären, daß sie sich genöthiget sähe, auf die Conservation des Ihrigen Bedacht zu nehmen und deshalb ihres seel. Mannes Gläubiger ad liquidandum et justificandum wie auch damit denenselben der wahre Status bonorum vorgeleget werden möge, vorzuladen unterthänigst gebeten; Als haben Wir solchem Petito gnädigst deferiret, und Terminum ad

profitendum & liquidandum auf den 2ten April a. c. anberaumet; citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obgedachten seel. Hofraths Palitzsch Nachlaß, ex quocunque capite einige Forderung und Ansprache haben, peremtorie, auch sub praejudicio praeclusionis, daß sie an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitz-Canzelley allhier erscheinen, ihre Credita gebührend angeben, liquidiren und verificiren, auch von Seiten der Wittwe weiterer rechtlichen Anträge zu gewärtigen und ihre Erklärung darüber abzugeben. Datum Neu Strelitz, den 15ten Jan. 1762.

Ad Mandatum Serenissimi Herzog!. Mecklenb. zur Justitz Canzelley verordnete Geheimer-Rath, Geheime- und Canzeley-Räthe.

d) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun kund und zu wissen: Demnach Johann Andreas Schultesius als Obrigkeitlich bestättigter Vormund, der nachgelassenen Kinder des verstorbenen Müllers zur Kluß-Mühle Peter Christian Spahren, nach geschehener Anzeige, welchergestalt er nicht absehe, bey der auf dem väterlichen Nachlaß haftenden Schulden Last, die darin befindliche Grund-Stücke; als die Kluß-Mühle, und Kluß-Burg, mit denen dazu gehörigen Pertinentien, für seine Curanden conserviren zu können, er auch, aller Bemühung ungeachtet einen Pächter dazu zuerhalten nicht vermögend gewesen, noch Hofnung sey, daß sich jemand, da die Schulden Last noch nicht in ein gehöriges Licht gesetzet worden, und man nicht wissen könne, ob und wie lange die Creditores ihre Capitalia stehen lassen mögten, dazu neigen werde, und den bereits verschiedene Capitaliien in den jetzigen Anthonii Termin gekündiget worden, zu deren Abtrag er keine Mittel sähe, geziemend angesuchet, zum verkauf der Spahrschen Immobilium eine öffentliche Vorladung an diejenigen, so zu denselben Lust haben mögten, ergehen zu lassen, so ist solchem Petito Statt gegeben, und ein proclama ad licitandum auf 6 Wochen erkannt worden; solchemnach citiren heischen und laden wir alle diejenigen, welche die vor dem Mecklenburger Thor belegene Kluß-olim Moorhofs! Mühle und die Klußburg, nebst denen dazu gehörigen Aeckern, so, wie solche Peter Christian Spahren, resp. Ven. ante Dionys. und Ven. ante Cantate 1757 auch sonsten zu Stadt-Hauß und Acker-Buche geschrieben worden, an sich zu kaufen Lust und Belieben haben, hiemit zum ersten andern und drittenmahl, um auf den 9ten Martii dieses jetzt laufenden 1762sten Jahres, und also innerhalb 6 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mittraths Freunde, entweder in eigener Person, oder durch zureichend beglaubte Gevollmächtigte zu erscheinen, ihren Both und Gegenboth ad protocollum verzeichnen zu lassen, und demnächst zu gewärtigen, daß dem plus licitanti, nach befundenen Umständen, die obmentionirte Grund-Stücke, rechtlich adjudiciret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 26sten Jan. 1762.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach aus dem über des hiesigen Bürgers und Gewürzhändlers Jacob Gottfried Buchholz Waaren und Sachen gerichtlich verfertigtem Inventario und darinn aufgeführten passivis erhellet, daß verschiedene auswärtige Creditores annoch vorhanden, die sich in letzterem Termino nicht gemeldet, also nächsthin mit der Unwissenheit sich entschuldigen mögten; Als haben Bürgermeistere und Rath hieselbst einen neuen Terminum zur Liquidation auf den 17. Febr. a. f. anberamen, und die Proclamata zu Lübeck Wismar und hieselbst affigiren zu lassen für nöthig gefunden. Es werden demnach alle und jede, welche an des Gewürzhändlers Buchholz Güther und Vermögen, ex quocunque capite vel causa es auch sey, Ansprache zu haben

ben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahle und also peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und geladen: gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause allhie entweder in Person oder per Mandatarios zu erscheinen, ihre Foderungen an gemeldten Gewürzhändler Buchholz, mit brieflichen Urkunden, oder wie sonsten Rechtens, zu bescheinigen und zu liquidiren, auch über die von Provocante vorzuschlagende Conditiones zur Güte und Bezahlung sich vernehmen zu lassen, u. hiernächst weitere rechtliche Verordnung zu gewarten; die sodann latitirende aber werden mit ihren etwanigen Ansprüchen gänzlich präcludiret werden. Güstrow, den 12ten December 1761.

f) beym Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wir Bürgermeister und Rath als verordnete zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst. Fügen allen und jeden hiedurch, welche an des Bürgers Johann Christian Warnken Güther und Vermögen ex capite crediti & quovis alio titulo Ansprüche und Forderungen zu machen haben und vermeinen, öffentlich zu wissen, was maassen, wir auf Anhalten des Müllers Creutz zu Camin wegen des von denselben wieder gedachten Johann Christian Warnke in puncto debiti, beym hiesigen Herzogl. Gericht bisher geführten privat-processus, und darin von der Neuen-Kircher Kirche gleichmäßig in puncto debiti verendzweckte Intervention und durch das Andringen mehrerer klagbahr sich gemeldeten Gläubiger bewogen worden sind, purificato præjudicio ſæpius comminato allendlich gegenwärtige öffentliche proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum zu erkennen, und Terminum zu solchem Ende auf dem 19ten Februar des mit Gott kommenden 1762 Jahres anzuberamen: In Folge solcher allhier, zu Schwerin und Güstrow affigirten nicht weniger durch die öffentliche Intelligenz-Blätter kund gemachten Ladungen, citiren, heischen, und laden wir alle des vorgenannten Bürgers Johann Christian Warnken Creditores hiedurch zum ersten, andern, und dritten mahl, mithin peremtorie, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Credita Ansprüche und Forderungen ad protocollum profitiren liquidiren, auch durch Producirung derer in Händen habenden Versicherungen und Verschreibungen, und in andere rechtliche Wege verificiren, und so dann weiter, was sich zu Recht gebühret gewärtigen sollen. Wobey denenjenigen, welche sich in besagtem Termino nicht melden werden und also latitiren mögten, zugleich angefüget wird, daß sie mittelst Publication des gewöhnlichen Präclusiv-Abscheides mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen pro nunc & tunc ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit weiter nicht gehöret, werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum Bützow, den 16ten November 1761.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

g) beym Amts-Gericht zu Gadebusch.

2) Als der Hausmann Hinrich Ohlhöft aus dem Amts-Dorfe Guslow uns Bürgermeister und Rath der Stadt Gadebusch Supplicando zu vernehmen gegeben, daß er auf hiesigem Stadt-Felde einige Grund-Stücke besitze, als: 1) im Holz-Schlage 3 Schfl. bey der kleinen Brücke-Stadt Peter Prenzlin, Feldwerts Bockentin, 6 Schfl. am Hoppen-Haven zwischen Braschen und Beutler Wichmann, 4 Schfl. bey dem Klabower-Busch zwischen Barkert und Hans Stoltenberg, 4 Schfl. ein Krümpel am Pätrower Möhren, wobey Wöhlbrandt zur Fahre lieget, 9 Schfl. buten Land auf dem Fuchsberg zwischen Jelzern und Hinrich Schnieder 2) hohen Creutz 3 Schfl. bey der krummen Eiche zwischen Matthias Baven und der Trifft, 4 Schfl. in selbigem

Schlage auf dem hohen Creutz zwischen Beutler Wichmann und Herr Kippen. 3) Wittenrie Schlage 15 Schß. bestehend in drey Stücken bey dem Frey-Sohl zwischen Herrn Bürgermeister Kuhberg und Braschen, und daß ihm die, wegen dieser eigenthümlichen Grund-Stücke in Händen gehabte Acker-Briefe von Abhänden gekommen, er aber sich und seine Erben dieses Verlustes halber gerne gesichert zu seyn wünschte, wir wolten deshalb eine öffentliche Ladung an alle diejenige erkennen und erlassen, so an die benannte eigenthümliche Grund-Stücke und die ihm Hinrich Ohlhöft, von Abhänden gekommene Aecker-Briefe irgend eine Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, diese rühren her woher sie wollen; So haben wir diesem geziemenden Gesuche deferiret: citiren, heischen und laden demnach wir Bürgermeister und Rath zu Gadebusch, auf dem 18. Febr. des mit Gott kommenden 1762sten Jahres, alle diejenigen, welche an die benannte Grund und eigenthümliche Acker-Stücke, und an die dem Hausmann Hinrich Ohlhoft zu Gustow von Abhänden gekommene Acker-Briefe und briefliche Urkunden Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, also und dergestalt, daß sie in dicto Termino vor uns erscheinen und ihr vermeintes Recht anzeigen sonsten aber gewärtig seyn sollen, daß ihnen durch einen zu publicirenden Präclusiv-Abschied ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Zu Bekanntmachung dessen ist diese öffentliche Ladung den Mecklenburgischen Anzeigen einverleibet, das proclama ad valvas curiæ affigiret auch von der Canzel hieselbst öffentlich verlesen worden. Decretum in Conseſſu Magiſtratus. Gadebusch, den 9. Dec. 1761.

b) beym adel. Gericht zu Panneckow.

1) Wann in dem nahe bey Gnoyen belegenem, und der verwittweten Frau Obristlieutenantin von Kardorffen gehörigen Guthe Panneckow, neulich der Leinweber Claus Harms und dessen Ehe-Frau Catharina gebohrne Gläven beyderseits ohne Hinterlassung ehe-leiblicher Erben verstorben, und man von dem Auffenthalt derer nächsten Anverwandten nicht vollenkommene Nachricht hat; So werden alle diejenige, welche an den Nachlaß des obgedachten Claus Harms und dessen Ehe-Frauen Catharina Harmsen gebohrnen Gläven einige Ansprache, es sey aus welchem Fundamente es wolle, entweder ex capite hereditatis, vel crediti, & debiti oder sonst zu haben, vermeinen, hiemit peremtorie et quidem sub pœna præclusionis item perpetui ſilentii vorgeladen am 16. Febr. des mit Gott kommenden 1762sten Jahres Morgens um 10 Uhr, auf dem adelichem Hofe zu Panneckow zu erscheinen, und mittelst Legitimirung ihrer Personen, ihre habende An- und Zusprüche rechtlich darzuthun. Panneckow, den 12ten December 1761.

II. Citationes-Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock, ist nachfolgende Edictal-Citation erkannt, und deren Affigirung daselbst in loco conſueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar verfüget.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenourg ꝛc.

Fügen dir, dem ehmahligen Drescher Helmuth Friedrich Prignitz zu Gerdeshagen hiedurch an, welchergestalt Uns deine Ehe-Frau Susanna Francina Karstens mediante Supplica zuvernehmen gegeben, wie du seit einigen Jahren sie ohne alle gegebene Ursache verlassen, Implorantin auch aller Bemühung ungeachtet bis jetzo noch nicht den Ort deines Aufenthalts erfahren und ausfündig machen mögen mit angehängter devotester Bitte, Wir wolten geruhen dich Edictaliter citiren zu lassen. Gleichnun darauf dem Gesuch der Supplicantin deferiret, und

der

der 22ste May lauffenden Jahres pro termino beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir dich oberwehnten Helmuth Friederich Prignitz Kraft gegenwärtigen zum ersten, andern und dritten Mahl folglich peremtorie, und wollen, daß ernannten Tages Morgens um 8 Uhr auf dieser Herzoglichen Justice Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthten, du in Person erscheinest, deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung halber gebührend Rede und Antwort gebest, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigest: Mit der ausdrücklichen Verwarnung daß im Falle deines Aussenbleibens auf fernerweitiges Instantiiren der Gegnerin, dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wieder dich, was Rechtens erkannt werde. Datum Rostock den 20sten Jan. 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Wan die Windmühle zu Stassau, eine Meile von Teßin, nach Nustrau gehörig, diesen Trinitatis aus der Pacht fällt, so können diejenigen, so zu deren Pachtung Lust haben, sich deswegen bey dem Herrn Cammerherrn von Behr zu Nustrau melden, und die Conditiones vernehmen: Es ist eine halbe Hufe Acker dabey, auch gute Mahl-Gäste.

Auch fällt das Guth Lübchin zwischen Teßin und Sültze belegen diesen Trinitatis aus der Pacht, und können sich Liebhabere gleichfals bey dem Herrn Cammerherrn von Behr zu Nustrau desfals melden, und die Conditiones vernehmen.

2) Das, im Herzogthum Lauenburg, an der Landstrasse zwischen Hamburg und Lübeck, und zwar von ersteren Ort 6 Meilen, von letztern 2 Meilen belegenen adel. Guth Castorf, soll von instehenden Maitag dieses laufenden Jahres an, auf 11 nach einander folgende Jahre, meistbietend verpachtet werden, zu welcher öffentlichen Licitation der 8. Mart. a. c. wird seyn der Montag nach Reminiscere, des Vormittags auf dem adlichen Hofe zu Castorf damit bekannt gemachet wird. Es können demnach diejenigen, welche dieses Guth in Pachtung zu nehmen Belieben tragen, wegen der Oeconomischen Einrichtung und zubehörige Pachtstücke bey dem Administratore zu Castorf nähere Erkundigung vorher einziehen, auch bey selbigen die Pacht Conditiones vernehmen; nachher aber in wol besagten Termino sich einfinden, Bot und Gegenbot thun, Handlung pflegen, und nach Befinden des Zuschlages gewärtigen. Wobey man sich jedoch von Seiten des Verpächters, unter denen sich anfindenden Licitanten, die Wahl, sowol in Ansehung der Person, als der zu bestellenden Sicherheit vorbehält. Castorf, den 1sten Febr. 1762.

IV. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus Theologiæ, der beynahe 30 Jahr mit Information und Erziehung Adelicher und anderer vornehmen Kinder sich beschäftiget, alle ad humaniora gehörige Wissenschaften, Rechnen nach der Teutschen und Italienischen practic ex fundamento verstehet, eine gute Hand schreibet, in der Vocal-Music und Flote Douce nach Verlangen Lectiones geben kan, auch als Secretair Dienste leisten will, suchet gleich itzo, oder auf instehenden Faßnacht, oder Ostern eine Favorable Condition, und wird vor der Hand mit einem mittelmäßigen honorario zufrieden seyn. Mehrere Nachricht von ihm ist zu haben, bey dem Herrn Pastor Andersen zu Satau, im Amte Dobberahn, oder dem Rathsherrn Schröder in Schwahn.

V. Was verloren.

1) In der Nacht vom 8ten bis 9ten Jan. ist dem Verwalter Wilken zu Pisede nahe vor Malchien belegen, ein schwarzes Hengst Füllen, mit einem weissen Stern vor dem Kopf, dessen rechter Hinterfuß bis an die Kette weiß und ein Jahr alt ist, aus dem Stall entkommen; da man nun nicht wissen kan ob selbiges, bey der sich damahls hier zugetragenen Kriegs-Affaire entlauffen, oder von Dieben

Leu-

Leuten entwandt worden; So wird resp. ein jeder gebeten vorbenanntes Füllen, wenn selbiges sich wieder anfinden solte; gegen Erstattung der Kosten und einer Erkänntlichkeit dem Pensionario Wilken geneigt einzuliefern. Pisde, den 1sten Febr. 1762.

VI. Was gefunden.

1) Zu Ribnitz bey dem Herrn Secretair hat sich vor einiger Zeit eine schwarze Kuhe angefunden, wovon der Eigener alles Nachfragens ohngeachtet nicht kann ausfündig gemachet werden. Demjenigen, der sich nun als Eigener dieser Kuhe legitimiren kann, dienet zur Nachricht, daß man bey gegenwärtigen Futter-Mangel wünschet, daß solche gegen Erstattung des Futter-Geldes, baldigst geholet werden möge.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist der wegen verübten Kinder-Mordes allhie inhaftirt gewesene Inquisite, der Töpfer, Daniel Christoph Zander, heute Abend aus dem Gefängnis mit der Flucht entkommen; diesem müssen allen Anschein nach solche Instrumenta durch Rath und Zuschub anderer zugestochen worden seyn, womit er im Stande gewesen, 2 Ketten zu zerfeilen, und hiernächst ein eisern Gitter aus dem Wege zu räumen. Dieser böse Mensch ist 37 Jahr alt, kurzer, untersetziger und dabey starker Statur, hat schwarze Haare, trägt auch bisweilen eine schwarze Paruque, und hat einen weißgrauen Rock und Camisol, item Stiefel an. Das Publicum und jede Obrigkeiten werden instän-

digst ersuchet, sich desselben, wo er irgend nur betreten würde, zu versichern. Magistratus machet sich anheischig, sogleich nach erlangter Wissenschaft gegen Erstattung aller Kosten und Ausstellung des gewöhnlichen Reversus, ihn abholen zu lassen, um andern zum Exempel zur wohlverdienten Strafe ziehen zu können. Güstrow. den 7ten Febr. 1762.

2) Zur Vermeidung aller aus der Gleichheit der Namen bisher entstandenen Unrichtigkeiten in Bestellung der an mich gerichteten Briefe, und um den Nachtheil in der Folge zu verhüten, der meinen auswärtigen Patienten daraus zuwächset, muß ich meine Correspondenten und besonders diejenigen, so sich meines schriftlichen Raths bedienen wollen, hiedurch öffentlich ersuchen, die Aufschrift folgendergestalt:

á Monsieur
Monsieur J. L. Vogel,
Physicien provincial dans le Duché de Ratzebourg au Service de S. A. S. Monseigneur le Duc regnant de Meklenburg-Strelitz, & Chirurgien du Senat & de la Garnison de la Ville imperiale de Lubec,

á
Lubec.

bey den an mich abzulassenden Briefen ohnschwer jedesmal abzufassen. Lübeck, den 18. Jan. 1762.

Jacob Leonhard Vogel.
L. Ph.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 10 Febr. in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
12 — Schwerin, Schff.	—	40	—	32	—	21	—	—	—	38	—	—	—	18	—	16
12 — Wismar, Schff.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
12 — Lübeck, Schff.	—	46	—	29	—	24	—	30	—	34	—	28	—	22	—	02
12 — Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 — Ratzenburg, Sack.	4	—	3	36	2	24	—	—	3	—	—	—	2	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0044
DFG

Anno 1762. 6tes Stück.

Sonnabend den 27. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach der Hofrath Sieberh als Curator bonorum, von Schackscher Creditorum, mittelst Memorials unterthänigst angezeiget, wie in der, den 25. April 1750 bey Unserm Hof- und Landgerichte publicirten Priorität-Urthel, in fine denenjenigen, die mit ihren Forderungen bey diesem Concurs in die Stelle des Oberhauptmanns von Schacken Ehefrauen zu treten gedächten, eine Zeit von 4 Wochen zum Beweis deren angeblichen illatorum vorgeschrieben, welche 4 Wochen aber fast zu 12 Jahren geworden, ohne daß irgend ein Creditor solche probation anzutreten sich einfallen lassen, und hoffentlich auch Niemand jemals sich dazu anfinden würde; so sind Wir bey vorkommenden Umständen bewogen worden, durch die Intelligenzblätter hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche oberwehnten Beweis etwa zu führen gedenken, solches annoch längstens binnen einer

peremtorischen Frist von 6 Wochen sub poena desertae probationis et perpetui silentii beschaffen sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat. Gegeben Güstrow, den 21. Januar 1762.

2) Beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch Männiglichen bekannt, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten des Johann Heinrich von Gublen, wegen seines im Amte Schwerin belegenen, an Joachim von Platen auf Seetz, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich verkauften, cedirten und überlassenen Allodial-Guts Lüttenbrütz, öffentliche Proclamata ad liquidandum erkannt, und einen Terminum auf den 14 May a. c. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede hiemit und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie an dem ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr sich einfinden, ihre an des Convocanten Guth Lüttenbrütz und dessen Pertinentien, auch Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderung, oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache rechtlicher Art nach anzeigen und beglaubigen, oder im Unterlassungsfall die Purificirung des angedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1762.

3) Noch ist nachstehendes Proclama bey dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasmassen Uns der Königl. Dänische Major von Bülow supplicando unterthänigst angetreten, Wir möchten in Gnaden geruhen, da er sein Guth Hohen-Niendorf mit der Meyerey Kägestorf und übrigen Pertinentien, bis auf Unsern Herzogl. Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Jägermeister von Brand, verkaufet, publica proclamata præclusiva ad liquidandum zu erlassen. Wann Wir nun solchem unterthänigsten Petito Statt gegeben, und dazu den 7 May a. c. bestimmet haben; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an Supplicanten im Amte Neuen-Buckow belegenen Guthe Hohen-Niendorf, der dazu gehörigen Meyerey Kägestorf und übrigen Pertinentien, eine An- und Zusprache, Forderungen und Prätensiones, aus welcher Ursache und Grunde sie auch herrühren mögen, haben und formiren zu können glauben: daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihre Forderungen und etwanige Prätensiones, sie betreffen Anleihen oder Gerechtsame, begründen und angeben, oder gewärtigen sollen, daß sie damit werden völlig präcludiret und auf beständig abgewiesen werden. Gegeben Güstrow, den 11. Febr. 1762.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus Herzogl. Mecklenb. Justitz-Canzley in Rostock, ist nachstehendes proclama præclusivum ad instantiam des von Genzkow zu Poggelow erlassen, und dessen Affixion hieselbst so wohl, als zu Wismar und Neu-Brandenburg erkannt.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoren des von Genzkow, oder wer sonst an ihn und seinen Güthern Poggelow und Schlackendorff cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa, gegründete Ansprache zu haben vermeinet, hiemit öffentlich zu wissen, daß Uns ermeldeter von Genzkow unterthänigst zu vernehmen gegeben: Wie sein Credit wegen ihn besonders betroffener und in vorigen Jahren schon so hart empfundener exceßiven Krieges-Last, an schweren Einquartirungen, unerzwinglichen Lieferungen, auch äusserst drückenden Geld-Contributionen, einen Anstoß gelitten, und einige seiner Gläubiger wieder

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0046
DFG

der ihn instantiiret, auch bereits executivische Verfügungen extrahiret, mit angehängter submisseſter Bitte: Wir wollten geruhen, seine sämtliche Creditores ad profitendum & liquidandum, und zur Darlegung seiner sufficientiæ bonorum, eventualiter ad transigendum, vel in solutum dandum, aut cedendum, per publica proclamata peremtorie vorladen zu lassen. Wann nun hierin seinem Petito gnädigst deferiret, und zu solchem Ende ein Terminus auf den 24. Mart. des nächstkommenden 1762 Jahres präfigiret worden; So citiren heischen und laden Wir euch samt und sonders hiemit zum ersten., andern und drittenmahl, mithin peremtorie gnädigst, auch sub finali præjudicio præclusionis ernstlich, und wollen: daß am genannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Anmeldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinet, eure vermeinte Ansprache und Befugnisse mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und anderen brieflichen Urkunden in originali, oder sonsten wie Rechtens, bescheiniget und liquidiret, auch darauf weitere Verordnung gewartet. Datum Rostock, den 21. Octob. 1761.

c) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Wismar, thun kund und zu wissen: Demnach Johann Andreas Schulresius als Obrigkeitlich bestättigter Vormund, der nachgelassenen Kinder des verstorbenen Müllers zur Kluß-Mühle Peter Christian Spahren, nach geschehener Anzeige, welchergestalt er nicht absehe, bey der auf dem väterlichen Nachlaß haftenden Schulden Last, die darin befindliche Grund-Stücke; als die Kluß-Mühle, und Kluß-Burg, mit denen dazu gehörigen Pertinentien, für seine Curanden conserviren zu können, er auch, aller Bemühung ungeachtet einen Pächter dazu zu erhalten nicht vermögend gewesen, noch Hofnung sey, daß sich jemand, da die Schulden-Last noch nicht in ein gehöriges Licht gesetzet worden, und man nicht wissen könne, ob und wie lange die Creditores ihre Capitalia stehen lassen mögten, dazu neigen werde, und den bereits verschiedene Capitalien in den jetzigen Anthonii Termin gekündiget worden, zu deren Abtrag er keine Mittel sähe, geziemend angesuchet, zum Verkauf der Spahrschen Immobilium eine öffentliche Vorladung an diejenigen, so zu denselben Lust haben mögten, ergehen zu lassen, so ist solchem Petito Statt gegeben, und ein proclama ad licitandum auf 6 Wochen erkannt worden; solchemnach citiren heischen und laden wir alle diejenigen, welche die vor dem Mecklenburger Thor belegene Kluß olim Moorhofs Mühle und die Klußburg, nebst denen dazu gehörigen Aeckern, so, wie solche Peter Christian Spahren, resp. Ven. ante Dionys. und Ven. ante Cantate 1757 auch sonsten zu Stadt-Hauß und Acker-Buche geschrieben worden, an sich zu kaufen Lust und Belieben haben, hiemit zum ersten andern und drittenmahl, um auf den 9ten Martii dieses jetzt laufenden 1762sten Jahres, und also innerhalb 6 Wochen vor unsere zum Gericht verordnete Mittraths Freunde, entweder in eigener Person, oder durch zureichend begleubte Gevollmächtigte zu erscheinen, ihren Both und Gegenboth ad protocollum verzeichnen zu lassen, und demnächst zu gewärtigen, daß dem plus licitanti, nach befundenen Umständen, die obmentionirte Grund-Stücke, rechtlich adjudiciret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 26sten Jan. 1762.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Geben allen und jeden hiedurch zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schuster Strampehl, so wohl vor einigen Jahren, als auch dessen einzige hinterlassene Tochter unterm 2ten

September 1759 mit Tode abgegangen. Dieweil wir aber doch auch nicht ohne Grund besorgen, ob nicht so wohl einheimische als auswärtige Creditores wie auch nahe Anverwandten und Erben latitiren mögten; So haben wir vor rechtlich und nöthig erachtet, zur Ausfündigmachung deren Erben und auf diesen Nachlaß haftenden etwanigen Schulden öffentliche proclamata præclusiva zu erkennen, mithin zu sothanen Endzweck einen Terminum auf den 1sten Mart. des mit Gott kommenden 1762sten Jahres anzuberamen. Es werden solchemnach alle und jede, welche ex capite hereditatis & crediti, oder ex quocunque alia causa es sonst wolle, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch und also zum ersten, andern, und drittenmahle, mithin peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht erscheinen, ihre Prätensiones sodann ad protocollum erweißlich machen und demnächst weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Diejenigen aber, sowohl Creditores als etwanige Erben, welche am vorbenannten Tage, nicht erscheinen und ihre etwanige Befugnisse sodann nicht wahrnehmen, sollen demnächst nicht weiter gehöret, sondern vielmehr durch den zu publicirenden Bescheide wie angedrohet, auf ewig präcludiret werden. Wornach sich einjeder zu richten. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadt-Gerichts-Insiegel. Gegeben Bützow, den 26. Novemb. 1761.

Bürgermeister und Rath als Verordnete zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Hagenow.

1) Beym Herzogl. Amts-Gerichts zu Hagenow ist nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Lenzen und Lübtheen affigiret worden.

Es wird den Geschwistern des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Hans Jacob Ahrends, Gottschalk Ahrends, Sophia Ahrends verehlichter Berlin, Maria Elisabeth Ahrends verehlichter Warnken, Anna Margaretha Ahrends verehlichter Poschen, Anna Augusta Ahrends verehlichter Schwabowen, u. Jacob Sabina Ahrends verehlichter Sarkandern, nicht minder denjenigen Ahrendschen Creditoren, so zwar von der Wittwe des Communis debitoris Ehefrauen ad acta bekannt gemacht worden, sich selbst aber nicht gemeldet haben, hiedurch angefüget, wie der Herr Doctor Ringwicht zu Schwerin als bestellter Communis-Actor Ahrendscher Creditorum um öffentliche Vorladung der gedachten Ahrendschen Geschwistern, zur Declaration über Antretung ihrer brüderlichen Erbschaft, desgleichen an ermeldete Creditores zur umständlichen Anzeige und Bescheinigung ihrer nur in Falle angegebenen Forderungen angehalten habe. Wie nun diesem Petito von Gerichtswegen deferiret und der 3te April im Jahr 1762 pro Termino anberamet ist, als werden vorhin benannte Geschwistere, desgleichen die obangezielte Creditores des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen hiedurch citiret, daß sie am gedachten Tage um 8 Uhr, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und erstere ihre Declaration, ob sie ihres Bruders des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Erben seyn wollen oder nicht, abgeben, letztere aber ihre Ansprüche und Credita an den verstorbenen Krüger Ahrends specifice und umständlich anzeigen und bescheinigen oder anderergestalt gewärtigen sollen, daß diese mit ihren Forderungen, welche übrige Creditores quoad liquiditatem für richtig halten, bey künftiger Priorität lediglich inter nudos chyrographarios placiret, nicht minder die deren Forderungen wiedersprochen worden, damit gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, jene Ahrendsche Geschwister aber auf den Fall, da sie nicht erschienen, und gedachte positive Erklärung abzugeben verfehlten ihres habenden Erb-Rechts gänzlich verlustig erkannt und Creditores

zu

zu weiterer Einleitung eines förmlichen Concurs-Processes verstattet werden sollen. Hagenow, den 10. Decemb. 1761.

f) beym Kloster-Amt zu Ribnitz.

1) Wann der Doctor Medicinæ, Striesser, welcher sonsten in Barth gewohnet, nach einem achttägigen Aufenthalt unter der hiesigen Kloster-Jurisdiction, mit Tode abgegangen, und sich, nachdem dessen wenige hieher gebrachte Effecten zur Bestreitung der Beerdigungskosten, an den Meistbietenden verkauft worden, ein Ueberschuß von 61 Rthl. 10 ßl. Pommersch Courant gefunden, zugleich aber auch verschiedene desselben Creditores angegeben; so hat das Kloster-Amts-Gericht, weilen mit Grunde noch mehrere Ansprache zu besorgen, in Betracht dieses geringen Nachlasses, statt der sonst gewöhnlichen Proclamatum, dieses denen Schwerinschen Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen, sich gemüßiget gesehen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an diese 61 Rtl. 10 ßl. Pommersch Cour. einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, am 1. April a. c. Morgens um 9 Uhr, in dem Kloster-Amtshause allhier, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und hinlänglich zu justificiren, sub commination, daß die in Termino præfixo nicht erscheinende, nachhin nicht weiter gehöret, sondern hieran gänzlich präcludiret seyn, dahingegen die 61 Rthlr. 10 ßl. distribuiret, und denenjenigen, welcher das vorzüglichste Recht daran zuständig, ausgeantwortet werden solle. Ribnitz, den 12. Febr. 1762.

Kloster-Amts-Gericht hieselbst.

*** *** ***

1) Nachdem Sr. Herzogl. Durchl. des Prinzen Ludewig zu Mecklenburg Schwerin, Leib-Kutscher, Caspar Hofmann, aus dem Dänischen gebürtig, den 20. Febr. ab intestato, und ohne vorher gemachte Disposition mit Tode abgegangen, und man nicht wissen kan, ob zu dessen ganz geringen Nachlaß noch einige Anverwandte des Verstorbenen im Leben seyn mögten; als werden alle und jede, die ex jure hæreditatis an diese Sterbebude einigen Anspruch der Rechten nach können oder wollen, hiedurch peremtorie citirt und vorgeladen, daß sie, und zwar die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen aber binnen 12 Wochen a dato publicationis an, bey mir Endes Unterzeichneten, sich gehörig legitimiren, oder gewärtigen, daß nach Verlauf solcher Frist, diese ganz geringe Erbportion seiner-hinterbliebenen Wittwe extradirt werden solle. Schwerin, den 23. Februar 1762.

Johann Friederich Löwen,
Secretair.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es hat bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock der Landrath von Oerzen auf Roggow nachstehende Patent-Verordnung unterthänigst nachgesuchet, und erwürket, daß selbige daselbst, wie auch zu Lübeck und Wismar öffentlich affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Edle, Unser lieber, getreuer Landrath von Oerzen auf Roggow medianre supplica angezeiget, welchergestalt er Anno 1760 bey seinem dermahligen Aufenthalt in Lübeck, einem von ihm in Termino Anthonii dicti anni bis dahin Trinitatis, an den nunmehro verstorbenen Assessorem von Liebherr zu Wismar ausgestellten Wechsel von 670 Rthlr. Neue ⅔ Drittel, imgleichen eine an den Pensionarium Frisch zu Wockern zu Anleihe auf 1000

Rthlr. Neue ⅔ Drittel gerichtete Obligation, seiner Ehen-Frau zur Erhebung ebengedachter Capitalien übermittelt, diese Verschreibung aber von der Post verlohren gegangen und zu besorgen stünde, daß in der Folge der Zeit ein ungleicher Gebrauch von oberwehnten und etwa gefundenen Instrumentis, mögte gemacht werden, er also durch eine peremtorische Ladung sich dagegen in Sicherheit zu setzen gemeinet, folglich um die Erlassung gegenwärtiger Edictal-Citation gebührend angehalten; So ist dem Petito hiemit in Gnaden deferiret, und deshalb eine Tagefahrt auf den 25. April nächstkommenden 1762sten Jahres, beramet. Wir citiren, heischen und laden demnach mittelst gegenwärtigen denjenigen, welcher obmentionirte Originalia besitzen mag, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie auch sub expressa comminatione, daß in casum contumaciæ er mit seiner vermeinten Competenz völlig präcludiret seyn solle, die Papiere aber mortificiret, caßiret, und als unkräftig erkläret werden, alles Ernstes, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, selbige originaliter zu produciren, wie er zu deren Besitz gelanget, und was für ein Recht ihm daraus zustehe, standhaft darzulegen, demnächst aber weitern Bescheid zu gewärtigen. Datum Rostock, den 25ten November 1761.

III. Urtheile und Abschiede.

Vom 1sten Jul. bis ult. Sept. sind bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley folgende Urtheil und Abschiede publiciret, auch nachstehende Informatoria ertheilet.

Den 6. Jul. Abschied, in causa der Doctorin **Maullen**, geborne **Heckelsen**, contra den Doctoren Medicinæ **Maull**, in Hagenow, in puncto Sævitiarum nec non annullandi Matrimonii, modo Declarationis Sententiæ.

Eod. Abschied, in causa des Bürgers und Beckers **Görenz**, contra des Bothen **Lavee** Wittwe, in puncto injuriarum modo Appellationis & publicationis Actorum primæ constant.

Den 8. Publicatio des gewesenen und nunmehro verstorbenen Pastoris **Flohren** zu Wahren errichteten Testaments.

Den 14. Abschied, in causa **Daniel Jochim Philipp Dahlmanns**, Klägers und Producent, contra den Hauptmann **von der Lühe**, auf Lowitz, Beklagten und Producten, in puncto verringerter Schäferweide, ruinirter Pferde, und vorenthaltenen Sielen-Zeuges, modo probationis.

Eod. Abschied, in causa des Obercommissarii **Lepper**, zu Lüneburg, Klägers, modo Implorant, contra den Etatsrath **von Döring**, Beklagten, modo Imploraten, in puncto vindicationis einer Obligation, modo Restit. J. J. hinc præstandorum solennium,

Den 15. Abschied, in causa der Beamten zu Rehna, contra Burgermeister, Rath und Bürgerschaft daselbst, in puncto turbationis & spolii.

Den 15. Urtel, in causa des Oberförster **Surk** zu Passee, Kläger, contra den Obristlieutenant **von Blücher** auf Rosenow, modo dessen Erben, Beklagten, in puncto vorenthaltenen sogenannten Brem-Geldes.

Eod. Abschied, in causa des Doctoris und Advocati **Heiders**, contra Doctorem und Advocaten qua Comm. Mandatar. **Sperling**-Rubowscher Creditorum, in puncto eines declarirten Decreti modo R. J. J.

(Das Uebrige künftig.)

VI. Was zu verpachten.

1) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß das adeliche Guth Penzlin nebst der Pertinenz Neuhof, eine Meile von Plau belegen, Trinitatis 1762 pachtweise überlassen werden soll. Wer nun dieses in Pacht zu nehmen entschlossen, der wolle belieben, entweder bey der verwitt-

wittweken Frau von Lützow zu Penzlin, oder bey dem Hrn. Baron von Wendhausen auf Kreßin sich dieserhalben einzufinden, und nähere Pachtsbedingungen vernehmen. Penzlin, den 9. Jan. 1762.

2) Die Holländerey von 160 Kühen, auf dem adel. Guth Salitz, in der Gegend Gadebusch, ist auf bevorstehenden Maytag zu verpachten. Die etwanigen Liebhabere zu dieser Pachtung können sich auf dem adelichen Hofe hieselbst forderſamst melden, die Conditiones vernehmen, und den Vergleich schliessen. Salitz, den 4 Febr. 1762.

3) Auf dem adel. Guthe Herzberg, in der Gegend Parchim, fällt die Holländerey von 150 Kühen, instehenden Maytag aus der Pacht. Wer solche wieder zu erstehen gewillet ist, wolle sich forderſamst hieselbst auf dem adel. Hofe bey der Guhts-Herrschaft, der Bedingungen halber, melden. Herzberg, den 20. Febr. 1761.

4) Das, im Herzogthum Lauenburg, an der Landstrasse zwischen Hamburg und Lübeck, und zwar von ersteren Ort 6 Meilen, von letztern 2 Meilen belegenen adel. Guthe Castorf, soll von instehenden Maitag dieses laufenden Jahres an, auf 11 nach einander folgende Jahre, meistbietend verpachtet werden, zu welcher öffentlichen Licitation der 8. Mart. a. c. wird seyn der Montag nach Reminiscere, des Vormittags auf den adlichen Hofe zu Castorf damit bekannt gemachet wird. Es können demnach diejenigen, welche dieses Guth in Pachtung zu nehmen Belieben tragen, wegen der Oeconomischen Einrichtung und zubehörige Pachtstücke bey dem Administratore zu Castorf nähere Erkundigung vorher einziehen, auch bey selbigen die Pacht-Conditiones vernehmen; nachher aber in wol besagten Termino sich einfinden, Bot und Gegenbot thun, Handlung pflegen, und nach Befinden des Zuschlages gewärtigen. Wobey man sich jedoch von Seiten des Verpächters, unter denen sich anfindenden Licitanten, die Wahl, sowol in Ansehung der Person, als der zu bestellenden Sicherheit vorbehält. Castorf, den 1sten Febr. 1762.

5) Da kommenden Maytag auf dem Guthe Steinfeldt bey Rostock eine Holländerey von 70 Kühen aus der Pacht fällt; So können sich Liebhabere zu der neuen Pachtung in Schwerin bey den Herrn Obristen von Gluer, und in Steinfeldt bey dessen Schreiber Herrn Witten melden und die annehmlichen Conditiones erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann des hiesigen Bürger und Fuhrmann Christian Niemans Wohnhaus nebst dabey befindlichen Stallungen und Hofraum, aus bewegenden Ursachen an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll, und deswegen der 30. Mart. a. c. pro Termino licitationis angesetzet worden: Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemachet, damit diejenigen, welche vorberegtes Haus zu erhandeln Belieben, gedachten Tages frühe um 9 Uhr, in judicio allhier erscheinen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen können, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zu geschlagen werden. Wie denn auch diejenige, welche an bemeldten Bürger und Fuhrmann Christian Nieman und dessen Vermögen, einige gegründete Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, ad profitendum & justificandum credita, sub pœna perpetui silentii in præfigirten Termino zugleich hiemit citiret und vorgeladen werden. Fürstenberg, den 2. Jan 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Welzien zugehörige

rige und ohnweit Rostock belegene Guth Finkenberg, welches von Contributions-Abgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditioniret sind, und das Feld von guter Bonitet ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischerey sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. Reu $\frac{2}{3}$ Drittel ohne Vieh- und Fahrniß den 21. May. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiedurch kund gemacht, und hat ein jeder, so zu dem Kauf des besagten Guths Finkenberg resolviren mögte, sich an besagtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley einzufinden, und das ermeldtes Guth, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zu geschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen. Schwerin, den 8. Jan. 1762.

3) Es ist im Strelitz-Mecklenburgischen eine Chirugische Amts-Gerechtigkeit, oder Barbier-Stube aus freyer Hand zu verkaufen. Wer hiezu Belieben träget, kann sich bey der Intelligenz-Expedition in Schwerin melden, und nähere Nachricht erhalten.

5) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, Hrn. Wilhelm Bärensprung, in Schwerin ist Mißdruck, oder Maculatur bey Rieß- und Buchweise zu haben. Das Rieß in ganzen Bogen zu 1 Rthlr. 20 ßl. das Buch a 25 Bogen zu 4 ßl. In halben Bogen, a Buch 2 ßl. in Viertheils-Bogen, das Buch zu 25 Bogen, a 1 ßl.

IV. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus Theologiæ, der beynahe 30 Jahr mit Information und Erziehung Adelicher und anderer vornehmen Kinder sich beschäftiget, alle ad humaniora gehörige Wissenschaften, Rechnen nach der Teutschen und Italienischen practic ex fundamento verstehet, eine gute Hand schreibet, in der Vocal-Music und Flote Douce nach Verlangen Lectiones geben kan, auch als Secretair Dienste leisten will, suchet gleich itzo, oder auf instehenden Fastnacht, oder Ostern eine Favorable Condition, und wird vor der Hand mit einem mittelmäßigen honorario zufrieden seyn. Mehrere Nachricht von ihm ist zu haben, bey dem Herrn Pastor Andersen zu Satau, im Amte Dobberahn, oder dem Rathsherrn Schröder in Schwahn.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21 Febr. in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
23 — Schwerin, Schfl.	—	40	—	32	—	21	—	—	—	38	—	—	—	18	—	16
23 — Wismar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
23 — Lübeck, Schfl.	—	46	—	29	—	24	—	30	—	34	—	28	—	22	—	02
23 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 — Lauenburg, Sack.	4	4	3	36	2	28	—	—	3	32	2	32	2	28	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0052
DFG

Anno 1762. 7tes Stück.

Sonnabend den 14 März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, was Maassen Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Vesten, Unsers lieben Getreuen Bernhard Christoph von Scheelen gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consense an den Vesten, Unsern auch lieben getreuen Johann Hinrich v. Gühlen erb- und eigenthümlich verkaufte in Unserm Amte Mecklenburg belegene Guth Levetzow cum pertinentiis irgend eine Lehn- oder Relnitions-Ansprache, sie möge herrühren woher sie wolle, oder irgend ein jus protimiseos vel retractus zu haben vermeinen, Kraft dieses erkannt, mithin zu profitirung sothaner An und Zusprüche einen Terminum auf den 27sten des kommenden Monats Aprilis anberaumet haben. Citiren heischen und laden demnach alle und jede, welche an obberegtes Guth Levezow cum pertinentiis einige Lehns- oder sonstige Ansprüche für jetzt oder fürs künftige mit Bestande Rechtens zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehn-Cammer entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche an

mehr erwehntes Lehn-Guth Levezow cum pertinentiis, rechtlicher Art nach, profitiren und erweisen, wiedrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Lübeck, den 11ten Februar 1762.

(L. S.)

Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Intelligenz Sachen.

H. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machem hiedurch kund, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Bernhard Christian v. Scheelen, auf Zülow und Levezow wegen seines im Amte Mecklenburg belegenen an den von Gühlen zu Lüttenbrütz verkauften Lehn-Guts Levezow cum pertinentiis öffentliche Proclamata ad liquidandum erkannt, und einen Terminum auf den 21sten May a. c. anberamet haben: Laden demnach alle und jede, welche irgend eine Eigenthums- oder Schuld-Ansprache, oder wie sie sonst beschaffen seyn und ex quocunque capite sie immer herrühren möge, an schon gedachtes im Amte Mecklenburg belegene Lehn-Gut Levezow oder dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten zu haben vermeinen, hiemit und sub pœna præclusi & perpetui silentii gnädigst und wollen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre ex quocunque capite vel causa herrühren mögende Ansprache rechtlicher Art nach anzeigen und beglaubigen, oder im Unterbleibungsfall gewärtigen, daß das angedrohete præjudicium wird purificiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Gegeben Güstrow den 1sten Martii 1762.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock.

1) Bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist nachfolgendes Proclama ad implorationem des Lieutenants Pätow erkannt, und verordnet, daß diese peremtorische Ladung daselbst, wie auch zu Wismar und Neu-Brandenburg affiziret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns der Lieutenant Pätow mediante supplica angezeiget, wie er das von seinen Mit-Erben ohnlängst erhandelte, in Dobberan vor dem dortigen Schlosse belegene Wohnhaus cum pertinentiis, an einen, Namens Jäger, käuflich hinwieder überlassen und in dem deshalb errichteten Contract sich verbindlich gemacht, durch Extrahirung behufiger proclamatum ad profitendum & liquidandum, ebengedachten Käufer in Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten solche in Gnaden zu erkennen; daß Wir demnach dem Petito deferiret, und ermeldeten Endzwecks den 20sten Aprilis dieses 1762sten Jahres pro Termino beramet. Citiren, heischen und laden also mittelst gegenwärtigen, alle oberwehnten Lieutenants Pätow Gläubigere, oder sonst an ihn,

und

und vorbeschriebenes Haus, auch dessen Zubehör, ex quocunque capite Anspruch habenden samt und sonders gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, nichtweniger sub finali præjudicio, hiernächst mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich, und wollen, daß obgemeldeten Tages Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure Befugnisse mit Producirung derer Haupt-Verschreibungen, oder anderergestalt, wie Rechtens, profitiret und liquidiret, endlich aber weiterer Verfügung gewärtig seyd. Datum Rostock, den 17. Dec. 1761.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Strelitz.

1) Nachstehendes Proclama ist bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Strelitz erkannt worden.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach Uns die verwittwete Hofräthin Palitzschen, gebohrne Mollen, zu Fürstenberg, mittelst eingereichten Memorials unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie die von ihrem seel. Manne, dem verstorbenen Hofrath Palitzsch, hinterlassene Schulden solcher Gestalt beschaffen wären, daß sie sich genöthiget sähe, auf die Conservation des Ihrigen Bedacht zu nehmen und deshalb ihres seel. Mannes Gläubiger ad liquidandum et justificandum wie auch damit denenselben der wahre Status bonorum vorgeleget werden möge, vorzuladen unterthänigst gebeten; Als haben Wir solchem Petito gnädigst deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 2ten April a. c. anberamet; citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obgedachten seel. Hofraths Palitzsch Nachlaß, ex quocunque capite einige Forderung und Ansprache haben, peremtorie, auch sub præjudicio præclusionis, daß sie an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitz Canzeley allhier erscheinen, ihre Credita gebührend angeben, liquidiren und verificiren, auch von Seiten der Wittwe weiterer rechtlichen Anträge zu gewärtigen und ihre Erklärung darüber abzugeben. Datum Neu Strelitz, den 15ten Jan. 1762.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz Canzelley verordnete Geheimer-Rath, Geheime- und Canzeley-Räthe.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Hagenow.

1) Beym Herzogl. Amts-Gerichts zu Hagenow ist nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Lenzen und Lübtheen affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Es wird den Geschwistern des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Hans Jacob Ahrends, Gottschalk Ahrends, Sophia Ahrends verehlichter Berlin, Maria Elisabeth Ahrends verehlichter Warnken, Anna Margaretha Ahrends verehlichter Poschlen, Anna Augusta Ahrends verehlichter Schwabowen, u. Jacob Sabina Ahrends verehlichter Sarkandern, nicht minder denjenigen Ahrendschen Creditoren, so zwar von der Wittwe des Communis debitoris Ehefrauen ad acta bekannt gemacht worden, sich selbst aber nicht gemeldet haben, hiedurch angefüget, wie der Herr Doctor Ringwicht zu Schwerin als bestellter Communis-Actor Ahrendscher Creditorum um öffentliche Vorladung der gedachten Ahrendschen Geschwistern, zur Declaration über Antretung ihrer brüderlichen Erbschaft, desgleichen an ermeldete Creditores zur

umständlichen Anzeige und Bescheinigung ihrer nur in Folle angegebenen Forderungen angehalten habe. Wie nun diesem Petito von Gerichtswegen deferiret und der 3te April im Jahr 1762 pro Termino anberamet ist, als werden vorhin benannte Geschwistere, desgleichen die obangezielte Creditores des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen hiedurch citiret, daß sie am gedachten Tage um 8 Uhr, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und erstere ihre Declaration, ob sie ihres Bruders des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Erben seyn wollen oder nicht, abgeben, letztere aber ihre Ansprüche und Credita an den verstorbenen Krüger Ahrends specifice und umständlich anzeigen und bescheinigen oder anderergestalt gewärtigen sollen, daß diese mit ihren Forderungen, welche übrige Creditores quoad liquiditatem für richtig halten, bey künftiger Priorität lediglich inter nudos chyrographarios placiret, nicht minder die deren Forderungen wiedersprochen worden, damit gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, jene Ahrendsche Geschwister aber auf den Fall, da sie nicht erschienen, und gedachte positive Erklärung abzugeben verfehlten ihres habenden Erb-Rechts gänzlich verlustig erkannt und Creditores zu weiterer Einleitung eines förmlichen Concurs-Processes verstattet werden sollen. Hagenow, den 10. Decemb. 1761.

c) beym Kloster-Amt zu Ribnitz.

1) Wann der Doctor Medicinæ, Stiesser, welcher sonsten in Barth gewohnet, nach einem achttägigen Aufenthalt unter der hiesigen Kloster-Jurisdiction, mit Tode abgegangen, und sich, nachdem dessen wenige hieher gebrachte Effecten zur Bestreitung der Beerdigungskosten, an den Meistbietenden verkauft worden, ein Ueberschuß von 61 Rthl. 10 ßl. Pommersch Courant gefunden, zugleich aber auch verschiedene desselben Creditores angegeben; so hat das Kloster-Amts-Gericht, weilen mit Grunde noch mehrere Ansprache zu besorgen, in Betracht dieses geringen Nachlasses, statt der sonst gewöhnlichen Proclamatum, dieses denen Schwerinschen Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen, sich gemüßiget gesehen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an diese 61 Rtl. 10 ßl. Pommersch Cour. einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, am 1. April a. c. Morgens um 9 Uhr, in dem Kloster-Amtshause allhier, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und hinlänglich zu justificiren, sub commination, daß die in Termino præfixo nicht erscheinende, nachhin nicht weiter gehöret, sondern hievon gänzlich präcludiret seyn, dahingegen die 61 Rthlr. 10 ßl. distribuiret, und denenjenigen, welchen das vorzüglichste Recht daran zuständig, ausgeantwortet werden sollen. Ribnitz, den 12. Febr. 1762.

Kloster-Amts-Gericht hieselbst.

* * * * * *

1) Nachdem Sr. Herzogl. Durchl. des Prinzen Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin, Leib-Kutscher, Caspar Hofmann, aus dem Dänischen gebürtig, den 20. Febr. ab intestato, und ohne vorher gemachte Disposition mit Tode abgegangen, und man nicht wissen kan, ob zu dessen ganz geringen Nachlaß noch einige Anverwandte des Verstorbenen im Leben seyn mögten; als werden alle u. jede, die ex jure hæreditatis an diese Sterbebude einigen Anspruch, den Rechten nach machen können oder wollen, hiedurch peremtorie citirt und vorgeladen, daß sie, und zwar die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen aber binnen 12 Wochen a dato publicationis an, bey mir Endes Unterzeichneten, sich gehörig legitimiren, oder gewärtigen, daß nach Verlauf solcher Frist, diese ganz geringe Erbportion seiner hinterbliebenen Wittwe extra-

extradirt werden solle. Schwerin, den 23. Februar 1762.

Johann Friederich Löwen,
Secretair.

III. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justitz = Canzley zu Rostock, ist nachfolgende Edictal - Citation erkannt, und deren Assigirung daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem ehmahligen Drescher Helmuth Friedrich Prignitz zu Gerdeshagen hiedurch an, welchergestalt Uns deine Ehe-Frau Susanna Francina Karstens mediante Supplica zuvernehmen gegeben, wie du seit einigen Jahren sie ohne alle gegebene Ursache verlassen, Implorantin auch aller Bemühung ungeachtet bis jetzo noch nicht den Ort deines Aufenthalts erfahren und ausfündig machen mögen mit angehängter devotester Bitte, Wir wolten geruhen dich Edictaliter citiren zu lassen. Gleichnun darauf dem Gesuch der Supplicantin deferiret, und der 22ste May lauffenden Jahres pro termino beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir dich oberwehnten Helmuth Friederich Prignitz Kraft gegenwärtigen zum ersten, andern und dritten Mahl folglich peremtorie, und wollen, daß ernannten Tages Morgens um 8 Uhr auf dieser Herzoglichen Justice Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person erscheinest, deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung halber gebührend Rede und Antwort gebest, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigest: Mit der ausdrücklichen Verwarnung daß im Falle deines Aussenbleibens auf fernerweitigen Instantiiren der Gegnerin, dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wieder dich, was Rechtens erkannt werde. Datum Rostock den 20sten Jan. 1762.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 6ten Stück dieser Blätter angefangenen, bey Herzoglicher Justitz-Canzley hieselbst vom 1. Jul. bis ult. Sept. 1761. publicirten Urtheile und Abschiede.

Den 18. Jul. Präclusiv-Abschied wegen das dem von Welzien zugehörige Guth Finkenberg.

Den 22. Urtel in causa der Geschwistere Töppeln, Klägern, contra Actorem Communem Diregg-Zapendorffischer Creditorum, Doctorem Ackermann Beklagten, in puncto Auszahlung einiger Gelder modo der Urtelsmäßigen præstandorum.

Den 24. Urtel, in causa des Amtmannes Zur-Nedden zum Heidhof, Klägern, contra den Jägermeister von Koppelow, Beklagten, in puncto zugefügten enormen Schadens durch Vorenthaltung des zu dieser Eisen-Fabrique zu liefernden Brennholzes.

Eod. Abschied, wegen des Guthes Rambow cum pertinentiis.

Eod. Abschied, in causa des Pensionarii Dähn, Klägers, contra den Major von Pluskow, Beklagten.

Den 26. August. Urtel, in causa des Schutz-Juden Benedict Lebrecht Gottschalk Klägers, contra den Schutz-Juden Joseph Abraham Meier, Beklagten, in Puncto pacti.

Den 27. Urtel, in causa Actoris Communis Klenzischer Creditorum, Doctoris Menge, Provocanten, contra Burgermeister und Rath, Provocaten, in puncto curatelæ Clasenscher Concursus Massæ hinc obligationis ad solvenda monita.

Den 28. Abschied in causa Dorothea Sophia Schulzen, contra den hiesigen Dohmküster Friederich Ludewig Wulff, in puncto consumandi promissi matrimonii.

Eod. Abschied in causa des Bürgers und Kaufmanns Georg Friederich Martiensen in Grabow, contra den dasigen Schutz-Juden Simon Moses in puncto Mandati, modo probationis.

Eod. Urtel, in causa des Bürgers Blunck zu Grevismühlen, contra der Wittwe Gädicken Erben, in puncto querelæ nullitatis.

Eod. Abschied, in causa Ehrn Pastoris Lühring zu Eckelberg, contra den Canzellisten Fallenkampf, in puncto præstandorum reliquorum tutelæ, modo restitutionis J. J.

Eod. Abschied in causa des Hauptmanns von der Jahn zu Wismar, contra den Oberstlieutenant von Lützow auf Wölzow, in puncto zu vergütender Proceßkosten.

Den 31. Abschied in causa der Hofräthin Fischern, Wittwe, nomine ihrer Kinder, contra die Doctorin Gutzmarn, in puncto debiti.

Den 1. Septemb. Abschied in causa der verwittweten von Degingck auf Zaschendorf, contra den Cammerjunker von Rave auf Golchen, in puncto eines vorenthaltenen Maurers modo petitæ R: J. J. per brevem manum ac eventualiter cognoscendæ causæ principalis.

Den 11. Abschied in causa des Beckers Luger contra den Pensionarium Göttmann, jetzt zu Schorrentien, in puncto verkauften aber nicht gelieferten Waitzens.

Den 14. Abschied, in causa Catharina Elisabeth Tümmlern, contra den Bürger und Amtsschuster Ganzel, zu Warin, in puncto stupri.

Den 15. Abschied in causa Procuratoris Cameræ, contra die Hausleute Friederich Kahl, und Johann Zahn zu Neuburg, in puncto revocationis domaniorum modo declar. sentent,

Eod. Abschied in causa der Wichmannschen Erben, contra den Hauptmann von Bassewitz auf Dambeck, in puncto debiti.

Den 17. Abschied in causa des Jägers Johann Christian Engeland, jetzo zu Möln. contra den von Lützow auf Rensow, in puncto Dienst-Lohns und Gehalts modo Liquidationis.

Den 23. Abschied in causa Jochim Jarmer zu Carstädt, contra Christoph Wegener daselbst, Namens seiner Tochter Margaretha Juliana Wegenern, in puncto sponsaliorum modo probationis.

Eod. Abschied in causa des Amtsraths Jerichow, contra den Rathsverwandten Engel zu Sternberg, in puncto locati conducti modo relaxat. arrest.

Den 24. Abschied in causa des Oberstlieutenants von Bülow zu Critzow, contra die verwittwete Baronne von Goeden, in puncto debiti ex transactione hinc juramenti quoad passum libelli primum delati.

Den 28. Abschied in causa des weyl. Burgermeisters Frommen zu Gadebusch hinterlassene Wittwe und Erben, contra Burgermeister und Rath daselbst, in puncto wiederrechtlich verfügter Versiegelung und Arretirung einiger Sachen und Capitalien.

Eod. Abschied in Sachen des hiesigen Bürgers Johann Friederich Reiß, tutorio nomine des Philip Zinrich Hancke, contra den Ehrn Superintendent Menckel hieselbst, und beide Dom-Prediger, Stark und Rudow, in puncto R. J J.

Eod. Abschied in Sachen des Nachrichters Christian Brandt zu Stavenhagen, contra den ehemaligen Nachrichter zu Güstrow, Christoph Gottfried Bachmann, in puncto explendæ sententiæ.

Eod. Abschied in Sachen des Holländers Christoph Zinrich Jeve, contra den vormaligen Pensionarium zu Gömtow, Christian Schee, in puncto rückständiger Schadensforderung.

In-

Informatoria,

Den 4 Jul. An Burgermeister und Rath zu Bützow als Verordneten zum Stadtgericht, in Sachen Maria Roussen, geborne Brunje zu Bützow, contra Jacob Brunje daselbst in puncto begangener Thätlichkeiten.

Eod. An das Stadtgericht zu Bützow ad acta des Hoppischen Concursus wegen sträflicher Schreibart des Actoris Communis.

Eod. An die Beamte zu Mecklenburg, ad Acta inquisitionis, wieder die Schulzin Westphalen zu Gägelow, in puncto

Den 21. An Burgermeister und Rath zu Crivitz, contra den Bürger Grabriel Jangwitz, in puncto herausgestossener Scheltworte.

Den 14. An den Oberstlieutenant und Commendanten Herterich zu Dömitz, contra den Lieutenant von Warnstädt, in puncto homicidii.

Den 21. An den Amtmann Lembcke zu Hagenow, in Sachen Trien Dorthie Möllern, contra den Schiffknecht Hinrich Kling, in puncto sponsaliorum.

Den 22. An die hiesige Beamte, wegen der zu Banschow sich entleibet habenden Ehefrau des Hausmanns Bartels.

Den 9 Sept. An die Beamte hieselbst in Sachen wieder Maria Helms und Hinrich Oldenburg, in puncto stupri & præt. matrim. item, in causa gedachter Helms contra Hans Jochim Görtz, in puncto matrimonii.

Den 14. An das Stadtgericht zu Cröpelin, contra den Schuster Buck, in puncto angeschuldigten Diebstahls.

Den 23. An die Beamte zu Rühn, in causa des der Verrätherey sich schuldig gemachten Jens Martens Windbeer.

V. Was zu verpachten.

1) Da die hiesige Stadt-Cämerey-Petrinenz, die sogenannte Nonnenschafts-Meyerey mit Zubehörungen, auf bevorstehenden Johannis aus der Pacht fällt; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß solche anderweit per licitationem, und zwar am 18ten Mart. 1762 verpachtet werden solle. Es können dahero diejenigen, so zur Pachtung gedachter Meyerey belieben tragen, sich in angesetztem Termino hieselbst in Curia Morgens um 10 Uhr vorm Rathe melden, die Conditiones vernehmen und darauf bieten, auch gewärtigen, daß selbige dem Befinden nach dem Meistbietenden Pachtweise werde überlassen werden. Gegeben Neubrandenburg in Mecklenburg, den 30. Dec. 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Wan die Windmühle zu Stassau, eine Meile von Teßin, nach Rustrau gehörig, diesen Trinitatis aus der Pacht fällt, so können diejenigen, so zu deren Pachtung Lust haben, sich deswegen bey dem Herrn Cammerherrn von Behr zu Rustrau melden, und die Conditiones vernehmen: Es ist eine halbe Huse Acker dabey, auch gute Mahl-Gäste.

Auch fällt das Guth Lübchin zwischen Tessin und Sültze belegen diesen Trinitatis aus der Pacht, und können sich Liebhabere gleichfals bey dem Herrn Cammerherrn von Behr zu Rustrau desfals melden, und die Conditiones vernehmen.

3) Auf bevorstehenden Ostern wird auf dem adelichen Guthe Suckwitz ein Fischer verlanget, welchem 2 bis 3 grosse Seen verpachtet werden können. Wer hiezu Genüge findet, wolle sich forderfamst, der Bedingungen wegen, auf gedachtem adelichen Hofe zu Suckwitz melden.

4) Die zum Amte Grevismühlen gehörige Fischerey zu Santow bestehende in den Warnower See, Plocken See, und Fielbecker See, alle 3 nahe um Grevismühlen belegen, und zusammen 22 Eyßwahden-Züge groß, fallen auf Ostern 1762 aus der Pacht. Es ist dabey sehr gute freye Wohnung, Feuerung, und Garten, auch 1 Kuhe und 2 Schweine zu halten. Derjenige welcher solche zu pachten gedenket, kann sich auf den Amt-Hause zu Santow anfinden,

und

und nähere Conditiones vernehmen. Santow, den 5. Jan. 1762.

5) Zu Radepohl bey Crivitz soll auf bevorstehenden Trinitatis der Krug, die Windmühle, und dazu behörige Acker, Wiesen, und Gärten verpachtet werden. Wer zu diesen Pacht-Stücken Genüge findet, kann sich daselbst auf dem Hofe baldigst melden.

VI. Was zu verkaufen.

1) Ein adeliches Guth, mittelmäßiger Grösse, 1 Meile von Gnoyen, 3½ Meile von Güstrow, 4½ Meile von Rostock, und 3 Meile von Demmin belegen, soll verkauft werden. Es hat einen sehr einträglichen Korn-Boden, gute Wiesen, schöne Hölzung und Torf etliche Fisch-Teiche, gute Zimmer, 3 Volle Bauern, welche 7½ Monath die ganze Woche mit doppelten Gespann und 3 Fuß-Bothen, die übrige Monate im Jahr mit 1 Gespann und 2 Fuß-Bothen dienen. Die zulänglichen Kathen-Leute dienen 7½ Monat, wöchentlich 2 Tage, die übrigen Monate wöchentlich 1 Tag mit der Hand. Das Ackerwerk beym Hofe liegt in 9 Koppeln. Eine Holländerey von mehr als 60 Kühen kan gehalten werden, und ist eine Windmühle dabey. Die Herren Käuffere können sich bey dem Herrn Doctor Richelmann in Rostock melden.

2) Nachdem vor einigen Wochen zu Zarrenthien ein Barbierer Namens Müller, mit Tode abgegangen ist, und sich unter dessen Nachlaß verschiedene Medicamenta finden, welche so wohl in äusserlichen als innerlichen Krankheiten gebrauchet werden können: so wird solches dem Publico hiemit angezeiget, und können die etwanigen Liebhaber derselben solche bey der dorthinterbliebenen Wittwe für billigem Preise erhalten.

3) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner, in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung der Academie zu Rostock, mit nöthigen Anmerkungen versehen. Fol. a 16ßl. 2) Zacharia Abhandlung vom Gebrauch und Mißbrauch des kleinen Catechismus, 8vo, a 16 ßl. 3) Gelehrte Nachrichten auf das Jahr 1762 1stes bis 10tes Stück, nebst der 1sten und 2ten Beylage. Werden nun richtig fortgesetzet, kosten quartaliter 24ßl. und sind auf allen Herzogl. Post-Comtoirs zu bekommen.

4) So jemand geschnittenes Tannen-Holz, als Balcken von 42 Fuß, so die gehörige Stärcke haben, Sparren- und Riegel, wie auch Eichen Bau-Holz zu kaufen gewillet seyn solte, so dienet Liebhaberen zur Nachricht, daß dergleichen auf dem adelichen Guthe zu Suckwitz für billigen Preiß zu haben ist.

VII. Vermischte Nachrichten.

Da auf höchste Herzogl. Verordnung der auf den Dienstag in der dritten Woche vor Ostern, und also auf den 23sten dieses einfallende Jahr-Markt zu Dambeck auch für diesmal eingestellet werden soll; so wird solches dem Publico hiedurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Schwerin den 1sten März 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 11 März. in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
13 — Schwerin, Schfl.	—	40	—	32	—	21	—	—	—	38	—	—	—	18	—	16
13 — Wismar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
13 — Lübeck, Schfl.	—	44	—	27	—	22	—	30	—	32	—	28	—	22	—	20
13 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 — Lauenburg, Sack.	4		3	24	2	20	—	—	—	—	—	—	2	20	2	4

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0060
DFG

Anno 1762. 8tes Stück.

Sonnabend den 27 März.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch kund, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Bernhard Christian v. Scheelen, auf Zülow und Levezow wegen seines im Amte Mecklenburg belegenen an den von Gühlen zu Lüttenbrütz verkauften Lehn-Guts Levezow cum pertinentiis öffentliche Proclamata ad liquidandum erkannt, und einen Terminum auf den 21sten May a. c. anberaumet haben: Laden demnach alle und jede, welche irgend eine Eigenthums- oder Schuld-Ansprache, oder wie sie sonst beschaffen seyn und ex quocunque capite sie immer herrühren möge, an schon gedachtes im Amte Mecklenburg belegene Lehn-Gut Levezow oder dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten zu haben vermeinen, hiemit und sub pœna præclusi & perpetui silencii gnädigst und wollen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, ihre ex quocunque capite vel causa herrühren mögende Ansprache rechtlicher Art nach anzeigen und beglaubigen, oder im Unterbleibungsfall gewärtigen, daß das angedrohete præjudicium wird purificiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Gegeben Güstrow den 1sten Martii 1762.

H

2) Beym

2) Beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch Männiglichen bekannt, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten des Johann Hinrich von Gahlen, wegen seines im Amte Schwerin belegenen, an Joachim von Platen auf Seetz, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich verkauften, cedirten und überlassenen Allodial-Guts Lüttenbrütz, öffentliche Proclamata ad liquidandum erkannt, und einen Terminum auf den 14 May a. c. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede hiemit und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie an dem ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr sich einfinden, ihre an des Convocanten Guth Lüttenbrütz und dessen Pertinentien, auch Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderung, oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache rechtlicher Art nach anzeigen und beglaubigen, oder im Unterlassungsfall die Purificirung des angedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1762.

3) Noch ist nachstehendes Proclama bey dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasmassen Uns der Königl. Dänische Major von Bülow supplicando unterthänigst angetreten, Wir mögten in Gnaden geruhen, da er sein Guth Hohen Niendorf mit der Meyerey Kägestorf und übrigen Pertinentien, bis auf Unsern Herzogl. Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Jägermeister von Brand, verkaufet, publica proclamata præclusiva ad liquidandum zu erlassen. Wann Wir nun solchem unterthänigsten Petito Statt gegeben, und dazu den 7 May a. c. bestimmet haben; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an Supplicanten im Amte Neuen-Buckow belegenen Guthe Hohen-Niendorf, der dazu gehörigen Meyerey Kägestorf und übrigen Pertinentien, eine An- und Zusprache, Forderungen und Prätensiones, aus welcher Ursache und Grunde sie auch herrühren mögen, haben und formiren zu können glauben: daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihre Forderungen und etwanige Prätensiones, sie betreffen Anleihen oder Gerechtsame, begründen und angeben, oder gewärtigen sollen, daß sie damit werden völlig präcludiret und auf beständig abgewiesen werden. Gegeben Güstrow, den 11. Febr. 1762.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Strelitz.

1) Nachstehendes Proclama ist bey Herzogl. Justitz Canzeley zu Strelitz erkannt worden.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach Uns die verwittwete Hofräthin Palitzschen, gebohrne Mollen, zu Fürstenberg, mittelst eingereichten Memorials unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie die von ihrem seel. Manne, dem verstorbenen Hofrath Palitzsch, hinterlassene Schulden solcher Gestalt beschaffen wären, daß sie sich genöthiget sähe, auf die Conservation des Ihrigen Bedacht zu nehmen und deshalb ihres seel. Mannes Gläubiger ad liquidandum et justificandum wie auch damit denenselben der wahre Status bonorum vorgeleget werden möge, vorzuladen unterthänigst gebeten; Als haben Wir solchem Petito gnädigst deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 2ten April a. c. anberamet; citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obgedachten seel. Hofraths Palitzsch Nachlaß, ex quocunque capite einige Forderung und Ansprache haben,

den, peremtorie, auch sub praejudicio praeclusionis, daß sie an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitz-Canzelley allhier erscheinen, ihre Credita gebührend angeben, liquidiren und verificiren, auch von Seiten der Wittwe weiterer rechtlichen Anträge zu gewärtigen und ihre Erklärung darüber abzugeben. Datum Neu Strelitz, den 15ten Jan. 1762.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz Canzelley verordnete Geheimer-Rath, Geheime- und Canzeley-Räthe.

e) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

2) Demnach ad instantiam des von Pickardell zu Weisdin wegen der von ihm an Unsere Cammer verkauften Güter Weisdin, Blumenholz, Blumenhagen ꝛc. cum pertinentiis Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 26sten Febr. a. c. anberamet, auch deshalb publica proclamata erlassen gewesen; anbey aber von Procuratore Cameræ unterthänigst angetragen worden, daß dieser Terminus auch in den öffentlichen Zeitungs-Blättern bekannt gemacht werden mögte, so ist diesem Petito deferiret und das zu erlassene Decretum præclusivum annoch auf 6 Wochen a dato an ausgesetzet worden, damit diejenigen, welche an gedachten Gütern annoch ex quocunque capite einige Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen, sich damit ad Protocollum melden können, wiedrigenfalls nach Ablauf solcher Zeit das comminirte præjudicium præclusionis unfehlbar sofort purificiret werden solle. Neu-Strelitz den 15ten Mart. 1762.

Ad Mandatum Serinissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzley verordnete, Geheimer Rath, Geheime und Canzley-Räthe.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht Hagenow.

1) Beym Herzogl. Amts Gerichts zu Hagenow ist nachstehendes Proclama erkannt, und zu Wismar, Lenzen und Lübtheen affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Es wird den Geschwistern des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Hans Jacob Ahrends, Gottschalk Ahrends, Sophia Ahrends verehlichter Berlin, Maria Elisabeth Ahrends verehlichter Warnken, Anna Margaretha Ahrends verehlichter Poschlen, Anna Augusta Ahrends verehlichter Schwabowen, u. Jacob Sabina Ahrends verehlichter Sarkandern, nicht minder denjenigen Ahrendschen Creditoren, so zwar von der Wittwe des Communis debitoris Ehefrauen ad acta bekannt gemacht worden, sich selbst aber nicht gemeldet haben, hiedurch angefüget, wie der Herr Doctor Ringwicht zu Schwerin als bestellter Communis-Actor Ahrendscher Creditorum um öffentliche Vorladung der gedachten Ahrendschen Geschwistern, zur Declaration über Antretung ihrer brüderlichen Erbschaft, desgleichen an ermeldete Creditores zur umständlichen Anzeige und Bescheinigung ihrer nur in Folle angegebenen Forderungen angehalten habe. Wie nun diesem Petito von Gerichtswegen deferiret und der 3te April im Jahr 1762 pro Termino anberamet ist, als werden vorhin benannte Geschwistere, desgleichen die obangezielte Creditores des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen hiedurch citiret, daß sie am gedachten Tage um 8 Uhr, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und erstere ihre Declaration, ob sie ihres Bruders des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Erben seyn wollen oder nicht, abgeben, letztere aber ihre Ansprüche und Credita an den verstorbenen Krüger Ahrends specifice und umständlich anzei-

gen und bescheinigen oder anderergestalt gewärtigen sollen, daß diese mit ihren Forderungen, welche übrige Creditores quoad liquiditatem für richtig halten, bey künftiger Priorität lediglich inter nudos chyrographarios placiret, nicht minder die deren Forderungen wiedersprochen worden, damit gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, jene Ahrendsche Geschwister aber auf den Fall, da sie nicht erschienen, und gedachte positive Erklärung abzugeben verfehlten ihres habenden Erb-Rechts gänzlich verlustig erkannt und Creditores zu weiterer Einleitung eines förmlichen Concurs-Processes verstattet werden sollen. Hagenow, den 10. Decemb. 1761.

c) beym Kloster-Amt zu Ribnitz.

1) Wann der Doctor Medicinæ, Striesser, welcher sonsten in Barth gewohnet, nach einem achttägigen Aufenthalt unter der hiesigen Kloster-Jurisdiction, mit Tode abgegangen, und sich, nachdem dessen wenige hieher gebrachte Effecten zur Bestreitung der Beerdigungskosten, an den Meistbietenden verkauft worden, ein Ueberschuß von 61 Rthl. 10 ßl. Pommersch Courant gefunden, zugleich aber auch verschiedene desselben Creditores angegeben; so hat das Kloster-Amts-Gericht, weilen mit Grunde noch mehrere Ansprache zu besorgen, in Betracht dieses geringen Nachlasses, statt der sonst gewöhnlichen Proclamatum, dieses denen Schwerinschen Intelligenz-Blättern einrücken zu lassen, sich genüßiget gesehen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an diese 61 Rtl. 10 ßl. Pommersch Cour. einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, am 1. April a. c. Morgens um 9 Uhr, in dem Kloster-Amtshause allhier, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und hinlänglich zu justificiren, sub commissatione, daß die in Termino præfixo nicht erscheinende, nachhin nicht weiter gehöret, sondern hievon gänzlich präcludiret seyn, dahingegen die 61 Rthlr. 10 ßl. distribuiret, und denenjenigen, welchen das vorzüglichste Recht daran zuständig, ausgeantwortet werden sollen. Ribnitz, den 12. Febr. 1762.

Kloster-Amts-Gericht hieselbst.

*** *** ***

1) Nachdem Sr. Herzogl. Durchl. des Prinzen Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin, Leib-Kutscher, Caspar Hofmann, aus dem Dänischen gebürtig, den 20. Febr. ab intestato, und ohne vorher gemachte Disposition mit Tode abgegangen, und man nicht wissen kan, ob zu dessen ganz geringen Nachlaß noch einige Anverwandte des Verstorbenen im Leben seyn mögten; als werden alle u. jede, die ex jure hæreditatis an diese Sterbebude einigen Anspruch, den Rechten nach machen können oder wollen, hiedurch peremtorie citirt und vorgeladen, daß sie, und zwar die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen aber binnen 12 Wochen a dato publicationis an, bey mir Endes Unterzeichneten, sich gehörig legitimiren, oder gewärtigen, daß nach Verlauf solcher Frist, diese ganz geringe Erbportion seiner hinterbliebenen Wittwe extradirt werden solle. Schwerin, den 23. Februar 1762.

Johann Friederich Löwen,
Secretair.

2) Beym hiesigen Herzoglichen Amtsgerichte ist unterm 10ten hujus wieder alle diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen und Ansprache an dem verstorbenen Pensionarium Seehase zu Stembeck und dessen Nachlasse, in dem auf den 20sten Jan. a. c. angestandenen, und per Edictales gehörig kund gemachten Termino Professionis nicht gemeldet, Decretum præclusivum erkannt, mithin denenselben dadurch ein ewiges Stillschweigen auferleget worden. Amt Gadebusch den 12ten Mart. 1762.

Verordnete Beamte hieselbst.

II. Ci-

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Rostock.

1) Es hat bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock der Landrath von Oerzen auf Roggow nachstehende Patent-Verordnung unterthänigst nachgesuchet, und erwürket, daß selbige daselbst, wie auch zu Lübeck und Wismar öffentlich affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns der Edle, Unser lieber, getreuer Landrath von Oerzen auf Roggow mediante supplica angezeiget, welchergestalt er Anno 1760 bey seinem dermahligen Aufenthalt in Lübeck, einem von ihm in Termino Anthonii dicti anni bis dahin Trinitatis, an den nunmehro verstorbenen Assessorem von Liebherr zu Wismar ausgestellten Wechsel von 670 Rthlr. Neue ⅔ Drittel, imgleichen eine an den Pensionarium Frisch zu Wockern zu Anleihe auf 1000 Rthlr. Neue ⅔ Drittel gerichtete Obligation, seiner Ehen-Frau zur Erhebung ebengedachter Capitalien übermittelt, diese Verschreibung aber von der Post verlohren gegangen und zu besorgen stünde, daß in der Folge der Zeit ein ungleicher Gebrauch von obermehnten und etwa gefundenen Instrumentis, mögte gemacht werden, er also durch eine peremtorische Ladung sich dagegen in Sicherheit zu setzen gemeinet, folglich um die Erlassung gegenwärtiger Edictal-Citation gebührend angehalten; So ist dem Petito hiemit in Gnaden deferiret, und deshalb eine Tagefahrt auf den 25. April nächstkommenden 1762sten Jahres, berametet. Wir citiren, heischen und laden demnach mittelst gegenwärtigen denjenigen, welcher obmentionirte Originalia besitzen mag, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie auch sub expressa comminatione, daß in casum contumaciæ er mit seiner vermeinten Competenz völlig præcludiret seyn solle, die Papiere aber mortificiret, cassiret, und als unkräftig erkläret werden, alles Ernstes, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, selbige originaliter zu produciren, wie er zu deren Besitz gelanget, und was für ein Recht ihm daraus zustehe, standhaft darzulegen, demnächst aber weitern Bescheid zu gewärtigen. Datum Rostock, den 25ten November 1761.

b) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock, ist nachfolgende Edictal-Citation erkannt, und deren Affigirung daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem ehmahligen Drescher Helmuth Friedrich Prignitz zu Gerdeshagen hiedurch an, welchergestalt Uns deine Ehe-Frau Susanna Francina Barstens mediante Supplica zuvernehmen gegeben, wie du seit einigen Jahren sie ohne alle gegebene Ursache verlassen, Implorantin auch aller Bemühung ungeachtet bis jetzo noch nicht den Ort deines Aufenthalts erfahren und ausfündig machen mögen mit angehängter devotester Bitte, Wir wolten geruhen dich Edictaliter citiren zu lassen. Gleichnun darauf dem Gesuch der Supplicantin deferiret, und der 22ste May lauffenden Jahres pro termino beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir dich obermehnten Helmuth Friederich Prignitz Kraft gegenwärtigen

zum ersten, andern und dritten mahl folglich peremtorie, und wollen, daß ermannten Tages Morgens um 8 Uhr auf dieser Herzoglichen Justice Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person erscheinest, deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung halber gebührend Rede und Antwort gebest, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigest; Mit der ausdrücklichen Verwarnung daß im Falle deines Aussenbleibens auf fernerweitigen Instantiiren der Gegnerin, dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wieder dich, was Rechtens erkannt werde. Datum Rostock den 20sten Jan. 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Es soll auf einem im Cellischen an der Elbe belegenen freyen adelichen Guthe bevorstehenden Johannis die Brau- und Brandteweinsbrennerey verpachtet werden. Wer demnach dazu Lust hat, des Vermögens ist auf 1800 bis 2000 Rthlr. Louis d'Or annehmliche Caution zu leisten, und so wohl braun Bier gut zu Brauen, als auch guten Brandteweln zu brennen verstehet, der kan sich deshalb beym Freyherrlich Bernstorffischen Verwalter zu Dreylützow Herrn Kues melden, und das Nähere erfahren. Vorläufig dienet aber zur Nachricht, daß der Pächter ein geräumiges wohl eingerichtetes mit den erforderlichen Geräthschaften, guten Keller, und genugsamen Boden-Raum versehenes Haus, hinlängliche Holzbehältnisse, Garten und viele sonstige bequemlichkeiten vorfinden wird, daneben auch die Pachtung an und vor sich selbst wichtig seye, indem eine nicht geringe Anzahl Zwang Krüge und Zwang-Dörffer dazu gehörig.

2) Es kömt auf bevorseienden Trinitatis a. c. der grosse Krug zu Alten-Corien, wobey eine Last Aussaat an Ackerwerk ausser Pacht. Imgleichen sind auf dem Hofe zu Alten-Casten im Wohnhause, 2 Stuben und 2 Kammern, wovon die eine Stube tapeziret ist, nebst Küche und Speise-Kammer auf Trinitatis h. a. Miets-weise zu haben. Es können demnach die Liebhabere, so wohl dieserhalb, als auch des Kruges, sich bey der Guths-Herrschaft zu Dannebort forderlamst melden, und die Conditiones näher erfahren.

3) Auf bevorstehenden Ostern wird auf dem adelichen Guthe Suckwitz ein Fischer verlanget, welchem 2 bis 3 grosse Seen verpachtet werden können. Wer hiezu Genüge findet, wolle sich forderlamst, der Bedingungen wegen, auf gedachtem adelichen Hofe zu Suckwitz melden.

4) Die zum Amte Grevismühlen gehörige Fischerey zu Santow bestehende in den Warnower See, Plocken See, und Fielbecker See, alle 3 nahe um Grevismühlen belegen, und zusammen 22 Eyßwahden-Züge groß, fallen auf Ostern 1762 aus der Pacht. Es ist dabey sehr gute freye Wohnung, Feuerung, und Garten, auch 1 Kuhe und 2 Schweine zu halten. Derjenige welcher solche zu pachten gedenket, kann sich auf den Amt-Hause zu Santow anfinden, und nähere Conditiones vernehmen. Santow, den 5. Jan. 1762.

5) Da kommenden Maytag auf dem Guthe Steinfeldt bey Rostock eine Holländerey von 70 Kühen aus der Pacht fällt: So können sich Liebhabere zu der neuen Pachtung in Schwerin bey dem Herrn Obristen von Gluer, und in Steinfeldt bey dessen Schreiber Herrn Witten melden und die annehmlichen Conditiones erfahren.

6) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß das adeliche Guth Penzlin nebst der Pertinenz Neuhof, eine Meile von Plau belegen, Trinitatis 1762 pachtweise überlassen werden soll. Wer nun dieses in Pacht zu nehmen entschlossen, der wolle belieben, entweder bey der verwitt-

wittweten Frau von Lützow zu Penzlin, oder bey dem Hrn. Baron von Wendhausen auf Kreßin sich dieserhalben einzufinden, und nähere Pachtsbedingungen vernehmen. Penzlin, den 9. Jan. 1762.

7) Die Holländerey von 160 Kühen, auf dem adel. Guth Salitz, in der Gegend Gadebusch, ist auf bevorstehenden Maytag zu verpachten. Die etwanigen Liebhabere zu dieser Pachtung können sich auf dem adelichen Hofe hieselbst forderſamst melden, die Conditiones vernehmen, und den Vergleich schliessen. Salitz, den 4 Febr. 1762.

8) Auf dem adel. Guthe Herzberg, in der Gegend Parchim, fällt die Holländerey von 150 Kühen, instehenden Maytag aus der Pacht. Wer solche wieder zu erstehen gewillet ist, wolle sich forderſamst hieselbst auf dem adel. Hofe bey der Guhts-Herrschaft, der Bedingungen halber, melden. Herzberg, den 20. Febr. 1761.

9) Die Holländereyen zu Cambs und Lisow, nahe bey Schwerin gelegen, fallen diesen Maytag 1762 aus der Pacht, selbige bestehen zusammen in 170 Kühen. Wer nun gewilliget ist solche Pachtung anzutreten, der wolle sich forderſamst bey der Frau Generalin von Plessen, oder auch bey dem dasigen Inspectore Herrn Müllern melden und Handelung pflegen. Cambs, den 4. Jan. 1762.

10) Zu R. depohl bey Crivitz soll auf bevorstehenden Trinitatis der Krug, die Windmühle, und dazu behörige Acker, Wiesen, und Gärten verpachtet werden. Wer zu diesen Pacht-Stücken Genüge findet, kann sich daselbst auf dem Hofe baldigst melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann des hiesigen Bürger und Fuhrmann Christian Niemans Wohnhaus nebst dabey befindlichen Stallungen und Hofraum, aus bewegenden Ursachen an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll, und deswegen der 30. Mart. a. c. pro Termino licitationis angesetzet worden: Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemachet, damit diejenigen, welche vorberegtes Haus zu erhandeln Belieben, gedachten Tages frühe um 9 Uhr, in judicio allhier erscheinen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen können, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zu geschlagen werden. Wie denn auch diejenige, welche an bemeldten Bürger und Fuhrmann Christian Nieman und dessen Vermögen einige gegründete Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, ad profitendum & justificandum credita, sub pœna perpetui silentii in præfigirten Termino zugleich hiemit citiret und vorgeladen werden. Fürstenberg, den 2. Jan 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Welzien zugehörige und ohnweit Rostock belegene Guth Finkenberg, welches von Contributions-Abgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditioniret sind, und das Feld von guter Bonitet ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischeren sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. Neu $\frac{2}{3}$ Drittel ohne Vieh- und Fahrniß den 21. May. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiedurch kund gemacht, und hat ein jeder, so zu dem Kauf des besagten Guths Finkenberg resolviren mögte, sich an besagtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley einzufinden, und das ermeldtes Guth, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zu geschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen. Schwerin, den 8. Jan. 1762.

3) Es ist im Strelitz-Mecklenburgischen eine Chirurgische Amts-Gerechtigkeit, oder Barbier-Stu-

Stube aus freyer Hand zu verkaufen. Wer hiezu Belieben träget, kann sich bey der Intelligenz-Expedition in Schwerin melden, und nähere Nachricht erhalten.

4) So jemand geschnittenes Tannen-Holz, als Balcken von 42 Fuß, so die gehörige Stärcke haben, Sparren- und Riegel, wie auch Eichen Bau-Holz zu kaufen gewillet seyn solte, so dienet Liebhaberen zur Nachricht, daß dergleichen auf dem adelichen Guthe zu Suckwitz für billigen Preiß zu haben ist.

5) Ein adeliches Guth, mittelmäßiger Grösse, 1 Meile von Gnoyen, $3\frac{1}{2}$ Meile von Güstrow, $4\frac{1}{2}$ Meile von Rostock, und 3 Meile von Demmin belegen, soll verkauft werden. Es hat einen sehr einträglichen Korn-Boden, gute Wiesen, schöne Hölzung und Torf etliche Fisch-Teiche, gute Zimmer, 3 Volle Bauern, welche $7\frac{1}{2}$ Monath die ganze Woche mit doppelten Gespann und 3 Fuß-Bothen, die übrige Monate im Jahr mit 1 Gespann und 2 Fuß-Bothen dienen. Die zulänglichen Kathen-Leute dienen $7\frac{1}{2}$ Monat, wöchentlich 2 Tage, die übrigen Monate wöchentlich 1 Tag mit der Hand. Das Ackerwerk beym Hofe liegt in 9 Koppeln. Eine Holländerey von mehr als 60 Kühen kan gehalten werden, und ist eine Windmühle dabey. Die Herren Käuffere können sich bey dem Herrn Doctor Richelmann in Rostock melden.

6) Nachdem vor einigen Wochen zu Zarrenthien ein Barbierer Namens Müller, mit Tode abgegangen ist, und sich unter dessen Nachlaß verschiedene Medicamenta finden, welche so wohl in äusserlichen als innerlichen Krankheiten gebrauchet werden können: so wird solches dem Publico hiemit angezeiget, und können die etwanigen Liebhaber derselben solche bey der dorthinterbliebenen Wittwe für billigem Preise erhalten.

7) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner, in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Kurzer Bericht von der alten und neuen Verfassung der Academie zu Rostock, mit nöthigen Anmerkungen versehen. Fol. a 16 ßl. 2) Zachariä Abhandlung vom Gebrauch und Mißbrauch des kleinen Catechismus, 8vo, a 16 ßl. 3) Gelehrte Nachrichten auf das Jahr 1762 1stes bis 10tes Stück, nebst der 1sten und 2ten Beylage. Werden nun richtig fortgesetzet, kosten quartaliter 24 ßl. und sind auf allen Herzogl. Post-Comtoirs zu bekommen.

8) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, Hrn. Wilhelm Bärensprung, in Schwerin ist Mißdruck, oder Maculatur bey Rieß- und Buchweise zu haben. Das Rieß in ganzen Bogen zu 1 Rthlr. 20 ßl. das Buch a 25 Bogen zu 4 ßl. In halben Bogen, a Buch 2 ßl. in Viertheils-Bogen, das Buch zu 25 Bogen, a 1 ßl.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

		Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
		T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 25	März. in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
25	— Schwerin, Schfl.	—	40	—	32	—	21	—	—	—	38	—	—	—	18	—	16
25	— Wismar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	—	30	15	—	—
26	— Lübeck, Schfl.	1	—	—	28	—	23	—	32	—	32	—	—	28	—	23	—	20
26	— Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	— Lauenburg, Sack.	4	32	3	30	2	32	—	—	4	—	3	16	2	17	2	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0068
DFG

Anno 1762. 9tes Stück.

Sonnabend den 10. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Erster Versuch einer Kritick

über, die historische Glaubwürdigkeit einer Unterredung, die nach dem Bericht einiger Geschichtschreiber, bey Gelegenheit der ersten allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Nicäa, zwischen einem ungelehrten Christen und einem heidnischen Weltweisen vorgefallen ist, und über die, dagegen erregte Zweifel.

§. 1.

Weil nicht allen Lesern die Geschichte, über welche hier, so weit ihre historische Glaubwürdigkeit betrift, eine kritische Untersuchung angestellet werden soll, bekannt seyn dürfte; so muß ich sie erst kürzlich erzählen, und dieses soll um der Unpartheilichkeit willen, mit den Worten geschehen, wie sie aus des Lucäi Osiandri Epit. histor. eccles. von einem gelehrten Mann vorgetragen worden, gegen dessen Verdienste und gründliche Wissenschaften ich nicht nur überhaupt Hochachtung habe, sondern der auch die Glaubwürdigkeit unserer Geschichte, unter allen, die ich davon gelesen, am scharfsinnigsten und ausführlichsten bestritten hat. Der Innhalt der Sache ist folgender: „Da bey Gelegenheit der, von dem Kaiser Constantin dem Grossen, nach Nicäa ausgeschriebenen Kirchen-Versammlung, ausser den berufenen christlichen Lehrern sich auch viele

heidnische Weltweisen und Gelehrte eingefunden, um aus allerley Ursachen und Absichten mit den Christen zu disputiren; so sollen auch wirklich zum Theil noch vor der Eröfnung des Concilii allerley dergleichen Disputen vorgefallen seyn. Es sey unter den Anwesenden sonderlich ein Philosoph gewesen, der sich sehr spitzfündig zu seyn gedeucht habe. Dieser sey auf die christliche Religion, in Gegenwart sehr vieler Leute, mit Philosophischen Gründen losgegangen, und habe es mit verschiedenen Bischöfen aufgenommen; welche ihn aber nicht eintreiben können. Denn da sie mit einem Philosophen auch philosophisch fechten wollen; so habe er immer allerley gelehrte Betrügereyen und Ausflüchte, wodurch er ihnen entwischen können, an der Hand gehabt. Es sey aber hierauf ein christlicher Bekenner, ein sehr alter und einfältiger Mann, welcher in den dialektischen und philosophischen Spitzfündigkeiten ganz unerfahren gewesen, hervorgekommen, und habe mit diesen Philosophen disputiren wollen. Nun hätten zwar die anwesende gelehrten Bischöfe befürchtet, es möchte dieser Alte von dem Weltweisen in die Enge gebracht, überwunden, und denn nebst seiner Person zugleich die christliche Religion zum Gespötte werden. Allein der alte Mann sey bey seinem Vorhaben geblieben, und habe den Sophisten mit einer ganz neuen und unerwarteten Art zu disputiren, angefallen. Denn er habe zu ihm gesagt: Höre du Weltweiser, im Namen Jesu Christi, was Wahrheit ist! Hierauf habe er den Innhalt des sogenannten Apostolischen Glaubensbekänntnisses zwar kurz, doch mit einiger Umschreibung und Erläuterung hergesagt, und so dann zu dem Weltweisen gesprochen: Gläubest du dies, du Philosoph? Der Philosoph habe geantwortet: ich gläube es. Dieser habe hiernächst auch gestanden, daß er von dem Alten überwunden worden, und habe seine gegenwärtigen Collegen ermahnet, daß auch sie den christlichen Glauben annehmen mögten. Als man hernach diesen Bekehrten Philosophen befragt, warum er sich denn nicht von den Bischöfen überwinden lassen? so habe er zur Antwort gegeben: da jene durch Worte, worunter er die philosophischen Beweißthümer verstanden, mit mir handelten, so habe ich ihren Worten meine Worte entgegen gesetzt. Allein, aus dem Munde dieses Alten ist eine Kraft hervorgedrungen, der ich zu widerstehen nicht vermögend gewesen bin." Dies ist die Gestalt unserer Geschichte, wie sich solche diejenigen vorstellen, die sie bestreiten. Ob sie durchgehends richtig und im Stande sey, eine unpartheyische Idee von der ganzen Begebenheit bey einem Leser zu erregen, will ich bald untersuchen.

§. II.

Darüber ist man einig, daß diese Geschichte unserer Aufmerksamkeit besonders würdig sey: selbst diejenigen läugnen solches nicht, welche ihre Wirklichkeit in Zweifel ziehen. Nach dem Gesichtspunct worunter der Christ die Begebenheiten des menschlichen Geschlechts betrachtet, sind die Merkmale der Göttlichen Anstalten, den sittlichen Zustand dieses verdorbenen und unglücklich gewordenen Haufens zurechte zu bringen, unter allen die verehrungswürdigsten Vorfälle. Die Beweise, daß eine höhere als blos menschliche Kraft an der Errettung der Menschen arbeite und geschäftig sey, und die davon mit einem besondern Eindruck in die Augen leuchtende Fußstapfen der würklichen Gegenwart eines solchen Heylandes der Welt, wie ihn das Evangelium verkündiget, müssen dem Christen das reinste Vergnügen erwecken, und er wendet sie mit ehrfurchtsvoller Dankbarkeit zur Erläuterung vieler grossen Wahrheiten der christlichen Religion an. Inzwischen wenn von einzelen dergleichen Begebenheiten die Rede ist; so sind die Gelehrten deswegen nicht zu tadeln, welche ihre Glaubwürdigkeit vorher, ehe sie Gebrauch davon machen, aufs

schärfste

schärfste und mit aller möglichen Unpartheylichkeit untersuchen. Nur muß es nicht aus dem Grunde kommen, weil einem die Wahrheit selbst, die sonst durch dogmatische Gründe hinlänglich unterstützt ist, und welche durch einzelne Geschichte nur erläutert wird, nicht anstehet, sondern man sich dieselbe gerne vom Halse schaffen wollte. Denn bey einer solchen Gesinnung würde es schon an der erforderlichen Unpartheilichkeit fehlen, und man würde die Begebenheit verwerfen, weil man wünscht, daß niemals dergleichen sich zutragen möge. Ich solte unter diese Classe beynahe den sonst Gelehrten Wilhelm Caris rechnen. Sein richterlicher Ausspruch, welchen er ohne den allergeringsten Beweis oder Anzeige einen Grund hinsetzet, und nach welchem unsere Geschichte futilis Historia, ein elendes Gewäsche, seyn soll, (dessen Hist. lit. script. eccles. T. I. p. 454) geht aus einem viel zu hohen Ton, und hat etwas von derjenigen tadelnswürdigen Gewohnheit an sich, womit in den neuern Zeiten gewisse Leute, die sich selbst stark an Verstand zu seyn dünken, die ehrwürdigsten Dinge zu besudeln und verächtlich zu machen suchen, gegen welche sie doch nicht den geringsten vernünftigen Grund anzuzeigen im Stande sind. Auch an einem andern Ort, da Caris dieser Begebenheit ebenfals gedenket, finde ich nicht die geringste Anzeige eines Grundes, warum man sie auch nur für verdächtig, geschweige für eine futilem historiam halten solle, s. l. c. p. 351. Denn die hiebey angebrachte Kritick desselben, gehet nicht auf unsere Geschichte selbst, sondern auf die Reden, die wir beym Gelasius Cyzicenus finden, von welchen ich im folgenden reden werde. Vielleicht ist Caris durch eine heimliche Neigung zu einem gewissen Lehrbegrif, zu einem solchen übereilten Urtheil verleitet worden, der unter seinen Landesleuten schon längst mehr als zu viel Beyfall gefunden, und nach welchem man uns die Wirkungen der geoffenbarten Wahrheiten zur Veränderung des menschlichen Herzens ganz anders vorstellig machen will, als wir sie in der gegenwärtigen und andern dergleichen Begebenheiten mit Augen sehen: welches um so viel wahrscheinlicher ist, weil man auch in andern Lehrpuncten Spuren dieses Lehrbegrisses bey ihnen antrift. Ueberhaupt war er zwar ein gelehrter und fleißiger Mann: aber daß seine kritische Einsichten eben überall die hellesten gewesen, wird wol niemand so leicht behaupten, der seine Schriften mit Aufmerksamkeit gelesen hat. Doch dem sey, wie ihm wolle; so bleibt es doch an sich selbst dabey, daß ein Gelehrter, der unter denen vorhin angezeigten Bedingungen unsere vorhabende Geschichte aufs schärfste untersucht, durchaus nicht zu tadeln sey. Er erweiset vielmehr der Religion einen wirklichen Dienst, wofür man ihn Verbindlichkeit schuldig ist. Die Wahrheit hat nicht nöthig, sich mit erbettelten und ungewissen Historchen zu schminken. Sie hat ihre veste und allgemeine Gründe. Fällt nun auch bey einer scharfen Untersuchung eine und die andere Begebenheit weg, wodurch eine allgemeine Wahrheit erläutert, und gleichsam anschauend vor Augen geleget wird; so bleibt deswegen nicht nur die Wahrheit selbst unbeweglich stehen, und es werden sich genung andere ungezweifelte Begebenheiten finden, die eben diesen Dienst leisten: sondern die Feinde der Wahrheit finden um so viel weniger Gelegenheit, sich über unsere Beweise aufzuhalten. Ergiebt sichs aber, wenn andere die vorgebrachten Zweifel unpartheyisch prüfen, daß sie nicht erheblich genug sind, die Glaubwürdigkeit einer Geschichte wankend zu machen; so kann man alsdenn von ihr einen desto zuverlaßigern Gebrauch machen, und hat um so viel weniger Ursach, sich an die unvernünftigen Spöttereyen derer zu kehren, welche die in der Geschichte augenscheinlich dargelegten Wahrheit selbst verlachen. Da

nun gegen unsere Geschichte von gelehrten Männern mit aller möglichen Scharfsinnigkeit Zweifel aufgesucht und vorgetragen werden; so wird es einem verständigen Leser nicht unangenehm seyn, wenn mit aller erforderlichen Unpartheylichkeit die Stärke oder Schwäche dieser Zweifel untersuchet wird.

(Die Fortsetzung künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Machen hiedurch gemeinkündig, welcher Gestalt der Graf Gerd Carl von Sala, auf Bellin, mittelst eingereichten Memorials, unterthänigst angezeiget, wie er den von dem Hofrath Storch hieselbst in seinem Guthe Zena vormals gezahlten Pfand-Schilling, nachdem der unter ihnen über besagtes Guth errichtet gewesene antichretischer Pfand- und Pacht-Contract wieder aufgehoben worden, aus seinen eigenen Mitteln zu tilgen, und jetzt gedachten Hofrath Storch sein Guth Brunsberg auf eilf nach einander folgende Jahre von Trinitatis des 1762sten Jahres bis dahin 1773. zu verpfänden sich entschlossen, auch in dem deshalb mit demselben errichteten Pfand-Contract zu des Pfandträgers Sicherheit versprochen, demselben besonders wegen derjenigen Creditorum, welche seit der letzten im Jahr 1760 geschehenen Provocation seiner Gläubiger und der darauf am 3. Jun. d. a. erfolgten Liquidation an Supplicantis Güthern, hauptsächlich auch derer jenigen, welche an dem Guthe Brunsberg eine besondere An- und Zusprache, ex quocunque capite es immer seyn möge, etwa bekommen hätten, sichere Gewehr zu leisten, und einen Terminum ad liquidandum auszubringen. Wann Wir nun Supplicantis Gesuch deferiret und zu angezieltem Ende den 8ten Junii a. c. pro Termino präfigiret haben; so laden Wir hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, alle und jede, welche seit der erwehnten letzterm im Jahr 1760 geschehenen Liquidation, ein jus hypothecæ ex quocunque capite oder sonsten einige An- und Zusprüche an Supplicantis Güthern bekommen, und hauptsächlich an das Guth Brunsberg zu haben vermeinen, gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre entstandene Credita durch in Händen habende Verschreibungen, wie Recht, zu bescheinigen, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten präjudicii erfolgen wird. Wornach, ꝛc. Gegeben Güstrow, den 23sten Martii 1762.

2) Noch ist nachfolgendes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, welcher Gestalt der Hauptmann von der Lühe, zu Thelckow unterthänigst angezeiget, wie er sein im Amte Ribnitz belegenes Guth Dudendorf, als eine vormahlige Pertinenz von Liepen, nebst der Meyerey, so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe, dem Major von Ostau verkaufet, auch sich dabey verbindlich gemachet habe, Proclamata publica præclusiva ad profitendum & liquidandum zur Sicherheit des Käufers, zu extrahiren, den Präclusiv-Abscheid zu bewirken, und selbigen in Termino Anthonii des mit Gott kommenden 1763 Jahres, dem Käufer einzuhändigen, mithin demselben,

selben ein freies unverschuldetes, und keiner Hypothec unterworfenes Guth zu liefern. Wann wir nun dessen Gesuch deferiret, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 23sten Junii a. c. anberahmet haben; so laden Wir sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii alle und jede, welche an das verkaufte Guth Dudendorf cum pertinentiis. als der Meyerey so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe, ex quocunque capite es sey, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, und solche, wie Recht, zu bescheinigen, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten Präjudicii erfolge. Welchem Wir annoch zu jedermanns Nachricht beyzufügen nicht entstehen mögen, daß gedachter Hauptmann von der Lühe einen Postzettul dererjenigen Creditorum, welche er dem Major von Ostau, als Käufern gedachten Guths, zur Bezahlung von dem Kaufschilling theils assigniret, und welche er theils mit dem Kaufschilling selber Trinitatis a. c. und Anthonii 1763 bezahlen wolle, ad Acta eingereichet habe, mit der Anzeige, wie er diesen Postzettul in beglaubter Form, damit solche Interessentes zu liquidiren nicht nöthig haben, ihnen ante Terminum kund thun wolle. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 26 Mart. 1762.

3) Noch ist nachstehendes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Machen hiedurch kund, nachdem der Hauptmann von der Lühe auf Thelckow unterthänigst angezeiget, wie er necessitiret worden, damit seine Creditores, welche insgesamt mit dem Dudendorfer Kauf-Pretio nicht befriediget werden können, wegen der in ihren Verschreibungen habenden General-Hypothek nicht auf das Guth Dudendorf liquidiren, und es ihm also erschweren möchten, dem Käufer Major von Ostau ein reines Guth zu verschaffen, wegen seiner übrigen Güther Thelckow und Liepen cum Pertinentiis gleichmäßig Proclamata ad liquidandum & profitendum unterthänigst auszubitten; Wir dessen Petito auch in Gnaden deferiret, und dazu den 22sten Junii a. c. pro Termino anberahmet haben; So laden Wir alle diejenige, welche an die beiden Güther Thelckow und Liepen cum pertinentiis, mit Ausschluß der verkauften Pertinenz Dudendorf, nebst der Meyerey, so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe genannt, eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite solche auch herrühren, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, hiemit gnädigst, sodann, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einzufinden, ihre habende Credita oder sonstige Ansprüche, wie Recht, zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten Präjudicii erfolge: Wobey Wir übrigens gesamten Creditoribus annoch gnädigst eröfnen, daß gedachter Hauptmann von der Lühe, unterm heutigen dato einen Postzettul derer in Thelckow und Liepen noch haftenden Creditorum ad acta beschaffet, und selbige, welche darauf befindlich, zu liquidiren nicht nöthig haben, wes Endes er ihnen solchen Postzettul in beglaubter Form mittheilen wird. Wornach sich ein jeder, so daran gelegen, zu richten. Gegeben Güstrow, den 26. Mart. 1762.

II. Urtheile und Abschiede.

Urtheile und Bescheide, bey der Güstrowschen Justiz-Canzley, im Quartal von Michaelis bis Weyhnachten, 1761.

Den 9. Oct. Bescheid, in Sachen der Provisorum des Klosters zu Ribbenitz, Imploranten,

ren, wieder Bürgermeister und Rath, auch gemeine Bürgerschaft daselbst, Imploranten, in puncto possessionis vel quasi der Mit-Weyde auf dortigem Stadtfelde.

Eod. Bescheid, in Sachen des Schäfer-Knechts Grünberg, Imploranten, wieder den Major von der Lühe zu Bahrenhaupt, Imploraten, in puncto retensionis.

Eod. Bescheid, in Sachen des Rathsverwandten Feldt zu Gnoyen, Beklagten nunc Reproducenten, wieder den Organisten Riedel und Bader Schmiegelow daselbst, respective proprio uxorio nomine, Klägere modo Reproducten, in puncto begehrter Revocation des Contracts, cum annexis.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis Klägers, wieder den Rathsverwandten Feldt zu Gnoyen, Beklagten, in puncto beschuldigter Vergehung.

Den 15. Oct. Bescheid, in Sachen Fiscalis Klägers, wieder den Pensionarium Göttmann zu Schorrentien, Beklagten in puncto excessus in castigatione.

Eod. Bescheid, in Sachen Fiscalis Klägers, wieder den Schneider Reimer zu Gnoyen, Beklagten, in puncto unfertiger Händel.

Eod. Bescheid, in Sachen des Bürgers Hoppenrath zu Sülz, Klägers, wieder den Lieutenant von Zeplin auf Thürkow, Beklagten, in puncto eines Pferdes.

Eod. Bescheid, in Sachen des Gastwirths Schaller zu Güstrow, Appellanten, wieder Jacob Friederich Ostmann daselbst, Appellaten, in puncto emti venditi, modo appellationis.

Den 31. Oct. Urtheile, in Sachen der Erben des verstorbenen Cammer-Junckers von Hoben zu kleinen Methling, Klägere und Reconventen, wieder den Doctorem Walther Vincent Wiese hieselbst, curatorio nomine Diederich Hoben, Beklagten und Reconvenienten, in puncto donationis mortis causa.

Eod. Urtheile, in Sachen der Erben des verstorbenen Cammer-Junkers von Hoben auf kleinen Methling, Klägere, wieder den Inspectorem Lückemann auch dessen Ehe-Frau daselbst, Beklagte, in puncto prätendirter Erbschafts-Stücke.

Den 4. Nov. Bescheid, in Sachen Maria Rehmundten zu Wahren, Implorantin, wieder den Schlächter Siegmundt, Imploraten, in puncto angeschuldigter Impragnation.

Den 7. Nov. Urtheile, in Sachen des Gastwirths Schaller zu Güstrow, Apellanten, wieder Jacob Friedrich Ostmann, daselbst, Appellaten, in puncto emti venditi.

Eod. Bescheid, in Sachen des Hauptmanns von Engel zu Tolzin, Imploranten, wieder den Hauptmann von Warnstädt zu Stidemow, Imploraten, in puncto begehrter Verabfolgung einer Unterthanin.

Eod. Bescheid, in Sachen Anna Elisabeth Zierathen hieselbst, Imploranten, wieder Johann Anthon Friedrich Gülcke zu Dummerstorf, Imploraten, in puncto stupri & alimentorum.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Da die zu dem im Amte Grevesmühlen belegenen Guthe Meyerstorf gehörige Schmiede, welcher zugleich die Krug-Gerechtigkeit anklebet, noch nicht verpachtet ist; so können diejenigen, welche Belieben haben solche zu pachten, sich bey dem Inspector Hn. Struck zu Plüschow melden, und von selbigem die nähere Bedingung erfahren. Wenn man eins wird, kan sie gleich bezogen werden. Plüschow, den 6 April, 1762.

2) Auf bevorstehenden Ostern wird auf dem adelichen Guthe Suckwitz ein Fischer verlanget, welchem 2 bis 3 grosse Seen verpachtet werden können. Wer hiezu Genüge findet, wolle sich fordersamst, der Bedingungen wegen, auf

auf gedachtem adelichen Hofe zu Suckwitz melden.

3) Die zum Amte Grevismühlen gehörige Fischerey zu Santow bestehende in den Warnower See, Plocken See, und Fielbecker See, alle 3 nahe um Grevismühlen belegen, und zusammen 22 Eyßwahden-Züge groß, fallen auf Ostern 1762 aus der Pacht. Es ist dabey sehr gute freye Wohnung, Feuerung, und Garten, auch 1 Kuhe und 2 Schweine zu halten. Derjenige welcher solche zu pachten gedenket, kann sich auf den Amt-Hause zu Santow anfinden, und nähere Conditiones vernehmen. Santow, den 5. Jan. 1762.

4) Da kommenden Maytag auf dem Guthe Steinfeldt bey Rostock, eine Holländerey von 70 Kühen aus der Pacht fällt: So können sich Liebhabere zu der neuen Pachtung in Schwerin bey dem Herrn Obristen von Gluer, und in Steinfeldt bey dessen Schreiber Herrn Witten melden und die annehmlichen Conditiones erfahren.

5) Die Holländerey von 160 Kühen, auf dem adel. Guth Salitz, in der Gegend Gadebusch, ist auf bevorstehenden Maytag zu verpachten. Die etwanigen Liebhabere zu dieser Pachtung können sich auf dem adelichen Hofe hieselbst forderſamst melden, die Conditiones vernehmen, und den Vergleich schliessen. Salitz, den 4 Febr. 1762.

6) Auf dem adel. Guthe Herzberg, in der Gegend Parchim, fällt die Holländerey von 150 Kühen, instehenden Maytag aus der Pacht. Wer solche wieder zu erstehen gewillet ist, wolle sich forderſamst hieselbst auf dem adel. Hofe bey der Guhts-Herrschaft, der Bedingungen halber, melden. Herzberg, den 20. Febr. 1761.

7) Die Holländereyen zu Cambs und Lisow, nahe bey Schwerin gelegen, fallen diesen Maytag 1762 aus der Pacht, selbige bestehen zusammen in 170 Kühen. Wer nun gewilliget ist solche Pachtung anzutreten, der wolle sich forderſamst bey der Frau Generalin von Plessen, oder auch bey dem dasigen Inspectore Herrn Müllern melden und Handelung pflegen. Cambs, den 4. Jan. 1762.

8) Wann das, im Amte Neuen-Buckow belegene Guth Alten-Pohrstorf bevorstehenden Trinitatis wiederum in Pacht genommen werden kan; so dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie der Pacht-Bedingungen wegen, bey dem in Schwerin wohnenden Pfandträger, Herrn Kähler, sich forderſamst melden können.

9) Zu Radepohl bey Crivitz soll auf bevorstehenden Trinitatis der Krug, die Windmühle, und dazu behörige Acker, Wiesen, und Gärten verpachtet werden. Wer zu diesen Pacht-Stücken Genüge findet, kann sich daselbst auf dem Hofe baldigst melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann der Mecklenburg-Strelitzische Pensionair zu Schlagsdorf im Fürstenthum Ratzeburg belegen, 80 Stück mehrentheils junge Jütsche Kühe gegen bevorstehenden Maytag aus der Hand in einer Summe zu verkaufen gewillet ist, so kann derjenige so solche zu erhandeln Belieben trägt, sich auf gedachtem Gute Schlagsdorf einfinden, sie in Augenschein nehmen, und Handlung pflegen.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Welzien zugehörige und ohnweit Rostock belegene Guth Finkenberg, welches von Contributions-Abgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditioniret sind, und das Feld von guter Bonitet ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischerey sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. Neu $\frac{2}{3}$ Drittel ohne Vieh- und Fahrniß den 21. May. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiedurch kund gemacht, und hat

ein jeder, so zu dem Kauf des besagten Guths Finkenberg resolviren mögte, sich an besagtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley einzufinden, und das ermeldtes Guth, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zu geschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen. Schwerin, den 8. Jan. 1762.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiedurch angezeiget, daß am Mittwochen in der vollen Woche nach Ostern, wird seyn am 21sten April a. c. in dem Gasthause zu Saran, zwey Meilen von Güstrow gelegen, nachfolgende und verschiedene andere Sachen, durch eine öffentliche Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung veräussert werden sollen, als: 1) 2 Pferde, 2) 2 Zug-Ochsen, 3) ein Kurrwagen mit beschlagenen Rädern, 4) etwas Sielen-Zeug, 5) eine grosse kupferne Branntweins-Blase, Brau-Pfanne, Küben, Tonnen, und was sonst zum Brauen- und Brennen gehöret, 6) allerhand kupfernes Küchen-Geräthe, als Castrollen, Pfannen, u. s. f. 7) ein grosses Kleider-Schrank, andere Schränke, Tische, Stühle, u. d. g. Wer von diesen Sachen etwas an sich zu handeln Belieben trägt, der wolle sich am bemeldeten Tage, Morgens gegen 9 Uhr, zu Saran im Gasthause einfinden und der Auction beywohnen.

2) Es sollen den 15ten April a. c. auf dem Kloster Amt Dobbertin, in einer öffentlichen Auction, gegen baare und prompte Bezahlung, einige Häupter Rind-Vieh, Kühe, Pferde, Kupfer, Meßing, Zinn, Kleider und sonstige Haus-Geräths Sachen, aus dem Nachlaß, des vormahligen Krügers Gottfried Derhleff zu Bossow, verkaufet werden. Die Herren Käuffere, werden also belieben, bemeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, beym Kloster Amte sich einzufinden. Kloster Amt Dobbertin, den 31 März 1762.

Kloster Hauptmann und Beamte.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Canditatus Theologie von einer gesetzten guten Conduite, mit allen erforderlichen Wissenschaften versehen, der auch auf Verlangen in der Französischen Sprache und in der Music Unterricht ertheilen kann, suchet auf Ostern a. c. oder so bald es seyn kann eine gute Condition. Wem nun mit solchem subjecto gedienet ist, kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7. April, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
9 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 — Wismar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
9 — Lübeck, Schfl.	1	—	—	28	—	23	—	32	—	32	—	28	—	23	—	20
9 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Lauenburg, Sack.	3	36	3	32	2	36	—	—	4	—	—	—	2	24	2	1(

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0076
DFG

Anno 1762. 10tes Stück.

Sonnabend den 24. April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Fortsetzung des Ersten Versuchs einer Kritick

über, die historische Glaubwürdigkeit einer Unterredung, die nach dem Bericht einiger Geschichtschreiber, bey Gelegenheit der ersten allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Nicäa, zwischen einem ungelehrten Christen und einem heidnischen Weltweisen vorgefallen ist, und über die, dagegen erregte Zweifel.

§. 3.

Es ist bey allen vernünftigen Menschen ausgemacht, daß zur Glaubwürdigkeit einer wirklich geschehenen Sache zwey Hauptpuncte erfordert werden. Erstlich muß die Begebenheit selbst nichts unmögliches und wiedersprechendes in sich fassen; zum andern müssen tüchtige Zeugen vorhanden seyn, auf deren Kredit wir zuverläßig trauen können. Die Möglichkeit einer Erzählung wird aufs neue ganz recht in die innere und äussere eingetheilet. Jene komt darauf an, daß die Sache, die erzählet wird, an sich selbst, wenn man sie auch ausser dem äussern Zusammenhang mit andern Begebenheiten betrachtet, nichts wiedersprechendes in sich fasse, noch sich selbst aufhebe. Diese aber entspringt aus der Vergleichung der Erzählung mit andern, entweder vorher, oder zugleich, oder nach der Hand geschehenen, und

in einiger Verbindung mit ihr stehenden Dingen: da denn die Umstände der Zeit, des Orts, der verwickelten Personen, u. s. w. in Betrachtung kommen. Denn es muß sich eine Begebenheit mit allen diesen Umständen auf eine vernünftige Weise reimen lassen, wenn sie glaubwürdig seyn soll. Nur muß man, wenn man aus diesem Gesichtspunct Zweifel erregen will, die grösseste Vorsicht anwenden, daß man nicht blos nach seiner Phantasie, aus Unwissenheit einiger nicht ausführlich erzählten Special-Umstände, oder aus den Gebräuchen und Gewohnheiten ganz verschiedener Zeiten, Ungereimtheiten erdichte, die in der Erzählung wirklich nicht zu finden sind, sondern dabey eine vernünftige Entwickelung gar wohl statt findet. Doch ich kann mich bey der Theorie von der historischen Glaubwürdigkeit hier nicht länger aufhalten, es ist solches auch nicht nöthig: genug, daß ich mich allezeit blos auf solche Grundsätze berufen werde, die unter den Gelehrten einmüthig angenommen werden.

§. 4.

Gegen die innere Möglichkeit unserer gegenwärtigen Geschichte, hat meines Wissens noch niemand einige Zweifel nur mit dem allergeringsten Schein der Wahrheit, vorgebracht: und kann dieselbe auch von niemande bestritten werden, wer sich nicht auf offenbare Weise der Waffen der Gottesverläugner bedienen wollte. Aber gegen die äussere Möglichkeit, und gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen, sind die Zweifel so hoch getrieben und so scharfsinnig vorgetragen worden, als eine solche Sache nur immer fähig zu seyn scheinet. Die vorgeschriebenen Gränzen dieser Blätter erlauben mir nicht, mich, bey diesem ersten Versuch in eine Prüfung der besonderen Zweifel nach der Ordnung, einzulassen. Ich werde hier bloß einige allgemeine Anmerkungē voran schicken, welche zur Berichtigung der Erzählung selbst, von unentbehrlicher Nothwendigkeit sind, und durch welche ein grosser Theil der Zweifel, wenigstens viele, so die äussere Möglichkeit unsrer Geschichte betreffen, von selbst wegfallen werden. Denn ich werde gewahr, daß einige neuere Schriftsteller verschiedene Ideen hinein geschoben haben, die, wenn man die Sache nach den ursprünglichen Quellen ansieht, sich nicht darin finden. Ein kleines Vorurtheil, da man begierig ist, Zweifel ausfündig zu machen, bedient sich solcher eingeschobenen Ideen gar leicht, die Gestalt der ganzen Begebenheit als unwahrscheinlich und ungereimt abzuschildern, und dadurch Leser, welche die Quellen nicht selber nachsehen, mit gleichen Vorurtheilen einzunehmen. Es wird aber jedermann gestehen, daß die Zweifel, die auf diesem Weg entstehen, ungegründet sind, und von selbst wegfallen, so bald wir die Sache in ihrer natürlichen Gestalt vorstellig machen. 1) der Ausdruck, daß der alte Christ blos das sogenannte apostolische Symbolum hergesagt, und dadurch den heidnischen Weltweisen bekehret habe, ist nicht richtig und accurat. Sein Vortrag bestund in folgenden Worten: „Höre, Weltweiser! im Namen Jesu Christi, die rechte Wahrheit: Es ist nur ein einiger Gott, welcher Himmel und Erde gemacht, und dem Menschen, den er aus Leimen gebildet, eine unsterbliche Seele (einen Geist) gegeben hat. Er hat alles, so wohl das Sichtbare als das Unsichtbare durch die Kraft seines Wortes erschaffen, und durch die geheiligte Wirkung seines Geistes bevestiget. Dieses Wort und Weisheit des Vaters, welches wir den Sohn Gottes nennen, ist aus erbarmendem Mitleiden gegen das irrende menschliche Geschlecht aus einer Jungfrau Mensch gebohren worden, und hat uns durch seinen Tod vom ewigen Tode befreyet, und schenkt uns durch seine Auferstehung das ewige Leben. Er wird aber sichtbarlich wiederkommen als ein allgemeiner Richter über alles, was die Menschen in dem gegenwärtigen Leben gethan haben.“ So erzählet es uns Rufinus,

Hist.

Histor. ecclesiast. L. I. c. 3. und Sozomenus L. I. c. 18. Man müßte mit Worten spielen, und solche mißbrauchen, wenn man diesen Vortrag eine Hersagung des Apostolischen Symboli nennen wolte. Es stehen weder durchgehends einerley Säze, noch in einerley Ordnung, noch mit eben denselben Worten, darinnen: und mit gleichem Recht könnte man einen jeden andern kurzen Vortrag der geoffenbarten Hauptlehren mit eben diesem Namen belegen. Zu geschweigen, daß das eigentliche Symbolum, welches wir das apostolische nennen, zu denselben Zeiten in den Morgenländern unbekannt gewesen: ob man gleich eben dieselben Wahrheiten vorgetragen hat. Der Herr D. Walch hat die Sache viel richtiger angesehen und ausgedruckt. Er nennet den Vortrag des alten Christen eine kurze Predigt des Evangelii. S. dessen Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchen-Versammlungen, S. 149. und das ist er auch. Der Alte dringet durch einen kurzen Vortrag der geoffenbarten Haupt-Grund-Lehren in ihrer Verbindung mit den Haupt-Grund-Sätzen der natürlichen Religion in den heidnischen Wäscher, um zu sehen, ob nicht die Kraft des göttlichen Wortes Raum kriegen möge, dessen Gewissen rege zu machen. Ich weiß nicht, was für geringschätzige und verächtliche Ideen sich in das Gemüthe unvermerkt einschleichen, wenn ich mir einen unwissenden Alten vorstelle, der nichts gewußt, als daß er sich mitten in eine grosse Versammlung hingestellet, und das Symbolum hergebetet habe. Allein die Vorstellung wird gar anders und bekömt eine ganz erhabene Gestalt, wenn ich einen klugen Alten auftreten lasse, welcher einen ausschweifenden Wäscher, der keine vernünftige Gründe aus Verdorbenheit des Willens annehmen wollen, einen netten Innbegrif der allerersten Grundwahrheiten der natürlichen und geoffenbarten Religion in ihrer nackenden Gestalt, als so viel scharfe Pfeile, ins Gewissen zu treiben gesucht, um ihn dadurch zum Nachdenken zu bringen. Es wird noch immer klarer werden, daß wir uns die Begebenheit wirklich in einer solchen Gestalt vorstellen müssen.

§. 5.

Denn 2) wenn der Alte ein einfältiger Mann heißt, so müssen wir hier mit diesem Wort nicht den Begrif der Dummheit verknüpfen. Dies würde abermals gegen die Nachrichten, die wir in den Quellen finden, auf eine nachtheilige Weise anstossen. Die ältesten Geschichtschreiber, aus welchen wir diese Nachricht schöpfen müssen, legen ihm diesen Character blos bey im Gegensatz gegen die gelehrten Bischöfe, viros adæque in dialectica non improbabiliter eruditos, die in der philosophischen Disputir-Kunst gar wohl erfahren waren: hingegen der Alte habe nichts gewußt, als Jesum Christum den Gecreuzigten. Kann er nun deswegen nicht ein verständiger und kluger Mann gewesen seyn, ob er gleich kein Gelehrter heissen konnte? Die wahre Weisheit ist nicht an die Gelehrsamkeit gebunden: eine jede kann ohne die andere seyn, und ist es auch wirklich mehr als zu oft. Mich dünkt über dieses, daß diejenigen unrecht daran sind, welche sich unsern Alten als einen Layen vorstellen. Aus des Rufinus Erzählung kann man nicht anders schliessen, als daß er ein Bischof gewesen. Er sagt von ihm: vir — — inter cæteros auditores Episcopos aderat, der Mann war unter den übrigen zuhörenden Bischöfen gegenwärtig. Viele der folgenden Schriftsteller, als Nicephorus, und andere, haben ihn auch wirklich für einen Bischof angesehen, und der Mangel der Gelehrsamkeit wird bey Niemande dagegen eine Bedenklichkeit verursachen, der die damalige Einrichtung der Christlichen Kirche weiß. Zwar Socrates L. I. c. 5. nennet ihn ausdrücklich einen Layen. Aber vielleicht hat er durch das Wort λαικος nicht so wohl dessen äusseren Stand,

als vielmehr dessen Character in Absicht auf die Gelehrsamkeit bezeichnen wollen. Oder er ist durch den Ausdruck in den alten Nachrichten, daß es ein ungelehrter Mann gewesen, verführet worden, ihn wirklich für einen Layen zu halten, und also mehr seinen eigenen Schluß, als die alten Nachrichten selbst vorzutragen. Dergleichen Uebereilungen sich bey den besten menschlichen Schriftstellern häufig finden. Doch dem sey, wie ihm wolle: wir finden wenigstens in der von ihm erzählten That nichts, welches den Eigenschaften eines verständigen und klugen Christen entgegen wäre. Man stelle sich, wie ein unpartheyischer Beurtheiler alter Geschichte thun muß, in Gedanken in dieselbigen Zeiten, und sehe sich nach allen Umständen aufs sorgfältigste um; so wird man viele Spuren antreffen, daß dieser Alte kein einfältiger Mann, im schlimmen Verstande gewesen. Der Philosoph, mit dem er es aufnahm, war ein boshafter Wäscher, von einem gänzlich verdorbenen Willen. Er hatte bey seinem Streiten nicht die allergeringste Absicht, die Wahrheit zu finden: sondern seinen subtilen Verstand sehen zu lassen, was er für ein Held sey, den niemand zu überwinden im Stande seyn werde, und dadurch zugleich die Christliche Religion zum Gelächter zu machen. Zu diesem nichtswürdigen Zweck wendete er seine ganze Philosophische Disputir-Kunst, und sein fertiges Maulleder an, und er wußte durch tausend Fechterstreiche die triftigsten Beweis-Gründe wenigstens mit Worten zu eludiren. Denn von der Wahrheit selbst war keine Empfindung bey ihm. So wird uns dieser Mann von den Geschichtschreibern ausdrücklich-characterisiret, und wer aus der gelehrten Historie der damaligen Zeiten die Künste solcher Philosophen hat kennen gelernt, wird sich eine noch bessere Idee von der äusserst verdorbenen Gemüthsfassung desselben machen können. War es denn wohl unschicklich geurtheilet, daß man mit einem Mann von einer solchen Gesinnung durchs disputiren schwerlich was ausrichten werde, und daß das einzige Mittel, ihn in die Enge zu bringen, sey, wenn man seinen bösen Willen angreife, und ihn zu einiger Empfindung seines sittlichen Zustandes bringe? So urtheilte aber der Alte, wie aus der ganzen Geschichte erhellet. Das Mittel, welches er zu diesem Zweck bey dem Weltweisen anwenden wolte, war recht und weißlich gewählt. Er hatte das Beyspiel der Apostel vor sich, welche vor den Heyden mehrentheils nichts anders thaten, als daß sie die Hauptwahrheiten der geoffenbarten Religion in ihrer nothwendigen Verbindung mit den ersten Grundsätzen der natürlichen, ohne philosophische disputir Künste, vortrugen, und dadurch in das Herz der Zuhörer unmittelbar zu dringen suchten, auch ihren Zweck bey vielen erhielten. Man kann den Vortrag unseres Alten mit verschiedenen Reden der Apostel mit Recht in einige Vergleichung stellen, s. unter andern Ap Gesch. Cap. 14, und Cap. 17. Es war ihm die bisherige Praxis unter den Christen bekannt. Ich könte aus des einzigen Origenis Büchern wieder den Weltweisen Celsum sehr viele Stellen anführen, woraus es offenbar in die Augen fällt, daß auch noch im 3ten Jahrhundert der meiste Seegen zur Bekehrung der Heyden und Ausbreitung der Kirche, durch den blossen Vortrag der evangelischen Wahrheiten ohne gelehrtes Disputiren geschaffet worden: wenn es nur hier der Raum lätte. Ist denn etwas tadelhaftes oder unwahrscheinliches darinnen, wenn der Alte, der noch dazu die Kraft des Evangelii an seinem eigenen Herzen empfunden, bey diesem in der That unglücklichen Philosophen, der nicht so wohl aus Mangel des Verstandes, als durch die Gewalt seines bösen Willens in den Irrthümern herum schwärmete, einen Versuch thun wolte, ob er ihm durch eine kurze Vorhaltung der nackenden Wahrheit, welche zu-

zugleich in wenig Worten sonderlich durch die Vorhaltung des bevorstehenden Gerichts mit gewaltigen Bewegungsgründen auf den Willen drang, ein Pfeil ins Herz drehen und durch das anfangende Gefühl seines Zustandes ihn von seinen Schwärmereyen einiger Maassen nüchtern machen könte? Gewiß, wann unser Alter auch der gelehrteste Bischof gewesen wäre, so würde doch dies sein Unternehmen nicht zu mißbilligen seyn. Das ausserordentliche hiebey war blos, daß der ungelehrte Alte in einer Versammlung auftreten wolte, wo man sich bisher mit lauter gelehrten Argumenten beschäftiget hatte, und daß er sich Hofnung machte, einen so spitzfündigen Weltweisen auf dem kürzesten und leichtesten Wege klug zu machen. Ich läugne also nicht, daß es eine heroische That gewesen, die sich nicht so geschwinde ein jeder ohne Ueberlegung zum Muster vorstellen darf, wie ich im folgenden noch weiter erinnern werde.

(Der Beschluß künftig.)

Errata. Im vorhergehenden 9ten Stück dieser Blätter im Gelehrten Artickel beliebe man allezeit statt Care, Cave: und Seite 67. in der 2ten Columne, Zeile 8, statt bey ihnen, bey ihm zu lesen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, was Maassen Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Vesten, Unsers lieben Getreuen Bernhard Christoph von Scheelen gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consense an den Vesten, Unsern auch lieben getreuen Johann Hinrich v. Gühlen erb- und eigenthümlich verkaufte in Unserm Amte Mecklenburg belegene Guth Levetzow cum pertinentiis irgend eine Lehn- oder Relutions-Ansprache, sie möge herrühren woher sie wolle, oder irgend ein jus protimiseos vel retractus zu haben vermeinen, Kraft dieses erkannt, mithin zu profitirung sothaner An- und Zusprüche einen Terminum auf den 27sten des kommenden Monats Aprilis anberaumet haben. Citiren heischen und laden demnach alle und jede, welche an obberegtes Guth Levezow cum pertinentiis einige Lehns- oder sonstige Ansprüche für jetzt oder fürs künftige mit Bestande Rechtens zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen: daß sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehn-Cammer entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche an mehr erwehntes Lehn-Guth Levezow cum pertinentiis, rechtlicher Art nach, profitiren und erweisen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Lübeck, den 11ten Februar 1762.

(L. S.) Herzoglich-Mecklenburgische Lehn Cammer.

Intelligenz-Sachen.

II Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Machen hiedurch Männiglichen bekannt, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten des

Johann Zinrich von Gichlen, wegen seines im Amte Schwerin belegenen, an Joachim von Platen auf Seetz, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich verkauften, cedirten und überlassenen Allodial-Guts Lüttenbrütz, öffentliche Proclamata ad liquidandum erkannt, und einen Terminum auf den 14 May a. c. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede hiemit und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie an dem ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr sich einfinden, ihre an des Convocanten Guth Lüttenbrütz und dessen Pertinentien, auch Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderung, oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache rechtlicher Art nach anzeigen und beglaubigen, oder im Unterlassungsfall die Purificirung des angedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1762.

2) Noch ist nachstehendes Proclama bey dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasmassen Uns der Königl. Dänische Major von Bülow supplicando unterthänigst angetreten, Wir mögten in Gnaden geruhen, da er sein Guth Hohen Niendorf mit der Meyerey Kägestorf und übrigen Pertinentien, bis auf Unsern Herzogl. Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Jägermeister von Brand, verkaufet, publica proclamata præclusiva ad liquidandum zu erlassen. Wann Wir nun solchem unterthänigsten Petito Statt gegeben, und dazu den 7 May a. c. bestimmet haben; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an Supplicanten im Amte Neuen-Buckow belegenen Guthe Hohen-Niendorf, der dazu gehörigen Meyerey Kägestorf und übrigen Pertinentien, eine An- und Zusprache, Forderungen und Prätensiones, aus welcher Ursache und Grunde sie auch herrühren mögen, haben und formiren zu können glauben: daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihre Forderungen und etwanige Prätensiones, sie betreffen Anleihen oder Gerechtsame, begründen und angeben, oder gewärtigen sollen, daß sie damit werden völlig präcludiret und auf beständig abgewiesen werden. Gegeben Güstrow, den 11. Febr. 1762.

*** *** ***

1) Nachdem Sr. Herzogl. Durchl. des Prinzen Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin, Leib-Kutscher, Caspar Hofmann, aus dem Dänischen gebürtig, den 20. Febr. ab intestato, und ohne vorher gemachte Disposition mit Tode abgegangen, und man nicht wissen kan, ob zu dessen ganz geringen Nachlaß noch einige Anverwandte des Verstorbenen im Leben seyn mögten; als werden alle u. jede, die ex jure hæreditatis an diese Sterbebude einigen Anspruch, den Rechten nach machen können oder wollen, hiedurch peremtorie citirt und vorgeladen, daß sie, und zwar die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen aber binnen 12 Wochen a dato publicationis an, bey mir Endes Unterzeichneten, sich gehörig legitimiren, oder gewärtigen, daß nach Verlauf solcher Frist, diese ganz geringe Erbportion seiner hinterbliebenen Wittwe extradirt werden solle. Schwerin, den 23. Februar 1762.

Johann Friederich Löwen,
Secretair.

III. Was zu verpachten.

1) In dem nach Schwissel gehörigem Dorfe Benzien ist der Krug und die Schmiede, nebst 3 Drömt 6 Scheffel Aussaat Acker zu verpachten, und kan gleich oder Trinitatis bezogen werden. Der Ort lieget 1 Meile von Ter-

row

row und 1 Meile von Lage. Wer hiezu Genüge hat, wolle sich auf dem adelichen Hof zu Schmiessel baldigst melden.

2) Als bey dem Kloster Malchow, auf bevorstehenden Trinitatis, eine Wasser- und Windmühle, die Vormühl genannt, aus der Pacht fällt; So wird solches hiedurch angezeiget, daß wer Belieben hat diese Mühle nach dem höchsten Bot zu pachten, auf den 5ten May a. c. als den Mittwochen, nach Jubilate, sich auf dem Kloster Amte daselbst einfinden möge. Malchow, den 3 April. 1762.

Kloster Beamte hieselbst.

3) Da die zu dem im Amte Grevesmühlen belegenen Guthe Meyerstorf gehörige Schmiede, welcher zugleich die Krug-Gerechtigkeit anklebet, noch nicht verpachtet ist; so können diejenigen, welche Belieben haben solche zu pachten, sich bey dem Inspector Hn. Struck zu Plüschow melden, und von selbigem die nähere Bedingung erfahren. Wenn man eins wird, kan sie gleich bezogen werden. Plüschow, den 6 April, 1762.

4) Da kommenden Maytag auf dem Guthe Steinfeldt bey Rostock, eine Holländerey von 70 Kühen aus der Pacht fällt: So können sich Liebhabere zu der neuen Pachtung in Schwerin bey dem Herrn Obristen von Gluer, und in Steinfeldt bey dessen Schreiber Herrn Witten melden und die annehmlichen Conditiones erfahren.

5) Die Holländerey von 160 Kühen, auf dem adel. Guth Salitz, in der Gegend Gadebusch, ist auf bevorstehenden Maytag zu verpachten. Die etwanigen Liebhabere zu dieser Pachtung können sich auf dem adelichen Hofe hieselbst fordersamst melden, die Conditiones vernehmen, und den Vergleich schliessen. Salitz, den 4 Febr. 1762.

6) Auf dem adel. Guthe Herzberg, in der Gegend Parchim, fällt die Holländerey von 150 Kühen, instehenden Maytag aus der Pacht. Wer solche wieder zu ersiehen gewillet ist, wolle sich fordersamst hieselbst auf dem adel. Hofe bey der Guhts-Herrschaft, der Bedingungen halber, melden. Herzberg, den 20. Febr. 1761.

7) Die Holländereyen zu Cambs und Lisow, nahe bey Schwerin gelegen, fallen diesen Maytag 1762 aus der Pacht, selbige bestehen zusammen in 170 Kühen. Wer nun gewilliget ist solche Pachtung anzutreten, der wolle sich fordersamst bey der Frau Generalin von Plessen, oder auch bey dem dasigen Inspectore Herrn Müllern melden und Handelung pflegen Cambs, den 4. Jan. 1762.

IV. Was zu verkaufen.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

1) Fügen hiedurch zu wissen, demnach der Doctor Goldschmidt allhier zu Güstrow als gemeinsamer Bevollmächtigter von Zepelin Thürkowscher Creditorum unterthänigst ad acta angezeiget und Bewahrheitet, wie die Gebrüdere von Zepelin, damit zu frieden zu seyn geäussert, daß das Guth Thürkow cum pertinentiis, Gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden mögte, und dahero um publica proclamata ad subhastandum des Guths Thürkow cum pertinentiis angehalten: Wann Wir nun erwehnten Doctoris Goldschmidt Petito gnädigst deferiret, und zu angezeltem Ende einen Terminum auf den 16ten Jun. a. c. anberaumet haben; so laden Wir alle und jede, welche hiezu Belieben tragen hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehe-

schehenen annehmlichen Bot- und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem plus offerenti sothanes Guth Thürkow cum pertinentiis, Gerichtlich addiciret und zugeschlagen werde. Wornach sich jedermann zu richten. Gegeben Güstrow den 7ten April, 1762.

2) Auf dem adlichen Hofe Penzlin, eine Meile von Plau belegen, sollen am nächstbevorstehenden 4ten May, eine beträchtliche Anzahl Holländer-Kühe, an denen Meistbietenden überlassen werden. Diejenigen, welche gefallen tragen davon zu erstehen, werden ersuchet, sich daselbst, benanten Tages, des Morgens um 8 Uhr, beliebigst einzufinden. Penzlin, den 6ten April 1762.

3) Bey dem Kaufmann Herrn Barthaus, in Wismar, ist eine Ladung schwedischer frischer guter Heering für billigen Preiß zu haben.

4) So jemand geschnittenes Tannen-Holz, als Balcken von 42 Fuß, so die gehörige Stärcke haben, Spatren- und Riegel, wie auch Eichen Bau-Holz zu kaufen gewillet seyn solte, so dienet Liebhaberen zur Nachricht, daß dergleichen auf dem adelichen Guthe zu Suckwitz für billigen Preiß zu haben ist.

V. Personen, so in Diensten gesuchet werden

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande verlangt einen Bedienten, der etwas in der Feder geübt ist, und Zeugnisse seines guten Verhaltens vorzeigen kann. Ein solcher hat sich der näheren Umstände bey der Intelligenz Expedition zu melden.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine Frauensperson von gesetzten Jahren, suchet als Ausgeberin auf dem Lande unter zu kommen. Sie kann auf Verlangen sogleich den Dienst antreten. Die Intelligenz Expedition ertheilt mehrere Nachricht.

VII. Was gestohlen.

1) Da des Herrn von Ehrenstein auf Grossen Görnow Leuten, welche von der Lieferung aus Rostock gekommen, in dem so genannten Sand-Kruge, nahe bey Rostock, in der Nacht vom Mittwochen auf den grünen Donnerstag, ein Reitpferd, nemlich, eine dunkelbraune Stute, von langem Leibe, und langen Schweif, etwa 8 Jahr alt, ohne sonstige Abzeichen, diebischer Weise, aus dem Stalle gestohlen worden; so wird derjenige, so dieses Pferd nachweisen kan, dienst ergebenst ersuchet, eine baldige Anzeige, gegen eine gute Belohnung, auch da es verlanget wird, gegen Verschweigung des denuncianten Nahmen, bey des Herrn von Ehrenstein Hochwohlgebohrn auf Grossen-Görnow, nahe bey Sternberg, oder auch bey hiesiger Intelligenz Expedition, davon zu machen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21. April, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
23 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 — Wismar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	38	—	30	15	—	—	—
23 — Lübeck, Schfl.	1	—	—	28	—	23	—	32	—	32	—	28	—	23	—	20
23 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lauenburg, Sack.	3	36	3	32	2	36	—	—	4	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0084
DFG

Anno 1762. [11tes Stück.]

Sonnabend den 1. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß des Ersten Versuchs einer Kritick

über, die historische Glaubwürdigkeit einer Unterredung, die nach dem Bericht einiger Geschichtschreiber, bey Gelegenheit der ersten allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Nicäa, zwischen einem ungelehrten Christen und einem heidnischen Weltweisen vorgefallen ist, und über die, dagegen erregte Zweifel.

§. 6.

Man kann 3) aus diesem Vorfall, wenn er sich in der Wahrheit zugetragen, mit Recht nicht schliessen, daß die übrigen Bischöfe Stümper in der Gelehrsamkeit gewesen, oder daß sie von dem Weltweisen dergestalt in die Enge getrieben worden, daß sie sich nicht anderst, als durch die Aufstellung dieses Alten zu rathen gewußt. Kann man wohl daraus, daß sich ein Mann von einem solchen Karakter, wie wir oben diesen Weltweisen gefunden haben, nicht zum Stillschweigen bringen läßt, sondern immer neue Ausflüchte zu finden weiß, mit Grund einen Schluß machen, es sey ihm nicht gründlich genug, und so viel als zu seiner Ueberzeugung, wenn er keinen boshaften Willen gehabt hätte, nöthig war, begegnet worden? D. Joh. Eck wußte auf dem Colloquio zu Leipzig den triftigsten Argumenten Carlstadts und Luthers zu entwischen, und es war so weit gefehlt, daß er sich das Maul hätte sol-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0085
DFG

len stopfen lassen, ungeachtet alle unpartheyische Zuhörer vollkommen einsahen, er behelfe sich mit blossem windigen Geschwäze, daß vielmehr er und sein Anhang über den erhaltenen Sieg unverschämt glorirten, und ist dieses nicht der Ausgang der meisten Religionsgespräche gewesen? Der Alte trat auch nicht aus Noth auf: und die anwesenden gelehrten Bischöfe fanden sich nicht in die Enge getrieben zu seyn. Es war ihnen vielmehr bey dem Unternehmen des Alten bange, und sie suchten ihn davon abzubringen, weil sie vielleicht seine Absichten nicht sogleich durchschaueten, und sich einbildeten, der Alte wolle sich in ein ordentliches Disputiren einlassen, wozu er freylich nicht geschickt war: gleichwie sie auch von dem guten Erfolg überhaupt zum voraus keine Versicherung haben konnten. In einem gelehrten Dispüt, den sie mit einem andern heydnischen Weltweisen, Nahmens Phädon, gehabt, und welcher uns von dem Gelasius Cyzimus ausführlicher, als der gegenwärtige beschrieben wird, L. II. c. 14. finden wir diese Bischöfe nicht als Stümper: ihre Argumenta sind nicht läppisch. Der Weltweise nahm die Parthey des Arius, und er mußte also auch die Grundsätze gelten lassen, die Arius noch stehen lies. Daher disputirten sie mit Recht gegen ihn aus der Heil. Schrift. Sie bewiesen die Gottheit des Heil. Geistes nicht blos aus einem Spruch, wo der Hand des Herrn Erwähnung geschiehet, und beriefen sich auch nicht blos auf einige apocryphische Bücher: sondern ihre meisten Argumenta sind richtig und überzeugend, und der Erfolg davon war, daß der Weltweise durch diese gelehrte Unterredung zur Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion gebracht worden; weil er in einer bessern Gemüthsverfassung stund, als unser gegenwärtiger Schwäzer. Was in ihren Argumenten hie und da unrichtiges mit untergelaufen, wird niemand hoch aufmutzen, der den damaligen Zustand der Gelehrsamkeit kennet. Ich erinnere hier beyläufig, daß dem Gelasius der Ruhm eines glaubwürdigen Schriftstellers dadurch nicht streitig gemacht werden kann, weil es nicht wahrscheinlich, daß alle Reden des Weltweisen Phädons, und der mit ihm disputirenden Bischöfe, von Wort zu Wort so gehalten worden, wie er sie aufgezeichnet. Niemand zweifelt an der Glaubwürdigkeit des Thucydides oder des Livius, aus dem Grunde weil kein Mensch glauben kann, daß die von ihnen angeführte Reden, wörtlich so aus dem Munde der redend eingeführten Personen gegangen seyn sollten.

§. 7.

Ich muß noch eine vierdte allgemeine Anmerkung machen, die zur richtigen Beururtheilung der Möglichkeit unserer Geschichte nöthig ist. Man kann sie im eigentlichen Verstande nicht wunderbar, oder ein Wunderwerk nennen, wenn man nämlich auf das Reich der Gnaden siehet. Gott hat gewisse äusserliche und in der Körperwelt beständig vorhandene Mittel verordnet, mit denen es seiner Weisheit gefallen, seine göttliche Kraft die zur Veränderung des menschlichen Herzens nöthig ist, zu verbinden, und dadurch, so wie es die moralische Natur des Menschen mit sich bringt, vermittelst der sinnlichen Eindrücke der Verstand zur rechten Erkänntniß geleitet, und der erstorbene Wille erwecket und gebessert wird. Alles nun was durch diese äusserliche Gnadenmittel gewirket wird, so daß dabey die Regeln der sittlichen Natur der menschlichen Seele beobachtet werden, und ohne daß Gott dabey ein neues Wunderwerk in der Körperwelt bewerkstelligte, heißt im Reiche der Gnaden nicht im eigentlichen Verstand wunderbar oder ein Wunderwerk, sondern eine ordentliche Gnadenwirkung, obgleich dabey nach dem innern sittlichen Zustand der Seele Wirkungen vorgehen, die aus ihren noch übrigen natürlichen moralischen Kräften nicht können begriffen werden, und daher

daher, wenn man auf das Reich der Natur siehet, übernatürlich und wunderbar müssen genennet werden. Wer richtige Begriffe von den göttlichen Gnadenwirkungen hat, der betrachte den Erfolg mit unserm Weltweisen sorgfältig: er wird nichts antreffen, was nicht aus der ordentlichen Gnade begreiflich wäre. Der Weltweise wird erstlich durch das ordentliche Gnadenmittel des göttlichen Wortes zu der grossen Veränderung gebracht, die mit ihm vorgegangen. Zum andern muß man sich nicht einbilden, als ob die ganze Bekehrung desselben in ihrem völligen Umfang in diesem Augenblick zu stande gekommen wäre. Es war der Anfang, und der erste lebendige Eindruck der Wahrheit, wodurch sein Wille erreget, zur Empfindung seiner bisherigen Thorheiten gebracht, und zum Gehorsam gegen diese vorgetragene Wahrheit gelenket worden. Drittens ist auch in den übrigen Stücken was die Hauptsache betrift, alles so zugegangen, wie es bey den ordentlichen Gnadenwirkungen zugehen muß. Man erwäge nur seine eigene Worte beym Rufinus und Sozomenus: so lange ich, sagt er, blos mit Worten zu streiten gehabt habe, so habe ich denselben andere Worte entgegen gesetzt, und durch die Disputirkunst Worte genug gefunden, wodurch ich alles verwirrete: allein als an statt blosser Worte eine Kraft aus dem Munde meines Gegners gegangen, so habe ich dieser Kraft mit blossen Worten nicht länger widerstehen, noch als ein Mensch mich gegen Gott setzen können. Nach unserer neuen Art, philosophisch zu reden, würde er gesagt haben, bey dem bisherigen Disputiren habe er keine Empfindung der Wahrheit gehabt, das ist, er sey nicht zu einer anschauenden Erkäntniß gekommen, sondern sein Verstand habe in lauter abstrakten und symbolischen Begriffen herum geschwärmet: allein der Vortrag des Alten sey mit einer anschauenden Erkäntniß ins Herze gedrungen, und habe die lebhaftesten Empfindungen der Wahrheit erreget, wodurch sein Wille, sanfte hingerissen ward, sich gefangen zu geben und der Wahrheit gehorsam zu werden. Man höre ihn noch weiter und noch deutlicher davon reden: Wenn jemand unter euch, so redet er diejenigen an, welche ihn über seine schnelle Veränderung befraget, bey dem Vortrag der Wahrheit eben diejenigen Eindrücke empfunden, als ich, der glaube an Christum und folge diesem Alten, durch welchen Gott geredet hat. Sozemanus, der seine Nachrichten wahrscheinlicher Weise aus dem Rufinus genommen, scheinet zwar den Nachdruck der lateinischen Ausdrücke nicht erreichet zu haben: er druckt es im Griechischen so aus, als wenn der Weltweise von seiner vorigen Gesinnung geredet, und gesagt hätte: wer so, als ich vorhin war, gesinnet ist, der werde nun auch durch mein Beyspiel beweget, ein Christ zu werden. Allein in dem lateinischen Text des Rufinus liegt offenbarlich derjenige Sinn, den ich vorhin im deutschen ausgedruckt habe. Gleichwie aus diesem allen nicht folget, daß das Wort der Wahrheit bey dem Vortrag der gelehrten Bischöfe an sich selbst keine göttliche Kraft gehabt, sondern solche erst durch den Vortrag des Alten bekommen habe, oder daß eine gelehrte Unterhandlung mit einem Gegner, schlechthin unnütz sey, und niemals eine Gelegenheit und Anleitung zur lebendigen Erkenntniß werden könne; also ist in der Sache selbst, wenn man sie von den Nebenumständen absondert, nichts enthalten, was nicht bey allen Menschen vorgehen muß, deren Herz göttlich geändert werden soll. Daß bey einem der lebendige Eindruck der Wahrheit zur ersten Ueberzeugung merklicher und mit stärkern Gemüthsbewegungen vergesellschaftet ist, als bey dem andern: daß einer bey dieser Gelegenheit und Vortrag, der andere bey einem andern zur ersten Empfindung kommt, und was dergleichen Umstände der Zeit, des Orts, der Werk-

zeuge, u. s. w. sind, darinn kann sich bey verschiedenen Menschen eine grosse Verschiedenheit finden, und die Gnade richtet sich dabey mit einer unbegreiflichen Weisheit nach dem vorhergegangenen natürlichen und sittlichen Zustand eines Menschen; allein die Hauptsache ist doch bey allen einerley. Man vergleiche, wann es gefällig ist, meine Fortsetzung und Beschluß der Abhandlungen vom Gebrauch und Mißbrauch der Vernunft, §. 117. u. f. wo die Sache ausführlicher und deutlicher entwickelt worden, als hier geschehen kann. Jedoch müssen wir bey dem allen unsere Geschichte, ob sie gleich nichts eigentliches wunderbares in sich faßt, gleichwohl als eine seltene Begebenheit ansehen, die sich mit gleichen oder ähnlichen Nebenumständen, des Orts, der Personen, des sogleich und so ausnehmend in die Augen fallenden Erfolges, und dergleichen, in dem Reich der Gnade nicht alle Tage zuträgt. Gleichwie der besondere Glaubensmuth, der in diesem Unternehmen bey dem Alten zum voraus gesetzet werden muß, kein nothwendiges Muster für andere seyn kann, aus eigenem Antrieb bey ähnlichen Umständen, ein gleiches zu wagen; also hätte weder der Alte selbst bey einem andern ähnlichen Fall sich zum voraus eines gleich guten Erfolgs versichert halten können, noch vielweniger können andere mit Grund eine allgemeine Regel daraus machen. Den unbegreiflichen Zusammenfluß von besonderen und individuellen Bedingungen, die zum voraus gesetzt werden, wenn ein ähnlicher Fall mit einem eben so erwünschten Ausgang gekrönet werden soll, kann allein das allsehende Auge Gottes durchschauen, und allein die verborgene Hand der Vorsehung, leitet die Werkzeuge, die sie zu einem gleich guten Erfolg gebrauchen will, mehrentheils ohne der Menschen Denken dazu ein, und ohne daß sie zum voraus einen Plan von der Unternehmung und den Ausgang entworffen hätten. Wer sich dergleichen Entwürfe zum voraus, ehe der Fall wirklich da ist, und ohne von der Hand Gottes durch die Gegenwart und Betrachtung aller Umstände mit einer ungezwungenen Glaubensfreudigkeit geleitet zu werden, selbst machen, und sich alsdenn davon eben denjenigen Erfolg versprechen wollte, den wir in unserer Geschichte gewahr werden, der würde ohne Zweifel zu kurz kommen.

Nach den Gesetzen dieser Blätter muß ich es hiebey vor dismal bewenden lassen. Gefällt es Gott, und ich merke, daß diese Kritick verständigen Lesern nicht unangenehm ist; so soll die Fortsetzung und der Beschluß zu seiner Zeit nicht ausbleiben.

D. Döderlein.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist bey dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, was massenlins der Königl. Dänische Major von Bülow supplicando unterthänigst angetreten, Wir mögten in Gnaden geruhen, da er sein Guth Hohen Niendorf mit der Meyerey Kägestorf und übrigen Pertinentien, bis auf Unsern Herzogl. Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Jägermeister von Brand, verkaufet, publica proclamata præclusiva ad liquidandum zu erlassen. Wann Wir nun solchem unterthänigsten Petito Statt gegeben, und dazu den 7 May a. c. bestimmet haben; so laden Wir hiedurch alle diejenigen, welche an Supplicanten im Amte Neuen-Buckow belegenen Guthe Hohen-Niendorf, der dazu gehörigen Meyerey Kägestorf und übrigen Pertinentien, eine

eine An- und Zusprache, Forderungen und Prätensiones, aus welcher Ursache und Grunde sie auch herrühren mögen, haben und formiren zu können glauben: daß sie am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihre Forderungen und etwanige Prätensiones, sie betreffen Anleihen oder Gerechtsame, begründen und angeben, oder gewärtigen sollen, daß sie damit werden völlig präcludiret und auf beständig abgewiesen werden. Gegeben Güstrow, den 11. Febr. 1762.

2) Beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Machen hiedurch Männiglichen bekannt, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten des Johann Hinrich von Gühlen, wegen seines im Amte Schwerin belegenen, an Joachim von Platen auf Seetz, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich verkauften, cedirten und überlassenen Allodial-Guts Lüttenbrütz, öffentliche Proclamata ad liquidandum erkannt, und einen Terminum auf den 14 May a. c. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede hiemit und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie an dem ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr sich einfinden, ihre an des Convocanten Guth Lüttenbrütz und dessen Pertinentien, auch Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderung, oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache rechtlicher Art nach anzeigen und beglaubigen, oder im Unterlassungsfall die Purificirung des angedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1762.

***

1) Nachdem Sr. Herzogl. Durchl. des Prinzen Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin Leib-Kutscher, Caspar Hoffmann, aus dem Dänischen gebürtig, den 20ten Febr. ab intestato, und ohne vorher gemachte Disposition mit Tode abgegangen, und man nicht wissen kann, ob zu dessen ganz geringen Nachlaß noch einige Anverwandte des Verstorbenen im Leben seyn mögten; als werden alle und jede, die ex jure hæreditatis an diese Sterbebude einigen Anspruch, den Rechten nach machen können oder wollen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie, und zwar die Einheimischen, binnen 6, die Auswärtigen aber binnen 12 Wochen a dato publicationis an, bey mir Endes Unterzeichneten, sich gehörig legitimiren, oder gewärtigen, daß nach Verlauf solcher Frist, diese ganz geringe Erbportion seiner hinterbliebenen Wittwe extradirt werden solle. Schwerin, den 23 Febr. 1762.

Johann Friederich Löwen, Secretair.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 7ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abscheide bey der Güstrowschen Justitz-Canzley.

Den 14 Nov. Bescheid. In Sachen des Pensionarii Sachs zu Roggenthin Imploranten, wieder den Doctorem Behrmann, hieselbst, imploraten, in puncto monetæ.

Den 14 Nov. Bescheid. In Sachen der verehligten Thormannen zu Pentzlien Imploranten, wider ihre Mutter Maria Helena Schmollen, und deren Ehemann daselbst, Imploraten, in puncto hereditatis, cum annexis.

Den 15 Nov. Bescheid. In Sachen Ehren Pastoris Berner, zu Cröplin, Imploranten,

wieder Burgermeister und Raht daselbst, Imploraten, auch den adcitirten Hirten Parow, in puncto prætensae turbationis.

Den 19 Nov. Bescheid. In Sachen des Amtmanns Hagemeister zu Bollhagen, Imploraten nunc Appellanten, wieder den Ober-Förster Jeppe, zu Dobberan Imploranten und Appellaten, in puncto turbationis modo appellationis.

Den 21 Nov. Urthel. In Sachen Ehren Pastoris Loose, zu Mulsow, Imploranten, wieder den Obersten von der Lühe, zu Goldberg, Imploraten, in puncto jährlicher Erhebung des sogenannten Vier-Zeiten-Pfennings.

Den 21 Nov. Urthel. In Sachen des Eigenthümers Müller auf Ziesendorff, Imploranten, wieder den von Hobe auf Gutgendorff, curatorio nomine der Bergischen Kinder zu Poppendorff, wie auch den Major von Zülow, daselbst, uxorio nomine Imploraten ad acta der Bergischen Vormundschaft, contra den ehemaligen Pensionarium Wesenberg, in puncto reddendarum rationum, cum annexis.

Den 21 Nov. Urthel. In Sachen des Geheimen Kammerraths Wendt, zu Rostock, Klägers, wieder den Pensionarium Hilgendorff, zu Vicheln Beklagten, in puncto zu vergütender Agio von der Pension.

Den 21 Nov. Bescheid. In Sachen Jürgen Clement, Rademachers zu Meltz, Namens seiner Tochter Anna Sophia, Klägers, wieder den Röbelschen Pfarr-Bauern Joachim Christoph Schmidt, zu Buchholtz, Beklagten, in puncto sponsaliorum, hinc prætendirter Abfindung.

Den 4 Dec. Bescheid. In Sachen des Pensionarii Mecklenburg zu Bartelstorff, Klägers, wieder den Amtmann Parow, zu Bliskow, Beklagten, in puncto angeblicher Convention.

Den 5 Dec. Urthel. In Sachen des Hauptmanns von Bassewitz zu Dambeck, und des von der Osten zu Karsdorff, tutorio nomine derer von Bardorff, zu Remlin, Imploranten, wieder den Pensionarium Hinrichs daselbst, Imploraten, in puncto locati conducti.

Den 8 Dec. Bescheid. In Sachen der Vormundschaft derer Kinder des verstorbenen Hauptmanns Berg zu Stove, Imploraten nunc Appellanten, wieder die Vorstehere des Georgischen pii corporis hieselbst, Imploranten und Appellaten, in puncto reluitionis modo appellationis.

Den 9 Dec. Bescheid. In Sachen des von Hobe zu Gutendorff curatorio nomine derer Bergischen Kinder zu Poppendorff, Imploranten, wieder den Major von Walsleben, auf Lüsewitz, Imploraten, in puncto vindicationis einiger Unterthanen, modo probationis.

Den 9 Dec. Bescheid. In Sachen Fiscalis, Klägers, wieder den Bürger Friederich Schuldt, zu Malchow, Beklagten, in puncto injuriarum.

Den 16 Dec. Bescheid. In Sachen des Viertelsmannes Martens nomine, des Bürger Ausschusses zu Gnöyen, Klägers, wieder den Rahtsverwandten Feldt daselbst, Beklagten, in puncto eigenmächtigen Holtz-Fällens, modo probationis.

Den 17 Dec. Urthel. In Sachen derer Provisorum des Klosters zu Ribbenitz, Imploranten, wieder Burgermeistere, Rath, und Bürgerschaft daselbst Imploraten, in puncto prætensæ possessionis vel quasi des juris compascui.

Den 17 Dec. Urthel. In Sachen der Witwe des verstorbenen Apothecker Krügers zu Malchin proprio & tutorio nomine ihrer Kinder, implorantin, wieder den Apothecker Timm daselbst, imploraten, in puncto societatis.

Den 17 Dec. Bescheid. In Sachen des Oberstlieutenants von Vieregg, zu Gremlien, Beklagten nunc Appellanten, wieder die verehelichte Stadtrichterin Langen zu Goldberg, Klägerin und Appellatin, in puncto familiæ erciscundæ, modo appellationis.

Den

Den 17 Dec. Bescheid. In Sachen des Pensionarii Speckin zu Dröbitz, Imploraten und Reconvenienten, wieder die Schlächtere Buck und Crumbiegel, hieselbst, Imploranten und Reconventen, in puncto spolii, cum annexis modo rückständigen Kaufgeldes.

III. Was zu verpachten.

1) Es soll auf einem im Cellischen an der Elbe belegenen freyen adelichen Guthe bevorstehenden Johannis die Brau- und Brandteweinsbrennerey verpachtet werden. Wer demnach dazu Lust hat, des Vermögens ist auf 1800 bis 2000 Rthlr. Louis d'Or annehmliche Caution zu leisten, und so wohl braun Bier gut zu Brauen, als auch guten Brandtewein zu brennen verstehet, der kan sich deshalb beym Freyherrlich Berusdorffischen Verwalter zu Dreylützow Herrn Bues melden, und das Nähere erfahren. Vorläufig dienet aber zur Nachricht, daß der Pächter ein geräumiges wohl eingerichtetes mit den erforderlichen Geräthschaften, guten Keller, und genugsamen Boden-Raum versehenes Haus, hinlängliche Holzbehältnisse, Garten und viele sonstige Bequemlichkeiten vorfinden wird, daneben auch die Pachtung an und vor sich selbst wichtig seye, indem eine nicht geringe Anzahl Zwang Krüge und Zwang-Dörffer dazu gehörig.

2) Es kömt auf bevorseienden Trinitatis a. c. der grosse Krug zu Alten-Carien, wobey eine Last Aussaat an Ackerwerk ausser Pacht. Imgleichen sind auf dem Hofe zu Alten-Cärien im Wohnhause, 2 Stuben und 2 Kammern, wovon die eine Stube tapeziret ist, nebst Küche und Speise-Kammer auf Trinitatis h. a. Mietsweise zu haben. Es können demnach die Liebhabere, so wohl dieserhalb, als auch des Kruges, sich bey der Guths-Herrschaft zu Dannebord forderſamst melden, und die Conditiones näher erfahren.

3) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß das adeliche Guth Penzlin nebst der Pertinenz Neuhof, eine Meile von Plau belegen, Trinitatis 1762 pachtweise überlassen werden soll. Wer nun dieses in Pacht zu nehmen entschlossen, der wolle belieben, entweder bey der verwittweten Frau von Lützow zu Penzlin, oder bey dem Hrn. Baron von Wendhausen auf Kreßin sich dieserhalben einzufinden, und nähere Pachtsbedingungen vernehmen. Penzlin, den 9. Jan. 1762.

4) Wann das, im Amte Neuen Buckow belegene Guth Alten-Pohrsdorf bevorstehenden Trinitatis wiederum in Pacht genommen werden kan; so dienet den etwanigen Liebhaberen zur Nachricht, daß sie der Pacht-Bedingungen wegen, bey dem in Schwerin wohnenden Pfandträger, Herrn Zähler, sich forderſamst melden können.

5) Zu Radepohl bey Crivitz soll auf bevorstehenden Trinitatis der Krug, die Windmühle, und dazu behörige Acker, Wiesen, und Gärten verpachtet werden. Wer zu diesen Pacht-Stücken Genüge findet, kann sich daselbst auf dem Hofe baldigst melden.

6) Als bey dem Closter Malchow, auf bevorstehenden Trinitatis die Wasser- und Windmühle, auch die Schmiede, und im Dorfe Liepen, der Krug; imgleichen auf Michaelis a. c. der Theer-Ofen zum Drewitz, aus der Pacht fallen; so wird solches bekannt gemacht, damit die Herren Liebhaber den 5ten May, als den Wittwochen nach Jubilate, sich auf dem Closter Amte einfinden, und durch den besten Boht diese Pachtstücke theilhaft werden können. Closter Malchow, den 17 April 1762.

Closter-Beamte hieselbst.

In

7) In dem nach Schwissel gehörigem Dorfe Benzien ist der Krug und die Schmiede, nebst 3 Drömt 6 Scheffel Aussaat Acker zu verpachten, und kan gleich oder Trinitatis bezogen werden. Der Ort lieget 1 Meile von Teterow, und 1 Meile von Lage. Wer hiezu Genüge hat, wolle sich auf dem adelichen Hof zu Schmiessel baldigst melden.

IV. Was zu verkauffen.

1) Auf dem adlichen Hofe Pentzlin, eine Meile von Plau belegen, soll den 4ten May d. J. eine beträchtliche Anzahl holländermässige Kühe, auch Schweinevieh, an den Meistbietenden überlassen werden. Diejenigen, welche davon zu erstehen gefallen tragen, werden geziemend ersuchet, sich benannten Orts, des Morgens um 8 Uhr, beliebigst einzufinden.

2) Bey Hrn. Warnemünde und Beyer, in Lübeck, ist recht frischer weisser und rother Klever-Saamen, für billigen Preis, zu haben.

3) Auf den Plüschoer Hofe sind einige Last gute graue und weisse Saat-Erbsen zu verkauffen.

V. Was zu vermiethen.

Auf nächstkommenden Michaelis ist allhier auf dem Kloster-Hofe ein wohl aptirtes Haus, worinnen unten eine Stube, eine Kammer und Küche, in der zweyten Etage 3 Stuben, eine Kammer, eine Küche und Speisekammer, und ein guter Hausboden, zu vermiethen. Wer hiezu Genüge findet, wolle sich deshalb bey dem Secretario, Hrn. Methoff, melden.

VI. Vermischte Nachrichten.

Die Herren Liebhaber der hiesigen gelehrten Nachrichten, werden daraus, daß selbige in diesem Jahr bey allen Unruhen, nicht allein richtig geliefert, sondern auch schon verschiedene von den zurückgehobenen Beylagen nachgeholet worden, erkennen, daß man erstlich darauf bedacht sey, dieses Institutum wieder in Ordnung zu bringen, und im Gange zu erhalten. Dieselben werden es nun aber auch, so wohl durch Entrichtung des etwa noch rückständigen Betrags dafür, als auch neue Pränumeration darauf, um so mehr geneigt unterstützen helfen, je weniger ausserdem noch vollständige Exemplaria zu haben seyn werden, weil man wegen des bekannten Pappiermangels vor instehenden Johannis an nicht mehrere drucken lassen wird, als sich bis dahin Pränumeranten gemeldet. Von diesem Jahre liegen Exemplaria bis zum 15ten Stück, nebst 2 Beylagen, bey den Post-Aemtern zum Abfordern bereit. Bützow, den 14 April 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse	Futter-Erbsen.	weißer Haber	bunter Haber.				
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T. ßl.	T. ßl.	T. ßl.	T. ßl.				
Den 28. April, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
30 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 — Wismar, Schfl.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	—	—	30	15	—	—	—
30 — Lübeck, Schfl.		46	—	28	—	28	—	32	—	32	—	28	—	27	—	25
30 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—
30 — Lauenburg, Sack.	3	36	3	32	2	36	—	—	4	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0092
DFG

Anno 1762. 12tes Stück.

Sonnabend, den 8. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Von dem schönen Stücke, des, bereits alten, Mecklenburgischen Rechts, in Injurien-Sachen.

Ob gleich das Böse, überhaupt, leyder! mehr als weniger wird, so fehlet es nimmer, auch unter denen äusserlichen Christen, an solchen Begangenschaften, die man Schmähungen, oder Injurien, im besondern Verstande, nennet. Die Eintheilungen derselben sind bekannt, und hier soll, vornehmlich, die Rede, von denen Zungen- und schriftlichen Verunglimpfungen seyn. Die Moral, und die Rechte haben ihre Gränzen und nicht alle üble Begegnungen, bevorab, im Unterlassen, Zeugen Injurien-Proceße. Gegen die meisten handthätlichen Beleidigungen, halten die Gesetze, deren es auch in Mecklenburg gar nicht fehlet, auch ohne Kläger, die Wache. Man sagt, wenn alle Verunglimpfungen Processe machten, würde mancher einen grossen Theil seiner Lebenszeit, mit Injurien-Processen zubringen können; und wenn mancher grober Mensch oder Schwätzer sollte stets gerichtlich zur Rede gesetzet werden, hätte er wol beständig hunderte dergleichen Processe. Paulus Satz: Ihr vertraget gerne, bleibt heilig, so sind auch die Lindigkeit und Verachtung Tugenden 1 Sam. 10, 27.

Vorzüglich sind zu lesen, Böhmers med. de iniqu. & injust. act. injur. Thönnckers lucr. inane proc. inj. Leysers med. de pier. & injust. remed. contra inj. Die juristische Bibl. giebt dergleichen kleinere viel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0093
DFG

Dieser Raum ist gar enge, daher schreibe ich nur, aus dem gemeinen: Niemand bleibe ein, zu üblen Folgen, bescholtener Mann; er brauche aber die sanftesten Mittel, seine Ehre zu bewahren. Die ästimatorische Injurien-Klage gehöret, wenn der Kläger selbst das Geld ziehen will, zu denen offenbaren Thorheiten, und es hat das Helmstädtische Collegium einst den Eigennutz eines heftigen, treflich gebändiget, da die eingeklagte zweytausend Rthlr zu vier Rthlr. moderiret worden. S. Leyf. med. 543. cor. Die Klage, auf Wiederruf, nennet Böhmer eine scheußliche teutsche Mißgeburt. Bey denen förmlichen Retorsionibus gehen oft die sündlichsten Heftigkeiten vor. S. die 1668. auf 3 Bogen gedruckte ärgerliche Retorsions-Geschichte, zwischen denen DD. und Prof. Th. Calixto jun. und Strauchen. Bewahre Gott! die römische Regul: Quod quisque vult beschränket seyn, ob wol sonst Arumäi Wahlspruch: Mundus regitur contractibus innominatis, sehr wichtig. Die prompten Repliquen sind zuweilen löblich, und man lese davon die Gesandten-Geschichten, auch andere geringere Vorgänge.

Aber, ich muß, bey meiner abgezielten Mecklenburgischen Rechtsstelle bleiben, und dieselbe fliesset, in der neuesten H. G. O. P. 3. T. 3. §. k. also: „Daferne sich, in geringen Schmähsachen, welche nach unsers L. G. Discretion „zu ästimiren seyn, ante L. C. der Beklagte, „öffentlich, vor unserm Gericht, in der Person, „sich mündlich erklären wird, er hätte die „angezogenen Worte, nicht, in der Meynung, „wie sie vom Kläger gedeutet und ihn zu „schmähen, von sich geredet, oder geschrieben; „sondern diese oder jene Ursache hätte ihn „dazu bewogen, und wüßte er von Kl. nichts „denn alle Ehre und Gutes; so soll der „Bekl. mit einigem Eyde, oder sonsten, „nicht beschweret werden."

So lautet der Text, bis dahin, 1622. In denen vorherigen H. G. O., von 1558. 1568. und 1570. ist dasselbe wesentliche; die Worte sind etwas anders. In der Güstr. C. O. von 1659, ist kein Wort anders. In der von 1612 lautet es, wie in denen älteren H. G. O.

Man hat schon lange, auch unter Zuschubs-Verheissungen, gehoffet, es würde ein Freund diese Stelle, etwa in einer inaug. disp. abhandeln. Dieses eingeschränkte Blatt erlaubet nur einige Sätze und Fragen, als

1. Dieses Stück Rechts erstrecket sich, über alle hohe und niedere Mecklenburgische Gerichte, und Berlichius irret, in Betref der Sächsischen Ober-Hof-G. O.
2. Ist es wol nicht gar allgemeinen Rechts? Antw. Nein, und es wollen die dawider zu gebrauchende DD. entweder auf Sächsisch, oder sonst gut erkläret seyn.
3. Hat man andre ähnliche Special-Rechte? Antw. S. die Leipz. Ober-H. G. O. von 1549, auch die Jenaische und Anhaltische L. G. O. In Sachsen sind, alle Arten derer Injurien Processe, durchaus summarisch zu tractiren. Martin. ad O. I. S. Art. I. tit. 5. §. 4. n. 8.
4. Gedenken nicht auswärtige JCti. dieses Mecklenburgischen Rechts? Antw. Nein, so viel man gesehen.
5. Haben die inländischen nicht, in ihren Schriften, de injuriis, Gebrauch davon gemacht? Antw. Nein, bis an Schöpfern, in der disp. de declar. hon. der den Text einigemal angezogen, niemand, meines Behalts. Warnemünde machet kürzlich eine Differ. daraus: Ich bin gewohnt, in Lehren und Schriften dis singulare anzuziehen.
6. Hat man viele Exempel, der practischen Anwendung? Antw. Nur einige. Die Ursachen sind an dreyen Stellen zu suchen.
7. Die Gerichte sollten, ex officio, mehr darauf achten; wiedenn in Injurien-Sachen, der Richter grosse Kräfte hat, auch wenn

Friede

Friede geboten, langsam gehen darf. Fervorem actionum tarditate reprimere — quamvis alias justitia protracta, &c. schreibt Böhmer, mit Mevio, p. 126.

8. Von wörtlichen Injurien ist zwar, im Text, nur die Rede; aber, es lässet sich schon, der Erfahrung nach, weiter gehen. Man denke an den Unterscheid, des Pulsare, (unglimpflich berühren) und verberare, L. 5. §. 1. f. de injur. So vergeße man auch die Geberden nicht. Versuche zu machen ist löblich, und zwar, salva aliqua poena, ex officio, in gröberen Fällen nemlich.

9. Welche Schmähsachen geringe, kan ohne das Exempel zu haben, niemand beantworten; anerwogen alles nach der Geometrie hergehet.

10. Bey denen Worten: geredet, oder geschrieben, giebts allerley aufzuräumen. S. die Schriften, de advocato injuriante. Man gedenke an Reden und Briefe, unter vier Augen, da gar kein Eyd, wegen geläugneter Reden, statt findet. Man hat auch soliloquia injuriosa.

11. Die Worte: öffentlich, vor Gericht, in Person, mündlich, lassen sich schon mäßigen. Daß, in der H. G. O. die Particul: mündlich, mit einem grossen Buchstab gedruckt, ward einst vergeblich captiret. S. die C. O. In denen alten Ordnungen ist sie eben, wie das Beywort: geringe, welches wol nicht zumißt, gar nicht; gleich darin und in der Sächsischen, die Clausul: aber in allen andern, &c. nicht zu lesen. S. auch Schöpfers Disp. C. 2. n. 5., woselbst bewiesen, daß auch Wiederrüfe per Procuratores können bestellet werden. Leyser schreibt gar: Mallem, ut procurator, in deprec. & declar. semper adhibeatur.

12. Die Stelle, von der litis contestatione, will nach der Kunst erkläret seyn. Wesentlich ist dieselbe wol immer da, weil es nicht anders lauten kan, als: Bekl. gestehet, daß er das und das gesagt &c. aber absque animo injuriandi; wüßte auch von dem Kl. nichts, als was der Ehren gemäß.

13. Was können es wol für Ursachen seyn, darauf der Gesetzgeber gedacht? Antw. Man muß sie hören. Etwa Scherz, fehlende Ueberlegung, geschwinder Witz, welcher oft sehr gefährlich, &c. S. auch römische Texte. Mit dem Zorn gehts wol schwerlich. S. Mev. P. 3. Dec. 358. Ex confidant, gegen den dritten, wol eben so. Der Trunck taugt nicht. S. auch Martin. ad O. I. S. tit. 19. §. 2. n. 36.

14. Das allerrahtenste ist, aus practischer Erfahrung, dem Kläger, bevorab, wenn Privat-Bemühungen nicht fruchten wollen, zuvor zu kommen; und da gehts etwas nach der Natur der provoc. ex L. si contendat. Diese Entschliessung hat grossen Einfluß, in das Arbitriren, auch über die Arten, der Beleidigungen, S. Mev. l. c. n. 5. v. antevertere.

15. Das Anbringen, auf Ehrenerklärung, ist unverjährlich. Man kan die Formul trefflich mäßigen. S. Heinecc. inst. §. 1110. v. forma dilutissima.

16. Verweiß kan doch der verabscheidende Richter wol, ohne Hinderung der Worte: oder sonsten, immer geben. Die Lehrer, gemeiner Rechte, sind uneinig. S. Mev. P. 7. d. 114. Bergers Wiederrede, oec. jur. p. 800. n. 9. findet keinen Beyfall. Die Frage derer DD. ob jemand litem negative contestiren könne, verwirret; man mögte dann bedinglich reden hören.

17. Die Kosten muß der Erklärende immer bezahlen. Es mögte sonst, da die Eyde weg, dis schöne Gesetz wol gar auf Muthwillen gezogen werden.

18. Wer einmahl hierdurch gut weggekommen, und wiederhohlet, ist des Textes verlustig.

Ob einem oder andern Theil remedia offen, muß man aus dem Protocoll beantworten, alles salvo rectiori.

Genug, in dieser Kürze. Es führe solches und mehreres, eine bemühte Feder aus.

Gott aber regiere alle Herzen, daß sie der Regul: Was ihr nicht wollet — mehr aus Liebe, als Furcht gehorchen, auch die zwote: Was ihr wollet, daß euch — fleissig üben. Er steure allen mißlichen Redensarten, als: Hüte dich, für einen versöhnten Freund: ich will es vergeben, aber nicht vergessen: ich will es verseufzen, hinter das Ohr schreiben. Wie weit das Gottbefehlen rein sey, bleibt des Gewissens Sache, und mit dem Sprüchworte: Der Person Freund, der Sache Feind, ist zärtlich umzugehen. Derselbe Gott verleyhe, allen Richtern, Sanftmuth, bey der Ernsthaftigkeit, nach der L. 19. f. de off. Præsid. behüte für Amts-Trotz, Partheylichkeit und Eigennutz. So viel die Beleidigten aber angehet, bedencken dieselben Spencers Worte, aus dem C. 1. vol. 1. germ. Die Regeln des Christenthums leyden wol, daß einer seinen guten Namen, vor der Obrigkeit schütze, nicht aber Injurien-Processe — da man sich nicht an nachdrücklichem Schutz genügen lässet. Noch gönne man folgenden Thomasischen Worten Raum, als aus der Sitten-Lehre, P. 1. c. 5. §. 87. Es stehet nicht in eines andern Vermögen, dich unehrlich zu machen, wenn deine Tugend dich freyspricht. Du hast seine That, wenn du weise bist, nicht anders anzusehen, als das Thun eines Trunkenen, der in die Steine kratzet und dich, wenn du in guter Ruhe schläfest, herausfodert. Item aus den Grundlehren. T. 1. C. 17. n. 83. Es ist kein politischer und sicherer (add. christlicherer) Mittel, seine Feinde zu entkräften, als ihnen Gutes zu thun. S. auch Mev. P. 1. dec. 223. n. 6. Das Erkennen des Unrechts, um guten Leutemund zu erhalten, ist zu wiederlegen. Mev. schreibt: injuriam contemnere, viri magnanimi non vindicare, æquanimi, pii & Christiani. Baron von Wolfen, sicheres Mittel wieder alle Verläumder, und grössere Schriften werden hievon mit Vergnügen gelesen. Bützow, im April 1762.

Mantzel.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Machen hiedurch Männiglichen bekannt, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten des Johann Hinrich von Gubien, wegen seines im Amte Schwerin belegenen, an Joachim von Platen auf Seetz, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthumlich verkauften, cedirten und überlassenen Allodial-Guts Lüttenbrütz, öffentliche Proclamata ad liquidandum erkannt, und einen Terminum auf den 14 May a. c. anberahmet haben. Laden demnach alle und jede hiemit und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie an dem ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr sich einfinden, ihre an des Convocanten Guth Lüttenbrütz und dessen Pertinentien, auch Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderung, oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache rechtlicher Art nach anzeigen und beglaubigen, oder im Unterlassungsfall die Purificirung des angedroheten Präjudicii gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 19. Febr. 1762.

2) Beym

2) Beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht ist nachstehendes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, welcher Gestalt der Graf Gerd Carl von Sala, auf Bellin, mittelst eingereichten Memorials, unterthänigst angezeiget, wie er den von dem Hofrath Storch hieselbst in seinem Guthe Zena vormals gezahlten Pfand-Schilling, nachdem der unter ihnen über besagtes Guth errichtet gewesene antichretischer Pfand- und Pacht-Contract wieder aufgehoben worden, aus seinen eigenen Mitteln zu tilgen, und jetzt gedachten Hofrath Storch sein Guth Brunsberg auf eilf nach einander folgende Jahre von Trinitatis des 1762sten Jahres bis dahin 1773. zu verpfänden sich entschlossen, auch in dem deshalb mit demselben errichteten Pfand-Contract zu des Pfandträgers Sicherheit versprochen, demselben besonders wegen derjenigen Creditorum, welche seit der letzten im Jahr 1760 geschehenen Provocation seiner Gläubiger und der darauf am 3. Jun. d. a. erfolgten Liquidation an Supplicantis Güthern, hauptsächlich auch derer jenigen, welche an dem Guthe Brunsberg eine besondere An- und Zusprache, ex quocunque capite es immer seyn möge, etwa bekommen hätten, sichere Gewehr zu leisten, und einen Terminum ad liquidandum auszubringen. Wann Wir nun Supplicantis Gesuch deferiret und zu angezieltem Ende den 8ten Junii a. c. pro Termino präfigiret haben; so laden Wir hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, alle und jede, welche seit der erwehnten letzterm im Jahr 1760 geschehenen Liquidation, ein jus hypothecæ ex quocunque capite oder sonsten einige An- und Zusprüche an Supplicantis Güthern bekommen, und hauptsächlich an das Guth Brunsberg zu haben vermeinen, gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre entstandene Credita durch in Händen habende Verschreibungen, wie Recht, zu bescheinigen, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten präjudicii erfolgen wird. Wornach, ꝛc. Gegeben Güstrow, den 23sten Martii 1762.

3) Noch ist nachfolgendes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, welcher Gestalt der Hauptmann von der Lühe, zu Thelckow unterthänigst angezeiget, wie er sein im Amte Ribnitz belegenes Guth Dudendorf, als eine vormahlige Pertinenz von Liepen, nebst der Meyerey, so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe, dem Major von Ostau verkaufet, auch sich dabey verbindlich gemachet habe, Proclamata publica præclusiva ad profitendum & liquidandum zur Sicherheit des Käufers, zu extrahiren, den Präclusiv-Abscheid zu bewirken, und selbigen in Termino Anthonii des mit Gott kommenden 1763 Jahres, dem Käufer einzuhändigen, mithin demselben ein freyes unverschuldetes, und keiner Hypotheck unterworfenes Guth zu liefern. Wann wir nun dessen Gesuch deferiret, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 23sten Junii a. c. anberahmet haben; so laden Wir sub pœna præclusi & perpetui silentii alle und jede, welche an das verkaufte Guth Dudendorf cum pertinentiis, als der Meyerey so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe, ex quocunque capite es sey, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, und solche, wie

Recht, zu bescheinigen, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten Präjudicii erfolge. Welchem Wir annoch zu jedermanns Nachricht beyzufügen nicht entstehen mögen, daß gedachter Hauptmann von der Lühe einen Postzettul derjenigen Creditorum, welche er dem Major von Ostau, als Käufern gedachten Guths, zur Bezahlung von dem Kaufschilling theils assigniret, und welche er theils mit dem Kaufschilling selber Trinitatis a. c. und Anthonii 1763 bezahlen wolle, ad Acta eingereichet habe, mit der Anzeige, wie er diesen Postzettul in beglaubter Form, damit solche Interessentes zu liquidiren nicht nöthig haben, ihnen ante Terminum kund thun wolle. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 26 Mart. 1762.

II. Urtheile und Abschiede,

so publiciret sind im Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow, von Michaeli bis Weyhnachten 1761.

Den 6 Octob. Urthel. In Sachen deren von Schuckmanns Erben Imploranten, contra den von der Lühe auf Mulsow, Imploraten, in puncto debiti modo R. J. J.

Eodem. Urthel. In Sachen Christoph Friederich Micheel, zu Parchim, Beklagten und Appellanten, contra Johann Liedlichs Erben daselbst, Klägern und Appellaten in puncto debiti modo appellationis.

Eod. Urthel. In Sachen des Bürgers Mesmann zu Rostock, Beklagten und Appellanten, contra den Pensionarium Schröder, zu Buschmühlen, Klägern und Appellaten, in puncto receptorum modo appellationis.

Eodem. Urthel. In Sachen des Königl. Preußischen Geheimen Legationsrath und Dom-probsten von Voss, zu Havelberg, Klägers und Imploranten, nunc Appellanten, contra Friedrich August von Kalkreut, auf Bredenfelde, Beklagten und Imploraten, nunc Appellaten, in puncto eines Antheils zur Bredenfelder Mühle.

Eod. Urthel. In Sachen des Pensionarii Otto Frederich Hinrichs zu Remmelien, Beklagten, nunc Imploranten, contra den Kammerherrn von Bülow, Klägern und Imploraten, in puncto locati conducti.

Eod. Urthel. In Sachen des Königl. Preußischen Legationsraths Domprobsten von Voss, zu Havelberg, Imploranten, nunc Reassumten, nunc Appellanten, contra Friederich August von Kalkreut, in puncto Spolii.

Eod. Urthel. In Restitutionssachen des Doctoris Schröders hieselbst, Beklagten modo Imploranten, contra Doctorem Holst, curatorio nomine derer von Müllerschen Erben zu Detershagen Klägere, modo Imploraten, in puncto debiti.

Eod. Urthel. In Restitutionssachen der verwittweten Kraueln, Implorantin, contra den Grafen von Bassewitz, Imploraten, in puncto debiti.

Eod. Urthel. In Restitutionssachen des Rittmeisters Friederich Ludewig von Viereggs, zu Subsinn Imploranten, contra den Hofmeister Victor August von Viereg, zu Rossewitz Imploraten, in puncto versagten üblichen Wahltages.

Eod. Urthel. In Restitutionssachen des Rittmeisters von Viereggs, Imploranten, contra den Hofmeister von Viereggs, Imploraten, in puncto der Recknitzer Kirchen-Obligation.

Den 6. Octob. Abscheid. In Sachen Ehren Pastoris Kraels, zu Wosten, Klägers modo producenten, contra den Eigenthümer, West-

Westphal, zu Finckenwerder, Beklagten in puncto Pfarr-Præstandorum.

Eod. Abscheid. In Sachen der Wittwen, Elisabeth Dorothea Lufften, hieselbst Klägerin, contra den Magister Hahn, als Gevollmächtigten des Johann Joachim Kätelhons Bekl., in puncto einer in dem gekauften Margischen Hanse radicirten Kirchenschuld.

Eod. Abschied. In Sachen des Viehhändlers Hanß Hinrich Schneganz, aus Eichsfeldt, Klägers, contra den Pensionarium Göttmann, Beklagten, in puncto verkaufter Schweine.

Den 24 Octob. Abschied. In Sachen Sophia Dorothea Karelmacherin, Impetrantin, contra den Schäferknecht Carl Leve zu Göritz, Impetraten, in puncto sponsaliorum.

(Die Fortsetzung künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es soll der zum Herzogl. Amte Güstrow gehörige Weinberg von Johanni dieses Jahrs an, aufs neue verpachtet werden. Die Pacht-Liebhabere können sich am 21ten May des Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Herzoglichen Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß dem Mehrestbietenden der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 29ten April 1762.

Herzogl. Amt.

2) Es wird sowol hier als auf der Meyerey Santz ein Schäfer, der eigene Schaafe haben muß, gegen Martini als Pächter verlanget. Beyde Schäfereyen können zusammen oder auch einzeln verpachtet werden. Die Liebhabere können desfalls auf hiesigen Hofe die Bedingungen vernehmen. Nossentin, den 20 April 1762.

3) Das Guth Lübchin, zwischen Teßln und Sültze belegen, fällt diesen Trinitatis aus der Pacht, und können sich Liebhabere bey dem Kammerherrn von Behr zu Nustrau desfalls melden, und die Conditiones vernehmen.

IV. Was zu verkaufen.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

1) Fügen hiedurch zu wissen, demnach der Doctor Goldschmidt allhier zu Güstrow als gemeinsamer Bevollmächtigter von Zepelin Thürkowscher Creditorum unterthänigst ad acta angezeiget und Bewahrheitet, wie die Gebrüdere von Zepelin, damit zu frieden zu seyn geäussert, daß das Guth Thürkow cum pertinentiis, Gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden mögte, und dahero um publica proclamata ad subhastandum des Guths Thürkow cum pertinentiis angehalten: Wann Wir nun erwehnten Doctoris Goldschmidt Petito gnädigst deferiret, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 16ten Jun. a. c. anberamet haben; so laden Wir alle und jede, welche hiezu Belieben tragen hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenen annehmlichen Bot- und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem plus offerenti sothanes Guth Thürkow cum pertinentiis, Gerichtlich addiciret und zugeschlagen werde. Wornach sich jedermann zu richten. Gegeben Güstrow den 7ten April, 1762.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Welzien zugehörige

rige und ohnweit Rostock belegene Guth Finkenberg, welches von Contributions-Abgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditionret sind, und das Feld von guter Bonitet ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischerey sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. Neu ⅔ Drittel ohne Vieh und Fahrniß den 21. May. a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiedurch kund gemacht, und hat ein jeder, so zu dem Kauf des besagten Guths Finkenberg resolviren mögte, sich an besagtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley einzufinden, und das ermeldtes Guth, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zu geschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen. Schwerin, den 8. Jan. 1762.

3) So jemand geschnittenes Tannenholz, als Balcken von 42 Fuß, so die gehörige Stärcke haben, Sparren und Riegel, wie auch Eichen Bau-Holz zu kauffen gewilliget seyn sollte, so dienet Liebhabern zur Nachricht, daß dergleichen auf dem adelichen Guthe zu Suckwitz für billigen Preis zu haben ist.

4) Wann der Mecklenburg-Strelitzische Pensionair zu Schlagstorf im Fürstenthum Ratzeburg belegen, 80 Stück, mehrentheils junge Jütsche Kühe, aus der Hand in einer Summe zu verkauffen gewillet ist, so kann derjenige, so solche zu erhandeln Belieben trägt, sich auf gedachtem Gute Schlagstorf einfinden, sie in Augenschein nehmen, und Handlung pflegen.

V. Was gestohlen.

In der Nacht vom 23 auf den 24sten April, ist einem Müller, in der Gegend Teterow, eine 4jährige Stute aus dem Stalle gestohlen worden. Sie ist von Coleur ein Schweißfuchs, der Hälfte Theil des Kopfs ist weiß, hat 2 Glasaugen, einen kleinen weissen Fleck vor die Brust, 4 weisse Füsse und einen weissen Schweif. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, hat es dem Herzogl. Postcomtoir zu Teterow anzuzeigen, und dafür ein ansehnliches Recompens zu empfangen. Teterow, den 3ten May, 1762.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Von einer adelichen Herrschaft wird ein tüchtig erfahrner Koch in Diensten verlanget. Wer hiezu Belieben findet, kan bey der Intelligentz Expedition nähere Nachricht erhalten.

2) Es wird gegen Michaelis bey dem hiesigen Gartenwerk ein unverheyratheter Gärtner von Geschicklichkeit, Fleiß und guten Sitten verlanget. Je bessere Ueberzeugung hievon ein Liebhaber geben kann je geneigter wird man seyn, ihm ein gutes Gehalt zu geben. Rossentin, den 20 April 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbsen		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 5 May, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
7 — Schwerin, Schff.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Wismar, Schff.	—	35	—	33	—	23	—	—	—	—	—	30	15	—	—	—
7 — Lübeck, Schff.		47	—	28	—	28	—	32	—	32	—	28	—	27	—	25
7 — Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—
5 — Lauenburg, Sack.	3	34	3	20	2	36	—	—	3	28	—	—	2	8	1	20

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0100
DFG

Anno 1762. 13tes Stück.

Sonnabend, den 15. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Vorschläge, wie man sich bey epidemischen bösartigen Fiebern zu verhalten habe.

Es in unsern Gegenden hin und wieder sich findende ansteckende und bösartige Fieber veranlassen gegenwärtige, hoffentlich nicht unerhebliche, noch überflüßige Abhandlung, als aus der Erfahrung leyder bekannt, wie viele Menschen von solchen Krankheiten dahin gerissen werden, welche entweder gesund, oder doch beym Leben hätten erhalten werden können, wann ihnen nur solche Anleitungen wären gegeben worden, wodurch die Fortpflantzung des in die Säfte des Körpers schleichenden, und solche in eine fäulende Gährung setzenden Giftes verhütet, und wann es mit denenselben bereits sich vermischet, bey Zeiten gedämpfet werden können. Man bemerket dieses besonders in denen kleinen Städten, und denen Dörfern, woselbst man keine Gelegenheit haben kann, erfahrne Aertzte zu rahte zu ziehen, mithin die Einwohner entweder denen Seuchen ihren Lauf lassen, dabey eine schlechte Diät beobachten, oder gröstentheils zu verkehrten, und schädlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen.

Eine vollständige Beschreibung sothaner Fieber hinzuzufügen, erlauben diese Blätter nicht, und es könnte zu gegenwärtigen Absichten hinlänglich seyn, wann man das zuverläßigste Kennzeichen in der Fortpflantzung derselben, und dem Anstecken gesund gewesener Personen setzet. Umb indessen einen vorläufigen kurtzen Begriff davon zu machen, so wird man beym Anfange der Krankheit,

die mehresten über eine ungewöhnliche Mattigkeit, Trägheit, und stumpfe Schmertzen der Glieder und des Hauptes, ermangelnden Appetit zum Essen, Uebelkeit, unruhigen und nicht erquickenden Schlaf, klagen hören, wobey doch einige bisweilen sich noch ausser dem Bette, wiewohl doch kümmerlich, zu halten vermögend sind. Gegen Abend findet sich gemeiniglich einiges Frösteln ein, worauf eine, doch nicht ausnehmend starcke und beständig fortdaurende, des Morgends aber etwas nachlassende Hitze erfolget, der Puls gehet matt, geschwinde, und öfters ungleich. Schleichend nimt also sothane Krankheit, nebst der Mattigkeit überhand, so daß einige nicht im Stande sind, in dem Bette, ohne Furcht einer antretenden Ohnmacht, sich aufrecht zu erhalten, der Hals wird nebst der Zunge trocken, ohne daß die Patienten über besondern Durst klagen, der Ohten gehet schwer und geschwinde, und es äussern sich sehr oft, besonders bey einem heissen Verhalten, am vierten, oder siebenten Tage, auch wohl später, am Halse, auf der Brust, Rücken, und Armen, Flecken, oder ein weisser oder heller frieselicher Ausschlag, bey überhand nehmender Krankheit verliehret sich der Schlaf fast gänzlich, die Unruhe vergrössert sich, der Patiente führet verwirrete Reden, und geräht nicht selten in eine wirkliche Räserey. Wann hiezu noch Entzündungen des Halses, ein sogenannter Schwamm im Munde, Risse in der schwachgewordenen Zunge, unauslöschlicher Durst, Zucken der Sehnen, trübe und eingefallene Augen, kalter und starker Schweiß an Händen und Füssen, beständiger Durchfall ohne Empfindung, und mehrere dergleichen schon bekannte, und Kürtze halber nicht zu erwehnende Zufälle sich gesellen, pfleget der Ausgang sehr mislich, und mehrentheils tödtlich zu seyn.

Wann solchemnach sothane bösärtige Fieber sich irgendwo einfinden, bleiben die Gesunden, welche mit denen danieder liegenden umzugehen nicht nöthig haben, aus denen Zimmern, woselbst diese darnieder liegen, noch weniger schlafen dieselbe bey einem Kranken in einem Bette. Sie essen oder trincken nicht in solchen Zimmern, weil eben dadurch, vermittelst der Luft, welche zugleich mit niedergeschlucket werden muß, das ansteckende Gift in den Magen, und von da, weiter ins Geblüthe gebracht wird. Der beste Ort, etwas zu geniessen, ist auf der Diele, wo es lustig ist, und des Winters kann solches beym Feuerheerd, oder in denen Häusern, wo es thunlich ist, beym Kamin am füglichsten geschehen. Sollte es dennoch nöthig seyn, in das Zimmer eines Kranken zu kommen, so geschiehet solches nicht, wann man noch nüchtern ist, sondern man geniesset vorher ein Stück Rocken Brodt in Weineßig, oder in Ermangelung dessen, in guten Biereßig getuncket. Währenden Auffenthalt schlucket man den Speichel nicht nieder, sondern spucket solchen, so viel möglich, aus, wozu das Kauen von Aland, oder Angelicken-Wurtzeln, Cubeben, Wacholder- oder Loorbeeren, und dergleichen, auch das Taback-Rauchen behülflich seyn kann. Diejenigen, welche vollblühtig, des Aderlassens gewohnt sind, oder sonsten Ursache haben, Bluth zu lassen, können aus Vorsicht, wenn man noch nichts von dieser Art Krankheiten an sich verspüret, bey Zeiten sich zur Ader lassen. So bald man aber das geringste, denen oben gemeldeten Zufällen ähnliches an sich bemerket, und man hinlänglich muthmassen kann, daß solches vom Anstecken entstanden seyn mögte, so ist sehr heilsam, wann man gleich ein halb Quentin, oder zwey Scrupel von der Hypecacuanen-Wurtzel in laulicht Wasser einnimt, laulicht Wasser darauf trincket, solches Trincken allemahl nach dem Erbrechen wiederholet, bis es nach einigen wiederholten Ansätzen aufgehöret, wodurch das eingeschluckte Gift, bevor es vollenkommen ins

Ge-

Geblüthe gedrungen, am besten aus dem Körper geschaffet wird, und man hat angemerket, daß ein dergleichen zeitiges und gelindes Brechmittel den Fortgang der Krankheit sehr öfters unterbrochen. Die, welche keine Gelegenheit haben, diese Wurtzel zu erhalten, können des Morgens einige Schälchen voll laulichtes, mit etwas Saltz und Eßig vermischtes Wasser trincken, und wann das Erbrechen sich darauf nicht einfinden will, solches durch Kitzelung des Halses mit einer rauhen, und in Oehl getuncketen Feder befördern. Doch ist dabey zu beobachten, daß nur Personen von sonst gesunder Beschaffenheit des Körpers dieses Brechmittels sich bedienen, und erwachsene Frauens-Personen nicht zu allen Zeiten es gebrauchen können.

Was die Kranken anbetrifft, hat man zuvörderst dahin zu sehen, daß die Luft des Zimmers, worinnen dieselbe liegen, von denen darinnen vorhandenen Ausdünstungen, so viel möglich, gereiniget werde. Hiezu dienen zur Winterszeit, die sogenannte Wind-Ofen, oder Camine, durch deren Zug die Dünste am besten abgeführet werden. Wann solche nicht vorhanden, oder nach Maasgebung der Jahrszeit nicht geheitzet werden können, wird am Boden des Zimmers ein Loch gemacht, oder es können einige der obersten Fenster-Scheiben ausgenommen werden, durch welche Oeffnungen die größtentheils in die Höhe steigende Dünste herauszufahren pflegen, wobey die Stubenthür bisweilen etwas geöffnet wird, um den Zug durch erwehnte Löcher zu befördern, nur verhütet man, daß die durchfahrende Luft den Krancken nicht berühre. Ferner ist zur Verbesserung der Luft in diesen Zimmern, nichts dienlichers, als der Dampf von Wein-Eßig, oder zur Noht, guten Bier-Eßig, wann man öfters einige Löffel voll auf einen heissen, doch aber nicht glüenden Steine giesset, oder einen Topf mit solchen Eßig, des Winters auf den Ofen, und des Sommers auf ein gelindes Kohlenfeuer setzet, daß der Dunst davon das Zimmer beständig anfülle. Das sonstige Räuchern mit allerhand Sachen dienet weiter zu nichts, als daß man den Dunst der ansteckenden Dünste nicht empfindet, es verbessert aber und ändert dieselbe nicht.

Die Kranke halten sich im Bette nicht zu heiß, noch zu kühl. Die Arme, welche bekleidet seyn müssen, werden beständig über dem Bette gehalten, damit kein erzwungener Schweiß hervorgebracht, sondern nur eine mäßige Ausdampfung erhalten werde.

Alle Fleisch-Suppen, Fleisch, Milch, und was damit vermenget, harte und rührige Speisen, imgleichen Bier, Brandtewein, und ein sogenannter Magen-Wein, dergleichen Getränke öfters zur vermeintlichen Erhaltung der Kräfte, und Stärkung des Magens pfleget genommen zu werden, sind aufs äusserste zu vermeiden. Das beste Getränke ist reines, oder mit einer Rinde Rocken-Brodt aufgekochtes Wasser, welches, wann kein ausnehmender Husten vorhanden, mit großen Nutzen, vermittelst etwas Wein-Essig kann säuerlich gemacht werden; imgleichen gantz dünne und wäßrichte Gerst-Graupen, und Haber-Welgen, auch wohl reiner und wohl ausgegohrner Kofent, wann kein besonders starker Durchfall sich bey der Krankheit finden sollte. Das öftere Trinken angeregter Sachen ist das vorzüglichste Mittel, die nöthige gelinde Ausdämpfung zu befördern, doch müssen solche etwas verschlagen, und nicht zu viel auf einmahl genommen werden.

Bey etwaniger Verstopfung kann in Entstehung eines sonst zu gebrauchenden Clystirs, eine Stech-Pille von Alaun, oder weisser Seiffe, mit etwas Fettes bestrichen, gebrauchet werden. Die Kranken verrichten ihre Nothdurft im Zimmer, und bey einer grossen Mattigkeit, im Bette, vermittelst eines dazu bequemen Geschirres, welches sogleich wieder herausgetragen, und an einen entfernten Orte reine gemacht wird. Nach überstandener Kranckheit hütet man sich noch einige Zeit vor

Verkältung, kalten und starcken Getränckе, und bey sich öfters sodann einfindenden Hunger, vor vielen Essen, besonders rühriger Sachen.

Welche denen Krancken Handreichung thun müssen, verhalten sich ebenmäßig nach denen bereits angeführten Regeln, essen nichts in denselben Zimmern, noch weniger, was diese übrig gelassen, und vermeiden, so viel thunlich, den genauen Umgang, mit denen Gesunden, oder legen die Kleider ab, welche sie währender Zeit der Wartung getragen, es können auch solche bisweilen mit Essig durchgeräuchert werden.

Arzeney-Mittel hinzuzufügen, würde zu weitläuftig seyn, es mögen auch solche, ohne Unterscheid nicht gereichet, sondern müssen nach Beschaffenheit der Umstände eingerichtet, und von einem erfahrnen Arzt bestimmet werden. Zudem erfordert es auch nicht die unumgängliche Nohtwendigkeit, als aus der Erfahrung bekannt, daß die mehresten dergleichen Krankheiten, bey einem guten Verhalten, durch blosse Wirkung der Natur, vollen kommen gehoben werden können. Doch mögen, bey einigen sich bisweilen findenden Zufällen folgende Hausmittel den Schluß machen:

Wann der nöthige gelinde Schweiß und die Ausdampfung gegen den siebenten Tag der Krankheit sich nicht finden will, so kann, ausser dem obengemeldeten öfteren Trinken, des Abends beym Schlafengehen, eine gute Messerspitze voll Holunder-Saft, oder hieselbst so genannte Federkrüde, oder eine Messerspitze voll Schieß-Pulver, in Wasser, oder dünne Welgen eingenommen werden. Bey einem bösen Hals, kochet man trockne Hahnbutten, oder gelbe Wurtzeln, oder Rüben in Wasser, und wann solches durch einen Tuch gegossen worden, vermischet man es mit ein wenig Frantz-Brandtewein, womit der Kranke sich fleißig gurgelt. Das Einsprützen des Halses reitzet solchen vielmehr, und verschlimmert diese Zufälle.

Bey heftigen Kopfschmertzen, und Rasereyen, bindet man Kuchen von Sauer-Teig gemacht, und mit sauern Senf bestrichen, inwendig an beyde Waden. Wann solche trocken und hart geworden, können bey nicht erfolgter Wirkung, frische aufgeleget werden. In denen kleinen Städten, woselbst Barbierer vorhanden, lässet man Spanische Fliegen-Pflaster, mit zuverläßigern Nutzen an die Waden legen.

G. C. D.

Im gelehrten Artickel, vorigen 12ten Stücks dieser Blätter, am Anfange lese man statt Ob gleich, gleich, und pag. 92. in der ersten Spalte, letzten Zeile, statt wiederlegen, unterlegen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch kund, daß wir auf unterthänigstes Ansuchen des Bernhrnd Christian v. Scheelen, auf Zülow und Levezow wegen seines im Amte Mecklenburg, belegenen an den von Gühlen zu Lüttenbrütz verkauften Lehn-Guts, Levezow, cum pertinentiis, öffentliche Proclamata ad liquidandum erkannt, und einen Terminum auf den 21sten May a. c. anberamet haben: Laden demnach alle und jede, welche irgend eine Eigenthums- oder Schuld-Ansprache, oder wie sie sonst beschaffen seyn und ex quocunque capite sie immer herrühren möge, an schon gedachtes im Amte Mecklenburg belegene Lehn-Gut Levezow oder dessen Pertinentien und Gerechtigkeiten zu haben vermeinen, hiemit und sub pœna præclusi & perpetui silentii gnädigst und wollen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, ihre ex quocunque capite vel causa herrühren mögende Ansprache rechtlicher Art nach anzeigen und

und beglaubigen, oder im Unterbleibungsfall gewärtigen, daß das angedrohete Præjudicium wird purificiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Gegeben Güstrow den 1sten Martii 1762.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Machen hiedurch kund, nachdem der Hauptmann von der Lühe auf Thelckow unterthänigst angezeiget, wie er necessitiret worden, damit seine Creditores, welche insgesamt mit dem Dudendorfer Kauf-Pretio nicht befriediget werden können, wegen der in ihren Verschreibungen habenden General-Hypothek nicht auf das Guth Dudendorf liquidiren, und es ihm also erschweren mögten, dem Käufer Major von Ostau ein reines Guth zu verschaffen, wegen seiner übrigen Güther Thelckow und Liepen cum Pertinentiis gleichmäßig Proclamata ad liquidandum & profitendum unterthänigst auszubitten; Wir dessen Petito auch in Gnaden deferiret, und dazu den 22sten Junii a. c. pro Termino anberahmet haben; So laden Wir alle diejenige, welche an die beiden Güther Thelckow und Liepen cum pertinentiis, mit Ausschluß der verkauften Pertinenz Dudendorf, nebst der Meyerey, so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe genannt, eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite solche auch herrühren, sub pœna præclusi & perpetui silentii, hiemit gnädigst, sodann, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einzufinden, ihre habende Credita oder sonstige Ansprüche, wie Recht, zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten Präjudicii erfolge: Wobey Wir übrigens gesamten Creditoribus annoch gnädigst eröfnen, daß gedachter Hauptmann von der Lühe, unterm heutigen dato einen Postzettul derer in Thelckow und Liepen noch haftenden Creditorum ad acta beschaffet, und selbige, welche darauf befindlich, zu liquidiren nicht nöthig haben, wes Endes er ihnen solchen Postzettul in beglaubter Form mittheilen wird. Wornach sich ein jeder, so daran gelegen, zu richten. Gegeben Güstrow, den 26. Mart. 1762.

II. Citationes Edictales.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

3) In der Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock, ist nachfolgende Edictal-Citation erkannt, und deren Affigirung daselbst in loco consueto curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem ehmahligen Drescher Helmuth Friedrich Prignitz zu Gerdeshagen hiedurch an, welchergestalt Uns deine Ehe-Frau Susanna Francina Karstens mediante Supplica zuvernehmen gegeben, wie du seit einigen Jahren sie ohne alle gegebene Ursache verlassen, Implorantin auch aller Bemühung ungeachtet bis jetzo noch nicht den Ort deines Aufenthalts erfahren und ausfündig machen mögen mit angehängter devotester Bitte, Wir wolten geruhen dich Edictaliter citiren zu lassen. Gleichnun darauf dem Gesuch der Supplicantin deferiret, und der 22ste May lauffenden Jahres pro termino beramet worden; Als citiren, heischen und laden Wir dich oberwehnten Helmuth Friederich Prignitz Kraft gegenwärtigen zum ersten, andern und dritten mahl folglich peremtorie, und wollen, daß ernannten Tages Morgens um 8 Uhr auf dieser Herzoglichen Justice Canley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directe, Vice-Directore und Räthten, du in Person erscheinest, deiner bisherigen Abwesenheit, und Entfernung halber gebühr-

rend Rede und Antwort gebest, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigest: Mit der ausdrücklichen Verwarnung daß im Falle deines Aussenbleibens auf fernerweitigen Instantiiren der Gegnerin, dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wieder dich, was Rechtens erkannt werde. Datum Rostock den 20sten Jan. 1762.

b) Bey dem adelichen Gerichte zu Chemnitz.

Da in dem unter diesem Guthe gehörigen Dorfe Pinnow, der daselbsten bishero wohnhaft gewesene Schmidt, Jürgen, Christian Panckow, für einigen Wochen verstorben, und sich bey Regulirung dessen Nachlasses, bereits einige Schulden gemeldet, man aber von Gerichtswegen besorget, daß mehrere vorhanden seyn mögten; so werden hiemit alle und jede, welche an des verstorbenen Schmidt, Jürgen Christian Panckow, Verlassenschaft und Vermögen einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie, & quidem sub pœna præclusionis item perpetui silentii vorgeladen, am 19ten Junii dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Chemnitz zu erscheinen, ihre Forderungen wie Rechtens zu bescheinigen und zu liquidiren, demnächst aber weitere Verordnung zu gewärtigen. Chemnitz, den 2ten May 1762.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 12ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede, so publiciret sind im Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow, von Michaeli bis Weyhnachten 1761.

Den 24 Octob. Abscheid. In Sachen Doctoris Wageners, Klägers und Producenten, contra den Rittmeister von Vieregg, auf Subsien, Beklagten und Producten, in puncto zu liefernden Heues und Stroh.

Eod. Abschied. In Sachen des Landmarschalls von Lützow, auf Eikhoff, Klägers, contra den Pfandträger Langermann, zu Upahl Beklagten in puncto Vorenthaltung des Fischers Nienfels.

Eod. Abschied. In Sachen des Küsters Simon Dertloff, zu Grüssow Klägers des Bürgers Jacob Westphal, zu Malchow Beklagten am andern, und des Bürgermeisters Nauert zu Malchow, als adcitirten dritten Theils in puncto eines Wasserlaufs.

Eod. Abschied. In Sachen des verstorbenen Joachim Krauels, Wittwe in Rostock, Klägerin, contra den Kriegesrath von der Lühe, zu Sophienhof, uxorio nomine Beklagten, in puncto debiti modo productionis.

Den 3ten Novemb. Abschied. In Sachen des Pensionarii Henrichsen, Klägers, contra die Vormündere derer von Oldenburgschen Kinder, zu Mollenstorff, Beklagte, in puncto locat. conducti.

Eod. Abschied. In Sachen des Bürgers und Ackersmann Sievert zu Malchin, Appellanten, contra den Nachrichter Brandt daselbst, Appellaten, in puncto verkauften Faden-Holtes.

Eod. Abschied. In Sachen der verehelichten von Below, Liquidantin, contra Doctorem Schröder, als Actorem communem, ihres Ehemannes Creditoren Liquidaten, in puncto illatæ dotis.

Eod. Abschied. In Sachen des Bürgers, Carl Stüdemann, zu Plau, Beklagten, modo Quärulanten, contra den Oberförster Kempe, Klägers, modo Quärulaten, in puncto debiti.

Eod. Abschied. In Sachen der verehelichten von Below, Liquidantin, modo Producentin, contra Doctorem Schröder, als bestellten Actorem communem ihres Ehemannes Creditorum Liquidaten modo Producten, in puncto illatorum modo probationis.

Eod.

Eod. Abschied. In Sachen des Königl. Preußischen Majors von Below Liquidanten, contra Doctorem Schröder, als bestellten Actorem communem des Nicolas Henrich von Below sämtliche Gläubiger, Liquidaten.

Den 6ten Novemb. Abschied. In Sachen der Sophia Bistmacherin, Implorantin, contra den Kutscher Thim, zu Svahn, Imploraten in puncto dissolvendorum sponsaliorum.

Eod. Abschied. In Sachen derer Lehnsfolger des verstorbenen Majors von Knuth, auf Ludorff, Imploranten, contra die Majorin von Knuth, modo Hauptmanns von Cram zu Wahren, Imploraten, in puncto hæreditatis modo præstandorum solennium.

Den 11ten Novemb. Abschied. In Sachen Ehren-Pastoris Kravels, zu Woosten, Klägers, contra den Pfandträger Westphal, zu Finckenwerder, Beklagten, in puncto Pfarr-Præstandorum.

Eod. Abschied. In Sachen des Bürgers und Radlers, Caspar Rohte, zu Teterow, contra die Wittwe Möllern, daselbst, Beklagtin, in puncto sponsaliorum.

Eod. Abschied. In Sachen des Rathsverwandten Lesenberg, Klägers, contra den Bürgermeister Gerdes daselbst, Beklagten, in puncto injuriarum.

Den 13ten Novemb. Abschied. In Sachen der Gebrüdere, Ferdinand Andreas Bogislaus und Ernst Friederich August von Florow auf Käselin Appellanten, contra den Kirchenvisitationsrath Neumann, nomine der Kirchen zu Grüssow Appellaten, in puncto des sogenannten Catharinen-Holzes, modo appellationis & præstandorum solennium.

(Die Fortsetzung künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es soll der zum Herzogl. Amte Güstrow gehörige Weinberg von Johanni dieses Jahrs an, aufs neue verpachtet werden. Die Pacht-Liebhabere können sich am 21ten May des Morgens um 10 Uhr, auf hiesiger Herzoglichen Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß dem Mehrestbietenden der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 29ten April 1762.

Herzogl. Amt.

2) Die hiesige Freyherrlich-Bernstorfische Zwangbrau- und Brennerey, wobey geräumige Wohnung, Gärtens und viele andere Bequemlichkeiten befindlich, und wozu eine ziemliche Anzahl Zwangdörfer gehören, soll am Sonnabend nach Pfingsten, wird seyn der fünfte Juni dieses Jahres, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Der Antritt der Pacht kann sogleich auf Johannis, oder allenfalls auf Michaelis geschehen, und die nähern Umstände und Pachtbedingungen sind bey dem hiesigen Amtschreiber-Kniep zu erfahren, an welchen desfalls etwanige Liebhabere, ante Terminum, so zeitig als ihnen gefällig, zu wenden haben.

Gartau, in der Grafschaft Danneberg, im Lüneburgischen.

3) Dem Publico wird hiermit angezeiget, daß diesen Trinitatis 1762. die Schmiede zu Altenhagen, wobey etwas Acker und ziemliche Schmiedegäste befindlich. Imgleichen auch der Krug zu Sietow ausser Pacht fällt. Wann nun gedachte Schmiede auch Krug, am 26sten dieses Monats an den Meistbietenden anderweit hinwieder verpachtet werden sollen; So wollen die Liebhaber sich selbigen Morgen, um 9 Uhr allhier einfinden; dieselben können auch zuvor allhier, von beyden Pachtungen, nähere Nachricht bekommen. Dobbertin, den 10ten May, 1762.

Klosterbeamte hieselbst.

4) Wenn zu Dalwitz, zwischen Teßin und Gnoien belegenen, auf bevorstehenden Trinitatis, eine Wassermühle, und auf Martini eine Schäferey aus der Pacht fällt; so wollen diejenigen, so etwa zu ein oder anderen

ren dieser Pachtstücke Belieben haben, sich zu Dalvitz auf dem Hofe melden, und die Pachtbedingungen vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

Da auf der, im Amte Gadebusch nahe bey Rehna belegenen Kalkbrennerey um Pfingsten, ein Brand recht guten und gaaren Kalkes zum Verkauf, à Tonne vor 40 ßl. in M.|Zteln, fertig seyn wird: so wollen diejenigen, welche davon zu nehmen, Belieben haben, sich bey dem Amtsverwalter, Herrn Augspurg zu Rhena, als zeitigen Pächter der Brennerey, melden. Rehna, den 20sten April 1762.

VI. Was zu verauctioniren.

Am bevorstehenden 7. Jun als den Montag nach Trinitatis und folgende Tage, soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen, eine Sammlung von gebundenen Büchern in verschiedenen Wissenschaften und Sprachen, durch öffentliche Auction an den Meistbiethenden verkauft werden. Der Catalogus davon wird in der Böckmannischen Buchhandlung daselbst, ohnentgeltlich ausgegeben.

VII. Was gefunden.

Bey dem letztern Ausmarsch derer Königl. Preußischen Regimenter, und zwar bey dem Korps des Prinzen von Würtemberg, sind nachbemeldete Pferde, welche theils auf dem Hin- und theils auf dem Rückmarsch nach und von Rupin, liegen geblieben, sich aber nachdem wieder erholet haben, anhero mit zurück gebracht worden, als:

1) Eine schwarzbraune Stute. 2) Eine bläuligte dito. 3) Eine braune Stute. 4) Ein brauner Wallach. 5) Ein Schimmelwallach, mit einem schwarzen Abzeichen vor dem Kopf. 6) Ein schwarz brauner Wallach. 7) Ein brauner Hengst. 8) Eine schwarze Stute ist zu Bossow und ohnweit Crakow marode stehen geblieben.

Wem dergleichen Pferde fehlen, und vor sich gehörig dazu legitimiren wird, kann solche vom hiesigen Amte wieder in Empfang nehmen. Dobberan, den 2ten May 1762.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

Ein Candidatus R. Ministerii von wohlgesetzten Jahren, und guter Conduite, der viele Jahre mit Information, und Erziehung adelicher und anderer vornehmen Kinder, sich beschäftiget, suchet gleich itzo, oder instehenden Johannis a. c. eine favorable Condition bey einem Pensionair, oder andern vornehmen Mann. Er informiret in allen zum Studiren gehörigen Wissenschaften, schreibet eine gute deutliche Hand, rechnet nach der deutschen und italienischen Practik, ist in der Vocalmusik und Flaute douce wol erfahren, kan auch nach Verlangen die glaubwürdigsten Testimonia von Gelehrten, von seiner Gelehrsamkeit und Conduite vorzeigen. Bey Hr. Hörning zu Radenhof, nahe vor dem Mecklenburgerthor zu Wismar, ist mehrere Nachricht von ihm einzuziehen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 12 May, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
14 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 — Lübeck, Schfl.		47	—	28	—	28	—	32	—	32	—	28	—	27	—	25
14 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—
12 — Lauenburg, Sack.	3	32	3	26	2	32	—	—	3	28	—	—	2	16	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0108
DFG

Anno 1762. 14tes Stück.

Sonnabend, den 22. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Anmerkungen aus der Wenden Sprache, zur Erläuterung Mecklenburgischer Geschichte.

Wendisch und Slavisch, oder Slavonisch, wird oft mit einander verwechselt, und eines für das andre gebrauchet. Das beweiset unter andern die güldne Bull Kayser Carl des Vierten vom Jahr 1356, als worinnen Cap. XXX. betitult: de Institutione &c. oder Satzung zu Erlernung der Köni l. und Fürstl. Söhne gewisser Sprachen, §. 2. die in dem lateinischen Text benahmte Lingua Slavica, im Teutschen ausdrücklich die Wendische Sprache genennet wird; imgleichen, daß, nach der Anzeige s. Frankens im Alt und N. Mecklenb. I. Th. 202. S., Adamus Bremensis, Helmoldus Saxo, und wer sonst vormahls von hiesigen Wenden geschrieben, sie beständig Slaven genannt; ja, daß die Landes-Herrn selbst in ihren Diplomaten vom zwölften Jahrhundert an bis ins sechzehnte, wenn sie lateinisch geschrieben, sich Principes Slaviae genannt.

In weitläuftigem Verstande also genommen, hat die Wendische Sprache einen fast erstaunlichen Umfang von Mundarten oder Dialecten, und Gegenden da sie gesprochen wird, und gilt von derselben eben das, was Helmold von der Slavischen schreibet, nemlich quod eousque latitudo ejus succreverit, ut pene careat æstimatione! wie denn auch Chyterus zu seiner Zeit schon eingestanden, quod nullius linguæ popularis usus hoc tempore latius in Europa pateat, & pluribus

in regionibus & amplioribus regnis, imo in Turcici etiam Imperatoris aula, colatur, quam Vandalicæ, ſ. Henetæ. Wahr iſt es in ſolchem Verſtande auch noch anitzo, ja wird von Zeit zu Zeit noch immer wahrer, was damals der Chyträus hat geſchrieben. Sie nimmt nicht nur hin und wieder einzele Dörfer, Flecken, Städte ein, ſondern iſt gar die herſchende und Landes Sprache in ſo vielen Provintzen, als z. E. Slavonien, Bosnien, Croatien, Dalmatien; gantzen Königreichen, als Pohlen, Böhmen, und in dem groſſen und weitläuftigen Rußiſchen Kayſerthum, durch deſſen ſiegreiche Waffen ſie noch immer weiter und wieder in Aſien, und bis die Chyneſiſche Mauren, fortgepflantzet und verbreitet wird. Ob indeſſen gleichwohl aber Gesnerus richtig gerechnet habe, wenn er der Zeit ſchon bey ſechzig Völker, (populos) gezählet, welchen dieſe ſo ausgebreitete, ob gleich den Mundarten nach ſehr veränderte Urſprache, eine Mutterſprache (vernacula & materna), ſey, muß zur Beurtheilung ich andern überlaſſen, weilen itzo eben ich ihn zur Hand nicht habe. Jedoch ſo habe über ſelbigem von mir ſchon angemerket vorgefunden, daß er Polachos & Polonos als zwey unterſchiedene Nationen oder populos aufgeführet, welches mir wohl billig bedenklich geſchienen, und kan hiebey mit Nutzen zuſammen gehalten werden, des beredten und berühmten Hrn. D. Lengnich in Dantzig Diſſert. de polonorum majoribus (1732). Eben ſo wenigen, noch wenigern, ja rein aus zu ſagen, gar keinen Glauben, erhält bey mir der ſonſt ohnſtreitig ſehr gelahrte Jeſuit, der Athanaſius Kircherus, wenn er uns geſchrieben: Illyrica, (dadurch meinet er im Grunde eben die Hauptſprache, welche Slaviſch, Wendiſch, auch Sarmatiſch wohl geheiſſen wird). Lingua vetuſtiſſima ramos ſuos in Poloniam, Litvaniam, Moſcoviam, Tatariam, usque in ultimos Orientis terminos, innumerabili linguarum fœtu, traduxit. Ex hac enim poſtea Turcica, Bulgarica, Bosnica, Tatarica nata, maximam Tataræ partem replevit. Ita tamen illae corruptae ſunt, ut vix ullum primitivae veſtigium retineant. Denn, womit könnte dieſer Mann es doch beweiſen, daß z. B. die Türkiſche und die Tatarſche Sprache aus der Illyriſchen oder Wendiſchen entſproſſen ſollen ſeyn? zumalen da er ſelbſt geſtehet, daß kaum einigerley Spure davon darinnen zu finden! und darüber weiß ich aus der Erfahrung, daß Türkiſch und Tartariſch unter ſich wohl zuſammen ſtimmen, zu dem Wendiſchen oder Slaviſchen Sprachſtam aber im geringſten nicht gehören. Einzele, aus mancherley, theils bald begreiflichen Urſachen, darinnen eingeführte und aufgenommene Wendiſche Wörter, als Wajwoda, u. ſ. f., können auch hier eben ſo wenig zum Beweiſe dienen, als Lieutenant, Capitain, u. dergl. in der teutſchen Sprache, wenn jemand daraus beweiſen wollte, ſie wäre ein Zweig von der Franzöſiſchen.

(Die Fortſetzung im nächſtfolgenden Bogen!)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

1) Nachſtehendes Proclama iſt in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch kund: Demnach der, bey Unſerm Hof- und Land-Gericht ſtehende Bidellus Melchior Uterhard, das, den 24ten Auguſt 1750. mit ſeiner Ehe-Frauen Anna Clicilia Uterhargen, gebohrn Ramel

Ramelbergen, errichtete Testamentum reciprocum, mittelst Memorials unterthänigst präsentiret, und um dessen gerichtliche Publication nicht nur unterthänigst gebeten, sondern auch um publica proclamada, ob er gleich versichert, daß von seiner verstorbenen Ehe-Frauen Bluts-Freunden keiner mehr verhanden, submissest nachgesuchet; so haben Wir dessen petito deferiret, und zu angezielten Ende einen Terminum auf den 23ten Julii a. c. anberahmet. Laden dahero diejenigen, welche an Supplicantis verstorbenen Ehe-Frauen, Anna Clicilia Ramelbergen, wenigen Nachlaß, eine rechtliche Ansprache machen zu können vermeinen, hiemit gnädigst, am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gerichte zu erscheinen, und nach geschehener Publication des Testaments ihre etwa habende Ansprüche zu rechtfertigen, mit der Verwarnung sie erscheinen, thun solches oder nicht, daß nichts desto weniger mit der Publication angeregten Testaments verfahren, und demnächst rechtliche Verordnung ertheilet werden solle. Wornach sich selbige zu richten. Gegeben Güstrow, den 1ten May 1762.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Rathsverwandter, Johann Joachim Witte, zu Röbel, mittelst Memorials unterthänigst angezeiget, wie er wegen eines von denen Vormündern des verstorbenen Burgermeisters, Jacob Giesen, Erben, daselbst gekauften Hauses cum pertinentiis verschiedener Ursachen und Sicherheits halber es gerathen hielte, Uns um Publica Proclamata præclusiva zu imploriren. Nachdem Wir nun dessen Gesuch in Gnaden deferiret, und ad liquidandum einen Terminum auf den 27ten August a. c. anberahmet haben; so laden Wir hiedurch alle und jegliche, welche an dem Hause quæstionis und dessen zugehörigen Hauß-Acker einige Ansprache ex quocunque capite zu haben vermeinen, gnädigst: daß sie am bemeldeten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihre Credita und vermeintliche Ansprache mit denen in Händen habenden Schuldverschreibungen oder sonsten, wie Rechtens, angeben und bescheinigen, im wiedrigen aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern durch den zu publicirenden Abschied præcludiret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 13ten May 1762.

3) Noch ist nachstehendes Proclama in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig: Nachdem vor einigen Wochen der Gemüthskranke, Nicolaus Sedenus, welcher seiner Profession ein Apothecker-Geselle gewesen, hieselbst verstorben, daß dessen gerichtlich constituirter Curator, der Doctor Medicinæ Hagedorn, hieselbst, welcher der Zeit um die gerichtliche Versiegelung des defuncti Effecten, nachgesuchet, jetzt mittelst Memorials unterthänigst angezeiget, wie es die Nothwendigkeit erfordere des verstorbenen Nicolaus Sedenus, hinterlassene Erben ab intestato, vorzuladen, damit ihnen die nach Abzug derer Schulden alsdenn übrige geringe Erbschaft, ausgeantwortet werden könne, und dahero

am öffentliche Edictales, gebeten. Wann Wir nun dessen petito deferiret; so laden Wir alle diejenigen, welche an des verstorbenen Hedenus Verlassenschaft ex cuocunque capite vel causa, Ansprache zu haben vermeinen, daß sie den 27ten August a. c. des Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gerichte erscheinen, sub hoc præjudicio, daß die, welche in diesem Termino, ihre Forderungen nicht liquidiren, præcludiret, und die Erbschaft demjenigen, welcher sich dazu hinreichend legitimiret, gerichtlich ausgeliefert werden solle. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 3 May, 1762.

4) Noch ist beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte nachstehendes Proclama erlassen worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, welchergestalt der Graf Gerd Carl von Sala, auf Bellin, mittelst eingereichten Memorials, unterthänigst angezeiget, wie er den von dem Hofrath Storch bieselbst in seinem Guthe Zena vormals gezahlten Pfand-Schilling, nachdem der unter ihnen über besagtes Guth errichtet gewesene antichretischer Pfand- und Pacht-Contract wieder aufgehoben worden, aus seinen eigenen Mitteln zu tilgen, und jetzt gedachten Hofrath Storch sein Guth Brunsgerg auf eilf nach einander folgende Jahre von Trinitatis des 1762sten Jahres bis dahin 1773. zu verpfänden sich entschlossen, auch in dem deshalb mit demselben errichteten Pfand-Contract zu des Pfandträgers Sicherheit versprochen, demselben besonders wegen derjenigen Creditorum, welche seit der letzten im Jahr 1760 geschehenen Provocation seiner Gläubiger und der darauf am 3. Jun. d. a. erfolgten Liquidation an Supplicantis Güthern, hauptsächlich auch dererjenigen, welche an dem Guthe Brunsberg eine besondere An- und Zusprache, ex quocunque capite es immer seyn möge, etwa bekommen hätten, sichere Gewehr zu leisten, und einen Terminum ad liquidandum auszubringen. Wann Wir nun Supplicantis Gesuch deferiret und zu angezieltem Ende den 8ten Junii a. c. pro Termino präfigiret haben; so laden Wir hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, alle und jede, welche seit der erwehnten letztern im Jahr 1760 geschehenen Liquidation, ein jus hypothecæ ex quocunque capite oder sonsten einige An- und Zusprüche an Supplicantis Güthern bekommen, und hauptsächlich an das Guth Brunsberg zu haben vermeinen, gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre entstandene Credita durch in Händen habende Verschreibungen, wie Recht, zu bescheinigen, oder im wiedrigen Fall zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten präjudicii erfolgen wird. Wornach, ꝛc. Gegeben Güstrow, den 23sten Martii 1762.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 12ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede, so publiciret sind im Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow, von Michaeli bis Weyhnachten 1761.

Den 27. Novemb. Urthel. In Sachen des Inspectoris Steffens, zu Basedow, Klägers, contra den Kriegesrath von der Lühe, auf Sophienhof, Beklagten, in puncto gekauften Holzes.

Eod. Urthel. In Sachen des von Schuckmann auf Möln, Klägers, contra den von Voß, auf Suant, Beklagten, in puncto spolii.

Eod. Urthel. In Sachen der von Müller Detershagischen Erben, Klägere, contra den Kammerherrn von Bülow und dessen Ehefrau, Beklagte, in puncto debiti.

Eod.

Eod. Urthel. In Sachen des Landgräfl. Hessen-Darmstädtschen Obristen von Eickstädt, Klägers, contra die Conventualin des Klosters Dobbertien, von Bassewitz; Beklagtin, in puncto auszuliefernden Obligationen.

Eod. Urthel. In Sachen des Dragoners Paschen Friederich Paries, Klägers, contra die Toppelschen Erben, Beklagte, in puncto hæreditatis.

Eod. Urthel. In Sachen des Doctoris Storch, zu Güstrow, als actoris communis, von Plüskowscher Creditorum, Klägers, contra den von Blücher, zu Suckow, modo dessen Wittwe als Erbin des verstorbenen Hof- und Landgerichts-Präsidenten v. Pederstorf, Beklagtin, in puncto debiti.

Eod. Urthel. In Sachen des Deputirten und übrigen Eingesessenen der Ritterschaft des Amts Güstrow, Klägern, contra den Rittmeister von Vieregg, auf Subsien, Beklagten, in puncto Amtsanlagen.

Eod. Urthel. In Sachen des Rathsverwandten Kämmerer hieselbst, Klägers, contra die verwittwete Jägermeisterin von Steinstorff, Beklagtin, in puncto debiti.

Eodem. Urthel. In Sachen Pensionarii Westphal, zu Renhoff, Klägers und Interventen, contra den Præpositum Rümcker, zu Stavenhagen, Beklagten und litis Denuncianten, auch den Rath Keller in Neubrandenburg litis curatorio nomine, der Geheimen Räthin Baronesse von Maltzahn, und Dero unmündigen Kinder litis Denunciaten und Intervenienten am dritten Theil in puncto debiti.

Den 1. Decemb. Abschied. In Sachen des Pensionarii Westphal, zu Kleinen Teßin, Impetranten, contra Bürgermeister und Rath zu Tessin, Impetranten, in puncto contractus.

Eod. Abschied. In Sachen des Doctoris Wageners hieselbst, Klägers und Producenten, contra den Rittmeister von Vieregg, auf Subsien, Beklagten, modo Producten, in puncto zu liefernden Heues und Stroh.

Eod. Abschied. In Sachen der Gebrüdere Ferdinand Andreas Bogislaus und Ernst Friederich August von Flotow, zu Käselin, Appellanten, contra den Kirchenvisitationsrath Neumann, nomine der Kirchen zu Grüssow, Appellaten, in puncto des sogenannten Catharinen Holzes.

Eod. Abschied. In Sachen der verehelichten Drevsen, Intervenientin, contra den von Wenckstern, auf Vietegest, Interventen, in puncto illatorum.

Eod. Abschied. In Sachen des Pensionarii Müllers, zu Frauenmarck, Impetranten, contra den Hauptmann von Bülow daselbst, Impetraten in puncto liquitationis.

Den 9ten Decemb. Abschied. In Sachen der verwittweten von Pressentien zu Stieten, Impetrantin in puncto tutelæ.

Den 12ten Decemb. Abschied. In Sachen des Pensionarii Hinrichs, Beklagten, modo Producenten, contra den Kammerherrn von Bülow auf Scharfstorf und Lutterstorff, Klägern, modo Producten, in puncto locati conducti modo probationis.

Eod. Abschied. In Sachen des Hofraths Duve, als in hac causa bestellten Procuratoris Cameræ, Klägers, contra die Pastorin Fiddelern, in puncto fide jussionis, hinc debiti.

Eod. Abschied. In Sachen Christina Elisabeth Geiselern, Producentin, contra Moritz Möller, zu Rumpshagen, Producenten, in puncto sponsaliorum.

Eod. Abschied. In Sachen derer Königl. Preußis. Geh. Räthe von Voss, Appellanten, contra den Landrath von Ortzen auf Roggow, Appellaten, in puncto prætensorum aus dem Guthe Gerdeshagen, modo der Evictionsleistung, nunc appellationis & præstandorum solennium.

Eod. Abschied. In Sachen der verehelichten von Below, Liquidantin, modo Producentin, contra den Doctorem Schröder, als Actorem communem, ihres Ehemannes Creditoren Liquidaten modo Producten, in puncto illatorum & probationis.

Eod. Abschied. In Sachen Königl. Preussischen Geheimten Räthe von Voss, Appellanten, contra den Landrath von Oertz, auf Roggow, Appellaten, in puncto prætensorum aus dem Guthe Gerdeshagen, modo der Evictionsleistung nunc appellationis & præsticorum solennium.

Den 17ten Decemb. Abschied. In Sachen der Wittwen Knuthen hieselbst, Klägerin, contra den Licent. Einnehmer Höpffner und dessen Ehefrau, Beklagtin, in puncto debiti.

Eod. Abschied. In Sachen des Pastoris Brummerstädt, zu Serrahn, und des Pensionarii Schröders, zu Schossow, für sich und tutorio nomine des Pastoris Schröders, nachgelassener minderjährigen Kinder, Impetranten, contra den Inspector Kowalsky, zu Zülow, Impetraten, in puncto dispositionis paternæ, hinc collationis.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die Windmühle zu Stassau, eine Meile von Teßin, nach Rustrau gehörig, diesen Trinitatis aus der Pacht fällt, so können diejenigen, so zu deren Pachtung Lust haben, sich deswegen bey dem Herrn Kammerherrn von Behr zu Rustrau melden, und die Conditiones vernehmen: Es ist eine halbe Hufe Acker dabey, auch gute Mahlgäste.

2) Das Guth Lübchin, zwischen Teßin und Sültze belegen, fällt diesen Trinitatis aus der Pacht, und können sich Liebhabere bey dem Kammerherrn von Behr zu Rustrau desfalls melden, und die Conditiones vernehmen.

3) Dem Publico wird hiermit angezeiget, daß diesen Trinitatis 1762. die Schmiede zu Altenhagen, wobey etwas Acker und ziemliche Schmiedegäste befindlich. Imgleichen auch der Krug zu Sietow ausser Pacht fällt. Wann nun gedachte Schmiede auch Krug, am 26sten dieses Monats an den Meistbietenden anderweit hinwieder verpachtet werden sollen; So wollen die Liebhaber sich selbigen Morgen, um 9 Uhr allhier einfinden; dieselben können auch zuvor allhier, von beyden Pachtungen, nähere Nachricht bekommen. Dobbertin, den 10ten May, 1762.

Klosterbeamte hieselbst.

4) Die hiesige Freyherrlich-Bernstorfische Zwangbrau- und Brennerey, wobey geräumige Wohnung, Gärtens und viele andere Bequemlichkeiten befindlich, und wozu eine ziemliche Anzahl Zwangdörfer gehören, soll am Sonnabend nach Pfingsten, wird seyn der fünfte Juni dieses Jahres, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Der Antritt der Pacht kann sogleich auf Johannis, oder allenfalls auf Michaelis geschehen, und die nähern Umstände und Pachtbedingungen sind bey dem hiesigen Amtschreiber Kniep zu erfahren, an welchen desfalls etwanige Liebhabere, ante Terminum, so zeitig als ihnen gefällig, zu wenden haben.

Gartau, in der Grafschaft Danneberg, im Lüneburgischen.

5) Es wird sowol hier als auf der Meyerey Santz ein Schäfer, der eigene Schaafe haben muß, gegen Martini als Pächter verlanget. Beyde Schäfereyen können zusammen oder auch einzeln verpachtet werden. Die Liebhabere können desfalls auf hiesigen Hofe die Bedingungen vernehmen. Rossentin, den 20 April 1762.

6) Als bey dem Closter Malchow, auf bevorstehenden Trinitatis die Wasser- und Windmühle,

mühle, auch die Schmiede, und im Dorfe Liepen, der Krug; imgleichen auf Michaelis a. c. der Theer-Ofen zum Drewitz, aus der Pacht fallen; so wird solches bekannt gemacht, damit die Herren Liebhaber sich auf dem Closter Amte einfinden, und durch den besten Bohr diese Pachtstücke theilhaft werden können. Closter Malchow, den 17 April 1762.

Closter-Beamte hieselbst.

7) Wann das, im Amte Neuen-Buckow belegene Guth Alten-Pohrstorf bevorstehenden Trinitatis wiederum in Pacht genommen werden kan; so dienet den etwanigen Liebhaberen zur Nachricht, daß sie der Pacht-Bedingungen wegen, bey dem in Schwerin wohnenden Pfandträger, Herrn Kähler, sich fordersamst melden können.

IV. Was zu verkaufen.

1) Ein adeliches Guth, mittelmäßiger Grösse, 1 Meile von Gnoyen, 3½ Meile von Güstrow, 4½ Meil: von Rostock, und 3 Meile von Demmin belegen, soll verkauft werden. Es hat einen sehr einträglichen Korn-Boden, gute Wiesen, schöne Hölzung und Torf etliche Fisch-Teiche, gute Zimmer, 3 Volle Bauern, welche 7½ Monath die ganze Woche mit doppelten Gespann und 3 Fuß-Bothen, die übrige Monate im Jahr mit 1 Gespann und 2 Fuß-Bothen dienen. Die zulänglichen Kathen-Leute dienen 7½ Monat, wöchentlich 2 Tage, die übrigen Monate wöchentlich 1 Tag mit der Hand. Das Ackerwerk beym Hofe liegt in 9 Koppeln. Eine Holländerey von mehr als 60 Kühen kan gehalten werden, und ist eine Windmühle dabey. Die Herren Käuffere können sich bey dem Herrn Doctor Richelmann in Rostock melden.

2) Da auf der, im Amte Gadebusch nahe bey Rehna belegenen Kalkbrennerey um Pfingsten, ein Brand recht guten und gaaren Kalkes zum Verkauf, à Tonne vor 40 ß. in N. ßteln, fertig seyn wird: so wollen diejenigen, welche davon zu nehmen, Belieben haben, sich bey dem Amtsverwalter, Herrn Augspurg zu Rhena, als zeitigen Pächter der Brennerey, melden. Rehna, den 20sten April 1762.

3) Bey dem Kaufmann Hrn. Wilhelm Fischer, in Boitzenburg ist frischer Selzerbrunnen, die Krucke für 8 Groschen, an altem Gelde zu haben.

4) Wann der Hr. Doctor Rönnberg als Actor communis der Creditoren des hiesigen Gewürzhändlers Jacob Gottfried Buchholz angezeiget: daß zu Facilitirung des Vergleichs unter die Creditores nothwendig werden wolle, das Buchholzsche in der Hageböckschen Strasse hieselbst zwischen Becker Sommer und den Bürger Meincke belegene geräumige Wohnhauß an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, um von dem Wehrt der Massæ überzeuget zu werden: so haben wir dessen Ansuchen zu deferiren kein Bedenken gefunden, sondern den 7ten Jul. a. c. pro termino ad subhastandum dieses Buchholzschen Hauses anberaumet. Citiren und laden demnach alle und jede, welche Belieben tragen, dieses Haus, wobey guter Garten-Stall-Boden und Hofraum nebst einer Auffarth sich befindet, an sich zu kauffen, bemeldeten Tages für E. E. Rath zu erscheinen, nach bekannt gemachten Conditionen Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti solches erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden solle. Güstow, den 12ten May 1762.

V. Was zu verauctioniren.

Am 9ten Junii ist der Mitwochen nach Trinitatis, sollen auf dem adelichen Hofe zu Scharbau im Amte Wittenburg, eine Viertel

telmeile von Hagenau belegen, verschiedene junge und alte Pferde, verschiedene Füllen, von 3. 2 und 1 Jahr, verschiedene junge Starken Kälber, von 3. 2 und 1 Jahr, imgleichen verschiedenes Wirthschaft und Haußgeräth gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft und auctioniret werden. Die etwanigen Liebhabere können sich alsdann Morgens bey Zeiten auf dem adelichen Hofe daselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe.

VI. Was gefunden.

1) Bey dem letztern Ausmarsch derer Königl. Preußischen Regimenter, und zwar bey dem Korps des Prinzen von Würtemberg, sind nachbemeldere Pferde, welche theils auf dem Hin- und theils auf dem Rückmarsch nach und von Rupin, liegen geblieben, sich aber nachdem wieder erholet haben, anhero mit zurück gebracht worden, als:

1) Eine schwarzbraune Stute. 2) Eine bläuligte dito. 3) Eine braune Stute. 4) Ein brauner Wallach. 5) Ein Schimmelwallach, mit einem schwarzen Abzeichen vor dem Kopf. 6) Ein schwarz brauner Wallach. 7) Ein brauner Hengst. 8) Eine schwarze Stute ist zu Bossow und ohnweit Crakow marode stehen geblieben.

Wem dergleichen Pferde fehlen, und vor sich gehörig dazu legitimiren wird, kann solche vom hiesigen Amte wieder in Empfang nehmen. Dobberan, den 2ten May 1762.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

VII. Was gestohlen.

In der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag, abgewichner Woche, ist dem Walkmüller, Hrn. Kindt, auf der sogenannten Neuen Mühle, nahe bey Schwerin, ein hell brauner 5jähriger Wallach, mit einem weissen Maul, weissen Augbrauen, und einem kleinen weissen Stern vor dem Kopf, gestohlen worden. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wolle es dem Eigener, gegen eine gute Erkänntlichkeit, anzuzeigen belieben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden

Es wird gegen Michaelis bey dem hiesigen Gartenwerk ein unverheyratheter Gärtner von Geschicklichkeit, Fleiß und guten Sitten verlanget. Je bessere Ueberzeugung hievon ein Liebhaber geben kann je geneigter wird man seyn, ihm ein gutes Gehalt zu geben. Rossentin, den 20 April 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 19 May, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
21 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lübeck, Schfl.		47	—	29	—	28	—	36	—	36	—	30	—	29	—	25
21 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lauenburg, Sack.	3	32	3	16	2	24	—	—	3	28	—	—	2	16	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0116
DFG

Anno 1762. 15tes Stück.

Sonnabend, den 29. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Fortsetzung des Artickels von der Wenden-Sprache, u. s. w.

Wendisch, auch nur für Wendisch, oder in genauerem Verstande, genommen, ist ebenfalls nicht alles einerley, vielmehr, nach Verschiedenheit der Oerter und Zeiten oft gar merklich und mannigfaltig unterschieden. Denn so werden z. E. die heutige Wenden in der Lausnitz, anders in dessen obern und schon wieder anders in eben desselbigen unterem Theil; und daß dieser Unterscheid der Dialecten daselbst nicht eben der geringste sey, erhellet auch daraus schon, daß der ehr- und dankwürdige Hr. Inspector und Pastor primarius zu Cotbus, Gottlieb Fabricius, für nöthig gefunden, zum Nutzen seiner anvertrauten Gemeinen, das N. Testament besonders in die Niederlausitzische Wendische Sprache zu übersetzen und zum Drucke zu befördern, dessen zwente Ausgabe (Cottbuß, 1728. in 8vo.) ich jetzt vor mir habe, und aus der dabey befindlichen Vorrede annoch dieses mit anmerke, daß diese Sprache ziemlich arm an eigenen Wörtern nicht sowohl wirklich ist, als, wegen Mangel der Schriften, zu seyn scheinet, und daß bey seiner Uebersetzung man dahin gesehen, „wie die Reinigkeit derselben möge wieder hergestellet werden, und die eingeschlichenen deutschen Wörter, so viel, als sich hat wollen thun lassen, vermieden, und bisweilen andere, die eben noch nicht allenthalben sehr bekannt, aber doch, wie der seel. Hr. Chr. Stanus angezeiget, ihre Richtigkeit in dem Grunde haben, und leicht zu verstehen seyn, eingeführet, auch deswegen fleißig mit andern der

Sprache kundigen conferiret, und deren Gutachten willig gefolget."

In dem Königl. Preußischen Herzogthum Wenden, sprechen die übergebliebene und nun mit denen Teutschen fast ganz schon untermischte Ueberbleibsel derer Wenden auch gar verschiedentlich. Von denen, die ich gesprochen, redeten einige fast Cassubisch, andere mittelmäßig gut Polnisch, mit teutschen nach ihrer Mundart gebiegten, Wörtern, durchgeflochten. So sagte zum Exempel einer: Ja tego Konja *arwowal* od mego *Modrabrodra*, und das sollte heissen: Ich habe dieses Pferd geerbet von meinem Mutter Bruder; und eine Frau in Leba: Sadnize sa nascha *Dischа*, a jedzte od tych *Sundmakrow*, d. i. Setzet euch hinter unsern Tisch, und esset von diesen Gesundmachern! (es waren diese Gesundmacher, bey dieser Bewirthung, lauter kleine stachlichte Baarse, welche, als eine Magenbürst und Artzeney, unserer Gesellschaft, auf Reisen und sonst überhaupt, sehr wurden angepriesen.)

Obbelobter Franck, hat in angezogenem I. Buch, S. 215. 216. aus Eccards Histor. Studii etymologici L. german. uns das Alt-Wendische, nebst dem Neu-Wendischen Vater Unser! zu lesen gegeben. Ersteres fänget sich an: Tabes mus, kas tu es eschan Debbes! letzteres dagegen mit diesen Worten: Nos holga wader, tu toy Miss wa nebisgay! Er hat aber, welches zu wissen doch dienlich wäre, anzuzeigen unterlassen, welcher Orten dieses Gebeht des HErren so oder so von Wenden ehemals gebethet worden sey, oder itzt gebethet werde. An der Wahrheit indessen, in Hinsicht auf das letztere, will ich eben nicht zweifeln. Es kann noch irgend wo eine Gegend itzo seyn, woselbst Wenden das Teutsche mit dem ihrigen, in so übertriebener maasse, vermischen. Aber das erstere, sogenannte Alt-Wendische V. U., kann ich so wenig für Wendisch, als insonderheit und noch weniger für Alt-Wendisch gelten lassen (*). Es ist dieses wohl gantz etwas anders, welches jedoch genau zu bestimmen, ich mir zur Zeit und bis zu sich eräugnender Gelegenheit, annoch vorbehalten, und nur noch dieses itzt anerinnern will, daß es in dem zu Augsburg herausgegebenem V. U. in mehr als hundert Sprachen, unter der Aufschrift Livonica, (Liefländisch) mit Beziehung auf verschiedene Schriftsteller, nur ein wenig verändert, befindlich sey. Da nemlich stehet: Tabes mus, kas tu es eck sckan

(*) Mit dem von s. Franken ibid. p. 189. angeführten Wandalischen und Gothischen Vater Unser! hat es wohl eben diese Bewandniß, falls nicht etwan ein Unterscheid der Oerter und der Zeiten diese Anführung noch etwan rechtfertigen kann. Denn so fänget dieses bey ihm sich also an: Fader war, som or in Himlum! und bemerket er selbst schon dabey, daß es, mit dem Schwedischen V. U., welches in der Samlung A. Mülleri, er zu Berlin einst vorgefunden, fast übereinstimmend sey. In der Schwedischen sehr geschätzten Biebelausgabe Henrick Kayſers, (Amsterdam 1688.) stehen auch meist dieselben Worte, nemlich: Fader war, som est i Himmelen. Auch geht die Dänische Uebersetzung (Copenhagen 1718.) davon wenig ab, immassen selbige hat: vor Fader, du som est i Himlene! So also stehet es umb das von ihm sogenannte Gothische V. U. aus. Dahingegen kommt dasjenige, welches er unter dem Namen des Wondolischen beygebracht, (Atta unsar, thu in Himina!) unwidersprechlich dem alten Gothischen näher, wie denn dieserwegen ich mich nur auf den Gothischen Codicem argenteum, und dessen zu Amsterdam 1684. von Junio besorgten Abdruck beruffen darf.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0118
DFG

ſckan debbeſſis! Nicht unangenehm und unnützlich wird es ſeyn, hiebey das V. U. aus angezogener Niederlauſitziſch-Wendiſcher Bibel-Ueberſetzung gantz einzuſetzen. Dieſes lautet daſelbſten folgendermaſſen (**): Woſchz nas, kenz ſu na nebu, huswetſchone buzi twojo me. Twojo kralejſtwo pſchzi. Twoja wohla ſe ſtani, ako na nebu, tak teſch na ſemi. Naſch ſchedni kleb daj nam zinſa. A wodaj nam naſche wini, ako mu wodawamu naſchim winikam. A newohz nas do ſputowana, ale humoz nas wot togo ſlego. Pſcheto twojo je to kraleiſtwo, a ta moz, a ta reſcr, do nimernoſczj. Amen!

In der benachbarten Uckermark muß das Wendiſche auch wohl viel anders, als ein anders, inſonderheit Mecklenburgiſch-Wendiſch, und dabey (wie etwan das Guasconiſche in Frankreich) gar undeutlich und unangenehm gelautet haben. Ich ſchlieſſe dieſes, mit aller Wahrſcheinlichkeit auch daheraus, daß Uckerwendiſch reden, hier, und in umliegenden Gegenden, ſo gar unter dem Teutſchen zu einen Sprichworte iſt geworden.

(Das übrige hienächſt!)

(**) Zu Beſtimmung richtiger Ausſprache, ſtehen hie und da bey dem Wendiſchen noch einige kleine Zeichen, welche aber die teutſchen Buchdrucker recht anzubringen, nicht wohl gewohnet ſind. Eben dieſes iſt auch in Abſicht auf das angeführte Däniſche und Schwediſche zu erinnern.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

1) Nachſtehendes Proclama iſt in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wiſſen, was maſſen Wir auf unterthänigſtes Imploriren des Advocati, Johann Albrecht Segnitz, hieſelbſt als communis Mandatarii, Behrenſcher Creditorum, gegenwärtiges Proclama præcluſivum an alle und jede Gläubiger, welche an die verwittwete Hof-Kellermeiſterin Behrenſen, irgend eine Anſprache, ſie mögen herrühren, woher ſie wollen, zu haben vermeinen, Kraft dieſes erkannt, mithin zu Profitirung ſothaner Schulden einen Terminum auf den 26ten Auguſt a. c. anberahmet haben. Citiren und laden demnach alle und jede, welche an mehr benannte Wittwe Behrenſſen einige Anſprüche mit Beſtande Rechtens zu haben vermeinen, hiemit gnädigſt und ſub pœna præcluſi ernſtlich, und wollen, daß ſie am ernannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf Unſerm Hof und Land Gericht erſcheinen, ſolche profitiren und beſcheinigen, wiedrigenfalls aber gewärtigen ſollen, daß ſie damit præcludiret werden. Wornach ſie ſich zu richten. Gegeben Güſtrow, den 19ten May 1762.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

2) Noch iſt beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte nachſtehendes Proclama erlaſſen worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, welchergeſtalt der Graf Gerd Carl von Sala, auf Bellin, mittelſt eingereichten Memorials-

unterthänigst angezeiget, wie er den von dem Hofrath Storch hieselbst in seinem Guthe Zena vormals gezahlten Pfand-Schilling, nachdem der unter ihnen über besagtes Guth errichtet gewesene antichretischer Pfand- und Pacht-Contract wieder aufgehoben worden, aus seinen eigenen Mitteln zu tilgen, und jetzt gedachten Hofrath Storch sein Guth Brunsgerg auf eilf nach einander folgende Jahre von Trinitatis des 1762sten Jahres bis dahin 1773. zu verpfänden sich entschlossen, auch in dem deshalb mit demselben errichteten Pfand-Contract zu des Pfandträgers Sicherheit versprochen, demselben besonders wegen derjenigen Creditorum, welche seit der letzten im Jahr 1760 geschehenen Provocation seiner Gläubiger und der darauf am 3. Jun. d. a. erfolgten Liquidation an Supplicantis Güthern, hauptsächlich auch derjenigen, welche an dem Guthe Brunsberg eine besondere An- und Zusprache, ex quocunque capite es immer seyn möge, etwa bekommen hätten, sichere Gewehr zu leisten, und einen Terminum ad liquidandum auszubringen. Wann Wir nun Supplicantis Gesuch deferiret und zu angezieltem Ende den 8ten Junii a. c. pro Termino präfigiret haben; so laden Wir hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, alle und jede, welche seit der erwehnten letzterm im Jahr 1760 geschehenen Liquidation, ein jus hypothecæ ex quocunque capite oder sonsten einige An- und Zusprüche an Supplicantis Güthern bekommen, und hauptsächlich an das Guth Brunsberg zu haben vermeinen, gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre entstandene Credita durch in Händen habende Verschreibungen, wie Recht, zu bescheinigen, oder im wiedrigen Fall zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten präiudicii erfolgen wird. Wornach, ꝛc. Gegeben Güstrow, den 23sten Martii 1762.

b) Beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Lübeck.

1) Demnach am 5ten April a. c. in Joachim Gabriel Becks Güthern ein Concursus Creditorum erreget worden; als wird hiemit allen und jeden, welche sich bey diesem Concurs anzugeben gesonnen sind, gerichtlich angezeiget, daß dieselbe schuldig seyn sollen, sich vom obberegten dato an, binnen einer ganzen Jahres-Frist, im hiesigem Nieder-Gericht mit ihren Forderungen zu melden, im wiedrigen sie damit von diesem Concursu gänzlich präcludiret werden. Actum Lübeck, den 23 April 1762.

c) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Zarrentin.

1) Als zu Publicirung des, von dem ohnlängst verstorbenen Fischer, Paul Böttger, hieselbst, gerichtlich errichteten Testaments, Terminus auf den 11ten Junii, wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Trinitatis anberahmet worden; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, denen daran gelegen, sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, für hiesiger Amts-Stube einfinden mögen. Zarrentin, den 21 May, 1762.

Herzogl. Amts Gerichte.

d) Beym adelichen Gericht zu Grossen-Nieköhr.

Wann vor einiger Zeit der hiesige Holländer, Namens Kempfer, mit Tode abgegangen, die bisherigen unruhigen Zeiten aber nicht verstattet haben, die Auseinandersetzung seiner Erben zu besorgen; so wird hiemittelst von Gerichtswegen zu diesem Endzweck ein Terminus auf den 20sten Julii als dem Dienstag nach dem sechsten Sonntag post Trinitatis angesetzet, und sämtlich nachgebliebene Kinder, oder wer sonsten an der Verlassenschaft des verstorbenen Holländers Kempfer, ex jure hæreditatis vel crediti Ansprache zu haben vermeinet, peremtorie vorgeladen, sich in Persohn, oder durch genugsam Bevollmächtigte, gehörig zu legitimiren, und demnechst

nächst rechtlicher Verfügung zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenige, so sich in Termino præfixo nicht gehörig gemeldet und legitimiret, mit ihrer vermeintlichen Forderung nicht weiter werden gehöret werden, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen, wornach sich ein jeder zu achten hat. Decretum im adelichen Gericht. Grossen-Nieköhr, den 20sten May, 1762.

c) Bey dem adelichen Gericht zu Drüseviz.

Wann den 6ten May dieses Jahres, der hiesige Schulmeister, Namens Johann Gottfried Siegelkau, und kurz vorher dessen Frau, Sophia Würfeln aus Schwerin gebürtig, mit Tode abgegangen, und drey unmündige Kinder, als einen Sohn und zwey Töchter nachgelassen, man aber von dem Auffenthalt der Verstorbenen ihrer nächsten Verwandten, keine hinlängliche Nachricht hat, ausser daß sich eine Vaterschwester aus Wismar angegeben, welche auch die Kinder mit sich genommen, und verlautet, daß noch einige Verwandte in Schwerin sich aufhalten sollen, es aber nöthig seyn will, denen nachgebliebenen Kindern einen Vormund zu bestellen; so werden die nächsten Verwandten ersucht, sich zum Besten der Kinder bey der Gutsherrschaft zu Drüseviz und Grossen-Nieköhr zu melden, damit wegen Bestellung eines sichern Vormundes, mit ihnen das nöthige verabredet und festgesetzet werden könne. Es wird zu dem Ende der 21ste Juni, als der Mittwoch nach dem 6ten Sontag post Trinitatis anberahmet, da man die wo möglich mündliche, oder sonsten schriftliche Erinnerungen der nächsten Verwandten, zu Grossen-Nieköhr unweit Gnoien gewärtiget, um die nöthigen Vormundschaftsangelegenheiten gerichtlich zu reguliren. Zugleich werden alle diejenige peremtorie vorgeladen, so noch Ansprache an des Defuncti Verlassenschaft zu haben vermeinen, sich benannten Tages gehörig zu melden, und ihre Forderung Rechtsbeständig zu erweisen, sub pœna præclusi & perpetui silentii. Decretum im adelichen Gericht zu Drüseviz, den 21sten May, 1762.

f) Beym adelichen Gericht zu Blücher.

Demnach der hiesige Einlieger, Claus Düvel, verwichene Fastnacht, und bald nachher auch seine Ehefrau Cathrina Maria gebohrne Meinecken ohne Leibeserben und ohne Hinterlassung einer testamentarischen Disposition Todes verfahren; und dann zu deren Verlassenschaft verschiedene als Erben ab intestato sich bereits gemeldet, man aber nicht versichert ist, ob nicht mehrere gleich nahe Erben vorhanden: So werden diese beyde Sterbfälle hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und alle diejenige, welche ausser denen sich angegebenen, an den Nachlaß des Claus Düvels, und seiner Frauen Cathrina Maria Meinecken ex capite hæreditatis vel debiti, vel alia quæcunque causa gegründete Ansprache haben, oder zu haben vermeynen, zum ersten, zweyten und drittenmahl, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, daß Sie am 24sten Sept. d. J. als den Freytag vor Michaelis, Morgens um 10 Uhr allhier vor Gericht in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche und Foderungen anzeigen und beglaubigen und danechst Bescheides gewärtigen. Mit der angefügten Verwarnung, daß die Aussenbleibende nachher mit ihren Ansprüchen und Foderungen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sie sich zu richten. Blücher, den 10ten May 1762.

Adelich Gericht.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Gadebusch.

1) Wann vermöge einer von dem weil. hiesigen Amts-Förster, David Möller, hinterlassenen testamentorischen Disposition, de dato Kneese, den 23ten Junii 1753 seinem jüngsten in Anno 1747 den 6ten April in die Fremde gegangenen Sohne, Adam Friederich, zur kindlichen Erbportion 150 Rthlr. ausgeworffen, und vermacht seyn, von dessen Aufenthalte und Leben aber seinem Geschwister nichts weiter constiret, als daß derselbe in obgedachtem 1747sten Jahre zum letzten mahle von dem Ostindischen Hause aus Amsterdam an sie geschrieben, mithin daher zu vermuthen stehet, daß er zu Schiffe nach Ostindien gereiset sey: So wird auf geschehenes gezIemendes Ansuchen des Absentis leiblichen Bruders, hiesigen Amts-Försters, Matthias Möller, und dessen verstorbenen Bruders Chirurgi, Jacob Peter, nachgelassener Kinder zu Zarrenthien, vorgemeldeter Adam Friedrich Möllee, und dessen etwanige Leibes-Erben Gerichts wegen hiemit und Kraft dieses, zum ersten, zweyten und dritten mahle, mithin peremtorie, citirt und geladen, daß er oder sie binnen eines Jahres Frist a dato dieses an zu rechnen, bey Herzogl. hiesigen Amts-Gerichte in Person, oder genugsamer Vollmacht, sich melden, und zu Eingangs berührter Erb-Portion sich rechtlich legitimiren, auch sodann des Empfangs derselben gewärtigen sollen, sub præjudicio legali, daß im Falle citatus. oder seine etwanige Leibeserben in oorberahmter Frist præstanda nicht präsiiren werden, die in deposito stehende Erbgelder dessen Bruder und Bruderskindern, sub cautione de restituendo, zur Administration ausgeantwortet werden sollen. Zu mehrer Bekanntwerdung sind vorstehende Edictales nicht allein in den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen abgedruckt, sondern auch über Hamburg an das Ostindische Hauß nach Amsterdam abgesand worden, Decretum Gadebusch im Herzogl. Amtsgerichte, den 1sten May 1762.

Verordnete Beamte hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

der Herzogl. Justitzkanzley zu Rostock, im Quartal von Weihnachten 1761. bis Ostern 1762.

Den 5 Januar. 1762. Urthel. In Sachen der Stadtrichterin Lange, in Goldberg, Klägerin wider den Oberstlieutenant von Vieregg, zu Gremlien, Beklagten, in puncto familiæ herciscundæ.

Den 8 Jan. Bescheid. In Sachen des Kriegsraths von der Lühe, zu Sophien-Hof, Beklagten, nunc Imploranten, wider die verwittwete Justitzräthin Oerthlingen hieselbst, modo deren Erben, Klägere und Imploraten, in puncto debiti, nunc restitutionis in integrum.

Den 9. Jan. Urthel. In Sachen Catharina Maria Rehmundten, Klägerin, wider den Schlächter, Johann Daniel Siegmundt, zu Wahren, Beklagten, in puncto, beschuldigter Schwängerung, hinc alimentorum & satisfactionis.

Den 16. Jan. Urthel. In Sachen Ehren Pastoris Schulz zu Westenbrügge, Imploranten, wider den Justitzrath Lange daselbst, Imploraten, in puncto geschehener Besserung des Brunnen bey der Pfarre.

Eod. Urthel. In Sachen des Schreibers Müllers zu Lambrechtshagen, Klägers wider den Pensionarium Burwitz zu Salow, Beklagten, in puncto prätendirter Schadensersetzung.

Den 21. Jan. Bescheid. In Sachen des Pensionarii Lütkemann, zu Kleinen Methling, Beklagten und Imploranten wider die Erben des verstorbenen Kammerjunkers von Hobe daselbst, Klägere und Imploraten, in puncto prätendirter Erbschaftsstücke, modo restitutionis in integrum.

Den

Den 23. Januar. Urthel. In Sachen des Amtshauptmanns von Freyburg, hieselbst, Klägers, wider den von Gentzkow, zu Poggelow, Beklagten, in puncto emti venditi.

Den 30. Januar. Bescheid. In Sachen derer Erben des verstorbenen Kammerjunkers von Hobe, zu Kleinen-Methling, Klägere und Imploranten wider den Doctorem W. V. Wiese, qua curatorem des Schreibers Dietrich Hobe, Beklagten und Imploraten, in puncto donationis mortis causa, modo restitutionis in integrum.

Eod. In Sachen Pastoris Hauswedel, zu Petschow, Imploranten wider den Major von Walsleben, zu Lüsewitz, und den Pensionarium Nolle, Imploraten. in puncto prätendirter Kirchendienste, nunc possessionis vel quasi.

(Die Fortsetzung künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Die hiesige Freyherrlich-Bernstorfische Zwangbrau- und Brennerey, wobey geräumige Wohnung, Gärtens und viele andere Bequemlichkeiten befindlich, und wozu eine ziemliche Anzahl Zwangdörfer gehören, soll am Sonnabend nach Pfingsten, wird seyn der fünfte Juni dieses Jahres, auf gewisse Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Der Antritt der Pacht kann sogleich auf Johannis, oder allenfalls auf Michaelis geschehen, und die nähern Umstände und Pachtbedingungen sind bey dem hiesigen Amtschreiber Knieb zu erfahren, an welchen desfalls etwanige Liebhabere, ante Terminum, so zeitig als ihnen gefällig, zu wenden haben.

Gartau, in der Grafschaft Danneberg, im Lüneburgischen.

V. Was zu verkaufen.

1) Da auf der im Amte Gadebusch nahe bey Rehna belegenen Kalkbrennerey um Pfingsten, ein Brand recht guten und gaaren Kalkes zum Verkauf, à Tonne vor 40 ß. in M. Zteln, fertig seyn wird: so wollen diejenigen, welche davon zu nehmen, Belieben haben, sich bey dem Amtsverwalter, Herrn Augspurg zu Rhena, als zeitigen Pächter der Brennerey, melden. Rehna, den 20sten April 1762.

2) Es ist bey dem Hrn. Pastor Wesiphal in Gadebusch eine ganze Parthei frisches und zur rechter Zeit geschöftes Pyrmonter Brunnenwasser niedergesetzet und für einen billigen Preiß zu haben. Liebhaber mögen sich deshalb bey ihm melden, und die schleunigste Willfahrung erwarten.

3) Am 14ten Junii a. c. soll auf dem Guthe Neuhoff, auf der Insel Pöhl, nahe bey Wismar belegen, allerhand Vieh verkauft werden, als: 32 Stück junge Zugochsen, 16 Stück Zugpferde, eine ziemliche Anzahl milchende Kühe, und junge Rinder, 80 Schweine und die ganze Schäferey, imgleichen allerhand Ackergeräthe, Hacken und Pflüge, und überhaupt allerhand instrumenta rustica. Wer nun hievon etwas zu erhandeln beliebet, wolle sich am 14ten Junii auf der Insel Pöhl zu Neuhoff einfinden, und gewärtigen, daß solches alles an die Meistbietende werde verkauft werden.

NB. Es dienet zu wissen, daß alles Vieh auf einer süssen Weide geweidet ist.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß instehenden Michaelis, allhier in Schwerin ein gutes Wohnhaus nebst darbey befindlicher Schmiede, und dazu gehöriges Werkzeug, entweder aus der Hand verkauft, oder verheuret werden soll. Nähere Nachricht hievon erfähret man bey dem Schulcollegen Hrn. Meinck hieselbst. Schwerin, den 29 May 1762.

5) Da das bey dem hiesigen Schmiederthor, am sogenannten Fließgraben belegene, den Weissenburgischen Erben zugehöriges Haus, entweder verkauft oder sogleich vermiethet werden soll so können die Liebhaber die dieses Haus zu kaufen oder

oder zu miethen gewilliget sind, sich bey obengedachter Erben, Vormündere, dem hiesigen Färber, Mülter, und dem Schlächter, Reetz, melden, und die näheren Conditiones erfahren. Es sind in diesem Hause 3 Stuben, 4 Kammern und ein Keller.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 7. Jun. als den Montag nach Trinitatis und folgende Tage, soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen, eine Sammlung von gebundenen Büchern in verschiedenen Wissenschaften und Sprachen, durch öffentliche Auction an den Meistbiethenden verkauft werden. Der Catalogus davon wird in der Böckmannischen Buchhandlung daselbst, ohnentgeltlich ausgegeben.

2) Dem Publico wird hiedurch angezeiget, daß am 10ten Juni d. J. ein ganzes Viehinventarium auf dem adelichen Hofe zu Schwiessel, 2½ Meile von Güstrow, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Starken und Schweinen, an die Meistbietende öffentlich verauctioniret werden soll. Liebhabere werden also eingeladen, besagten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf gedachtem adelichen Hofe sich einzufinden, und des Zuschlags auf den höchsten Both zu gewärtigen. Schwiessel den 23sten May 1762.

3) Am 11ten Junii a. c. sollen auf dem adelichen Hof Grossen-Stove, nahe bey Rostock, ein ganzes Wirthschaftsinventarium bestehend in einigen Gespänn Baupferden, Ochsen, milchenden Kühen, Stieren, Starken, Schaafen, instrumentis rusticis, etwanigen Hausrath und einigen eichenen Brettern, an den Meistbiethenden, gegen baarer Bezahlung, in gutem Mecklenburgischen oder Schwedischem Gelde verkauft werden. Die Herren Liebhabere werden ersucht, sich alsdenn Morgens um 9 Uhr gütigst einzufinden.

4) Am 14ten Jun. a. c. Nachmittags um 2 Uhr, sollen in des Kaufmanns Hrn. Wilbrands Hause zu Schwerin, einige juristische Bücher, worunter Werke des Brunnemanns, Mevii, Böhmers, Cotmanns ꝛc. gegen baare Bezahlung verauctioniret werden. Bey dem Auctionario Hrn. Gehse, können die Liebhaber, den geschriebenen Catalogum inspiciren.

5) Auf dem adelichen Hofe Penzlin, unfern Plau belegen, sollen am nächstbevorstehenden 17ten Junii eine Anzahl brauchbarer Baupferde und Zugochsen, auch Schafvieh, imgleichen Bau- und andere Wagens samt mancherley Ackergeräthe denen Meistbietenden überlassen werden. Die Herren Liebhabere werden hiemit ersuchet, benannten Tages des Morgens um 8 Uhr sich an vorbenannten Ort beliebigst einzufinden. Penzlin, den 22sten May, 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber.		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 26 May, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
28 — Schwerin, Schfl	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 — Lübeck, Schfl.		45	—	26	—	28	—	36	—	30	—	28	—	26	—	25
28 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 — Lauenburg, Sack.	3	32	3	16	2	24	—	—	3	28	—	—	2	16	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0124
DFG

Anno 1762. 16tes Stück.

Sonnabend, den 5. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß derer Anmerkungen von der Wenden-Sprache, zur Erläuterung Mecklenburgischer Geschichte.

In denen zwey vorhergehenden Abtheilungen haben derer Wenden-Sprache, wie 1tens in weiteren, und 2tens in engerem Verstande, sie genommen werde und zu nehmen sey, betrachtet, und es wird verschiedenes zweckdienliche darinnen bereits zwar zu finden seyn. Indeß so soll gegenwärtige dritte Betrachtung doch ganz insonderheit dem Mecklenburgisch-Wendischen annoch gewiedmet werden, und deren einiger Ueberbleibsele Erklärung.

Diesen Vorsatz aber auszuführen, machen mancherley Hindernisse gar sehr beschwerlich. Ich rechne darunter 1) den gänzlichen Ausgang hiesiger Wenden, dahero man ihren eigenen Mund nicht mehr hören oder fragen kann; immassen, wie aus Micrælii Alt. Pommerland unser Frankl. cit. p. 124. berichtet, schon im Jahr 1409. die letzte Wendische Frau, die Gültzin genannt, welche diese Sprache noch reden können, im Lande Rügen verstorben, und mit ihr die Wendische Sprache disseits der Elbe aufgehöret hat; wannenhero er dieses Jahr auch unter die merkwürdigen zählet. 2) Rechne unter solche Hindernisse ich den Mangel ihrer eigenen Schriften, wie nicht minder 3tens die, oft grosse, Verschiedenheit, in der Aussprache so wohl als Schreibart hiesiger Wendischen Reste in Namen und anderer Wörter; wozu noch kommet (welche nebst Unachtsamkeit und Unwissenheit, mit schuldig

dig hieran ist). 4) die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit Mecklenburgischer Wenden selbst; nicht gänzlich zu geschweigen. 5) derer, auch neuern Durchzüge und einweiliger Auffenthalte hieselbst zu Kriegeszeiten wirklicher Russen und Pohlen.

Solchem aber allem ohngeachtet, eröffnen doch einige Zugänge, sich auch besonders in die ehemahlige Mecklenburgisch-Wendische Gefilde näher zu schauen, noch wohl nach und nach immer weiter; wie denn, ausser denen ältesten Geschichtsbüchern und annoch irgendwo befindlichen Urkunden in Archiven, die angeregte Schwierigkeiten selbst zum Theil, uns auch schon etwas näher zum Zwecke führen und dienen. Denn so können nur eines itzo anzuführen, wir uns doch gleich schon die sichere Regul daraus ziehen, daß nemlich bey der Forschung und Erklärung Mecklenburgisch-Wendischer Ueberbleibsel, in Schriften und im Reden, auf mehr als einen Wendischen (in weitem Umfang genommen) Dialeckt zu sehen sey!

Exempel, pfleget man nicht unrecht zu sagen, erläutern die Sache! und so will auch daran es nicht mangeln lassen. Aus ihrer Götter oder vielmehr Götzengeschichte, ziehe denn zuförderst dem Zarne-Bog, nebst derer falschem Belibog, das ist ihrem schwartzen und ihrem weissen Götzen, hervor. Bog heist noch jetzo in reiner Polnischer Sprache Gott, und so auch noch bey Preußisch-Pommerschen Cassuben und Wenden, wie nicht auch minder in der Laußnitz itzo noch, nach Ausweisung obangeführt Wendischen N. Testaments, woselbst aber, welches anzumerken nicht (*) undienlich ist, es mit einem zwischengesetzten H, Bohg, gedrucket ist. Im Böhmischen Dialeckt, wessenthalben ich nur auf ihre Bibel mich auch beziehen darf, dahingegen wird dafür gebrauchet Büh. Ferner Czarny, welches ausgesprochen wird Tscharny, heisset auf Polnisch schwartz, und bjaly weiß; in andern Dialecten spricht man auch Zarnij, Zernij, Beli; wie denn z. E. das grosse *Belgrad*, Weissenburg, *Alba græca*, in Ungarn mit bezeuget. Gar sonderlich ist der hier billig zu bemerkende Fehltritt in der Klüwerschen Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, P. 1. p. 259, als woselbst aus dem Wendischen Zarnebog, ein Teutscher Zornbech, und aus dem Belibog, ein Belbech, ist gemachet worden; nicht zu gedenken, daß letzterer ein Weiser daselbst genennet ist an statt des Weissen, indem hierunter auch wohl ein Schreib- oder Druckfehler hat vorkommen können.

Diese Ungötter nun vorbey gegangen, stellen der Art sich noch mehrere dar, als ausser der Ratzeburger Silva, der Svantevit, und ein Radegast. Der in diesen Blättern nöhtigen Abkürtzung wegen, will aus diesen dreyen mir nur einen, den mittelsten, zur Betrachtung wählen. Er hiesse Svantewit. Swjentij heisset auf Polnisch heilig, Böhmisch Swaty, in andern Dialecten auch Swanty, Swety, u. s. f. Diejenigen, welche vermuthen oder glauben, daß der Sanctus Vitus, welcher einstens auf Rügen den christlichen Glauben soll gelehret haben, von denen halbbekehrten Wenden vergöttert, dadurch zu verstehen sey, finden hieraus einigen Vorschub zum Beweise, kann zugleich auch darauf mit sich beruffen, daß Sant und Sünt im Teutschen, oft eben das was Sanctus, heisse. Indessen so kann allenfalls auch

(*) Denn durch diese Schreibart, wird die richtige Aussprache, mit einem langen O, angezeiget, und damit zugleich der boßhaften Verdrehung einiger Juden vorgebeuget, welche ihren Kindern weiß zu machen pflegen, daß die Christen einen Bock statt Gottes anbeten und verehren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0126
DFG

auch das wir in Svantévit, mit und sonder Absicht auf diese Ableitung, aus dem Wendischen wohl erkläret werden. Denn Wihe oder Svihe bedeutet Licht, und wenn die Pohlen die Zeit der aufgehenden Morgenröthe, in welcher ich eben itzo dieses schreibe, bezeichnen wollen, so sagen sie Swjita! Und so wäre denn Svantowit so viel als ein heiligs Licht.

Nun weg mit den Götzen! ich mache ihre ganze Geschichte doch ja hier nicht aus, und wollte dazu gerne von anderer Art Ueberbleibseln und Denkmahle ehemahliger Mecklenburgischen Wenden, zum fernerem Beweise obiger meiner Sätze und endzwecklich noch weiter etwas reden; welches aber, in Betracht des erforderlichen Raums, nun ich gleichwohl bis auf eine andre Zeit annoch auszusetzen für nöthig befinde, da denn unter der Aufschrift von Zusätzen, w. Gott, es wird zu lesen seyn.

Carpow.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Von Herzoglicher Justitz-Cantzley zu Rostock ist folgendes Proclama erkannt, und daselbst, wie auch zu Lübeck und Wismar, affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoribus des verstorbenen Ernst Friederich von Gusmann, auf Kölzow Erbgesessen, oder welche sonst an dessen Person, und gesammten Nachlaß oder Güther, ex quocunque capite vel causa Ansprach zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß auf unterthänigstes Supplicireu des Amts-Hauptmanns, Georg Conrad von Freyburg, zu Schwastorff, gegenwärtiges Proclama erkannt, und ein Terminus ad profitendum & liquidandum am 17ten September a. c. berahmet worden. Citiren, heischen und laden euch demnach samt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern, und drittenmahl, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hienächst mit eurer Forderung nicht weiter gehöret, sondern gänzlich præcludiret zu werden, ernstlich, und wollen, daß am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz Cantzley, nach Abends vorher geschehener Anmeldung bey Unsern verordneten Directore, Vicen-Directore und Räthten, ihr in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure vermeynte Ansprache und Forderungen ordentlich an- und vorbringet, solche durch in Händen habende Uhrkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, bescheiniget und liquidiret, hienächst aber weitere Verordnung gewärtiget. Datum Rostock, den 20 April 1762.

b) beym Amt-Gerichte zu Mecklenburg.

1) Als der auf der Schultzen-Stelle im Dorfe Gögelow gesessene Alt-Vater, Hinrich Siedenschnoor, unterm 3ten Mart. 1749, auch 31 Mart. 1762, vor hiesigem Amte gerichtliche Testamenta errichtet, und nunmehro am 14ten April a. c. mit Tode abgangen; so wird zu Publicirung solcher gerichtlichen Testamente Terminus auf den 25ten Junii a. c. wird seyn der Freytag nach Johannis anberahmet, und zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenigen, denen daran gelegen, sich besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amte anfinden, und der Publication solcher Testamente gewärtig seyn mögen. Ammt Mecklenburg, den 24 May 1762.

Verordnete Beammte hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Zarrentin.

1) Als zu Publicirung des, von dem ohnlängst verstorbenen Fischer, Paul Börrger, hieselbst, gerichtlich errichteten Testaments, Terminus auf den 11ten Junii, wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Trinitatis anberahmet worden; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, denen daran gelegen, sich bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, für hiesiger Amts-Stube einfinden mögen. Zarrentin, den 21 May, 1762.

Herzogl. Amts-Gerichte.

d) beym Closter-Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Nachdem die Fräulein Maria Elisabeth von Holstein, Conventualin des hiesigen adelichen Closters, am 22ten Mart. d. J. verstorben, derselben Nachlaß gerichtlich versiegelt und gegenwärtig auf Ansuchen der Erben zum Zweck hienächstiger Theilung inventiret wird; so hat das Closter-Amts-Gericht vor nöthig erachtet, ex officio alle und jede, welche an gedachter Fräulein einige Forderung oder Ansprache zu machen vermeinen mögten, auf eine gewisse Tagefarth durch ein Proclama vorzuladen. Wie nun hiezu der 28te Junius angesetzet worden; so haben alle und jede, welche an der verstorbenen Fräulein von Holstein Erbschaft ein Recht und Ansprache machen zu können glauben, sich an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor dem Amts-Gericht einzufinden, ihre Forderungen und Ansprüche anzugeben und rechtlich zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden in der Folge gehöret werden. Signat. Dobbertin, den 25 May, 1762.

Closter-Amts-Gericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Da auf Michaelis jetztlaufenden Jahres, 1) der Malchinsche See, und 2) auf Trinitatis 1763 das Malchinsche Stadtguth, Pisede, am langen Damm belegen, benebst der dabey gelegten Kalck- und Ziegelbrennerey, ausser Pacht fallen. So ist pro termino zur anderweitigen Verpachtung der 25ste Junius a. c. anberamet worden, da dann die Liebhabere zu diesen zweyen Pachtungen sich also des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß solche denen beyden Meistbiethenden zugeschlagen werden sollen. Malchin, den 29sten May, 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Es ist zur Verpachtung des dem Hospital St. Nicolai zu Lüneburg vor Bardewick zustehenden Vorwerks, derer dazu gehörigen Ländereyen, und Wiesen, auch der Schäferey, imgleichen des diesem Vorwerk beygelegten Zehnten in der Bardewicker Feldmark ein öffentlicher Terminus auf den 7ten Julii 1762. zu Lüneburg anberamet, und deshalb von der Schreiberey daselbst ein Proclama hieselbst affigiret worden, welches männiglichen hiemit bekannt gemacht wird. Schwerin, den 28 May 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Es ist die Postfahrt sowohl von Güstrow auf Suaan, als von Suaan auf Rostock und zurück den 1sten Julii dieses Jahrs vacant und sollen die darauf jährlich bestimmte Stationsgelder nunmehro nach dem Cours des alten Goldes gerechnet, quartaliter bezahlet werden.

Mehrere Conditiones hievon sind bey dem Herzogl. Postamte zu Güstrow zu vernehmen; allwo sich auch die Liebhaber dazu mit sichern Cautionen melden können. Güstrow, den 28sten May 1762.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

4) Zu Crassau ohnweit Teterau, ist eine Bauerhufe zu verpachten, und können sich Liebhabere desfals bey dem Verwalter Herrn Schrö-

Schröder, zu Gottin auf dem Hofe melden, und die Conditiones vernehmen. NB. Diese Bauerstelle in Crassau hält anderthalb Hufen in sich, und ist sonsten in sehr guten Umständen. Die Pacht kann sogleich, auch noch in einigen Wochen nach Trinitatis angetreten werden.

*** *** ***

5) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß die zu Swissel angesetzt gewesene Auction, von Vieh und anderen Sachen, aus gewissen Ursachen nicht vor sich gehen wird, daher sich disfalls niemand zu bemühen hat.

III. Was zu verkaufen.

1) Am 14ten Junii a. c. soll auf dem Guthe Neuhoff, auf der Insel Pöhl, nahe bey Wismar belegen, allerhand Vieh verkauft werden, als: 32 Stück junge Zugochsen, 16 Stück Zugpferde, eine ziemliche Anzahl milchende Kühe, und junge Rinder, 80 Schweine und die ganze Schäferey, imgleichen allerhand Ackergeräthe, Hacken und Pflüge, und überhaupt allerhand instrumenta rustica. Wer nun hievon etwas zu erhandeln beliebet, wolle sich am 14ten Junii auf der Insel Pöhl zu Neuhoff einfinden, und gewärtigen, daß solches alles an die Meistbietende werde verkauft werden.

NB. Es dienet zu wissen, daß alles Vieh auf einer süssen Weide geweidet ist.

2) Es sollen zu Emckenhagen, einem adelichen Nibnitzischen Klosterguth auf dem Verwalterhofe hieselbst an 70 Stück milchende Holländerkühe, 30 Stück Schweine, 3 weite Erndtewagen, 2 enge Bauwagen, 6 Hacken mit doppelten Eisen und 3 Spann-Eggen verkaufet werden; und ist hierzu der Dienstag nach dem ersten Trinitatis, als der 15te Junius a. c. anberamet worden. Wer hierzu Belieben findet, kann sich selbigen Tages frühe hieselbst einfinden, und gegen höchstbietender baaren Bezahlung dieses erhandeln. Emckenhagen, den 29sten May 1762.

3) Demnach die Vormünder des verstorbenen Grobschmidt Jochim Hinrich Plambeck nachgelassener Kinder, beym Amte angezeiget, daß sie die ihren Pupillen zustehende Erbschmiede wegen ihrer Minderjährigkeit vor selbige nicht aufbehalten könnten, und gebeten, daß solche öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden mögte, und dann nach befundenen Umständen solchem Gesuch deferiret worden. Als werden alle diejenigen welche solche Plambeckesche zu Hohenwicheln belegene Erbschmiede, bestehend in einem Wohnhause, dann einer Scheure, und der Schmiede nebst dem Schmiedegeräthe, nicht weniger einem Garten und einer Warte, zu kaufen gewillet, hiemit vorgeladen, daß sie auf den 25sten Junii a. c. wird seyn der Freytag nach Johannis, Morgens um 8 Uhr sich vor hiesigem Amtsgerichte einfinden, Both und Gegenboth thun, auch gewärtigen, daß dem Befinden nach dem Meistbiethenden solche Erbschmiede mit Zubehör zugeschlagen werde. Wobey demnach zur Nachricht dienet, daß dieser Schmiede herrschaftliche Länderey und Kruglage gegen Erlegung einer besondern Pacht, jedoch ohne alles Erbrecht, beygeleget werden soll, und die Conditiones darüber wie auch was von der Erbschmiede alljährlich ans Amt bezahlet wird, vorher beym Amte erkundiget werden könne. Amt Mecklenburg, den 14ten May 1762.

Verordnete Beamte hieselbst.

4) Der Kaufmann Herr Kossel zu Bützow ist Willens, sein daselbst in einer Hauptstrasse belegenes eigenthümliches Wohnhaus zu verhauren, lieber aber aus freyer Hand zu verkaufen. Dasselbe ist groß und geräumig, hat verschiedene gute Zimmer, Hofraum und Ställe, auch eine bequeme Auf- und Abfahrt. Die Liebhaber können sich bey benannten

Kaufmann, Herrn Kossel in Bützow melden, und das Haus, wenn ein Handel zu treffen ist, auf instehenden Johanni oder Michaelis beziehen.

5) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Bützowsche Ruhestunden, 3ter Theil, 8vo, à 8 ßl. 2) Freundschaftliche Gedichte und Briefe, 8vo, à 6 ßl. 3) Geschichte des Menschen in seinem Zwischenzustande, vom Tode an bis zu seiner Auferstehung, 3vo, à 24 ßl. 4) Krusens allgemeiner und besonders Hamburgischer Contorist, erster Theil, 4to, à 3 Rthlr. 5) Reinhards Briefe an den Herausgeber der Hamburgischen Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit über philosophische und juristische Materien, 8vo, à 4 ßl. 6) Schreibers neue Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen, gr. 8. à 32 ßl.

Daselbst wird auch auf Herrn Superint. Ebelings zu Lüneburg, erbauliche Betrachtungen über die Lebensgeschichte unsers allerheiligsten Erlösers auf alle Tage, 4 Rthlr. Prä-Pränumeration angenommen, und davon eine besondere Nachricht ausgegeben.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Am 9ten Junii ist der Mitwochen nach Trinitatis, sollen auf dem adelichen Hofe zu Scharbau im Amte Wittenburg, eine Viertelmeile von Hagenau belegen, verschiedene junge und alte Pferde, verschiedene Füllen, von 3. 2 und 1 Jahr, verschiedene junge Starken Kälber, von 3. 2 und 1 Jahr, imgleichen verschiedenes Wirthschaft und Haußgeräth gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft und auctioniret werden. Die etwanigen Liebhabere können sich alsdann Morgens bey Zeiten auf dem adelichen Hofe daselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe.

2) Am 15ten Junii a. c. soll zu Claber, im Herzogl. Amte Güstrow, eine Meile von Teterow gelegen, auf dem adelichen Hofe daselbst allerley Vieh, als Pferde von guter race, Zugochsen, Stiere, Kühe, Starken, Schweine, item allerley Ackergeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauffet werden. Diejenige, welche Belieben tragen, davon etwas an sich zu bringen, können sich zur anberahmten Zeit an dem erwehnten Orte einfinden, und, nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen, wie beregte zu einem Inventario erforderliche Stücke den Meistbiethenden zugeschlagen werden sollen.

3) Zu Grossen-Rieköhr, unweit Gnöien, soll am Dienstage nach der Trinitatiswoche, als den 15ten Junii, das gesammte Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren, Starken, Schweinen ꝛc. durch öffentliche Auction an den Meistbietenden verkauft werden. Tages darauf, als am Mittwochen aber alle Instrumenta rustica, auch allerhand Haußgeräthe. Unter den Pferden sind verschiedene 3. 2. und 1jährige auch Sogfüllen, von guter race. Unter dem Ackergeräthe aber sehr gut conditionirte Wagens mit beschlagenen Rädern. Liebhabere wollen sich des Morgens zeitig auf dem Hofe zu Grossen-Rieköhr einfinden, weil man mit dem Anfang der Auction nicht lange Anstand nehmen wird.

4) Am 11ten Junii a. c. sollen auf dem adelichen Hof Grossen-Stove, nahe bey Rostock, ein ganzes Wirthschaftsinventarium bestehend in einigen Gespann Baupferden, Ochsen, milchenden Kühen, Stieren, Starken, Schaafen, instrumentis rusticis, etwanigen Hausrath und einigen eichenen Brettern,

an den Meistbiethenden, gegen baarer Bezahlung, in gutem Mecklenburgischen oder Schwedischem Gelde verkauft werden. Die Herren Liebhabere werden ersucht, sich alsdenn Morgens um 9 Uhr gütigst einzufinden.

5) Auf Ansuchen der Erb-Interessenten der verstorbenen Fräulein Conventualin von Hollstein, soll derselben Nachlaß gegen baare Bezahlung gerichtlich verauctioniret werden, und es ist dazu der 28te Junius angesetzet. Die Effecten bestehen in modern Silbergeschirr, goldenen Repetir-Uhre, goldenen Ringen mit und ohne Steinen, Spiegel, Kupfer, Meßing, Zinn, Blech- und Eisenzeug, Frauenszimmer-Kleidung, Betten, Tischzeug, Leinwand, Schränken Nußbaumne, Tragekasten, Coffres, Porcelain, Glaßgeschirr, Tischen, Englischen Stühlen, auch einer Gutsche, und allerley Hausgeräth. Wer nun zum Ankauf Belieben hat, wolle sich an obbenannten und folgenden Tagen, Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, in den allhiesigen Closter, allda im Sterbe-Hause, einfinden. Closter-Amts-Gericht Dobberthin, den 25 May, 1762.

Closter-Amts-Gericht hieselbst.

V. Was verlohren.

Es ist in der Nacht vom 31sten April auf den 1sten May dem Schulzen Christian Remers zu Levin, im Amte Dargun, eine hellbraune Stute, welche auf dem Rücken einige greißliche Haare sonst aber gar keine Abzeichen hat, vom Felde gekommen, und alles angestellten Erkundigens und Nachsuchens ohnerachtet, bishero nicht wieder aufzufragen gewesen. Derjenige also bey dem dis obbemerkte Pferd sich etwa aufhalten mögte, oder welcher sonsten davon eine zuverläßige Nachricht zu geben weiß, wird hiedurch ersuchet, solches entweder dem Herrn Amtmann Dreves oder dem Herrn Amtmann Zickermann zu Dargun schleunigst anzuzeigen; da dann gegen Zurückstellung des Pferdes, sowol das etwanige Futtergeld, als sonstige Kosten erstattet werden sollen. Amt Dargun, den 15ten May 1762.

2) Zwischen Gadebusch und dem Dorfe Bobst, ist ein ausserordentlich grosses Spanischrohr, mit einem Abschuß von ungefehr einer Viertelellen, silbernen Beschlag, und oben auf mit einem Geruchbüchslein, und schwarz durchgezogenen Band, verlohren gegangen. Sollte jemand solchen an den Tischlermeister Theden, in Gadebusch einliefern können, so wird derselbe, ein ansehnliches Trinkgeld dafür zu geben, nicht ermangeln.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein tüchtiger Wirthschaftsschreiber, wird auf Johannis zur Berechnung eines Guths verlanget. Wer dazu geschickt ist, und gute Attestata vorzuweisen hat, bekömmt von der Intelligenzexpedition nähere Nachricht.

2) Es wird in einer Seidenhandlung in Schwerin, ein Bursche, von guten Eltern, der im Rechnen und Schreiben geübet ist, in der Lehre verlanget. Die Conditionen, so ihm zugestanden werden, sind vorzüglich gut, und das nähere ist bey hiesiger Intelligenzexpedition zu erfragen.

3) Die Stadt Wittenburg ist eines Stadt- und Gerichtdieners benöthiget, es hat derselbe nebst einem guten Gehalt, freye Wohnung, einen Morgen Acker, eine Wiese und Garten im Gebrauch. Sollte zu solchen Dienst, welcher gleich angetreten werden kann, jemand der etwas schreiben, und geschriebene Schrift lesen kann, Lust bezeigen; so kann derselbe sich bey der Stadtobrigkeit melden.

VII. Ver-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0131
DFG

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Ein adelich Gericht zu Boddin und Raguhr, im Amte Wittenburg, findet sich gemüßiget, hiedurch öffentlich bekannt zu machen: da den 29ten May a. c. ein hiesiger Unterthan und Bauer-Knecht, Namens Johann Zähler, von etwa 18 Jahren, etwas langer schmahler Statur, mit schwartzbraunen schlechten Haren, und länglichten Gesichte, einen Weißbayerwandten Kittel, weißleinen Hosen, weisse Strümpfe, und schwartzen Huth tragend, im Felde betroffen worden, daß er mit einem Pferde Sodomiterey getrieben, und da solches bekannt geworden, sich davon und unsichtbar gemacht. Um aber dergleichen böse Thathandlungen nach dem Gesetze, auch andern zum Exempel, nachdrücklich zu bestraffen; so ersuchet man hiedurch von Gerichts wegen alle und jede respective Obrigkeiten und Gerichtsherrn dienstfreundlich und ergebenst, in ihren Gebiethe und Gerichtsbarkeit aus Liebe zur Gerechtigkeit, die Verfügungen zu machen, wenn obgedachte Person sich etwa sehen, und betreten lassen sollte, in Verhaft zu nehmen, und hiesigem Gerichte davon schleunig zu benachrichtigen. Man wird sodann nicht verfehlen gegen Auslieferung des bemeldeten Sodomiten nicht allein alle verwandte Kosten, sondern auch die behuffige Reversales auszustellen, und bey ergebenden Fällen eine nemliche prompte Rechtspflege zu bezeigen. Uhrkundlich Sig. in loco judicii zu Boddin, den 1ten Junii 1762.

(L.S.) Adelich. Gericht hieselbst.
Struve, Justitiar. loci.

2) Die Herren Liebhaber der hiesigen gelehrten Nachrichten, werden daraus, daß selbige in diesem Jahr bey allen Unruhen, nicht allein richtig geliefert, sondern auch schon verschiedene von den zurückgebliebenen Beylagen nachgeholet worden, erkennen, daß man erstlich darauf bedacht sey, dieses Institutum wieder in Ordnung zu bringen, und im Gange zu erhalten. Dieselben werden es nun aber auch, so wohl durch Entrichtung des etwa noch rückständigen Betrags dafür, als auch neue Pränumeration darauf, um so mehr geneigt unterstützen helfen, je weniger ausserdem noch vollständige Exemplaria zu haben seyn werden, weil man wegen des bekannten Papiermangels vor unstehenden Johannis an nicht mehrere drucken lassen wird, als sich bis dahin Pränumeranten gemeldet. Von diesem Jahre liegen Exemplaria bis zum 21ten Stück, nebst 3 Beylagen, bey den Post-Aemtern zum Abfordern bereit. Bützow, den 14 April 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 2 Junii, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
4 — Schwerin, Schff.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 — Wismar, Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 — Lübeck, Schff.		43	—	27	—	27	—	36	—	30	—	28	—	26	—	24
4 — Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 — Lauenburg, Sack.	3	32	3	16	2	24	—	—	3	28	—	—	2	16	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0132
DFG

Anno 1762. 17tes Stück.

Sonnabend, den 12. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Von der Vorsorge der Policey für Abwendung des Schadens an dem Leben und der Gesundheit der Menschen.

Die Policey hat in den teutschen Staaten erst zu unseren Zeiten die gute Anstalt eingeführet, daß durch gedruckte Anzeigen, oder sogenannte Intelligenzblätter, die Nachrichten von denen Dingen, die hauptsächlich den Nahrungszustand, sodann auch andere Begebenheiten, woran vielen Leuten inn- und, nach Beschaffenheit der Connexion, vornehmlich im Handel und Gewerbe mit Auswärtigen, auch ausserhalb Landes gelegen ist, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Sie sind zuerst in England aufgekommen; s. des Freyherrn von Schrödern, Schatz- und Renteammer, Cap. 98. in Teutschland aber aus bekannten Ursachen, so spät eingeführet, und zugleich auf andere, als den Nahrungszustand betreffende Dinge, extendiret worden. S. den vorläufigen Unterricht von den wöchentlichen Anzeigen in des Hrn. von Ludewig gelehrten Anzeigen, Th. I. S. 1. u. f.

Diese Veranstaltung kann dadurch noch nützlicher werden, wenn diejenigen, so die Policey eines Staats handhaben sollen, daran Theil nehmen, und alles, was nach dem weiten Umfange der Gegenstände der Policey, dem Staate Vortheil bringet, zu befördern, und, was ihm nachtheilig, abzuwenden bemühet sind.

Die Policey ist die Seele eines Staatscörpers, der, nach derselben guten oder gegenseitigen Beschaffenheit, als gesund, oder krank,

oder auch gar todt betrachtet wird. Sie hat es nicht blos mit denen Dingen zu thun, die zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens, und zum äusserlichen Wohlstande eines jeden Ortes insbesondere, sodann mehrerer, die in einer Verbindung mit einander stehen, und den ganzen Staatskörper ausmachen, gehören; dergleichen allzuenge Begriffe man in denen Zeiten davon hatte, da die Policeywissenschaft noch einem unbearbeiteten Felde gleichte, nein, sie beschäftiget sich auch und hauptsächlich mit denen Dingen, die zum innern Wesen des Staats gerechnet werden, worunter die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der sämtlichen Einwohner mit begriffen ist.

Ditmars Einleitung. IV. Abtheil. I. Cap.

So viel mehr das Leben ist, als Speise und Trank, und der Leib mehr, als die Kleidung, so viel mehr müssen diejenigen, die die Policey handhaben sollen, ihre Vorsorge darauf richten, daß das, was zu dem Zwecke der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen behufig ist, befördert, und was demselben entgegen läuft, verhütet werde.

Ob es nun zwar eigentlich und zunächst die Pflicht derer zur Direction und Verwaltung der Policey eines Staats bestellten Personen ist, dem angezeigten Zwecke gemäß zu handeln; so sind doch diejenigen, die die Policey als eine Wissenschaft lehren sollen, von der Verbindlichkeit nicht ausgeschlossen, so viel dazu beyzutragen, als die Beschaffenheit ihres Berufs mit sich bringet. Ich habe derselben vorhin nicht nur bey dem mündlichen Vortrage dieser vortrefflichen Wissenschaft, sondern auch gelegentlich in meinen Schriften nachzukommen gesuchet, und ich richte auch anitzo das Absehen darauf, da nach dem höchsten Befehle Sr. Herzogl. Durchl. unsers gnädigsten Landesherrn, daß von den hiesigen Universitätslehrern gemeinnützliche Abhandlungen zur Einrückung in die Schwerinischen Anzeigen eingesendet werden sollen, mich die Reihe zum ersten mahle trift, meinen Beytrag dazu pflichtgehorsamst einzusenden.

In dem Capitel der Policeywissenschaft, von der Vorsorge für die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen, werden gewisse Grundsätze vorgetragen, was dabey überhaupt und insbesondere zu beobachten ist. Ueberhaupt wird gelehret, wie das Medicinal-Wesen eines Staats wohl einzurichten: insbesondere, was vor, bey und nach der Geburt der Menschen, bey ihren unterschiedenen Lebensalter, vor, bey und nach ihrem Tode, und was in allgemeinen und besondern, dem Leben und der Gesundheit der Menschen nachtheiligen Fällen von dem Policeyamte in Acht zu nehmen ist.

Meine Absicht gehet nicht dahin, dieses hier auszuführen; sondern ich bleibe anitzo nur bey dem letzten Stücke, oder dem Hauptsatze:

> Die Policey muß bey allgemeinen und besondern Fällen, die für das Leben und die Gesundheit der Menschen von schädlichen Folgen seyn können, die wirksamsten Mittel zu deren Abwendung vorkehren,

stehen, und will aus mehrern Folgesätzen, die daraus unmittelbar fliessen, nur dreye herausnehmen, und durch die beygefügte Erläuterung sie gemeinnützlicher zu machen suchen, als sie bey einem blossen academischen Vortrage seyn können.

Der erste Satz.

> Nicht nur bey graßirenden Seuchen, die ansteckend sind, müssen die Leute von dem rechten Verhalten dabey durch öffentliche Nachrichten unterrichtet werden; sondern es würde auch nützlich seyn, wenn dieses bey sehr gemeinen Krankheiten geschähe.

Es ist ein ruhmwürdiges Beyspiel der Schwedischen Policey, daß denen vier Haushaltungs-Calendern, welche jährlich in dem

Schwe-

Schwedischen Reiche gedruckt und verbreitet werden, von den berühmtesten Aertzten des Reichs Beobachtungen, die den Gesundheitszustand der Einwohner, und die bewährtesten Hülfsmittel in gemeinen Krankheiten betreffen, wornach sich ein jeder, der sie lieset, achten kann, eingerücket werden müssen: und die Aufmerksamkeit der Policey zu Hannover dienet nicht weniger zu einem würdigen Muster der Nachfolge, als sie Dank verdienet, daß sie den inn- und ausserhalb Landes berühmten Beylagen zu ihren Intelligentz-Blättern, oder sogenannten Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen, in den 96ten und folgenden Stücken von 1761. aus diesen Calendern die ihres Verfassers, des Herrn Ritters und Archiaters Rosen, würdige Abhandlung, von den Würmern in menschlichen Leibern, in einer teutschen Uebersezung, den in- und ausländischen Lesern dieser Beyträge hat bekannter machen lassen. Sie ist von der Beschaffenheit, daß auch der Landmann richtige Begriffe von der Sache selbst, und von den dagegen zu gebrauchenden Mitteln dadurch erlangen kann, und den herumziehenden Wurmärztten sein Geld und seine Gesundheit aufzuopfern nicht Ursache hat.

Der zweyte Satz.

Wenn in Erfahrung gebracht wird, daß Menschen durch den Gebrauch unrechter Mittel um ihre Gesundheit und Leben kommen, so lieget denen, die die Policey handhaben sollen, ob, dieses zu verhüten.

Hier ist nicht die Rede von denen Mitteln, die von dem grossen Heere der Pfuscher in die Medicin, und selbst von ungeschickten und gewissenlosen Aertzten ausgegeben werden; denn solchen muß in einer wohlgeordneten Republick ein kurzer Proceß gemacht, und das schädliche Handwerk, den Staat zu entvölkern, mit Nachdruck geleget werden: sondern ich verstehe darunter die unbenünftigen Universal-Mittel des gemeinen Mannes, dadurch so viele Menschen sich ihre Lebenstage verkürtzen, und unerkannter Weise Selbstmörder werden, daß ich glaube, wenn man an mehrern Orten, zumahl auf dem platten Lande nachrechnen wollte, so würde die Anzahl derer Selbstmörder, die sich durch unrechte Arzeneymittel tödten, die Zahl derer weit übertreffen, die sich durch Fressen und Sauffen und andere sündliche Ausschweiffungen das Leben rauben. Die Tyranney dieser Hülfsmittel zum Tode auszurotten, sollten, meinem Erachten nach, die Prediger befehliget werden, mit denen zur Policey und Physicaten bestellten Personen, gemeinschaftliche Sache zu machen, zumahl, da jenen die Ursache des Todes vieler solcher Unglückseligen mehr, als diesen, bekannt wird. Man sollte sie aller Orten mit Fleiß aufsuchen, (sie sind aber an den mehresten Orten leicht zu entdecken) und ihre Schädlichkeit dem einfältigen Volke recht begreiflich machen; und da viele gar zu desperat und dabey sehr gemein sind, so ollten diese von dem Policeyamte ernstlich verbothen werden. Aus der unzählbaren Menge derselben nur eines anzuführen, so ward mir vor einiger Zeit gemeldet, bey den vielen Fiebern, die, gleich einer epidemischen Seuche, bis daher graßiret, wäre ein souveraines Mittel des gemeinen Mannes, sie zu vertreiben, Pfeffer in Branntweine; einige bedienten sich der Alaune, und noch andere gar des Rattenpulvers, wie es genennet ward, oder des Arsenicks in Branntweine. Da die betrübten Beyspiele solcher Unglückseligen, die sich die Schwindsucht und einen elenden Todt dadurch zugezogen, andere von dem Gebrauche so verzweifelter Curen abzuschrecken nicht zulänglich sind, blosse Warnungen aber noch weniger ausrichten werden; so ist nöthig, der Willkühr, solche Mittel zu eigenen Verderben zu gebrauchen, und der Verwegenheit, an andern Proben damit zu

machen, auf eine nachdrückliche und überall applicablere Art Einhalt zu thun, als diejenige ist, die der Autor des vergrößerten Staats mit folgenden Worten vorgeschlagen hat: „Eine neue Preußische Verordnung „wird billig bewundert, welche in Betracht „der Viehseuche befiehlt, daß alle Unterthanen, welche bey räudigen und andern kranken Viehe keine approbirte Roß- oder Viehärzte gebraucht zu haben beweisen könnten, „keine Vergütigung, wegen des umgefallenen „Viehes, vielmehr exemplarische Strafe zu „gewarten haben sollen. Wenn nun die „Menschen einem Staate vorzüglicher sind; „so hoffe ich noch zu erleben, daß auch dereinst „eine ansehnliche Straffe, die Confiscation „eines gewissen Theils vom Vermögen gestorbener Menschen, befohlen wird, wenn deren „Erben nicht beweisen können, einen Medicum bey dem Verstorbenen gebraucht zu „haben, wenn solcher innerlich krank, oder „einen Chirurgum, wenn er einer äusserlichen „Cur bedurft hat.

(Das übrige folgt künftig.)

I. Lehn-Proclama.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen. Nachdem Uns sowohl der Veste, Unser lieber getreuer Landmarschall von Zahn, zu Pleetz, als auch die Vesten, Unsere auch liebe getreue Gebrüdere von Kosboth auf Krukow und Lübkow supplicando unterthänigst angelanget, Wir geruheten zu mehrer Sicherheit der unter ihnen getroffenen Cessionshandlung über das Lehnguth Torgelow, cum pertinentiis anderweitige und erneuerte publica Proclamata præclusiva zu erlassen; daß Wir darauf vorkommenden Umständen nach, solchem unterthänigsten Petito der Supplicanten in Gnaden deferiret, und zu dem Ende an alle diejenigen, welche an gedachtes Lehnguth Torgelow ex quocunque capite vel causa, einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt, auch zu Profitirung sothaner etwanigen Ansprüche einen anderweitigen Terminum auf den 3ten September, a. c. Kraft dieses anberahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach aufs neue alle diejenigen, welche aus dem Geschlechte derer von Kosboth, die Torgelow inne gehabt, abstammen, oder mit denselben gleiches Namens, Schildes und Helms sind, und daher über kurz oder lang in der Zukunft und nach dem Abgang der jetzt bekannten männlichen von Kosbothschen Familie ein jus succedendi oder sonst irgend ein Recht ex quocunque capite vel causa, an erwähntes Lehngut Torgelow cum pertinentiis zu haben vermeynen, mithin überhaupt alle und jede von Kosbothsche Agnaten, hiedurch gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß sie an bemeldtem Tage, des Morgens um 10 Uhr, nachdem Abends vorher bey Unsern Geheimen- und Lehnräthen sie sich gebührend gemeldet, vor Unserer Lehnkammer entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeintliche An- und Zusprüche ex jure agnationis, revocationis, protimiseos, retractus, oder aus welchem Grunde es immer wolle, profitiren und, glaubhaft bescheinigen, wiedrigenfalls aber ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß sie mit ihren vermeyntlichen An- und Zusprüchen mittelst des in Termino zu publicirenden Präclusivabschiedes gänzlich ausgeschlossen, und präcludiret, auch unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens nicht weiter damit in Zukunft gehöret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben Lübeck, den 28sten May 1762.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Lehnkammer.

Intel-

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) Bey dem adelichen Gerichte zu Chemnitz.

Da in dem unter diesem Guthe gehörigen Dorfe Pinnow, der daselbsten bishero wohnhaft gewesene Schmidt, Jürgen Christian Panckow, für einigen Wochen verstorben, und sich bey Reguliruug dessen Nachlasses, bereits einige Schulden gemeldet, man aber von Gerichtswegen besorget, daß mehrere vorhanden seyn mögten; so werden hiemit alle und jede, welche an des verstorbenen Schmidt-Jürgen Christian Panckow, Verlassenschaft und Vermögen einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie, & quidem sub pœna præclusionis item perpetui silentii vorgeladen, am 19ten Junii dieses Jahres, Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Chemnitz zu erscheinen, ihre Forderungen wie Rechtens zu bescheinigen und zu liquidiren, demnächst aber weitere Verordnung zu gewärtigen. Chemnitz, den 2ten May 1762.

Adeliches Gericht hieselbst.

b) beym Magistrat hieselbst.

1) Ein E. E. Niedergericht der Kayserl. Reichsstadt Lübeck hat alle und jede des seel. Herrn Geheimen Raths von Winklers Erben durch ein hieselbst ad Valvas Curiæ affigirtes Proclama auf den 5ten August a. c. öffentlich eingeladen, welches männiglichen hiedurch bekannt gemacht wird. Schwerin, den 3ten Mart. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Durch ein von E. E. Niedergericht der Kayserl. Reichsstadt Lübeck erlassenes und hieselbst ad Valvas Curiæ affigirtes Proclama præclusivum sind gesamte des daselbst verstorbenen Joh. Gottl. Rewoldts, und dessen Ehefrauen Creditores auf den 12ten Sept. a. c. dorthin eingeladen worden, welches man hiemit öffentlich anzeigen wollen. Schwerin, den 3ten März, 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Verfolg, der im 15ten Stücke angefangenen Urtheile und Bescheide.

Den 30 Jan. Bescheid. In Sachen des Pensionarii Silgendorff, zu Vicheln, Beklagten, nunc Appellanten, wider den Geheimen Kammerrath Wendt hieselbst, Kläger und Appellanten, in puncto zu vergütender Agio von der Pension, modo appellationis.

Den 5. Febr. Bescheid. In Sachen des Kaufmanns Babst hieselbst, Klägers und Appellanten, wider die Erben des verstorbenen Bürgers und Viertelmannes Böldren, zu Neuen-Bukow, Beklagte und Appellaten, in puncto debiti, modo appellationis,

Den 13 Febr. Urthel. In Sachen Fiscalis, Klägers, wider die an der Sültz- und Marlowerjurisdiction interessirende von der Lühe, Beklagte, in puncto angemaßter Begnadigung.

Eod. Urthel. In Sachen der Obersilieutenantin v. Lehsten hieselbst, Klägerin wider den Eigenthümer Boye auf Zurow, Beklagten, in puncto debiti.

Eod. Urthel. In Sachen des Schusters Bünder, zu Cröplin, Klägers, wider die 4 Gebrüdere Wulffen, auch den Freyschuster Meusling daselbst, Beklagte, in puncto injuriarum realium.

Den 16 Febr. Bescheid. In Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Justizrath Lange, zu Westenbrügge, Beklagten, in puncto ungebührlichen Betragens.

Den 20 Febr. Urthel. In Sachen des Pensionarii Heinrich Christoph Jürgens zu Jesendorf, jetzo zu Sternberg, Klägers, wider

den Oberstlieutenant Gustav Friederich von Pressentien, Beklagten, in puncto streitiger Abzugsgelder.

(Der Beschluß künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Wer Belieben hat das Guth Rensow im Amte Güstrow belegen, in diesem Monat zu pachten, wolle sich bey der Gerichtsherrschaft daselbst melden, und den Pachtcontract schliessen.

2) Da die Schäferey zu Stechau, einer nach Dalwitz gehörigen Mayerey, aus der Pacht fällt. So können die Liebhaber, welche Lust haben solche zu pachten, sich zu Dalwitz, unweit der Stadt Tessin, auf dem Hofe melden, und die Conditiones vernehmen.

V. Was zu verkauffen.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

1) Fügen hiedurch zu wissen, demnach der Doctor Goldschmidt allhier zu Güstrow als gemeinsamer Bevollmächtigter von Zepelin Thürkowscher Creditorum unterthänigst ad acta angezeiget und Bewahrheitet, wie die Gebrüdere von Zepelin, damit zu frieden zu seyn geäussert, daß das Guth Thürkow cum pertinentiis, Gerichtlich an den Meistbietenden verkaufet werden mögte, und dahero um publica proclamata ad subhastandum des Guths Thürkow cum pertinentiis angehalten: Wann Wir nun erwehnten Doctoris Goldschmidt Petito gnädigst deferiret, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 16ten Jun. a. c. anberamet haben; so laden Wir alle und jede, welche hiezu Belieben tragen hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenen annehmlichen Bot- und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem plus offerenti sothanes Guth Thürkow cum pertinentiis, Gerichtlich addiciret und zugeschlagen werde. Wornach sich jedermann zu richten. Gegeben Güstrow den 7ten April, 1762.

2) Am 14ten Junii a. c. soll auf dem Guthe Neuhoff, auf der Insel Pöhl, nahe bey Wismar belegen, allerhand Vieh verkauft werden, als: 32 Stück junge Zugochsen, 16 Stück Zugpferde, eine ziemliche Anzahl milchende Kühe, und junge Rinder, 80 Schweine und die ganze Schäferey, imgleichen allerhand Ackergeräthe, Hacken und Pflüge, und überhaupt allerhand instrumenta rustica. Wer nun hievon etwas zu erhandeln beliebet, wolle sich am 14ten Junii auf der Insel Pöhl zu Neuhoff einfinden, und gewärtigen, daß solches alles an die Meistbietende werde verkauft werden.

NB. Es dienet zu wissen, daß alles Vieh auf einer süssen Weide geweidet ist.

3) Es sollen zu Emckenhagen, einem adelich Ribnitzischen Klosterguth auf dem Verwalterhofe hieselbst an 70 Stück milchende Holländerkühe, 30 Stück Schweine, 3 weite Erndtewagen, 2 enge Bauwagen, 6 Haacken mit doppelten Eisen und 3 Spann-Eggen verkaufet werden; und ist hierzu der Dienstag nach dem ersten Trinitatis, als der 15te Junius a. c. anberamet worden. Wer hierzu Belieben findet, kann sich selbigen Tages frühe hieselbst einfinden, und gegen höchstbiethender baaren Bezahlung dieses erhandeln. Emckenhagen, den 29sten May 1762.

4) Zu

4) Zu Bützow soll ein in der Pfaffenstrasse belegener und mit guten Obstbäumen versehener Garten, am 19ten Junii a. c. an den Meistbiethenden verkaufet werden. Die Liebhabere können sich also daselbst in dem Sterbhause der Frau Oberhofmeisterin von Plüskow am bestimmten Tage, Morgens gegen 10 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß sothaner Garten dem Meistbiethenden werde überlassen werden.

5) Es soll am 21sten Junii, als den Montag nach dem 2ten Trinitatis, auf dem Hochfürstl. Pachthofe Steinbeck, im Amte Gadebusch belegen, ein Gespann Baupferde, auch verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe, als Wagens, Betten, Leinen, Kupfer, Zinn, Messing, und hölzern Geräthe, gegen baare Bezahlung an R-Stel Stücken öffentlich verkauft und verauctioniret werden. Die etwanigen Liebhaber können sich, des Morgens beyzeiten, auf besagtem Hochfürstl. Pachthofe daselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag geschehe. Kneese, den 9ten Junii 1762.

6) Der Bürger und Riemer, August Dölle in Wittenburg ist gewillet, sein daselbst belegenes Haus und Scheune, zwey Gärten vor dem Thor, imgleichen die auf dem Stadtfelde belegene Aecker und Wiesen aus der Hand zu verkaufen. Wer solches zu erhandeln Belieben findet, der wolle sich bey obbenanntem Verkäufer einfinden.

7) Es soll des verstorbenen Fuhrmanns Lehsten, in hiesiger Vorstadt auf dem Damm belegenes Wohnhauß cum pertinentiis am 31sten Julii a. c. öffentlich von uns in R. Steln verkaufet werden, welches männiglichen hiemit bekannt gemacht wird. Schwerin, den 9ten Junii 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

8) Denenjenigen im Mecklenburgischen, Adelichen und Bürgerlichen Standes, die weissen und bunten Habern gegen baare Bezahlung in Stelstücken oder altem Golde, jede Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, suchen, dienet zur Nachricht, daß von beyden Sorten noch eine ziemlich beträchtliche Quantität zu Gartow, in der Grafschaft Dannenberg vorhanden, und können die Liebhaber sich dieserhalb bey dem Freyherrl. Bernstorffischen Kornschreiber, Herrn Ehrenpfort melden, den Haaber besehen, und wegen des Preises handeln. Dieser Haber wird hier auf den Boden zugemessen, und kann bis an das Ufer der Elbe, bis Lentzen, bey Gorleben, oder äusserst bey Dömitz, geliefert werden.

9) So jemand geschnittene Tannenbalken zu 42 Fuß, Sparren, Stender- und Riegelhölzer zu kaufen beliebet, der wolle sich auf dem adelichen Hofe zu Suckwitz desfalls melden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am 14ten Jun. a. c. Nachmittags um 2 Uhr, sollen in des Kaufmanns Hrn. Wilbrands Hause zu Schwerin, einige juristische Bücher, worunter Werke des Brunnemanns, Mevii, Böhmers, Cotmanns ꝛc. gegen baare Bezahlung verauctioniret werden. Bey dem Auctionario Hrn. Gehse, können die Liebhaber, den geschriebenen Catalogum inspiciren.

2) Am 15ten Junii a. c. soll zu Claber, im Herzogl. Amte Güstrow, eine Meile von Teterow gelegen, auf dem adelichen Hofe daselbst allerley Vieh, als Pferde von guter race, Zugochsen, Stiere, Kühe, Starken, Schweine, item allerley Ackergeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauffet werden. Diejenige, welche Belieben tragen, davon etwas an sich zu bringen, können sich zur anberahmten Zeit an dem erwehnten Orte einfinden, und, nach geschehenem Both und Gegenboth gewärtigen, wie beregte zu einem Inventario erforderliche Stücke den Meistbiethenden zugeschlagen werden sollen.

3) Zu Grossen-Rieköhr, unweit Grabow, soll am Dienstage nach der Trinitatis Woche, als den 15ten Junii, das gesammte Inventarium

tarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren, Starken, Schweinen ꝛc. durch öffentliche Auction an den Meistbietenden verkauft werden Tages darauf, als am Mittwochen aber alle Instrumenta rustica, auch allerhand Haußgeräthe. Unter den Pferden sind verschiedene 3. 2. und 1jährige auch Sogfüllen, von guter race. Unter dem Ackergeräthe aber sehr gut conditionirte Wagens mit beschlagenen Rädern. Liebhabere wollen sich des Morgens zeitig auf dem Hofe zu Grossen-Nieköhr einfinden, weil man mit dem Anfang der Auction nicht lange Anstand nehmen wird.

4) Auf dem adelichen Hofe Penzlin, unfern Plau belegen, sollen am nächstbevorstehenden 17ten Junii eine Anzahl brauchbarer Baupferde und Zugochsen, auch Schafvieh, imgleichen Bau- und andere Wagens samt mancherley Ackergeräthe denen Meistbietenden überlassen werden. Die Herren Liebhabere werden hiemit ersuchet, benannten Tages des Morgens um 8 Uhr sich an vorbenannten Ort beliebigst einzufinden. Penzlin, den 22sten May, 1762.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein beweibter Gärtner, suchet auf Michaelis eine Gelegenheit bey einer adelichen oder sonstigem Herrschaft vom Stande als Gärtner zu dienen. Wer dessen benöthiget, kann sich bey dem Gärtner Fromm zu Scharbau, nahe bey Hagenau belegen, erkundigen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß gestern eine junge ansehnliche Stute so schwarz von Farbe und sonst keine Abzeichen hat, etwan 5 bis 6 Jahr alt ist, von einem verdächtigen Kerl, welcher aus Rehna gebürtig zu seyn, vorgegeben, verkauft, weil aber sowohl das angebliche Domicilium unwahrscheinlich befunden, als auch der getroffene Handel an sich selbst, daß dieses Pferd gestohlen sey, in continenti vereffenbahret, deshalb hiesige Gerichtsobrigkeiten diesen Kerl in Verhaft, und das Pferd in sichere Gewahrsame bringen lassen;

Es kann nunmehro derjenige, dem dieses dieses Pferd zugehörig, und sich ratione dominii hinlänglich dazu legitimiren wird, dasselbe nebst dem Arrestanten, welcher sich Bluhme nennet, gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten und Futtergeldes hieselbst mit dem forderſamsten abholen lassen. Grabau, den 8ten Junii 1762.

Stadtgericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9 Junii, in Rostock, d. Last	92	—	66	—	38	—	40	—	68	—	—	—	43	—	—	—
11 — Schwerin, Schfl.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 — Wißmar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 — Lübeck, Schfl.		44	—	29	—	26	—	39	—	32	—	30	—	28	—	26
11 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 — Lauenburg, Sack.	4	16	3	32	2	36	—	—	—	—	—	—	2	16	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0140
DFG

Anno 1762. 18tes Stück.

Sonnabend, den 19. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß von der Vorsorge der Policey für Abwendung des Schadens an dem Leben und der Gesundheit der Menschen.

Der dritte Satz

Bey besondern Unglücksfällen, und, wo möglich, noch vorher, ehe sie geschehen, muß das Policeyamt gleichergestalt zu verhüten suchen, daß nicht mehrerer Menschen Gesundheit und Leben auf solche Art in Gefahr kommen.

In allen Instructionen derer, welchen die Verwaltung der Policey anvertrauet ist, sollte das Sprüchwort: mit Schaden wird man klug, ihnen als eine besondere Norm ihrer Aufmerksamkeit und ihrer Pflichten vorgeschrieben werden, um davon zu aller Zeit den rechten Gebrauch zu machen.

Es ist mir ein Vergnügen gewesen, als ich in den Fränkischen Sammlungen aus der Naturlehre, ꝛc. Th. III. S. 47. von einer obrigkeitlichen Veranstaltung benachrichtiget ward, die ich bey meinen academischen Vorlesungen über die Policeywissenschaft meinen Zuhörern mehrmahlen, als eine Regel, vorgetragen hatte. In der Beschreibung der inländischen giftigen Gewächse, im VIten Theile meiner Sammlung oeconomischer Schriften, ist dieser Veranstaltung S. 292. gedacht worden, und es scheinet mir nicht überflüßig zu seyn, auch hier davon beyläufig Erwehnung zu thun. Als nemlich ein fünfjahriges Kind von einigen aufgelesenen und gegessenen Beeren der Belladonna, oder Wolfskirsche, innerhalb eines

Tages gestorben war, hatte der Magistrat zu Erlangen etliche Sträucher, nebst den reifen Beeren dieses giftigen Gewächses auf öffentlichen Markte aufhängen und die Unwissenden dafür warnen lassen. Billig aber sollten, nach der in meiner Sammlung hinzugefügten Anmerkung, überall dergleichen Veranstaltungen mit den übrigen schädlichsten giftigen Pflanzen getroffen werden, weil der gröste Schade, den dergleichen Pflanzen angerichtet haben, daher entstanden ist, daß man sie mit andern verwechselt hat, die nicht schädlich, und denen sie ähnlich sind. Man sollte aber nicht, wie es gemeiniglich ergehet, warten, bis ein Unglück geschehen, sondern man sollte solche Pflanzen aller Orten, wo sie wild wachsen, aufsuchen lassen und öffentlich dafür warnen. Nur vor kurzem, nemlich unterm 12ten März d. J. ward in dem Hamburgischen Correspondenten No. 53. von Münster berichtet, es wären daselbst 5 Mousquetiers vom Braunschweigischen Prinz Carlschen Regimente plötzlich gestorben, weil sie ein tödliches Kraut für Gartenkresse gegessen hätten: ein Kind hätte ebenfalls daran sterben müssen; ein Unterofficier und Mousquetier aber, die auch davon genossen, wären zwar tödlich krank davon geworden, befänden sich aber in der Besserung. Ohne Zweifel ist es Schierling gewesen, der seine tödliche Wirkung schon an vielen Menschen blos darum, weil sie ihn nicht gekannt und für ein anderes unschädliches Kraut gehalten haben, bewiesen hat. Vielleicht hat dieses Unglück nachher dasjenige zu verordnen gelehret, was die kluge Policey vorher zu veranstalten pfleget.

Auf Verordnung der Herzogl. Regierung zu Schwerin ward im Junius 1760. diesen Anzeigen das in meiner Sammlung oeconomischer Schriften, Th. VI. S. 427. befindliche Mittel wieder den Biß wütender Thiere eingerücket, und dabey befohlen, daß bey ereigneten Fällen nicht allein Gebrauch davon gemacht; sondern auch von dem Erfolge unterthänigster Bericht erstattet werden sollte. Ich habe darauf im VIIIten Th. S. 424. angemerket, daß durch diese höchste Verfügung, bald nach der Publication, dem Schäfer Peters zu Rühn das Leben gerettet worden, und nachher haben noch mehrere Personen, die von wütenden Hunden, deren es im verflossenen Jahre in hiesigen Gegenden mehr, als sonst, gegeben, gebissen worden, die Wirkung dieses Mittels heilsam erfahren.

Diese Exempel könnten zur Erläuterung des dritten Satzes schon hinreichend seyn; ich halte aber für dienlich von mehrern hierher gehörigen besondern Fällen, daraus sich gewisse Policeyregeln ziehen, und zum gemeinen Besten anwenden lassen, nur noch ein paar anzuführen, welche desto mehr zur allgemeinen Wissenschaft gebracht zu werden verdienen, je öfters die Sache im menschlichen Leben vorkommen und von sehr wiedrigen Folgen seyn kann, und je weniger ich in Schriften etwas davon habe antreffen können. Die Regel ist:

Man gebe den Todten keine Kleidungsstücke mit in den Sarg, die noch lebende Personen am Leibe getragen haben.

Eine kurze Erzehlung zweer Geschichte kann die Leser von dem wiedrigen Erfolg belehren.

I. Ein gewisser Herr von einem berühmten adlichen Geschlechte gieng mit Tode ab. Der ältere Herr Bruder veranlassete den jüngern, eine noch neue kostbare Parucke des Verstorbenen an sich zu nehmen, und ihm dagegen die, so er getragen hatte, mit ins Grab zu geben. Es geschahe. Einige Zeit darnach verfiel dieser junge und gesunde Herr in eine Krankheit, die den Aerzten genug zu schaffen gab, welche, weil sie die Ursache nicht einsahen, alle Mittel vergebens anwendeten. Er schwoll am Kopfe, und schwand am Leibe und an den Füssen so excessiv, daß er dem Tode nahe war. Niemand von seiner Familie dachte an die Perucke. Ein Freund, dem er,

nach

nach dem Begräbnisse seines Herrn Bruders, auf der Rückreise von dem Guthe seines ältern Herrn Bruders, nach dem Guthe, das er bewohnete, zugesprochen, und von dem Perücken-Tausche etwas erzählet hatte, erinnerte sich dessen noch zur rechten Stunde. Er kam und eröffnete der betrübten Mutter des Kranken, ob dieser Tausch auch wohl die bis dahin unerforschlich gewesene Ursache des grossen Elendes ihres Herrn Sohnes seyn mögte? Diese veranstaltete alsbald, daß der Sarg des Verstorbenen geöffnet, die Perücke herausgenommen und ins Wasser geworffen werden mußte. Von Stunde an besserte sich es mit dem Kranken, der seinem Lebensende so nahe war, und er ward ohne Medicamente wieder gesund.

II. Fast auf gleiche Art ergieng es der Mutter des bekannten frühzeitigen Bäumgens unter den Gelehrten, das zu bald blühete, Früchte trug und vergieng, Herrn Johann Philipp Baratier, zu Halle, dessen Leben der Hr. Prof. Formey in französischer Sprache beschrieben hat. Sie hatte ihm, kurz vor seinem Tode, Strümpfe, so sie selbst getragen, angezogen. Die Betrübniß hatte solches vergessen gemacht, und sie waren mit ihm begraben worden. Die Mutter fieng darauf ebenfalls an, an den Füssen zu schwellen, und am Leibe zu tabesciren; genesete aber bald wieder, weil die Ursache bald war entdecket, das Grab eröffnet, die Strümpfe abgezogen und ins Wasser geworffen worden

Es sind mir von einem sehr berühmten Arzte noch einige ähnliche Fälle erzählet worden, wo der Erfolg einerley gewesen, welche ich aber, weil mir die Umstände wieder entfallen sind, übergehe. Ich habe dafür gehalten, daß die Bekanntmachung dieser Sache, wovon wir so wenig, als von vielen andern sympathetischen Dingen, die Ursache und den ganzen Zusammenhang zu ergründen im Stande sind, auch besonders zu der Zeit, darinne wir uns befinden, nützlich seyn könne, weil ich gesehen, daß, da zum Verbinden blessirter Soldaten allerhand Leinenzeug abgeliefert werden muste, einige ihre Hemden, die sie am Leibe getragen, ohne sie vorher auswaschen zu lassen, hingegeben hatten; welches deswegen sehr zu wiederrathen ist, weil, wenn die Verwundeten an den Wunden sterben, und dergleichen Bandagen mit ins Grab und zur Faulung kommen, gleiches Unheil daher entstehen kann; wiewohl ich auch weiß, daß ein Regimentsfeldscherer die Vorsicht brauchet, zu verordnen, daß die Bandagen vor dem Begräbnisse solcher Leichen abgenommen, und welche nicht mehr zu gebrauchen waren, ins Wasser geworffen werden musten.

Ein anderer Fall, der eben so wenig, als der vorige anders, als aus einer betrübten Erfahrung erkläret werden kann, und daher, zu Verhütung mehrern Unglücks, hier beyläufig mit berühret zu werden verdienet, ist dieser: wenn die Lochia von einer Wöchnerin unter eine Dachtrausse vergraben werden und verfaulen, so verfällt diese Person in febrem putridam, und muß ohne alle mögliche Hülfe sterben.

Solche Fälle müssen nicht blos in medicinischen Büchern aufgeschrieben bleiben, sondern auf alle thunliche Art zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden; und das gehört vor die Policey. Diese kann unmöglich gut heissen, wenn sie nicht die Wohlfarth einzelner Glieder des Staats zum Augenmerke ihrer Sorgfalt hat, und sie mit dem allgemeinen Besten des Staats aufs genaueste verbindet.

D. D. G. Schreber.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Machen hiedurch kund: nachdem der Hauptmann von der Lühe auf Thelckow, unterthänigst angezeiget, wie er necessitiret worden, damit seine Creditores, welche insgesamt mit dem Dudendorfer Kauf-Pretio nicht befriediget werden können, wegen der in ihren Verschreibungen habenden General-Hypothek nicht auf das Guth Dudendorf liquidiren, und es ihm also erschweren mögten, dem Käufer Major von Ostau ein reines Guth zu verschaffen, wegen seiner übrigen Güther Thelckow und Liepen cum Pertinentiis gleichmäßig Proclamata ad liquidandum & profitendum unterthänigst auszubitten; Wir dessen Petito auch in Gnaden deferiret, und dazu den 22sten Junii a. c. pro Termino anberahmet haben; So laden Wir alle diejenigen, welche an die beiden Güther Thelckow und Liepen cum pertinentiis, mit Ausschluß der verkauften Pertinenz Dudendorf, nebst der Meyerey, so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe genannt, eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite solche auch herrühren, sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, hiemit gnädigst, sodann, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einzufinden, ihre habende Credita oder sonstige Ansprüche, wie Recht, zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten Präjudicii erfolge: Wobey Wir übrigens gesamten Creditoribus annoch gnädigst eröfnen, daß gedachter Hauptmann von der Lühe, unterm heutigen dato einen Postzettul derer in Thelckow und Liepen noch haftenden Creditorum ad acta beschaffet, und selbige, welche darauf befindlich, zu liquidiren nicht nöthig haben, wes Endes er ihnen solchen Postzettul in beglaubter Form mittheilen wird. Wornach sich ein jeder, so daran gelegen, zu richten. Gegeben Güstrow, den 26. Mart. 1762.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht erlassen:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, welchergestalt der Hauptmann von der Lühe, zu Thelckow, unterthänigst angezeiget, wie er sein im Amte Ribnitz belegenes Guth Dudendorf, als eine vormahlige Pertinenz von Liepen, nebst der Meyerey, so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe, dem Major von Ostau verkaufet, auch sich dabey verbindlich gemachet habe, Proclamata publica præcluſiva ad profitendum & liquidandum zur Sicherheit des Käufers, zu extrahiren, den Präcluſiv-Abscheid zu bewirken, und selbigen in Termino Anthonii des mit Gott kommenden 1763 Jahres, dem Käufer einzuhändigen, mithin demselben ein freyes unverschuldetes, und keiner Hypotheck unterworfenes Guth zu liefern. Wann wir nun dessen Gesuch deferiret, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 23sten Junii a. c. anberahmet haben; so laden Wir sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii alle und jede, welche an das verkaufte Guth Dudendorf cum pertinentiis, als der Meyerey so an der Kölzower Scheide gelegen, der Lieper Klappe, ex quocunque capite es sey, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, und solche, wie Recht, zu bescheinigen, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß die Purificirung des angedroheten Präjudicii erfolge. Welchem Wir annoch zu jedermanns Nachricht beyzufügen nicht entstehen mögen, daß gedachter Hauptmann von der Lühe einen Postzettul derjenigen Creditorum, welche er dem Major von Ostau, als Käufern gedachten Guths, zur Bezahlung von dem Kaufschilling theils assignaret,

gniret, und welche er theils mit dem Kaufschilling selber Trinitatis a. c. und Anthonii 1763 bezahlen wolle, ad Acta eingereichet habe, mit der Anzeige, wie er diesen Postzettul in beglaubter Form, damit solche Interessentes zu liquidiren nicht nöthig haben, ihnen ante Terminum kund thun wolle. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 26 Mart. 1762.

b) beym Amt-Gerichte zu Mecklenburg.

1) Als der auf der Schultzen-Stelle im Dorfe Gögelow gesessene Alt-Vater, Hinrich Siedenschnoor, unterm 3ten Mart. 1749, auch 31 Mart. 1762, vor hiesigem Amte gerichtliche Testamenta errichtet, und nunmehro am 14ten April a. c. mit Tode abgangen; so wird zu Publicirung solcher gerichtlichen Testamente Terminus auf den 25ten Junii a. c. wird seyn der Freytag nach Johannis anberahmet, und zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenigen, denen daran gelegen, sich besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amte anfinden, und der Publication solcher Testamente gewärtig seyn mögen. Amt Mecklenburg, den 24 May 1762.

Verordnete Beamte hieselbst.

c) beym Closter-Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Nachdem die Fräulein Maria Elisabeth von Holstein, Conventualin des hiesigen adelichen Closters, am 22ten Mart. d. J. verstorben, derselben Nachlaß gerichtlich versiegelt und gegenwärtig auf Ansuchen der Erben zum Zweck hienächstiger Theilung inventiret wird; so hat das Closter-Amts-Gericht vor nöthig erachtet, ex officio alle und jede, welche an gedachter Fräulein einige Forderung oder Ansprache zu machen vermeinen möchten, auf eine gewisse Tagefarth durch ein Proclama vorzuladen. Wie nun hiezu der 28te Junius angesetzet worden; so haben alle und jede, welche an der verstorbenen Fräulein von Holstein Erbschaft ein Recht und Ansprache machen zu können glauben, sich an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor dem Amts-Gericht einzufinden, ihre Forderungen und Ansprüche anzugeben und rechtlich zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden in der Folge gehöret werden. Signat. Dobbertin, den 25 May, 1762.

Closter-Amts-Gericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Da auf Michaelis jetztlaufenden Jahres, 1) der Malchinsche See, und 2) auf Trinitatis 1763 das Malchinsche Stadtguth, Pisede, am langen Damm belegen, benebst der dabey gelegten Kalck- und Ziegelbrennerey, ausser Pacht fallen. So ist pro termino zur anderweitigen Verpachtung der 25ste Junius a. c. anberamet worden, da dann die Liebhabere zu diesen zweyen Pachtungen sich also des Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß solche denen beyden Meistbiethenden zugeschlagen werden sollen. Malchin, den 29. May, 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Da die auf dem 21sten April zu Verpachtung des in der hiesigen Stadtheide zur Nahrung wohl belegenen Kruges anderweitig anberahmte Tagesfahrt, wegen der bisherigen Unruhen vergeblich verstrichen, mithin gedachter Krug und Zubehör nicht verpachtet worden und dann nunmehro des Behuef ein anderweitiger Terminus auf den 30sten Junii a. c. wird seyn der Mittwoch nach dem 3ten Sonntage Trinitatis angesetzet: so wird solches hiemit bekannt gemachet, und können alle und jede, welche diesen Krug, den dazu geräumigen Garten, Acker und Wiesen Pachtweise zu erstehen Lust und Belieben haben mögten, sich an ernannter Tagesfahrt Morgens um 10 Uhr an der Rathsstube anfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden mehrermeldter Stadtkrug, der daselbst befindliche Garten, auch Acker und Wiesen auf 6 nacheinander folgende

Jahre, nemlich von Michaeli 1762 bis 1768 in Pacht werde eingethan werden.

Verlangte auch jemand die etwanigen Conditiones vorhero zu erfahren; so kann sich derselbe bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister hieselbst angeben, und daselbst das Nöthige erfahren. Boitzenburg in Senatu den 9ten Junii 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

III. Was zu verkaufen.

1) Demnach die Vormünder des verstorbenen Grobschmidt Jochim Hinrich Plambeck nachgelassener Kinder, beym Amte angezeiget, daß sie die ihren Pupillen zustehende Erbschmiede wegen ihrer Minderjährigkeit vor selbige nicht aufbehalten könnten, und gebeten, daß solche öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden mögte, und dann nach befundenen Umständen solchem Gesuch deferiret worden. Als werden alle diejenigen welche solche Plambeckschе zu Hohenvicheln belegene Erbschmiede, bestehend in einem Wohnhause, dann einer Scheure, und der Schmiede nebst dem Schmiedegeräthe, nicht weniger einem Garten und einer Worte, zu kaufen gewillet, hiemit vorgeladen, daß sie auf den 25sten Junii a.c. wird seyn der Freytag nach Johannis, Morgens um 8 Uhr sich vor hiesigem Amtsgerichte einfinden, Both und Gegenboth thun, auch gewärtigen, daß dem Befinden nach dem Meistbiethenden solche Erbschmiede mit Zubehör zugeschlagen werde. Wobey demnach zur Nachricht dienet, daß dieser Schmiede herrschaftliche Länderey und Kruglage gegen Erlegung einer besondern Pacht, jedoch ohne alles Erbrecht, beygeleget werden soll, und die Conditiones darüber wie auch was von der Erbschmiede alljährlich ans Amt bezahlet wird, vorher beym Amte erkundiget werden könne. Amt Mecklenburg, den 14ten May 1762. Verordnete Beamte hieselbst.

2) Demnach zum Verkauf der Hausstelle des dem ehemaligen Bürger Joachim Manicken gehörigen alten Hauses in der Kahldischen Strasse hieselbst, benebst dem darauf annoch stehenden Theil des zerfallenen Gebäudes und etwas hievon vorräthiges Bauholz, nicht weniger einen dahinter befindlichen alten Stall ein anderweitiger Terminus auf den 8ten Julii a.c. berahmet worden, so werden alle und jede welche jetztgedachte respective Stelle und Gebäude zu erhandeln Lust haben, hiedurch ein- und vorgeladen, am ersagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, Both zu thun, demnächst aber zu gewärtigen, daß dem plus licitanti beregte Stücke zugeschlagen werden. Malchin, den 9ten Junii 1762.

Herzogl. verordnetes Stadtgericht hieselbst.

3) Es soll am 21sten Junii, als den Montag nach dem 2ten Trinitatis, auf dem Hochfürstl. Pachthofe Steinbeck, im Amte Gadebusch belegen, ein Gespann Baupferde, auch verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe, als Wagens, Betten, Leinen, Kupfer, Zinn, Messing, und hölzern Geräthe, gegen baare Bezahlung an M. Stück öffentlich verkauft und verauctioniret werden. Die etwanigen Liebhaber können sich, des Morgens beyzeiten, auf besagtem Hochfürstl. Pachthofe daselbst einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden der Zuschlag geschehe. Kneese, den 9ten Junii 1762.

4) Bey dem Kaufmann Hrn. Fischer in in Boitzenburg, ist frischer Selterbrunnen, in Mittelbouteillen, auch Pyrmonter und Seidlitzer Bitterbrunnen, für billigen Preiß zu haben.

5) Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl 50 Stück alte Eichen, und so viele Büchen, daß 70 bis 72 Faden daraus geschlagen werden können, beedes auf den Stamm, aus dem Rethendorfer Pfarrholze, den 8ten Julii, auf dem Pfarrhofe, dem Meistbietenden, für baare sofort zu leistende Bezahlung, verkauft werden. Die Käufere können sich zu dieser Licitation des Morgens um 9 Uhr an

demel-

bemeldeten Tage und Orte einfinden und gewärtigen, daß nach gethanen Both und Gegenboth dem Meistbiethenden dieses Holz zugeschlagen werde.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Auf Ansuchen der Erb-Interessenten der verstorbenen Fräulein Conventualin von Hollstein, soll derselben Nachlaß gegen baare Bezahlung gerichtlich verauctioniret werden, und es ist dazu der 28te Junius angesetzet. Die Effecten bestehen in modern Silbergeschirr, goldenen Repetir-Uhre, goldenen Ringen mit und ohne Steinen, Spiegel, Kupfer, Meßing, Zinn, Blech- und Eisenzeug, Frauenszimmer-Kleidung, Betten, Tischzeug, Leinwand, Schränken, Nußbaumne Tragekasten, Coffres, Porcelain, Glaßgeschirr, Tischen, Englischen Stühlen auch einer Gutsche, und allerley Hausgeräth. Wer nun zum Ankauf Belieben hat, wolle sich an obbenannten und folgenden Tagen, Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, in den allhiesigen Closter, allda im Sterbe-Hause, einfinden. Closter-Amts-Gericht Dobberthin, den 25 May, 1762.

Closter-Amts-Gericht hieselbst.

2) Es soll den 25sten Junii a. c. auf dem adelichen Guthe Schwiggerow ohnweit Güstrow, in einer öffentlichen Auction gegen baarer und prompten Bezahlung an Pferden, Zugochsen, Haushaltungskühen, Starken, zwey Bollen, Stieren, Schweinen, und einigen Bauwagen verkauft werden. Die Herren Käufere werden also belieben, bemeldten Tages, den 25sten Junii als den folgenden Tag nach Johannis, Morgens gegen 8 Uhr, auf gedachten Hofe sich einzufinden. Da alsdann der Anfang zur Auction soll gemacht werden. Schwiggerow, den 12ten Junii 1762.

3) Da die am 14ten hujus in des Hrn. Kaufmann Wilbrands Hause zu Schwerin gehaltene Bücherauction am 28sten hujus continuiret werden soll, so wird solches hiemit bekannt gemacht. Schwerin, den 16ten Junii 1762.

3) Am bevorstehenden 12ten Julii, als den Montag nach den 5ten Trinitatissonntage soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen eine Sammlung von gebundenen, gröstentheils Theologischen Büchern, durch öffentliche Auction, an den Meistbiethenden erlassen werden. Der Catalogus, so 12 Bogen stark, ist daselbst in der Böckmannischen Buchhandlung ohnentgeltlich zu haben.

Eben daselbst sind auch die Acta eruditorum ab anno 1682 usque ad annum 1755; idem supplimenta ad N. Acta Tom. I. & II.; idem Indices generales ab anno 1702 usque 1721. in 35 Pergamentbände, und die letztere 14 Jahre roh, in Commißion für billigen Preiß aus der Hand zu verkaufen.

V. Was verlohren.

1) Von diesem Herzogl. Jägerhofe ist ein weisser Flogghaarigter Hünerhund, auf beyden Seiten mit einem F. geschoren, verlohren gegangen. Wer Nachricht zu geben weiß wo er anzutreffen ist, wolle es anf gedachtem Jägerhofe, gegen Empfang einer Erkäntlichkeit, baldigst anzuzeigen belieben.

2) Es ist in der Nacht vom verwichenen Montag auf den Dienstag einem Hausmann zu Sülte im Amte Schwerin, aus der Koppel beym Hause ein brauner Wallach, gegen 10 Jahr alt, mit einem abgestutzten Ohr, und einem Stern, eines Thalers gros, von welchem ein schmaler weisser Strich bis meistens auf die Nase gehet, abhanden gekommen. Wer dieses Pferd wieder zur Hand zu bringen oder anzugeben weiß, beliebe sich beym Amte zu melden. Es soll nebst Erstattung der Kosten, an einer guten Discretion nicht fehlen. Schwerin, den 16ten Junii 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Aus dem Dorfe Leesten, nach dem adelichen Guth Möllenhagen gehörig, ist ein 3jähriges Stutfüllen brauner Farbe mit einem Stern vor dem Kopf, und sonst ohne Abzeichen, etwas weitöhrigt und stark behangen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0147
DFG

gen, entkommen. 2) Aus demselben Dorfe ist ein dreyjähriges rothfuchs Studtfüllen von 14 Hand hoch und ganz ohne Abzeichen, und 3) von dem adelichen Gute Möllenhagen ein 3jähriger fahlbrauner Wallach, welcher sonst gar kein Abzeichen hat, als daß ihm die Mähnhaare abgeschneuert, und nur einen kurzen Schweif hat, von der Weide entlaufen, und vermuthlich gestohlen worden. Wer hievon Nachricht geben kann, beliebe es auf dem dortigen Hofe zu melden, wofür dieselbe gute Recompense zu gewarten haben sollen.

4) Es hat sich aus Banzkow dieser Tagen ein 3jähriges Stutfüllen, ganz schwarz von Haaren, ohne Abzeichen, nur daß es vorm am Kopfe unterm Zopfe einige sprengliche weisse Haare hat, verlaufen. Wem solches zu Händen gekommen, beliebe es entweder beym Schulzen gedachten Dorfs oder auch wegen etwaniger Bedenklichkeiten beym Amte allhie, gegen Erstattung aller Kosten, einliefern zu lassen. Schwerin, den 14 Jun. 1762.

VI. Vermischte Nachrichten.

2) Nachdem der eines Todschlages halber bißher allhier inhaftirt gewesene Johann Pohlmann, aus Brüel gebürtig, Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 21sten auf den 22sten dieses Monats, vermittelst gewaltsamer Ausbrechung durch die Wand, vermuthlich nicht ohne fremde Hülfe, und Zerbrechung der Ketten, seiner Haft sich zu entledigen; Als werden alle Obrigkeiten von hiesigen Gerichtswegen in subsidium juris ganz ergebenst ersuchet, auf solchen weichhaft gewordenen Delinquenten ein wachsames Auge zu haben, selbigen in Betretungsfall anzuhalten, und solches hieher zu melden, damit er gegen gewöhnliche Reversales und danckbarliche Erstattung der Kosten könne abgeholet werden. Es ist dieser Johann Pohlmann, mitler Statur, 22 Jahr alt, roth-weiß und rund von Gesicht, mit vielen Sonnensprossen, übrigens aber anitzo starck geschwollen. Zur Zeit seiner Entweichung hat er ein grünes Mondirungs-Camisol, und darunter ein blau und rothwollen dammastes Brustuch angehabt, nebst grünen wollenen Strümpfen und Pantoffeln. Er trug lederne Beinkleider, und hatte auf dem Kopfe bloß eine schwartze Calotte. Eine gleiche Bereitwilligkeit ist man von hiesigen Gerichts-wegen allemal prompt zu erwiedern erböhtig. Adelich Gericht zu Gustävel bey Sternberg in Mecklenburg, den 22 May 1762.

(L.S.) de Zopfgarten.

VII. Rostocker Kaufmañs-Waaren, den 16 Junii.

Bey Hrn. Hermann Mann, ist eine Ladung neuer Berger Heering, brauner und weisser Grönländischer Trahn, Stockfisch, Nordischer Kümmel, grosse und mittel Schullen. Bey Hn. Hermann Stein eine Ladung Stein-Kohlen, Englisches Mollen und Rollen-Bley, und Engl. Käse. Bey Hrn. Carl Friedr. Wiese eine Ladung Stein-Kohlen, Mollen- und Rollen-Bley, eine Ladung Schwedisches Eisen, von allen Gattungen. Bey Hrn. Thom. Hinr. Hill eine Ladung Schwedisches Eisen, eine Parthey feine und Mittel-Juchten, und Rußisches Sohl-Leder, zu haben. Scheer-Wolle gilt der Stein 3 Rthlr. courant.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 16 Jun. in Rostock, cour. die	380	—	240	—	176	—	280	—	—	—	—	—	128	—	—	—
17 — Schwerin, Schfl. N. ⅔t.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 — Wismar, Schfl. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Lübeck, Schfl. —		44	—	29	—	27	—	40	—	33	—	30	—	28	—	26
11 — Grabow, gr. Schfl. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 — Lauenburg, Sack. —	4	24	4	—	3	16	—	—	—	—	—	—	2	24	1	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0148
DFG

Anno 1762. 19tes Stück.

Sonnabend, den 26. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Von einigen besonderen Umständen der Pfingstfeyer in der älteren christlichen Kirche.

Die Zeit, in welcher ich dieses schreibe, erinnert mich an die besondere Gewohnheiten in Absicht der Pfingstfeier in den älteren Zeiten. Es scheinet gewiß zu seyn, daß das Pfingstfest zu den Zeiten der Apostel noch nicht begangen worden, und daß Apostelgesch. 20, 16. und 1 Cor. 16, 8. woselbst ein Pfingstfest erwähnet wird, das eben so benannte jüdische Fest zu verstehen sey, wenn gleich Hilarius und andere nicht nur das Fest selbst, sondern auch die besondere Art, es zu feiren, von den Aposteln herleiten. Im zweyten Jahrhundert ist es aber unstreitig schon begangen, und sehr heilig gehalten, welches aus den Schriftstellern desselben, sonderlich dem Tertullianus l. 14. de idolol. und an mehreren Orten erhellet, obgleich hierin noch keine völlige Einigkeit gewesen zu seyn scheinet, wie bey solchen neueren Gewohnheiten nicht zu verwundern ist, indem das zu Elvira im Anfang des 4ten Jahrhunderts gehaltene Concilium unter andern im 43sten Canon die Unterlassung der Feier des Pfingsttages oder nach einer andern Lesart der Pfingstzeit an einigen tadelt, und es für eine neue Ketzerey erkläret, so jemand ins künftige diese Feier nicht beobachten werde, wobey indessen dieselbe fälschlich auf einen Befehl der heiligen Schrift gegründet wird. Die Strenge dieses Gebots entdecket, daß man dieses Fest bereits damals für eines der höchsten gehalten habe, so wie auch Eusebius es in eben dem Jahrhundert das Fest aller Feste und das gröste und hochheiligste Fest nennet im Leben Constantins des Grossen, B. 4. C. 64. und

sich dabey so darüber erkläret, daß man siehet, daß er nicht überhaupt von der Pfingstzeit, sondern besonders von dem Pfingsttage redet.

Es unterscheidet sich nemlich die Pfingstfeier der Alten von der unsrigen dadurch, daß die ganze Zeit von Ostern bis auf den Pfingsttag bey ihnen nicht nur die Pfingstzeit genannt, sondern auch feierlich begangen wurde, oder man feirete die nächsten sieben Wochen nach Ostern, und beschloß die Feier mit der Begehung des 50sten Tages, als desjenigen, an welchem der heilige Geist über die Apostel ausgegossen war, wie sich Eusebius am a. O. ausdrücket. Ueber diese Wochenzahl findet man allerley Betrachtungen beym Basilius de Sp. S. c. 27. beym Gregorius von Nazianz, in einer besondern Rede auf dieses Fest, die unter seinen Reden die 43ste ist, und bey andern Kirchenvätern. Die beyden letzten Tage des Pfingstfestes, welche wir begehen, sind in den nachfolgenden Zeiten erst hinzu gekommen, wie aus den Verordnungen des Costnitzer Concilium Jahr 1094 erhellet.

Ich will hier nicht alles anführen, was zur Feier dieser Pfingstzeit gehöret, welches der Raum nicht verstattet, da sonst auch von dem bisher erwähnten noch manches anzuführen seyn mögte. Ich will jetzt nur bey einem Verbot stehen bleiben, daß man in diesen sieben Wochen beym Gebet und übrigen Gottesdienst die Knie nicht beugen dürfen. Es ist nemlich bekant, daß nicht allein die Apostel nach dem Beyspiel ihres grossen Lehrers, Christi selbst, ihr Gebet häufig auf den Knien verrichtet, sondern daß auch das Kniebeugen in der älteren christlichen Kirche durchgehends beybehalten worden, so wie es auch schon im A. T. von den wahren Verehrern Gottes geschahe, welches alles hier zu erweisen höchst unnötig seyn mögte, da solches bekant genug, und von andern weitläuftig erwiesen ist. Es gab indessen gewisse Zeiten, zu welchen anfänglich der Gewonheit nach, und nachmals eigentlichen Kirchengesetzen zu folge das Kniebeugen beym Gebet und Gottesdienst unterlassen worden. Es betrift solches hauptsächlich die Sonntage und die Pfingstzeit. Was die letztere betrift, so begreifet solche hier alle sieben Wochen von Ostern bis zum Pfingsttage, in welchen alle Tage so gehalten worden als Sonntage. Ambrosius schreibet daher in der 60sten und 61sten Rede, daß alle diese Tage nach einander als beständige Festtage begangen, und so wie die Sonntage gefeiret würden, so wie schon vor ihm Tertullianus diese Tage mit den Festen der Heiden vergleichet, und versichert, daß alle ihre Feste zusammen ein solches Fest nicht ausmachten als diese 50 Tage wären. Es kan indessen dieses wol schwerlich so verstanden werden, daß in allen diesen Wochen alle Arbeit sey unterlassen worden, welches bey den menschlichen Bedürfnissen nicht möglich gewesen, und manche Schwürigkeiten zumal unter den heidnischen Regierungen gehabt, auch vielerley Unordnungen nach sich gezogen haben würde, sondern es ist vielmehr nur von einem täglichen feierlichen Gottesdienst mit Beobachtung aller an den Sonntägen üblichen Gewohnheiten anzunehmen. (Das Uebrige künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz Cantzeley ist ad instantiam des weyl. Amts Hauptmanns Boye zu Zarrenthien nachgelassenen Wittwe, und Erben, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lüneburg, Lentzen und Wittenburg, assigniret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den verstorbenen Amtshauptmann Boye zu Zarrenthien, und dessen Verlassenschaft irgend einige Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite sie wolle, haben oder zu haben vermeinen, aber

zur

zur Zeit bey hiesiger unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley ad acta noch nicht bekannt sind, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf respective Demüth- und unterthänigstes Ansuchen der verwittweten Amts-Hauptmannin Boyen, derselben litis Curatoris, Advocati Carnatz, und des Magistri Hahn, tutorio nomine des Amts-Hauptmanns Boyen Kinder dritter Ehe, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14 Sept. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justiz Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen, ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprachen mit in Händen habenden briefflichen Urkunden, oder sonsten wie Rechtens, bealaubigen, und daß diejenigen, welche in termino behöria sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen angewiesen werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9ten Junii 1762.

b) beym Magistrat hieselbst.

1) Ein E. E. Nieder Gericht der Kayserl. Reichs-Stadt Lübeck, hat alle und jede des sel. Jochim Klothens Erben durch ein hieselbst ad valvas Curiæ affigirtes Proclama auf den 29sten May 1763 öffentlich eingeladen, welches hiedurch jedermann bekannt gemacht wird. Schwerin, den 21 Jun. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Demnach auf rechtlichen Ansuchen des gerichtlich constituirten Vormundes, des verstorbenen Bürgers und Amts Schusters, Jacob Holtzen, nachgebliebenen unmündigen Kindern, ein Terminus zur öffentlicher Verauctionirung des, dem Defuncto ehedem zuständig gewesenen, in der langen Gasse, zwischen den Amts-Leineweber, Andreas Harbarg, und des seel. Valentin Göttings, Erben, allhier belegenen Hauses, mit denen dazu gehörigen Grundstücken, auf den 14ten Julii a. c. anberahmet worden; als wird solches denen etwanigen Liebhabern, so obberegtes Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln Belieben finden, um sich am obbemeldeten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Raths-Stube einzufinden, nicht allein hiedurch bekandt gemachet, sondern es werden auch kraft dieses, alle etwanige zur Zeit unbekannte Creditores, so an des verstorbenen Jacob Holtzen, Güther, einige Ansprache ex capite crediti, vel alia quacunque causa zu haben vermeinen, eins für allemal, und also peremptorie citiret und vorgeladen, ihre habende Schuld-Forderung am präfigirten Tage sub præjudicio, daß nachhero niemand weiter gehöret, und demselben, der sich in termino supra dicto nicht gemeldet, ein stetiges Stillschweigen auferleget werden solle, ebenfalls gehörigst zu profitiren und zu bescheinigen. Crivitz, den 15ten Junii 1762. Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann von einem Wayfen Gericht hieselbst nach dem Ableben des Herrn Burgermeister Brügers, dessen Verlassenschaft, der Vorkommenheit nach versiegelt worden, und sich darauf dessen Kindere erstierer Ehe bey uns als respective Kinder und Creditores, gemeldet und gebeten, daß mit Errichtung eines Inventarii von erregter Verlassenschaft auf dem 5ten kommenden Monats Julii angefangen, und Proclamata creditorum erlassen werden mögten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie sich als Erben sub beneficio inventarii angegeben haben wollten: Als ist von uns Burgermeister und Rath deren Gesuch deferiret, und soll auf den 5ten kommenden Julii mit der verlangten Inventur verfahren werden, des Endzwecks sämtliche Erben an solchem Tage zu erscheinen haben. Und werden dann darauf dessen sämtlich:

liche Creditores, so wie ihnen voriges auch zu ihrer Nachricht gereichet, hiemit auf dem 30ten August a. c. peremtorie vorgeladen, selbigen Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor uns zu erscheinen, ihre an solche Bürgermeister Brügersche Verlassenschaft etwann habende Forderung zu profitiren und zu liquidiren, auch dem Befinden nach dessen Befriedigung zu gewärtigen, welches durch die Affiction und die Schwerinsche Intelligentz-Blätter, auch Rostocksche Zeitungen zu jedermanns Wissen gebracht worden. Decret. Ribnitz, den 14 Jun. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Stadt-Gerichte zu Schwerin.

1) als die Anna Maria, gebohrne Witten, des verstorbenen Schneiders Brinckmann hieselbst nachgelassene Wittwe, und der Peruckenmacher, Gustav Caspar Schultz, als derselben gerichtlich bestellte Curator dem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte zu vernehmen gegeben, wie sie das zwischen dem Bürger und Becker, Luger, und der Frau Secretairin Landahn, belegenes Wohnhauß c. p. an den Bürger und Schneider Beyer, verkaufftet; zur Sicherheit des Käuffers aber sich anheischig gemachet hätte, öffentliche Proclamata ergehen, und sowohl hier als zu Lübeck und Hamburg ad valvas curiæ affigiren, auch denen hiesigen Intelligentz-Blättern inseriren zu lassen; und deshalb gebeten, die benöhtigten Proclamata zu erlassen; so haben Wir solchem ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28 August a. c. präfigiret und anberahmet. Solchemnach werden alle und jede, welche an gedachtes ehemahls des verstorbenen Schneider Brinckmann, nunmehro aber dessen Wittwe zugehöriges und an den Bürger und Schneider Beyer, verkauftes Haus c. p. es sey aus einer Erbschaft oder Vorkauffsrecht, oder verbindlichen Verschreibung vel ex alio capite Ansprache zu machen glauben, sub pœna præclusi silentii Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben, entweder in Person, oder genugsam Gevollmächtigte, auf dem Rathhause erscheinen, ihre an mehrgedachtes vormahliges Brinckmannsche, und nunmehro an den Bürger und Schneider Beyer, verkauftes Haus c. p. es sey aus Verschreibungen, brieflichen Urkunden, und Erbschaften, oder aus einem Vorkaufs oder anderen vermeintlichen Rechte vermeinte Ansprüche profitiren, liquidiren, oder im Aussenbleibungsfall gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachtes Haus c. p. gäntzlich ab und zur Ruhe verwiesen werden. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 10 Jun. 1762.

Zum Stadt-Gericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

f) beym adelichen Gerichte zu Goldebee.

1) Nachdem der Haußwirth und Unterthan, Otto Rode, zu Kritzow, zu dem adelichen Guthe Goldebee gehörig, seiner schlechten Wirthschaft wegen, von der Bauerstelle abgesetzet worden, die adeliche Herrschaft hieselbst aber nicht einmahl die Hofwehre erhalten, folglich man Ursache zu muthmassen hat, daß er ohnehin hie und da Schulden gemachet; so hat ein adeliches Gericht hieselbst sich gemüßiget gefunden, zu etwaniger Regulirung des Debit-Wesens, den 24ten kommenden Monats Julii ex officio anzuordnen. Es werden demnach alle und jede, welche an obgedachten Otto Roden, einige An- und Zusprache, ex quocunque capite & causa es seyn mag, zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, vor dem adelichen Gericht hieselbst erscheinen, um ihre etwa zu machende Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, oder auch sonsten rechtlicher Art nach zu erweisen, widrigenfalls aber zu gewartigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an mehrbesagten Otto Roden, mit auferlegten ewigen Stillschweigen a gewiesen und präcludiret seyn sollen. Decretum in adelichen Gericht zu Goldebee, den 12 Junii 1762.

II. Was

II. Was zu verpachten.

1) Es ist die Postfahrt sowohl von Güstrow auf Suaan, als von Suaan auf Rostock und zurück den 1sten Julii dieses Jahrs vacant und sollen die darauf jährlich bestimmte Stationsgelder nunmehro nach dem Cours des alten Goldes gerechnet, quartaliter bezahlet werden.

Mehrere Conditiones hievon sind bey dem Herzogl. Postamte zu Güstrow zu vernehmen; allwo sich auch die Liebhaber dazu mit sichern Cautionen melden können. Güstrow, den 28sten May 1762.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

2) Da die auf dem 21sten April zu Verpachtung des in der hiesigen Stadtheide zur Nahrung wohl belegenen Kruges anderweitig anberahmte Tagesfahrt, wegen der bisherigen Unruhen vergeblich verstrichen, mithin gedachter Krug und Zubehör nicht verpachtet worden und dann nunmehro des Behuef ein anderweitiger Terminus auf den 30sten Junii a. c. wird seyn der Mittwoch nach dem 3ten Sonntage Trinitatis angesetzet: so wird solches hiemit bekannt gemachet, und können alle und jede, welche diesen Krug, den dazu geräumigen Garten, Acker und Wiesen Pachtweise zu erstehen Lust und Belieben haben mögten, sich an ernannter Tagesfahrt Morgens um 10 Uhr an der Rathsstube anfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden mehrermeldter Stadtkrug, der daselbst befindliche Garten, auch Acke und Wiesen auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich von Michaeli 1762 bis 1768 in Pacht werde eingethan werden.

Verlangte auch jemand die etwanigen Conditiones vorhero zu erfahren; so kann sich derselbe bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister hieselbst angeben, und daselbst das Nöthige erfahren. Boitzenburg in Senatu den 9ten Junii 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) Wenn die Wassermühle zu Bocke, eine Meile von Mirow und 2 von Strelitz belegen, wobey ausser 50 Scheffel Aussaat, nebst guten Koppeln und Weide zu 20 Haupter Rindvieh, auch ein Oehl und Graupengang befindlich, Trinitatis 1763 ausser Pacht fällt, und solche an den Meistbiethenden verpachtet werden soll, so ist hiezu der 12te Julius anberahmet, da sich denn Liebhabere hieselbst auf dem adelichen Hofe einfinden und gewärtigen können, daß solche plus licitanti, gegen hinlänglichen Vorschuß, zugeschlagen werde. Bocke, den 12ten Junii 1762.

III. Was zu vermiethen.

Das Schuster Michaelsche Haus, welches unter dem Dohmcapitul liegt, und worinn gegenwärtig der Knopfmacher Rehwold wohnet, kömmt Michaelis dieses Jahrs aus der Miethe. Wer also solches zu heuren gewillet ist, der kann sich desfalls bey denen Vormündern derer Michaelschen Kinder, dem Schuster Drümmer, und Tetz näher erkundigen. Schwerin, den 7ten Junii 1762.

IV. Was zu verkauffen.

1) Es wird dem Publico hiedurch kund gemacht, daß der Chirurgus Schütz hieselbst in Bützow, sein allhier an der Langenstrassenecke belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, welches jetzo der Herr Professor Karstens bewohnet, auf den 8ten Julii dieses jetzlaufenden 1762. Jahres öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen gewillet ist. Dieses Haus ist sehr wohl aptiret, und hat in der untern Etage 3 Stuben, eine grosse Kammer, zwey Küchen, bey der grossen Küche eine Speisekammer, und in dieser Küche eine neue gangfertige Pumpe, und einen guten Keller, desgleichen in der obern Etage auch zwey schöne

Stuben und Haußböden, ferner guten Hofraum, einen Pferdestall zu 12 Pferden, einen Kühestall zu 4 Kühen, und noch 3 kleine Ställe, nebst einer guten Auffahrt. Wer nun Belieben hat, solches Haus an sich zu erhandeln, der wolle in termino licitationis sich in des Hrn. Gerichtsactuarii Drümpelmanns Wohnhause zu Bützow einfinden, und gewärtigen, daß obbesagtes Haus cum pertinentiis nach geschehenen Both und Gegenboth dem plus licitanti nicht nur zugeschlagen, sondern auch auf bevorstehenden Michaelis dieses 1762sten Jahres geräumet werden solle.

2) Auf dem adelichen Hofe Grese, nahe bey Wismar, ist eine Parthey Dachrohr zum Verkauf in Bereitschaft. Wer solches benöthiget ist, wolle sich alida auf dem Hofe melden, und den Accord treffen. Grese, den 21sten Junii 1762.

3) Wann jemand Pyrmonter- und Selzerbrunnen benöthiget seyn sollte; so ist solcher bey Herr Kleistuer, in Güstrow recht frisch und aufrichtig zu bekommen. Güstrow den 18ten Junii 1762.

4) Bey dem Kaufmann Herrn Joachim Simon Rönnberg in Parchim ist gegenwärtig annoch recht gutes und frisches Selter- auch Pyrmonterbrunnen-Wasser für billigen Preiß zu bekommen.

V. Was zu verauctioniren.

1) Da die am 14ten hujus in des Hrn. Kaufmann Wilbrands Hause zu Schwerin gehaltene Bücherauction am 28sten hujus continuiret werden soll, so wird solches hiemit bekannt gemacht. Schwerin, den 16ten Junii 1762.

2) Wann der Pensionarius Zillmer, auf dem Hofe Petersstorst bey Ribnitz gewilliget, 3 Spann Zugpferde, 12 Stück 2 und 3jährige Füllen, 12 Zugochsen und 60 Holländer Kühe, den 6ten Julii a. c. des Morgens um 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen; so werden Liebhabere sich bemeldten Tages auf dem Hofe Petersstorst einzufinden belieben. Peterstorff den 23sten Jun. 1762.

VI. Was verlohren.

1) Da vor einiger Zeit, ein von Hrn. Christian Brahnstörer, in Hamburg, auf Herr Salomon Leer, in Frankfurt am Mayn, ausgestelleter Sola-Wechsel von 425 Rthlr. in alten Louis d'or zu 5 Rthlr., auf acht Tage Sicht, an die Ordre Hrn. Ludolff Jochim Köster in Hamburg, und von diesem indossiret an die Ordre des Herren Capitain Schröder, von welchem solcher wiederum an den Herrn Rittmeister und Cammerjunker von Zülow indoßiret worden, verlohren gegangen, so wird derjenige, der solchen etwa gefunden, oder dem er zu Händen gekommen, ergebenst ersuchet, solchen alhier beym Intelligentz-Comptoir einzuliefern, massen bereits die Veranstaltung gemacht ist, daß die Valuta dafür an niemanden als den rechten Eigener bezahlet wird.

VII. Was gefunden.

1) Es hat sich vor 4 bis 5 Wochen auf dem adelichen Guthe Kriesow, unweit Stavenhagen ein schwarzbraunes ohngefehr 3jähriges Stutfüllen mit einem Ejelsmaul angefunden, wozu sich bisher niemand gemeldet. Wer sich also zum Eigenthümer desselben gehörig zu legitimiren im Stande ist, kann solches bey dem Pensionario daselbst, Hrn. Evert abfodern. Kriesow, den 8ten May 1762.

2) Es sind zu Mollenhagen 6 Füllen auf der Weide angetroffen gekommen. Wer sich als Eigenthümer derselben legitimiren kan, beliebe sich dort zu melden, allwo ihm solche gegen Bezahlung des Weidegeldes, verabfolget werden sollen.

3) Es

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0154
DFG

3) Es ist am 29sten May ein Pferd, welches ein rothschimlichter Wallach, 6 bis 7 Jahr alt, mit einem Bliß- weissen Mähnen, und kurzen Schweif, 4 weissen Füssen und auf der rechten Lende gebrannt, in hiesigem Amte aufgefangen worden. Wer sich nun als Eigenthümer dieses Pferdes gehörig legitimiren wird, kann solches gegen Erlegung des Futtergeldes vom hiesigem Amtsgerichte wieder abfordern. Zarrintin, den 9ten Jun. 1762.

Verordnete Beamte hieselbst.

VIII. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht vom Donnerstag auf dem Freytag in dieser abgewichenen Woche mithin vom 17ten auf den 18ten hujus vom Warnowschen Felde aus der Nachtkoppel dem Fürstlichen Unterthan und Haußmann Jochim Hinrich Mundt, eine schwarze Stute von 5 Jahren, etwa 16 bis 17 Hand hoch, welche sonst kein Abzeichen hat, ausser daß an der linken Seite des Halses, näher nach den Kopf, als nach den Rücken, sich ein Wirbel in den Haaren befindet, und die Mähne nach der rechten Seite hänget, gestohlen worden. Es hat am Donnerstag ein Kerl mit einem blauen Rock, weißtuchen Camisol, einem schwarzen Stutzbart und schwarzen Huth, welcher schwärzlich im Gesicht aussiehet und mittelmäßiger Statur ist, sich Abends nach Sonnen Untergang auf dem Warnowschen Felde zu Fusse sehen lassen, von welchen auf die von dem Eigenthümer bishero wiewohl vergeblich geschehene Nachsuchung sich so viele Nachricht hervorgegeben, daß selbiger am Freytag Morgens, auf einem schwarzen Pferde mit Anbruch des Tages, durch Sternberg geritten. Es werden demnach alle und jede respective Obrigkeiten und männiglich ergebenst und dienstlich ersuchet, wenn dieses Pferd mit oder ohne vorbeschriebenen Kerl zu Gesichte kommen sollte, selbiges und ihn anzuhalten, und anhero davon Nachricht zu geben, damit solches und allenfalls auch der beschriebene Kerl von hieraus gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten abgeholet, das Pferd dem Eigener wieder zugestellet, und der Dieb zur gehörigen Strafe gezogen werden könne. Bützow, den 20sten Junius 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf bevorstehenden Michaelis wird zu Crackow ein Stadtschäfer, welchem eine gute Anzahl eigene Schaafe zu halten erlaubet seyn, ein gutes Gehalt, und sonstige gute Bedinnungen eingeräumet werden sollen, verlanget. Wer diese Schäferey anzunehmen gedenket, wolle sich forderſamst bey Bürgermeister und Rath daselbst melden.

2) Zu Crackow wird ein Gerichtsdiener, der zugleich die Nachtwächter- und Pfänderdienste zu verrichten hat, gesuchet. Wer zu diesem Dienst Lust hat, wolle sich baldigst bey der Stadtobrigkeit daselbst melden.

3) In einem Herzogl. Garten wird anjetzo oder auf Michaelis a. c. ein Lehrpursche verlanget, welcher etwa 17 bis 18 Jahr alt, auch im Schreiben etwas geübt und vermögend ist während den 3 Lehrjahren sich ordentlich in Kleidung zu halten, nähere Nachricht wegen des Lehrgeldes ist bey dem Calculator Hrn. Flemming zu erfahren.

4) Ein Bedienter, der im Schreiben gut geübet ist, wird in einer Stadt, von einem guten Herrn verlanget. Er bekömmt guten Lohn, und Montirung. Wer sich dazu anfindet, kann bey der Intelligenzexpedition mehrere Nachricht erhalten.

X. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein alter Canditatus Theologiä, der viele Jahre bey Adelichen und andern Vornehmen informiret, in allen zur Gelehrsamkeit gehörigen

rigen Wissenschaften, auch kurzen und langen Rechnungen, in der Vocalmusic und Flöte douce docirt, verlanget eine Condition, und will mit wenigem Salario sich begnügen lassen. Testimonia hat er von gelehrten und vornehmen Männern genug, und kann die Condition gleich antreten. Bey Herr Magister Christiani in Schwaan ist nähere Nachricht zu haben.

2) Ein verheyratheter Gärtner, der von seiner Wissenschaft und Aufführung glaubwürdige Zeugnisse hat, suchet auf kommenden Michaelis Dienste. 2) Ein unverheyratheter tüchtiger Jäger, der auf Verlangen sogleich in Dienste treten kann, suchet einen guten Herrn. Von beyden Personen ist bey dem Hrn Bürgermeister Fetscher, in Crakow, nähere Nachricht zu haben.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß die je länger je mehr beliebt gewordenen Zinkischen Münzcourstabellen continuiret, und die von dem Jahre 1761. bis Trinitatis 1762. nächstens abgedrucket werden sollen.

Die Liebhaber können also hier bey dem Autore selbst, in Rostock bey dem Buchhändler Herrn Kopp, in Güstrow bey dem Postsecretair Hrn. Gutzmer, in Parchim bey Hrn. Secretair Voß, in Grabow bey dem Kaufmann Hrn. Jacob Philipp Martiensen, in Boitzenburg bey dem Kaufmann Hrn. Fr. W. Fischer, in Lauenburg bey dem Buchdrucker Hrn. Berenberg, und in Wismar bey dem Herzogl. Postmeister Hrn. Leusmann von dato über 6 Wochen mit der Pränumeration, die aufs billigste nur zu 24 ßß. Mecklenb. Courant für ein Exemplar gesetzet wird, einfinden. Nach Verlauf dieser Zeit, da der Abdruck geschehen, wird das Stück nicht unter 1 Rthlr. 16 ßß. verlassen werden können. Schwerin, den 16ten Junii 1762.

2) Nachdem mit Ausgange dieses Monats der abermahlige halbjährige Pränumerationstermin dieser Blätter eintritt; so werden die respective Interessenten ganz ergebenst und dienstlichst ersuchet, diese Pränumeration in den Städten mit 40 ßß., und für die so in im Couvert versandt werden, mit 1 Rthlr. in den nächsten 14 Tagen, samt den noch etwanigen Rückstand zu berichtigen, im widrigen Fall nach verflossener Zeit, kein Stück weiter verabfolget werden wird.

Im Fall auch noch jemand diese Blätter von Neujahr an, complet zu haben verlanget; so sind noch Exemplaria bey der Intelligenzexpedition für den Pränumerationspreiß zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 23 Jan. in Rostock, cour. die	380	—	240	—	176	—	280	—	—	—	—	—	128	—	—	—
— 25 Schwerin, Schß N. ⅔ t.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 Wismar, Schß. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 Lübeck, Schß. —		44	—	29	—	27	—	40	—	33	—	30	—	28	—	26
— 25 Grabow, gr. Schß. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 Lauenburg, Sack. —	5	16	4	16	3	16	—	—	—	—	—	—	2	20	2	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0156
DFG

Anno 1762. 20tes Stück.

Sonnabend, den 3. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß des Articuls von einigen besonderen Umständen der Pfingstfeyer in der älteren christlichen Kirche.

Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen, was für ein Gottesdienst alle diese Tage hindurch gehalten worden, sondern es ist genug, daß die Rechte, die dem Sonntage in der älteren Kirche beygeleget wurden, auch diesen Tagen zugeeignet worden. Ich kehre daher zu der Gewohnheit zurück, in diesen Tagen das Gebet ohne Kniebeugen zu verrichten. Es kan dieselbe weder in Absicht der Sonntage noch in Absicht der Pfingstzeit von den Aposteln hergeleitet werden, wenn gleich Hilarius in seiner Vorrede zur Erklärung der Psalmen es von diesen herleiten will, und solches auch in einem decr. dist. 30. c. 17. angeführten Canon eines Concilii des Papstes Martinus I. versichert wird, welche diese Gewohnheit zu beobachten anbefehlen, weil sie von den Aposteln so vorgeschrieben sey. Denn es ist bereits oben erwähnet, daß die Feier der Pfingstzeit selbst noch nicht in die Zeiten der Apostel zu setzen sey, und da Paulus nach Jerusalem gieng, weil das Pfingstfest nahe war, und vor Ephesus vorbey reisete, Apost. 20, 16. kniete er mit den Aeltesten der ephesinischen Gemeine selbst nieder und betete v. 36. Denn, ob ich gleich zugebe, daß hier das jüdische Pfingstfest gemeinet sey, so ist doch bekannt, daß dieses der Zeit nach von dem christlichen nicht weit abgehe, und folglich auch hieraus zu erkennen, daß zu Pauli Zeiten die Gewohnheit noch nicht Statt gefunden, zwischen Ostern und Pfingsten die Knie nicht zu beugen. Der Beweis, welchen Beda in seiner Erklärung über Luc. 14. führet, daß

es dadurch eingeführet sey, weil man nicht lese, daß jemand zur Zeit der Auferstehung Christi sich vor Christo und vor den erschienenen Engeln zur Erden niedergeworffen habe, ist ein sehr schlechter Beweis, nach welchem noch viel mehrere gottesdienstliche Gebräuche in der Pfingstzeit hätten verboten werden können, zumal auch die Jünger Christi vor seiner Himmelfart wirklich vor ihm die Knie gebeuget haben, Matth. 28, 17. Tertullianus, der den Zeiten des Ursprungs dieser Gewohnheit näher war, schreibet lib. de corona militis, daß sie nicht auf einer Stelle der heiligen Schrift, sondern allein auf einer Ueberlieferung und Gewohnheit beruhe, so wie es auch Hieronymus adu. Luciferianos aus einer alten Gewohnheit ohne einen nothwendigen Befehl herleitet. Indessen erhellet aus der eben gedachten Stelle des Tertullianus, daß diese Gewohnheit nicht allein im zweyten Jahrhundert bereits Statt gefunden, sondern auch schon zeitig in demselben aufgekommen seyn müsse, weil sie schon aus einer Ueberlieferung und alten Gewohnheit hergeleitet wird, ja, daß sie schon damals von einigen für etwas nothwendiges gehalten worden, indem er schreibet: Wir halten es für unrecht, am Sonntage zu fasten oder auf den Knien zu beten, und eben dieses Recht haben wir vom Osterfest bis zum Pfingsttage. Es wird auch Irenäus als ein Zeuge dieser Gewohnheit angeführet, welcher sie nach den quæstionibus des Justinus qu. 115. in seinem verloren gegangenen Briefe wegen der Osterfeier an den römischen Bischof Victor erwähnet haben soll. Ob es nun gleich gewiß ist, daß diese Quästiones nicht von dem Märtyrer Justinus verfasset, sondern in den folgenden Zeiten erst aufgesetzet sind, wie selbst diese Anführung zur Genüge erweisen kan, indem dieser Brief des Irenäus lange nach des Justinus Tode geschrieben seyn muß, so darf doch deswegen die Richtigkeit der aus dem Irenäus angeführten Stelle nicht in Zweifel gezogen werden. Doch war um diese Zeit solche Gewohnheit noch nicht allgemein, und hatte auch noch kein Kirchengesetz zum Grunde, daher viele sie wirklich nicht beobachteten, obgleich die meisten sich nach dieser Gewohnheit richten mogten. Es erhellet solches aus dem 20sten Canon der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa, welche im vierten Jahrhundert gehalten worden, und verordnet: Weil es einige giebt, welche am Sonntage und in den Pfingstzeiten beym Gebet die Knie beugen, so verordnet der heilige Synodus, daß man beym Gebet stehen solle, weil man in allen Kirchspielen gleichförmige Gewohnheiten beobachten muß. Daß mit diesem Canon blos auf die Quartodecimaner gesehen seyn solte, ist mancher Umstände wegen nicht wahrscheinlich, sondern es scheinen sich auch andere an diese Gewohnheit nicht gekehret zu haben. Eben hiermit wurde nun auch diese Gewohnheit durch ein Kirchengesetz bestätiget, welches doch dieselbe nicht auf eine Nothwendigkeit, sondern blos auf die Nutzbarkeit der Uebereinstimmung aller Kirchen in solchen Dingen gründet. Es würde aber auch hierdurch die Gewohnheit noch nicht allgemein, welches wir aus einem Briefe des Hieronymus an den Lucinius schliessen, worin von der mit diesem Gebrauche verbundenen Gewohnheit, in eben diesen Tagen nicht zu fasten, erwähnet wird, daß sie in verschiedenen Kirchen verschieden sey, indem sie auf der christlichen Freiheit beruhe, daher man die Kirchen der verschiedenen Provinzen ihren Einsichten darin folgen lassen müsse. Woraus wir mit Recht schliessen können, daß es auch mit dieser Gewohnheit eine gleiche Bewandniß gehabt habe. So wie aber der Aberglaube und die Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten immer mehr überhand nahm, ja endlich das ganze Christenthum in äussere Gebräuche und Uebungen gesetzet wurde: so ist es auch nicht zu verwundern, daß von einigen gar eine Ketzerey daraus gemacht worden,

wenn

wenn man in diesen Tagen kniend beten wolte. Es erwähnet solches Durandus in rationali diuinorum officiorum l. 6. c. 86. von dem Papst Gregorius I. daß er es für eine Verläugnung der Auferstehung Christi erkläret habe, wenn man an den Sonntagen kniend beten wolte, so wie wegen des Fastens an den Sonntagen noch härtere Aussprüche vorkommen, die aber hierher nicht gehören. Das erste muß auf eben die Art nothwendig von dem Knien in der Pfingstzeit gelten, indem diese mit den Sonntagen gleiche Absicht der Erinnerung der Auferstehung Christi hatte. In Absicht des Fastens hatten die Mönche in diesen Zeiten noch mehrere Freiheit als andere, wie unter andern aus dem Isidorus l. 1. de eccles. constitutionibus c. 42. erhellet, daher es auch wol seyn kan, daß sie auch in diesem Stück des Kniebeugens, das mit dem Verbot des Fastens gleiche Gründe hatte, und daher mehrentheils mit demselben zusammen gesetzet wird, noch einige Ausnahme haben machen können. Wir finden nachmals diese Gewohnheit noch lange Zeit in der Kirche beobachtet, und im zwölften Jahrhundert verordnete noch der Papst Alexander III. daß keinesweges an den Sonntagen oder andern hohen Festen, oder zwischen Ostern und Pfingsten die Knie zu beugen erlaubt seyn solle, wenn solches nicht jemand aus besonderer Andacht ins geheim thun wolle. Man sehe Decretal. l. 2. tit. 9. c. 2. So wie aber mit der Zeit überhaupt die Feier aller dieser sieben Wochen nach und nach verschwunden ist, und man kein Bedenken getragen, während der Pfingstzeit zu fasten, so siehet man auch, daß die Gewohnheit, in derselben beym Beten und übrigen gottesdienstlichen Handlungen das Kniebeugen zu unterlassen, nach und nach verschwunden ist. Vielleicht hat dazu die damals schon weit ausgebreitete Lehre von der Transsubstantiation, welche im Jahr 1215. auf der vierten allgemeinen lateranensischen Kirchenversamlung der Sache und dem Worte nach feierlich bestätiget worden, das meiste beygetragen, wodurch das Niederfallen auf die Knie bey den Messen und bey der Aufhebung der Hostie veranlasset worden. Denn so wie einige Jahre nach der obgedachten Kirchenversamlung der Papst Honorius III. befahl, daß sich ein jeder bey Aufhebung der Hostie ehrerbietig neigen solle, welche Verordnung Decretal. l. 3. tit. 41. c. 10. befindlich ist: so ist diese Ehrerbietung bald nachher in ein Niederknien verwandelt, und es hat daher das Knien an den Sonntagen und in der Pfingstzeit nicht mehr für verboten erachtet werden können. In der morgenländischen Kirche findet man diese Gewohnheit noch später erwähnet, indem ihrer noch im dreyzehnten Jahrhundert der Patriarch Germanus II. zu Constantinopel in seiner Theoria rerum ecclesiasticarum gedenket, welche in den Bibliothecken der Kirchenväter und bey der Oxforder Ausgabe der Werke des Cyrillus von Jerusalem vom Jahr 1703 angetroffen wird.

Was die Ursachen dieser Gewohnheit betrift, so findet man bey den Alten selbst mehrere angeführet, darunter die vornehmsten sind 1) daß man dadurch ein Zeichen der Auferstehung Christi geben, seine Versicherung von derselben ausdrücken, auf eine symbolische Art die geistliche Auferstehung der Menschen mit ihm bezeichnen, und sich der künftigen Auferstehung unserer Leiber dabey erinnern wollen, welche Ursachen Basilius lib. de sp. s. anführet, daher auch Gregorius die Unterlassung dieser Gewohnheit für eine Verläugnung der Auferstehung Christi erkläret. 2) Hielt man das Kniebeugen für ein Zeichen der Traurigkeit, sonderlich, weil es von denen geschahe, die über ihre Sünden traureten, und da dieses eines der grösten Freudenfeste wegen der Auferstehung Christi seyn solte, so unterlies man alle Zeichen der Traurigkeit, daher nicht allein das Kniebeugen, sondern auch das Fasten in dieser Zeit verboten war, und man alle die Gebräuche beobachtete,

welche eine sehr grosse Freude ausdrücken konten. Diese Ursach erwähnet Ambrosius in der 61sten Rede, welcher es einer Verordnung des HErrn zuschreibet, daß man in der Feier der Pfingstzeit sich erfreuen solle, so wie man in der Fastenzeit sich betrübet habe. 3) Setzte man dadurch ein Zeichen der durch Christi Auferstehung uns versicherten Versöhnung mit GOtt geben, da wir um derselben Willen iezt unser Angesicht getrost auf GOtt richten, und unser Haupt erheben können, so wie uns unsere Sünden genöthiget, unser Angesicht aus Scham für GOtt zu verbergen, und uns zur Erden niederzuwerffen, wie solches der Verfasser der quæstionum & responsionum, welche dem Justinus pflegen beygeleget zu werden, zur Ursach angiebt, wohin auch der Patriarch Germanus es deutet. Andere gemeine Ursachen des Stehens beym Gebet übergehe ich mit Stillschweigen, welche zum Theil beym Kniebeugen eben so gut angewandt werden können, als beym Stehen.

Ob nun gleich an und für sich das Stehen und Kniebeugen beym Gebet nicht so nothwendige Gebräuche sind, daß nicht beydes Statt finden könte: so ist doch auch die Ursach, warum man das Kniebeugen in der Pfingstzeit nicht nur unterlassen, sondern auch zuweilen gar als unanständig verbieten wollen, so gegründet nicht, daß man nicht noch bessere Gründe solte anführen können, welche uns antreiben können, besonders zur Pfingstzeit diese Demüthigung vor GOtt und Bezeugung unserer Unterwerfung vor ihm zu beobachten. Daher ist es nicht allein gantz erlaubt gewesen, daß man nachmals diese Gewohnheit abkommen lassen, sondern es ist auch rühmlich, daß man in Absicht dieses Zeichens der Ehrerbietung, so wir GOtt schuldig sind, keinen Unterschied der Zeiten weiter beobachte. Wenn wir uns der Auferstehung Christi, als der frölichsten Begebenheit, erinnern, so erinnern wir uns der herlichen Erhöhung Christi, welchem GOtt einen Namen gegeben hat, der über alle Namen ist, und so muß uns nothwendig auch unsere Schuldigkeit ins Gemüth kommen, daß in dem Namen JEsu sich beugen sollen alle Knie derer, die im Himmel und auf Erden und unter der Erden sind, Phil. 2, 9. 10. und so treibet uns selbst die Auferstehung Christi an, ihn für unsern Herrn durch Kniebeugen zu bekennen. Soll das Stehen vor dem HErrn ein Zeichen der Freude seyn, so kan solches nicht weniger das Kniebeugen vor demselben werden, so wie Salomo bey dem Freudenfeste der Einweihung des von ihm gebaueten Tempels das Kniebeugen unter andern Gebräuchen beobachtete, 1 Kön. 8, 54. 2 Chron. 7, 3. und so wie die Weisen des Morgenlandes ihre Freude über den neugebornen König dadurch bezeugeten, daß sie ihn nicht nur anbeteten, sondern auch vor ihm niederfielen, Matth. 2, 11. und selbst die demüthige Verehrung unsers erhöheten Erlösers kan unsere Versicherung von der durch ihn uns bereiteten und durch seine Auferstehung bekant gemachten Versöhnung jedermann zu erkennen geben.

Man siehet übrigens aus dieser ausgeführten Gewohnheit, wie bald anfänglich die Anhänglichkeit an gewisse äussere Gebräuche, die auch nicht allemal die bequemste gewesen, in der christlichen Kirche entstanden, und wie die Gewohnheit es endlich dahin bringen könne, daß man an sich willkührliche Dinge für nothwendig zu halten anfange, und die Beobachtung des Gegentheils für eine Sünde und Ketzerey erkläre, oder daß man etwas einer göttlichen Verordnung beylege, dessen Ursprung man des Alterthums wegen nicht entdecken kan, wovon unzählige Beyspiele in der Geschichte der christlichen Kirche angetroffen werden. Bützow, den 29 May, 1762.

D. Zacharia.

I. Lehn-

I. Lehn-Proclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Demnach Uns die veste, Unsere liebe getreue Major Ernst Christian, und Lieutenant Adolph Friederich, Gebrüdere von Rosborh, mittelst supplicati, unterthänigst angezeiget, welchergestalt sie, bey Verkaufung ihres in Unserm Amte Neustadt belegenen Lehn-Guthes Clausdorf, cum pertinentiis dem Käufer Unserm auch lieben getreuen Johann Heinrich Sohm, in dem ohnlängst bis auf Unsere Landes- und Lehnsherrliche Einwilligung und Bestättigung, errichteten Erbkauf-Contract, sich unter andern auch dahin verbindlich gemacht, bey Unsrer Lehn-Cammer öffentliche Ladungen an alle diejenigen, welche irgend einige Lehns oder sonstige vor Unsere Lehn-Cammer eigentlich gehörige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, ausbringen zu wollen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, ersagte öffentliche Proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen; und dann Wir solchem Petito gnädigst deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum auf den 20sten des kommenden Monats Septembris a. c. präfigiret haben. Als citiren, heischen und laden Wir, Kraft dieses, alle diejenigen, welche an bemeldetes Lehn Guth cum pertinentiis irgend einige Lehns-Ansprache, ex jure agnationis vel successionis, revocationis, protimiseos, retractus, oder sonst aus welchem Grunde es immer wolle, für jetzt oder fürs künftige zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen und Lehn-Räthen sie sich Abends vorher gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren, und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret werden, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets abgewiesen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 11 Jun 1762.

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.
(L.S.)

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Creditorum,

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehende Purificatio præiudicii ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiemittelst gemeinkundig, daß, nachdem die von Uns unterm 21 Jan. a. c. allen denenjenigen, die bey dem Concurs des Ober-Hauptmanns von Schaacken in die Stelle seiner Ehe-Frauen zu treten gedenken, sub pœna desertæ probationis & perpetui silentii vorgeschriebene 6 wöchige Frist längstens verstrichen, Wir auf anderweitiger imploration des Hofraths Siberhs, als curatoris bonorum gedachten Concursus, solches præjudicium purificiret, und diesen Beweiß, wie hiemit geschicht, für desert erkläret. Wornach sich also ein jeder zu achten. Gegeben Güstrow, den 15 Jun. 1762.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama ad subhastandum in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, daß Wir auf anderweitiges Imploriren des communis mandatarii von Zepelin, Thürkowscher Creditorum des Doctoris Goldschmidts hieselbst nochmahlen zum öffentlichen und gerichtlichen Verkauf des gedachten Guths Thürkow, mit Zubehör einen Terminum auf den 14ten September a. c. berahmet haben. Laden solchemnach abereinst kraft dieses alle und jede, welche zu mehrermeldeten Guthe cum pertinentiis ein Genügen haben mögten, gnädigst, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gerichte zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dieses Guht dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen und überlassen werden solle. Wornach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu achten. Gegeben Güstrow, den 17 Jun. 1762.

b) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann von einem Wayfen-Gericht hieselbst nach dem Ableben des Herrn Burgermeister Krügers, dessen Verlassenschaft, der Vorkommenheit nach versiegelt worden, und sich darauf dessen Kindere ersterer Ehe bey uns als respective Kinder und Creditores, gemeldet und gebeten, daß mit Errichtung eines Inventarii von erregter Verlassenschaft auf dem 5ten kommenden Monats Julii angefangen, und Proclamata creditorum erlassen werden mögten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie sich als Erben sub beneficio inventarii angegeben haben wollten: Als ist von uns Burgermeister und Rath deren Gesuch deferiret, und soll auf den 5ten kommenden Julii mit der verlangten Inventur verfahren werden, des Endzwecks sämtliche Erben an solchem Tage zu erscheinen haben. Und werden dann darauf dessen sämtliche Creditores, so wie ihnen voriges auch zu ihrer Nachricht gereichet, hiemit auf dem 30ten August a. c. peremtorie vorgeladen, selbigen Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor uns zu erscheinen, ihre an solche Bürgermeister Krügersche Verlassenschaft etwann habende Forderung zu profitiren und zu liquidiren, auch dem Befinden nach dessen Befriedigung zu gewärtigen, welches durch die Affiche und die Schwerinsche Intelligentz-Blätter, auch Rostocksche Zeitungen zu jedermanns Wissen gebracht worden. Decret. Ribnitz, den 14 Jun. 1762

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym adelichen Gerichte zu Warbelow.

1) Da im abgewichenen Winter der ehemahlige Pächter zu Wasdow, Rudolph Stoll, unter hiesiger Gerichtsbarkeit, mit Tode abgegangen, und die Umstände es erforderten, daß man von hiesigen Gerichte zu Richtigstellung seiner Verlassenschaft, die vorläufige Vorkehrung durch Versiegelung der Stollischen Effecten veranstaltete: so hat die Wittwe des Verstorbenen sich nicht allein erfrechet, mit Beyhülfe ihrer ältesten Tochter, Catharina Elisabeth Stollen, die aufgesetzten gerichtlichen Siegel gewaltsam zu erbrechen; sondern sich so gar nicht entsehen, da man blos um die Wiederholung einer solchen Gewaltthätigkeit nur ferner zu verhüten, der gedachten Stollen und ihren Töchtern mittelst bestellter Wache, das Ausgehen aus ihren Wohnzimmern verhindern ließ, sich durch einige in der Stadt Gnoien auf Commando gestandene und herbey geholte Königl. Preußische Husaren befreyen, und die bestellten Wächter mit Hülfe der Husaren aus dem Hause zu jagen. Wann nun von diesen Weibesleuten seit diesem Vorgange keine andere Nachricht eingezogen werden können, als daß sie hie und da mit denen Husaren im Lande herum gezogen, nach deren Ausmarsch aus hiesigen Landen aber der Ort ihres Aufenthalts nicht aufzufragen gewesen: so werden selbige samt und sonders hiemit edictaliter auf den 20ten künftigen Monats Julii vor hiesigem adelichen Gerichte, Morgens um 9 Uhr, zu erscheinen citiret, um sodann in Person von ihrem unverantwortlichen Betragen Rede und Antwort zu geben, und demnach

zu

zu gewärtigen, was weiter gegen dieselbe verhänget werde. In dem Fall des Nichterscheinens haben sich dieselbe beyzumessen, wenn gegen sie eine auf solche beharrliche Widersetzlichkeit folgende Strafe erkennet werden wird. Decretum im adel. Gerichte zu Warbelow, den 24ten Junii 1762.

2) Wann im vorigen Winter der ehmahlige Pächter zu Wasdow, Rudolp Stoll, unter hiesiger Gerichtsbarkeit, mit Tode abgegangen; und zu vermuthen stehet, daß noch einige Creditores an die geringe Verlassenschaft des Verstorbenen Ansprüche machen mögten: so werden alle diejenige, welche ex capite crediti vel mutui Ansprüche an dieselbe zu haben vermeinen, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, den 20sten Julii a. c. auf dem Hofe zu Warbelow Morgens um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam allenfalls ad transigendum Bevollmächtigte, sich einzufinden, ihre habende Forderung gehörig zu legitimiren, und demnächst was weiter Rechtens zu gewärtigen. Decretum im Adelichen Gerichte zu Warbelow, den 24sten Junii 1762.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß, der im 17ten Stücke dieser Blätter abgebrochenen Urtheile und Bescheide.

Den 27 Febr. Urthel. In Sachen des Müllers Böhl, zu Ribbenitz, Klägers wider den von Braun, zu Freudenberg, Beklagten, in puncto prætensi indebiti.

Den 13ten Martii. Urthel. In Sachen des Majors von Zülow, auf Poppendorf, Klägers, wider den Rittmeister von der Hardt hieselbst, Beklagten, in puncto prætensi debiti.

Eod. Urthel. In Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subsien Klägers und Wiederbeklagten, wider den Doctorem Voß zu Güstrow, als gemeinsamen Anwald Subsienischer Creditorum, Beklagten und Wiederklägern, in puncto bezahlter Landesschulden und deren Vergütung, item evictionis.

Eod. Bescheid. In Sachen der Doctorin Hagemeistern hieselbst, Implorantin, wider ihren Ehemann, Doctorem Hagemeister, zu Evershagen, Imploraten, in puncto sævitiarum, hinc prætensæ separationis athoro & mensa.

Den 27. Mart. Urthel. In Sachen Ehrn. Magistri Hahn zu Güstrow, uxorio nomine, Klägers wider den von Gravenitz auf Waschow, für sich und Namens seiner Consorten, Beklagte, in puncto hæreditatis.

Den 3 April. Bescheid. In Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Schutzjuden Israel Henschel zu Goldberg, Beklagten, in puncto der Auction am Sonntage.

Eod. Bescheid. In Sachen Fiscalis, Klägers, des Juden Samuel Levin, Implorantens, wider den Schutzjuden Israel Henschel & Consortes zu Goldberg, Beklagte und Imploraten, in puncto ungebührlicher Anmassung cum annexis.

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung des dem Hospital St. Nicolai zu Lüneburg vor Bardewick zustehenden Vorwerks, derer dazu gehörigen Ländereyen, und Wiesen, auch der Schäferey, ingleichen des diesem Vorwerk beygelegten Zehnten in der Bardewicker Feldmark ein öffentlicher Terminus auf den 7ten Julii 1762. zu Lüneburg anberamet, und deshalb von der Schreiberey daselbst ein Proclama hieselbst affigiret worden, welches männiglichen hiemit bekannt gemacht wird. Schwerin, den 28 May 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wenn die Wassermühle zu Bocke, eine Meile von Mirow und 2 von Strelitz belegen, wobey ausser 50 Scheffel Aussaat, nebst guten Koppeln und Weide zu 20 Haupter Rindvieh, auch ein Oehl und Graupengang befindlich,

lich, Trinitatis 1763 auſſer Pacht fällt, und ſolche an den Meiſtbiethenden verpachtet werden ſoll, ſo iſt hiezu der 12te Julius anberahmet, da ſich denn Liebhabere hieſelbſt auf dem adelichen Hofe einfinden und gewärtigen können, daß ſolche plus licitanti, gegen hinlänglichen Vorſchuß, zugeſchlagen werde. Bocke, den 12ten Junii 1762.

3) Da bey dem Cloſter Malchow ein Theerofen, der auf dem Drewitzerfelde belegen, auf kommenden Michaelis aus der Pacht fällt; ſo wird ſolches denen, welche zu dieſer Pachtung Belieben haben, bekannt gemacht, daß ſie ſich den 17ten Julii als den Sonnabend nach dem Bettag, Morgens um 9 Uhr auf dem Cloſteramte einfinden, und durch den meiſten Both, den Contract entgegen nehmen. Cloſteramt Malchow, den 22ſten Junii 1762.

Cloſterbeamte hieſelbſt.

4) Dem Publico wird hiemit angezeiget: daß auf bevorſtehenden Trintatis 1763 nachſtehende Güther, Mühle, Schmiede, Fiſchereyen auch Bauergehöfte dieſes Cloſteramts aus der Pacht fallen, und an nachgeſetzte Tage verlicitiret und denen Meiſtbiethenden, gegen ſofort zu beſtellenden Einjährigen Vorſchuſſes hinwieder zugeſchlagen werden ſollen; nemlich auf den 20ſten Julii dieſes Jahres, 1) die Höfe Spendin und Kleſten, ſo in einer Verpachtung bleiben. 2) Auf den 12ſten dito, Der Hof Lentzen und die Waſſermühle zu Garden, dabey Acker befindlich iſt. 3) Auf den 22ſten dito, der Hof zu Sietow eine Meile von Malchow und 1 Meile von Röbell belegen. Imgleichen 8 Bauerſtellen oder Gehöfte daſelbſt, ſo nach der Rectification zu $\frac{2}{3}$tel Hüfener gerechnet werden, auch eine Coſatenſtelle allda. 4) Auf den 23ſten dato, die Schmiede zu Larz, eine Viertelmeile von Mirow, wobey eine Coſatenſtelle geleget iſt. Die Fiſcherey auf der Sietower Lanken, und letztlich die Fiſcherey auf den Schwarzer See, eine halbe Meile von Mirow.

Wer nun zu ſolcher Pachtung Belieben trägt, wolle ſich gedachte Tage des Morgens um 8 Uhr allhier einfinden, und kann ein jeder zuvor die nöthige Nachricht von den Umſtänden hier beym Amte erfahren. Dobbertin, den 26ſten Junii 1762.

Proviſores, Kloſterhauptmann und Beamte.

V. Was zu vermiethen.

1) Es ſoll auf Herzogl. gnädigſten Befehl eine Wohnung unter dem Herzogl. Kornboden auf inſtehenden Michaelis vermiethet werden. Diejenigen, welche ſolche zu beziehen Luſt haben, können ſich am 17ten Julii, Morgens um 10 Uhr, auf Herzogl. Amtsſtube einfinden und gewärtigen, daß den Meiſtbiethenden gedachte Wohnung zugeſchlagen werde. Güſtrow, den 29ſten Junii 1762.

Herzogl. Amt.

2) Allhier in Schwerin, auf den ſogenannten Kloſterhof, iſt auf Michaelis ein wohlaptirtes Hauß, darinnen unten eine Stube, eine Kammer und eine Küche, und in die andere Etage 3 Stuben, 2 Kammern, eine Küche und ein guter Haußboden vorhanden, zu vermiethen. Nähere Nachricht kann man bey dem Hrn. Secretair Mithoff erfahren.

VI. Was zu verkauffen.

1) Wann der Hr. Doctor Rönnberg als Actor communis der Creditoren des hieſigen Gewürzhändlers Jacob Gottfried Buchholz angezeiget: daß zu Facilitirung des Vergleichs unter die Creditores nothwendig werden wolle, das Buchholzſche in der Hagebockſchen Straſſe hieſelbſt zwiſchen Becker Sommer und den Bürger Meincke belegene geräumige Wohnhaus an den Meiſtbietenden öffentlich zu verkaufen, um von dem Wehrt der Maſſe überzeuget zu werden: ſo haben wir deſſen Anſuchen zu deferiren kein Bedenken gefunden, ſondern den 7ten Jul. a. c. pro termino ad ſubhaſtandum dieſes Buchholzſchen Hauſes anberaumet. Citiren und laden demnach alle

alle und jede, welche Belieben tragen, dieses Haus, wobey guter Garten- Stall- Boden und Hofraum nebst einer Auffarth sich befinden, an sich zu kauffen, bemeldeten Tages für E. E. Rath zu erscheinen, nach bekannt gemachten Conditionen Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti solches erb- und eigenthumlich zugeschlagen werden solle. Güstrow, den 12ten May 1762.

2) Demnach zum Verkauf der Hausstelle des dem ehemaligen Bürger Joachim Manicken gehörigen alten Hauses in der Kahldischen Strasse hieselbst, benebst dem darauf annoch stehenden Theil des zerfallenen Gebäudes und etwas hievon vorräthiges Bauholz, nicht weniger einen dahinter befindlichen alten Stall ein anderweitiger Terminus auf den 8ten Julii a. c. berahmet worden, so werden alle und jede welche jetztgedachte respective Stelle und Gebäude zu erhandeln Lust haben, hiedurch ein- und vorgeladen, am ersagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, Both zu thun, demnächst aber zu gewärtigen, daß dem plus licitanti beregte Stücke zugeschlagen werden. Malchin, den 9ten Junii 1762.

Herzogl. verordnetes Stadtgericht hieselbst.

3) Es sollen auf Herzogl. gnädigsten Befehl 50 Stück alte Eichen, und so viele Büchen, daß 70 bis 72 Faden daraus geschlagen werden können, beedes auf den Stamm, aus dem Rethendorfer Pfarrholze, den 8ten Julii, auf dem Pfarrhofe, dem Meistbietenden, für baare sofort zu leistende Bezahlung, verkauft werden. Die Käufere können sich zu dieser Licitation des Morgens um 9 Uhr an bemeldeten Tage und Orte einfinden und gewärtigen, daß nach gethanen Both und Gegenboth dem Meistbiethenden dieses Holz zugeschlagen werde.

4) Es wird dem Publico hiedurch kund gemacht, daß der Chirurgus Schütz hieselbst in Bützow, sein allhier an der Largenstrassenecke belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, welches jetzo der Herr Professor Karstens bewohnet, auf den 8ten Julii dieses jetz laufenden 1762. Jahres öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen gewillet ist. Dieses Haus ist sehr wohl aptiret, und hat in der untern Etage 3 Stuben, eine grosse Kammer, zwey Küchen, bey der grossen Küche eine Speisekammer, und in dieser Küche eine neue gangfertige Pumpe, und einen guten Keller, desgleichen in der obern Etage auch zwey schöne Stuben und Haußböden, ferner guten Hofraum, einen Pferdestall zu 12 Pferden, einen Kühestall zu 4 Kühen, und noch 3 kleine Ställe, nebst einer guten Auffahrt. Wer nun Belieben hat, solches Haus an sich zu erhandeln, der wolle in termino licitationis sich in des Hrn. Gerichtsactuarii Drümpelmanns Wohnhause zu Bützow einfinden, und gewärtigen, daß obbesagtes Haus cum pertinentiis nach geschehenen Both und Gegenboth dem plus licitanti nicht nur zugeschlagen, sondern auch auf bevorstehenden Michaelis dieses 1762sten Jahres geräumet werden solle.

5) Demnach auf Herzogliche Verordnung: 1) Des verstorbenen Gerichtsverwalters Wageners am Markte zu Crivitz zwischen den Schustern Meyer und David Klokowen Häusern belegene Haus 2) Die zwischen Schusters Gerdsen und Zimmermeisters Glaser wüsten Stelle liegende Hausstelle 3) Die ausserhalb des Schwerinschen Thors zwischen Becker Hartig und Weber Fahrenkron Scheunen stehende Scheune 4) Der aus dem Schwerinschen Thore zwischen Ehrn Pastoris Schmiedekampfs Kampf und des Zimmermeisters Glasers Garten belegenen Garten 5) Die aus dem Mühlenthor zwischen der Amtsbreite und des Webers Stessens Acker sich findende 1½ Stück Poht Acker 6) Die beim See aus dem Schwerinschen Thor in des Ackersmanns Helserts Kamp gränzende kleine Wiese, und endlich 7) Die 2 Hagendämme, welche

ebenfalls aus dem Schwerinschen Thor nahe bey des Ehrn Präpositi Ramsay und des Schmidt Rämers Dämmen sich finden, am 26 August a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden sollen; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf bemeldeter Grundstücke entweder conjunctim oder seperatim resolviren mögte, an obbenanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley sich einzufinden, und daß obspecificirte Grundstücke, nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden entweder conjunctim oder seperatim zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzleyinsiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin, den 12ten Junii 1762.

6) Es haben sich unverhofft, einige, aus allen fünf Centurien, vollständige Exemplars, des Juris Mecklenburg. illustrati, gefunden. Wer davon eines haben will, kann sich, ehistbaldigst, bey der Büzowschen Buchhandlung, oder Buchdruckerey, melden. Jedes soll zur Zeit nur 1 Rthlr. zu stehen kommen.

Die Büzowschen Ruhestunden, gesucht im Mecklenburgischen, vielentheils bisher ungedruckte, zur Geschichte und Rechtsgelahrtheit vornemlich gehörige Sachen, sind an gedachten Orte zu haben. Bisher sind drey Theile heraus. Der vierte ist meistens abgedruckt. In dem ersten ist, Nr. 1. Etwas von Büzow. 2. Gnädigstes Jagdprivilegium. 3. Fundatio Templi Büzov. 4. Von der Kerkenordenunge, 1530. 5. Rechtsbelehrung vom Mecklenburgischen Schild und Helm. 6. Mecklenburgische Freude über den Olivischen Frieden. 7. Erste Fortsetzung des Mecklenburgischen Idiotici. 8. Vom Mecklenburgischen privil. piorum corporum. 9. Von Meckl. Stipendien. In dem andern, 1. Etwas von Büzow. 2. Gnädigste Conditionen für die Büzowschen Reformirte. 3. Andere Fortsetzung des Mecklenburgischen Idiotici. 4. Anlage eines Mecklenburgischen Jahrganges von Casualpredigten. 5. Vom Liede, Fürsten Joh. Theologi. 6. Von Mecklenburgischen Stipendien. In dem dritten, 1. Etwas von Büzow. 2. Vorastische Geschichte, der Stadt Büzow. 3. Noch etwas von Büzow. 4. Dritte Fortsetzung, des Idiot. Mecklenb. 5. Erstes Zehend Mecklenb. Fragen. 6. Herzogl. Verordnung, wegen der Historie von der Zerstörung Jerusalems. 7. Miraculum poeticum. 8. Vom Mecklenburgischen Catechismus. 9. Von Mecklenburgischen Bibeln. Es gilt der Theil, bestehend aus 5 Bogen, auf Schreibpapier, 8 ßs.

Solte auch jemanden mit denen fünf ersten Jahren des Rostockischen Etwas, oder auch nur, mit einem oder andern Jahr gedienet seyn, kann er sich erfagter massen, melden, und den Jahrgang gegen 16 ßs. empfangen.

Endlich trifts sich auch zuweilen, daß von einem vieljährigen Werke eines oder anders Jahr versümmelt worden. Wem in der Anwendung von Fabri Staatscanzeley, die Theile 66. 68. 69. 71. 73. 75. 77 und 102 fehlen, kann dieselben, nach Gefallen, derer auch einzelnen, gedachtermassen, antreffen. Sie sind zierlich gebunden, und jeder Theil soll nur 16 ßs. gelten.

Eben so sind zu haben, die neuen geneaologischhistorischen Nachrichten von 1750 an, jeder Theil zu 2 ßs.

7) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 13ten Julius a. c. als den Dienstag nach den 5ten Sonntag post Trinitatis auf dem Herzogl. Pachthofe Witzin, nahe bey Steinberg eine Anzahl Pferde, Ochsen, Kühe, und sonstiges Rindvieh für baare Bezahlung in Mecklenburgischen Courant öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Diejenigen also, so etwas davon zu erhandeln Belieben haben, wollen sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

VII.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Wann der Pensionarius Zillmer, auf dem Hofe Petersstorst bey Nibnitz gewilliget, 3 Spann Zugpferde, 12 Stück 2 und 3jährige Füllen, 12 Zugochsen und 60 Holländer Kühe, den 6ten Julii a. c. des Morgens um 9 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen; so werden Liebhabere sich bemeldten Tages auf dem Hofe Petersstorff einzufinden belieben. Peterstorff den 23 Jun. 1762.

2) Es soll am 12 Jul. a. c. in dem Kruge zu Schwiesow, nahe bey Güstrow, einige 50 Stücke Rindvieh, worunter Zugochsen und Stiere, das mehreste aber frisch milchende Kühe sind, gegen baare Bezahlung, öffentlich verauctioniret werden. Die Liebhabe haben sich am ernannten Tage in dem Kruge zu Schwiesow einzufinden.

3) Am bevorstehenden 12ten Julii, als den Montag nach den 5ten Trinitatissonntage soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen eine Sammlung von gebundenen, grösstentheils Theologischen Büchern, durch öffentliche Auction, an den Meistbiethenden erlassen werden. Der Catalogus, so 12 Bogen stark, ist daselbst in der Böckmannischen Buchhandlung ohnentgeltlich zu haben.

Eben daselbst sind auch die Acta eruditorum ab anno 1682 usque ad annum 1755; idem supplimenta ad N. Acta Tom. I. & II.; idem Indices generales ab anno 1702 usque 1721. in 35 Pergamentbänden, und die letztere 14 Jahre roh, in Commißion für billigen Preiß aus der Hand zu verkaufen.

4) Auf dem Adelichen Hofe zu Stieten, in der Gegend Sternberg, sollen den 8ten Julii, als den Donnerstag nach den 4ten post Trinitatis, Ochsen, Kühe und Pferde an die Meistbiethende verkaufet werden. Wozu also Liebhabere sich einzufinden ersuchet werden.

VIII. Was verlohren.

1) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am Vitimarkt zu Schwerin, ein schwarzer Ochse mit einem weissen Fleck vor der Stirn weggekommen; so jemand hievon Nachricht zu geben weiß, der wird ersuchet, solches bey der hiesigen Intelligenzexpedition zu melden, und dafür eine Vergeltung von 5 Rthlr. allda zu gewärtigen.

IX. Was gefunden.

1) Eine schwarze Stute ohne alles Abzeichen ist gestern Morgens auf hiesigem Amte angelaufen gekommen, und soll dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer gegen Erlegung des Futtergeldes verabfolget werden. Amt Mecklenburg, den 29sten Junii 1762.

2) Es befinden sich auf dem Amte Wredenhagen, 6 fremde Pferde, so vor einiger Zeit nach dem Ausmarsch der Preußischen Truppen dahin gebracht worden. Man weiß die wahren Eigenthümer davon nicht besser ausfindig zu machen, als wenn man solches hiermit öffentlich bekannt werden lässet. Es können diejenige, so ihre verlohrnen Pferde darunter anzutreffen vermeinen, sich bey dem Administratore zu Finken melden, welcher die Pferde denenjenigen gegen Erlegung gebührlichen Weidegeldes wird abfolgen lassen, so mit einem Obrigkeitlichen Certificat, worinn die vermißten Pferde nach ihrem Geschlecht, Alter, Haare und etwanigen übrigen Abzeichen eigentlich beschrieben sind, sich gehörig dazu legitimiren, und sonst ihr Eigenthum bescheinigen können. Finken, den 26sten Junii 1762.

X. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Bey dem Herzogl. Stadtgerichte hieselbst wird ein Gerichtsdiener, so auch das Schliessen verrichtet, gesucht. Wer solchen Dienst anzunehmen Lust hat, kann sich bey jetztgedachten Gerichte melden, und die Conditiones vernehmen, auch denselben sogleich antreten. Malchin, den 9ten Junii 1762.

XI. Personen, so Dienste suchen.

1) Auf nächstkommenden Michaelis kömt ein beweibter Gärtner ausser Condition sollte

jemand solchen benöthiget seyn, so kann bey dem Herrn Oberjägermeister von Penz, Hochwohlgebohrnen hieselbst nähere Erkundigung eingezogen werden. Schwerin, den 29sten Junii 1762.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Da der Herr Secretair Mithoff seinen Knecht vor etwa 14 Tagen wegen einiger Diebereyen weggejaget, nachher sich aber befunden, daß der Bösewicht nicht allein weit mehreres gestohlen, sondern gar Stuben, Schränke und Kasten aufgebrochen, und unterschiedenes entwandt, so wird nicht nur ein jeder für diesen Dieb gewarnet, sondern wenn er sich irgendwo anfinden sollte, eine jede Gerichtsobrigkeit geziemendst ersuchet, diesen bösen Menschen alsofort zu arretiren, und den Herrn Secretair Mithoff in Schwerin ohnverweilte Nachricht davon zu geben, welcher erböthig ist, die desfals gehabte Kosten gerne zu erstatten, und den Dieb zur gehörigen Strafe ziehen zu lassen. Der Dieb heisset Jochim Grabow, aus Mersdorf bey Parchim gebürtig, ist mittelmäßiger Grösse, länglicht-glatten Gesichts, hat schwarze Haare, und mehrentheils ein blau Kamsohl, und gelbe lederne oder weißleinene Hosen an.

2) Nachdem mit Ausgange des Monats Junii der abermahlige halbjährige Pränumerationstermin dieser Blätter eingetreten; so werden die respective Interessenten ganz ergebenst und dienstlichst ersuchet, diese Pränumeration in den Städten mit 40 ßl., und für die so in im Convert versandt werden, mit 1 Rthlr. in den nächsten 8 Tagen, samt den noch etwanigen Rückstand zu berichtigen, im widrigen Fall nach verflossener Zeit, kein Stück weiter verabfolget werden wird.

Im Fall auch noch jemand diese Blätter von Neujahr an, complet zu haben verlanget; so sind noch Exemplaria bey der Intelligenzexpedition für den Pränumerationspreiß zu haben.

XIII. Rostocker Kaufmannswaaren, den 30 Junii.

1) Bey Hrn. Hinrich Cordes sind 11 Last Danziger Weitzen, grosse mittel und kleine Sorten, rauhes Leder; bey Hrn. Claus Mohn, auf der Altstadt, eine Parthey Mecklenburgischer Weitzen; Bey Hrn. Geismar Mecklenburgischer Weitzen, und bey Hrn. Bernhard Mann eine Ladung neuer Berger Hering, die Tonne zu 6 Rthlr. N. ⅔teln, oder 18 Rthlr. Mecklenb. Courant, die Waage Fische zu 2 Rthlr. 32 ßl., 15 Stück bester Conjacbrantwein, und bey Hrn. Johann Prüßing getrockneter reiner Rocken, die Last zu 240 Rthlr. Courant zu haben. Gute Scheerwolle gilt der Stein, 3 Rthlr., und Lämmerwolle der Stein 4 Rthlr. Courant.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weitzen T.	ßl.	Rocken T.	ßl.	Gersten T.	ßl.	Malz T.	ßl.	weiße Erbse T.	ßl.	Futter-Erbsen. T.	ßl.	weißer Haber T.	ßl.	bunter Haber. T.	ßl.
den 30 Jun. in Rostock, cour. die	400	—	240	—	176	—	340	—	—	—	—	—	140	—	—	—
Jul. 2 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 2 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 2 in Lübeck, Schfl. —		44	—	34	—	32	—	40	—	34	—	32	—	28	—	26
— 25 in Grabow, Jgr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jun. 30 in Lauenburg, Sack.	5	16	4	16	3	16	—	—	—	—	—	—	2	20	2	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0168
DFG

Anno 1762. 21tes Stück.

Sonnabend, den 10. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Von der gehörigen Verbindung der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit.

Daß die Kenntniß der natürlichen Gesetze mit der positiven Rechtsgelahrtheit genau verbunden sey, und daß derjenige, der mit Grunde den Namen eines Rechtsgelehrten behaupten will, auch die natürliche Rechtsgelahrtheit in ihrem ganzen Umfange kennen müsse, hat man eben so lange behauptet, als man das Recht der Natur als eine besondere Wissenschaft gekannt hat. Es würde daher überflüßig seyn, diese Sätze, an deren Richtigkeit niemand zweifelt, weiter zu beweisen. Allein wie die natürliche Rechtsgelahrtheit in mehr als einer Absicht zu den Wissenschaften gehört, die dem mehrsten Streit und Verschiedenheit der Meinungen der Gelehrten unterworfen sind, so ist es eine nicht unnütze Bemühung die man auf die Erörterung solcher Streitfragen wendet. Man kann ohne an die besondern Materien die im Recht der Natur abgehandelt werden und streitig sind, zu gedenken, sich nur bloß die Weitläuftigkeit des gelehrten Streits vorstellen, der über den ersten allgemeinen Grundsatz, und über die Bestimmung der Gränzen dieser Wissenschaft entstanden ist, so hat man merkliche und unwidersprechliche Beweise der Uneinigkeit der Gelehrten in derselben. Es ist mein Zweck gegenwärtig nicht, mich in diese Streitigkeiten zu verwickeln. Ich will eine Frage erörtern, die nicht so wohl streitig, als vielmehr nicht genugsam beachtet und sattsam beantwortet worden. Ich will es versuchen die wahre Verbindung der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit zu bestim-

men. Die Verbindung, von der ich jetzt rede, betrift die Art der Anwendung dieser beyden Wissenschaften auf einander in dem Vortrage derselben. Und daher halte ich es für dienlich bey dieser Abhandlung die gehörige Anwendung der positiven Rechtsgelahrtheit auf die natürliche von der Anwendung der natürlichen auf die positive zu unterscheiden, und jede besonders zu betrachten.

Da ich hiebey zum voraus setze, daß die positive Rechtsgelahrtheit wirklich auf die natürliche bey dem Vortrage derselben angewendet werden müsse, so könnte hiebey die Frage entstehen, ob dieses schon seine völlige Richtigkeit habe. Man ist gewohnt die natürliche Rechtsgelahrtheit als einen Theil der practischen Philosophie zu betrachten. Und man hat Grund dazu. Allein eben um deswillen glaubt man gewöhnlich auch, das Recht der Natur bestehe als eine philosophische Wissenschaft ganz für sich allein, und man habe nicht nöthig, sich in dem Vortrage desselben, um die positiven Gesetze zu bekümmern, und sich nach diesen einzuschränken. In wie fern dieses wahr und gegründet, und in wie fern es meiner Meinung nach irrig sey, wird sich in der Folge am besten zeigen. Und ich werde daher zur Bequemlichkeit des Vortrags die Auflösung der beyden Fragen: Ob und in wie fern man die positive Rechtsgelahrtheit auf die natürliche anwenden könne? mit einander zu verbinden suchen. Man sieht gar leicht ein, daß diese Materie hauptsächlich auf die Bestimmung der rechten Art des Vortrags der natürlichen Rechtsgelahrtheit gehet.

Wir haben in der natürlichen Rechtsgelahrtheit und deren Vortrage, wie bey allen dogmatischen Wissenschaften Begriffe und Sätze. Bey beyden entstehet die Frage deren Erörterung der Zweck meiner Abhandlung ist. Was die Begriffe anbetrift, so ist wohl unnöthig zu zeigen, wie sehr viel es in einer jeden Wissenschaft darauf ankömmt, dieselben so genau bestimmt und richtig abzufassen, wie es nur möglich ist. So gewiß und ungezweifelt aber dieses auch ist, so sehr haben wir doch Ursache bisher über die Genauigkeit unserer gewöhnlichen Definitionen in der Rechtsgelahrtheit zu klagen. Die Schwierigkeit, welche vermöge des Wesens dieser Art von Begriffen unausbleiblich ist, indem sie bloß moralische Wesen betreffen, bey denen es schwehr ist, das rechte Formale gehörig zu abstrahiren und von dem Materiali gründlich zu unterscheiden, wird in unserer Wissenschaft durch gewisse herrschende, wenigstens noch nicht ganz ausgerottete, Vorurtheile von der Vortreflichkeit der sogenannten legalen Definitionen gar sehr vermehret. Am meisten aber empfindet man in der Rechtsgelahrtheit den Schaden, der aus der Verabsäumung der Bildung der sogenannten ersten Begriffe entstehet. Der Kunstgrif diese gehörig zu abstrahiren, auf den die alten Philosophen schon so sehr drungen, und der von einigen der neuern Philosophen mit Grunde angerühmt wird, ist durch den verderblichen Grundsatz von der Willkührlichkeit der Begriffe, fast ganz verlohren gegangen. Er erfordert mehr Mühe im Nachdenken, mehr Sorgfalt der Abstraction, und besonders in der Rechtsgelahrtheit mehr Kenntniß der Sprachkunde, Critick und insonderheit der Etymologie, als bey unsern heutigen Rechtslehrern angetroffen wird, selbst auch wenn sie philosophische Juristen heissen wollen. Denn ausserdem, daß diese die Sprachlehre und Critik mehrentheils ganz zu verabsäumen pflegen, bilden sie sich noch so gar ein, daß sie recht philosophisch handeln, wenn sie ihren Begriffen eine willkührliche Wendung geben, und daher folgen sie entweder treulich denen, die sie aus ihren Handbüchern mühsam auswendig gelernt haben, oder dem ersten Einfalle einer kleinen Abänderung, die die Hauptsache nicht trift, aber ihr doch den Anstrich der Neuigkeit giebt. Diese Entwickelung der ersten Begriffe in der Rechtsgelahrheit überhaupt wäre eigentlich das Werk des

Leh-

Lehrers des Rechts der Natur. Diese Wissenschaft erfordert eben so wohl, wie alle andre dogmatische Wissenschaften, richtig und genau bestimte und zwar dem Sprachgebrauch gemässe Begriffe. Und eben diese Begriffe muß man schlechterdings aus dem positiven Rechte hernehmen, wofern man nicht mit den Worten spielen, und Hirngespinste für Wahrheiten, für Gesetze der Natur ausgeben will. Diese Anwendung der positiven Rechtsgelahrtheit in dem Vortrage der natürlichen, halte ich für schlechterdings nothwendig, und für höchst nützlich. Ich will mich dieserwegen mit wenigem rechtfertigen.

So bald der Philosoph sich an die Erklärung des Rechts der Natur waget, so bald tritt er in die Sphaere der Juristen. Er wird ein Rechtslehrer, wenn er auch nur das blosse Recht der Natur lehret. Dieß kann ich behaupten ohne deswegen einen Streit zu befürchten, wegen des Eigenthums, wenn ich so sagen darf, der natürlichen Rechtsgelahrheit in dessen Besitz die philosophische Facultät sich befindet. So bald er aber ein Rechtslehrer ist, so muß er die Sprache der Rechtslehrer reden. Eine jede Wissenschaft hat ihre besondre Ausdrücke, denen sie eigenthümliche Bedeutungen beylegt, und welche man allemal unterlegen muß, wenn man sich dieser Kunstwörter bedienen will. Die Rechtsgelahrtheit hat deren eine vorzügliche Menge. Und das Recht der Rechtslehrer auf ihren eingeführten, festgesetzten Sprachgebrauch bey Anwendung und Erklärung ihrer Kunstwörter zu dringen, wird um desto wichtiger, je wichtiger die Folgen seyn können, die ein Mißbrauch derselben erzeugen kann. Der Lehrer des Rechts der Natur muß sich also schon aus dieser Ursache nach dem juristischen Sprachgebrauch richten, und seine Begriffe nicht anders bestimmen als sie im positiven Rechte gebraucht werden. Im Rechte der Natur muß ein Contract ein Testament und alles dergleichen dem ersten Begriffe nach eben das seyn, was sie in der bürgerlichen positiven Privat-Rechtsgelahrtheit sind. Und was hier diese Worte bedeuten, das muß der Lehrer des Rechts der Natur aus unsern Gesetzbüchern lernen. (Das übrige folgt künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama præclusivum ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu jedermanns Wissenschaft, was massen der Gerd Carl, Graf von Sala zu Bellin, abermahls per supplicam um proclamata præclusiva an alle diejenigen, welche an das Guth Brunsberg ex capite hypothecæ generalis vel specialis eine Ansprach zu haben vermeinen, und sich solcher, ohnerachtet nach der von dem genannten Graf von Sala geschehenen Anzeige der Pfandt Schilling des Guths Brunsberg a 24500 Rthlr. von dem im Guthe Zehna vormahls gezahlten Pfandt-Schillinge abgerechnet, und mithin die generale Sicherheit und Hypotheck derer übrigen Creditorum dadurch nicht gemindert wird, nicht begeben wollen, in Unterthänigkeit gebeten, und da Wir auch des Supplicantis Suchen statt gegeben, und zu besagtem Endzweck abereinst den 21ten September a. c. pro Termino berahmet haben; so laden Wir Kraft dieses nochmahlen alle und jede, welche ex capite hypothecæ generalis vel specialis einige Ansprache, solche rühre her, aus welchem Grunde sie immer wolle, an das Guth Brunsberg und dessen Zubehör, zu haben vermeinen, und sich derselben der eintretenden Verminderung des vormahlen in dem Guthe Zehna gezahlten Pfandt-Schillings, und daher angeblich genugsam bleibenden generalen Sicherheit und Hypotheck derer übrigen Creditorum

rorum ohnerachtet, nicht begeben wollen, hiemit gnädigst; sodenn Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, solche ihre Forderung mit denen darüber in Händen habenden Verschreibungen zu bewahrheiten, oder im wiedrigen zu gewärtigen, daß sie mit solchen ihren Ansprüchen durch den zu publicirenden Abschied präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Güstrow, den 29 Jun. 1762.

b) bey Herzogl. Justitz-Cantzley zu Schwerin.

1) Aus hießiger Herzogl. Justitz-Cantzley ist ad instantiam des Hauptmanns Hartwig Joachim Ulrich von Bülow, auf Frauenmark, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und hieselbst, affigiret:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hauptmann Hartwig Joachim Ulrich von Bülow, und dessen Guth Frauenmark, cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorgedachten Hauptmanns von Bülow, nachdem der vorige Terminus ab calamitates bellicas rückgängig werden müssen, einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten September a. c. anberahmet, mithin gegenwärtige offene Ladung an euch hinwieder erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hießiger Unser Hertzogl. Justitz-Cantzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzley Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Provocaten und dessen Guth Frauenmark cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinende Forderung und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und anderen Briefflichen Uhrkunden in originali oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Suerin, den 15 Jun. 1762.

c) Beym Magistrat zu Güstrow.

1) Im abgewichenen Winter sind alhier vor dem Glevienschen Thor auf der sogenannten Falkenflucht 2 Personen, als ein Leinweber Holst, und eine Obsthändlerin Klebuschen ohne Hinterlassung gegenwärtiger Leibeserben mit Tode abgegangen. Es werden also von E. E. Rath hieselbst alle diejenigen, welche an deren geringe Verlassenschaften ex capite debiti sive hæreditatis gegründete Ansprache zu formiren gedenken, hiemit sub pœna præcluſi, citiret und geladen: sich am 25sten des Monats Augusti dieses Jahres, in Curia münd- oder schriftlich hinlänglich zu legitimiren; in Entstehungsfall dessen aber sie weiter nicht gehöret, sondern die wenige Habseligkeiten nach abgezogenen Beerdigungs- und sonst verwandten Kosten respective an die sich bereits gemeldete Interessentin extradiret werden solle. Güstrow, den 14ten Junii 1762.

d) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Demnach auf rechtlichen Ansuchen des gerichtlich constituirten Vormundes, des verstorbenen Bürgers und Amts-Schusters, Jacob Holtzen, nachgebliebenen unmündigen Kindern, ein Terminus zur öffentlicher Verauctionirung des, dem Defuncto ehedem zuständig gewesenen, in der langen Gasse, zwischen den Amts-Leineweber, Andreas Barbarg, und des seel. Valentin Göttings, Erben, allhier belegenen Hauses, mit denen dazu gehörigen Grundstücken, auf den 14ten Juli a. c. anberahmet worden; als wird solches denen etwanigen Liebhabern, so obberegtes Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln Belieben finden, um sich am obbemeldeten

Tage

Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Raths-Stube einzufinden, nicht allein hiedurch bekandt gemachet, sondern es werden auch kraft dieses, alle etwanige zur Zeit unbekannte Creditores, so an des verstorbenen Jacob Holtzen, Güther, einige Ansprache ex capite crediti, vel alia quacunque causa zu haben vermeinen, eins für allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, ihre habende Schuld-Forderung am präfigirten Tage sub præjudicio, daß nachhero niemand weiter gehöret, und demselben, der sich in termino supradicto nicht gemeldet, ein steniges Stillschweigen auferleget werden solle, ebenfalls gehörigst zu profitiren und zu bescheinigen. Crivitz, den 15ten Junii 1762. Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Doberan.

1) Es sollen die beyden Günemörderschen Häuser cum pertinentiis, so zu Doberan an dem sogenannten Kamp belegen, in termino den 24sten Jul. a. c. beym Herzogl. Amte allhier licitiret, und woferne sich annehmliche Käufere finden, plus licitanti entweder beyde, oder auch jedes besonders zugeschlagen werden: Und da das darauf zu bezahlende Geld beym Herzogl. Amte vor der Hand in Bewahrung bleibet; so werden alle und jede, welche ex quocunque capite vel causa, an gedachte Häuser oder der sonstigen Günemörderschen Verlassenschaft Ansprache haben, zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, und zwar die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen aber binnen 12 Wochen, beym Herzogl. Amtsgericht ihre Forderungen zu legitimiren, weil nach Verfliessung dieser Zeit die Verlassenschaft an die beyde nachgelassene Erben ausgefolget werden soll. Doberan, den 26sten Jun. 1762.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Hagenow.

1) Nachstehendes beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Hagenow, erkanntes Proclama, ist zu Lübthen, Wismar und Lentzen, affigiret.

Da bey den seitherigen Landesunruhen der in der Arendschen Debitsache auf den 3ten April a. c. anberahmt gewesene Terminus keinen Fortgang gewinnen können, und daher auf anderweitiges Anhalten des Herrn Doctoris Ringwicht zu Schwerin, als bestellten Actoris communis Ahrendscher Creditorum, ein abermaliger Terminus auf den 16ten Sept. a. c. präfigiret, und die unterm 10ten Dec. a. p. erkannten Proclamata alles Inhalts renoviret worden; so werden die Erben des verstorbenen Krüger Arends zu Lübtheen, Hans Jacob Ahrends, Gottschalck Arends, Sophia Ahrends verehlichte Berlin, Maria Elisabeth Ahrends verehlichte Warnken, Anna Margaretha Ahrends verehlichte Possehlen, Anna Augusta Ahrends, verehlichte Schwabowen, und Jacob Sabina Ahrends, verehlichee Sarsandern, nicht minder diejenigen Ahrendschen Creditores, so zwar von der Wittwe des communis debitoris ad acta bekannt gemacht, sich selbst aber nicht gemeldet haben, hiedurch anderweit citiret, daß sie am gedachten Tage des Vormittags um 8 Uhr in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und erstere, ihre Declaration, ob sie ihres Bruders, des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübtheen Erben seyn wollen, oder nicht, abgeben, letztere aber ihre Ansprüche nnd Credita, an den verstorbenen Krüger Ahrends specifice und umständlich anzeigen und bescheinigen, oder anderergestalt gewärtigen sollen, daß diese mit ihren Forderungen, welche übrige Creditores quoad liquidatem für richtig halten, bey künftiger Priorität lediglich inter nudos chirographarios placiret, nicht minder die deren Forderungen widersprochen worden, damit gänzlich ab und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, jene Ahrendsche Geschwister aber auf den Fall, da sie nicht erschienen, und gedachte positive Erklärung abzugeben verfehlten, ihres

habenden Erbrechts gänzlich verlustig erkannt, und Creditores zu weiterer Einleitung eines förmlichen Concursprocesses verstattet werden sollen. Hagenow, den 8ten Junii 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

g) beym Adelichen Gerichte zu Dölitz.

Da ohnlängst der Schäfer Jochim Gänser, zu Kleinen Lunow ohne Leibeserben verstorben, und denen angeblich nächsten Verwandten des Verstorbenen der geringe Nachlaß desselben nicht eher extradiret werden kann, bis man alle und jede, welche an die Verlassenschaft des Verstorbenen einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, citiret: So werden demnach alle und jede, welche an den Nachlaß des ehemaligen Schäfers Jochim Gänsers, tam ex capite hæreditatis vel crediti, quam ex alio quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, und vorgeladen, den 21sten künftigen Monaths Julii vor hiesigem Gericht ihre Ansprüche in Person oder durch genugsam allenfalls ad transigendum Bevollmächtigte zu legitimiren, und demnächst rechtlichen Bescheid zu gewärtigen. Decretum im Adelichen Gericht zu Dölitz, den 24sten Junii 1762.

II. Citationes Edictales,

a) bey Herzogl. Justitz-Cantzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Hertzogl. Justitz-Cantzley ist ad instantiam des verstorbenen Advocaten und Bürgermeisters Schütz zu Wittenburg, nachgelassene Wittwe, nachstehende Edictal-Citation erlassen:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen euch des weyl. Advocati und Bürgermeisters zu Wittenburg, August Friederich Schütz, beyden Mutter Brüdern, den Rechtsgelehrten, Gebrüder Liscow, als desselben hæredibus ab intestato, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthiges Anhalten der hinterlassenen Wittwe des vorgedachten Advocati und Bürgermeisters Schütz, zu Profitirung eurer etwanigen an ihres verstorbenen Ehemannes Verlassenschaft ex jure hæreditario zu machenden Ansprüche, imgleichen zu gehöriger Bestellung eines Procuratoris ad acta, einen neuen Terminum, weil der vorige wegen der bey hiesigem Unsern Hertzogl. Gerichte obgewalteten notorischen Impedimentorum rückgängig werden müssen, auf den 22ten Sept. a. c. anberahmet, mithin, da Supplicantin den Ort eures jetzigen Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen zu können versichert, die unterm 8ten Dec. a. p. an euch erlassene Edictales renoviret haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am vorbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Hertzogl. Justitz-Cantzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure etwanige an den Nachlaß des weyl. Advocati und Bürgermeisters Schütz, ex jure hæreditario zu machende Ansprüche behörig profitiren, procuratorem ad acta bestellen, und demnächst weiteren Bescheides, im nicht Erscheinungsfall aber, daß ihr mit eurem Ansprüchen gäntzlich præcludiret, und abgewiesen werdet, gewärtigen sollet. Wornach, ꝛc. Schwerin, den 7ten Junii 1762.

b) beym Herzogl. Amte Neustadt.

Wann die Pächter der Lumpensammlung in hiesigem Amte Neustadt, Namens Dieterich & Consorten, binnen Jahr und Tag sich nicht beym Herzogl. Amte eingefunden, noch weniger die Pension deshalb entrichtet haben: als werden selbige hiedurch peremtorie citiret, binnen 6 Wochen a dato an, sich bey hiesigem Herzogl. Amte zu stellen, oder zu gewärtigen,

daß

daß diese Pachtung einem andern zugeschlagen werden solle. Neustadt, den 1sten Julii 1762.
Herzogl. Amt hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da bey dem Closter Malchow ein Theerofen, der auf dem Drewitzerfelde belegen, auf kommenden Michaelis aus der Pacht fällt; so wird solches denen, welche zu dieser Pachtung Belieben haben, bekannt gemacht, daß sie sich den 17ten Julii als den Sonnabend nach dem Bettag, Morgens um 9 Uhr auf dem Closteramte einfinden, und durch den meisten Both, den Contract entgegen nehmen. Closteramt Malchow, den 22sten Junii 1762.
Closterbeamte hieselbst.

IV. Was zu vermiethen.

1) Zu Güstrow, nahe am Pferdemarkt, ist ein neues mit sehr guten Zimmern, auch Hoff- und Stallraum für etwas Vieh versehenes Hauß, so bishero von adelichen Personen bewohnet worden, auf instehenden Michaelis zur Miethe zu haben; wem mit diesem Hause gedienet ist, der wolle sich bey dem Bürger und Brauer Hrn. Mohrmann daselbst melden.

2) Auf der hiesigen Neustadt in der Fischerstrasse sind einige logable Zimmer mit wohlconditionirten Meublen an eine Person ohne Familie zu vermiethen. Sie können nach Michaelis dieses Jahrs bezogen werden Wer solche zu miethen Belieben findet, der kann bey der Intelligenzexpedition nähere Anweisung erhalten. Schwerin, den 3ten Julii 1762.

3) Die Wohnung in dem hiesigen Herzogl. Stall, welche bishero von dem Todtengräber Bernit bewohnet gewesen, soll auf Michaelis vermiethet werden Wer hiezu Lust hat kann sich am 23sten dieses Monats auf Herzogl. Amtsstube einfinden, und gewärtigen, daß solche Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Güstrow, den 5ten Julii 1762.
Herzogl. Amt.

4) Das bisher von dem Weber Schwün bewohnte Haus auf dem hiesigen Herzogl. Klosterhofe soll auf Michaelis aufs neue vermiethet werden. Wer dieses Haus zu beziehen Lust hat, kann sich am 24sten dieses auf Herzogl. Amtsstube melden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches zugeschlagen werde. Güstrow, den 5ten Julii 1762.
Herzogl. Amt.

V. Was zu verkauffen.

1) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 13ten Jul. a. c. als den Dienstag nach dem 5ten Sonntag post Trinitatis, auf dem Herzogl. Pachthofe Witzin, nahe bey Steinberg eine Anzahl Pferde, Ochsen, Kühe, und sonstiges Rindvieh für baare Bezahlung in Mecklenburgischen Courant öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll. Diejenigen also, so etwas davon zu erhandeln Belieben haben, wollen sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr daselbst einfinden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es soll am 12ten Jul. a. c. in dem Kruge zu Schwiesow, nahe bey Güstrow, einige 50 Stücke Rindvieh, worunte Zugochsen und Stiere, das mehreste aber frisch milchende Kühe sind, gegen baare Bezahlung, öffentlich verauctioniret werden. Die Liebhaber haben sich am ernannten Tage in dem Kruge zu Schwiesow einzufinden.

2) Am bevorstehenden 12ten Julii, als den Montag nach dem 5ten Trinitatissonntage soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen eine Sammlung von gebundenen, gröstentheils Theologischen Büchern, durch öffentliche Auction, an den Meistbiethenden erlassen werden. Der Cathalogus, so 12 Bogen stark, ist daselbst in der Böckmannischen Buchhandlung ohnentgeltlich zu haben.

Eben

Eben daselbst sind auch die Acta eruditorum ab anno 1682. usque ad annum 1755; idem supplimenta ad N. Acta Tom. I. & II.; idem Indices generales ab anno 1702 usque 1721. in 35 Pergamentbänden, und die letztere 14 Jahre roh, in Commißion für billigen Preiß aus der Hand zu verkaufen.

VII. Was gefunden

1) Es befinden sich auf dem im Amte Wredenhagen, belegenen adelichen Guthe, Finken, 6 fremde Pferde, so vor einiger Zeit nach dem Ausmarsch der Preußischen Truppen dahin gebracht worden. Man weiß die wahren Eigenthümer davon nicht besser ausfindig zu machen, als wenn man solches hiermit öffentlich bekannt werden lässet. Es können diejenige, so ihre verlohrnen Pferde darunter anzutreffen vermeinen, sich bey dem Administratore zu Finken melden, welcher die Pferde denenjenigen gegen Erlegung gebührlichen Weidegeldes wird abfolgen lassen, so mit einem Obrigkeitlichen Certificat, worinn die vermißten Pferde nach ihrem Geschlecht, Alter, Haare und etwanigen übrigen Abzeichen eigentlich beschrieben sind, sich gehörig dazu legitimiren, und sonst ihr Eigenthum bescheinigen können. Finken, den 26sten Junii 1762.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden

Eine adeliche Herrschaft, auf dem Lande, verlanget einen guten Bedienten, der rasiren, Perucken accommodiren und etwas schreiben kann, auch gedienet haben muß, und davon gute Zeugnisse hat, in Diensten. Er bekömmt gute Montur und 18 Rthlr. Lübsch Courant Lohn, und kann sogleich in Diensten treten. Wer hiezu Belieben hat, wolle sich forderfamst bey hiesiger Intelligenzexpedition melden.

IX. Rostocker Kaufmannswaaren, den 30 Junii.

Bey Hrn. Hermann Stein sind Steinkohlen, fein Engl. Saltz, Mollen- und Rollen-Bley; bey Hrn. Mohn, auf der Altstadt, ist neuer Bergerhering, Dorsch in ganzen und halben Tonnen, und Stockfisch. Bey Hrn. Mann, eine Parthey rauhes Mittelleder. Bey Hrn. Matthias Stein eine Parthey Bockfelle; bey Mad. Kraueln Selzerbrunnenwasser in Krucken, zu billigen Preisen zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
den 7 Jul. in Rostock, cour. die	480	—	288	—	224	—	336	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 9 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9 in Lübeck, Schfl. —		47	—	35	—	28	—	38	—	35	—	32	—	28	—	26
— 9 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 7 in Lauenburg, Sack.	5	16	4	16	3	16	—	—	—	—	—	—	2	20	2	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0176
DFG

Anno 1762. 22tes Stück.

Sonnabend, den 17. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin,

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn,

Edict,

wodurch das unterm 6ten November 1755. publicirte Edict, wegen Wiederherstellung der Wochenmärkte in der Stadt Schwerin, und Zulassung fremder Schlächter und Bäcker, erneuert wird. Vom Dato

Schwerin, den 23 Junii 1762.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen, besonders Bürgermeistern, Gerichten und Rath, hieselbst gnädigst zu wissen, was Gestalt Wir durch die hieselbst abermal überhand nehmende zu Unserm äusserstem Misfallen gereichende Uebersetzung und Vervortheilung, worüber die hiesigen Einwohner und besonders die Arme, in Ansehung der Schlächter und Bäcker, sich beschweren, das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, Christmildesten Andenkens, unterm Dato Schwerin, den 6ten November 1755. erlassene Edict, wegen Wiederherstellung der Wochen-Märkte, und Zulassung

lassung fremder Schlächter, zu erneuern Uns bewogen gefunden.

Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit gnädigst und ernstlich: Daß aus Unsern nahgelegenen Städten, sowohl den Schlächtern, allerhand Fleisch von gesundem und reinem geschlachteten Vieh, als auch den Bäckern allerhand weiß- und Rocken-Brod, zum feilen Verkauf, und zwar alle Mittwochen und Sonnabend, als welche Tage Wir wiederum zu wöchentlichen Markt-Tagen verordnen und festsetzen, anhero zu bringen verstattet, und ihnen der Verkauf nicht nur auf öffentlichem Markt, sondern auch, wenn sie solches gerathen finden, in gewissen von ihnen zu erwählenden Häusern zugelassen werden soll; jedoch, daß bey der Paßirung im Thor, jedesmal ein Schein, daß von dem geschlachteten Vieh, auch Korn, in Unsern Städten, von wannen das Fleisch und Brod gebracht wird, die Accise nach Inhalt Unsrer Steuerordnung entrichtet sey, produciret werde, welcher Schein von Unsern Steuer-Einnehmern jedes Orts unweigerlich gegeben werden soll, als wozu sie hiemit ausdrücklich von Uns angewiesen werden. Damit auch die Schlächter und Bäcker aus Unsern umher liegenden Städten nicht durch das sogenannte Markt-Recht, und andere dergleichen Abgaben, zurückgehalten werden, Unsrer heilsamen Absicht sich gemäß zu bezeigen: so machen Wir hiemit kund, daß sothanes Markt-Recht gegen sie nicht exerciret, noch sie mit einigen dergleichen, oder andern Abgaben, sie haben Namen, wie sie wollen, beläsiget werden sollen.

Wir befehlen demnach Bürgermeistern, Gerichten und Rath hieselbst, gnädigst und ernstlich, sich hiernach bey Vermeidung Unsrer Ungnade und willkührlicher Strafe, auf das genaueste zu richten, folglich auch den, aus Unsern umher liegenden Städten, mit Fleisch und Brod sich einfindenden Schlächtern und Bäckern keine Hinderung zu machen, noch, daß es von den hiesigen Schlächtern und Bäckern geschehe, zu gestatten, vielmehr diese, wenn sie sich dergleichen eigenmächtig gelüsten lassen wollten, ex officio, nach kürzester Untersuchung, aufs nachdrücklichste zu bestrafen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Uhrkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, und nicht nur hieselbst, sondern auch in Unsern umherliegenden Städten gewöhnlichermassen zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren, nicht weniger durch die Intelligentz-Blätter bekannt zu machen, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23ten Junii, 1762.

Friederich,
(L.S.) Herzog zu Mecklenburg.

Nachdem Ihro Hertzogl. Durchl. über die Versicherung des Herrn Majors von Bülow, auf Wischendorf, d. d. Wismar, den 24ten May 1762. daß er auf seinen Antheil des Guths Wischendorf, die von denen olim Bülow-Pluschowischen, nunmehro Stenglinschen Güthern, Plüschow, Testorf, Jameln, Meyerstorf, Steinforth, und Schadendorf, cum pertinentiis bis Trinitatis 1761 an den Land- und freywilligen Kasten zu Rostock abzuleisten gewesene Præstanda übernehme, Landes-Fürstlichen Consens gnädigst ertheilet; so wird zur Nachricht aller derer, welchen daran etwa gelegen, und damit hinkünftig niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, sothaner Landesfürstlicher Confirmations- und Consens-Brief diesen Intelligentz-Blättern hiemit inseriret, und lautet derselbe folgendergestalt:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst jedermännigliche: Als Uns der veste, Unser lieber getreuer Major, Joachim Otto von Bülow, auf Wischen-

Wischendorf, supplicando, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen er sich mit dem Engern Ausschuß, wegen eines für die mit Unserm gnädigsten Consens an den Baron von Stenglin, verkaufte Bülow-Plüskowsche Güter zu ertheilenden Liberations-Scheins über die auf sothane Güter haftende Forderungen des Land- und freywilligen Kastens zu Rostock, in so weit verglichen habe, daß er sich anheischig gemacht, zu Erhaltung eines solchen Liberations-Scheins Unsern Landes- und Lehnherrlichen Consens und Versicherung dahin auszuwürcken, daß für erwähnte bis Trinitatis 1761 rückständige auf vorgedachte Güter haftende Contribution, Anlagen und Landes-Schulden, das ihm supplicanti zum halben Theil gehörige Guth Wischendorf, cum pertinentiis eodem jure haften, mithin der Land- und freywillige Kasten zu Rostock ratione mehrerwähnter Rückstände eben die Vorzugs-Rechte, welche er Landesverfassungs-mäßig dieserwegen an Plüskow und allen dazu gehörigen Gütern bisher gehabt, nunmehro an Wischendorf haben solle; welchen Consens ihm gnädigst zu ertheilen, Uns er demnach unterthänigst gebeten haben wollte; daß Wir darauf vorkommenden Umständen nach, diesem unterthänigsten Gesuch in Gnaden deferiret, und Landes-Lehnherrlich consentiret und verwilliget haben, daß alle auf die Güther Plüskow, Testorf, Jameln, Meyerstorf, Steinforth, und Schadendorf, nach den §§. 362. 364. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs haftende bis Trinitatis 1761 restirende Contribution, Anlagen, und Landes-Schulden eodem jure auf den dem supplicanti gehörigen halben Theil des Guts Wischendorf, transferiret seyn und haften, und wegen solcher Rückstände dem Land- und freywilligen Kasten zu Rostock eben die Vorzugs-Rechte, welche derselbe dieserwegen an mehrbenannten Plüskowsche Gütern und Pertinentien bisher gehabt, an Wischendorf, cum pertinentiis competiren sollen. Immassen Wir solches Kraft dieses, so viel aus Landesfürstlicher Hoheit und Macht, auch von Rechts- und Gewohnheits-wegen geschehen kann und mag, wissentlich und wohlbedächtlich thun, und in vorbemeldte Veränderung, Transferirung und Surrogation, nicht nur Landes Lehnherrlich willigen und consentiren, sondern auch die darüber von dem Supplicante ausgestellte, und originaliter hiebey geheftete Versicherung, d. d. Wismar, den 24 May 1762., nachdem Wir von derselben eine beglaubte Abschrift zu den Acten legen lassen, in Gnaden hiedurch confirmiren und bestätigen. Jedoch Uns und hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, Ritter- und Mann-Diensten, Steuer und Folge, und allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unnachtheilig, auch sonsten männiglichen an seinem erweißlichen Recht unschädlich. Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben Lübeck, den 25sten May, 1762.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.
(L.S.)

Consens wegen Transferirung der Landkasten-Forderungen an die Plüskowschen Güther auf das Guth Wischendorf.

C. F. G. von Bassewitz.

Da ich Endes unterschriebener, Major Jochim Otto von Bülow, auf Wischendorf, die Güther Plüschow, Testorf, Jameln, Meyerstorf, Steinforth, Schadendorf, mit allen deren Zubehör und Pertinentien, an den Herrn Baron Philipp Heinrich von Stenglin, verkauffet habe; und von Seiten des Mecklenburgischen Landkastens in Rostock bey Convocation der Bülow-Plüschowschen Creditorum, und Proclamation dieser Güter, 1) die Landes-Contribution von 1760. 2) Die Landes-Schulden über-

überhaupt, und 3) die Rata dessen, was der Landkasten zur Aufbringung der Preußischen Contribution, der Receptur, zur Abbürdung der Ritterschaftlichen Quote etwa vorgeschossen, und diese Güter zu deren und der Zahnschen Gelder Abbürdung etwa beyzutragen haben, reservirt worden; zu Hebung dieser Reservation, und Contract-mäßiger Liberirung der vorgedachten an den Herrn Baron von Strenglin verkauften Güter von den über lang oder kurz daraus zu formirenden Ansprachen, aber, mit dem hochlöbl. Engern Ausschuß und Landkasten verglichen und festgesetzet worden, daß ich, salvo cujuscunque jure, alle Prätensiones, so aus gedachten Reservationen an den verkauften Güthern Plüschow, Testorf, Jameln, Meyerstorf, Steinforth, Schadendorf, cum pertinentiis bis Trinitatis 1761. formiret worden, oder künftig formiret und gemacht werden können oder mögen, auf mich und in den halben Theil des mir angefallenen Guths Wischendorf, nehme und transportire. Als bekenne hiedurch für mich, meine Erben, Erbnehmen und Lehnfolger, daß der halbe mir eigenthümlich zustehende Antheil des Guths Wischendorf, cum pertinentiis, eodem jure, für die vorgedachte und bis Trinitatis 1761. rückständige bisher auf vorbenannten Bülow-Plüschowschen Güthern haftende Contribution, Anlagen und Landes-Schulden haften solle, als die Plüschowschen Güther cum pertinentiis, nach dem §§. 362. 363. und 364. des Erbvergleichs, bisher dafür gehaftet, und daß der Land- und freywillige Kasten rationc erwehnter noch nicht liquiden Rückstände eben die Vorzugs-Rechte, die Er dieserwegen an Plüschow cum pertinentiis bisher gehabt hat, an Wischendorf haben, mithin diese Veränderung, Transferirung, und Surrogation, dem Land- und freywilligen Kasten in keine Weise nachtheilig seyn soll. Und wie ich hierüber hohen Landesherrlichen Consens und Versicherung unterthänigst zu erbitten und zu extrahiren, mich verbinde: Also setze diesen meinen Antheil des Guths Wischendorf, zu einem speciellen, und alles mein übriges Vermögen, dem Land- und freywilligen Kasten zu einem generalen Unterpfande des hiedurch versicherten, um sich in den Säumungsfall daraus durch die promteste Executions-Mittel bezahlet zu machen. Entsage auch allen mir hiewieder zu statten kommenden Ausflüchten, Rechtsbehelffen und Einreden, wie sie Namen haben oder erdacht werden können und mögen, besonders, daß die Sache anders abgeredet, als verfasset, des Irthums der Beleidigung auf oder über die Hälfte, den beneficiis appellationis und restitutionis in integrum, cessionis bonorum dationis in solutum, samt der Regul, daß eine gemeine Verzücht nicht gilt, wo nicht eine specielle vorhergegangen. Uhrkundlich habe diese von mir gestellte Versicherung eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Wismar, den 24 May, 1762.

Jochim Otto von Bülow.

(L.S.)

Gelehrte Sachen.

Fortsetzung der Abhandlung von der gehörigen Verbindung der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit.

Ich sehe den Einwurf zum voraus, den man mir machen wird, daß dieß eine Verwirrung der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit und keine rechtmäßige Verbindung derselben sey. Ich weiß, daß es vielen Juristen, und ich kann frey gestehen, ich weiß, daß es mir selbst oft zum Vorwurf gereicht hat, daß ich im Vortrage der natürlichen Rechtsgelahrtheit mich der Sprache der Juristen bediene, und zur Rechtfertigung meiner Begriffe

griffe Gesetze aus unserm positiven Gesetzbuche anführe, und mich auf dieselben berufe. Man pflegt gemeiniglich die mehresten Juristen, die sich mit dem Vortrage des Naturrechts beschäftigen, dieser Verwirrung überhaupt zu beschuldigen. Ich will hier nicht allen das Wort reden. Vielleicht verdienen manche diesen Vorwurf mit Recht. Ich will jetzt nur zeigen, daß man sich irret, wenn man glaubt, daß die Verwirrung dieser beyden Arten der Rechtsgelahrheit sey, wenn man in beyden die Begriffe, die in denselben gemeinschaftlich vorkommen, auf einerley Art abfasset und bestimmet. Ich gestehe zwar sehr gerne, daß diejenigen, welche entweder selbst keine Rechtskundige sind, oder doch die juristischen Begriffe nach dem gewöhnlichen Fusse behandeln, gar leicht zu diesem Irthume veranlasset werden können, aber ich getraue mir doch zu behaupten, daß es ein wirklicher Irthum ist und bleibet. Die Beyspiele von Kunstwörtern der Juristen, die ich eben angeführt habe, werden vielleicht am geschicktesten seyn, diesem Irthum, den ich bestreite, den besten Anstrich und den grösten Schein zu geben. Und eben um deswillen habe ich sie gewählt. Man wird sagen, wie wunderlich es heraus kommen würde, wenn man im Rechte der Natur, gesetzt auch, daß man behaupten wollte, daß die Testamente ihren Grund im Rechte der Natur hätten, so definiren wollte, daß darinn, die sieben Zeugen, oder wohl gar aes & libra, oder die Comicia der alten Römer vorkämen. Wer wird doch, dencket man, behaupten können, daß diese völlig willkührliche Bestimmungen aus nothwendigen Gründen demonstrirt werden können, welches doch zum Gesetze der Natur erfordert wird. Wer kann in dem natürlichen Rechte überhaupt an einen Contract gedenken? Oder will man das Wort behalten, so wird man sich doch nicht träumen lassen an eine causam civilis obligationis, an ein speciale nomen, und wohl gar an eine actionem cognominis zu gedenken, wenn man davon im Rechte der Natur redet? Und gleichwohl erfordern doch dieß die Gesetze, die wir zum Grunde unserer bürgerlichen Privat-Rechtsgelahrtheit legen; und alle Juristen reden davon. Es ist wahr, wenn man die Definitionen unserer Kunstwörtern aus den gewöhnlichen juristischen Handbüchern der Institutionen und Pandecten abschreiben und so in ein System der natürlichen Rechtsgelahrtheit überbringen wollte, das würde ein recht allerliebst verwornes Chaos werden. Allein wer hat behauptet, oder wer kann es wenigstens mit Grunde behaupten, daß diese Begriffe diejenigen ersten allgemeinen Begriffe sind, von denen wir reden. Diese finden sich sehr selten in unsern Lehrbüchern, so wie sie bis jetzt sind. Und die legalen Definitionen sind es eben so wenig; man mag sich auch in jene oder diese durch das ängstliche Auswendiglernen noch so sehr verliebt haben. Es ist ein fast allgemeiner Fehler der Rechtslehrer, daß sie glauben in der Definition müßte alles das liegen, was nach gewissen positiven Rechten zu der Sache erfordert werde. Daher pflegen sie auch wohl dasselbe definitum nach jeder besondern Art der Rechtsgelahrtheit besonders zu definiren. So hat z. E. Heineccius in seinem Handbuch über die Institutionen im 146ten §. von der Ehe vier besondre Definitionen nach dem natürlichen, Römischen, Canonischen, und Protestantischen gemeinem Rechte angegeben; gerade als ob die Ehe nicht ihrem ersten wesentlichen Begriffe nach einerley seyn müßte, wenn gleich die dazu erforderlichen Stücke und daraus entstehenden Rechte nach verschiedenen Gesetzen verschieden seyn können. Eben so siehet es auch mit den Testamenten und Contracten aus. Wenn ich sage die Ehe ist eine Gesellschaft mehrerer Personen beyderley Geschlechts, welche zum Hauptzweck der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts eingegangen wird, so habe ich einen allgemeinen Begrif der der erste ist, und den ich im Rechte der Natur und in allen möglichen positiven

Rechten gebrauchen kann. Und auf eben die Art kann ich von einem Testamente den ersten Begrif also bestimmen, daß es die blosse letzte Willensmeinung in Absicht des heredis directi sey. Hier kommen weder Zeugen noch sonst etwas römisches vor. Und so müssen wir den Begrif durchaus auch selbst im römischen Rechte haben. Denn wer nach der gewöhnlichen Leyer die sieben Zeugen in den Begrif des Testaments, auch nur des römischen Testaments gebraucht, und folglich diese zum Wesen desselben erfordert, der kann die allerältesten Testamente der Römer eben so wenig als die bekannten privilegirten Testamente, für wahre Testamente halten. Und die ganze Welt nennet sie doch so. Läßt man aber die Bestimmung von der directa heredis institutione aus, so frage ich, worinn soll der formale und wesentliche Unterschied der Testamente und Codicille bestehen. Die Lehre von den Contracten pflegte gemeiniglich in Absicht der Begriffe nach dem römischen Rechte ganz verunstaltet zu werden. Man will daher dieselbe schon aus der heutigen gerichtlichen Praxi und noch vielmehr aus dem Rechte der Natur verbannen. Allein, wenn man doch nur nichts überflüßiges und unnützes hineinmischte, so würde man sehen, wie vortreflich diese ganze Lehre zusammen passet. Ich will hier nur von den Begriffen reden. Könnte man sich diese wohl nicht am besten und natürlichsten auf folgende Art vorstellen; daß man sagte, ein Contract heißt a Contrahendo im allerweitläuftigsten Verstande, und also 1) quod libet factum obligatorium seu quod contrahit obligationem, und so weitläuftig wird dieß Wort in unsern Gesetzen gebraucht. L. 20. D. de judiciis, so, daß daher selbst ein factum illicitum & delictum, quatenus delinquenti obligationem contrahit unter dieser Benennung begriffen wird, vid. L. 52. D. de Re Judicat; welches auch schon andre bemerkt haben, z. E. Muller ad Struvii syntagma jur. civ. exercit. 6. th. 29. lit. d. Westenberg de caussis obligat. Dissert. 2. c. 2. §. 4. Ist es aber ein factum licitum, so heißt es besonders 2) ein Contract, vid. §. 1. J. de action. und zwar noch so allgemein, daß auch diejenigen facta licita, welche citra consensum eine obligationem hervorbringen, und welche eine Art der sogenannten Quasi-contractuum ausmachen, dahin gerechnet werden. vid. L. 16. D. de negot. gest. L. 19. & L. 23. D. de Reg. jur. obgleich man besonders 3) diejenigen facta, welche ex consensu, und zwar 4) in specie ex consensu mutuo seu conuentionali obligiren mit diesem Namen zu belegen, vid. L. 8. pr. C. de præscript. 30 vel 40 annor. L. 17. C. de fide instrum. und dasjenige eine Pollicitationem zu nennen pflegte, was ex consensu simplici seu unilaterali verbindet. Wenn nun also eine conuentio oder pactio quatenus contrahit obligationem den Namen des Contracts verdienet, so ist es natürlich, daß es so viel Arten der Contracte giebt als es Arten der obligationis legalis giebt. Und daher nennet man eine conventionem oder pactionem quatenus contrahit obligationem naturalem einen Contractum Juris Naturæ, quatenus vero contrahit obligationem civilem. 5) einen Contractum Juris civilis. Weil nun aber nach natürlichen Rechten die caussa obligationis civilis in dem mutuo consensu pactscentium ad præstationem licitam liegt, und daher quaeuis pactio licita vim naturaliter obligandi hat, so kann man in so ferne und in dieser Absicht wohl sagen: quævis pacta licita (aber nicht überhaupt quaevis pacta) sunt Contractus Juris Naturæ, da im Gegentheil die Römer nach ihren Grundsätzen den blosen consensum mutuum in præstationem licitam nicht schlechterdings für eine caussam obligationis civilis sufficientem erkennen, sondern nur blos in den bekannten 5 Fällen der Contractuum, die eben daher den Namen der Consensualium erhalten haben, so ist natürlich, daß der Römer praeter hunc mutuum consensum noch etwas mehreres erfordern mußte, und dieß lag entweder in ipsa pactione & modo paciscendi, als eine nach den römischen bürgerlichen

Gesetzen

Gesetzen gültige causſa interna, oder es war eine causſa externa quæ extrinſecus pactioni accedebat und also ein äusserlicher Nebenumstand war. Im ersten Fall entstehen daher 6) die Contractus ſtrictiſſime ſic dicti. Vid. §. 2. J. de obligat. Im andern Fall werden es pacta non nuda genannt, im Entgegensatz der nudorum; welchen Namen selbst die Contractus Juris Naturæ bekommen, in wie fern sie als deſtituti obligatione civili betrachtet werden. So weit muß der Lehrer des Naturrechts in Entwickelung der Begriffe gehen, wenn er das Wesen der Sache treffen, und nicht an den äussern Schaalen kleben bleiben will. Ich könnte dieses noch viel weiter hinausführen, ich könnte mich auf andere Exempel der Begriffe und ihrer rechten Entwickelung berufen; allein dies ist dem Zwecke dieser Blätter zuwieder. Diese Probe mag genug seyn, zu zeigen, daß es möglich ist, daß unsre juristischen Begriffe so allgemein den ersten Begriffen nach abstrahiret, und soweit gleichsam aus dem Concreten hinaus gehoben werden können, daß wir nur ihr wahres Wesen behalten, und sie daher im Rechte der Natur und in allen positiven Rechten gebrauchen können, ohne den Sprachgebrauch der Gesetze zurück zu setzen. Aber dies erfordert eine genauere Kenntniß der Gesetze selbst, als die man aus Handbüchern schöpft. Und es ist also nothwendig, daß wir diese Wörter nach dieser Angabe auch im Rechte der Natur definiren müssen, wofern wir nicht die Sachen umtaufen, die Namen misbrauchen, und eben so sehr gegen den Sprachgebrauch sündigen wollten, als wenn wir im gemeinen Leben die Benennungen der Dinge verwechselten, und einen Ofen z. E. ein Brod nennen wollten. So thörigt dieses ist, so elend ist es, wenn man immer sagt, die Sachen selbst wären im Rechte der Natur und im positiven Rechte unterschieden, ob sie gleich einerley Namen hätten. Oder nach dem Rechte der Natur wären zwey Wörter die im positiven Rechte sehr unterschieden würklich einerley, z. E. pactio, conventio, contractus, und eben so fidejuſſio und conſtitutum debiti alieni. Dies sind die kläglichen Folgen davon, daß man auf das formale der entium moralium und deren genuinas differentias nicht genau genug Acht hat.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch kund: Demnach der, bey Unserm Hof- und Land-Gericht stehende Bidellus Melchior Uterharg, das, den 24ten August 1750. mit seiner Ehe-Frauen Anna Clicilia Uterhargen, gebohrne Ramelbergen, errichtete Teſtamentum reciprocum, mittelst Memorials unterthänigst präsentiret, und um dessen gerichtliche Publication nicht nur unterthänigst gebeten, sondern auch um publica proclamata, ob er gleich versichert, daß von seiner verstorbenen Ehe-Frauen Bluts-Freunden keiner mehr verhanden, submisſeſt nachgesuchet; so haben Wir dessen petito deferiret, und zu angezielten Ende einen Terminum auf den 23ten Julii a. c. anberahmet. Lahden dahero diejenigen, welche an Supplicantis verstorbenen Ehe-Frauen, Anna Clicilia Ramelbergen, wenigen Nachlaß, eine rechtliche Ansprache machen zu können vermeinen, hiemit gnädigst, am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gerichte zu erscheinen, und nach geschehener Publication des Testaments ihre etwa habende Ansprüche zu rechtfertigen, mit der Verwarnung sie erscheinen, thun solches oder nicht, daß nichts desto weniger mit der

Publi-

Publication angeregten Testaments verfahren, und demnächst rechtliche Verordnung ertheilet werden solle. Wornach sich selbige zu richten. Gegeben Güstrow, den 1ten May 1762.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Doberan.

1) Es sollen die beyden Günemörderschen Häuser cum pertinentiis, so zu Doberan an dem sogenannten Kamp belegen, in termino den 24sten Jul. a. c. beym Herzogl. Amte allhier licitiret, und woferne sich annehmliche Käufere finden, plus licitanti entweder beyde, oder auch jedes besonders zugeschlagen werden: Und da das darauf zu bezahlende Geld beym Herzogl. Amte vor der Hand in Bewahrung bleibet; so werden alle und jede, welche ex quocunque capite vel causa, an gedachte Häuser oder der sonstigen Günemörderschen Verlassenschaft Ansprache haben, zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, und zwar die Einheimischen binnen 6, die Auswärtigen aber binnen 12 Wochen, beym Herzogl. Amtsgericht ihre Forderungen zu legitimiren, weil nach Verfliessung dieser Zeit die Verlassenschaft an die beyde nachgelassene Erben ausgekehret werden soll. Doberan, den 26sten Jun. 1762.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Grossen-Nieköhr.

1) Wann vor einiger Zeit der hiesige Holländer, Namens Kempfer, mit Tode abgegangen, die bisherigen unruhigen Zeiten aber nicht verstattet haben, die Auseinandersetzung seiner Erben zu besorgen; so wird hiemittelst von Gerichts-wegen zu diesem Endzweck ein Terminus auf den 20sten Julii, als dem Dienstag nach dem 6ten Sonntag post Trinitatis angesetzet, und sämtlich nachgebliebene Kinder, oder wer sonsten an der Verlassenschaft des verstorbenen Holländers Kempfer, ex jure hæreditatis vel credici Ansprache zu haben vermeinet, peremtorie vorgeladen, sich in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, gehörig zu legitimiren, und demnächst rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der- oder diejenige, so sich in Termino præfixo nicht gehörig gemeldet und legitimiret, mit ihrer vermeintlichen Forderung nicht weiter werden gehöret werden, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Decret. im adelichen Gericht Grossen-Nieköhr, den 20 May, 1762.

d) beym adelichen Gerichte zu Warbelow.

1) Da im abgewichenen Winter der ehemahlige Pächter zu Wasdou, Rudolph Stoll, unter hiesiger Gerichtsbarkeit, mit Tode abgegangen, und die Umstände es erforderten, daß man von hiesigen Gerichte zu Richtigstellung seiner Verlassenschaft, die vorläufige Vorkehrung durch Versiegelung der Stollischen Effecten veranstaltete: so hat die Wittwe des Verstorbenen sich nicht allein erfrechet, mit Beyhülfe ihrer ältesten Tochter, Catharina Elisabeth Stollen, die aufgesetzten gerichtlichen Siegel gewaltsam zu erbrechen; sondern sich so gar nicht entsehen, da man blos um die Wiederholung einer solchen Gewaltthätigkeit nur ferner zu verhüten, der gedachten Stollen und ihren Töchtern mittelst bestellter Wache, das Ausgehen aus ihren Wohnzimmern verhindern ließ, sich durch einige in der Stadt Gnoien auf Commando gestandene und herbey geholte Königl. Preußische Husaren befreyen, und die bestellten Wächter mit Hülfe der Husaren aus dem Hause zu jagen. Wann nun von diesen Weibesleuten seit diesem Vorgange keine andere Nachricht eingezogen werden können, als daß sie hie und da mit denen Husaren im Lande herum gezogen, nach deren Ausmarsch aus hirsigen Landen aber der Orr ihres Aufenthalts nicht aufzufragen gewesen: so werden selbige samt und sonders hiemit edictaliter auf den 20ten künftigen Monats Julii vor hiesigem adelichen Gerichte, Morgens um 9 Uhr, zu erscheinen citiret, um sodann in

Per-

Person von ihrem unverantwortlichen Betragen Rede und Antwort zu geben, und demnach zu gewärtigen, was weiter gegen dieselbe verhänget werde. In dem Fall des Nichterscheinens haben sich dieselbe beyzumessen, wenn gegen sie eine auf solche beharrliche Widersetzlichkeit folgende Strafe erkennet werden wird. Decretum im adel. Gerichte zu Warbelow, den 24ten Junii 1762.

e) bey dem adelichen Gericht zu Drüsevitz.

1) Wann den 6ten May dieses Jahres, der hiesige Schulmeister, Namens Johann Gottfried Siegelkau, und kurz vorher dessen Frau, Sophia Würseln, aus Schwerin gebürtig, mit Tode abgegangen, und drey unmündige Kinder, als einen Sohn und zwey Töchter, nachgelassen, man aber von dem Auffenthalt der Verstorbenen ihrer nächsten Verwandten, keine hinlängliche Nachricht hat, ausser daß sich eine Vaterschwester aus Wismar angegeben, welche auch die Kinder mit sich genommen, und verlautet, daß noch einige Verwandte in Schwerin sich aufhalten sollen, es aber nöthig seyn will, denen nachgebliebenen Kindern einen Vormund zu bestellen; so werden die nächsten Verwandten ersucht, sich zum Besten der Kinder bey der Gutsherrschaft zu Drüsevitz und Grossen-Nieköhr zu melden, damit wegen Bestellung eines sichern Vormundes, mit ihnen das nöthige verabredet und festgesetzet werden könne. Es wird zu dem Ende der 21ste Julii, als der Mittwoch nach dem 6ten Sonntag post Trinitatis anberahmet, da man die wo möglich mündliche, oder sonsten schriftliche Erinnerungen der nächsten Verwandten, zu Grossen-Nieköhr unweit Gnoien gewärtiget, um die nöthigen Vormundschaftsangelegenheiten gerichtlich zu reguliren. Zugleich werden alle diejenige peremtorie vorgeladen, so noch Ansprache an des Defuncti Verlassenschaft zu haben vermeinen, sich benannten Tages gehörig zu melden, und ihre Forderung Rechtsbeständig zu erweisen, sub pœna præclusi & perpetui silentii. Decretum im adelichen Gericht zu Drüsevitz, den 21sten May, 1762.

f) beym adelichen Gerichte zu Goldebee.

1) Nachdem der Haußwirth und Unterthan, Otto Rode, zu Kritzow, zu dem adelichen Guthe Goldebee gehörig, seiner schlechten Wirthschaft wegen, von der Bauerstelle abgesetzet worden, die adeliche Herrschaft hieselbst aber nicht einmahl die Hofwehre erhalten, folglich man Ursache zu muthmassen hat, daß er ohnehin hie und da Schulden gemachet; so hat ein adeliches Gericht hieselbst sich gemüßiget gefunden, zu etwaniger Regulirung des Debit-Wesens, den 24ten kommenden Monats Julii ex officio anzuordnen. Es werden demnach alle und jede, welche an obgedachten Otto Roden, einige An- und Zusprache, ex quocunque capite & causa es seyn mag, zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, vor dem adelichen Gericht hieselbst erscheinen, um ihre etwa zu machende Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, oder auch sonsten rechtlicher Art nach zu erweisen, wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprächen an mehrbesagten Otto Roden, mit auferlegten ewigen Stillschweigen abgewiesen und præcludiret seyn sollen. Decretum in adelichen Gericht zu Goldebee, den 12 Junii 1762.

g) beym Adelichen Gerichte zu Dölitz.

1) Da ohnlängst der Schäfer, Jochim Hänser, zu Kleinen-Lunow, ohne Leibes-Erben verstorben, und denen angeblich nächsten Verwandten des Verstorbenen der geringe Nachlaß desselben nicht eher extradiret werden kann, bis man alle und jede, welche an die Verlassenschaft des Verstorbenen einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, citiret: So werden demnach alle und jede, welche an den Nachlaß des ehemaligen Schäfers Jochim Hänsers, tam ex capite hæreditatis vel crediti, quam ex alio quocunque capite vel causa einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit

peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, und vorgeladen, den 21sten künftigen Monaths Julii vor hiesigem Gericht ihre Ansprüche in Person oder durch genugsam allenfalls ad transigendum Bevollmächtigte zu legitimiren, und demnächst rechtlichen Bescheid zu gewärtigen. Decretum im Adelichen Gericht zu Dölitz, den 24sten Junii 1762.

II. Was zu verpachten.

1) Dem Publico wird hiemit angezeiget: daß auf bevorstehenden Trintatis 1763 nachstehende Güther, Mühle, Schmiede, Fischereyen auch Bauergehöfte dieses Closteramts aus der Pacht fallen, und an nachgesetzte Tage verlicitiret und denen Meistbiethenden, gegen sofort zu bestellenden Einjährigen Vorschusses hinwieder zugeschlagen werden sollen; nemlich auf den 20sten Julii dieses Jahres, 1) die Höfe Spendin und Kleesten, so in einer Verpachtung bleiben. 2) Auf den 21sten dito, Der Hof Lentzen und die Wassermühle zu Garden, dabey Acker befindlich ist. 3) Auf den 22sten dito, der Hof zu Sietow eine Meile von Malchow und 1 Meile von Röbell belegen. Imgleichen 8 Bauerstellen oder Gehöfte daselbst, so nach der Rectification zu $\frac{2}{3}$tel Hüfener gerechnet werden, auch eine Cosatenstelle allda. 4) Auf den 23sten dato, die Schmiede zu Larz, eine Viertelmeile von Mirow, wobey eine Cosatenstelle geleget ist. Die Fischerey auf der Sietower Lanken, und letztlich die Fischerey auf den Schwarzer See, eine halbe Meile von Mirow.

Wer nun zu solchen Pachtungen Belieben trägt, wolle sich gedachte Tage des Morgens um 8 Uhr allhier einfinden, und kann ein jeder zuvor die nöthige Nachricht von den Umständen hier beym Amte erfahren. Dobbertin, den 26sten Junii 1762.

Provisores, Klosterhauptmann und Beamte.

2) Es soll die Stadtwindmühle zu Sültz, wobey guter Acker und Wiesewachs, alles nahe an der Mühle belegen, auf künftigen Ostern wiederum an den Meistbiethenden verpachtet werden, und ist darzu der 2te August a.c. anberahmet, Liebhaber können sich also am bestimmten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu solchem Behuf einfinden, und nach Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbiethenden sothane Pachtmühle auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Sültz, den 7ten Julii 1762.

Bürgermeister und Rath.

III. Was zu vermiethen.

1) Die Wohnung in dem hiesigen Herzogl. Stall, welche bishero von dem Todtengräber Bernit bewohnet gewesen, soll auf Michaelis vermiethet werden Wer hiezu Lust hat kann sich am 23sten dieses Monats auf Herzogl. Amtsstube einfinden, und gewärtigen, daß solche Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Güstrow, den 5ten Julii 1762.

Herzogl. Amt.

2) Das bisher von dem Weber Schwün bewohnte Haus auf dem hiesigen Herzogl. Klosterhofe soll auf Michaelis aufs neue vermiethet werden. Wer dieses Haus zu beziehen Lust hat, kann sich am 24sten dieses auf Herzogl. Amtsstube melden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches zugeschlagen werde. Güstrow, den 5ten Julii 1762.

Herzogl. Amt.

3) Oben in der Königsstrasse, nahe am Markt, ist eine Stube und Kammer mit allen Meubles für einzelne Personen zu vermiethen. Es kann dieses Logis auf Michaelis, oder wenn es gefällig, gleich bezogen werden. Mehrere Nachricht hievon gibt der Herr Notarius Briese.

IV. Was zu verkauffen.

1) Auf Ansuchen des Herrn Doctoris Rönnberg, als communis Mandatarii, derer Creditorum des hiesigen Gewürtzhändlers Jacob Gottfried Buchholz, ist der auf heute anberaumt gewesene Terminus subhastationis des

im

in der Hageboickischen Strasse belegenen Buchholzschen Hauses bis auf den 21sten hujus prorogiret worden; welches also zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Güstrow, den 7ten Julii 1762.

2) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß das vormalige seel. Bademüllerische Haus, nahe an der Pfarrkirche und Mark belegen, aus der Hand von denen Erben soll verkauft werden, worinn 5 Stuben, und bey jeder eine Kammer, ohnedem aber noch zwey Kammern vorhanden sind. Wer nun Lust zu solchem hat, der beliebe sich bey dem Herrn Reuter in der Mühlenstrasse, oder bey dem Bürger und Amtschneider Korthum zu melden. Güstrow, den 13ten Junii 1762.

V. Was zu verauctioniren.

1) Wan in des gewesenen Bürgermeisters Herrn Reincken demselben zuständig gewesenen Hause zu Grabow einiges Leinzeug, Kleidung und Hausgeräth am 9ten August, als am Montage nach dem 9ten Sonntage post Trinitatis dieses Jahrs, gegen baare Bezahlung in Meckleuburg-Schwerinschen Courantgelde verkaufet werden soll; so wird solches zu der Liebhaber Wissenschaft hiemit gebracht.

VI. Was gestohlen.

1) Da den 7ten dieses Monats in der Nacht vom Mitwoch auf den Donnerstag, 2 Pferdt von hier aus der Koppel diebischer Weise sind entwandt worden, nemlich: 1) ein 4jähriger grosser Wallach, ganz schwarz ohne alle Abzeichen, nur daß ihm die halben Mähnen etwas gestutzet, und 2) ein 3jähriger schwarzer Wallach, mittlerer Grösse, mit einem kleinen Stern vor dem Kopf und einem greisen Schweif; so werden alle und jede Obrigkeiten ergebenst ersuchet, wo sich etwa der Dieb oder die Pferde unter ihrer Gerichtsbarkeit sollten finden lassen, sie feste zu nehmen, und es anhero zu melden; da man denn nicht unterlassen wird, sie nach Erstattung der Unkosten und einem guten Douceur abholen zu lassen. Dagegen erbietet man sich in gegenseitigen Fällen gleich gefällige Dienste zu leisten. Alten-Gaarz bey Wahren, den 9ten Jul. 1762.

Adeliches Gericht hieselbst.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden

Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget einen guten Bedienten, der rasiren, Peruquen accommodiren und etwas schreiben kann, auch gedienet haben muß, und davon gute Zeugnisse hat. Er bekömmt gute Montur und gutes Gehalt, und kann sogleich in Diensten treten. Mehrere Nachricht giebt der Postsecretair Hr. Gutzmar in Güstrow, als woselbst sich derjenige melden kann, so zu diesem Dienst Belieben hat.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Der Herzogl. Hofbuchdrucker, Hr. Wilh. Bärensprung in Schwerin, ist seit einigen Jahren bedacht gewesen, die von verschiedenen Seculis herausgekommenen und öffentlich publicirten Herzogl. Mecklenb. Patente und Verordnungen, soviel möglich, complet zu sammlen, und hat auch deren schon einen ziemlichen Theil durch grosse Kosten, im Besitz. Inzwischen stehet zu besorgen, es mögten ihm noch unterschiedene Stücke fehlen, er ersuchet daher alle und jede Herren Gelehrte, die einen Vorrath von solchen Mecklenburgischen Verordnungen haben, aufs verbindlichste, ihm zu seinem Vorhaben behülflich zu seyn, und einem dem Lande so nützlichem Werke die Hand zu biethen, damit der gesuchte Endzweck der Vollständigkeit, nach aller Möglichkeit erreichet werde. Es wird dazu am leichtesten zu gelangen seyn, wenn die Herrn Besitzer solcher Verordnungen, geneigen wollen, das Verzeichnis Ihrer Sammlungen Ihm zu communiciren, da er denn die in solcher Specification stehende Stücke, in so ferne sie ihm annoch fehlen, entweder zu bezahlen, oder wenn deren eine beträchtliche Anzahl ist, den Pränumerations-

tionspreis ganz oder doch zum Theil dafür nachzulassen erböthig ist.

Den ersten Theil des ganzen Werks werden die Kirchensachen; den 2ten die Justitzsachen; den 3ten Cammer-Policey und Amtssachen; den 4ten aber alle übrige das gemeine Wesen betreffende Sachen ausmachen, und hintereinander folgen.

Man gedenket mit dem ersten Theile dieses Werks auf Ostern 1763 im Drucke fertig zu seyn. Eben darum wird ganz ergebenst gebeten, die vorhin bemerkte Specificationes vor Ausgang des Monats Octobris dieses Jahrs, an den Hofbuchdrucker Hrn. Wilhelm Bärensprung einzusenden.

Da übrigens ein so wichtiges Werk viele Unkosten und einen grossen Verlag erfordert, so kann man nicht anders, als den Weg der Pränumeration erwählen. Es werden auch nur sehr wenige Exemplarien mehr, als Pränumeranten sich finden, übergedruckt werden können; daher denn dieses mit saubern Lettern auf gut Papier in Folio zu druckende Werk, um so mehr kostbar und nach verlaufener Pränumerationszeit nicht leicht zu haben seyn wird. Von jetzo an bis zu Ende dieses Jahrs, wird vorbemelder Verleger, auf diesen 1sten Theil die Pränumeration von 5 Rthl. altes Gold auf Druckpapier, und auf Schreibpapier von 7½ Rthlr. alt Gold à Exemplar annehmen. Schwerin, den 12ten Julii 1762.

2) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, Wilh. Bärensprung in Schwerin, wie auch bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar zu Güstrow, sind von der Lübeckischen Stadt-Lotterie Plans und Loose zu haben. Diese Lotterie ist in 4 Classen vertheilet, zu 2, 4, 6, und 9 mk. in grob Lübscher Courantmünze, oder in ⅔ St. zu 30½ ß., in welcher Münze die Auszahlung der Gewinne wieder geschiehet. Die Ziehung der 1sten Classe, von 2 mk. Einsatz, geschiehet den 30 Aug. a. c. Die Gewinne in dieser Lotterie sind von 100 bis 10000 mk. Die Liebhabere, die in dieser Lotterie ihr Glück versuchen wollen, werden ersucht, sich bey obenbenannten Collecteurs zwischen itzt, und den 19ten August, zu melden.

IX. Rostocker Kaufmañs-Waaren, den 16 Julii.

Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill ist eine Schiffsladung Rocken am Strande. Bey Schiffer Claus und Tieth Johannsen Danziger rauhes Leder und Seiffe. Bey Herrn Susemihl eine Ladung frisch angekommener Berger Hering, Dorsch, Stockfisch und eine Last Thran, bey Herrn Huen, rauhes Mittelleder, und bey Herrn Matthias Schmidt eine Parthey Bockfelle zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.
den 14 Jul. in Rostock, cour. die	480	—	288	—	224	—	336	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 16 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lübeck, Schfl.	—	47	—	35	—	28	—	38	—	35	—	32	—	28	—	26
— 16 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Lauenburg, Sack.	5	16	4	16	3	16	—	—	—	—	—	—	2	20	2	12

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0188
DFG

Anno 1762. 23tes Stück.

Sonnabend, den 24. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß der Abhandlung von der gehörigen Verbindung der natürlichen und positiven Rechtsgelahrtheit.

Daß eine solche Entwicklung der Begriffe höchstnützlich sey, fließt aus dem bisher ausgeführten von selbst. Man lernt das Recht der Natur in Form einer Wissenschaft mehrentheils zu dem Zweck um sich dadurch zur Kenntniß der positiven Rechtsgelahrheit zu bereiten, und den Grund zu legen. Allein bringt es denn nicht mehr Schaden als Nutzen, wenn wir da der Jugend solche Begriffe einprägen, die sie nachmals schlechterdings nicht gebrauchen können, und die sie wieder vergessen und verlernen müssen, wenn sie in der positiven Rechtsgelahrheit die Bedeutung der Wörter ganz anders, und noch dazu alsdann auch wohl elend abgefaßt erlernen müssen. Ist es alsdann wohl ein Wunder, daß auch bey vielem angewandten Fleiße auf Erlernung der Rechte, dennoch nichts gesundes heraus komt, nichts welches Stich hält, und worauf man sich in praxi verlassen kann. Treffliche Theorien, die man in praxi wieder verlernen muß.

Dieß fand ich von der Anwendung der bürgerlichen Rechtsgelahrtheit auf den Vortrag der natürlichen zu erinnern nöthig in Absicht auf die Bildung und Entwickelung der Begriffe. Und dieses ist die Hauptsache. Hier war die Anwendung höchst nöthig und unentbehrlich. In Absicht auf die Sätze, welche im Rechte der Natur vorgetragen werden, ist die Anwendung der positiven Rechtsgelahrheit überhaupt nicht schlechterdings nothwendig. Es ist aber gut und sehr gemeinnützig, wenn man bey jedem Punct, die übereinkommenden oder abweichenden positiven Gesetze bemerket.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0189
DFG

Jene kann man aus bloße Zeugnisse und Anführungen der Meinungen gelehrter Männer des Alterthums ansehen, die eben das behauptet haben. Und so gut wie man zur Erläuterung eines Satzes das Zeugniß eines classischen Schriftstellers anführen kann, eben so gut kann man es auch leiden den consensum legum positivarum & naturalium bey Abhandlung des Rechts der Natur ganz kurz zu bemerken. Da wo das positive Recht abweichet von den natürlichen Gesetzen, kann man dieß zum Besten derer bemerken, deren Hauptzweck entweder die positive Rechtsgelahrtheit ist, und die hiedurch einen systematischen Vorschmack davon bekommen, oder die nur überhaupt gerne die Rechtsgelahrtheit im allgemeinen kennen lernen wollen, und auf diese Weise mehr davon erlernen werden, als wenn sie, wie sonst gewöhnlich ist, einmal die Institutionen durchlaufen. Und dieses nenne ich die gehörige und rechtmäßige Verbindung und Anwendung der positiven Rechtsgelahrtheit auf die natürliche. Ganz verkehrt und unrichtig wird diese Anwendung aber, wenn man aus positiven Gesetzen beweisen will, was das Recht der Natur erfordert. Dieß muß alle seine Sätze auf nothwendige Gründe bauen, und hieraus sind sie herzuleiten. Das positive Recht aber dependirt, in wie fern es positiv ist, von nichts als dem Willkühr des Gesetzgebers, erkennet Also keine nothwendige Gründe, und kann daher nicht demonstrirt werden. Hier sieht man also, was wahre Verbindung und Verwirrung heißt.

Gleichwie nun aus dem bisherigen die gehörige Anwendung der positiven Rechte auf den gründlichen Vortrag des Natur-Rechts sattsam erhellet, so ist nunmehro noch nach meiner Absicht der Anwendung der natürlichen Rechtsgelahrtheit auf die positive mit wenigen zu gedenken. Und diese setze ich darinn, daß man in Absicht der Begriffe, auch im Vortrage des positiven Rechte allemal die ersten Begriffe in ihrer völligen Allgemeinheit abstrahire und angebe, und zwar so, daß man den Sprachgebrauch aus Gesetzen allemal gehörig beweise, und nächstdem die Begriffe immer mehr und mehr bestimme und in ihrer natürlichen Lage vorstelle, um aus diesen Begriffen und ihrer Verschiedenheit die Verschiedenheit der positiven Gesetze herzuleiten. Dieß ist ein eben so nothwendiges Hülfsmittel zur gründlichen Theorie in der Rechtsgelahrtheit, als die Critick und Alterthümer. Es giebt uns diese Anwendung oft ein besondres Licht in den dunkelsten und schwehrsten Materien. Z. E. will ich nur den Begrif der litis pendentiae jetzt anführen. Wenn man diesen Begrif gehörig auflöset, so ist die ganze Lehre leicht mit allen ihren Verschiedenheiten nach dem Römischen und Canonischen Recht. Man nennet aber unstreitig den litem pendentem, wie fern man eine controversiam iudicialem tanquam praesentem, oder noch deutlicher, qua coeptam & nondum finitam gedenket. Also ist der erste Begrif der litis pendentiae dieser: Daß sie der Status Controversiae judicialis qua coeptae & nondum finitae sey. Nun kömt es nur auf die Frage an: quandonam lis pro coepta haberi possit? Und da kann man unterscheiden, ob man litem pro perfecte, oder pro imperfecte coepta annehmen will. Perfecte coepta ist der lis unstreitig alsdann, so wie eine jede andre Controversia, wenn er nicht bloß von einer Parthey anhängig gemacht, sondern von beyden Partheyen aufgenommen worden. Da nun die Susceptio Litis ab utraque parte erst per Litis Contestationem geschiehet, so ist die Litis pendentia respectu Litis perfecte inchoatae von der Litis Contestatione an zurechnen. Und so macht es der Römer. Imperfecte coeptam aber kann man den litem nennen a primo actu iudicis in Lite. Denn primus actus partium macht noch nicht den Anfang der Controversiae iudicialis. Dieß würde seyn, wenn sie extra iudicialis wäre. Hier aber ist der primus actus partium so lange noch ad inchoandam litem als insufficiens anzu-

zusehen, und als ein blosser Conatus zu betrachten, bis der Richter ihn annimmt und authorisirt. Wenn z. E. der Kläger sein Libell übergeben, so ist der Proceß noch nicht angefangen. Der Richter kann es noch reiiciren, und dann ist gar kein Proceß da gewesen. Der erste Actus also des Richters im Proceß macht die Litispendentiam respectu Litis qua imperfecte inchoatae. Und so sieht es nach dem Canonischen Rechte aus. Und eben hieraus sieht man 1) in wie fern die Citatio die Litispendentiam bewürke, nemlich, in wie fern sie der erste actus iudicis ist, welches sie in dem Processu ordinario ex regula zu seyn pflegte. 2) Daß in denjenigen Proceßarten, wo der Richter nicht mit der Citation, sondern mit der Captur und dem Arrest den Anfang macht, diese die Litis pendentiam operire. Wie fruchtbar diese Begriff sind, und wie viel sich daraus folgern läßt, überlasse ich der Betrachtung derer die den Proceß kennen. Zur Probe versuche man es nur, ob man nicht hieraus daß die erste Citation, die der Richter im processu ordinario auf Bitten des Klägers an den Beklagten ergehen lässet, in so fern sie der erste Actus des Richters im Proceß ist, und also Litis pendentiam operiret, alle Effectus, die man dieser Citation beylegt, ganz natürlich wird erklären können. Litte es der Raum dieser Blätter so machte ich gerne zum weitern Beweise meines Satzes eine Anwendung meiner ersten Auseinandersetzung des Begrifs der Contracten auf die nach der gemeinen Theorie durch den fictum consensum ganz verunstaltete Lehre der quasi contractuum. Ich könnte hieraus gar leicht zeigen, wie elend es ist und wie unphilosophisch, wenn man einen bloß von den Rechtslehrern fingirten consensum mutuum, von dem wir in unsern Gesetzen nicht die geringste Spur finden zum fundamento einer wahren, nicht fingirten, Obligationis annimmt. Wie kann man diese elende Theorie im Rechte der Natur anbringen? Nimt man aber vernünftige Begriffe und eine natürliche Entwickelung derselben an, so läßt sich die ganze römische Lehre der obligationum quae quasi ex contractu oriuntur so natürlich erklären, daß sie mit Rechte einen Platz in dem Rechte der Natur verdienet.

Bey den Sätzen selber ist die Anwendung des Naturrechts offenbar. Die positiven Gesetze gründen sich auf dasselbe, und sehr viele positive Gesetze sind zugleich auch natürliche. Dieß muß in dem Vortrage der positiven Rechtsgelahrtheit gezeigt werden. Und wer die römischen Gesetze etwas genauer kennet, der weiß welch ein feines philosophisches Gewebe sie enthalten, und wie natürlich sie zusammen hängen. Es komt nur darauf an, daß man dem Römer in seinen feinen Entwickelungen folget, und sie aus den Gesetzen so wie wir sie jetzt haben, heraus zu finden weiß; und daß man nächstdem in dem Rechte der Natur die Begriffe ihrem Wesen nach gehörig aus einander setzet. Der Satz des römischen Rechts: Kauf bricht Miethe, ist so vernünftig, daß er sich auch im Recht der Natur beweisen läßt. Der Unterschied der fidejussionis und constituti debiti alieni, ist so wesentlich, daß er auch in natürlichen Rechten anerkant werden muß. Und eben auf diesem Wege muß man zuweilen die Fehler entdecken, die der philosophische Römer bey seinen Schlußfolgerungen begangen hat, z. E. bey der Lehre de periculo rei venditae ſtatim post perfectam emtionem venditionem in emtorem transeunte. Diese Fehler bemerkt man, ohne jedoch um deswillen die positiven Gesetze verbessern zu wollen. Diese gelten nach dem Willkühr des Gesetzgebers. Und der Rechtslehrer darf sie nur erklären, er darf darüber philosophiren, und sie beurtheilen. Aber er muß sich nicht einfallen lassen, sie abändern zu wollen. Hier kann man Philosophie in das positive Recht anbringen. Und ich halte dieß für die alleinige rechte Anwendung derselben in der positiven Rechtsgelahrtheit, daß man durch die Hülfe derselben die Begriffe genau und richtig

entwickelt, und ihren synthetischen Zusammenhang zeigt, und nächst dem die Sätze, die aus dem natürlichen Rechte fliessen, aus ihren Gründen herleitet, die willkührlichen Gesetze aber nur mit ihren aus der Geschichte und dem Alterthum zu nehmenden gelegentlichen Ursachen richtig erkläret. Eine solche Anwendung sichert uns zugleich für die elende Demonstrirsucht in positiven Gesetzen, wie fern sie positiv sind, in welche man nur verfallen kann, wenn man entweder nicht weiß was Demonstriren heißt, oder wenn man nicht weiß, was positive Gesetze sind.

A. F Trendelenburg.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Wann die gesamte auf dem Stadtfelde belegene Aecker des jüngsthin in diesem Orte Brühl verstorbenen Bürgers, Hinrich Bardern, zu füglicher Auseinandersetzung und Erbschichtung seiner hinterbliebenen Erben, hieselbst Schulden frey gerichtlich verkauffet werden sollen. Als wird der kommende 17te August a. c. dazu präfigiret, und gesamte dazu Lust habende Käuffere eingeladen, am jetztbemeldeten Termino, Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst dazu in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu gestellen, und zu gewärtigen, daß nach einem raisonnablen höchsten Vorthe, dem Meistbiethenden vorernannte immobile Güther sub hasta zugestanden, und nach baarem Abtrage der Kauf-Summa, nach jetzigen courranten Gelde, an 4 und 8 Groschenstücken, sofort eingeräumet werden sollen. Wonechst auch alle und jede, welche an sothanen Grundstücken cum pertinentiis eine rechtliche Ansprache haben mögten, peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen werden, am obermeldeten Subhastations-Termino, Nachmittags um 2 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte ad liquidandum & profitendum sich unausbleiblich zu sistiren, und im nicht Erscheinungsfalle zu gewärtigen, daß nach geendigten Termino liquidationis & distributionis, und darauf ausgesprochenen Abschiede, selbige nicht weiter gehöret, sondern gänzlich præ- und excludiret werden sollen. Brühl, den 12ten Julii 1762.

Herzogl. Gericht hieselbst.

b) Beym Herzogl. Strelitzischen Stadt-Gericht zu Fürstenberg.

1) Demnach der Bürger und Handelsmann, Gottlieb Jacobi, ohne Leibeserben unverheyrathet ohnlängst albier mit Tode abgegangen, und sich zu seiner geringen Verlassenschaft zur Zeit niemand als einige Creditores angegeben, deren auch noch mehrere vorhanden seyn sollen: als werden alle und jede die an den Nachlaß dieses verstorbenen Gottlieb Jacobi, ex jure hæreditatis, creditivel alio quocunque capite Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi hiemit öffentlich citiret und vorgeladen, am 10ten Augusti a. c. in loco judicii hieselbst, frühe um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Prætensiones und Forderungen rechtlich beyzubringen, zu liquidiren und zu justificiren, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen. Fürstenberg, den 25sten Junii 1762.

Herzogl. Mecklenb. Strelitzisches Stadtgericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Da die Pachtjahre über den hiesigen Ziegelhof, wobey ein gutes Wohnhaus, zwo Scheuren, ein Garte, ein Brennofen, Traden und Sath wie auch sonstige Geräthschaften vorhanden, auf Ostern des mit Gott kommenden 1763sten Jahres zu Ende gehen und dann zu anderweitiger Verpachtung gedachter Grundstücke, nebst der Kruggerechtigkeit und gedachten Zubehörungen der 6te Sept.

Die-

dieses Jahres, wird seyn der Montag nach dem 13ten Sonntage Trinitatis anberahmet; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können alle diejenige, welche zu dieser Pacht Lust und Belieben tragen, an gedachter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr an der Rathsstube hieselbst sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem plus licitanti der Ziegelhof mit Zubehör und der Kruglage, auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Ostern 1763. bis dahin 1769 pachtweise werde zugeschlagen werden. Die Bedingungen können die Liebhabere bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister hieselbst erfahren. Boitzenburg, in Senatu den 5ten Julii 1762.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

2) Es werden gute Pächter zu verschiedenen Güthern gesuchet, wovon bey dem einen eine Holländerey von 150 Kühen, bey dem andern von 130 Kühen, und bey dem dritten von 100 Kühen gehalten werden können. Wer also Lust hat, selbige auf künftigen Trinitatis pachtweise anzutreten, der kann sich bey dem Notario Hrn Umland in Schwerin melden, und daselbst die nähere Nachricht von solchen Güthern, deren Lagen und Beschaffenheit erhalten.

3) Zu Benthen soll eine Parthey Eichen verkauft werden. Wer Belieben träget, dieselbe zu erhandeln, kann sich bey der Besitzerin solchen Guths, der Frauen von Weltzien melden, welche nicht allein ihm solche vorweisen lassen, sondern auch weitere Handlung mit ihm deswegen pflegen wird.

4) Da die Fischerey zu Camps auf bevorstehenden Michaelis, und die Langenbrützer Mühle mit einem Korn- und Graupengang auf Johannis 1763 von neuen verpachtet werden sollen; so dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie dieser Pachtstücke wegen, sich des ehesten bey der Frau Generalin von Plessen, oder bey dem Inspectore Hrn. Müller zu Camps melden können.

5) Es soll die Stadtwindmühle zu Sültz wobey guter Acker und Wiesewachs, alles nahe an der Mühle belegen, auf künftigen Ostern wiederum an den Meistbiethenden verpachtet werden, und ist darzu der 2te August a.c. anberahmet, Liebhaber können sich also am bestimmten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu solchem Behuf einfinden, und nach Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbiethenden sothane Pachtmühle auf gewisse Jahre zugeschlagen werde. Sültz, den 7ten Julii 1762.

Bürgermeister und Rath.

6) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Guth Göldenitz nahe bey Schwan gelegen, dem Hrn. Kammerj. von Drieberg nach Kleinen-Sprentz gehörig, Trinitatis 1763 aus der Pacht fällt. Wer nun solches wieder zu pachtgewilliget, kann sich zu Kleinen-Sprentz auf dem Hofe melden, und die Conditiones allda erfahren.

7) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Geheime Cammerrath Wendt zu Rostock sein im Mecklenburgischen, im Amte Gnoyen belegenes Guth Vicheln, so Trinitatis 1763 aus der Pacht fällt, an einen annehmlichen Pächter wieder wieder überlassen wolle. Wer solches Guth zu pachten, und Trinitatis 1763 zu beziehen Belieben findet, wolle sich bey dem Herrn Geheimen Cammerrath Wendt in Rostock melden, und die näheren Conditiones von demselben einziehen.

III. Was zu vermiethen.

1) Nahe am Markte belegen, ist auf Michaelis eine Stube mit den darzu gehörigen Meublen, nebst einer Kammer, zu vermiethen. Wer solche zu miethen gedenket, wolle sich bey dem hiesigen Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung diesfals melden, und mehreres vernehmen. Schwerin, den 15 Jul. 1762.

IV. Was zu verkauffen.

1) Nun ist auch der vierte Theil der Bützowschen Ruhestunden, abgedruckt. Derselbe

selbe enthält auf 5 Bogen, 1) Etwas von Bützow überhaupt. 2) Von der Kirche daselbst. 3) Fortsetzung der Vorasischen Geschichte, von Bützow, besonders in Kerchlehre Sachen. 3) Zuschnitt und Einrichtung eines grossen Werks, unter der Inschrift: Panegyrica Mecklenburgensia. 5) Vierte Fortsetzung des Idiotici Mecklenburg. 6) Von geistlichen Mecklenburgischen Versen, die in die Gesangbücher aufgenommen. 7) Mecklenb. Andacht in Betref des Westphälischen Friedens. Er gilt gleich denen vorigen auf Schreibpapier 8 Schillinge.

Wer Staphorsten Hamburgische Kirchengeschichte, aus Urkunden begehret, kann sich in der Bützowschen Buchdruckerey melden. Sie ist in 5 saubern Bändern in 4to vertheilet, und ein jeglicher soll zur Zeit nur 1 Rthlr. gelten.

Eben daselbst kann man 20 neue gebundene Theile, der Sammlung, zu denen neuesten Kirchengeschichten, bis 1762 haben. Jeder Theil von etwa 9 Bogen, gilt 4 Schillinge.

2) Wer 4 Castanien braune Hengste, von guter Raçe für 600 Rthl. Courant zu erhandeln beliebet, der wolle sich auf dem adelichen Hofe zu Camps melden.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß instehenden Michaelis, allhier in Schwerin ein gutes Wohnhaus nebst darbey befindlichen Schmiede, und dazu gehöriges Werkzeug, entweder aus der Hand verkauft, oder verheuret werden soll. Nähere Nachricht hievon erfähret man bey dem Schulcollegen Herrn Meinck hieselbst. Schwerin, den 29 May, 1762.

4) Es soll des verstorbenen Fuhrmanns Ehsten, in hiesiger Vorstadt auf dem Damm belegenes Wohnhaus cum pertinentiis am 3ten Julii a. c. öffentlich von uns in R. ⅔teln verkaufet werden, welches männiglichen hiemit bekannt gemacht wird. Schwerin, den 9ten Junii 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

5) Bey dem Kaufmann Hrn. Löhr, ist frischer Pyrmonter und Seltzer Brunnen für billigen Preiß zu haben.

6) Als auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Weltzien, zugehörige und ohnweit Rostock belegene Guth Finkenberg, welches von Contributions-Abgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditioniret sind, und das Feld von guter Bonität ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischerey sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. u. ⅔ ohne Vieh und Fahrniß am 21 October a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufset werden soll. So wird solches auf das neue männiglich hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder, so zu dem Kauf des besagten Guths Finkenberg resolviren mögte, sich an besagtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley einzufinden und das ermeldete Guth, nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 12ten Jul. 1762.

V. Was zu verauctioniren.

1) Auf den 2ten August d. J. wird seyn der nächste Montag nach dem 8ten Trinitatis, Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 Uhr, bis Abends, sollen auf dem Guthe Kleinen-Rentzow, verschiedene Mobilien an wohl conditionirten Holtzwerk, als Bettgestelle, mit Umhängen, Tische, Schränke, Stühle, und Kasten, ꝛc. Zinn, Messing, Kupfer, Eisenwerk, eine viersitzige wohl aptirte bequeme Gutsche und Geschirr, eine Cariole, eine schöne Spiel-Uhr, eine Zeug-Rolle, und anderes Hausgeräthe, gegen sofertige baare Bezahlung in couranten Mecklenburgischen, oder Sächsischen Müntzsorten, modo auctionis an den Meistbietenden verkaufset werden.

VI. Was gefunden.

1) Ein hiesiger Gelehrter hat neulich, da er bey einer Gelegenheit seine Bücher nachzusehen gehabt, des Zachiæ Quæstiones Medico-Legales gefunden. Weil er aber solches Buch

für

für sich angeschaft zu haben, sich nicht erinnert, sondern vermeinet, daß solches ihm vordem von einem gutem Freund angeliehen und zurück zu fordern, auch zurück zu geben, vergessen seyn müsse; so zeiget er solches hiedurch öffentlich an. Wer nun solches Buch in seiner Bibliotheck gehabt und anjetzo vermisset, der beliebe, wie es bezeichnet und conditioniret ist, aufzusetzen, und sich damit bey dem Notario Herrn Böttgern zu melden, da er denn weitere Nachricht, auch das Buch erhalten kann.

VII. Was gestohlen.

Es ist dem Secretair J. Fr. Bungen zu Tribsees am 6ten Julii h. a. des Abends zwischen 9 und 10 Uhr, eine 3jährige Stute aus dem Tüder von dem Tribseeschen Felde diebischer Weise entwandt. Dieses Pferd ist ganz braun, ausser, daß es ein Paar weisse Haare vor der Stirne, schwarze Mähnen und einen langen schwarzen Schweif hat, ist verringet, und auf der linken Seite mit einem Spannhacken, wie die Schmiede auf ihren Feuerzangen gebrauchen, gebrandt. Wer zuverläßige Nachricht zu geben weiß, wo dieses Pferd etwa anzutreffen seyn mögte, der wird die Güte haben, und demselben solches anzeigen oder anzeigen lassen. Er wird diese Gefälligkeit nicht nur mit dem gröstem Dank zu erkennen wissen, sondern auch alle desfalls etwa gehabte Kosten, und zur Erkänntlichkeit gerne und willig dem Denuncianten 10 Rthlr. sofort auszahlen. Tribsees, den 10ten Julii 1762.

2) Wann in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Julii, auf dem Dreenkrügenschen Felde, eine schwarze vierjährige Stutte mit einem weissen Hinterfuß, und einem kleinen Schweiff aus der Koppel gestohlen worden; so werden alle und jede, denen solches Pferd etwa zu Händen gekommen, oder sonst einige Wissenschaft davon erlangen mögten, ersuchet, solches an sich zu halten, und der Intelligenzexpedition gegen eine Erkänntlichkeit Nachricht davon zu geben.

3) Bey nächtlichen Einbruch vom 12ten auf den 13ten dieses sind dem Hrn. Rittmeister von Dieterichs zu Plau folgende Sachen gestohlen, als:

1) Eine silberne Coffeekanne, von glatter Arbeit, 70 Loth schwer. 2) Eine silberne Theedose, von getriebener und gewundener Arbeit 12 Loth. 3) Ein grosser silberner Tümmeler oder Becher getriebene Arbeit. 4) Zwey kleine Tümmeler, inwendig vergoldet mit Devisen. 5) Ein grosser Potagenlöffel, 6 ordin. Eßlöffel, mit des Hrn. Rittmeisters Wappen bezeichnet. 6) 6 Theelöffel, nebst einer Zuckerzange, gezeichnet v. D. 8) 6 Paar silberne Messer und Gabeln, gerieffelte Arbeit, mit vorgedachten Wappen. 9) Noch ein silberner Löffel zum Essen, etwas kleiner, geriffelter Arbeit, mit dem Wappen. 10) Ein Paar Frauenzimmer Ohrringe, mit Brillanten besetzt, in Gestalt einer Rose, an Werth 600 Thlr. 11) Eine Esclavage mit Diamanten besetzt an Werth 500 Thlr. 12) Zwey Armbänder en brasilet mit Steinen besetzt, am Werth 200 Thlr.; in denen letztern einem ist des Rittmeist. Portrait en Husar Offic. Mont. 13) Ein Pittschier von Silber, mit einem Carniol, worinn der Cupido gestochen. 14) Noch verschiedene Kleinigkeiten an silb. Band, Scheeren und dergleichen. So jemanden von diesen gestohlenen Sachen etwas zu Gesichte kommen, oder von den Thätern bekannt werden sollte, wolle man es wohl gedachten Hrn. Rittmeister anzuzeigen belieben, welcher dagegen ein raisonables Recompence zu geben gerne erböthig ist.

4) Es ist in der Nacht, vom 10ten auf den 11ten dieses ein Wallach aus hiesiger Koppel entkommen und vermuthlich gestohlen. Es ist derselbe von hellbrauner Farbe ungefehr 12 Jahr alt, hat einem Stern vor dem Kopfe mit einem langen schwarzen Schweif, und schwarze etwas beschnittene Mähnen. Wer nun

nun hievon einige Nachricht zu geben weiß, wolle es auf dem Amte Heidhoff melden und dagegen eine Erkenntlichkeit gewärtigen. Amt Dömitz zum Heidhoff, den 15ten Julii 1762.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Kunstgärtner, welcher mit besonders guten Testimonis und Abschieden von vornehmen Herrschaften seines guten Verhaltens und Kunsterfahrenheit, sich legitimiren kann, suchet auf Weyhnachten eine gute Condition, und da er beweibet ist, so verlanget er ausser seinem Salario ein hinlangliches Deputat. Nähere Nachricht von seinem Aufenthalt ist von dem Hrn. Advocat Amsel in Schwerin zu vernehmen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Auf die Fortsetzung der Zinkischen Müntz-Cours-Tabellen von Neu Jahr 1761 bis diesen verstrichenen Johanni 1762, werden noch bis den 1ten August zu 24 ß. das Exemplar Pränumerations-Scheine ausgegeben, nachhero aber können unter 1 Rthl. 16 ß. solche nicht veräussert werden. Schwerin, den 22 Julii 1762.

2) Es ist gestern ein fremder Kerl der sich Wilhelm genannt, und zu Trebbow gebürtig seyn wollen, mit einem grossen schwarzen Wallach ins 7te Jahr alt, ohne Abzeichen, ausser daß er in beyden holen Seiten etwas bräunlich ist, zu Plate in des Dänischen Hr. Major von Ries jetzigen Quartier bey dem Hausmann Clas Pommerenke angekommen, und da er sich als ein Pferdedieb verdächtig gemacht, dieses Pferd stehen lassen. Wer sich zu diesem Pferde legitimiren kann, hat sich des nähesten zu melden. Schwerin, den 7ten Julii 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

X. Rostocker Kaufmans-Waaren, den 16 Julii.

Bey Hrn. Hinrich Cordes ist eine Schiffsladung Danziger Rocken, auch eine Ladung Maltz, und verkauft letzteres den Schfl. zu 2 Rthl. 32 ß. Bey Hrn. Hermann Stein, eine Schiffsladung Danziger Rocken, Weitzen, Maltz, Leder und Seiffe. Bey Hrn. Crumbügel, brauner Trahn, die Tonne zu 54 Rthlr. Hering und 12 Decher Bockfelle. Bey Hrn. Peter Krempin geräucherter Lachs a ℔. 32 ß. und Kümmel die 100 ℔ zu 20 Rthlr. zu haben.

Angekommene Schiffe. Schfr. Iperohde mit einer Ladung Rocken von Reval. Schfr. Peter Kroplin mit einer Ladung, Rocken, Leder und Seife von Danzig, und noch eine Ladung Maltz für Herrn Hinrich Cordes. Schfr. Joch. Brinckmann mit Rocken, Weitzen, Malz, Leder und Seiffe, von Danzig. Schfr. Tiethe Holz mit einer Ladung Rocken von Reval. Diese Schiffe werden diese und kommende Wache gelöschet, und stehet das Korn bey kleinen und grossen Partheyen zum Verkauf.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	T.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.
den 20 Jul. in Rostock, cour. die	480	—	288	—	224	—	336	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 23 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lübeck, Schfl.	—	47	—	35	—	28	—	38	—	35	—	32	—	28	—	26
— 23 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Lauenburg, Sack.	5	16	4	16	3	16	—	—	—	—	—	—	2	20	2	1

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0196
DFG

Anno 1762. 24tes Stück.

Sonnabend, den 31. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Abschilderung eines gesunden Menschen, und wie man lange leben könne?

Das Thema meiner Abhandlung scheint sich zwar in einen weiten Umfang auszudehnen; allein, da ich mir vorgenommen, nicht das mindeste andere in meiner Abhandlung einfliessen zu lassen, welches nicht zu derselben nothwendig gehöret; so wird es mir erlaubt seyn, diese meine Gedanken ganz kurz folgendergestalt vorzulegen: Man nennt gemeiniglich denjenigen gesund, welcher alle die Handlungen, die ein Mensch zu verrichten vermag, mit einer Leichtigkeit, mit einem Vergnügen, und mit einer Beständigkeit, ohne Schmerzen zu verrichten im Stande ist. Es kan dieses ein jeder an sich am besten abnehmen, ob er die menschliche Handlungen, leicht, mit Vergnügen und ohne Schmerzen verrichten könne? Ich will voritzo nur anzeigen, woraus es sich abnehmen lasse, ob auch die gehörige Beständigkeit der Bewegungen des Leibes, davon die Dauer, Gesundheit, und das lange Leben abhängt, zu erwarten sey?

Man hat nun durch vielfältige Erfahrung, daß die Dauer des menschlichen Lebens, oder die Fähigkeit, lange zu leben, auf nachfolgenden Umständen beruhet:

Ein Mensch, der gesund seyn und sich ein langes Leben versprechen will, der muß gesunde und starke Eltern gehabt haben, welche zu der Zeit seiner Erzeugung in ihren besten Jahren gewesen, und die Werke der Liebe nicht gar zu fleißig ausgeübt haben; daher man schon längstens bemerkt hat, daß die sogenannten Jungfer-Kinder (les enfants d'amour) meistentheils gesunder und dauerhafter zu seyn pflegen, als diejenigen, welche ihr Daseyn einer blossen Höflichkeit zu danken haben.

Die Mutter muß währender Schwangerschaft die gehörige Bewegung des Leibes; ein ruhiges Gemüthe und keine Zwillinge haben; damit das Kind genugsame und zugleich gesunde Nahrung erhalte.

Die Geburt muß nicht zu zeitig, sondern allererst nach vollendeten 9 Monaten erfolgen, und ist es gut, wenn selbige in dem December, Januar, und Februar geschiehet, damit das Kind so gleich vom Anfange der kalten Luft gewohnt werden möge.

Ferner kan man sich Hoffnung, lange zu leben, machen, wenn der Körper langsam, und auf eine gleichförmige Art der Länge nach wächst; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Zeit, da ein Mensch wächst, gewisser massen zum Maßstabe seines Lebens gebraucht werden könne.

Die Brust eines dauerhaften Menschen muß breit, das Athemholen frei, leichte, gleichförmig und stark; der Unterleib schmal oder wenigstens nicht allzusehr mit Fett angefüllt; die Schultern, Aerme, Hüften und Beine derb und fleischigt und nebst der Brust voller kleinen Haare; der Kopf muß groß und etwas breit seyn, hauptsächlich aber nach hinten zu, wo sich das kleine Gehirn befindet, nicht aber eben von vorne; denn Leute, die eine breite Stirne und ein kleines Hinter-Haupt haben, pflegen mehr gute Kräfte des Verstandes, als einen dauerhaften Körper zu besitzen; gleichwie diejenigen, die eine scharfe Stirne haben, mehrentheils nach einer andern Vernunftlehre zu denken gewohnt, als die übrige Menschen.

Das Blut eines dauerhaften Körpers muß, wenn es aus der Ader gelassen wird, zwar flüßig und nicht kohlschwarz seyn; es muß aber nicht hellroth aussehen, und gar zu viel Wasser haben, sondern vielmehr balde zu einer zähen Masse gerinnen. Denn es ist ein allgemeiner Irthum, daß das Blut desto besser sey, je flüßiger es wäre und mehr Wasser bey sich hätte, nachdem man es kalt werden lassen. Thiere und Menschen, welche Hungers sterben, haben eben so, wie die Schwindsüchtigen, ein hellrothes Blut, welches schwerlich gerinnet. Sollte aber wohl dieses ein gesundes Blut können genennet werden? Ich antworte: Nein. Es ist ungeschickt zur Ernährung, weil es keine klebrige Theile hat; denn zur Ernährung wird eine Gallerte erfordert.

Zur Gesundheit gehöret ferner, daß man die übrigen Feuchtigkeiten des Leibes in genugsamer und gehöriger Menge besitze, sie müssen eine mäßige Zähigkeit und Wärme und eine gewisse Art einer natürlichen Schärfe dabey haben.

Der Pulß muß langsam, voll, gleichförmig, stark, beständig und durch geringe Ursachen nicht leicht zu verändern seyn.

Der Stuhlgang muß selten, wenig trocken und ohne Beschwerung geschehen. Der Schweiß muß nicht leichte; die unmerkliche Ausdämpfung aber immer vorhanden seyn. Man muß gut schlafen können, und durch den Schlaf erquickt werden. Man muß Appetit zum Essen und Trinken haben, und ersteres wohl verdauen, auch viel Arbeit ertragen, und wegen seines grossen Verstandes nicht unter die frühzeitig Gelehrten gerechnet werden, nach dem bereits bekanten Sprichwort:

Wer ein Methusalem zu werden verlangt,
muß kein Salomon seyn.

Mein Satz wird hoffentlich nunmehro bestimmt seyn. Vermittelst welchen ich mir vorgesetzt habe, die vorzüglichsten Erfordernisse und Beschaffenheit eines gesunden dauerhaften Menschen, der lange zu leben Hoffnung hat, zu erwehnen. Bützow, den 28 Jul. 1762.

August Schaarschmidt,
Med. Doctor.

I. Lehn-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0198
DFG

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit zu wissen: daß nachdem Uns der Vester Unser lieber getreuer Königl. Dänischer Conferenzrath Georg Wilhelm von Witzendorf supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasgestalt er seine in Unserm Amte Gadebusch belegene Güther Neuen- und Alten Pokrent, zusamt dem Meyerhofe Niendorf, cum pertinentiis, auf zwanzig nacheinander folgende Jahre, als von Trinitatis 1762 bis Trinitatis 1782. an den Vesten, Unsern auch lieben getreuen Cuno von Lützow, jure antichretico cediret und überlassen, zur Sicherheit des Pfandnehmers aber versprochen habe, wegen aller Lehns- An- und Zusprüche öffentliche Ladungen auszuwirken, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten sothane publica proclamata, in Gnaden zu erkennen; Wir auch sothanem unterthänigsten Petito unterm 24sten Dec. nup. deferiret, und mittelst der erkannten auch zu Lübeck, Lüneburg und hieselbst der geschehenen Anzeige nach gehörig assigirten öffentlichen Ladungen einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten Mart. nup. anberahmet, sothaner Terminus aber wegen der zeitherigen Landesunruhen rückgängig geworden, Wir auf fernerweitiges unterthänigstes Anrufen vorbemeldten Conferenzraths von Witzendorff, sothane proclamata præclusiva mit Anberahmung eines neuen Termini auf den 27sten künftigen Monaths Septembris Kraft dieses alles Inhalts renoviret haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche ex quocunque capite vel causa an die vorgedachte Güther Neuen und Alten Pokrent, und den Meyerhof Niendorff cum pertinentiis An- und Zusprüche, oder ein Lehn-Fideicomiss Verkaufsreluitions oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, hiemit anderweit gnädigst, auch sub pœna præclusi erstlich und wollen: daß sie am bemeldten Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehnkammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an oftbemeldte Güther habende oder zu haben vermeynende An- und Zusprüche, sie rühren her aus einem Fideicommiss-Verkaufs-Reluitions, oder aus was für einem Lehn-Recht sie immer wollen, mit in Händen habenden Originalbriefschaften und Urkunden, oder sonsten wie Rechtens, darthun, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 5ten Julii 1762.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz Canzeley ist ad instantiam des Regierungs Fiscals Lemke, folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Lentzen und Grabow, affigiret.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das unserer Herzogl. Cammer von den Gebrüdern Grantzen verkaufte und im Amte Grabow belegene Lehn-Guth Cremmin, das Sperlingsche Antheil genannt, einige An und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa

sie nur immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Regierungs-Fiscals Lemcke, zur Sicherheit Unserer Herzogl. Cammer, einen Terminum ad prositendum & liquidandum auf den 24ten September a. c. anberahmet und dieserhalb das unterm 9ten November a. p. an euch erlassene Proclama præclusivum und offene Ladung Kraft dieses renoviret haben. Citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Cantzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an ermeldetes Lehnguth Cremmien, das Sperlingsche Antheil genannt, habende, oder zu haben vermeinende An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite sie nur immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern Briefflichen Uhrkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Suerin, den 18 Junii 1762.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Ein E. E. Niedergericht der Kayserl. Reichsstadt Lübeck hat alle und jede des seel. Herrn Geheimen Raths von Winklers Erben durch ein hieselbst ad Valvas Curiæ affigirtes Proclama auf den 5ten August a. c. öffentlich eingeladen, welches männiglichen hiedurch bekannt gemacht wird. Schwerin, den 3ten Mart. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) bey dem Herzogl. Stadt-Gericht zu Waren.

1) Wann weyl. Nicolaus Jauch, gewesener Bäcker und Brauer dieser Stadt, mittelst Hinterlassung eines errichteten und hieselbst gerichtlich deponirten Testamentes ohnlängst Todes verblichen, auf Ansuchen dessen hinterbliebenen Wittwe Ilsabe Margaretha gebohrne Lüdersen ein Terminus zur Eröfnung und Publication des obermeldeten Testamentes präfigiret, und die hinterbliebene Anverwandten und Blutsfreunde dieses verstorbenen Nicolaus Jauch per publica proclamata dazu vorgeladen werden sollen; als wird der kommende 23 Aug. a. c. zu Vollziehung dessen festgesetzet, auch alle und jede dieses de functi Jauchen Befreundte und nächste Anverwandten, hiedurch samt und sonders peremtorie vorgeladen, am obernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Stadt-Judicio entweder in Persohn oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und anzusehen, und hören wie dieses Jauchen Testament hieselbst gerichtlich eröfnet und publiciret wird, und danechst ihre rechtliche Befugnisse dabey wahrzunehmen. Warin, den 17ten Julii 1762.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Brühl.

1) Wann der Bürger und Tischler, Peter Ernst, nebst seiner Ehefrauen, beyde kurz hintereinander, in diesem Orte Brühl ohnlängst Todes verblichen, und deren hinterbliebene zwey kleine unmündige Kinder in dem Verhängniß äusserster Dürftigkeit leben, zu deren füglicher Alimentationsunterbringung aber ehender nichts heilsamliches beforget werden kann, bevor mit denen Gläubigern, welche aus ihrer Eltern hieselbst hinterlassenen Hause und wenigen Aeckern eine Forderung haben, gerichtlich liquidiret worden; als wird dem Publico ein solches hiedurch bekannt gemacht, und demnächst alle und jede des Peter Ernstens Gläubigere, ex quocunque capite vel jure selbige an seinen und seiner verstorbenen Ehefrauen vorermeldeten Gütern eine Ansprache oder Forderung zu haben vermei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0200
DFG

meinen, hiedurch peremtorie sauch sub pœna præclusi ac perpetui silentii samt und sonders vorgeladen, am kommenden 24sten Augusti a. c. Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Judicio unausbleiblich ad liquidandum zu erscheinen, und im nicht Erscheinungsfalle zu gewärtigen, daß nach geendigtem Termino liquidationis und darauf ausgesprochenen Præclusivabscheide, selbige nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Warnach dieselbe sich zu achten. Brühl, den 12ten Julii 1762.

Herzogl. Gericht hieselbst.

e) beym Stadt-Gerichte zu Bützow.

1) Wir zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnete Bürgermeister und Rath, geben hiedurch allen und jeden, welche an des Bürgers, Johann Christian Warncken, Güther und Vermögen ex capite crediti & quovis alio titulo Ansprüche zu machen haben und vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, was massen wir auf Anhalten des Müllers Creutz zu Cammin wegen des von demselben wieder gedachten Christian Warncken in puncto debiti beym hiesigen Herzogl. Gerichte bisher geführten Privat-Processes, und darin von der Neuenkircher Kirche gleichmäßig in puncto debiti verendzweckten Intervention, und durch das Andringen mehrerer Klagbahr sich gemeldeten Gläubiger, bewogen worden sind, schon unterm 16ten November a. p. behufige Proclamata præclusiva zu erkennen, und welche auch zu Suerin, Güstrow, und hieselbst affigiret worden. Dieweil aber letztere, wegen der gehabten Krieges-Unruhen nicht völlig 9 Wochen hieselbst affigirt gestanden, sondern binnen der Zeit abgerissen worden; so hat es die Nothwendigkeit erfordert, zu Berichtigung des Warnckschen Debit-Wesens, gegenwärtige öffentliche zu Wismar, Ratzeburg, und hieselbst zu affigirende Proclamata præclusiva zu wiederholen. Wenn Wir nun zu diesem Ende den 3ten September a. c. pro novo Termino angesetzet haben; so citiren, heischen und laden Wir hiermit alle des vorgenannten Bürgers, Johann Christian Warncken, Creditores, zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Gericht, entweder in Person, oder durch genugsahm Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Credita, Ansprüche und Forderungen ad protocollum profitiren, liquidiren, auch durch Production derer in Händen habenden Verschreibungen, und in andere rechtliche Wege verificiren, und sodann weiter was sich zu Recht gebühret, gewärtigen sollen. Wobey denenjenigen, die sich in besagten Termino nicht melden werden und also latitiren mögten, zugleich hiemit angefüget wird, daß Sie mittelst Publication des gewöhnlichen Præclusiv-Abschiedes mit ihren Forderungen præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Uhrkundlich unter des Herzogl. Stadt-Gerichts Insiegel. So geschehen Bützow, den 22 May, 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Wir zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnete Bürgermeister und Rath. Fügen allen und jeden hiedurch zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schuster, Stampehl, so wohl vor einigen Jahren, als auch dessen einzige hinterlassene Tochter unterm 2ten Sept. 1759 mit Tode abgegangen, wir auch sothaner Verlassenschaft halber schon unterm 26ten November a. p. gehörige Proclamata præclusiva erkannt, und welche zu Suerin, Güstrow, und hieselbst affigiret worden. Weil letztere aber nicht völlig 9 Wochen affigirt gestanden, sondern bey der hiesigen Preußischen Einquartirung abgerissen worden, diese Sache auch wegen der bisherigen schweren Krieges-Unruhen keinen Fortgang gewinnen können; so haben Wir für nöhtig erachtet, zu Berichtigung dieser Verlassenschaft gegenwärtige öffentliche zu Suerin, Güstrow, und hieselbst zu affigirende Pro-

Proclamata præclusiva zu wiederholen. Wann wir nun zu diesem Ende den 4ten September a. c. pro novo Termino angesetzet haben; so citiren, heischen und laden wir hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des seel. Stampehlen und dessen verstorbenen Tochter ex capite crediti & hereditatis, oder aus welcher Ursache es sonst wolle, Ansprüche zu haben vermeinen, daß sie am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihre Erb- oder andere Ansprüche durch beyzubringende gehörige Legitimation und andere rechtliche Bescheinigungen darthun, und darauf der weiteren Regulirung der Stampehlschen Verlassenschaft beywohnen, im wiedrigen Falle aber gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und denen sich meldenden der Stampehlsche Nachlaß aufgekehret werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Uhrkundlich unter dem Herzogl. Gerichts-Insiegel. Gegeben Bützow, den 14ten Junii 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) Beym Herzogl. Strelitzischen Stadt-Gericht zu Fürstenberg.

1) Demnach der Bürger und Handelsmann, Gottlieb Jacobi, ohne Leibeserben unverheyrathet ohnlängst alhier mit Tode abgegangen, und sich zu seiner geringen Verlassenschaft zur Zeit niemand als einige Creditores angegeben, deren auch noch mehrere vorhanden seyn sollen: als werden alle und jede die an den Nachlaß dieses verstorbenen Gottlieb Jacobi, ex jure hæreditatis, crediti vel alio quocunque capite Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi hiemit öffentlich citiret und vorgeladen, am 10ten Augusti a. c. in loco judicii hieselbst, frühe um 9 Uhr, entweder in Persohn oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Prætensiones und Forderungen rechtlich beyzubringen, zu liquidiren und zu justificiren, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen. Fürstenberg, den 25sten Junii 1762.

Herzogl. Mecklenb. Strelitzisches Stadtgericht hieselbst.

g) bey dem Herzogl. Amtsgerichte zu Bützow.

1) Da der Hr. Oberförster, Lorenz Schlüther, sein hieselbst vor dem Rühner Thor belegenes Haus cum pertinentiis der Herzoglichen Cammer käuflich überlassen, und dieselbe versichert seyn will, daß auf sothanem Hause keine Schulden haften; so werden alle etwanige Gläubigere, welche an dieses Haus Ansprache zu haben vermeinen, vorgeladen, am 24sten August dieses Jahrs vor hiesiger Herzoglicher Amtsstube zu erscheinen, ihre Credita gebührend zu liquidiren, oder im Aussenbleibungsfall zu gewarten, daß Sie hiemit künftig nicht weiter werden gehöret werden. Amt Bützow, den 21sten Jul. 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

h) beym adelichen Gerichte zu Hoppenrade.

1) Demnach die Demoiselle, Catharina Elisabeth Hoppen, aus Güstrow, vor etwa 3 Wochen zu Kleinen Grabow Todes verblichen, und zu dem von ihr hinterlassenen wenigen Nachlaß zur Zeit sich niemand gemeldet; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit der- oder diejenige so sich dazu legitimiren vermag, oder sonst daran ein Recht zu haben vermeinet, sich desfals bey dem Adelichen Gericht zu Hoppenrade melde, und ist zu dem Ende von dem adelichen Gericht daselbst ein Terminus peremtorius auf den 25sten August a. c. präfigiret, um sodann daselbst um 9 Uhr entweder in Person oder durch einen genug darzu Bevollmächtigten zu erscheinen. Hoppenrade den 15ten Julii 1762.

Adeliches Gericht daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die im Amte Crivitz belegene Markowermühle am 7ten Septemb. Vormittags vor Herzogl. Cammer hieselbst, an den Meistbiethenden verpachtet werden soll. Die etwanigen Liebhabere können sich also ermeldten Tages daselbst einfinden und gewärtigen, daß sie plus offerenti zugeschlagen werde. Schwerin, den 23sten Jul. 1762.

2) Zur Minuslicitation der Karrenpachtung wegen Reinigung der Gassen in der Stadt Schwerin, ist der 11te Septembr. a. c. anberahmet, und können die Liebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden. Schwerin, den 21sten Julii 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Es wird den etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, daß am 23sten des bevorstehenden Monats August a. c. die in dem Herzogl. Amte Wahlsmühlen belegene Meyerey Cowahl mit ihren Zubehörungen und gewissen Grundstücken, welche in Zukunft dazu geleget werden sollen, öffentlich zu verpachten ist. Wer demnach dazu Belieben hat, kann sich ermeldten Tages, Morgens um 8 Uhr auf gedachten Herzogl. Amte einfinden, und nach vorgängiger Besichtigung, welche allemal verstattet seyn soll, die Conditiones vernehmen, auch gewärtigen, daß demjenigen, welcher die annehmlichsten und sichersten Bedingungen macht, diese Pachtung zugeschlagen werde.

Auch soll an eben demselben Tage Morgens um 9 Uhr, die Sommerfischerey auf dem Amts-Walsmühlenschen See zu Dümmer, samt einer halben Hufe in ziemlich guten Lande an denjenigen, welcher die besten Bedingungen mit Sicherheit macht, verpachtet werden, und können diejenigen, welche dazu Lust haben, sich vorher beym Herzoglichen Amte melden. Walsmühlen, den 29sten Julii 1762.

Herzogl. Amt daselbst.

4) Da die Postfahrt von Grabow bis Lübchen u. v. v. auf nächstbevorstehenden Michaelis vacant wird; so wird solches besonders denen Bürgern und Einwohnern in Grabow, wie auch andern in der Nähe der Stadt wohnenden, die mit guten Pferden versehen sind, hiemit bekannt gemacht; und kann derjenige, so zu solcher Station Lust hat, sich bey dem Herzogl. Postamte in Schwerin, oder bey dem Postcontoir zu Grabow melden, woselbst man ihm von seinem ordinairen Gehalt sowohl, als dessen Verbesserung hinlängliche Nachricht geben wird. Schwerin, den 29sten Julii 1762.

Herzogl. Postamt.

5) Bey einer adelichen Herrschaft auf dem Lande, eine kleine Meile von Güstrow wohnend, wird ein tüchtiger Schmidt verlanget, welcher auf Trinitatis 1763. zuziehen kann. Es hat derselbe eine Guthe Schmiede und Wohnung auch 3 Drömt Saat Acker nebst benöthigter Heuwerbung. 2) Eben daselbst ist eine kleine Meyerey gegen Trinitatis 1763 zu verpachten. 3) Nicht weniger wird daselbst auch ein Pachtfischer verlanget, der zwey Seen und einen Fischreichen Bach zu geniessen hat, und auf Michaelis d. J. ziehen kann; Wer zu einer oder andern dieser Pachtungen Lust hat, kann sich bey dem Notario Herrn Völcker in Güstrow melden, der ihm nähere Anweisung geben wird.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Wan in des gewesenen Bürgermeisters Herrn Reincken demselben zuständig gewesenen Hause zu Grabow einiges Leinzeug, Kleidung und Hausgeräth am 9ten August, als am Montage nach dem 9ten Sonntage post Trinitatis dieses Jahrs, gegen baare Bezahlung in Mecklenburg-Schwerinschen Courantgelde verkaufet werden soll; so wird solches zu der Liebhaber Wissenschaft hiemit gebracht.

2) Auf den 2ten August d. J. wird seyn der nächste Montag nach dem 8ten Trinitatis, Mor-

Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 Uhr, bis Abends, sollen auf dem Guthe Kleinen-Rentzow, verschiedene Mobilien an wohl conditionirten Holzwerk, als Bettgestelle, mit Umhängen, Tische, Schränke, Stühle und Kasten ꝛc. Zinn, Meßing, Kupfer, Eisenwerk, eine viersitzige wohl aptirte bequeme Kutsche und Geschirr, eine Cariole, eine schöne Spieluhr, eine Zeugrolle, und anderes Hausgeräthe, gegen so fertige baare Bezahlung in courranten Mecklenburgischen, oder Sächsischen Münzsorten, modo auctionis an den Meistbietenden verkaufet werden.

VI. Was verlohren.

1) Wann am 24sten hujus denen Königl. Dänischen Truppen, welche zu Grossen Laasch einquartiret sind, 2 Pferde, als ein Schweißfuchsstute, etwa 10 Quartier hoch, welcher der Schweiß und Mähne gestutzet, und ein schwarzer Wallach, welcher nicht gestutzet und etwas grösser, entlossen: so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und jedermänniglich ersuchet, oberwehnte Pferde, wo sie sich anfinden sollten, anzuhalten, und anhero davon ans Herzogl. Amt Nachricht zu ertheilen, als welches sogleich gehörigen Orts es weiter melden wird, damit diese verlaufene Pferde gegen baare Erstattung der etwanigen Kosten können abgeholet werden. Grabow, den 26sten Julii 1762.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf dem adelichen Guth Sildemow, nahe bey Rostock, wird auf bevorstehenden Michaelis ein Gärtner, der gut occuliren, Nieren und Hecken beschneiden kann, auch sonst in der Gärtnerey geschickt seyn muß. 2) Auch ein Fischer, der das nöthige Zeug zu knütten, und die Strohwade recht zu gebrauchen verstehet, mit oder ohne Frau in Diensten verlanget. Die etwanigen Liebhabere können sich daselbst auf dem Hofe melden.

2) In der Stadt Bützow wird eine geschickte Wehmutter verlanget. Diejenige, so hiezu Geschick und Belieben hat, wolle sich forderſamst bey dem Magistrat daselbst baldigst melden, und die ihr einzuräumende Bedingungen zu ihrem Unterhalt vernehmen.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer suchet auf dem Lande in der Wirthschaft, oder auch bey Kindern zur Information in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht giebt der Schneider, Hr. Frank in Schwerin.

2) Ein Schulmeister suchet auf dem Lande eine Gelegenheit, Kinder im Lesen und Schreiben zu unterrichten. Der Töpfer Hr. Fischer in Schwerin giebt desfals weitere Nachricht.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	T.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.
den 27 Jul. in Rostock, cour. die	480	—	256	—	224	—	336	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 30 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 30 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	38	—	36	1	—	—	37	—	30	—	32	—	30
— 30 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lauenburg, Sack.	5	16	4	16	3	16	—	—	—	—	—	—	2	20	2	1

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0204
DFG

Anno 1762. 25tes Stück.

Sonnabend, den 7. August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Vertheidigung der Mecklenburgischen Herzöge, Heinrichs und Albrechts, und ihres Betragens bey der Glaubens-Reinigung.

Der berühmte Hr. D. Walch zu Göttingen, der um den historischen Theil der theologischen Gelahrtheit sich so grosse Verdienste erwirbet, hat in seiner Geschichte der Evangelisch-Lutherischen Religion, von den beyden benannten Herzögen ein Urtheil fürgetragen, das der Wahrheit und dem Ruhm beyder Herren, vornemlich des Herzogs Heinrichs, wieder ihr Verdienst zu nahe tritt. Dem Hn. D. Walch muß indeß dies keinesweges zum Vorwurf gereichen. Eine fast unvermeidliche Unwissenheit der besondern Geschichte eines Landes und der genauesten Umstände derselben, kann einem Geschichtschreiber, der auf das ganze sein Absehen hat, mit Billigkeit nicht zur Last geleget werden, am wenigsten sodann, wenn er, wie der Hr. D. Walch, Gewährsmänner hat, deren Glaubwürdigkeit aufs schärfste zu prüfen, nicht in seiner Gewalt ist. Es bleibet aber allemahl eine Pflicht derjenigen, welche sich in der Geschichte eines Landes genauer umsehen, dergleichen Irthümer anzumerken, und die Wahrheit darnieder zu vertheidigen, und eben diese Pflicht hat gegenwärtigen Aufsatz veranlasset.

Herr D. Walch schreibet in dem angeführten Buche, S. 342. also: „Die beyden Herzoge, Heinrich und Albrecht von Mecklenburg, daten sich zwar zu gleicher Zeit von D. Luthern evangelische Prediger aus, es scheinen aber beyde entweder nicht redlich genug, oder zu furchtsam gewesen zu seyn, das angefangene Werk zu seinem Ende zu bringen. Zum wenigsten waren beyde dem Evangelio mehr

„mehr hinderlich als forderlich (*), bis end„lich nach langem Arbeiten des redlichen Bi„schofs Magni zu Schwerin, nach dessen „so wol, als seines Vaters, H. Heinrichs, und „Vaterbruders, Hn. Albrechts Ableben im „Jahr 1552. die Reformation des ganzen „Fürstenthums erfolgte (**), wiewol dem „ohngeachtet zu Rostock und einigen andern „Orten das Evangelium schon vorher geseeg„net ausgebreitet wurde," und behaupter ausdrücklich daß diese Herrn dem Evangelio mehr hinderlich als förderlich gewesen. Wie weit dies Urtheil sie treffe, wird eine berichtigte Erzehlung ihrer Unternehmungen, die auf das Reformations-Werck ihre Beziehung gehabt, ins Licht stellen, die wir kürzlich beybringen und uns dabey nur auf die neuern Geschichtschreiber berufen wollen. Wir müssen aber dieselben von zwo Seiten betrachten, und die Unternehmungen, welche auf die Einführung der reinen evangelischen Lehre in den Mecklenburgischen Landen gerichtet gewesen, von denjenigen unterscheiden, wodurch diese Herren an den allgemeinen, die Reformation betreffenden teutschen Reichshändeln Antheil genommen.

Herzog Heinrich der friedfertige, hatte durch Conrad Pegeln einen vortheilhaften Begrif von Luthern und seinen Bemühungen erhalten, der durch die persönliche Kenntniß desselben bey ihm und seinem Bruder vermehret worden. Diese erlangten sie auf dem Reichstage zu Worms, 1521., den beide Fürsten in Person bezogen. Binnen dieser Zeit hatte Joachim Slüter zu Rostock den Vortrag der reinen Lehre angefangen, welches blos ein Privat Unternehmen war, da er nur als ein Schul-Lehrer an der Petri Kirche bestellet war. Herzog Heinrich bestellete ihn aber bald 1523. zum ordentlichen Prediger an derselben Kirche, und machte dadurch den öffentlichen Anfang der Reformation. Die der päbstischen Kirche fast noch insgesammt ergebene Rostocker waren damit übel zufrieden, und da sie bey bemercktem Beyfall, den Slüter unter den gemeinen Leuten fand, einen Aufstand besorgten, ließ ihm der Rath die Stadt verbieten; allein Herzog Heinrich sandte ihn zurück nach Rostock, gab ihm ein sichres Geleit, und bestellete ihn 1526. zum Pastor an der Petri-Kirche. Bey allen Verfolgungen, die ihm wiederfuhren, nahm er sich seiner sehr ernstlich an, wie er denn blos deswegen sich 1527. selbst nach Rostock erhob, und Slüters Zustand vernahm, auch seine Feinde bestrafen wollte, welches doch der sanftmüthige Slüter selbst abwendete. Als er erfuhr, daß der Rath zu Rostock den Musikanten verboten, bey Slüters Hochzeit aufzuwarten, erklährete er sich, daß wenn er davon Nachricht gehabt hätte, er ihm seine Hof-Capelle würde zugeschickt haben. Durch diese Bemühungen pflanzte Herzog Heinrich zuerst die Lutherische Kirche zu Rostock, und beförderte ihren geseegneten Wachsthum in der Folge noch immer weiter durch Bestellung neuer evangelischer Kirchen-Lehrer. Seine Absicht wurde auch nicht wenig durch die Vorsorge, welche er auf die Universität wendete, unterstützet, als wohin er Conrad Pegeln, und Arnold Burenius, beyde Luthers Schüler, sandte, auch den D. Heinrich Smedenstede, als Professor der Theologie, 1543. berief. In andern grössern Städten des Landes bewieß H. Heinrich gleichen Eifer und Sorgfalt für die Aufnahme des Evangelii. Er setzte in den Jahren 1527. und 1528. zu Wismar, einige Lutherische Prediger, Behrenfeld, Heinrich Möllers, von dem wir nachher noch etwas beybringen werden, und Paul Mecklenburgen, ein. Zu Parchim bestellete er 1528. den ihm von Luthern zugeschickten Caspar Lönnies, der daselbst

(*) Groschens Vertheidigung der evangelischen Kirche, pag. 234.
(**) Seckendorf Histor. Lutheranismi, Lib. III. pag. 183. und G. F. Stiebers Mecklenburgische Kirchen-Historie.

daselbst den Anfang der Glaubensreinigung machte, und hier setzte er auch den ersten Mecklenburgischen Lutherischen Superintendenten, Johann Kibling, ein. Zu Schwerin wollte er zwar den päbstischen Gottesdienst nicht öffentlich stöhren, weil er im Namen seines unmündigen Prinzen, Magnus, postulirten Bischofs, dem Dom-Capittul eidlich versichert hatte, es bey seinem Gottesdienste zu lassen; allein er beförderte doch schon im Jahr 1530. daß neben dem päbstischen, ein evangelischer Gottesdienst durch einen Sachsen, Namens Martinus, angestellet wurde, räumte dazu Gebäude ein, und legte eine evangelische Schule daselbst an. Die Kirchen-Visitation im Lande ordnete und unterstützte er schon im Jahr 1534. um zu erfahren, wie weit die Glaubensreinigung bereits Platz gegriffen hätte, und beym seel. Francken im A. und N. Mecklenburg, 9ten Buch, S. 182. siehet man, daß es damahl bereits ziemlich weit damit gekommen. Im Jahr 1538. trug er auf dem Landtage zu Sternberg den Landständen an, daß sie die Reformation an ihrer Seite gleichfalls nach Vermögen befördern sollten. S. historische Nachricht von Verfassung des Fürstenthums Schwerin, Beylage V. Schon im Jahr 1540. betrieb dieser Herr die Verfertigung der ersten Mecklenburgischen evangelischen Kirchen-Ordnung und Catechismus, wovon der seel. Franck a. O. S. 207. und 208. nachzusehen, obwol er sie nicht öffentlich als ein Gesetz bekannt machen liesse, weil er mit seinem Herrn Bruder sich nicht darüber vergleichen mochte. Der Prinz dieses Herzogs war als Bischoff zu Schwerin gewählet, und sein Herr Vater ließ ihm zu, daß er, der erste unter den evangelischen Bischöfen in Teutschland, sich mit der Dänischen Elisabeth, 1543. vermählte, welches besonders zeiget, daß dieser Herr keinen Scheu getragen, den falschen Grundsatzungen des Pabstthums auf die feierlichste und offenbarste Art entgegen zu handeln. Als er im Jahr 1551. starb, war die Reformation fast schon im ganzen Lande vollführet.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach der ehemahlige hiesige Bürger und Schönfärber, Johann Holbeck, hieselbst, am 12 Julii a. c. ab intestato verstorben, und zu dessen Nachlaß sich zwar dessen Geschwistere bey Uns gemeldet, Wir aber zuvor darüber, ob nicht mehrere oder nähere Erben vorhanden, vergewissert seyn müssen, und des Endes nicht nur den Nachlaß gerichtlich versiegeln lassen, sondern auch gegenwärtiges öffentliches Proclama ex officio zu erkennen, und einen Terminum ad liquidandum ac profitendum auf den 30ten September a. c. anzuberahmen Uns bewogen gefunden; als citiren, heischen und lahden Wir alle diejenige, welche an des hieselbst verstorbenen Bürgers und Schönfärbers, Johann Holbeck, Nachlaß, einiges Erb-Recht oder sonstige Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi ac perpetui silentii, und wollen, daß Sie am ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Uns auf hiesigem Rath-Hause, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihr etwaniges Erb-Recht oder sonstige Forderungen aus in Händen habenden brieflichen Uhrkunden, oder sonst, wie Rechtens, profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß Sie mit ihren An- und Zusprüchen künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und unserer, des Raths, gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 21 Juli 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Ein E. E. Niedergericht der Kayserl. Reichs-Stadt Lübeck hat alle und jede des seel. Joachim Klothens Erben durch ein hieselbst ad Valvas Curiæ affigirtes Proclama auf den 29sten May 1763 öffentlich eingeladen, welches hiedurch jedermann bekannt gemacht wird. Schwerin, den 21sten Junii 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann Uns der hiesige Bürger und Bäcker Jochim Christian Hauck, als Vormund des hieselbst verstorbenen Bürgers und Hopfenfahrers Michel Lorenz Pingels hinterlassenen minderjährigen Kinder, zu erkennen gegeben, wie er mit Obrigkeitlicher Einwilligung entschlossen wäre, das seinen Pupillen zustehende in der Langenstwasser Kavel nach dem Thor belegene und aus zwey vollen- und einer Buhdenstäte bestehende Hauß, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, imgleichen eine vor dem Neuenthor belegene Scheune, auch Ueberäcker, Gärten und Wiesen, an den Meistbiethenden zu verkaufen, mit dem Ersuchen, nicht allein hiezu einen Terminum ad licitandum anzuberahmen, sondern auch da er nicht vergewissert wäre, ob nicht noch jemand an des obbemeldten verstorbenen Pingels Güther, Ansprache haben mögte, publica Proclamata dahin zu erkennen, daß alle diejenigen, welche an diese Güther, Ansprache oder Foderungen hätten, sich in dem anzuberahmenden Termino liquidationis melden, und solche rechtlich liquidiren, in Entstehung dessen nachhers damit nicht weiter gehöret werden sollen: und denn Wir seinem Petito deferiret, mithin den 20sten September a. c. ad liquidandum, und den 21sten ejusdem zur Verkaufung des verstorbenen Bürgers Michel Lorenz Pingels, obbemerkten Hause cum Pertinentiis und übrigen liegenden Gründen angesetzet haben; als werden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Bürgers Michel Lorenz Pingels Güther, Foderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am benannten 20sten September a. c. sich des Vormittages um 9 Uhr entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte in der Rathsstuben hieselbst einfinden, ihre Foderungen rechtlicher Art nach liquidiren, und mit Documentis verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, mit selbigen nachhero nicht weiter gehöret, sondern auf ewig präcludiret zu werden. Diejenigen aber, welche die Pingelschen liegende Gründe zu erstehen gesonnen, können sich am bestimmten 21sten Septemb. a. c. des Vormittages um 9 Uhr gleichfals bey Rath einfinden, darauf biethen, und demnächst gewärtig seyn, daß selbige nach geschehenen Both und Ueberboth, dem Meistbiethenden öffentlich zugeschlagen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Proclama, welches, welches damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, nicht allein zu Wismar, Neubrandenburg und allhier ad Valvas Curiæ affiguet, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden, unter Unser und der Stadtinsiegel ausfertigen lassen. So geschehen, Parchim, den 19ten Junii 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

c) beym Magistrat zu Tessin.

1) Demnach der hiesige Bürger und Amts-Schneider, Gustav Töllner, verstorben: so werden alle und jede, welche eine rechtliche Schuld-Forderung an gedachten seel. Töllners Verlassenschaft, bestehend in Haus und Hof, Acker und dergleichen, haben, hiemit von Wayfen Gerichts wegen citiret und vorgeladen, auf den 2ten September dieses Jahrs, Morgens um 9 Uhr, allhier zu Rathhause vor Burgermeister und Rath zu erscheinen, ihre Schuld-Forderungen zu Protocoll zu geben und zu beweisen, mit dieser Verwarnung, daß diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren etwanigen Forderungen

nicht

nicht weiter gehöret werden sollen. Und werden Burgermeister und Rath nach Verlauf dieser gesetzten Frist wegen der Verlassenschaft seel. Gustav Tölnern das weiter nöthige unter dessen nachgelassenen Erben reguliren. Wie nun dieses Proclama allhier am Rath-Hause affigiret worden, so soll selbiges auch denen Mecklenburg-Schwerinschen Intelligentz-Blättern zur weitern Bekanntmachung mit inseriret werden. Diejenigen, so übrigens Belieben tragen, dieses mehrerwehnten Gustav Töllners Haus, wobey eine Auffahrt, Stallung und Garten, nebst 5 Scheffel Saat Erbtheil-Acker, auch Wiesewachs, Kirchen-Stände und Begräbniß zu kaufen, können sich allhier bey Burgermeister und Rath melden, da denn ihnen mit Zuziehung des gerichtlich constituirten Vormundes die Conditiones solcherhalb bekannt gemacht werden sollen. Tessin, den 22 Julii 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Brühl.

1) Wann der Bürger und Tischler, Peter Ernst, nebst seiner Ehefrauen, beyde kurz hintereinander, in diesem Orte Brühl ohnlängst Todes verblichen, und deren hinterbliebene zwey kleine unmündige Kinder in dem Verhängniß äusserster Dürftigkeit leben, zu deren füglicher Alimentationsunterbringung aber ehender nichts heilsamliches besorget werden kann, bevor mit denen Gläubigern, welche aus ihrer Eltern hieselbst hinterlassenen Hause und wenigen Aeckern eine Forderung haben, gerichtlich liquidiret worden; als wird dem Publico ein solches hiedurch bekannt gemacht, und demnächst alle und jede des Peter Ernstens Gläubigere, ex quocunque capite vel jure selbige an seinen und seiner verstorbenen Ehefrauen vorermeldeten Gütern eine Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii samt und sonders vorgeladen, am kommenden 24sten Augusti a. c. Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Judicio unausbleiblich ad liquidandum zu erscheinen, und im nicht Erscheinungsfalle zu gewärtigen, daß nach geendigtem Termino liquidationis und darauf ausgesprochenen Präclusivabscheide, selbige nicht weiter gehöret, sondern gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Warnach dieselbe sich zu achten. Brühl, den 12ten Julii 1762.

Herzogl. Gericht hieselbst.

e) beym Pfarr-Gericht zu Bentwisch.

1) Wann der Bauer Jacob Bindt, allhier, und der Rademacher, Jochim Otto Lau in Harmstorf, als gerichtlich bestellte Vormünder des seel. Claus Jacob Lau, nachgelassener Kinder hieselbst, nachdem sie vorher um ein decretum de alienando angehalten, und solches erhalten, dem Pfarr-Gericht zu vernehmen gegeben, wie sie das ihren Pupillen zuständige, in Bentwisch zwischen des Bauren, Jacob Hodten, letzten Kathen, und des Leinwebers seel. Hans Jochim Kohlwindten, Wittwe Kahren, belegene Gehöfte, benebst einer Viertel Hufe bestelleten Ackers ꝛc. an den Meistbiethenden verkauft, zur Sicherheit der Herren Käufer aber sich anheischig gemacht, publica proclamata zu extrahiren, deren Affixion hier in Demmin und Wismar zu bewirken, auch selbige denen Schwerinschen Intelligentz-Blättern inseriren zu lassen, und deshalb diese zu erlassen gebeten; so hat dasselbe ihrem petito deferiret, und ad liquidandum einen Terminum auf den 3ten September a. c. berahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes ehemahlige Lauische Gehöfte und eine Viertel Hufe Landes ex quocunque capite vel causa einige Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch vorgeladen, sich gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Pfarr-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu sistiren, ihr an mehrgedachte Lau-

Lauische Stelle, und ein Viertel Hufe Haber und zu machende Ansprüche zu profitiren, oder in dem Aussenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie mit ihrer Ansprache gänzlich abgewiesen werden. Decretum im Pfarr-Gericht zu Bentwisch, den 28ten Junii 1762.

II. Urtheile.

Als vermöge der an Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst von den Rittmeister George Caspar von Boye, zu Eldena, eingesandten Inquisitions-Acten, Inhalts des von selbiger demselben unterm 30 Junii a. c. ertheilten Information, die Maria Isabe Saschen, Wittwe Stolten, ihrer begangenen Hurerey halber, zu noch 8 tägiger Gefängniß-Strafe, und 2 Tage nach einander jedesmahl eine Stunde lang durch den Pförtner ins Hals-Eisen zu stellen, und der Tagelöhner, Jochim Schepeler, wegen des geständlich begangenen Ehebruchs, in Betracht der von seine Ehefrau ihm geschehenen Remission und für ihn eingelegten Vorbitte, annoch zu 8 tägiger Gefängniß, bey Speisung mit Wasser und Brod, condemniret worden; so ist laut eingegangenen unterthänigsten Berichts des Rittmeisters von Boye vom 26sten m. p. anbemerckte Strafe an beyde Personen vollzogen worden.

III. Was zu verpachten.

1) Als bey dem Kloster Malchow ein Theerofen auf Michaelis a. c. vacant wird; so werden diejenigen, so selbigen zu hänren Belieben tragen, ersuchet, auf den 15ten September, als den Tag nach Creutzerhöhung, auf dem Closteramt sich einzufinden, und gegen den höchsten Both, den Contract darüber zu erhalten. Klosteramt Malchow, den 24sten Julii 1762.

IV. Was zu vermiethen.

1) Ein vor dem Petrithor zu Rostock belegener geräumiger, mit guten Obstbäumen und besonders vielen Aspargiesbetten, auch mit einem Wohnhause nebst Stallraum versehener Garten, soll auf bevorstehenden Herbst vermiethet werden: Wer dazu Belieben findet, hat die Pachtconditiones von dem Notario Herrn Drevitz zu Rostock zu erfahren. Rostock, den 30sten Julii 1762.

V. Was zu verkauffen.

1) Als auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Weltzien zugehörige und ohnweit Rostock belegene Guth Finckenberg, welches von Contributionsabgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditioniret sind und das Feld von guter Bonität ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischerey sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. N. ⅔. ohne Vieh und Fahrniß, am 21sten Octobr. a. c. an den Meistbietenden, gerichtlich verkaufet werden soll. So wird solches auf das neue männiglich hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder so zu dem Kauf des besagten Guths Finckenberg resolviren mögte, sich an besagten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley einzufinden, und das ermeldetes Guth, nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Uhrkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeleyinsiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin, den 12ten Julii 1762.

2) Allhier auf der Neustadt ist ein gut geräumiges Haus, worinnen unten 3 Stuben, 3 Kammern, eine grosse Küche zum Brauen, mit einem Backofen, und eine Küche mit einer Speisekammer in der 2ten Etage, ein grosser Vorsaal, 2 Stuben mit 1 Camien, 5 Kammern, und noch 1 Kammer mit einer Darre, 1 Küche und Speisekammer, und geräumiger Hausboden. Unter diesem Hause 2 gewölbte und 4 Balcken-Keller, mit guten Hofplatz, worauf eine Pumpe, ein Wagenremise, ein langer Pferdestall mit einer Durchfahrt und Knechtskammer, ein Kühestall und noch sonstige

ßige Ställe zu Schweine und Federvieh, und ein an den Hof stossender grosser Garten und Wiese, am See schiessend, auf bevorstehenden Michaelis zu verkaufen, oder in Entstehung eines Käufers, zu vermiethen. Die etwanigen Liebhabere können bey dem Notario Hrn. Bötger nähere Nachricht, auch auf Verlangen das Haus zu sehen bekommen.

3) Es ist eine gute viersitzige Carosse zu Kaufe. Wer solche zu erhandeln beliebet, kann sie auf dem adelichen Hofe zu Wattmanshagen, ohnweit Güstrow, in Augenschein nehmen, und daselbst Handlung pflegen.

4) Eine milchende Eselin, wie auch ein Eselhengst stehen zum Verkauf, und gibt davon die Intelligenzexpedition weitere Nachricht.

VI. Was verlohren.

1) Den 27sten Julii ist auf dem adelichen Guthe Rey ein zweyjähriges Füllen aus der Koppel entkommen, ohne daß man die mindeste Nachricht davon weiter erhalten können. Es ist Kirschbraun, hat etwas vom Schweinskopf, ist aber sonst wohl gebauet, und von sehr feinen Knochen, auf der linken Seite mit einem gezogenen Namen H. F. R. vorstellend, gebrannt. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle es an den Herrn von Rieben zu Rey melden, und hat derselbe eine Recompense von 10 Rthlr. zu gewarten. Rey im Amte Neuen Kahlden, den 30sten Julii 1762.

2) Am abgewichenen Mittwochen ist in Gnoyen dem Bürger Harder ein schwarzes überjähriges Stutfüllen, welches ohne sonderlichem Abzeichen, nur daß es etwas stichelharicht, und der Schweif über die Hessen abgestutzet ist, vom Felde weggekommen. Wer von diesem Füllen Nachricht zu geben weiß, wolle es dem Bürger Harder in Gnoyen ohnschwer melden, der dann nicht ermangeln wird, sich davor erkenntlich zu erweisen, und die Unkosten zu erstatten. Gnoyen, den 27sten Julii 1762.

3) Es ist am 20 Julii eine Rolle Sohlleder auf dem Wege zwischen Kölln und Zerrahn verlohren gegangen. Wer solche sollte gefunden haben, kann sie bey dem Krüger zu Zerrahn abgeben, und dafür ein Douceur von 3 Rthlr. empfangen.

VII. Was gefunden.

1) Auf dem Amte Heidhof hat sich seit dem Viti Markt ein fremder schwarzer Ochse irrig aufgehalten, welcher dem Eigener nach genugsamer Rechtfertigung seines Eigenthums, und Erstattung des Weidegeldes verabfolget werden soll.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es haben die Knechte aus Woosmer 1) Peter Heidmann, Hartwig Brauchens Stief-Sohn, ist 21 bis 22 Jahr alt, von mittelmäßiger Grösse, trägt gelbe schlechte Haare, von Gesicht etwas Peckengrübig, hat schwarzbraune Augen und eine stufe Nase, soll bey seiner Flucht ein gestreift wollen kurz Camisol und Brustuch mit weissen Knöpfen angehabt haben. 2) Joachim Jahnke, ist 20 Jahr alt ziemlicher Grösse, trägt weißgelbe dicke Haare, ist von runden Gesichte, ausser daß die Backen etwas spitzig fallen, hat blaue Augen und eine spitzige Nase, soll bey seiner Flucht ein kurz Camisohl von eigen gemachten wollen Zeuge, fünf Camm oder Beyerwand mit weissen zinnernen Knöpfen getragen haben. 3) Des Schultzen Beuen Sohn Carl Leopold Beu, ist 18 ins 19ten Jahr kleiner Statur siehet schmächtig aus, trägt braun gelbe schlechte dünne Haare, soll bey der Flucht ein kurz Camisohl und Brustuch, von eigen gemachten wollen blau roth und braun gestreiften Zeuge mit weissen zimmern Knöpfen und leinen Hosen getragen haben. 4) Hahn Steffen aus dem Junker Wehninger Heid-Kahten gebürtig, ist 17 Jahr alt, mittelmäßiger Grösse trägt braune schlechte Haare, ist weiß von Gesicht, soll bey seiner Flucht, ein

schwarz

schwarz und weiß gestreift, kurz Camisol angehabt haben. 5) Hans Claus Jank ist 30 bis 31 Jahr alt, mittelmäßiger Grösse, von Pockennarbigten magern Gesichte, hat weißgraue Augen und kurze schwarze Haare, soll bey der Flucht ein bunt gestreift Camisol und Brusttuch von selbst gemachten Zeuge mit zinnernen Knöpfen getragen haben. 6) Hinrich Webers Knecht Hans Jungbloth aus Jesnitz, ist 18 bis 20 Jahr alt, mittelmäßiger Grösse, von runden frischen Gesichte, schwarz-grauen Augen, dicker stumpfen Nasen, und schwarz graden Haaren, soll bey seiner Flucht ein kurz Camisol und Brusttuch, von eigen gemachten wollen Zeuge, fünf Camm genannt, angehabt haben. 7) Hans Jurgen Warnke, ist 18 Jahr alt, mittelmäßiger Grösse, trägt rothgelbe schlechte Haare, ist von runden Gesichte, dabey etwas Pockengrübig, soll bey seiner Flucht ein kurz Camisol und Brusttuch von eigen gemachten wollen, bunt und weiß gestreiften Zeuge angehabt haben. 8) Buhsackers Knecht, Andreas Schulze aus Conow Amts Eldena ist 21 Jahr alt, mittelmäßiger Grösse, von schieren doch blassen magern Gesichte und blauen Augen, hat eine stumpfe Nase und dicke gelb braune Haare, soll bey der Flucht ein kurzes Camisol und Brusttuch von eigen gemachten bunt gestreiften fünf Camm getragen haben. 9) Hans Joachim Schulz, ist 20 Jahr alt, mittelmäßiger Grösse, trägt schwarzbraune krause Haare, ist harthörigt, Pockennarbig und weiß von Gesicht, hat graue Augen und eine stufe Nase soll bey der Flucht ein kurz Camisol, von wollen bunt gestreiften fünf Camm getragen haben; den hiesigen Schreiber auf eine abscheuliche und grausame Art vorsetzlich mit Sensen ermordet, und sich hernach aus dem Staube gemacht. Wann nun dem Publico und der heilsamen Justitz daran gelegen, daß diese Mörder bestraffet werden: so werden alle Civil- und Militair-Obrigkeiten, hiedurch respective ganz gehorsamst und dienstfreundlich, auch in subsidium juris ersuchet, diese vorsetzliche Mörder, falls sie sich in ihrer Jurisdiction betreten lassen sollten, zur Hafft zu nehmen und hiesigen Amte davon Nachricht zu geben. Man offerirt sich dagegen zu aller reciproquen prompten Justitzleistung und Erstattung aller Arrest- und sonstigen Kosten. Amt Dömitz zum Heidhoff, den 25sten Julii 1762.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

IX. Kaufmannswaaren zu Wismar.

Bey Hrn. Joh. Ernst Karthaus ist eine Partbey, neulich angekommenes Malz, Roggen, Franzbrantwein, Carolin Reiß, in Fässern, Danziger bunte Seife, schwedischer und Berger Hering; bey Hrn. Wehrhagen, gute Holsteinische Butter, die Tonne zu 32 Rthl. N. $\frac{2}{3}$teln, und Holsteinische Käse die 100 ℔. zu 3 Rthlr. 16 ß. N. $\frac{2}{3}$teln zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	T.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.
den 27 Aug. in Rostock, cour. die	480	—	256	—	224	—	336	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 6 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	38	—	36	1	—	—	37	—	30	—	32	—	30
— 6 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 4 in Lauenburg, Sack.	5	16	4	16	3	16	—	—	—	—	—	—	2	20	2	1

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0212
DFG

Anno 1762. 26tes Stück.

Sonnabend, den 14. August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß der im 25ten Stücke angefangenen gelehrten Abhandlung.

So viele Mühe um die allgemeine Einführung der evangelischen Lehre in Mecklenburg, hat zwar Herzog Albrecht der schöne sich nicht gemacht; allein er hat dennoch auch um dieselbe seine Verdienste. Schon 1520. unterredete er sich mit Luthern sehr gnädig, da er durch Wittenberg zur Crönung Kayſers Carl des fünften reiſete. S. Seckendorf hiſt. Lutheraniſmi, lib. 1. §. 75. add. c. Als er ſich im Jahr 1521. (S. Francken am A. O. S. 95.) mit der Brandenburgiſchen Anna vermählte, nahm er von Berlin den obbenannten Henrich Möllers oder Möller, als Hofprediger mit ſich, welcher alſo der erſte evangeliſche Prediger in Mecklenburg geweſen. Dies bezeuget nebſt andern Geſchichtſchreibern, Conrad Schlüſſelburg, Superintendent zu Ratzeburg, in ſeiner auf Herzog Chriſtoffern zu Schwerin 1592. gehaltenen Leichpredigt, wo er ſchreibet: „und „iſt ſonderlich an demſelbigen Herrn (Herzog „Albrecht) rühmlich, daß er den allererſten „evangeliſchen Prediger, aus der Marck, von „dem Berlin, mit ſich in das Land zu Mecklen„burg hat gebracht, mit Namen Herr Henrich „Müller, welcher Anno 24. in der guten „Stadt Wismar in S. Georgen Kirchen hat „angefangen das Evangelium zu predigen.“ Herzog Albrecht ließ ihn 1524. die ganze Faſten über und in den Oſtern, zu Wismar predigen, und der Pfaffen und Mönche Heucheley zeigen und ſtrafen. (S. Schröders Wismariſche Prediger-Hiſtorie, S. 3.) Im Jahr 1524. verſchrieb er nebſt ſeinem Herrn Bruder von Luthern evangeliſche Prediger, wie dieſer in einem Briefe an Spalatinus, Tom. II. epiſt.

Lutheri, pag. 205. meldet: „Duces Mecklen„burgenses ambo, alter per Hansen Loser, alter „per priorem Sternbergensem, petunt Evange„listas.“

Es scheinet zwar, daß dieser Herr in den folgenden Jahren andre Meinungen geschöpfet, wozu ihn wol die grossen Entwürfe, die er zu Erlangung der Dänischen und Schwedischen Kronen gemacht, dazu er des Beystandes Kaysers Carl des fünften, sich gebrauchen wolte, und die genaue Freundschaft mit dem römischen König Ferdinand, vornemlich gebracht. Er beeiferte also die Beförderung der Reformation nicht sonderlich, und nahm einige Dinge vor, die den Schein einer Unterdrückung derselben haben. So stand er den päbstisch gesinnten zu Parchim bey, die dem von Herzog Heinrich eingesetzten Prediger, Lönnies, zuwider waren; auch gebot er dem Magistrat zu Güstrow sehr ernstlich, den dahin berufenen Prediger, Joachim Cruse, in der Pfarrkirche nicht predigen zu lassen. Franck berichtet dies am A. O. S. 128. und 168. Allein es ist doch wahrscheinlicher, daß Herzog Albrecht der Reformation insgeheim günstig gewesen. Zu Parchim wehrte er dem Vortrag des Evangelii eigentlich nicht, sondern er brachte es nur dahin, daß die Papisten in der Neustadt ihren bisherigen Gottesdienst fortsetzen durften. Zu Güstrow verboth er zwar, das evangelische Predigen zuzulassen, allein doch nur bis dahin, daß er mit seinem Herrn Bruder der Religions Sache halber sich würde verglichen haben. Er ließ indeß diesem ziemlich freie Hände, und man findet nicht, daß er der 1540. zuerst bekannt gemachten Kirchen-Ordnung öffentlich wiedersprochen habe; ja er hatte sich schon vorher 1535. mit Herzog Heinrich dahin verglichen, daß zu Güstrow beiderseits Geistliche mit ihren Anhängern, so weit es möglich, mit einander ausgesöhnet würden und einträchtig zusammen leben solten. S. Thomæ Anal. Güstrov. Peri. d. III. §. 7. Da auch seine Prinzen nach seinem Tode sich alle sogleich zur evangelischen Wahrheit öffentlich bekannten, entstehet die nicht ungegründete Vermuthung, daß ihr Herr Vater derselben nicht eigentlich zuwieder gewesen. Doch muß man auch gestehen, daß H. Albrecht in manchen Fällen sich der Reformation, besonders wo sie mit einigem Geräusch befodert werden wolte, wiedersetzet, an welches äusserliche Betragen desselben vielleicht die Mishelligkeiten, die zwischen ihm und seinem Herrn Bruder obwalteten, nicht geringen Antheil gehabt. Dies muthmasset auch schon Thomas am A. O. wenn er §. 6. schreibet: „Nec qui factum sit, „satis scio, ut optimus hic princeps, alioqui „videns meliora probansque, magis tamen Gü„strovienſibus, quam passim aliis, invideret „puriorem evangelii doctrinam? Fortassis, ut „aegre faceret Henrico fratri, ad res nostras „propensiori, &c.“

In Absicht der öffentlichen, die Reformation betreffenden Reichshändel haben unsre beide Herzoge gleichfalls sich also betragen, daß man sie mit Bestande keiner Hindernis des Evangelii beschuldigen kann. Als Luther 1521. zu Worms durch einen Reichsabschied in die Acht erkläret wurde, haben unsre Herzoge diesen Reichsabschied in ihren Landen nicht publiciret, obwol es in dem benachbarten Pommern geschehen. S. Francken am A. O. S. 107. Herzog Heinrich trat der zu Magdeburg von einigen Fürsten im Jahr 1526. getroffenen ersten evangelischen Verbindung mit bey; S. Hortleder von den Ursachen des teutschen Krieges, 1ster Band, 8tes Buch, 3tes Capitel, und Seckendorffs hist. Lutheran. L. II. §. XV. 4. Dem Herzog Albrecht muß man auch von Seiten des Reichs wenigstens eine grosse Unpartheilichkeit in dem Religions-Streit zugetrauet haben, weil man ihn auf dem Augspurgischen Reichstage 1530. nebst andern Fürsten deputiret, die Religions Sache gütlich beyzulegen, wie in Cœlestini histor. Aug. Conf. lib. I. pag. 89. zu sehen. Alles dies zeuget denn schon von der Zuneigung bei-

der

der Herren zu dem Reformations-Werck, und daß dasselbe ihnen vom Anfange an gefallen, und ihres Beystandes theilhaft geworden. Sie haben es daher nicht verdienet, daß man sie in dieser Sache nicht für redlich genug, oder für zu furchtsam erklähren will; vielmehr sind die Handlungen welche sie zum Besten der Reformation unternommen, redende Zeugen, wie groß ihr Eifer gewesen, das Heil ihrer Lande durch dieselbe zu befördern.

Dem ohngeachtet sind diese Beschuldigungen wieder sie fast beständig angebracht worden; allein es scheinet, daß sie mit guten Gründen dawider triftig vertheidiget werden können. Schon 1531. meynten die päbstisch-gesinnten in Mecklenburg, daß die beiden Herzöge ihnen vorzüglich zugethan wären, und die auf protestantische Seite sich neigenden Landeseinwohner schöpften ein Mistrauen wieder sie, als sie in dem genannten Jahre, dem Rath zu Rostock durch eine ordentliche Urthel verbothen, sich an den Gütern des Dom-Capituls nicht zu vergreifen, deren sich zu bemächtigen der Rath grosse Begierde äusserte; und als Herzog Albrecht ein Manifest herausgab, daß niemand die geistlichen Güter an sich reissen solte. Allein, dies Verfahren ward schon damahl von unpartheiischen und selbst den Lutherischen Lehrern für keine Unterstützung des Pabstthums, sondern für eine rühmliche Gerechtigkeitsliebe der Herzoge gehalten, wie beym Francken am A. O. S. 154. und 160. nachzusehen.

Einen andern Grund zu dieser Beschuldigung nimmt man daher, daß keiner dieser Herren dem Augspurgischen Glaubensbekenntnis unterschrieben, da sie doch beyde auf dem Reichstage gegenwärtig gewesen. Hr. Buchholtz in seinem Versuche der Mecklenb. Gesch. S. 401. und Franck, am a. O. S. 144. führen richtige und gültige Ursachen an, warum dies nicht geschehen. Herzog Heinrich war mehr bemühet, die guten Früchte der Glaubensreinigung seine Lande geniessen zu lassen, als damit viel Geräusch zu machen, wodurch der guten Sache eben nicht sehr geholfen wurde.

Man hat auch dem Herzog Heinrich verdacht, daß er 1536. dem Schmalkaldischen Bunde nicht beygetreten; allein, wer die eigentlichen Umstände davon genauer kennet, wird seines Kantzlers, Caspar von Schönaich, Mäßigung und auf die Ruhe des Landes abzielende Rathschläge sehr vernünftig und lobwürdig finden. Man sehe Hn. Buchholtz am a. O. S. 408. und Francken S. 193. Der seel. Chyträus hat schon in Saxonia, Lib. XIIII. p. m. 370. davon geurtheilet: Quod Cancellarii consilium postea, bello Germanico infeliciter cadente, toti ditioni Megapolitanae fuit salutare. Hortleder hat zwar dem Herzog Heinrich daher einen Vorwurf machen wollen, weil sein Nachfolger, Herzog Johann Albrecht, sich doch endlich in den Krieg mit K. Carl den Fünften einlassen müssen, um des Interims sich zu erwehren; allein die Geschichte ergiebet, daß H. Heinrichs Lande zu der Zeit guter Ruhe und Friedens genossen, da die Länder andrer Schmalkaldischen Bundesgenossen von dem Kayser hart mitgenommen worden, welches Schicksal auch Mecklenburg dürfte betroffen haben, wenn unsre Herzöge diesem Bündnisse beygetreten wären.

Den stärcksten Grund dieser Beschuldigung giebet dasjenige ab, was Seckendorf an der von Hn. D. Walch angeführten Stelle berichtet. Bischof Magnus zu Schwerin hat sich in einem Briefe an den Churfürsten Johann Friederich beschweret, daß H. Albrecht nicht darin willigen wollen, die Messe und andre päbstische Gebräuche mit Gewalt abzuschaffen, worauf H. Magnus auf dem Landtage zu Parchim 1538. angetragen hatte. Was für einen hitzigen Rath ihm der Churfürst ertheilet, ist beym Seckendorf am a. O. und in Striebers Leben H. Magni zu sehen. Diese ganze Beschwerde beweiset indeß höchstens

stens nur, daß dem H. Albrecht die gewaltsamen Wege, welche B. Magnus einschlagen wollen, nicht gefallen, und dies wird jedermann billigen, dem die grosse Regel der Mäßigung, die unser Heiland vorgeschrieben, und deren Beobachtung auch die Vernunft befiehlet, nicht unbekannt ist. Die Landesherren wolten lieber die Macht des Evangelii selbst würcken lassen, als durch die Gewalt des weltlichen Arms dasselbe verbreiten. Ueberdem mochte auch H. Albrecht ein gegründetes Bedencken finden der Anmassung des Bischof Magnus nachzugeben, welche das Ansehen hatte, als ob er im ganzen Lande die Reformation zu beschaffen, sich Landesherrlicher Rechte und Ansehens gebrauchen wolte, und so wäre diese Weigerung des Herzogs Albrechts nicht so sehr für eine Behinderung der Reformation, als vielmehr für eine wachsame Sorgfalt für seine Rechte, und einen Beweis seiner Mäßigung, die beide Herzoge allenthalben blicken lassen, anzunehmen.

Hr. D. Walch führet noch Groschens Vertheid. der evangel. Kirche als einen Beweis an, den ich aber, da das Buch jetzt nicht zur Hand ist, nicht prüfen kann; Striebers Mecklenb. Kirchen-Historie aber solte billig hier nicht angezogen seyn, da sie blos von der Bekehrung der Mecklenburger aus dem Heidenzum Christenthum handelt, und von Luthers Reformation gar nichts erwehnet.

Diejenigen handeln demnach viel billiger, welche die Begierde beider Herzoge, das Evangelium in den hiesigen Landen verbreitet zu sehen, nicht verkennen; ihre dabey gebrauchte Mäßigung ihnen rühmlich halten, und die eigentlichen Triebfedern, warum sie den langsamern, aber friedlichern und desto fester sich gründenden Wachsthum der reinen Lehre aller gewaltsamen Ausbreitung derselben vorgezogen, untersuchen und darnach ihr Verfahren beurtheilen. Hr. Buchholtz ist in seinem Versuche der Mecklenb. Geschichte, S. 397. 403. und folgenden ihnen darinn auf eine rühmliche Art vorgegangen.

Ae.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Cantzley ist ad instantiam des weyl. Wege-Commissarii Ebelings Wittwe, und des Licent. Inspectoris Lieut. Tetzmanns zu Wahren Ehefrau, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an die Verlassenschaft der ohnlängst hieselbst verstorbenen weyl. Postmeisters und Cammerdieners Hahnen Tochter, namentlich Sophia Charlotta Hahnen, einiges Erbrecht oder andere Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß Wir auf demüthiges Ansuchen des Weyl. Wegecommissarii Ebelings Wittwe, und des Licentinspectoris Lieutenant Tetzmanns zu Wahren Ehefrau, einen Terminum ad profidendum & liquidandum auf den 5ten Octob. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an die Verlassenschaft der vorbemeldeten Sophia Charlotta Hahnen, zu haben vermeinendes Erbrecht oder andere Ansprache rechtlichen Art nach profitiren und liquidiren, auch

auch darauf rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach, ꝛc. Schwerin, den 15ten Junii 1762.

b) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wir zum Herzoglichen Stadt-Gericht verordnete Bürgermeister und Rath.

Fügen allen und jeden Gläubigern, Bürgen und wer sonsten an das, dem Bürger und Schuster Johann Friederich Heincken, hieselbst zustehende im Ellerbruch zwischen dem Bürger und Becker Haß, und dem Bürger und Schneider Thiel, inne belegene Wohnhauß cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, was massen der Bürger und Schuster, Johann Friederich Heincke, hieselbst, gerichtlich angezeiget, daß er oberwehntes ihm zuständiges Wohnhaus cum pertinentiis an den hiesigen Bürger und Becker, Johann Jochim Haß, erb und eigenthümlich verkaufset und also mit denselben die Proclamation ersagten Hauses verabredet und festgesetzet hätte, mithin dem zufolge ersuchet, alle und jede, welche daran Ansprüche zu haben vermeinten, per publica proclamata ad profitendum credita aut jura zu convociren, und dazu einen gewöhnlichen Terminum zu præfigiren. Wann dann nun auch zu angezielten Ende der 24te Septembris a. c. pro Termino von Gerichts-wegen præfiget und anberahmet ist; so werden alle und jede die an obbesagten Hause entweder ex hypotheca tacita, sive legali aut expressa, oder aus andern capitibus juris An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl Stadt Gericht unausbleiblich erscheinen, ihre Credita und Ansprüche liquidiren, an- und führbringen, und selbige mit richtigen Originalien und andern sichern Documentis verificiren, im wiedrigen aber zu gewärtigen haben sollen, daß sie mit ihren Prätensionen præcludiret und damit nimmer weiter gehöret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter des Herzogl. Stadt-Gerichts Insiegel. Bützow, den 12ten Julius 1762.

Hertzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Wann die gesamte auf dem Stadtfelde belegene Aecker des jünasthin in diesem Orte Brühl verstorbenen Bürgers, Hinrich Hardern, zu füglicher Auseinandersetzung und Erbschichtung seiner hinterbliebenen Erben, hieselbst Schulden frey gerichtlich verkaufset werden sollen. Als wird der kommende 17te August a. c. dazu präfigiret, und gesamte dazu Lust habende Käuffere eingeladen, am jetztbemeldeten Termino, Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst dazu in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu gestellen, und zu gewärtigen, daß nach einem raisonnablen höchsten Bothe, dem Meistbietbenden vorernannte immobile Güther sub hasta zugestanden, und nach baarem Abtrage der Kauf-Summa, nach jetzigen couranten Gelde, an 4 und 8 Groschenstücken, sofort eingeräumet werden sollen. Wonechst auch alle und jede, welche an sothanen Grundstücken cum pertinentiis eine rechtliche Ansprache haben mögten, peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen werden, am obermeldeten Subhastations-Termino, Nachmittags um 2 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte ad liquidandum & profitendum sich unausbleiblich zu sistiren, und im nicht Erscheinungsfalle zu gewärtigen, daß nach geendigten Termino liquidationis & distributionis, und darauf ausgesprochenen Abschiede, selbige nicht weiter gehöret, sondern gänzlich præ- und excludiret werden sollen. Brühl, den 12ten Julii 1762.

Herzogl. Gericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Waren.

1) Wann weyl. Nicolaus Jauch, gewesener Bäcker und Brauer dieser Stadt, mittelst Hinterlassung eines errichteten und hie-

selbst gerichtlich deponirten Testamentes ohnlängst Todes verblichen, auf Ansuchen dessen hinterbliebenen Wittwe Ilsabe Margaretha gebohrne Lüdersen ein Terminus zur Eröfnung und Publication des obermeldeten Testamentes präfigiret, und die hinterbliebene Anverwandten und Blutsfreunde dieses verstorbenen Nicolaus Jauch per publica proclamata dazu vorgeladen werden sollen; als wird der kommende 23 Aug. a. c. zu Vollziehung dessen festgesetzet, auch alle und jede dieses de functi Jauchen Befreundte und nähheste Anverwandten, hiedurch samt und sonders peremtorie vorgeladen, am obernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Stadt-Judicio entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und anzusehen, und hören wie dieses Jauchen Testament hieselbst gerichtlich eröfnet und publiciret wird, und danechst ihre rechtliche Befugnisse dabey wahrzunehmen. Warin, den 17ten Julii 1762.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym Herzogl. Amtsgericht zu Rehna.

1) Nachdem auf gebührendes Ansuchen der verwittweten Bürgermeisterin Boyer hieselbst, zur Publicirung des von derselben jüngst verstorbenen Schwester, Ursula Catharina Bullen hinterlassenen gerichtlichen Testamenti, Terminus auf den 27sten August a. c. als am Freytag nach dem 11ten Trinitatis erkannt und anberahmet worden ist: So werden alle und jede, welche daran einiges Interesse ex quolibet capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit citiret, in vorbenannten Termino vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, und der Publication sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna den 22sten Julii 1762.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

2) Als des wahl. Bürgers und Tischleramtsmeisters Foyen hinterbliebene Wittwe hieselbst ad Protocollum vom 1sten Julii a. c. declariret, wie sie nicht im Stande sey, die Ausgeklagten, und auf dem von ihren verstorbenen Ehemanne nachgelassenen Hause sub hypotheca haftenden Schulden zu bezahlen, mithin bey vorhandener insolventz bonis cediret hat; so ist Terminus zur Subhastation des am Markte belegenen Foyenschen Hauses Gerichtswegen auf den 3ten September dieses Jahres, als den Freytag nach dem 12ten Trinitatis damit erkannt, und können diejenigen welche dasselbe für den höchsten Both und baare Bezahlung zu kauffen gewillet sind, sich besagten Tages, Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Herzogl. Amtsgerichte einfinden, und des Zuschlages gewärtigen: auch sind alle und jede, welche an den Foyenschen Nachlasse noch einige Ansprüche haben mögten, und damit bisher sich nicht gemeldet, im vorbesagten Termino zu erscheinen, und ihre Forderungen ad Protocollum zu profitiren, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, in der Maasse, daß die Ausbleibende nicht weiter gehöret, sondern ein vor allemal präcludiret werden sollen. Decretum im im Amtsgerichte Rehna, den 23sten Juli 1762.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichts hieselbst verordnete Beamte.

II. Was zu verpachten.

1) Es wird den etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, daß am 23sten des nunmehrigen Monats August a. c. die in dem Herzogl. Amte Wahlsmühlen belegene Meyerey Cowahl mit ihren Zubehörungen und gewissen Grundstücken, welche in Zukunft dazu geleget werden sollen, öffentlich zu verpachten ist. Wer demnach dazu Belieben hat, kann sich ermeldten Tages, Morgens um 8 Uhr auf gedachten Herzogl. Amte einfinden, und nach vorgängiger Besichtigung, welche allemal verstattet seyn soll, die Conditiones vernehmen, auch gewärtigen, daß demjenigen, welcher die annehmlichsten und sichersten Bedingungen macht, diese Pachtung zugeschlagen werde.

Auch

Auch soll an eben demselben Tage Morgens um 9 Uhr, die Sommerfischerey auf dem Amts-Walsmühlenschen See zu Dümmer samt einer halben Hufe in ziemlich guten Lande an denjenigen, welcher die besten Bedingungen mit Sicherheit macht, verpachtet werden, und können diejenigen, welche dazu Lust haben, sich vorher beym Herzoglichen Amte melden, Walsmühlen, den 29sten Julii 1762.

Herzogl. Amt daselbst.

2) Da die zum Herzogl. Salzwerk zu Sülte gehörige zweygängige holländische Windmühle auf Ostern 1763 aus der Pacht fällt, und am 20sten des nächstkommenden Monats Sept. aufs neue öffentlich verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht. Können also die Liebhabere gedachten Tages frühe um 9 Uhr auf dem Salzwerk sich einfinden, und gewärtigen, daß diese Windmühle, wozu allenfalls etwas Acker und Heuwerbung gegeben werden kann, plus licitanti zugeschlagen werde. Salzwerk zu Sülze den 3ten Aug. 1762. Beamte hieselbst.

III. Was zu verkauffen.

1) Allhier in der Schusterstrasse ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermiethen, welches auf Ostern des mit Gott kommenden 1763 Jahres bezogen werden kann. Die etwanigen Liebhaber dazu, können sich bey dem Herrn Hofcommißionaire Weißkopf desfalls melden, und daselbst die näheren Conditiones erfahren. Schwerin, den 10 August 1762.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Am 1sten Sept. dieses Jahrs, sollen auf dem adelichen Guthe Benten, eine halbe Meile von Lübz verschiedene Häupter Rindvieh, als Ochsen, Stiere, milchende Kühe und Starken, imgleichen allerhand Hausgeräth, an Schränken, Betten, Brantweins-Blasen, Kessel ꝛc. dann auch Instrumenta rustica an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden.

2) Am 19ten August a. c. sollen in des Hrn. Amtsverwalters Behausung zu Lübtheen, Pferde, Kühe, Schweine, instrumenta rustica und allerley Mobilien, an Lein, Betten, Zinn, Kupfer, Meßing und hölzern Zeug durch öffentliche Auction verkaufet werden, welches hiemit, und daß der Both entweder in R. Steln oder in Courant angenommen werde, den Liebhabern kund gemachet wird.

3) Wann am 30sten August a. c. als am Montage nach dem 12ten Trinitatis auf dem Adelichen Hofe zu Borckow, verschiedene Meubles, an Betten, Kupfer, Meßing, Zinn und hölzern Geräth, als: Tische, Stühle, Kasten, und einer Zeugrolle öffentlich an Meistbiethenden verkauft werden sollen; so können alle diejenige, so davon etwas zu erstehen belieben, sich am besagten Tage, Morgens um 8 Uhr, an ermeldetem Orte, geneigtest einfinden, und gewärtigen, daß vorbenannte Sachen denen plus licitantibus zugeschlagen werden.

4) Am 9ten September dieses Jahrs sollen auf hiesiger Herzogl. Amtsstube vermittelst öffentlicher Auction, allerhand Hausgeräthe, Leinen, Kleider, Betten, Tinnen, Kesseln, Couffres und sonstiges hölzern Zeug, verkaufet werden. Wer hiezu Belieben hat, kann sich um 9 Uhr am ersagten Tage einfinden und wärtigen, daß ihm gegen prompter Bezahlung in Mecklenburgischer Courant alles Beliebige verabfolget werde. Güstrow, den 11ten August 1762.

Herzogl. Amt.

V. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 21sten auf den 22sten hujus sind einem hiesigen Unterthan 2 Pferde von der Weide gekommen, als eine Fuchsstute mit stichlichten Haaren, weichsfuchsigen Schwanz und Mähnen, einen kleinen Stern vor dem Kof und 4 weissen Füssen, die beyden Vorderfüsse sind bis über die Fälteln, beyde Hinterfüsse aber bis zur Hälfte an die Knie weiß, ohngefehr 10 Jahr alt, und eine hellbraune

braune Stute, die ausser einem kleinen Stern vor dem Kopf, weiter kein Abzeichen hat, mit gewöhnlichen schwarzen Mähnen und Schwanz, ins 8te Jahr alt. Diese beyde Stuten haben verwichenes Jahr Füllen gehabt. Es werden demnach jeden Orts Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, hiedurch respective dienstfreundlichst ersuchet, vorbezeichnete Pferde, wo sie betroffen werden, anhalten zu lassen, und aufs forderlichste dem adelichen Gerichte hieselbst davon Nachricht zur weitern nöthigen Verfügung, zu ertheilen. Man ist erböthig, mit Erstattung aller Unkosten, solches in gleichen Fällen zu erwiedern. Datum im adelichen Gerichte zu Benz, den 23 Julii 1762.

VI. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht vom 30 auf den 31sten Julii a.c. dem Bauer Michel Mentzen, in unserm Stadtdorf Schwigtenberg, eine gelbbraune trächtige Stutte von 8 Jahren, welche auf beyden Lenden mit dem Dorfzeichen S. B. gebrannt, von der Weide gestohlen worden. Es werden eines jeden Orts Obrigkeit gehorsamst ersuchet, fals dieses Pferd in ihrer Jurisdiction sich finden sollte; solches sowohl als den Einhaber anzuhalten, und uns hievon Nachricht zu geben. Wir werden nicht allein die etwanigen Kosten sogleich bezahlen lassen; sondern versichern auch in dergleichen und andern Fällen unsere Bereitwilligkeit. Friedland im Mecklenburg-Strelitzischen, den 8ten August 1762.

Bürgermeistere und Rath alhier.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Wer eines im Registerführen und sonst mit der Feder bey Aemtern und andern Collegiis vorfallenden Arbeit, tüchtigen und erfahrnen 40jährigen unbeweibten Subjecti benöthiget ist, kann sich bey der hiesigen Intelligenzexpedition nächstens melden.

VIII. Gelder, so auszuleihen.

1) So jemand 1000 Rthlr. an alten Louis d'Or, gegen sichere Hypothek auf Interesse zu haben verlanget, der wolle sich desfals bey dem Förster Herrn Ruchow zu Wittenförden, oder bey dem Hrn. Stadthauptmann Cordes, in Dömitz melden. NB. Diese Gelder sind nach annehmlicher Sicherheit sogleich in Empfang zu nehmen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist dem Bürger und Amtsmeister der Schneider in Schwerin, Anton Heinrich Franke, am Sonntage, den 8ten August ein kurzer untersetziger Jung, Namens Carl Ballart, rund von Angesicht, mit kurzabgestutzten Haaren, ein eselgraues Kleid anhabend, auch besonders gut lügen kann, welcher beynahe 1½ Jahr gelernet, heimlich weggelaufen und alle seine Kleidung die der Meister bezahlet und ihm zu seiner Bedeckung angethan, mitgenommen. Sollte obgedachter Bursche jemanden zu Gesichte kommen; so wird ersuchet, gedachten Amtsschneidermeister Frank eine baldige Nachricht davon zu geben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	T.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.
den 11 Aug. in Rostock, cour. die	480	—	256	—	224	—	336	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 13 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	16	1	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lübeck, Schfl.	1	1	—	39	—	32	—	38	—	40	—	36	—	32	—	30
— 13 in Gradow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 11 in Lauenburg, Sack.	5	16	4	16	3	16	—	—	—	—	—	—	2	20	2	1

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0220
DFG

Anno 1762. 27tes Stück.

Sonnabend, den 21. August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig: Nachdem vor einigen Wochen der Gemüthskranke, Nicolaus Hedenus, welcher seiner Profession ein Apothecker Geselle gewesen, hieselbst verstorben, daß dessen gerichtlich constituirter Curator, der Doctor Medicinæ Hagedorn, hieselbst, welcher der Zeit um die gerichtliche Versiegelung des defuncti Effecten, nachgesuchet, jetzt mittelst Memorials unterthänigst angezeiget, wie es die Nothwendigkeit erfordere des verstorbenen Nicolaus Hedenus, hinterlassene Erben ab intestato, vorzuladen, damit ihnen die nach Abzug derer Schulden alsdenn übrige geringe Erbschaft, ausgeantwortet werden könne, und dahero um öffentliche Edictales, gebeten. Wann Wir nun dessen petito deferiret; so laden Wir alle diejenigen, welche an des verstorbenen Hedenus Verlassenschaft ex quocunque capite vel causa, Ansprache zu haben vermeinen, daß sie den 27ten August a. c. des Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gerichte erscheinen, sub hoc præjudicio, daß die, welche in diesem Termino, ihre Forderungen nicht liquidiren, præcludiret, und die Erbschaft demjenigen, welcher sich dazu hinreichend legitimiret, gerichtlich ausgeliefert werden solle. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 3 May, 1762.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannt.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Rathsverwandter, Johann Joachim Witte, zu Röbel, mittelst Memorials unterthänigst angezeiget, wie er wegen eines von denen Vormündern des verstorbenen Burgermeisters, Jacob Giesen, Erben, daselbst gekauften Hauses cum pertinentiis verschiedener Ursachen und Sicherheits halber es gerathen hielte, Uns um Publica Proclamata præclusiva zu imploriren. Nachdem Wir nun dessen Gesuch in Gnaden deferiret, und ad liquidandum einen Terminum auf den 27ten August a. c. anberahmet haben; so laden Wir hiedurch alle und jegliche, welche an dem Hause quæstionis und dessen zugehörigen Hauß-Acker einige Ansprache ex quocunque capite zu haben vermeinen, gnädigst: daß sie am bemeldeten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihre Credita und vermeintliche Ansprache mit denen in Händen habenden Schuldverschreibungen oder sonsten, wie Rechtens, angeben und bescheinigen, im wiedrigen aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern durch den zu publicirenden Abschied præcludiret werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 13ten May 1762.

3) Noch ist folgendes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiedurch jedermänniglich zu wissen, was massen Wir auf unterthänigstes Imploriren des Advocati, Johann Albrecht Segnitz, hieselbst als communis Mandatarii, Behrenscher Creditorum, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede Gläubiger, welche an die verwittwete Hof-Kellermeisterin Behrensen, irgend eine Ansprache, sie mögen herrühren, woher sie wollen, zu haben vermeinen, Kraft dieses erkannt, mithin zu Profitirung sothaner Schulden einen Terminum auf den 26ten August a. c. anberahmet haben. Citiren und laden demnach alle und jede, welche an mehr benannte Wittwe Behrenssen einige Ansprüche mit Bestande Rechtens zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und sub pœna præclusi ernstlich, und wollen, daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, solche profitiren und bescheinigen, wiedrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie damit præcludiret werden. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 19ten May 1762.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

b) Beym Magistrat zu Güstrow.

1) Im abgewichenen Winter sind alhier vor dem Glevienschen Thor auf der sogenannten Falkenflucht 2 Personen, als ein Leinweber Holst, und eine Obsthändlerin Kiebuschen ohne Hinterlassung gegenwärtiger Leibeserben mit Tode abgegangen. Es werden also von E. E. Rath hieselbst alle diejenigen, welche an deren geringe Verlassenschaften ex capite debiti sive hæreditatis gegründete Ansprache zu formiren gedenken, hiemit sub pœna præclusi, citiret und geladen: sich am 25sten des Monats Augusti dieses Jahres, in Curia münd- oder schriftlich hinlänglich zu legitimiren; in Entstehungsfall dessen aber sie weiter nicht gehöret, sondern die wenige Habseligkeiten nach abgezogenen Beerdigungs- und sonst verwandten Kosten respective an die sich bereits gemeldete Interessentin extradiret werden solle. Güstrow, den 14ten Junii 1762.

2) Wann

2) Wann ad instantiam des Herrn Doctoris Rönnberg, als Actoris communis des vormaligen Kaufmanns, Jacob Gottfried Buchholtz, Creditorum, zur Subhastation des Buchholtzischen Hauses ein abermaliger Terminus auf den 24ten September a. c. anberahmet worden: so können die etwanigen Liebhaber sich im gedachten Termino auf dem Rath-Hause hieselbst einfinden, und nach geschehenem Both- und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus licitandi solches Haus erb- und eigenthümlich zu geschlagen werde. Die Conditiones sind bey gedachtem Herrn Doct. Rönnberg, zu vernehmen. Güstrow, den 23ten Julii 1762.

c) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann von einem Wayfen-Gericht hieselbst nach dem Ableben des Hrn. Burgermeister Krügers, dessen Verlassenschaft, der Vorkommenheit nach versiegelt worden, und sich darauf dessen Kindere ersterer Ehe bey uns als respective Kinder und Creditores, gemeldet und gebeten, daß mit Errichtung eines Inventarii von erregter Verlassenschaft auf dem 5ten kommenden Monats Julii angefangen, und Proclamata creditorum erlassen werden mögten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie sich als Erben sub beneficio inventario angegeben haben wollten: Als ist von uns Burgermeister und Rath deren Gesuch deferiret, und soll auf den 5ten kommenden Julii mit der verlangten Inventur verfahren werden, des Endzwecks sämtliche Erben an solchem Tage zu erscheinen haben. Und werden dann darauf dessen sämtliche Creditores, so wie ihnen voriges auch zu ihrer Nachricht gereichet, hiemit auf dem 30ten August a. c. peremtorie vorgeladen, selbigen Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor uns zu erscheinen, ihre an solche Bürgermeister Krügersche Verlassenschaft etwan habende Forderung zu profitiren und zu liquidiren, auch dem Befinden nach dessen Befriedigung zu gewärtigen, welches durch die Affiction und die Schwerinsche Intelligentz-Blätter, auch Rostocksche Zeitungen zu jedermanns Wissen gebracht worden. Decret. Ribnitz, den 14 Jun. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadt-Gerichte zu Schwerin.

1) Als die Anna Maria, gebohrne Witten, des verstorbenen Schneiders Brinckmann hieselbst nachgelassene Wittwe, und der Peruckenmacher, Gustav Caspar Schultz, als derselben gerichtlich bestellte Curator dem verordneten Herzogl. Stadt-Gerichte zu vernehmen gegeben, wie sie das zwischen dem Bürger und Becker, Luger, und der Frau Secretairin Landahn, belegenes Wohnhauß c. p. an den Bürger und Schneider Beyer, verkauffet; zur Sicherheit des Käufers aber sich anheischig gemachet hätte, öffentliche Proclamata ergehen, und sowohl hier als zu Lübeck und Hamburg ad valvas curiæ affigiren, auch denen hiesigen Intelligentz-Blättern inseriren zu lassen; und deshalb gebeten, die benöhtigten Proclamata zu erlassen; so haben Wir solchem ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28 August a. c. präfigiret und anberahmet. Solchemnach werden alle und jede, welche an gedachtes ehemahls des verstorbenen Schneider Brinckmann, nunmehro aber dessen Wittwe zugehöriges und an den Bürger und Schneider Beyer, verkauftes Haus c. p. es sey aus einer Erbschaft oder Vorkauffsrecht, oder verbindlichen Verschreibung vel ex alio capite Ansprache zu machen glauben, sub pœna præclusi silentii Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben, entweder in Person, oder genugsam Gevollmächtigte, auf dem Rathhause erscheinen, ihre an mehrgedachtes vormahliges Brinckmannsche, und nunmehro an den Bürger und Schneider Beyer, verkauftes Haus c. p. es sey aus Verschreibungen, brieflichen Urkunden, und Erbschaften,

oder aus einem Vorkaufs oder anderen vermeintlichen Rechte vermeinte Ansprüche profitiren, liquidiren, oder im Aussenbleibungsfall gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachtes Haus c. p. gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werden. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 10 Jun. 1762.

Zum Stadt Gericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Brühl.

1) Wann der Bürger und Tischler, Peter Ernst, nebst seiner Ehefrauen, beyde kurz hintereinander, in diesem Orte Brühl ohnlängst Todes verblichen, und deren hinterbliebene zwey kleine unmündige Kinder in dem Verhängniß äusserster Dürftigkeit leben, zu deren füglicher Alimentationsunterbringung aber ehender nichts heilsamliches besorget werden kann, bevor mit denen Gläubigern, welche aus ihrer Eltern hieselbst hinterlassenen Hause und wenigen Aeckern eine Forderung haben, gerichtlich liquidiret worden; als wird dem Publico ein solches hiedurch bekannt gemacht, und demnächst alle und jede des Peter Ernstens Gläubigere, ex quocunque capite vel jure welche an seinen und seiner verstorbenen Ehefrauen vorermeldeten Gütern eine Ansprache oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii samt und sonders vorgeladen, am kommenden 24sten Augusti a. c. Morgens um 9 Uhr entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Judicio unausbleiblich ad liquidandum zu erscheinen, und im nicht Erscheinungsfalle zu gewärtigen, daß nach geendigtem Termino liquidationis und darauf ausgesprochenen Präclusivabscheide, selbige nicht weiter gehöret, sondern gänzlich prä- und excludiret werden sollen Wornach dieselbe sich zu achten. Brühl, den 12ten Julii 1762.

Herzogl. Gericht hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadtgericht zu Röbel.

1) Zur Introitulirung der bisher verhandelten Acten in causa Convocationis Creditorum, des verstorbenen Chirurgi Martens, ist ein Terminus auf den 10ten Sept. a. c. festgesetzet. Gesamte Martensche Creditores werden also hiedurch vorgeladen, genannten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, und Acta gebührend zu roduliren. Wobey denn denenjenigen Creditoribus, welche bisher prioritatem nicht deduciret haben, solches aber allenfalls noch zu thun gedächten, sub finali præjudicio præclusi freigelassen wird, ihre etwanige Prioritäts-Deductiones sodann nach ad acta zu bringen. Signatum Röbel, den 20sten Julii 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

g) beym Herzogl. Amtsgerichte zu Rehna.

1) Nachdem auf gebührendes Ansuchen der verwittweten Bürgermeisterin Soyer hieselbst, zur Publicirung des von derselben jüngst verstorbenen Schwester, Ursula Catharina Bullen hinterlassenen gerichtlichen Testamenti, Terminus auf den 27sten August a. c. als am Freytag nach dem 11ten Trinitatis erkannt und anberahmet worden ist: So werden alle und jede, welche daran einiges Interesse ex quolibet capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit citiret, in vorbenannten Termino vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte zu erscheinen, und der Publication sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Decretum im Amtsgerichte Rehna den 22sten Julii 1762.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

h) bey dem Herzogl. Amtsgerichte zu Bützow.

1) Da der Hr. Oberförster, Lorenz Schlüther, sein hieselbst vor dem Rühner Thor belegenes Haus cum pertinentiis der Herzoglichen Cammer käuflich überlassen, und dieselbe versichert seyn will, daß auf sothanem Hause keine

keine Schulden haften; so werden alle etwanige Gläubigere, welche an dieses Haus Ansprache zu haben vermeinen, vorgeladen, am 24sten August dieses Jahrs vor hiesiger Herzoglicher Amtsstube zu erscheinen, ihre Credita gebührend zu liquidiren, oder im Aussenbleibungsfall zu gewarten, daß Sie hiemit künftig nicht weiter werden gehöret werden. Amt Bützow, den 21sten Jul. 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

i) beym adelichen Gerichte zu Hoppenrade.

1) Demnach die Demoiselle, Catharina Elisabeth Hoppen, aus Güstrow, vor etwa 3 Wochen zu Kleinen Grabow Todes verblichen, und zu dem von ihr hinterlassenen wenigen Nachlaß zur Zeit sich niemand gemeldet; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit der- oder diejenige so sich dazu zu legitimiren vermag, oder sonst daran ein Recht zu haben vermeinet, sich desfals bey dem Adelichen Gericht zu Hoppenrade melde, und ist zu dem Ende von dem adelichen Gericht daselbst ein Terminus peremtorius auf den 25sten August a. c. präfiguret, um sodann daselbst um 9 Uhr entweder in Person oder durch einen genug darzu Bevollmächtigten zu erscheinen. Hoppenrade, den 15 Julii 1762.

Adeliches Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburgischen Vorder-Stadt Güstrow, fügen dir dem ehemaligen hiesigen Töpfer, Daniel Christoph Zander, zu wissen, daß, nachdem du nach bereits publicirter Todes-Urtheil dich den 7ten Februar a. c. ruptis vinculis unsichtbar gemachet, und unerachtet der erlassenen Steckbriefe nicht wieder zu erfragen gewesen zu Tilgung der Inquisitions-Kosten unumgänglich erforderlich sey, deine hier gebliebene Mobilien, und in so weit solche nicht hinreichen, dein Wohn-Haus zu Gelde zu machen. Wir citiren, heischen und laden dich demnach hiedurch edictaliter prima secunda, & tertia vice peremtorie, binnen 9 Wochen persönlich, oder allenfalls durch einen Gevollmächtigten in Curia hieselbst unausbleiblich zu erscheinen, und wegen der aufgewandten Spesen Richtigkeit zu machen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf solcher Frist mit unfehlbarer Versilberung deines entflüchteten Vermögens verfahren werden solle. Güstrow, den 6ten August 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird den etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, daß am 23sten des nunmehrigen Monats August a. c. die in dem Herzogl. Amte Wahlsmühlen belegene Meyerey Cowahl mit ihren Zubehörungen und gewissen Grundstücken, welche in Zukunft dazu geleget werden sollen, öffentlich zu verpachten ist. Wer demnach dazu Belieben hat, kann sich ermeldten Tages, Morgens um 8 Uhr auf gedachten Herzogl. Amte einfinden, und nach vorgängiger Besichtigung, welche allemal verstattet seyn soll, die Conditiones vernehmen, auch gewärtigen, daß demjenigen, welcher die annehmlichsten und sichersten Bedingungen macht, diese Pachtungen zugeschlagen werde.

Auch soll an eben demselben Tage Morgens um 9 Uhr, die Sommerfischerey auf dem Amts-Wahlsmühlenschen See zu Dümmer, samt einer halben Hufe in ziemlich guten Lande an denjenigen, welcher die besten Bedingungen mit Sicherheit macht, verpachtet werden, und können diejenigen, welche dazu Lust haben, sich vorher beym Herzogl. Amte melden. Wahlsmühlen, den 29 Julii 172

Herzogl Amt daselbst.

2) Da die Postfahrt von Schwerin auf Neustadt und Grabau, auf nächstbevorstehenden Michaelis a. c. vacant werden wird; so wird denen Schwerinschen Bürgern und Fuhrleuten, welche mit guter Anspannung versehen

hen sind; solches hiemit bekannt gemacht; und können diejenigen, welche zu dieser Stationsfahrt Lust haben, sich bey dem Herzogl. Postamte in Schwerin melden, und die Conditiones, worunter die vorzüglichste, daß diese Station künftig nach dem Valeur des alten Goldes dem Postfahrer bezahlet werden soll, daselbst mit mehrern vernehmen. Schwerin, den 21sten August 1761.

Herzogl. Postamt.

IV. Was zu verkauffen.

1) Demnach auf Herzogliche Verordnung: 1) Des verstorbenen Gerichtsverwalters Wageners am Markte zu Crivitz zwischen den Schustern Meyer und David Klokowen Häusern belegene Haus 2) Die zwischen Schusters Gerdsen und Zimmermeisters Glaser wüsten Stelle liegende Hausstelle 3) Die ausserhalb des Schwerinschen Thors zwischen Becker Hartig und Weber Fahrenkron Scheunen stehende Scheunen 4) Der aus dem Schwerinschen Thore zwischen Ehrn Pastoris Schmiedekampfs Kampf und des Zimmermeisters Glasers Garten belegenen Garten 5) Die aus dem Mühlenthor zwischen der Amtsbreite und des Webers Steffens Acker sich findende 1½ Stück Pacht Acker 6) Die beym See aus dem Schwerinschen Thor an des Ackersmanns Helferts Kamp gränzende kleine Wiese, und endlich 7) Die 2 Hagendämme, welche ebenfalls aus dem Schwerinschen Thor nahe bey des Ehrn Præpositi Ramsay und des Schmidt Rämers Dämmen sich finden, am 26 August a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden sollen; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder so zum Kauf bemelderer Grundstücke entweder conjunctim oder seperatim resolviren mögte, an obbenanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl: Justitzcanzley sich einzufinden, und daß obspecificirte Grundstücke, nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden entweder conjunctim oder seperatim zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Uhrkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzleyinsiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin, den 12ten Junii 1762.

2) Bey dem Herrn Hauptmann von Engel zu Gubkow, zwischen Rostock und Tessin belegen, sind 4 gute schwarze Wagenpferde zu verkauffen. Es sind 3 Stuten und 1 Wallach, glänzend schwarz, nicht klein und in den besten Jahren, für alle Untugenden, für alle Fehler stehet der Verkäuffer ein. Wer diese Pferde kaufen will, kann selbige besehen oder besehen lassen und alsdann den Preiß erfahren. Gubkow, den 16 August 1762.

V. Was zu kaufen gesuchet wird.

1) Es wird eine halbe Last guter Masch- oder Bült-Rocken zur Saat begehret. Wer nun solchen entweder gegen baare Bezahlung oder Vertauschung abzustehen Willens, der geliebe davon dem Herrn Procuratori Hagenau in Rostock Nachricht zu geben.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Auf den 26ten August d. J. wird seyn der nächste Donnerstag nach dem 11ten Trinitatis, Morgens von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 Uhr, bis Abends, sollen auf dem Guthe Kleinen-Rentzow, verschiedene Mobilien an wohl conditionirten Holzwerk, als Bettgestelle, mit Umhängen, Tische, Schränke, Stühle und Kasten, ꝛc. Zinn, Meßing, Kupfer, Eisenwerck, eine viersitzige wohl aprirte bequeme Kutsche und Geschirr, eine Cariole, eine schöne Spiel-Uhr, eine Zeug-Rolle, und anderes Haus-Geräthe, gegen so fertige baare Bezahlung in courranten Mecklenburgischen, oder Sächsischen Müntz Sorten, modo auctionis an den Meistbiethenden verkaufet werden.

2) Auf

2) Wann am 30sten August a. c. als am Montage nach dem 12ten Trinitatis auf dem Adelichen Hofe zu Borckow verschiedene Meubles, an Betten, Kupfer, Meßing, Zinn und hölzern Geräth, als: Tische, Stühle, Kasten und einer Zeugrolle öffentlich an Meistbiethenden verkauft werden sollen; so können alle diejenige, so davon etwas zu erstehen belieben, sich am besagten Tage, Morgens um 8 Uhr, an ermeldetem Orte, geneigtest einfinden, und gewärtigen, daß vorbenannte Sachen denen plus licitantibus zugeschlagen werden.

VII. Was verlohren.

1) In den ersten Tagen des Monats Junii a. c. ist bey dem Postamte zu Boitzenburg ein schwarzer Leinnenbeutel, worinnen angeblich 300 Stück Casanisches Rauchwerk sich befinden sollen, vermisset worden, auch aller angewandten Nachforschung noch Bemühung ungeachtet, da derselbe aller Vermuthung nach weiter gar nicht gezeichnet, noch versiegelt gewesen, unter Passagiererguth irrig mit weggeladen und aufgegriffen worden. Sollte Jemand von demselben eine gewisse Nachricht ertheilen, oder auch den vorbeschriebenen Beutel mit dem Rauchwerk bey dem Postamte zu Boitzenburg wieder einliefern können, soll dafür eine billige Belohnung nicht alleine erfolgen, sondern auch auf Verlangen dessen Nahme verschwiegen werden. Boitzenburg, den 17ten Aug. 1762.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

VIII. Was gefunden.

1) In der Nacht vom 21ten bis 22ten Jul. a. c. hat sich auf dem adelichen Guthe Scharstorff, eine Meile von Laage belegen, eine gelbliche Kuhe angefunden. Nach erwiesenen Eigenthums Rechte und erstatteten Unkosten kan dieselbe dorten wieder abgeholet werden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Da hin und wieder die rothe Ruhr in- und ausserhalb Landes einreisset, und viele Menschen weggerasset, auch andere Fieber unter denen Arbeitern der Erndte graßiren, beyde Krankheiten aber durch die zu Laage erfundene Universalblutreinigende Medicin, und dem dabey gehörigen Pulver, besonders geschwinde und zuverläßig unter göttlichen Seegen gehoben werden, andere aber, wenn sie 8 Tage lang, und zwar täglich 4mal einen Löffel voll, und 4mal eine Messerspitze voll Pulver in Lauwarmen Wasser nehmen, sich wider die rothe Ruhr präserviren können, obgleich andere im Hause daran laboriren: Als hat man dieses dem Publico kund machen, und dieses Medicament wie überhaupt auch in diesen Fällen besonders recommendiren wollen. Es ist zu Schwerin, in der Intelligenzexpedition, im Postcomtoir zu Güstrow, Rostock und Strahlsund, die Portion für 1 Rthlr. 20 ß. Mecklenb. Courant zu haben. In 14 Tagen wird man auch die neueste Auflage der Beschreibung, nebst angehängten Beweisen von sonderbarer Wirkung der Medicin dem Publico liefern können. In der rothen Ruhr wird alle 3 Stunden ein Löffel voll, und eine halbe Stunde darauf eine Messerspitze voll Pulver in lauwarm Wasser getrunken. Da sich dann das gewaltige Reissen in denen Gedärmen und die Krankheit selbsten bald leget. Auch kann zwischen denen Medicamenten 4mal täglich ein Löffel voll Baum- oder rein Leinöl genommen werden, welches auch sehr ersprießlich ist.

2) In der Nacht vom 11ten bis zum 12ten August ist ein Bedienter des Hrn. Lieutenants von Roßbeth zu Puchow ohnweit Penzlin ohne alle gegebene Ursache, in Abwesenheit seines Herrn nicht allein heimlich davon gegangen; sondern hat auch ausser einigen Mondirungsstücken, einen kohlschwarzen Wallach, dessen Werth auf 600 Rthlr. geschätzt wird, diebischer Weise mit sich genommen. Dieser Be-

diente nennet sich Dahlqvist oder Dalckwitz, ist ein gebohrner Schwede aus Schonen und spricht das Deutsche, so daß man ohne Mühe erkennet, er sey von Geburt ein Schwede. Er ist von mittler Grösse, doch mehr groß als klein zu nennen und etwa von einer Dragoner-Taille. Bey seiner Flucht hat er einen grauen Perpetuellen Ueberrock, einen grauen Unterrock mit gelben Aufschlägen, gelben Unterfutter und weissen Knöpfen, eine gelbe Weste, einen Huth mit einer silbernen breiten Tresse, einen Brustuch von blau und weissen eigengemachten Zeuge, neue Stiefeln und Spornen angehabt. Das Pferd ist, wie erwehnt, ein kohlschwarzer Wallach, beynahe 4 Zoll, und 6 Jahr alt, besonders hart von Fleisch, rein von Knochen und hat einen starken Schweiff.

Wem dieser Dahlqvist zur Hand kommen oder wer von ihm und dem Pferde Nachricht geben könne, der wird respective gehorsamst und ergebenst ersucht, ersteren in Verhafft und letzteres in Verwahrsam zunehmen, und dem Herrn von der Lancken auf Puchow oder dem Hrn Lieutenant von Kotzboth oder allenfals dem Herrn Doctor Goldschmidt zu Güstrow davon Wissenschaft zu ertheilen, damit gegen Erlegung eines Douceurs von 50 Rthlr. und Ersetzung aller Kosten, auch respective des Futtergeldes und sonsten, unter Ertheilung gewöhnlicher Reverse die Ablangung von dem Herrn von der Lancken auf Puchow verfüget werden könnte, der in gleichen Fällen alle reciproque Bereitwilligkeit verspricht. Puchow, den 12ten August 1762.

X. Rostocker Kaufmañs-Waaren,

den 18 August.

Bey Mad. Bargley sind zwey Schiffsladungen Roggen und eine Schiffsladung Habern. Bey Hrn. Joh. Fridr. Dörcks 2 Schiffsladungen Weitzen. Bey Hrn. Frese 2 Schiffsladungen Rogken. Bey Hrn. Danckwart 1 Schiffsladung Rogken. Bey Hrn. Hermann Stein, Rogken, Weitzen und Maltz. Bey Hrn Thomas Hinr. Hill 1 Ladung Rogken, Englische Steinkohlen, grosse Schleifsteine, und Mollen Bley. Bey Hrn. J. Bernh. Mann Hanf, Lein-Oel, binnen Sohlleder, 230 Stück Sohlleder, 100 Rollen Juchten, Seegeltuch, eine grosse Parthey reines Lichttalg, das Schiffpf. zu 120 Rthlr., 50 Kisten Lichte, reiner Hanf, das Schiffpf. zu 70 Rthlr. halbreiner Hanf, Tursse, Flachsheede, weisse Seife, Matten, Herse-Grütze, Berger Hering und Trahn zu haben.

Angekommene Schiffe. Schfr. Daniel Brandt und Wiepert mit Rogken, und Schfr. Hinrich Kruse mit Habern, für Mad. Bargley. Schfr. Christian Schmidt mit Rogken von Dantzig. Schfr. Willers und Schfr. Jöhns mit Weitzen, für Hrn. J. F. Dorcks. Schfr. Joh. Cornils und Schfr. Wohlert mit Rogken, für Hrn. Frese. Schfr. Jöhns mit Rogken für Hrn. Danckwart. Schfr. Brinckmann mit Rogken, Weitzen und Maltz, für Hrn. Stein. Capit. Robinson, mit Englischen Waaren, für Hrn. Hille. Schfr. Joh. Jenssen jun., von Petersburg, mit Rußischen Waaren, für Hrn. Joh. Bernh. Mann.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.
den 18 Aug. in Rostock, cour.	16	—	20	—	24	—	36	—	—	—	—	—	24	—	—	—
— 20 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$.	1	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Lübeck, Schfl.	1	1	—	38	—	34	—	40	—	40	—	36	—	32	—	30
— 20 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0228
DFG

Anno 1762. 28tes Stück.

Sonnabend, den 28. August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Nachricht von den bevorstehenden Jupiters Mond-Finsternissen vom nächsten September-Monat bis zur Zusammenkunft Jupiters mit der Sonne.

Astronomische Beobachtungen anzustellen, ist nicht eines jeden Werck, und daher scheinen Astronomische Aufsätze sich für diese Blätter eben nicht zu schicken. Indessen zweifle ich nicht, daß sich unter den Lesern dieser Blätter manche finden werden, deren Aufmercksamkeit durch eine Sonnen- oder Mond-Finsterniß gereitzt wird, eine solche Erscheinung zu betrachten, auch wohl sich mit andern der Sache kundigen über die Ursachen dieser Erscheinungen zu unterreden, wofern sie selbst die nöthigen Kentnisse nicht davon besitzen. Vielleicht ist auch die Anzahl derer eben so sehr geringe nicht, die so viele Einsicht von der Einrichtung unsers Welrbaues haben, daß sie dadurch begierig gemacht werden, bey heitern Nächten ein Fernrohr zur Hand zu nehmen, und unsern Mond nebst den Planeten mit Vergnügen zu betrachten. Und diese wird gewiß vorzüglich Jupiter mit seinen vier Monden oder Trabanten, wie sie auch von den Astronomen genannt werden, manche Stunde beschäftiget haben, da es gewiß etwas reitzendes ist, durch ein Fernrohr die Bewegung von fünf Planeten auf einmahl zu beobachten, die gewisser massen mit einander ein eigenes Weltsystem ausmachen. Saturn mit seinem Ringe, der noch einen Trabanten mehr zur Begleitung hat, macht dem Jupiter den Vorzug streitig in Absicht der Schönheiten und Wunder der Schöpfung, welche er seinem Beobachter zeiget. Nur Schade daß er zu entfernt ist, als daß man solche mit den gewöhnlichsten kleinen Fernröhren sollte wahrnehmen kön-

können. Allein die Möndchen des Jupiters siehet man schon durch ein gutes Fernrohr von vier bis sechs Schuhen ungemein deutlich. Und man besitzt ja schon deswegen gern ein solches Fernrohr, weil es ein Vergnügen ist, entlegene Sachen auf dem Erdboden durch dasselbe deutlich und nahe zu sehen. Daher kann ich bey vielen Lesern dieser Blätter schon ein solches Fernrohr vermuthen. Haben sie sich nun desselben schon ehedes bedienet, den Himmel zu betrachten, und sind sie schon gewohnt, einer Verfinsterung unsers Monden mit Vergnügen zuzusehen, so kan ich hoffen, es werde dieser Aufsatz ihres Beyfalles nicht gantz verfehlen.

Die Monden des Jupiters gehen in ihren Kreisen um ihren Hauptplaneten viel schneller, und selbst der vierte als der entfernteste vom Jupiter fast noch einmahl so schnell, als unser Mond um die Erde. Der erste, als der nächste beym Jupiter vollendet seinen Umlauf in 1 Tage, 18 Stunden 28 Minuten: der zweyte in 3 Tagen, 13 St., 17 Min.: der dritte in 7 Tagen, 3 St. 59 Min.: der vierte in 16 T. 18 St. 5 Minuten. Dies ist eine von den Ursachen, warum sie weit öfter in Jupiters Schatten treten, als unser Mond in den Erdschatten, und warum die Einwohner des Jupiters fast alle Nächte einen ihrer Monde verfinstert sehen. Wir können diese Verfinsterungen nicht so vollkommen beobachten, als die Verfinsterungen unsers Monden. Wir sehen nur selten eben den Jupiters Mond, dessen Eintritt in den Schatten Jupiters wir wahrgenommen haben, in derselben Nacht wieder heraustreten. Wir sehen gemeiniglich nur die Eintritte in den Schatten Jupiters, oder die Austritte allein, und dies kommt daher, weil die Erde nur selten eine so vortheilhafte Lage gegen den Jupiter und den verfinsterten Mond hat, daß wir beydes zugleich wahrnehmen könten. Allein es bleibet doch allemahl ein Vergnügen, entweder einen dieser kleinen Monde auf einmahl verschwinden zu sehen, oder wenn man vorher nur drey wahrgenommen hat, zu beobachten, wie der vierte sich dem Auge wieder darstellet. Ich kann nicht glauben, daß viele meiner Leser, denen es sonst an den nöthigen Kentnissen von der Sache so wenig, als an der Begierde sich von der Wahrheit der ihnen bekanten Theorien aus der Erfahrung zu versichern, fehlet, dies angenehme Schauspiel gesehen haben. Denn die Verfinsterungen der Jupiters Monden werden in den Calendern nicht angezeiget, und wenn man die Zeit nicht vorher weiß, wenn sich eine solche Erscheinung zutragen soll, so müste es ein besondrer Zufall seyn, daß man eben zu rechter Zeit den Jupiter durch ein Fernrohr betrachtete, um die Verfinsterung eines seiner Monden zugleich wahrzunehmen. In nachstehender Tafel findet man die Zeiten, da man eine solche Verfinsterung erwarten kan auf acht Monathe zum voraus angegeben, und zwar für die drey ersten Monden, da man sonst gewöhnlich nur diejenigen, die den ersten Mond betreffen, zu berechnen pflegte. Ich habe aber nur diejenigen angezeigt, die über unserm Mecklenburgischen Horizont sichtbar seyn werden. Die übrigen auch anzuzeigen erfordert meine Absicht gegenwärtig nicht.

Für das Jahr 1762.

Im September.

Tage	I. Mond.	Tage	II. Mond.	Tage	III. Mond.
3	3 U. 39 Min. früh	2	11 U. 1 Min. Ab.	25	10 U. 4 Min. Ab.
4	19 U. 8 Min. Ab.	10	1 U. 40 Min. früh		
10	5 U. 35 Min. früh	17	4 U. 20 Min. früh		
11	12 U. 4 Min. Ab.	27	8 U. 21 Min. Ab.		
19	2 U. 0 Min. früh				
26	3 U. 57 Min. früh				
27	10 U. 26 Min. Ab.				

Im

Im October.

Tage	I. Mond.	Tage	II. Mond.	Tage	III. Mond.
3	5 U. 53 Min. früh	4	11 U. 1 Min. Ab.	3	2 U. 8 Min. früh.
4	12 U. 22 Min. Ab.	12	1 U. 40 Min. früh	10	16 U. 11 Min. früh.
12	2 U. 18 Min. früh	19	4 U. 19 Min. früh.	31	8 U. 1 Min. Ab. A.
13	8 U. 47 Min. Ab.				
19	4 U. 14 Min. früh				
26	6 U. 9 Min. früh				
27	12 U. 39 Min. Ab.				

Die bisherigen sind lauter eigentliche Verfinsterungen, oder Eintritte der Jupitersmonden in den Schatten Jupiters, die letzte auf den 31 October ausgenommen, da um 8 Uhr, 1 Min. Abends der III. Mond aus dem Schatten Jupiters heraus treten, oder sichtbar werden wird, welches durch den dabey gesetzten Buchstab A. angezeigt ist. Diese Austritte sollen in den folgenden Tafeln allemahl mit dem Buchstab A, so wie die Eintritte zum Unterscheid mit dem Buchstab E. angezeigt werden.

Im November.

Tage	I. Mond Austr.	Tage	II. Mond Austr.	Tage	III. Mond. Austr.
4	4 U. 40 Min. früh	5	1 U. 32 Min. früh.	7	12 U. 2 Min. früh.
13	1 U. 3 Min. früh.	13	4 U. 10 Min. früh.	15	4 U. 2 Min. früh.
14	7 U. 31 Min. Ab.	23	8 U. 5 Min. Ab.		
20	2 U. 56 Min. Ab.	30	10 U. 41 Min. Ab.		
21	9 U. 24 Min. Ab.				
27	4 U. 49 Min. früh.				
28	11 U. 17 Min. Ab.				

Im December.

Tage	I. Mond. Austr.	Tage	II. Mond. Austr.	Tage	III. Mond.
6	1 U. 9 Min. früh.	8	1 U. 17 Min. früh	13	7 U. 58 Min. Ab. A.
7	7 U. 37 Min. Ab.	15	2 U. 52 Min. früh	20	10 U. 18 Min. Ab. E.
13	3 U. 1 Min. früh.	25	7 U. 44 Min. Ab.	20	11 U. 56 Min. Ab. A.
14	9 U. 29 Min. Ab.			28	2 U. 16 Min. früh. E.
21	11 U. 21 Min. Ab.			28	3 U. 54 Min. früh. A.
23	5 U. 49 Min. Ab.				
29	3 U. 13 Min. früh.				
30	9 U. 41 Min. Ab.				

Für das Jahr 1763.

Im Januar.

Tage	I. Mond. Austr.	Tage	II. Mond.	Tage	III. Mond.
6	9 U. 33 Min. Ab.	1	7 U. 43 Min. Ab. E.	25	6 U. 29 Min. Ab. E.
13	11 U. 26 Min. Ab.	1	10 U. 17 Min. Ab. A.	25	7 U. 43 Min. Ab. A.
15	5 U. 54 Min. früh.	8	10 U. 47 Min. Ab. E.		
21	1 U. 19 Min. früh.	9	0 U. 52 Min. früh. A.		
22	7 U. 48 Min. Ab.	16	0 U. 53 Min. früh. E.		
29	9 U. 42 Min. Ab.	16	3 U. 27 Min. früh. A.		
		26	4 U. 46 Min. früh. E.		

Im Februar.

Tage	I. Mond. Austr.	Tage	II. Mond.	Tage	III. Mond.
5	11 U. 37 Min. Ab.	2	7 U. 23 Min. Ab. E.	1	10 U. 19 Min. Ab. E.
14	8 U. 1 Min. Ab.	2	9 U. 57 Min. Ab. A.	1	11 U. 43 Min. Ab. A.
21	9 U. 57 Min. Ab.	9	10 U. 0 Min. Ab. E.		
28	11 U. 54 Min. Ab.	9	1 U. 34 Min. früh. A.		
		27	7 U. 8 Min. Ab. A.		

Im März.

Tage	I. Mond. Austr.	Tage	II. Mond.	Tage	III. Mond.
9	8 U. 21 Min. Ab.	6	7 U. 18 Min. Ab. E.	9	6 U. 33 Min. Ab.
16	10 U. 19 Min. Ab.	6	9 U. 46 Min. Ab. A.	9	7 U. 57 Min. Ab. A.
				16	10 U. 32 Min. Ab. E.
				16	12 U. 0 Min. Ab. A.

Im April ist vor der Zusammenkunft Jupiters mit der Sonne nur noch einmahl ein Austritt des I Monden, und zwar den 1ten April, Abends um 8 Uhr, 44 Min. zu sehen, da man nachher den ganzen April- und Maymonath hindurch dergleichen weiter nicht beobachten kann, weil Jupiter der Sonnen zu nahe ist. Der Geographischen Vortheile, die man von genauer Beobachtung dieser Jupiters Mondenfinsternisse erwarten kann, will ich gegenwärtig nicht erwehnen, da sie denjenigen, welche nach den angegebenen Zeiten die Beobachtungen anstellen wollen, und Astronomische Kentnisse besitzen, ohnedem bekant sind. Die übrigen aber, welche blos zu ihrem Vergnügen beobachten wollen, und der Astronomie nicht kundig sind, werden die hiezu nöthige Richtigkeit nicht erhalten können. Sollten sich in unserm Vaterlande Liebhaber der Astronomie finden, welche darin geübt sind, eine Perpendicul Uhr zu berichtigen und die Zeiten der Ein- und Austritte der Jupiters Monden bis auf eine Secunde richtig zu beobachten, so wird es mir zum grossen Vergnügen gereichen, wenn sie mir ihre Beobachtungen geneigt mittheilen wollen, weil sie zur Verbesserung der Charte unsers Vaterlandes genutzt werden können. K.

In dem 25sten Stück dieser Anzeigen, ist Seite 203. durch ein Versehen angeführet, daß Herzog Heinrich auf dem Landtage zu Sternberg den Landständen angetragen, die Reformation zu befördern, und die historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin dabey angeführet. Dies gehöret eigentlich zu S. 211. des 26sten Stücks, woselbst der Antrag des Herzogs und Bischofs Magnus auf dem Landtage zu Parchim angeführet worden, worauf auch die angezogene Stelle sich beziehet. Sonst ist auch noch im 26sten Stück, Seite 209. statt Heinrich Möllers zu lesen: Heinrich Möllens oder Möllen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Entbieten allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen. Nachdem Uns sowohl der Veste, Unser lieber getreuer Landmarschall von Zahn, zu Pleetz, als auch die Vesten, Unsere auch liebe getreue Gebrüdere von Kosboth auf Krukow und Lübkow supplicando unterthänigst angelanget, Wir geruheten zu mehrer Sicherheit der unter ihnen getroffenen Cessionshandlung über das Lehnguth Torgelow, cum pertinentiis

eiis anderweitige und erneuerte publica proclamata præcluſiva zu erlaſſen; daß Wir darauf vorkommenden Umſtänden nach, ſolchem unterthänigſten Petito der Supplicanten in Gnaden deferiret, und zu dem Ende an alle diejenigen, welche an gedachtes Lehnguth Torgelow ex quocunque capite vel cauſa, einige Lehnsanſprüche zu haben vermeinen, gegenwärtiges Proclama und offene Ladung erkannt, auch zu Profitirung ſothaner etwanigen Anſprüche einen anderweitigen Terminum auf den 3ten September, a. c. Kraft dieſes anberahmet haben. Citiren, heiſchen und laden demnach aufs neue alle diejenigen, welche aus dem Geſchlechte derer von Kosborh, die Torgelow inne gehabt, abſtammen oder mit denſelben gleiches Namens, Schildes und Helms ſind, und daher über kurz oder lang in der Zukunft und nach dem Abgang der jetzt bekannten männlichen von Korborhſchen Familie ein jus ſuccedendi oder ſonſt irgend ein Recht ex quocunque capite vel cauſa, an erwähntes Lehngut Torgelow cum pertinentiis zu haben vermeynen, mithin überhaupt alle und jede von Kosbothſche Agnaten, hiedurch gnädigſt, auch ſub pœna præcluſi ernſtlich, und wollen, daß ſie an bemeldtem Tage, des Morgens um 10 Uhr, nachdem Abends vorher bey Unſern Geheimen- und Lehnräthen ſie ſich gebührend gemeldet, vor Unſerer Lehnkammer entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, ihre vermeintliche An- und Zuſprüche ex jure agnationis, revocationis, protimiſeos, retractus, oder aus welchem Grunde es immer wolle, profitiren und glaubhaft beſcheinigen, widrigenfals aber ohnfehlbar gewärtigen ſollen, daß ſie mit ihren vermeintlichen An- und Zuſprüchen mittelſt des in Termino zu publicirenden Präcluſivabſchiedes gänzlich ausgeſchloſſen und præcludiret, auch unter Auflegung eines ewigen Stillſchweigens nicht weiter damit in Zukunft gehöret werden. Wornach ſich ein jeder zu richten. Gegeben Lübeck, den 28ſten May 1762.

(L.S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Creditorum.

** ** **

1) Da bey hieſiger Herzoglichen Juſtiz-Cantzley am 25ten des nächſtkünftigen Monats September jetztlauffenden Jahres 14 Urtel in der ſchon ſo lange verſchleppten von Lepel-Kambowſchen Concurs-Sache publiciret werden ſollen; wobey unter andern auch die in vielen Jahren ſich gar nicht gemeldet habende Erben des ſchon länaſt verſtorbenen Copenhagiſchen Juden, Joſeph Moſes Wagners, mit intereſſiret, und auch wohl noch mehrere dergleichen anjetzo latitirende Creditores ſich finden möchten: So wird vi decreti vom heutigen dato obgedachter Terminus publicationis ſententiarum hiemit öffentlich kund gemachet, damit obberührte Wagnerſche Erben und geſammte in ſententia prioritatis ante Num. 30. locirte Creditores, an welche die zu Publicirung obgedachter Urtel erkannte Citationes nicht zur Inſinuation gebracht werden mögen, in zeiten weiter, ob und wie weit ſie bey einer der zur Publication ſtehenden Urtel mit intereſſiren, ſich zu erkundigen Gelegenheit haben, und demnächſt allenfalls ihre Befugniſſe in Termino gebührend wahrnehmen mögen, gleichwie hingegen, die ſolches unterlaſſen, den ihnen daraus zuwachſenden etwanigen Schaden nur ihrer eigenen Nachläßigkeit beyzumeſſen haben werden. Suerin, den 25 Auguſt 1762.

a) beym Magiſtrat zu Teſſin.

1) Demnach der hieſige Burger und Amts-

Schneider, Gustav Töllner, verstorben: so werden alle und jede, welche eine rechtliche Schuld-Forderung an gedachten seel. Töllners Verlassenschaft, bestehend in Haus und Hof, Acker und dergleichen, haben, hiemit von Wayfen-Gerichts-wegen citiret und vorgeladen, auf den 2ten September dieses Jahrs, Morgens um 9 Uhr, allhier zu Rathhause vor Burgermeister und Rath zu erscheinen, ihre Schuld-Forderungen zu Protocoll zu geben und zu beweisen, mit dieser Verwarnung, daß diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren etwanigen Forderungen nicht weiter gehöret werden sollen. Und werden Burgermeister und Rath nach Verlauf dieser gesetzten Frist wegen der Verlassenschaft seel. Gustav Töllnern das weiter nöthige unter dessen nachgelassenen Erben reguliren. Wie nun dieses Proclama allhier am Rath-Hause affigiret worden, so soll selbiges auch denen Mecklenburg-Schwerinschen Intelligentz-Blättern zur weitern Bekanntmachung mit inseriret werden. Diejenigen, so übrigens Belieben tragen, dieses mehrerwehnten Gustav Töllners Haus, wobey eine Auffahrt, Stallung und Garten, nebst 5 Scheffel Saat Erbtheil-Acker, auch Wiesewachs, Kirchen-Stände und Begräbniß zu kauffen, können sich allhier bey Burgermeister und Rath melden, da denn ihnen mit Zuziehung des gerichtlich constituirten Vormundes die Conditiones solcherhalb bekannt gemacht werden sollen. Tessin, den 22 Julii 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Stadt-Gerichte zu Bützow.

1) Wir zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnete Bürgermeister und Rath, geben hiedurch allen und jeden, welche an des Bürgers, Johann Christian Warncken, Güther und Vermögen ex capite crediti & quovis alio titulo Ansprüche zu machen haben und vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, was massen wir auf Anhalten des Müllers Creutz zu Cammin wegen des von demselben wieder gedachten Christian Warncken in puncto debiti beym hiesigen Herzogl. Gerichte bisher geführten Privat-Processes, und darin von der Neuenkircher Kirche gleichmäßig in puncto debiti verendzweckten Intervention, und durch das Andringen mehrerer Klagbahr sich gemeldeten Gläubiger, bewogen worden sind, schon unterm 16ten November a. p. behufige Proclamata præclusiva zu erkennen und welche auch zu Sverin, Güstrow, und hieselbst affigiret worden. Dieweil aber letztere, wegen der gehabten Krieges-Unruhen nicht völlig 9 Wochen hieselbst affigirt gestanden, sondern binnen der Zeit abgerissen worden; so hat es die Nothwendigkeit erfordert, zu Berichtigung des Warnckschen Debit-Wesens, gegenwärtige öffentliche zu Wismar, Ratzeburg, und hieselbst zu affigirende Proclamata præclusiva zu wiederholen. Wenn Wir nun zu diesem Ende den 3ten September a. c. pro novo Termino angesetzet haben; so citiren, heischen und laden Wir hiermit alle des vorgenannten Bürgers, Johann Christian Warncken, Creditores, zum ersten, andern und dritten mal, mithin peremtorie, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Gericht, entweder in Persohn, oder durch genugsahm Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Credita, Ansprüche und Forderungen ad protocollum profitiren, liquidiren, auch durch Producirung derer in Händen habenden Verschreibungen, und in andere rechtliche Wege verificiren, und sodann weiter was sich zu Recht gebühret, gewärtigen sollen. Wobey denenjenigen, die sich in besagten Termino nicht melden werden und also latitiren mögten, zugleich hiemit angefüget wird, daß Sie mittelst Publication des gewöhnlichen Præclusiv-Abschiedes mit ihren Forderungen præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Uhrkundlich

unter

unter des Herzogl. Stadt-Gerichts Insiegel. So geschehen Bützow, den 22 May, 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Wir zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordnete Bürgermeister und Rath. Fügen allen und jeden hiedurch zu wissen, daß der hiesige Bürger und Schuster, Stampehl, so wohl vor einigen Jahren, als auch dessen einzige hinterlassene Tochter unterm 2ten Sept. 1759 mit Tode abgegangen, wir auch sothaner Verlassenschaft halber schon unterm 26ten November a. p. gehörige Proclamata præclusiva erkannt, und welche zu Suerin, Güstrow, und hieselbst affigiret worden. Weil letztere aber nicht völlig 9 Wochen affigirt gestanden, sondern bey der hiesigen Preußischen Einquartirung abgerissen worden, diese Sache auch wegen der bisherigen schweren Krieges Unruhen keinen Fortgang gewinnen können; so haben Wir für nöhtig erachtet, zu Berichtigung dieser Verlassenschaft gegenwärtige öffentliche zu Suerin, Güstrow, und hieselbst zu affigirende Proclamata præclusiva zu wiederholen. Wann wir nun zu diesem Ende den 4ten September a. c. pro novo Termino angesetzet haben; so citiren, heischen und laden wir hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des seel. Stampehlen und dessen verstorbenen Tochter ex capite crediti & hereditatis, oder aus welcher Ursache es sonst wolle, Ansprüche zu haben vermeinen, daß sie am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt Gericht, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, ihre Erb- oder andere Ansprüche durch beyzubringende gehörige Legitimation und andere rechtlich Bescheinigungen darthun, und darauf der weiteren Regulirung der Stampehlschen Verlassenschaft beywohnen, im widrigen Falle aber gewärtigen sollen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und denen sich meldenden der Stampehlsche Nachlaß ausgekehret werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter dem Herzogl. Gerichts Insiegel. Gegeben Bützow, den 14ten Junii 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Herzogl. Amtsgericht zu Rehna.

1) Als des wayl. Bürgers und Tischleramtsmeisters Foyen hinterliebene Wittwe hieselbst ad Protocollum vom 1sten Julii a. c. declariret, wie sie nicht im Stande sey, die Ausgeklagten, und auf dem von ihren verstorbenen Ehemanne nachgelassenen Hause sub hypotheca haftenden Schulden zu bezahlen, mithin bey vorhandener insolventz bonis cediret hat; so ist Terminus zur Subhastation des am Markte belegenen Foyenschen Hauses Gerichtswegen auf den 3ten September dieses Jahres, als den Freytag nach dem 12ten Trinitatis damit erkannt, und können diejenigen welche dasselbe für den höchsten Both und baare Bezahlung zu kauffen gewillet sind, sich besagten Tages, Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Herzogl. Amtsgerichte einfinden, und des Zuschlages gewärtigen: auch sind alle und jede, welche an den Foyenschen Nachlasse noch einige Ansprüche haben mögten, und damit bisher sich nicht gemeldet, im vorbesagten Termino zu erscheinen, und ihre Forderungen ad Protocollum zu profitiren, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, in der Maasse, daß die Ausbleibende nicht weiter gehöret, sondern ein vor allemal präcludiret werden sollen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 23sten Juli 1762.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichts hieselbst verordnete Beamte.

d) beym Wayfen-Gericht zu Bützow.

1) Wir zum Bützowschen Stadt Weisen-Gericht verordnete Präses und Assessores, thun hiemit öffentlich zu wissen, daß der Bürger

ger und Glaser, Daniel Tadeler, in tragender Vormundschaft seines Brudern Kindern, des hieselbst verstorbenen Töpfers, Frantz Jacob Tadelers, ersterer Ehe, und des defuncti nachgelassene jetzige Wittwe, gebohrne Reddiggen, als natürliche Vormünderin, des mit ihrem Manne erzeugten Kindes letzterer Ehe, uns zu vernehmen gegeben, welcher gestalt nach nunmehro beschaften respect. Inventur, und Verauctionirung, derer von ihrem respect. verstorbenen Bruder, und Manne, nachgelassenen Mobilstücken, es fast ein Ansehen gewinne, daß, wann auch die secundum inventarium & taxationen annoch vorhandene Immobilia, an den Meistbiethenden verkauft würden, dennoch mehrere Schulden, dann Güter ihres vorhin benannten und verstorbenen Bruders und Mannes verhanden: allermassen verschiedene Creditores, sich bey ihnen solcherwegen bereits gemeldet, und um die Berichtigung ihrer Forderung angedrungen. Wann nun dem Waysen-Gerichte bekannt, wie Sie vor Inventirung der Sterbbude die Erbschaft quæst. cum beneficio inventarii angetreten, und dann Sie nunmehro darin gewiß seyn müssen, ob sie sothane Verlassenschaft zum Besten ihrer Curanden respect. antreten und verwalten konten; dieses aber nicht anders dann durch zu erlassene publica proclamata præclusiva an die Gläubigere zu bewürcken sey. Als wollten Sie gebeten haben, sothane Proclamata an die Creditores ihres respect. Bruders und Mannes zu erkennen, damit der Schuldenstand desselben bekannt werden, und sie danechst zum Besten ihrer Curanden, sich über die Annahme dieser Sterbbude weiter erklähren könnten. Wann nun dem Petito, des Glasers Daniel Tadelers, als Vormund der Kinder ersterer Ehe, und der jetzigen Wittwen, als Pflegerin ihres Kindes letzterer Ehe deferiret, und mithin gegenwärtige publica proclamata præclusiva zu recht erkannt, so werden in Kraft dieses alle und jede, welche an des verstorbenen Töpfers, Frantz Jacob Tadelers, Nachlasse, ex quocunque capite vel causa, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit eines vor alles, und alles vor eines, hinfolglich zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 8ten November a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rath-Hause, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Prätensiones behörig zu liquidiren und zu verificiren, auch demnächst weitere rechtliche Verordnung, die latitirende Creditores aber zu gewarten haben, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen ausgeschlossen und nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Geben Bützow, im Waysen-Gericht, den 7ten August, 1762.

Verordnetes Waysen-Gericht.

III. Citationes Edictales.

Aus hiesiger Herzogl. Justitzcanzeley ist ad instant. des Doctoris Krüger, als Gevollmächtigten des wayl. Amtshauptmanns Boye zu Zarrenthien hinterbliebene Kinder zweyter Ehe folgende Edictalcitation erlassen, und zu Greiffswald, Lentzen und Schwerin affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen, demAnfangs als Auditeur und nachhec als Secretaire in Unsern Diensten gestandenen Christoph Hinrich Boye, vom Amte Zarrenthien gebürtig, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns der Doctor und Advocatus Krüger, als Gevollmächtigter des wayland Amtshauptmanns Boye, zu Zarrenthien hinterbliebene Kinder zweyter Ehe, unterthänigst vorgestellet, wie der zwischen seinen

nen Principalibus den Geschwistern Boyen anderer Ehe und der verwittweten Amtshauptmannin Boyen, auch dem Vormunde beyder Kinder dritter Ehe getroffene Vergleich von allen Interessenten, ausgenommen vorermeldeten Christoph Hinrich Boye, vollzogen und ratihabiret worden, mit angefügter unterthänigsten Bitte, da derselbe bekanntlich davon gegangen, ohne zu wissen, wo er geblieben, und man den Ort seines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, Wir wolten geruhen zu Ratihabirung dieses Vergleichs einen Terminum zu benahmen, und dieserhalb gewöhnliche Edictales zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin zu obberegtem Ende den 7 October a. c. pro termino præclusivo präfigiret und gegenwärtige Edictalcitation erlassen haben: als citiren, heischen und laden Wir Anfangs benannten Christoph Hinrich Boye, zum ersten andern und drittenmal, und also peremtorie, hiemit ernstlich und wollen, daß derselbe am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen derselbe sich gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsamen Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, den von dessen Gevollmächtigten dem Doctore Krüger, Nahmens seiner und dessen Geschwister mit den übrigen Erbschafts-Interessenten getroffenen und von sämtlichen seinen Litis-Consorten albereit genehmigten Vergleich ratihabiren, oder beständige Ursachen, warum er solches nicht thun könne, anführen, in Entstehung dessen aber, daß er damit künftighin nicht weiter gehöret, sondern pro ratihabente ac consentiente gerichtlich erkläret, dasjenige aber was nach dem Vergleich ihm zu seinen etwanigen Antheil zukommen mögte, ad judiciale depositum geliefert und angenommen werde, gewärtigen solle Wornach pc. Schwerin, den 25sten Junii 1762.

IV. Was zu verpachten.

1) Als bey dem Kloster Malchow ein Theerofen auf Michaelis a. c. vacant wird; so werden diejenigen, so selbigen zu häuren Belieben tragen, ersuchet, auf den 15ten September, als den Tag nach Creutzerhöhung, auf dem Closteramt sich einzufinden, und gegen den höchsten Both, den Contract darüber zu erhalten. Klosteramt Malchow, den 24sten Julii 1762.

2) Da das Guth Zierstorff cum pertinentiis in der Gegend Tetterow belegen, welches mit sehr gutem Weitzenacker, Heuwerbung Fischerey, vieler Hölzung, und Hofdiensten versehen, Trinitatis 1763 aufs neue in Pacht zu nehmen ist; so können die etwanigen Liebhabere, auf dem adelichen Hofe zu Seldemow bey Rostock sich melden, und die Conditiones vernehmen.

3) Vor dem Herzogl Amte Goldberg soll am 21 Sept. dieses Jahres die ehemalige Försterwohnung zu Augzin, wobey an Acker ungefehr 15 Scheffel Aussaat, eine Scheure und einige Gärten befindlich sind, auch Krugverung getrieben werden kann, und welche auf bevorstehende Weihnachten aus der Pacht fällt, wiederum auf gewisse Jahre öffentlich verpachtet werden. Wer dazu Belieben hat, kann sich am gedachten Tage frühe um 9 Uhr einfinden, und gewärtig seyn, daß solche Pachtstücke dem Meistbiethenden bis auf Herzogl. Cammer gnädigste Ratification zugeschlagen werden. Goldberg, den 24 Aug. 1762.

4) Da die Pachtjahre über den hiesigen Ziegelhof, wobey ein gutes Wohnhaus, zwo Scheuren, ein Garte, ein Brennofen, Traden und Sath wie auch sonstige Geräthschaften vorhanden, auf Ostern des mit Gott kommenden 1763sten Jahres zu Ende gehen und dann zu anderweitiger Verpachtung gedachter Grundstücke, nebst der Krueggerechtigkeit und gedachten Zubehörungen der 6te Sept. dieses Jahres, wird seyn der Montag nach

dem 13ten Sonntage Trinitatis anberahmet; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können alle diejenige, welche zu dieser Pacht Lust und Belieben tragen, an gedachter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr an der Rathsstube hieselbst sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem plus licitanti der Ziegelhof mit Zubehör und der Kruglage, auf 6 nacheinander folgende Jahre, als von Ostern 1763. bis dahin 1769 pachtweise werde zugeschlagen werden. Die Bedingungen können die Liebhabere bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister hieselbst erfahren. Boitzenburg in Senatu den 5ten Julii 1762.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Da der Herr Lieutenant von Oldenburg Willens ist, sein Guth Wotrum, 3 Meile von Güstrow belegen, welches der Herr von Moltke Pfandsweise besitzet, wiederum zu verpfänden, oder auch zu verkaufen; so können diejenigen, welche Belieben tragen, solches Guth pfandsweise zu nehmen oder zu kaufen, sich bey dem Hrn. Notario Harder in Güstrow melden, welcher von allem weitere Nachricht geben wird.

2) Es ist jemand gewilliget, nachstehende in schönen Franzband gebundene Bücher abzustehen: 1) Metamorpose d'Ovide. 3 Bände. 2) Le Theatre Italien de Gherardi. 6 Bände. 3) Oeuvres de la Grange Chancel. 3 Bände. 4) Puffendorff Introd. a l'Histoire generale &c. V Tom. 5) Eod. Introd. a l'Histoire de l'Asie &c. II. Tom. 6) Eod. Histoire de Suede. III Tom. 7) Theatre de Monsr. le Grand. 2 Bde. IV. Tom. 8) Les Oeuvres de Moliere. 6 Bände. 9) Les Oeuvres d'Ancourt. 8 Bände. IX. Tom. 10) Les Oeuvres de Racine 2 Bände. 11) Histoire de l'admirable Don Quichotte de la ma Manche. 12) Nouvelles avantures de Don Quichotte. Nähere Nachricht gibt die hiesige Herzogliche Hofbuchdruckerey.

3) Da das dem Schönfärber Christoph Raball, vormals zugehörige, nachhero aber Creditoribus cedirte, in Sternberg belegene Hauß und Hof, nebst denen zum Hause gehörigen 3 Peescher Morgenacker und 2 Klaags-Brockswiesen anitzo vacant sind, und diese sämtliche Immobilien sowohl vermiethet als verkaufet werden, auch entweder gleich, oder auf bevorstehenden Michaelis, a. c., nach Belieben des Käuffers oder des Miethsmanns, bezogen werden können; so dienet solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft; und können die etwanigen Liebhaber, so diese Immobilien entweder zu kaufen, oder zu miethen belieben mögten, nähere Nachricht bey dem Herrn Doctore Könemann in Schwerin, als gemeinschaftlichen Anwalde Raballscher Creditorum, oder auch bey dem Herrn Stadtrichter Schaller und bey dem Kaufmann Hrn. Könemann in Sternberg erhalten, welche solche gerne und willigst ertheilen werden. Sternberg, den 18ten August 1762.

4) Am 1sten Sept. dieses Jahrs, sollen auf dem adelichen Guthe Benten, eine halbe Meile von Lübz verschiedene Häupter Rindvieh, als Ochsen, Stiere, milchende Kühe und Starken, imgleichen allerhand Hausgeräth, an Schränken, Betten, Brantweins-Blasen, Kessel ꝛc. dann auch Instrumenta rustica an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden.

5) Am Montag nach dem 14ten Sonntag post Trinitatis, als den 13ten nächstkommenden Monats Septembr. sollen aus dem Herzogl. Gestüt zu Redevitz, verschiedene brauchbare Pferde, imgleichen einige Hengst- und Stutfüllen, auf dem Stutereyhof daselbst, per plus licitationem öffentlich verkaufet, und die Bezahlung entweder in altem Golde, oder nach der coursirenden Agio in grob Mecklenb. Current angenommen werden, wel-

welches den respective Liebhaben hierdurch bekannt gemachet wird. Redevin, den 26sten August 1762.

6) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Zacharia theologische Erklärung der Herablassung Gottes zu den Menschen. 8vo à 16 ß. 2) Ejusdem Abhandlung vom rechten Gebrauch und Mißbrauch des kleinen Catechismus des sel. D. Luthers, 8vo. à 16 ß. 3) Bützowsche Ruhestunden, 5tes Stück, 8vo, à 16 ß. 4) Schrebers neue Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen und Urkunden, 1ster Theil, gr. 8. à 32 ß. Daselbst wird auch auf des Hrn. Superint. Ebelings zu Lüneburg erbauliche Betrachtungen über die Lebensgeschichte unsers allerheiligsten Erlösers auf alle Tage, 4 Rthlr. Pränumeration angenommen, und davon eine besondere Nachricht ausgegeben.

7) Es soll zu Güstrow ein geräumiges Wohnhauß, mit vielen Stuben, und anderen zu eines Hauses Bequemlichkeit nöthigen Zimmern versehen, 2 Wohnbuden, 30 Morgen Acker, 2 Gärten, und eine Scheune, mit einem Garten verkaufet werden. Bey dem Hause ist ein grosser Garte (mit vielen Obstbäumen und einem Lusthause, und lieget nahe am Schloß und der Dohmkirchen) und eine Auffahrt, oben mit einer Wohnung. Wer hievon nähere Nachricht bedarf, wolle sich daselbst bey dem Kaufmann Hrn. Schmidt zu melden belieben.

8) Albier auf der Neustadt, in der sogenanten Neuen Mühlenstrasse, ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohnhaus, mit einer Auffahrt nebst grossen Garten aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch das Oberhauß zu vermiethen, welches aus 4 Stuben, 2 Kammern, und 2 Küchen bestehet, und auf bevorstehenden Michaelis bezogen werden kann. Nähere Nachricht ist bey dem Hofstuhlmacher Isbein zu haben.

VI. Was zu verauctioniren.

4) Am 9ten September dieses Jahrs sollen auf hiesiger Herzogl. Amtsstube vermittelst öffentlicher Auction, allerhand Hausgeräthe, Leinen, Kleider, Betten, Zinnen, Kessel, Couffres und sonstiges hölzern Zeug, verkaufet werden. Wer hiezu Belieben hat, kann sich um 9 Uhr am ersagten Tage einfinden und gewärtigen, daß ihm gegen prompter Bezahlung in Mecklenburgischen Courant alles Beliebige verabfolget werde. Güstrow, den 11ten August 1762.

Herzogl. Amt.

VII. Was verlohren.

1) Zu Tarnow im Amte Bützow sind in der Nacht von dem 20sten auf den 21sten August dieses Jahres dem dasigen Prediger ein 10jähriger Maußfarbig kurzhärigter Wallach, mit weiten niederhangenden Ohren, und mit auf der linken Seite niederfallenden Mähnhaaren, imgleichen dem Haußmann Johann Lemcke daselbst in eben der Nacht ein 10jähriger schwarzbrauner Wallach, mit grossen schwarzen Mähnhaaren, einen kleinen Stern vor dem Kopfe, über dem Huf am linken Vorderfuß ein Loch habend, von dasiger Dorfweide weggekommen. Wem diese beyden Pferde vorkommen sollten, der wird ersuchet, dem Herrn Pastor Burmeister zu Tarnow davon zu benachrichtigen, da denn alle Unkosten willigst erstattet werden sollen.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Bey dem Herzogl. Amte Goldberg, wird ein Pförtner verlanget. Wer dazu Lust hat, kann die Bedingungen daselbst vernehmen, und den Dienst sofort antreten.

2) Auf dem adelichen Guthe Claber, zwischen Güstrow und Teterow belegen, wird auf bevor-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0239
DFG

bevorstehenden Michaelis ein tüchtiger Gärtner, der mit bealaubten Zeugnissen seiner Wissenschaft und Wohlverhaltens versehen ist, verlanget. Der etwannige Liebhaber wolle sich dazu forderſamſt, bey der Guthsherrschaft melden.

3) Bey E. E. Magistrat hieselbst, werden zweene Nachtwächter verlanget. Diejenigen, welche solchen Dienst anzunehmen Lust haben, wollen sich forderſamſt bey dem Magistrat hieselbst baldigst melden, und die Conditiones vernehmen. Schwerin, den 25sten August 1762.

4) Die Stadt Wittenburg ist eines Stadt- und Gerichtsdieners benöthiget, es hat derselbe nebst guten Gehalt und freyer Wohnung, einen Morgen Acker, eine Wiese, und Garten im Gebrauche. Sollte zu diesem Dienst, welcher gleich angetreten werden kann, einer oder der andere, der etwas schreiben, und geschriebene Schrift lesen kann, Lust bezeigen, so kann derselbe sich bey der Stadt Obrigkeit melden.

IX. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von gesetzten Jahren, der bereits grosse Güter administriret hat, mithin im Rechnungführen und Schreiben geübet ist, suchet als Wirthschaftsschreiber oder Administrator auf bevorstehenden Michaelis, in Diensten zu kommen. Wem hiemit gedienet seyn dürfte, der wolle sich bey dem Notario Herrn Holzendorf in Güstrow näher erkundigen.

2) Ein Mensch von etwa 30 Jahren, der mit Pferden umzugehen weis, suchet entweder als Gutscher, Reitknecht oder Bedienter unterzukommen, und kann auf Verlangen sogleich zuziehen. Nähere Nachricht giebt der Herzogl. Hofbuchdrucker, Hr. Wilh. Bärensprung.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Wann der hieselbst unterthänige Knecht Namens Hans Wasserstradt, etwa 30 Jahr alt, grosser Statur, mit einem schiefen linken Bein, bräunlichten schlechten Haaren, grossen länglichtem Gesichte, einen leinen Kittel mit übergeschlagenen gelben Knöpfen anhabend, wegen begangenen Verbrechens in hiesiger Jurisdiction inhaftiret worden, dabey aber Gelegenheit gefunden aus dem Gefängniß auszubrechen und sich auf freyen Fuß zu setzen: so werden alle und jede Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction, diese entwichene böse Person sich betreten lässet, dienstfreundlich in subsidium juris ersuchet, denselben sogleich zu arretiren und gegen Bezahlung der Gebühr und Ausstellung gewöhnlicher Reversalien dem hiesigen Gerichte auszuliefern. Danechst auch demjenigen, welcher von dieser vorbeschriebenen Person, und dessen Aufenthalt eine sichere Anzeige machen kan, eine Belohnung von 20 Rthl. versprochen wird. Urkundlich ist gegenwärtige Requisition unter hiesigen Gerichtsinsiegel ausgefertiget worden. Vietschow, den 20sten August 1762.

Adelich Gericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse T.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber. T.	bunter Haber. ß.
den 25 Aug. in Rostock, cour. die		4	16 —	2	20 —	2	24 —	3	36 —	—	—	—	—	2	24 —	—	—
— 27 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$.		1	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Wismar, Schf.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lübeck, Schf.		1		—	36	—	30	—	46	—	38	—	32	—	28	—	26
— 27 in Grabow, gr. Schf.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lauenburg, Sack.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0240
DFG

Anno 1762. 29tes Stück.

Sonnabend, den 4. September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Gedancken von Nothwendigkeit eines in Todtschlägen und dergleichen peinlichen Verbrechen gerichtlich zu führenden Sections-Protocols.

§. 1. So je ein Theil der Rechtsgelahrheit bey vorkommenden zu entscheidenden Fällen eine genaue Vorsicht, und überlegte Behutsamkeit gebraucht, so ist es gewiß die peinliche Rechtsgelahrheit. Je grösser Nachtheil der öffentlichen bürgerlichen Gesellschaft daraus entstehet, wenn die vorgesetzte Obrigkeiten und Urtheilere unterlassen, mit geziemender Sorgfalt bey Untersuchungen, und Bestraffungen derer Verbrechen sich denen ihnen vorgeschriebenen Gesetzen, in allem ohne Ausnahme, gemäß zu bezeigen, und also dadurch würcklich schuldige in der Folge von der zur Sicherheit und Wohlfarth der bürgerlichen Gesellschaft von denen Gesetzgebern und Landesherren bestimmten wohlverdienten Strafen frey kommen; je grösser im Gegentheil, und in einigen Fällen gar unersetzlich der Schade ist, so denen wircklich unschuldig, obgleich unter dem Anschein eines Verbrechens, handelnden daraus erwächset, wenn sie durch unbehutsame Anwendung derer Gesetze auf vorkommende Fälle, unverdienter Weise, um Güter, Ehre, Leibesgesundheit, ja gar Leben gebracht werden: desto sorgsamern Fleiß muß billig in Untersuchung, und nachherigen Beurtheilung der Sachen derjenige anwenden, und zu beobachten suchen, dem die Wahrnehmung und Abwartung solcher Dinge anvertrauet worden. Die Worte sind wichtig, und so kurtz gefaßt sie seyn, dennoch Betrachtungs-würdig, mit welchen in diesem Stücke die eben zur Hand sich findende Königliche Großbrittannische und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische

[illegible] und Verden im Jahr 1749 publicirte Criminal-Instruction, und zwar in dem 1sten Hauptstück gleich im 1sten §. das Amt derer Gerichts-Personen beschreibet, wenn es daselbsten heißt:

„Bey denen vorkommenden Inquisitionibus „sollen sämtliche Gerichts-Personen, nicht „weniger unser Commissarius Fisci, sich allemahl dergestalt unpassioniret bezeigen, daß „sie wieder die Missethäter sich weder zum „Zorn, noch auch zum unzeitigen Mitleiden „bewegen lassen, und also ihres Amtes vergessen, sondern sich überall als gewissenhafte Richtere, die GOtt und das allgemeine Gericht vor Augen haben, aufführen, und darüber ausseyn, daß weder die „Uebelthäter die verdiente Strafe entgehen, noch auch jemand unschuldiger Weise „in Gefahr und Schaden gebracht werde, „und stets bedencken, daß beyde, die den Bösen überhelfen, oder den Unschuldigen „unterdrücken, GOtt dem obersten Richter „ein Greuel sind, und sich wieder ihrer Seelen Seeligkeit, die hohe Landes Obrigkeit, „und das gemeine Wesen schwerlich versündigen.“

So wie aber die sorgsame Vorsicht und Behutsamkeit bey dem ganzen peinlichem Proceß erfordert wird, so ist selbige bey der Untersuchung, ob und in wie weit eine jemanden zur Last gelegte That-Handlung wircklich geschehen sey, oder nicht, und ob und in wie weit selbige eine peinliche Untersuchung verdiene, oder nicht, so man die investigationem corporis delicti nennt, vorzüglich, und vor allen Dingen nöthig. Es ist und bleibet dieses der Grund des gantzen, nachhero auf dieser Wahrheit weiter zu bauenden peinlichen Verfahrens, und so wenig jemahlen ein Gebäude von Wichtigkeit ohne festem Grunde bestehen, und nutzbar seyn mag, eben so wenig kann auch mit Grunde und Beystand derer Gesetze ein nachheriges Verfahren gegen einen Verbrecher von richtigem Bestande bleiben, wo nicht bey dieser Untersuchung die behörige, in denen Gesetzen vorgeschriebene Behutsamkeit und Sorgfalt beobachtet, und beybehalten worden. Eben in dieser Absicht verordnet die P. H. G. O. des Kayfers Carl Vten im Art. 6. daß nicht nur, wenn jemand einer Uebelthat durch gemeinen Leumuth berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung verdacht, und argwohnig, und derhalb von der Obrigkeit von Amtshalber angenommen würde, ein jeder Richter zuvor genau erwegen solle, in wie weit die Anzeigung und Vermuthung derselben Missethat redlich, genugsam, und glaubwürdig auf den Verdachten gebracht worden, sondern auch insbesondere

„in diesen grossen Sachen, vor der peinlichen „Frage, so viel möglich, und nach Gestalt „und Gelegenheit einer jeden Sache geschehen kann, sich erkundigen, und fleißig „Nachfrage halten solle, ob die Missethat, „darum er angenommen, berüchtiget und „Verdacht auch beschehen sey.“

So gar, daß wenn ohne dieser genugsamen vorhergehenden Untersuchung der Missethat, darauf man fragen wollte, ein peinliches Verfahren nichts desto weniger erhoben worden, das ganze weitere Verfahren als nichtig, und ohne aller rechtlichen Würkung anzusehen bleibet, vielmehr nach dürrer Bestimmung des Art. 20. der P. H. G. O.

„Niemand darüber befraget werden, und „ob auch gleichwohl aus der Marter die „Missethat bekannt würde, derselben doch „nicht geglaubet, noch jemand darauf verurtheilet werden solle.“

Wie von allem diesen der Oldekop. tit. 2. obs. 8. mit mehrern nachgesehen zu werden verdienet.

Bekant ist es indessen, und alle Schriftsteller in der peinlichen Rechtswissenschaft führen bereits den Satz an, daß die Erkundigung wegen der Wahrheit des begangenen Verbrechens, oder die Einziehung der Gewißheit des corporis delicti, auf zweyerley Weise geschehen möge,

möge, entweder durch den Augenschein, oder Besichtigung, so man die investigationem corporis delicti ad sensum nennet; oder durch Beybringung gewisser Anzeigen und Verdacht der begangenen Missethat, welche unter dem Namen der investigationis ad intellectum angedeutet wird.

Die letztere Art hat nur in subsidium Platz, wenn es unmöglich fällt, durch augenscheinliche gegenwärtige Besichtigung hinter die Wahrheit, und eigentliche Beschaffenheit der vorgefallenen Thathandlung zu kommen, welche entweder diese überhaupt, oder wenigstens doch die mehreste Zeit, und besonders im gegenwärtigen Falle, so beschaffen, daß sie keine Merkmahle hinterläßt, daraus man die Beschaffenheit der beschehenen That erkennen möge, als da sind Ehebruch, Blutschande, Nothzüchtigung, Sodomiterey, Gotteslästerung, und dergleichen: oder auch weilen es mit dem Verbrechen, und Handlung, so sonsten zwar Merckmahle hinterläßt, daraus man ihre Beschaffenheit beurtheilen kann, dennoch in diesem Falle dermassen bewandt, daß selbige ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach durch eine augenscheinliche Besichtigung zu erkundigen, unmöglich fält, besonders wenn die Gelegenheit solcher Unmöglichkeit von dem Verbrechendem selber herrühret, wenn z. E. der entleibte Körper ins Wasser geworffen, verbrant, verscharret, und schon dermassen vermodert, daß weiter keine Besichtigung Platz findet, wie davon der Rother in seiner so betitulten rechtlichen Kunst derer peinlichen Proceße Cap. 5. §. 38. und insonderheit der Hagenbruch in comment. de effectu confessionis spontaneae in criminalibus, deficiente corpore delicti, mit mehrern nachzusehen.

Die Untersuchung hingegen durch Augenschein, Besichtigung, und dahero die investigatio ad sensum waltet in regula vor, und muß, so lange selbige noch immer möglich, wenn sie gleich einigermassen beschwerlich, und mit Kosten verknüpfet, um das corpus delicti in Gewißheit zu setzen, niemahlen von dem Richter verabsäumet, hingegen aber auch, wo sie ihre Würckung, gesetzliche Beschaffenheit, und Bestand haben soll, auf der Art vorgenommen werden, wie es die Gesetze bestimmen. Der Rother am angezogenem Orte §. 40-42. handelt weitläuftig hievon, und beschreibet alle die Erfordernisse ziemlich deutlich, gründlich, und ausführlich, welche die Gesetze dazu vorschreiben, daß eine solche Besichtigung rechtlich genennet werden könne, und in dem nachherigen darauf gebauetem peinlichen Proceß, und weiterer Untersuchung des Verbrechens, ihre Würckung haben möge.

Meine gegenwärtige Absicht leidet es nicht, und ist es auch nicht, dieselbe alle durchzugehen, da ich nur bloß fürgesetzet habe, von der Nothwendigkeit zu handeln, daß das dabey zu führende Besichtigungs- oder eigentlicher zu reden, Sections-Protocoll gerichtlich, in Gegenwart des Richters, derer Beysitzere, und des Gerichts Actuarii, geführet, und zu Papier gebracht werden müsse, und nicht genugsam sey, wenn gleich die dazu vom Gerichte gebrauchte Wund-Aertzte (wie die P. H. G. O. redet) oder Doctores und Chirurgi, (wie es der heutige Gebrauch mit sich bringet) die Zergliederung des Körpers in Gegenwart des Gerichts fürnehmen, und nachhero bloß ein schriftliches Zeugniß ad acta, oder Protocollum einreichen, wie sie den Zustand des Körpers, und derer Wunden befunden.

Ich vermuthe, und vermeyne zwar, kann aber indessen, da ich diese Ausführung nicht zur Hand habe, es nicht mit Gewißheit behaupten, daß Hommel in dissert. de letalitate vulnerum & inspectione cadaveris post occisum hominem: imgleichen Teichmeyer in diss. de cadaveris inspectione sine sectioni legali: und insonderheit Conradi in diss. de inspectione cadaveris occisi a solis medicis peracta, vitiosa, nec sufficienti ad poenam ordinariam irrogandam, bereits auch diesen Satz berühret, und ausgeführet haben. Wenigstens

hat Siebrand in diss. de necessaria vulnerum inspectione in crimine homicidii commisso: membr. I. def. I. eiusque explicat. p. 5-7. bereits ausführlich davon gehandelt. Da mir aber dem ohnerachtet währender Zeit, daß theils als Sachwalter, theils als Urtheiler in facultate mir peinliche Acta unter Händen gekommen, verschiedene Fälle, besonders hier im Mecklenburgischen vorgestossen, darinnen dieses nichts destoweniger verabsäumet, und ein blosses nachhero entworffenes schriftliches von denen secantibus artis peritis aufgesetztes Attestat, an der Stelle des Sections-Protocolli, ad acta genommen worden, so glaube dennoch keine vergebliche Arbeit zu übernehmen, wenn ich bey Gelegenheit dieser öffentlichen Blätter, so jedermann in die Hände kommen, diesen Satz aufs neue berühre, und meine wenige Gedancken darüber eröffne.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligentz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des weyl. Amts-Hauptmanns Boye zu Zarrenthien nachgelassenen Wittwe, und Erben, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lüneburg, Lentzen und Wittenburg, affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den verstorbenen Amtshauptmann Boye zu Zarrenthien, und dessen Verlassenschaft irgend einige Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite sie wolle, haben oder zu haben vermeinen, aber zur Zeit bey hiesiger unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley ad acta noch nicht bekannt sind, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf respective Demüth- und unterthänigstes Ansuchen der verwittweten Amts-Hauptmannin Boyen, derselben litis Curatoris, Advocati Carnatz, und des Magistri Zahn, tutorio nomine des Amts-Hauptmanns Boyen Kinder dritter Ehe, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 14 Sept. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justitz Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprachen mit in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens, beglaubigen, und daß diejenigen, welche in termino behörig sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen angewiesen werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9ten Junii 1762.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Vermöge einer sub dato Berlin, den 20ten Julii 1762 erlassenen und hieselbst affigirten Edictal-Citation, sind alle diejenigen, welche an des pro mortuo erklärten Peter Albrecht Müllers Verlassenschaft, einige Ansprache zu haben vermeinen, auf den 7ten September, 5ten October, und 2ten November a. c. daselbst aufs Rath-Haus zu erscheinen eingeladen worden, welches Wir hiemit bekannt machen wollen. Schwerin, den 16 August 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Durch ein von E. E. Niedergericht der Kayserl. Reichsstadt Lübeck erlassenes und hieselbst ad Valvas Curiæ affigirtes Proclama præclusivum sind gesamte des daselbst verstorbenen Joh. Gottl. Rewoldts, und dessen Ehefrauen Creditores auf den 12ten Sept. a. c. dorthin eingeladen worden, welches man hiemit öffentlich anzeigen wollen. Schwerin, den 3ten März, 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst

c) beym-

c) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat uns des weyl. Schelf-Gerichts-Beysitzers, Bölten, hinterlassene Wittwe, Florabella Böltzen, verehlichte Brevstädten, mündlich angezeiget, wie sie vor einiger Zeit ihr hieselbst hinter den Rath-Hause bey des Schlächter Dührings Wohnung belegenes Wohn-Haus cum pertinentiis, an den Bürger und Bäcker, Johann Gottfried Hartmann, verkaufet, und demselben versprochen hätte, zu seiner Sicherheit ihre gesammte Creditores convociren zu lassen. Sie hat anben gebeten, das wir geneigen mögten, solcherhalb ein Proclama præclusivum zu erkennen. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbesagte Wittwe Böltzen, oder ihren an den Bürger und Bäcker Hartmann, nunmehro verkauften Hause cum pertinentiis irgend eine Ansprache zu machen gemeinet seyn, ex quocunque capite solche auch herrühren, hiedurch citiret und vorgeladen, am 30sten des Monats September a. c. vor hiesiger Gerichtsstube auf den Rath-Hause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre zu formirende Ansprache rechtlicher Art nach erweißlich zu machen, und sodann näheren Bescheides zu gewärtigen, sub illo præiudicio, daß diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, noch sonsten ad acta sich gehörig melden, mit ihren etwanigen Forderungen, ab- und zur Ruhe verwiesen, auch ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 17ten Julii 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Stadtgericht zu Dömitz.

1) Zu wissen sey hiemit: Demnach des wayland hiesigen Bürgers und Knopfmachers Peter Jensen nachgelassene Wittwe, Catharina Sophia Jensen, gebohrne Grummen, den 29sten p. ohne Leibeserben mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments, worinn sie ihre Schwesterkinder, die drey Geschwister Beselin, Samuel, Johann und Anna Sophia, zu alleinige Erben ihrer wenigen Verlassenschaft eingesetzet, hieselbst verstorben, und dann von Gerichts wegen nöthig erachtet, per publica proclamata diesen Sterbfall der Defunctæ Erben bekannt zu machen, und sie zu convociren, die Publication des Testaments anzuhören und die wenige Verlassenschaft, deductis deducendis, in Empfang zu nehmen, wozu der 18te September a. c. anberaumet ist; als werden alle und jede so an dieser Sterbbude einige Ansprache und Forderung ex capite hereditatis vel quocunque alio titulo es sey, zu machen gedenken, hiemit und kraft dieses, ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, auf vorgesetzten Termin entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Ansprüche, rechtlicher Art nach, zu profitiren und zu justificiren, demnächst aber zu gewärtigen, was Recht seyn wird: mit der angehängten ernstlichen Verwarnung, daß die Ausbleibenden weiter nicht gehöret, sondern auf immer præcludiret seyn, die hinterlassene wenige Effecten aber, nach dem Testament und Inventario, den eingesetzten Erben, wenn sie zuvor die Begräbniß- und andere Kosten, nebst den bereits angemeldeten Schulden bezahlet, verabfolget werden sollen. Dömitz, den 27sten August 1762.

Herzogl Mecklenb. verordnetes Stadtgericht daselbst.

e) beym Herzogl. Stadtgericht zu Röbel.

1) Zur Inrotulirung der bisher verhandelten Acten in causa Convocationis Creditorum, des verstorbenen Chirurgi Martens, ist ein Terminus auf den 10ten Sept. a. c. festgesetzet. Gesamte Martensche Creditores werden also hiedurch vorgeladen, genannten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, und Acta gebührend zu

roduliren. Wobey denn denenjenigen Creditoribus, welche bisher prioritatem nicht deducirt haben, solches aber allenfalls noch zu thun gedächten, sub finali præjudicio præclusi freigelassen wird, ihre etwanige Prioritäts-Deductiones sodann noch ad acta zu bringen. Signatum Röbel, den 20sten Julii 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Cantzeley zu Rostock.

1) Es hat die Herzogliche Justiz-Cantzley zu Rostock folgende Edictales, ad implorationem der Maria Dorothea Sontags, erkannt, und deren öffentlicher Anschlag daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Demmin und Neuen-Brandenburg, verordnet.

Wir Friederich von GOttes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben dir dem ehemahligen in Königlich-Preußischen Diensten gestandenen Mousquetier, Jacob Philip Lange, hiemit zu vernehmen, welchergestalt Uns deine Ehe-Frau, Maria Dorothea, gebohrne Sontags, mediante supplica angezeiget, wie du dich beynahe 7 Jahre von ihr entfernet, mit demüthigster Bitte, Wir wollten in Gnaden geruhen, besonders eintretender Umstände halben, Edictales zu erkennen und zu erlassen. Wenn nun darauf der Supplicantin devotestem Gesuch deferiret, und der 17te Decembris laufenden Jahres pro Termino berahmet worden; so citiren, heischen und laden Wir dich, Jacob Philip Lange, Kraft gegenwärtigen zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzoglichen Justice-Cantzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore, und Räthen, du in Person erscheinen, wegen deiner so langen Entfernung, schuldigst Red und Antwort geben und nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollest: mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey deinem fortdaurenden Aussenbleiben, auf fernerweitiges Anrufen der Supplicantin, wieder dich in contumaciam, auch die Ehescheidung und sonst, was Recht ist, erkannt werde. Datum Rostock, den 24 Julii 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Geheimte Cammerrath Wendt zu Rostock, sein in Mecklenburg im Amte Gnoyen belegenes Guth Vicheln, so Trinitatis 1763 aus der Pacht fällt, einem annehmlichen Pächter wieder überlassen wolle. Wer solches Guth zu pachten, und Trinitatis 1763 zu beziehen Belieben findet, wolle sich bey dem Herrn Geheimten Cammerrath Wendt in Rostock melden, und die nähere Conditiones von demselben einziehen.

2) Da der Herr Oberst von Gluer gewilliget ist seine ungefehr eine Meile von Rostock gelegene ansehnliche Güther, Fienstorff und Steinfeldt entweder zusammen oder ein jedes besonders auf kommenden Trinitatis 1763 zu verpachten, so dienet dies denen etwanigen Liebhabern zur Nachricht, und können sich selbige zur Vernehmung derer Conditionen entweder bey dem Hrn. Obersten von Gluer zu Schwerin und Steinfeldt, oder auch bey dem Herrn Doctor Behrmann in Rostock in der Kröplienerstrasse wohnhaft, melden.

3) Zur Minuslicitation der Karrenpachtung wegen Reinigung der Gassen in der Stadt Schwerin, ist der 11te September. a. c. anberahmet, und können die Liebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden. Schwerin, den 21sten Julii 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

IV. Was

IV. Was zu verkaufen.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, daß Wir auf anderweitiges Imploriren des communis mandatarii von Zepelin, Thürkowscher Creditorum des Doctoris Goldschmidts hieselbst nochmahlen zum öffentlichen und gerichtlichen Verkauf des gedachten Guths Thürkow, mit Zubehör einen Terminum auf den 14ten September a. c. berahmet haben. Laden solchemnach abereinst kraft dieses alle und jede, welche zu mehrermeldeten Guthe cum pertinentiis ein Genügen haben mögten, gnädigst, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gerichte zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dieses Guht dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen und überlassen werden solle. Wornach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu achten. Gegeben Güstrow, den 17 Jun. 1762.

2) Am Montag nach dem 14ten Sonntagpost Trinitatis, als den 13ten nächstkommenden Monats Septembr. sollen aus dem Herzogl. Gestüt zu Redevin, verschiedene brauchbare Pferde, imgleichen einige Hengst- und Stutfüllen, auf dem Stuterenhof daselbst, per plus licitationem öffentlich verkaufet, und die Bezahlung entweder in altem Golde, oder nach der coursirenden Agio in grob Mecklenb. Current angenommen werden, welches den respective Liebhaben hierdurch bekannt gemachet wird. Redevin, den 26sten August 1762.

V. Was zu kaufen gesuchet wird.

1) Diejenigen, so gelbes Wachs zu verkaufen haben, können es bey dem Kaufmann Hrn. Hermann Timmermann in Schwerin, anbringen. Er zahlt für gute reine Waare für das ℔. 1 Rthlr. und kann nach Verlangen dagen mit allen Sorten von weissen und gelben Wachslichtern dienen.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem adelichen Hofe zu Vietlübbe, welches Guth nahe bey Gadebusch belegen, sollen am 7ten kommenden Monaths Septembris allerhand gute Meublen und Hausgeräth, an Schränken, Coussres, Tischen, Stühlen, Betten, Zinnen- Meßing- Kupfer- und Eisen-Zeug, ferner verschiedene Manns-Kleider, welche theils bordiret sind, nebst verschiedenen Gutschen und Chaisen, auch in guten Stande seyenden schwarzen Geschirren zu 6 und 4 Pferden, imgleichen allerhand gutes Gewehr an Flinten und Pistohlen, öffentlich an den Meistbiethenden, und zwar gegen baare Bezahlung verkauft werden. Wer demnach etwas davon zu erhandeln Belieben träget, der wolle sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf gedachten Vietlübber Hofe gefälligst einfinden. Vietlübbe, den 27sten August 1762.

4) Am 9ten September dieses Jahrs sollen auf hiesiger Herzogl. Amtsstube vermittelst öffentlicher Auction, allerhand Hausgeräthe, Leinen, Kleider, Betten, Zinnen, Kesseln, Coussres und sonstiges hölzern Zeug, verkaufet werden. Wer hiezu Belieben hat, kann sich um 9 Uhr am ersagten Tage einfinden und gewärtigen, daß ihm gegen promter Bezahlung in Mecklenburgschen Courant alles Beliebige verabfolget werde. Güstrow, den 11ten August 1762.

Herzogl. Amt.

VII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 29sten auf den 30sten August, ist dem Pastor Walter zu Clader, 1 Meile von Teterow gelegen, ein Pferd aus der Koppel entkommen, und vermuthlich daraus

aus gestohlen. Es kann selbiges nicht anders bezeichnet werden, als daß es von Natur schwarz, vom grasen aber etwas gebleichet, etwa 15 bis 16 Hand hoch, gut bey Leibe, und insonderheit breit vom Creutz ist, und einen weissen Stern vor der Stirne hat. Der Schweif ist oben etwas gescheuret. Es ist 11 Jahr alt. Solte sich dieses Pferd irgenwo anfinden; so wird ergebenst gebethen, davon an den Eigenthümer alsobald einige Nachricht zu ertheilen, welcher solches mit schuldigen Dank erkennen, und die erforderliche Kosten gerne erstatten wird.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft verlanget einen Bedienten, welcher im Rechnen und Schreiben geübet ist, und gute Gezeugniß aufzuweisen hat. Derjenige, welcher diesen Dienst Belieben hat anzutretten, der kann sich bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar in Güstrow melden. Güstrow, den 31sten August 1762.

2) In der hiesigen benachbarten Gegend, und zwar in einem der besten adelichen Güther wird ein Schulmeister, welcher zugleich dabey ein Handwerk hat, verlanget. Es wird demselben nicht allein freye Wohnung, sondern auch ein gutes Gehalt versprochen. Wer hiezu Belieben hat, wolle sich bey dem Postmeister, Herrn Herzog in der Stadt Tessin melden. Welcher sodann nähere Nachricht davon ertheilen wird. Teßin, den 26sten August 1762.

IX. Rostocker Kaufmañs-Waaren, den 1 September.

Reines Lichttalg gilt das Schiffpf. 116 Rthl. Hanföl die 100 ℔ 15½ Rthlr. Leinöl die 100 ℔ 22 Rthlr. reiner Hanf das Schiffpfund 76 Rthlr. Bey Hrn. Mann am Markte ist neuer Berger Hering und Dorsch. Bey Hrn. Geismar 48 Fässer Syrob. Bey Hrn. Peter Krempin 20 Fässer Syrob, die 100 ℔. zu 16 Rthlr. Lachs, Bockfelle, Hering die Tonne zu 24 Rthlr. und brauner Trahn. Bey Hrn. Rathsverwandten Schröder und Herrn Joh. Prüßing schwedischer Hering zu haben.

Angekommene Schiffe. Andreas Knüttsen mit Bergerwaaren. Schiffer Wichmann, von Copenhagen, Schiffer Hinrich Eggers von Danzig, mit Rogken und Weitzen. Schfr. Hinrich Schmidt von Danzig, mit Rogken, für Hrn. R. v. W. Hoppe. Schfr. Wöhlert mit Rogken, für Hrn. Thom. Hinr. Hill. Siffer Hans Plog mit Malz, für Hrn. Prüssing. Schfr. Hans Lüderschen mit Malz und fein Salz, für Hrn. Prüßing. Schiffer Kemmieter mit Käse, Butter und Speck. Schfr. Hans Horne mit Hering, Trahn und Dorsch, für Hrn. Wiese. Schfr. Christian Jenssohn von Gothenburg, mit Schwedischen Hering. Noch 2 Schiffe von Gothenburg mit Hering. Schiffer Niels Knutsen von Bergen mit Hering.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.
den 1 Sept. in Rostock, cour. die	416	—	220	—	224	—	336	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 4 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	8	—	46	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 4 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 4 in Lübeck, Schfl.	1		—	32	—	26	—	46	—	32	—	30	—	24	—	22
— 4 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Lauenburg, Sack.	6	—	4	8	3	—	—	—	5	—	—	—	2	32	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0248
DFG

Anno 1762. 30tes Stück.

Sonnabend, den 11 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Fortsetzung der Gedancken von Nothwendigkeit eines in Todtschlägen und dergleichen peinlichen Verbrechen gerichtlich zu führenden Sections-Protocolls.

Fahr ist es, daß es Rechtsgelahrten gebe, die es eben nicht nothwendig erachten, daß dieses Sections-Protocoll ordentlich in Gegenwart des Richters und derer Beysitzere des Gerichts, von denen artis peritis secantibus dem Actuario zu Papier, und in die Feder dictiret, und von diesem ins gerichtliche Protocoll nieder geschrieben werde, sondern die es vielmehr für zulänglich und genungsam halten, wenn nur nachhero die artis periti secantes ihren gewissenhaften Bericht, wie sie bey der Section alles befunden, ad protocollum einreichen, und zugleich ihr Gutachten, oder epicrisin mit anfügen, und aus dem Grunde behaupten, daß nichts desto weniger auf eben die Art in der Sache verfahren werden könne, als ob das Sections-Protocoll gleich anfangs gerichtlich geführet worden. Ja die gar noch weiter gehen, und nicht einmahl bey der Section selbsten die Gegenwart des Richters, derer Beysitzere und des Gerichts-Schreibers erfordern. Dannreuter in Nem. Nor pag. 56. seqq. und Grassius in collat iur. civ. rom. pag. 927. mit mehrern andern gehören hieher. Selbsten Kressius in seinen bekantem comment. ad C. C. C. und zwar ad art. 149. §. 1. not. 1. wenn er gleich sonsten an und für sich der Meynung von der Nothwendigkeit des gerichtlichen Sections-Protocolli zugethan, schreibet doch nichts destoweniger: Sunt, qui putant, sufficere medicorum attestatum. Nam iudicem cum suis affectis vulnera non intelligere, sed tantum dependere a fide, peritiaque medicorum. Und beziehet sich dabey auf den Beyer.

h. a. n. 16. Ja er setzet nachhero, wenn er zuvorderst von der Nothwendigkeit des in Gegenwart und Beyseyn des Gerichts zu führenden Protocolli seine Meinung geäussert, noch weiter hinzu: Nec aliter in terris regiis, vt hoc ipso anno 1735. ex rescripto regiminis Zellensis ad præfecturam B. constat. supplevit tamen regimen illustre hunc defectum, quod sectioni non ipsi officiales, Beamte, sed der Voigt, Pastor, Untervoigt, und Kirchen Juraten interfuissent, & fidem protocolli iure iurando ab his exacto. Interim non nego, cum Carolina non vbique in vniuersum sit recepta, e speciali obseruantia locorum, inspectionem cadaueris hinc inde, vt ex actis obseruavi, ad solum medicum & chirurgum, illorumque attestata redactam esse. Accedit, quod actus non statim pro nullo habendus sit, si quid ex eis omissum, quod maioris vtilitatis, & cautionis gratia præscriptum. Consenserunt Scabini Lipsienses anno 1734, & Scabini Hallenses anno 1735. cum veneno sponsum sustulisset sponsa, sectio autem, & inspectio veneni celebri medico cum chirurgo absque iudice peracta esset. add. Berger. p. 94. elect. iur. crimin. Eben so schreibet auch der berühmte, nunmehro zu Franckfurt stehende Herr Geh. Rath von Böhmer, in s. element. iurispr. crim. Sect. I. cap. 5 §. 98. Carolina quidem præsentiam iudicis & actuarii desiderat in inspectione cadaveris. Dubito tamen, an ex hoc solo defectu sectio impugnari possit, si alia fraudis suspiciones desunt. Etenim integer sectionis actus captum iudicis transcendit; neque huius præsentia impedimento est, quominus medicus, si vult, vulnus lethiferum, aut non lethiferum renunciare, & variis coloribus thesin suam adumbrare possit. Unde quoque solum medici attestatum actis insertum, hodie sufficere tradit Beyer ad h. art. pos. 16. Ich begehre auch nicht zu leugnen, daß diese Meinung einigermassen scheine durch das, aus dem art. 35. C. C. C. herzuleitende Argument unterstützet zu werden. Denn wird in diesem Articul der blossen, ohne Gegenwart des Richters und des Gerichts, von denen Hebammen und Wehmüttern alleine, fürgenommenen Besichtigung, und darnach ad protocollum gegebener Aussage und Angabe, bereits vollends getrauet, so gar daß man deshalben, wie die Worte lauten, peinlich darauf fragen kann, und mag man keinen andern Grund sothaner Verordnung angeben, als daß man vermöge des argumenti L. 12. D. de stat. homin: einem artifici in sua arte Glauben beymessen müsse: Warum solte man denn auch nicht dem bloß nachhero ad protocollum gegebenem Zeugnisse eines beeydigten Doctoris medicinæ und Chirurgi, eben solchen vollen Glauben beylegen können, zumahlen wenn so gar noch die würckliche Section des Körpers vorhero in Gegenwart des Gerichts geschehen, und bloß nur damahlen nicht gleich gerichtlich zu Papier und Protocoll gebracht worden, besonders, wenn das nachherige schriftliche Attestatum gründlich, ausführlich, und vollenkommen umständlich aufgesetzet, eingereichet wird.

Diesem allen aber ohnerachtet bin ich denn doch der Meynung, daß es eine unumgängliche Nothwendigkeit bleibe, das Sections Protocoll ordentlich in Gegenwart des Gerichts gerichtlich zu führen, und daß sogleich von denen secantibus alle dabey befundene Umstände in ipso actu sectionis dem vom Gerichte bestelltem Actuario in die Feder dictiret, und von selben in das gerichtliche Protocoll von Mund aus in die Feder alle diese vorgefundene, angezeigte Umstände genommen werden, sonsten aber, und wenn dieses nicht geschehen, sondern vielmehr nur nachhero ein bloß schriftliches Attest von denen secantibus ad protocollum eingereichet wird, der Defensor nicht nur einen zulänglichen Grund seiner Defension nach fürwaltenden Umständen darinnen finden, sondern überhaupt auch so gar es schwer werden könne, wo nicht gar ausserordentliche Umstände sich finden möchten, mit dem Delinquenten es zur ordentlichen sonsten wohl-

ver-

verdienten Strafe zu bringen. Mir sind, und bleiben die Worte allezeit sehr merklich, die der Rother. l. c. §. 40. anführet, wenn er schreibet:

„Wie wohl in Entleibungs-Sachen die Be„sichtigung des todten Körpers ein fürneh„mes, und ganz nothwendiges Requisitum „des Inquisitions Processes ist, dabey auch „denen Rechten gemäß, und nach üblicher „wohlhergebrachten Observance zu verfah„ren, also, daß wenn solches nicht geschie„het, die Urtheilsprecher keinesweges zur „ordentlichen Todes Urthel gelangen kön„nen: P. H. G. O. Art. 147. & 148. „Carpzov. in pract. crim. Part. I. qu. 26. „So erfähret man doch täglich, daß fast am „wenigsten mit der Besichtigung ordentlich „verfahren, dieselbe auch zum öftern ganz „und gar unterlassen, und die entleibten „Körper also begraben worden: wodurch „denn erfolget, daß die homicidia göttlichen „und weltlichen Rechten zu wieder unge„straft verbleiben, oder doch zum wenigsten „die Verbrechere der ordentlichen Todes„strafe entgehen. Damit nun die Obrig„keit und Richtere hiezu nicht Ursache ge„ben, noch sich mit solchen Blutschulden „beflecken, sollen sie ihnen die Besichtigung „des todten Körpers höchsten Fleißes ange„legen seyn lassen, und dieselben, so bald „der Entleibte verschieden, es sey gleich mit „dem Thäter, oder dem Proceß beschaffen, „wie es wolle, vor die Hand nehmen, und „gebührlich verfahren, damit man sich nach„mals bey dem Inquisitions- oder ordent„lichen Proceß derselben zu gebrauchen habe."

Da er denn in denen folgenden Worten unter die Requisita einer ordentlichen Section nicht nur im Nro. 1. mitrechnet, daß alles in Gegenwart des Richters, und wenigstens zweener Gerichts-Schöppen, oder Beysitzere, geschehen müsse, sondern auch, daß der Gerichtsschreiber alle Wunden, Schläge, und andere Zufälle, so sich bey dem Entleibten befinden, auch wie die Besichtigung verrichtet, mit Fleiß registrire, und verzeichne; und überdem noch abermahlen im No. 7. wiederum erinnert, daß der Gerichts Schreiber nicht allein die gehaltene Besichtigung, und wie die Schäden von denen Aerzten befunden, auch was von ihnen ausgesaget, und berichtet worden, sondern auch, welchergestalt die Besichtigung geschehen, was für Gerichts-Personen und Aerzte dabey gewesen, ob dieselben verrendet, und die Schäden eroffnet worden, mit Fleiß aufzeichnen, und zu den Inquisitions-Acten ordentlich registriren solle.

Um aber den Grund dieser meiner Behauptung desto besser darlegen zu können, wird am sichersten seyn, zuvor die gesetzlichen Verordnungen selbsten anzuführen, so diese vorzunehmende Besichtigung des corporis delicti bestimmen. Hauptsächlich gehöret der Art. 149. C. C. C. hieher, wo die Worte so lauten:

„Und damit dann in obgemeldeten Fällen „gebührliche Ermessung und Erkäntniß sol„cher unterschiedlichen Verwundung halber, „nach der Begräbniß des entleibten, desto „minder Mangel sey, soll der Richter samt „zweenen Schöppen, dem Gerichts Schrei„ber, und einem oder mehr Wund Aerzten, „so man die haben, und solches beschehen „kann, die denn zuvor dazu beeydiget wer„den sollen, denselben todten Körper vor „der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und „alle seine empfangene Wunden, Schläge „und Würffe, wie jedes erfunden, und er„messen würde, fleißig merken, und verzeich„nen lassen."

Besondere Landesgesetze können sonsten zwar ausserhalb des Landes, da sie gegeben worden, nicht gelten. Dessen bescheide ich mich gar wohl. Sie können aber doch, wenn sie sich mit denen gemeinen und Reichsgesetzen in eben der Ursache gründen, besonders in nicht eben weit entfernten Landen, wenigstens einen adminiculi-

renden Grund darreichen. Daher finde nicht undienlich, mit dem oben angeführtem Reichs-Gesetze abermahlen die ebenfals oben schon angeführte Königl. Großbrittan. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. in denen Hertzogth. Bremen und Verden im Jahre 1749 publicirte Criminal-Instruction zu verbinden, so im Cap. 4. §. 15. von dieser Sache, wie folget, verordnet:

„Bey gefährlichen Verwundung oder Todtschlag soll von denen Beamten und Gerichts-Personen, mit Zuziehung eines Medici und Chirurgi, welchen die Praxis in hießigen Herzogthümern verstattet, eine Inspection vorgenommen, und von diesen ein ausführliches Attest, wie die Wunde beschaffen? ob sie geschlagen? gehauen oder mit Werffen geschehen? ob mit einer dreyeckigten, schmalen, oder breiten Klinge, oder auch mit einem Messer, gestochen, oder geschnitten? auch ob sie tödtlich oder nicht? in originali ad acta genommen werden. Und da aus denen eingeschickten Inquisitions-Sachen vielfältig wahrgenommen worden, daß an verschiedenen Orten die Beamte, und andere, welche die Justice verwalten, selbst dergleichen Inspectionen und Sectionen nicht beygewohnet, sondern genung seyn lassen, daß sothane wichtige Handlungen, von denen Medicis und Chirurgis alleine, in Beysenn ein oder anderen Unter-Bedienten, verrichtet worden, dahero aber sich nicht nur öfters begeben, daß die deshalb ertheilte Attestata, oder das visum repertum, von denen defensoribus derer Inquisiten, als mangelhaft und nichtig angefochten worden, sondern diese höchstgefährliche Folge daraus entstehet, daß die Todtschlägere, weil mit der Besichtigung gehörig, und wie sichs vermöge der peinlichen Halsgerichts-Ordnung gebühret, nicht verfahren worden, mannigmahl der verdienten Strafe entgehen, und also das Land von Blutschulden nicht gereiniget wird. So sollen alle und jede Beamte und Gerichts-Personen bey Vermeidung ohnausbleiblicher Ahndung hiemit angewiesen seyn, dergleichen Besichtigungen, und Sectionen selbst beyzuwohnen, ihnen die Stiche, Schläge, ꝛc. und Wunden derer Entleibten, wie solches beschaffen, was eigentlich verletzet ꝛc. zeigen, und keinesweges von denen Sectoribus, wie zuweilen geschiehet, damit abweisen zu lassen, es solte morgen, oder übermorgen ꝛc. schriftlich berichtet werden, wie es mit dieser oder jener Wunde bewant, sondern diese sollen gehalten seyn, alles in Beysenn derer Beamten, und Gerichts-Personen zu verrichten, und die Befindung derer Wunden ihnen umständlich zu eröffnen, wiewohl denenselben unverwehret bleibet, ihr Gutachten hernach, durch ein mit rationibus, und auctoritatibus medicis bestärcktes Attest weitläuftiger auszuführen. Was so dann bey der Section oder Besichtigung von Beschaffenheit derer Wunden, und des Körpers vorkommen, und befunden werden wird, muß sogleich umständlich registriret, auch genau untersuchet werden, wie bald der Entleibte nach empfangenen Schlag verstorben, ꝛc.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Nota. In den ersten Abdrücken des gelehrten Artieuls 29ten Stücks dieser Blätter pag. 232. ersten Spalte, 35ten Zeile, beliebe man stat urunt: nennet zu lesen, indem es eigentlich: so man die *investigationem corporis delicti* nennet, heissen muß.

I. Lehn-Proclama.

Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns die veste, Unsere liebe getreue Major Ernst Christian, und Lieutenant Adolph Friederich, Gebrüdere von Bus-

Rosboth, mittelst supplicati, unterthänigst angezeiget, welchergestalt sie, bey Verkaufung ihres in Unserm Amte Neustadt belegenen Lehn-Guthes Clausdorf, cum pertinentiis dem Käufer Unserm auch lieben getreuen Johann Heinrich Sohm, in dem ohnlängst bis auf Unsere Landes- und Lehnsherrliche Einwilligung und Bestättigung, errichteten Erbkauf-Contract, sich unter andern auch dahin verbindlich gemacht, bey Unsrer Lehn-Cammer öffentliche Ladungen an alle diejenigen, welche irgend einige Lehns oder sonstige vor Unsere Lehn-Cammer eigentlich gehörige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, ausbringen zu wollen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, ersagte öffentliche Proclamata præclusiva in Gnaden zu erkennen; und dann Wir solchem Petito gnädigst deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum auf den 20sten des kommenden Monats Septembris a. c. präfigiret haben. Als citiren, heischen und laden Wir, Kraft dieses, alle diejenigen, welche an bemeldetes Lehn-Guth cum pertinentiis irgend einige Lehns-Ansprache, ex jure agnationis vel successionis, revocationis, protimiseos, retractus, oder sonst aus welchem Grunde es immer wolle, für jetzt oder fürs künftige zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehn-Cammer, wenn bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Lehn-Räthen sie sich Abends vorher gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren, und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret werden, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets abgewiesen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin den 11 Jun 1762.

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.
(L.S.)

Intelligentz-Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz Cantzeley ist ad instantiam des Adv. F. A. Buchholtz nachstehende Edictal-Citation erkannt, welche zu Soest, Lüneburg und Suerin, affigiret worden.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen euch des verstorbenen Kauffmanns Elberst Post zu Hagen, in der Grafschaft Marck hinterlassene Erben hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns der Advocatus Friederich August Buchholtz, hieselbst nomine Unsrer Herzogl. Cammer unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie euer Erblasser, vermöge eines Contracts, von Johannis 1748. bis dahin 1754. incl. den privativen Sensen-Schneide-Messer und eisernen Pfannen-Handel von Unserer Cammer gepachtet gehabt, und dafür eine jährliche Pension von 80 Rthlr. n. ⅔ versprochen, auch eines Jahres Pension zur Sicherheit voraus bezahlet, und ob er zwar mit den Abtrag der stipulirten Pension bis Johannis 1752. incl. richtig eingehalten, so sey er doch von den letzten beyden Jahren in Rückstand, und also Unsere Cammer 160 Rthlr. n. ⅔ schuldig geblieben, wesfalls Unsere Cammer nicht nur den zu ihrer Sicherheit bezahlten Vorschuß zurück behalten, sondern auch da sie in Erfahrung gebracht, daß der hiesige Kauffmann Timmermann Geld und Waaren von eurem Erblasser in Händen gehabt, unterm 2 Mart. 1754. einen Arrest bey gedachten Kauffmann angeleget, wodurch euer Erblasser aber nicht bewogen worden, sich wegen der rückständigen Pension abzufinden, vielmehr wäre er in Unsern Landen seit der Zeit nicht anzutreffen, auch von dessen Commißionaire, dem Kauffmann Timmermann,

aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht zu erfragen gewesen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, da er nunmehro in sichere Erfahrung gebracht, daß obbenannter euer Erblasser bereits vor 5 bis 6 Jahren verstorben, euch edictaliter citiren zu lassen. Da Wir nun diesem petito deferiret, mithin gegenwärtige Edictal-Citation an euch erkannt, und zu Anbringung eurer vermeinenden Verwiederungs Ursachen, den 8ten October a. c. pro Termino præfigiret haben: so citiren, heischen und laden Wir euch hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz Cantzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, eure vermeinende Verwiederungs-Ursachen vortragen, oder, daß so wohl zum Abtrag der rückständigen Pension und aufgelaufenen usurarum moræ, als der verursachten Unkosten relaxatio arresti, und die öffentliche Verauctionirung der mit Arrest belegten Waaren werde erkannt und nicht nur das daraus gelösete und sonst ex relaxatione arresti gehobene Geld, sondern auch der von euren Erblasser zur Sicherheit bezahlte Vorschuß unsrer Cammer pro quantitate debiti, usuris moræ & expensis werde zugeschlagen werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16ten Junii 1762.

2) Noch ist aus hießiger Herzogl. Justitz-Cantzley ad instant. des Hauptmanns Hartwig Joachim Ulrich von Bülow, auf Frauenmark, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und hieselbst, affigiret:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Hauptmann Hartwig Joachim Ulrich von Bülow, und dessen Guth Frauenmark, cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorgedachten Hauptmanns von Bülow, nachdem der vorige Terminus ab calamitates bellicas rückgängig werden müssen, einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten September a. c. anberahmet, mit in gegenwärtige offene Ladung an euch hinwieder erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz Cantzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzley Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Provocaten und dessen Guth Frauenmark cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinende Forderung und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern Briefflichen Uhrkunden in originali oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Sverin, den 15 Jun. 1762.

b) bey der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Von Herzogl. Justitz-Cantzley zu Rostock ist folgendes Proclama erkannt, und daselbst, wie auch zu Lübeck und Wismar affigiret:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoribus des verstorbenen Ernst Friederich von Gusmann, auf Kötzow Erbgesessen, oder welche sonst an dessen Person, und gesammten Nachlaß oder Güther, ex quocunque capite vel causa Ansprach zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß auf unterthänigstes Supplicieren des Amts-Hauptmanns, Georg Con-

Conrad von Freyburg, zu Schwastorff, gegenwärtiges Proclama erkannt, und ein Terminus ad profitendum & liquidandum am 17ten September a. c. berahmet worden. Citiren, heischen und laden euch demnach samt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern, und drittenmahl, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hienächst mit eurer Forderung nicht weiter gehöret, sondern gänzlich præcludiret zu werden, ernstlich, und wollen, daß am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Cantzley, nach Abends vorher geschehener Anmeldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthten, ihr in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinet, eure vermeynte Ansprache und Forderungen ordentlich an- und vorbringet, solche durch in Händen habende Uhrkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, bescheiniget und liquidiret, hienächst aber weitere Verordnung gewärtiget. Datum Rostock, den 20 April 1762.

* * * * * * *

1) Da bey hiesiger Herzoglichen Justiz-Cantzley am 25ten des nächstkünftigen Monats September jetztlauffenden Jahres 14 Urtel in der schon so lange verschleppten von Lepel-Kambowschen Concurs-Sache publiciret werden sollen; wobey unter andern auch die in vielen Jahren sich gar nicht gemeldet habende Erben des schon längst verstorbenen Copenhagischen Juden, Joseph Moses Wagnere, mit interessiret, und, auch wohl noch mehrere dergleichen anjetzo latitirende Creditores sich finden mögten: So wird vi decreti vom heutigen dato obgedachter Terminus publicationis sententiarum hiemit öffentlich kund gemachet, damit obberührte Wagnersche Erben und gesammte in sententia prioritatis ante Num. 30. locirte Creditores, an welche die zu Publicirung obgedachter Urtel erkannte Citationes nicht zur Insinuation gebracht werden mögen, in zeiten weiter, ob und wie weit sie bey einer der zur Publication stehenden Urtel mit interessiren, sich zu erkundigen Gelegenheit haben, und demnächst allenfalls ihre Befugnisse in Termino gebührend wahrnehmen mögen, gleichwie hingegen, die solches unterlassen, den ihnen daraus zuwachsenden etwanigen Schaden nur ihrer eigenen Nachläßigkeit beyzumessen haben werden. Sueriu, den 25 August 1762.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann Uns der hiesige Bürger und Bäcker Jochim Christian Sanck, als Vormund des hieselbst verstorbenen Bürgers und Hopfenfahrers Michel Lorenz Pingels hinterlassenen minderjährigen Kinder, zu erkennen gegeben, wie er mit Obrigkeitlicher Einwilligung entschlossen wäre, das seinen Pupillen zustehende in der Langenstrasser Kavel nach dem Thor belegene und aus zwey vollen- und einer Buhdenstäte bestehende Hauß, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, ingleichen eine vor dem Neuenthor belegene Scheune, auch Ueberäcker, Gärten und Wiesen, an den Meistbiethenden zu verkaufen, mit dem Ersuchen nicht allein hiezu einen Terminum ad licitandum anzuberahmen, sondern auch da er nicht vergewissert wäre, ob nicht noch jemand an des obbemeldten verstorbenen Pingels Güther, Ansprache haben mögte, publica Proclamata dahin zu erkennen, daß alle diejenigen, welche an diese Güther, Ansprache oder Foderungen hätten, sich in dem anzuberahmenden Termino liquidationis melden, und solche rechtlich liquidiren, in Entstehung dessen nachhero damit nicht weiter gehöret werden sollen: und denn Wir seinem Petito deferiret, mithin den 20sten September a. c. ad liquidandum, und den 21sten ejusdem zur Verkaufung des verstorbenen Bürgers Michel Lorenz Pingels, obbemerkten Hauses cum Pertinentiis und übrigen liegenden Gründen angesetzet haben; als werden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Bürgers Michel Lorenz Pingels

gels Güther, Foderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeynen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am benannten 20sten September a. c. sich des Vormittages um 9 Uhr entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte in der Rathsstuben hieselbst einfinden, ihre Foderungen rechtlicher Art nach liquidiren, und mit Documentis verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, mit selbigen nachhero nicht weiter gehöret, sondern auf ewig präcludiret zu werden. Diejenigen aber, welche die Pingelschen liegende Gründe zu ersteben gesonnen können sich am bestimmten 21sten Septemb a. c. des Vormittages um 9 Uhr gleichfals bey Rath einfinden, darauf bieten, und demnächst gewärtig seyn, daß selbige nach geschehenen Both und Ueberboth, dem Meistbietenden öffentlich zugeschlagen werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Proclama, welches, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, nicht allein zu Wismar, Neu-Brandenburg und allhier ad Valvas Curiæ affigiret, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden, unter Unser und der Stadtinsiegel ausfertigen lassen. So geschehen, Parchim, den 19ten Junii 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Wann Uns des verstorbenen Bürgers und Schusters Johann Hinrich Kophals hinterlassene Kinder zu erkennen gegeben, wasgestalt sie gesonnen, Ihr in der Krahmer Kavel belegenes halbe Hauß, an den Meistbiethenden zu verkaufen, mit dem Ersuchen, nicht allein des Endes einen Tirminum ad licitandum, sondern auch zugleich ad liquidandum anzuberahmen, damit diejenigen, welche etwa an diesem Hause Forderungen und Ansprache haben, sich alsdann melden und solche rechtlich liquidiren können: in Entstehung dessen sie nachhero damit nicht weiter gehöret, sondern auf immer präcludiret seyn sollen: und dann Wir ihrem Petito deferiret, mithin den 22sten September a. c. pro Termino licitationis & liquidationis anberahmet haben; als können demnach alle diejenigen, welche dieses Kophalsche Hauß zu sich zu ersteben gesonnen, sich in dicto Termino des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß sothanes Hauß, nach gethanen Both und Ueberboth den Meistbietenden zugeschlagen werde. Diejenigen Creditores aber, welche an des verstorbenen Bürgers und Schusters, Johann Hinrich Kophals Güter, Foderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein vor allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie an obbenannten 22sten September ebenmäßig des Vormittages um 10 Uhr in der Rathsstuben hieselbst erscheinen, ihre Foderungen rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Enstehung dessen aber gewärtig seyn sollen, mit selbigen nachhero nicht weiter gehöret, sondern auf ewig präcludiret zu werden. Uhrkundlich, und damit es zu jedermannes Wissenschaft gelangen möge, haben wir dieses Proclama allhier ad Valvas Curiæ affigiren, und den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriren lassen. So geschehen Parchin, den 26sten August 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wenn in dem auf heute von uns per proclamata anberahmet gewesenen Termino liquidationis, des seel. Bürgermeister Brügers Creditores sich nicht alle angegeben, und auch deren mehrere seyn mögten: als wird daher ein anderweitiger Terminus, und zwar sub finali præjudicio præclusionis, auf den 27ten September a. c. hiemit anberahmet: daß sämtliche übrige Creditores sich selbigen Tages vor uns Burgermeister und Rath hieselbst einzufinden, ihre Credita gehörig zu profitiren und zu liquidiren haben.

So wie auch hiemit zugleich der 16te September

tember a. c. anberahmet wird: daß an diesem Tage des seel. Bürgermeister Krügers hinterlassene und nach dem Inventario verzeichnete Mobilien, als Silber- Kupfer- und Zinn-Zeug, auch Betten ꝛc. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauffet werden sollen, wozu sich etwanige Liebhabere anfinden können. Welches daher durch den öffentlichen Anschlag und die Schwerinische Intelligenzblätter, auch Rostockschen Zeitungen zu jedermanns Wissen gegeben wird. Decretum Ribnitz, den 30sten August 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Hagenow.

1) Nachstehendes beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Hagenow, erkanntes Proclama, ist zu Lübthen, Wismar und Lentzen, affigiret.

Da bey den seitherigen Landesunruhen der in der Arendschen Debitsache auf den 3ten April a. c. anberahmt gewesene Terminus keinen Fortgang gewinnen können, und daher auf anderweitiges Anhalten des Herrn Doctoris Ringwicht zu Schwerin, als bestellten Actoris communis Ahrendscher Creditorum, ein abermaliger Terminus auf den 16ten Sept. a. c. präfiguret, und die unterm 10ten Dec. a. p. erkannten Proclamata alles Inhalts renoviret worden; so werden die Erben des verstorbenen Krüger Arends zu Lübthen, Hans Jacob Ahrends, Gottschalck Arends, Sophia Ahrends verehlichte Berlin, Maria Elisabeth Ahrends verehlichte Warnken, Anna Margaretha Ahrends verehlichte Possehlen, Anna Augusta Ahrends, verehlichte Schwabowen, und Jacob Sabina Ahrends, verehlichte Sarsandern, nicht minder diejenigen Ahrendschen Creditores, so zwar von der Wittwe des communis debitoris ad acta bekannt gemacht, sich selbst aber nicht gemeldet haben, hiedurch anderweit citiret, daß sie am gedachten Tage des Vormittags um 8 Uhr in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und erstere, ihre Declaration, ob sie ihres Bruders, des verstorbenen Krüger Ahrends zu Lübthen Erben seyn wollen, oder nicht, abgeben, letztere aber ihre Ansprüche und Credita, an den verstorbenen Krüger Ahrends specifice und umständlich anzeigen und bescheinigen, oder anderer gestalt gewärtigen sollen, daß diese mit ihren Forderungen, welche übrige Creditores quoad liquidatem für richtig halten, bey künftiger Priorität lediglich inter nudos chirographarios placiret, nicht minder die deren Forderungen widersprochen worden, damit gänzlich ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, jene Ahrendsche Geschwister aber auf den Fall, da sie nicht erscheinen, und gedachte positive Erklärung abzugeben verfehlen, ihres habenden Erbrechts gänzlich verlustig erkannt, und Creditores zu weiterer Einleitung eines förmlichen Concursprocesses verstattet werden sollen. Hagenow, den 8ten Junii 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem ein beträchtliches adeliches Guth, zwey Meilen von Güstrow, und eine Meile von Laage gelegen, auf nächstkommenden Trinitatis 1763 an den Meistbiethenden vom Bürgerlichen Stande verpachtet werden soll, und dazu ein Terminus licitationis auf den 5ten October a. c. angesetzet ist; so werden diejenigen, so solches zu pachten gesonnen sind, an gedachtem Tage zu Güstrow des Morgens um 10 Uhr, in des Herrn Hofraths Siberhs Hause sich einzufinden, auch vorhero sich bey Ihm, von allen Umständen und Conditionen der Verpachtung zu erkundigen ersuchet. Auch stehet einen jedem frey, binnen der Zeit das Guth in Augenschein zu nehmen.

2) Da die zum Herzogl. Salzwerk zu Sülte gehörige zweygängige holländische Windmühle auf Ostern 1763 aus der Pacht fällt, und am 20sten des nächstkommenden Monats Sept. aufs neue öffentlich verpachtet werden soll; so

wird solches hiedurch bekannt gemacht. Können also die Liebhabere gedachten Tages frühe um 9 Uhr auf dem Salzwerk sich einfinden, und gewärtigen, daß diese Windmühle, wozu allenfalls etwas Acker und Heuwerbung gegeben werden kann, plus licitanti zugeschlagen werde. Salzwerk zu Sülze den 3ten Aug. 1762. Beamte hieselbst.

3) Vor dem Herzogl Amte Goldberg soll am 21 Sept. dieses Jahres die ehemalige Försterwohnung zu Augzin, wobey an Acker ungefehr 15 Scheffel Aussaat, eine Scheune und einige Gärten befindlich sind, auch Krugnahrung getrieben werden kann, und welche auf bevorstehende Weihnachten aus der Pacht fällt, wieder um auf gewisse Jahre öffentlich verpachtet werden. Wer dazu Belieben hat, kann sich am gedachten Tage frühe um 9 Uhr einfinden, und gewärtig seyn, daß solche Pachtstücke dem Meistbiethenden bis auf Herzogl. Cammer gnädigste Ratification zugeschlagen werden. Goldberg, den 24 Aug. 1762.

4) Nachdem die zwey Seen zu Lütten Bützien auf bevorstehenden Martini a. c. hinwieder an den meistbietenden Fischer verpachtet werden sollen, und hierzu ein Terminus licitationis auf den 24ten Sept. a. c. angesetzet ist; so haben diejenige, so solche zu pachten gedencken, sich an gedachtem Tage, Morgens um 10 Uhr, zu Dieckhoff bey dem Inspectore, Herrn Barthels, dieserwegen einzufinden; vorhero können sie sich wegen der Conditionen der Verpachtung bey Ihm erkundigen.

5) Das adeliche Guth Allerstorf, im Amte Ribnitz, zwischen Marlau und Ribnitz belegen, welches einen guten Boden hat, und worauf eine ansehnliche Holländerey gehalten werden kann, ist auf Trinitatis 1763. zu verpachten. Liebhabere können die Conditiones bey der Guhts-Herrschaft zu Fahrenhaupt erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Am Montag nach dem 14ten Sonntag post Trinitatis, als den 13ten nächstkommenden Monats September. sollen aus dem Herzogl. Gestüt zu Redevin, verschiedene brauchbare Pferde, imgleichen einige Hengst- und Stutfüllen, auf dem Stutereyhof daselbst, per plus licitationem öffentlich verkaufet, und die Bezahlung entweder in altem Golde, oder nach der coursirenden Agio in grob Mecklenb. Current angenommen werden, welches den respective Liebhaben hierdurch bekannt gemachet wird. Redevin, den 26sten August 1762.

2) Die Zinkischen Münzcourstabellen von 1761 bis a. c. Johannis haben die Presse verlassen, daher können die Herren Pränumeranten ihre Exemplaria ablangen lassen, und gegenwärtig das Stück kaufen um 16 ß. in R. $\frac{2}{3}$teln. Auch sind noch einige wenige von den alten um 32ß. R. $\frac{2}{3}$teln beym Autore zu haben. Schwerin, den 3ten Sept. 1762.

3) Allhier in der Schusterstrasse ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohnhauß, aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermiethen, welches auf Ostern 1763. bezogen werden kann. Die etwanigen Liebhaber dazu können sich bey dem Herrn Hofcommissair Weißkopf desfals melden, und daselbst die näheren Conditiones erfahren. Schwerin, den 8. Sept. 1762.

4) Demnach wir auf Ansuchen, des hiesigen Bürgers und Kauffmanns Scherpings, als constituirten Vormundes des ehemaligen Porcelainhändlers Sassen nachgelassenen Sohnes, aus fürgetragenen Gründen in der öffentlichen Subhastirung, des seinen Pupillen zuständigen und am hiesigen Markte, zwischen des Chirurgi Putzky und seel. Bürgermeisters Dihn Häusern, liegenden Wohnhauses, Obrigkeitlich consentiret, mithin einen Terminum ad subhastandum auf den 1sten Octob. a. c. anberahmet haben: als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanige Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor Uns auf hiesigen Rathhause einfinden, die Conditiones ver-

vernehmen und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus c. p. gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 6ten Septemb. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

5) Wann die Creditores des seel. Papiermacher Düringers auf ihre Bezahlung gedrungen, und in Ermangelung anderer Mittel dahin angetragen, daß dessen im hiesigen Stadtholtze erbaute Papiermühle öffentlich angeschlagen und plus licitantibus verkaufet werden möge; Anbey der Vormund der Düringschen Tochter Stellmacher Lützow zu Bezahlung der Creditorum keine Vorschläge zu thun und gegen den Antrag derselben nichts einzuwenden gewust: so ist dem Petito der Creditorum deferiret und terminus ad subhastandum auf den 27sten Sept. a. c. anberahmet worden, in welchem alle und jede Kauflustige hiemit citiret und vorgeladen werden, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr coram judicio zu erscheinen, die Conditiones wegen Verkaufung dieser Mühle zu vernehmen, und hiernächst zu gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Decretum im Judicio Nevbrandenburgensi den 28 Aug. 1762.

6) Da zwey kupferne wohl conditionirte Brandtweins-Blasen, nebst Kühl-Tonnen, und dazu gehörige Kühen am 27ten Sept. a. c. an dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen; so können diejenigen, welche Lust haben selbige zu kaufen, sich an gedachtem Tage, in der Mühle zu Dieckhoff, bey dem Mühlenmeister Meyer dieserwegen um 10 Uhr des Morgens einfinden.

IV. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 7 auf den 8ten dieses Monats ist hier nahe bey Schwerin, an dem sogenannten hohen Holze, ohnweit Lanckow, ein 6jähriger Wallach von 17 Hand hoch, vorn und hinten schwarz gezeichnet, auf jedem Ohr einen weissen Fleck, sonsten aber schwarz und weiß appelfleckigt, von der Weide entweder entlaufen oder gestohlen. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wird ersucht dem hiesigen Bürger und Schlächter Quade es anzuzeigen, der sowol die dabey gehabten Unkosten bezahlen, als auch ein Douceur geben wird. Schwerin, den 8ten Sept. 1762.

2) Dem Hausmann, Hans Hinrich Schwarth zu Wüstmark, nahe bey Rüting, 2½ Meile von Schwerin belegen, ist in der Nacht vom 7 auf den 8ten dieses Monats ein ganz schwarzer Wallach von 6 Jahren, 17 Hand hoch etwas sankrückig, und auf der linken Lende mit einem P. gebrannt von der Weide entkommen. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weis, und den Hauswirth Schwarth zu Wüstmark es anzeiget, hat nebst Erstattung aller gehabten Unkosten ein gutes Douceur zu erwarten.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von gesetzten Jahren, welcher die Wirthschaft verstehet, und davon Zeugnisse hat, suchet bevorstehenden Michaelis eine gute Schreiber-Condition zu erhalten. Wer eines solchen Menschen benöthiget ist, wolle es der Intelligentz-Expedition kund zu machen belieben.

2) Ein Mensch von gutem Herkommen und Aufführung, welcher das Haar frisiren, eine Tafel geziert zu decken, auch im Nothfall Rechnung zu führen verstehet, suchet als Bedienter eine gute Condition, welche er auf Erfordern sogleich antreten kan. Wer dessen bedarf, kann bey dem Hrn. Burgermeister Stever zu Malchow, wie auch bey dem Pastore, Hrn. Thede zu Grüssow, bey Malchau, nähere Nachricht erhalten.

VI. Vermischte Nachrichten.

Da nunmehro die erste Classe der Lübeckschen Stadt-Lotterey gezogen ist; so erinnert man die resp. Interessenten dieser Lotterie, daß die, in dieser

dieser 1sten Classe nicht herausgekommenen Loose, bey Verlust derselben, die Appellation zur zweyten Classe höchstens innerhalb 14 Tage beschaffen müssen. Bey dem hiesigen Hochfürstl. Hofbuchdrucker, Hrn. Wilhelm Bärensprung, als bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar in Güstrow, sind die Ziehungs-Bogen der 1ten Classe, zu haben.

2) Denen Liebhabern, welche Lust haben, in die achte Dortmundische Kirchen-Lotterey zu setzen, so zur Erbauung der St. Petri Kirche angeleget ist, wird bekannt gemacht, daß noch Loose in Bützow bey dem Universitätspedell und Notario Hrn. Borndrann zu haben sind. Der Zusatz ist in der ersten Classe 2 Fl. holländisch oder 2 Rthlr. Mecklenb. Courant; in der 2ten Classe 4 fl. Holländisch; in der 3ten Classe 6 fl. Holländisch; in der 4ten Classe 8 fl. Holländisch, überhaupt zu einem ganzen Loose 20 Rthlr. Mecklenb. Courant; Diese Lotterie ist sehr vortheilhaft eingerichtet, weil nur ein Fehler gegen einen Treffer c. g. gegen 30000 Nummern sind 15000 Gewinne, das höchste Gewinn ist in der 1sten Classe, 3000 fl. Holländisch, in der 2ten Classe 5000, in der 3ten Classe 10000, und in der 4ten Classe 20000 fl. Holland. Selbige wird gezogen den 6ten Decemb. 1762. ferner den 10ten Januar, den 14ten Febr. und den 21sten März 1762. Wer nähere Nachricht haben will, kann sich bey oberwehnten Universitätspedell und Notario in Bützow melden, und endiget sich die Ausgabe der Loose den 26. November dieses laufenden 1762. Jahrs.

VII. Rostocker Kaufmans-Waaren, den 8 September.

1) Bey Hrn. Rathsverwandten Gokstedt sind 45 Fässer Hanföl, 46 Fässer Lichttalg, eine Parthey Lichte, rein- und halb reiner Hanf. Bey Hrn. Rathsverw. Behrens 255 Rollen Juchten und einige hundert Stück Sohlleder. Bey Hrn. R. V. W. Hoppe 67 Fässer rein Lichttalg, einige Bunde reiner Hanf. Bey Hrn. Heuck einige Fässer Oel, reines Licht- und Seifentalg, auch Kasten mit Lichte. Bey Herrn Hill eine Ladung Sohlleder, dinnen Sohlleder, Juchten von allen Gattungen, ganze und halbe Fässer Lichttalg, 10 Fässer Hanföl, eine Parthey Lichte, rein und halb reiner Hanf und Flachsheede zu haben.

Angekommene Schiffe. Schiffer Joh. Janssen, von Riga, mit Rogken und Weitzen, für Hrn. Prüsing. Schfr Plagemann von Riga, mit Rogken und Habern, für Hrn. Rathsverwandten Hoppe. Schfr. Hartw. Topke, von Pernau, mit Rogken, für Hrn. Hans Fredland. Schfr. Hans Block von von Riga, mit Rogken und etwas Sohlleder für Hrn. Benjamin Glossemeier Schfr. Franz Rubt, und Schfr. Hinr. Davids von Petersburg, mit rußischen Waaren.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	T.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	Th.	ßl.	T.	ßl.
den 9 Sept. in Rostock, cour. die	340	—	220	—	224	—	336	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 10 in Schwerin, Schfl. u. ¾.	1	8	—	46	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 in Lübeck, Schfl.	—	46	—	32	—	25	—	46	—	32	—	30	—	24	—	22
— 10 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	8	3	—	—	—	5	—	—	—	2	32	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0260
DFG

Anno 1762. 31tes Stück.

Sonnabend, den 18 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß der Gedancken von Nothwendigkeit eines in Todtschlägen und dergleichen peinlichen Verbrechen gerichtlich zu führenden Sections-Protocols.

Lege ich diese deutliche und klare gesetzliche Fürschriften zum Grunde, so glaube ich nicht, daß

Imo. jemand wird zu leugnen begehren, daß ad formam actus, und dahero ad solennitatem ocularis inspectionis in legibus determinatam, gehöre, daß die Verzeichnung derer secantium zum gerichtlichen, von dem Gerichtsschreiber, in Gegenwart und Beyseyn des ordentlich besetzten peinlichen Gerichts, geführten Protocoll, wie sie bey der Zergliederung, und Besichtigung des Körpers alles genau, und umständlich befunden, geschehe, und niedergeschrieben werde. Die oben angeführte Criminal-Instruction derer Herzogthümer Bremen und Verden, so doch nicht neues verordnet, sondern bloß die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung des Reiches näher erläutert, bestimmet dieses gar zu deutlich, denn daß daran noch gezweifelt werden mögte. Aber auch selbsten aus der obangezogenen P. H. G. O. des Kaysers Carl Vten erhellet dieses, wenn selbige nicht etwa bloß denen beyden Schöppen, Gerichtsschreiber, noch weniger aber denen einem oder zwey Wund-Aertzten, sondern vielmehr dem Richter selbsten, nur mit Zuziehung derer obigen Personen, aufleget, dieses alles, wie es erfunden, und ermessen worden, fleißig anmercken, und verzeichnen zu lassen. Ja so gar, wenn vorhero derer zweenen Schöppen oder Gerichts-Beysitzeren, und des Gerichtsschreibers, derer Gegenwart mit erfordert wird, schlechthin und ohne aller Einschränkung Erwehnung gethan, dennoch in Rücksicht de-

rer einen oder zwey Wund-Aertzte, die merck-lichen Worte im Parenthesi hinzugefüget wer-den: (Wo man die haben, und solches ge-schehen kann) zum deutlichem Zeichen, daß alles vorzüglich, und hauptsächlich auf die volle Besetzung des Gerichts, und dessen Gegenwart, darinnen alles verzeichnet, und aufgeschrieben werden soll, ankomme. Nun aber zeigen schon die allerersten Gründe der Rechtsgelahrt-heit, daß ein actus, forma sua destitutus, ipso iure null und nichtig sey, und nicht die geringste rechtliche Würckung herfür bringe. Dahero denn also auch die Anwendung in diesem Stü-cke auf gegenwärtigem Falle leicht zu machen seyn wird. Ueberdem aber so ist auch

IIdo. das denen secantibus beyzubringen in denen Gesetzen vorbehaltene visum repertum, oder ausführlicheres mit rationibus bestärckte Atteſtat ein blosses referens, so sich auf das gleich in ipso actu geführte, und zu führende Sections-Protocoll, als sein relatum beziehet, und sich in selbigem begründen muß. Wo aber gar kein relatum vorhanden, und beyge-bracht werden kann, kann auch das referens keinen Beweiß machen, oder rationem deci-dendi an die Hand geben. Es tritt

IIItio. hinzu, daß eben dieses Sections-Protocoll ein gerichtliches Actenstück werden soll, darauf der künftige Referente propter fidem publicam seine Erkäntniß, und Urthel über Menschen-Blut gründen soll, so gewiß und unstreitig eine mit von denen allerwich-tigsten, und die meiste Gewißheit, Behutsam-keit, und Vorsicht erfordernden Beschäftigun-gen ist. Nichts aber mag gerichtlich geschehen, oder genennet werden, wo es nicht bey beſetz-ter Gerichts-Banck, wie man zu reden pfleget, oder in Gegenwart gesamter zum Gerichte gehöriger Personen, fürgenommen, beschaffet, und zu Protocoll gebracht worden. Würde wohl jemand einem Richter und dessen Pro-tocollo auch wohl in civilibus trauen, völligen Glauben beymessen, und darauf erkennen, wenn er im Gerichte die Aussage derer Par-teyen, oder auch derer Zeugen, bloß anhören, aufs höchste auf einer Tafel oder Papier für sich privatim annotiren, und es nachhero dem Gerichts-Actuario ohne Beyseyn derer übrigen zu Protocoll notiren wollte? Die gar bekan-testen Rechtsgründe, und insonderheit des Ludovici diss. de iudice extra acta aliquid asserente zeigen davon das Gegentheil. Wie vielweniger kann denn dieses in wichtigen pein-lichen Sachen geschehen. Um so mehr, da

IVto, wie der von mir aufs höchste geschätzte Herr Rath Manzel in seiner diss. de consi-lio artificum bereits mit mehrern gezeiget hat, diese secantes bloß als Testes anzusehen blei-ben, die eben deshalben, wo sie nicht schon vorhero beeydiget seyn, zu diesem Ende beson-ders müssen beeydiget werden. Und wer würde denn da wohl jemahlen der Aussage eines Zeugen vollen rechtlichen Glauben bey-legen, besonders in so wichtigen Sachen, als dergleichen peinliche an Leib und Leben gehende Fälle seyn, wenn der Zeuge seine Aussage bloß privatim schriftlich ad protocollum geben wol-te? Der Einwurf, daß einem artifici in sua arte Glauben beyzumessen sey, stehet mir dabey gar nicht im Wege. Denn dieses gilt, wenn er über principia artis, und deren richtige An-wendung auf gegenwärtige Fälle urtheilet, z. E. der medicus de lethalitate vulnerum aus denen ad protocollum sectionis vorhero ver-zeichneten Umständen; nicht aber, wenn er de facto, eiusque existentia ein Zeugniß ablegen soll, auf welches letztere in dem Sections-Pro-tocollo alles lediglich ankommt, das andere aber dem viso reperto vorbehalten ist, so ihnen nachhero noch besonders ad protocollum einzu-reichen frey- mit dem gerichtlichen Sections-Protocollo aber mit nichten zu verwechseln bleibet. Und bleiben denn endlich

Vto. Die Herren Secantes bey dem Secti-ons-Actu nicht Menschen, von denen das Sprichwort gilt, quod nihil humanum a se alienum esse putare possint? Wie leichte, wie bald kann es nicht seyn, daß sie einen im An-

fange

fange klein und geringe anscheinenden Umstand, den sie zwar bey der Section beobachtet, dennoch nachhero in dem einen, oder wohl gar einige Tage darauf, allererst zu Papier zu bringenden Attest übersehen, oder vergessen, den sie, wenn er damahlen gleich zu Protocoll wäre verzeichnet worden, gewiß bey der Ausfertigung ihres visi reperti gantz genau in Beurtheilung derer Wunden und Schläge, und deren Beschaffenheit würden beobachtet haben. Mir sind wohl eher Beyspiele bekant, da so gar dergleichen visa reperta, so ohne Sections-Protocollo nachhero ad acta eingereichet worden, einen gantzen Tag früher datiret gewesen, ehe nochmahl die Section geschehen war, und zugleich dabey Umstände von vorgefundener Beschaffenheit derer Wunden eingeflossen, so der natürlichen Beschaffenheit des Körpers nach platterdings unmöglich waren. Was ist denn bey solchen Umständen einem sothanem Attestato für ein Glauben beyzumessen? Und wie wird es in solchem Falle, wenn gar der Medicus und Chirurgus sich wegen vorgefundener Beschaffenheit derer Wunden in facto, bey nachheriger Ausfertigung des visi reperti nicht einig? Wie soll man da heraus kommen, wenn man kein gerichtliches gleich anfangs ad acta iudicialia verzeichnetes Sections-Protocoll hat?

Sehr rühmlich schreibet in diesem Stücke der vormahlige Rostockische Rechts-Lehrer, Joachim Hinrich Sibrand, in seiner oben angeführter, im Jahre 1725 gehaltener diss. de necess. vulner. inspect. in crim. homic. commisso: Membr. I. def. I. in explic. pag. 6. Providum in hoc negotio esse amplissimum huius vrbis senatum fatendum est, quia, quæ sub inspectionis actu vel physicus, vel alius medicus in calamum secretario dictitavit, finita inspectione clara voce prælegere iubet, & chirurgum monet, vt attendat, an omnia, ac notata sunt, a se observata fuerint, cuius adsensus tunc quidem subiicitur. Ich wünschte, daß dieses allezeit, und an allen Orten beobachtet würde, um die so nöthige Gewißheit des corporis delicti dadurch in desto helleres Licht zu setzen.

Die oben aus dem Kressio und andern in contrarium angezogene Gründe, daß die carolina constitutio nicht vniuersaliter & vbique recepta: daß der gantze Actus sectionis supra captum iudicis sey: und daß die præsentia iudicis & iudicii nicht necessitatis, sondern bloß melioris vtilitatis, & cautionis gratia erfordert werde, lassen sich aus obigen leichtlich heben. Was aber das oben aus dem Art. 35. C. C. C. angezogene Argumentum betrift, muß man dabey nicht ausser Acht lassen, daß

a) Von einem casu speciali in lege specialiter determinato sich noch kein Argumentum aufs vniuersale machen lasse. Besonders da

b) in dem in d. Art. 35. bestimmten Fall das argumentum a decoro externo mit hinzutritt, und den Grund dieser Ausnahme machet. Auch endlich

c) in dem Falle noch allezeit eine zuwiederholende Besichtigung Platz findet, so aber bey der sectione cadaveris nicht möglich.

Diese meine entworffene Gedancken sind nicht neu-erfundene Wahrheiten, ich werde aber meinen Zweck völlig erreichet haben, wenn ich dadurch Anlaß gebe, bey vorkommenden Fällen mehrere Behutsamkeit in diesem Stücke zu gebrauchen. B.

Intelligentz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof und Land Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Nachdem Wir zwar auf unterthänigstes Imploriren des Grafen von Sala, auf Bellin, einen Terminum ad liquidandum auf

den 21sten stantis anberahmet, und solchen Supplicantis sämtlichen Creditoribus, durch die öffentlichen Intelligentz-Blätter sowol, als auch durch Affigirung der der Zeit nachgesuchten Proclamatum kund gemachet haben; so sind Wir jedennoch auf abermalige submisseste Bittschrift des gedachten Grafen von Sala, besonders, da der Hofrath von Storch testantibus Actis judicialibus, gegen die darin geschehene Abkündigung dieses Liquidations-Termins nichts zu erinnern hat, solchen wieder aufzuheben, und männiglich dieses bekannt zu machen, bewogen worden. Gegeben Güstrow, den 14ten September 1762.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

b) bey Herzogl. Justitz-Cantzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Regierungs-Fiscals Lemke, folgendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Lentzen und Grabow, affigiret.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das unserer Herzogl. Cammer von den Gebrüdern Grantzen verkaufte und im Amte Grabow belegene Lehn-Guth Cremmin, das Sperlingsche Antheil genannt, einige An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie nur immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Regierungs-Fiscals Lemcke, zur Sicherheit Unserer Herzogl. Cammer, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 24ten September a. c. anberahmet, und dieserhalb das unsern 9ten November a. p. an euch erlassene Proclama præclusivum und offene Ladung Kraft dieses renoviret haben. Citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Cantzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an ermeldetes Lehnguth Cremmen, das Sperlingsche Antheil genannt, habende, oder zu haben vermeinende An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite sie nur immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern Briefflichen Uhrkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Suerin, den 18 Junii 1762.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von GOttes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach Wir auf unterthänigstes Anrufen des bestellten Actoris Communis bey dem sich erhobenen Concursu des hieselbst gewesenen Cammer-Raths Heinrich Christoph Baumgarts Creditorum, Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 11ten October a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle diejenigen, welche an gedachten Cridarium, ex quocunque capite, einige Forderung und Ansprache haben, zum ersten, andern und dritten male, also peremtorie, daß sie an obbemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justitz-Cantzley allhier erscheinen, ihre Credita gebührend angeben, liquidiren, und verificiren, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen gäntzlich werden præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Auch wird der Debitor Communis, da er sich unsichtbar gemacht, und sein jetziger Aufenthalt unbekannt, hiedurch mit Vorbehalt aller sonstigen rechtlichen Verfügungen, öffentlich citiret, in Termino præfixo zu erscheinen, sich über die Liquidationes vernehmen zu lassen, und

und seinen statum bonorum in Richtigkeit zu setzen. Es erscheine nun derselbe oder nicht, so soll dennoch in alle Wege ergehen, was sich zu Recht gebühret. Datum Neu-Strelitz, den 5ten Julii 1762.

Ad Mandatum Serenissimi
Herzogl. Mecklenburgische zur Justitz-Cantzley verordnete Geheimer-Rath, Geheime- und Cantzley Räthe.

*** *** ***

1) Da bey hiesiger Herzoglichen Justitz-Cantzley am 25ten des nächstkünftigen Monats September jetztlaufenden Jahres 14 Urtel in der schon so lange verschleppten von Lepel-Bambowschen Concurs-Sache publiciret werden sollen; wobey unter andern auch die in vielen Jahren sich gar nicht gemeldet habende Erben des schon längst verstorbenen Copenhagischen Juden, Joseph Moses Wagners, mit interessiret, und, auch wohl noch mehrere dergleichen anjetzo latitirende Creditores sich finden mögten: So wird vi decreti vom heutigen dato obgedachter Terminus publicationis sententiarum hiemit öffentlich kund gemachet, damit obberührte Wagnerische Erben und gesammte in sententia prioritatis sub Num. 30. locirte Creditores, an welche die zu Publicirung obgedachter Urtel erkannte Citationes nicht zur Insinuation gebracht werden mögen, in zeiten weiter, ob und wie weit sie bey einer der zur Publication stehenden Urtel mit interessiren, sich zu erkundigen Gelegenheit haben, und demnächst allenfalls ihre Befugnisse in Termino gebührend wahrnehmen mögen, gleichwie hingegen, die solches unterlassen, den ihnen daraus zuwachsenden etwanigen Schaden nur ihrer eigenen Nachläßigkeit beyzumessen haben werden. Suerin, den 25 August 1762.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als die Jungfer Elisabeth Kolpen hieselbst E. E. Magistrat zu vernehmen gegeben, wie sie das, zwischen der Wittwe Prangen, und des Bürgers und Böttgers Milcken belegenes, von dem ehemaligen Knopfmacher Witten erbauetes Wohnhauß c. p. von besagten Knopfmachers Witten Erben erhandelt, und zu ihrer Sicherheit gemüßiget wäre, ein öffentliches Proclama, und daß selbiges hieselbst ad valvas curiæ affigiret, auch denen hiesigen Intelligentz-Blättern inseriret werde, zu erbitten; so haben wir solchen ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 2ten October a. c. präfigiret und anberahmet; als citiren, heischen und laden wir alle diejenige, welche an des seel. Knopfmachers Witten, nunmehro aber dessen nachgelassene Kinder zugehöriges und an die Jungfer Kolpen verkauftes Hauß c. p. einiges Erbrecht oder sonstige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, und wollen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr vor Uns auf hiesiger Rathsstube entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre an mehrgedachtes vormahliges Witensche und nunmehro an der Jungfer Kolpen verkauftes Hauß c. p. es sey aus Verschreibungen, brieflichen Uhrkunden und Erbschaften oder sonstigen Forderungen, wie Rechtens profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachtes Hauß c. p. künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich ab, und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und Unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 6ten Sept. 1762.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann ad instantiam des Herrn Doctoris Könnberg, als Actoris communis des vormaligen Kaufmanns, Jacob Gottfried Buchholtz, Creditorum, zur Subhastation des

Buchholtzischen Hauses ein abermaliger Terminus auf den 24ten September a. c. anberahmet worden: so können die etwanigen Liebhaber sich im gedachten Termino auf dem Rath-Hause hieselbst einfinden, und nach geschehenem Both- und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus licitanti solches Haus erb- und eigenthümlich zugeschlagen werde. Die Conditiones sind bey gedachtem Herrn Doct. Rönnberg, zu vernehmen. Güstrow, den 23ten Julii 1762.

f) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wir zum Herzoglichen Stadt-Gericht verordnete Bürgermeister und Rath.

Fügen allen und jeden Gläubigern, Bürgen und wer sonsten an das, dem Bürger und Schuster Johann Friederich Heincken, hieselbst zustehende im Ellerbruch zwischen dem Bürger und Becker Haß, und dem Bürger und Schneider Thiel, inne belegene Wohnhauß cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, was massen der Bürger und Schuster, Johann Friederich Heincke, hieselbst, gerichtlich angezeiget, daß er oberwehntes ihm zuständiges Wohnhaus cum pertinentiis an den hiesigen Bürger und Becker, Johann Jochim Haß, erb und eigenthümlich verkaufset und also mit denselben die Proclamation ersagten Hauses verabredet und festgesetzet hätte, mithin dem zufolge ersuchet, alle und jede, welche daran Ansprüche zu haben vermeinten, per publica proclamata ad profitendum credita aut jura zu convociren, und dazu einen gewöhnlichen Terminum zu præfigiren. Wann dann nun auch zu angezielten Ende der 24te Septembris a. c. pro Termino von Gerichts-wegen præfiget und anberahmet ist; so werden alle und jede die an obbesagten Hause entweder ex hypotheca tacita, sive legali aut expressa, oder aus andern capitibus juris An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmahl, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Stadt-Gericht unausbleiblich erscheinen, ihre Credita und Ansprüche liquidiren, an- und fürbringen, und selbige mit richtigen Originalien und andern sichern Documentis verificiren, im wiedrigen aber zu gewärtigen haben sollen, daß sie mit ihren Prätensionen prädludiret und damit nimmer weiter gehöret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Uhrkundlich unter des Herzogl. Stadt-Gerichts Insiegel. Bützow, den 12ten Julius 1762.

Hertzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

g) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wenn in dem auf heute von uns per proclamata anberahmet gewesenen Termino liquidationis, des seel. Bürgermeister Brügers Creditores sich nicht alle angegeben, und auch deren mehrere seyn mögten: als wird dahero ein anderweitiger Terminus, und zwar sub finali præjudicio præclusionis, auf den 27ten September a. c. hiemit anberahmet: daß sämtliche übrige Creditores sich selbigen Tages vor uns Burgermeister und Rath hieselbst einzufinden, ihre Credita gehörig zu profitiren und zu liquidiren haben. Decretum Ribnitz, den 30sten Aug. 1762.

II. Citationes Edictales.

a) bey Hertzogl. Justitz-Cantzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Hertzogl. Justitz-Cantzley ist ad instantiam des verstorbenen Advocaten und Bürgermeisters Schütz zu Wittenburg, nachgelassene Wittwe, nachstehende Edictal-Citation erlassen:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen euch des weyl. Advocati und Bürgermeisters zu Wittenburg, August Friederich Schütz, beyden Mutter Brüdern, den Rechtsgelehrten, Gebrüder Liscow, als desselben hæredibus ab intestato, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Anhalten der hinterlassenen Wittwe des vorgedachten Advocati und Bürgermeisters Schütz, zu Profitirung

stirung eurer etwanigen an ihres verstorbenen Ehemannes Verlassenschaft ex jure hæreditario zu machenden Ansprüche, imgleichen zu gehöriger Bestellung eines Procuratoris ad acta, einen neuen Terminum, weil der vorige wegen der bey hiesigem Unsern Herzogl. Gerichte obgewalteten notorischen Impedimentorum rückgängig werden müssen, auf den 22ten Sept. a. c. anberahmet, mithin, da Supplicantin den Ort eures jetzigen Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen zu können versichert, die unterm 8ten Dec. a. p. an euch erlassene Edictales renoviret haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am vorbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz Cantzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Cantzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure etwanige an den Nachlaß des weyl. Advocati und Bürgermeisters Schütz, ex jure hæreditario zu machende Ansprüche behörig profitiren, procuratorem ad acta bestellen, und demnächst weiteren Bescheides, im nicht Erscheinungsfall aber, daß ihr mit eurem Ansprüchen gäntzlich præcludiret, und abgewiesen werdet, gewärtigen sollet. Wornach, ꝛc. Schwerin, den 7ten Junii 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß auf Imploratio des communis mandatarii von Wenckstern Vietegester creditorum zur anderweitigen Verpachtung der Güther Nienhagen und Schwiggerow ein Terminus auf den 29sten Octob. a. c. berahmet worden. Laden also kraft dieses, alle diejenigen, welche zu dieser Pachtung ein Genüge haben, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun und folgends zu gewärtigen, daß solche Güther an den Meißbiethenden gegen genugsame Sicherheit werden überlassen werden. Gegeben Güstrow, den 6 Septemb. 1762.

3) Wann die Pachtjahre mit dem Stadt Meyerhof Bollhvgen auf Trinitatis 1763 zu Ende gehen, und zu dessen fernerweitigen Verpachtung ein Terminus auf den Donnerstag nach dem 15ten Trinitatis als den 23sten Sept. a. c. anberahmet worden: als können sich etwanige Liebhabere selbigen Tages Vormittags um 9 Uhr, vor uns Bürgermeister und Rath anfinden, die damit verknüpfte Conditiones vorher anhören, und demnächst gewärtigen: daß dieser Meyerhof dem höchstbiethenden gegen zustellender genugsamer Sicherheit verpachtungsweise werde zugeschlagen werden. Welches hiemit durch einen öffentlichen Anschlag, und den Schwerinschen Intelligenzblättern auch Rostockschе Zeitungen zu jedermanns Wissen gestellet wird. Gegeben Nibnitz, den 6 Sept. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

IV. Was zu verkauffen.

1) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg wird ad instantiam des Actoris communis Hrn. Doctoris Könemann zu Schwerin, nomine der Nabalschen Creditorum, dem Publico hiedurch kund und zu wissen gemacht, auch denen es zu wissen vonnöthen, daß ein gerichtlicher terminus subhastationis auf den 26sten October a. c. wegen Verkauf des in dem Concurs stehenden Nabalschen Hauses auf dem Belowerfurth furth hieselbsten belegen, cum pertinentiis als 3 Peeseher Morgen Acker, und 2 Klags-Brockwiesen, anberahmet, und öffentlich subhastiret werden soll; Als werden alle und jede, welche Beliebe tragen, ermeldtes Hauß cum perti-

nen-

nentiis an sich zu kaufen in termino dicto vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, geneigt vorgeladen, und nach vorgängigen Conditionen zu gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti selbiges Haus cum pertinentiis für baare Bezahlung zugeschlagen werden solle; Datum Sternberg in Judicio den 14ten Septembris 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Da auf Verwilligung E. E. Raths und der Ehrl. Bürgerschaft eine ansehnliche Parthey von 1051 Stück abgängiger Eichen, und 377 Stück Büchen, welche in der Stadtheyde, in dem sogenannten Mönchort numeriret stehen, auf den Stamm verkaufet werden sollen: so können die Liebhabere dieses Holz zuvorderst daselbst in Augenschein nehmen, und demnächst am 16 November dieses Jahrs, Morgens um 10 Uhr auf der Schreiberey, vor denen Herren des Gewetts sich melden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solches Holz bis auf Ratification E. E. Raths zugeschlagen werde. Jussu Judicii Gerwettæ, Rostock den 4ten Sept. 1762.

3) Bey dem Herzogl. Gärtner Hrn. Haase zu Rühn, sind allerhand der besten Gattungen hochstammige Aepfel- Birn- und auch Maulbeerbäume, das Stück zu 10 ß, N. 2/3tein oder 32 ß. Mecklenb. Courant zu haben.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer gute richtige Feldmeßinstrumente abzustehen hat, der beliebe solches bey der Intelligenzexpedition anzuzeigen. Schwerin, den 9 Sept. 1762.

IV. Was verlohren.

1 Auf dem adelichen Guthe Bentz, nicht weit von Dömitz gelegen sind einem dortigen Bauer in der Nacht vom 23sten auf den 24sten Julii a. c. zwey Pferde entkommen. Das eine ist eine braune Stute von 10 bis 11 Jahren mit 4 weissen Füssen und einen länglichten Stern vor dem Kopf. Die Haare sind durchgehends stachlicht durchgewachsen. Das andere ist eine hellbraune Stute mit einem kleinen Stern vor dem Kopf gezeichnet. Die Mähnhaare und der Schweif sind schwarz und ist ohngefehr 8 Jahr alt. Wer diese Pferde etwa gefunden hat, oder den Besitzer derselben angeben kann, beliebe sich bey der Intelligenzexpedition zu melden. An der Erkenntlichkeit wird es nicht fehlen.

VII. Rostocker Kaufmans-Waaren,

den 15 September.

Bey Hrn. Carl Fr. Wiese sind 40 Fässer Hanföl, eine Parthey Leinöl, Segeltücher, verschiedene Gattungen Juchten, 200 Stück, Sohl- und Binnen Sohlleder, 50 Fässer reines Licht- auch Seifentalg, 140 Kasten Lichte, rein und halb reiner Hanf, Türse Hanfheede, und schwedisches Eisen. Bey Hrn. Thom. Hille, eine Ladung Rußischer Waaren, Talg, Oel Hanf und schwedisches Eisen, für billige Preise zu haben. Honig wird gesucht, und für das Liespf. 1 Rthlr 24 ß. bezahlet.

Angekommene Schiffe: Schiffer Andreas Behr und Seyer von Petersburg. Schfr. Teissen von Curland, mit Malz für Hr. Dauckward Sen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 15 Sept. in Rostock, cour. die	346	—	224	—	230	—	340	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 17 in Schwerin, Schfl. n. Z.	1	10	1	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 17 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lübeck, Schfl.	—	46	—	32	—	25	—	46	—	32	—	30	—	24	—	22
— 17 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lauenburg, Sack.	6	—	4	8	3	—	—	—	5	—	—	—	2	32	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0268
DFG

Anno 1762. 32tes Stück.

Sonnabend, den 25 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Von der Theilung der Erdkugel, welche die Könige von Spanien und Portugall, wegen des ihnen durch päpstliche Schenkungen gegebenen Eigenthums der neu entdeckten und zu entdeckenden Länder der Ungläubigen, im Jahre 1494 durch einen Vergleich zu Tordesillas gemacht haben, und den zwischen den beyden Kronen daraus entstandenen Streitigkeiten.

§. 1.

Unter den Europäischen Völkern sind die Spanier und Portugiesen die ersten gewesen, welche durch die Schifffahrt neue und bisher unbekannte Länder entdeckt, und in den andern dreyen Welttheilen Eroberungen gemacht haben. Um das Jahr 1344 wurden die Canarischen Inseln von den Castilianern gefunden, und einige Zeit nachher in Besitz genommen a). Die Portugiesen fingen darauf mit gleichem Eifer und nicht wenigerm Glücke an neue Länder und Inseln in dem Atlantischen Ocean zu suchen. Zu ihren ersten Entdeckungen hat sie besonders der Infant, Henrich, Herzog von Viseo, König Johanns I. Sohn, aufgemuntert. Er war in der Schifffahrt und den damit verbundenen Wissenschaften, vornehmlich aber in der Sternkunde ungemein erfahren, und hatte, um die Neigung, die er dazu trug, desto gemächlicher vergnügen zu können, seinen Aufenthalt in dem Königreiche Algarbien zu Sagres, nicht weit

a) Juan de Mariana en la Historia general de Espana, Tom. II. Lib. XVI. Cap. 14. pag. 36. (Edit. de Madrid 1635).

weit von dem Vorgebirge St. Vincent, genommen b). Zwey Schiffe, die er im Jahre 1418, unter den Hauptleuten, Juan Gonsalez Zarco, und Tristan Vaz, ausgeschickt hatte, fanden die Insel Madera, und nahmen sie für den König von Portugall in Besitz c). Im Jahre 1452 wurden von den Portugiesen die Landschaften Guinea, und Nigritia, 1483 die Königreiche Congo und Benin, und um eben die Zeit das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt d), worauf im Jahre 1497 die erste Schifffahrt der Portugiesen nach Ostindien e) und ihre wichtigen Eroberungen daselbst folgeten. Es hätte Portugall auch zum Besitze von Westindien gelangen können, wenn König Johann II. die ihm von Christoph Colon zu dem Ende gethanen Vorschläge angenommen hätte f). Weil er aber dieselben verwarf, ging Colon nach Castilien. Die Königin Isabella ließ für ihn drey Schiffe ausrüsten, mit welchen er 1492 die neue Welt oder das nachher so genannte Amerika entdeckte, und dadurch den Grund zu der grossen und weit ausgedehnten Herrschaft legte, welche die Spanier darin nach und nach errichtet haben.

§. 2.

Gleichwie nun die Spanier und Portugiesen die von ihnen entdeckten Länder in Besitz nahmen; also waren sie hiebey nicht nur gegen einander sehr eifersüchtig, sondern sie suchten auch die andern Europäischen Völker zu verhindern, ihnen darin auf irgend eine Weise Eintrag zu thun. Sie fanden daher nöthig ihre Besitznehmung durch einen gesetzmäßigen Titel zu bestärken, und solchergestalt ihr Recht ausser Zweifel zu setzen. Sie liessen sich also von dem Papste, als dem Statthalter Gottes auf Erden, das Eigenthum aller von ungläubigen Völkern bewohnten Länder, die sie schon entdeckt hatten, oder noch zu entdecken hoffeten, schenken, und hielten dies für hinlänglich so wohl die Gewaltthätigkeiten, die sie gegen die Einwohner dieser neu entdeckten Länder ausübeten, zu rechtfertigen, als allen andern Europäern den Eingang in dieselben zu verwehren. Der Römische Stuhl hatte, bey diesen auswärtigen Eroberungen der christlichen Fürsten, einen beträchtlichen Vortheil, weil mit denenselben zugleich seine geistliche Herrschaft erweitert ward, und er bewies sich daher, um diese ihm so nützlichen Unternehmungen zu befördern, gegen die Könige von Spanien und Portugall ungemein freygebig. Im Jahre 1452 ertheilete Papst Nicolaus V. dem Könige von Portugal, Alfonso V, als derselbe auf den Afrikanischen Küsten Entdeckungen und Eroberungen machen wollte, die Freyheit die Länder und Güter der Saracenen und Heiden allenthalben wegzunehmen und ihre Personen zu Sklaven zu machen g). Zwey Jahre hernach, als Guinea von den Portugiesen entdeckt war, schenkete er dem gedachten Könige nicht nur dieses Land, und verbot allen andern christlichen Königreichen und Staaten in diese Gegenden zu schiffen, oder den

b) Manuel de Faria y Sousa in Europa Portuguesa, Tom. II. Part. III. Cap. I. n. 179. & in Epitome de las Historias Portuguesas, Part. III. Cap. XI. p. 248.
c) Faria y Sousa in Europa Portuguesa, Tom. II. Part. III. Cap. I. n. 155. Die Portugiesen gaben dieser Insel von dem vielen Holze, womit sie ganz bedeckt war, den Namen Madeira, welcher im Portugiesischen Holz bedeutet.
d) Emanuel Tellesius de rebus gestis Joannis II. p. 98-102, 145, 146.
e) Faria y Sousa in Asia Portuguesa, Tom. I. Part. I. Cap. 4. n. 1-11.
f) Telles. p. 134, 135.
g) Die Bulle findet man in Raynaldi Continuat. Annal. Baronii Tom. XVIII. ad ann. 1452. n. 11.

den Ungläubigen Gewehre und Waffen zu ihrer Vertheidigung zuzuführen, sondern fügte auch die Erlaubniß hinzu die Eroberungen in den weiter entlegenen Ländern der Barbaren fortzusetzen, und dieselben sich unterwürfig zu machen h). Und als König Johann II. von Castilien sich hiewieder bewegte, ließ Alfonso V. diese Schenkung im Jahre 1455 von dem Papste Calixtus III. bestätigen i). Allein weit ausdrücklicher und wichtiger war die Schenkung, welche König Ferdinand der Catholische, und seine Gemahlin Isabella von dem Papste Alexander VI. auswirketen. Denn als Christoph Colon, den 15ten März 1493, von seiner ersten Reise, worin er die Inseln St. Salvador, Espanola, und Cuba, entdeckt hatte, zurück kam, und zu noch mehreren Hoffnung machte; so suchten Ferdinand und Isabella sich dazu ein ausschließliches Recht zu verschaffen, und brachten es also bey gedachtem Papste dahin, daß er, durch seine Bulle vom 4ten May 1493, ihnen und ihren Nachfolgern alle schon entdeckten und künftig zu entdeckenden Inseln und Länder, die hundert Seemeilen west- und südwärts von einer durch die Azorischen und Caboverdischen Inseln von dem Nord gegen den Südpol gezogenen Linie entfernet lagen, schenkete k). Auf dieser Schenkung gründeten Ferdinand und Isabella vornemlich ihr Recht zu den Eroberungen in der neuen Welt. Es wurden daher den Befehlshabern der Spanischen Kriegesvölker, welche die neuentdeckten Länder in Westindien in Besitz nehmen sollten, gewisse Manifeste mitgegeben, wodurch sie die Indianer ermahnen mußten sich gutwillig der Spanischen Herrschaft zu unterwerfen. Dasjenige, welches Alfonso de Ojeda, als er auf dem festen Lande zu Caramari, nachgehends Carthagena genannt, im Jahre 1510 ankam, den dortigen Indianern bekannt machte, und welches hernach immer, wie der Spanische Geschichtschreiber Antonio de Herrera meldet, in gleichen Fällen gebraucht ward, ist besonders merkwürdig. Es heißt darin, „daß GOtt den heiligen Peter, nebst dessen „Nachfolgern auf dem Stuhle zu Rom, zum „Herrn aller Menschen in der Welt und zu „ihrem Haupte bestellet, und daß einer von „diesen seinen Nachfolgern die Inseln und Länder des Oceans den Catholischen Königen „Ferdinand und Isabellen, geschenket hätte; „daß daher die Indianer schuldig wären sich „ihnen zu unterwerfen, und daß er, (Ojeda) „wofern sie dieses nicht thäten, sie zu Sklaven „machen und ihnen alles mögliche Uebel und „Schaden thun würde l).“

(Der Verfolg künftig.)

h) Man sehe die Bulle in Raynaldi Contin. Annal. Baronii Tom. XVIII. ad ann. 1454. n. 8. und in Leibnitii Cod. Jur. Gent. Diplom. Part. I. n. CLXV. p. 406, 407.

i) Die Bulle ist in Raynaldi Contin. Annal. Baronii, Tom. XVIII. ad ann. 1455. n. 7.

k) Und zwar, wie es in der Bulle heißt: de nostra mera liberalitate & ex certa scientia ac de Apostolicæ potestatis plenitudine; Ferner auctoritate omnipotentis Dei nobis in beato Petro concessu, ac vicariatus Jesu Christi, qua funginur in terris. vid. Bulla in Leibnitii Cod. Jur. Gent. Diplom. Part. I. n. CCIII. p. 472.

l) Antonio de Herrera en la Historia general de los Hechos de los Castellanos en las Islas y Tierra firme del Mar Oceano, Dec. I. Lib VII. Cap. 14. p. 249, 250. &c. Es haben die Spanier auch die am Ende dieses Manifestes angehängeten Drohungen mehr als zu sehr ins Werk gerichtet. Ein Mann von ihrer eigenen Nation, Bartolomeo de las Casas, welcher Mißionarius in Westindien, und hernach Bischof zu Chiapa in Neu-Spanien gewesen ist, bezeuget, daß sie in vierzig Jahren zwölf bis funfzehn Millionen Menschen grausamer Weise hingerichtet haben. Man sehe Historia della Distruttione dell' Indie Occidentali di *Bartolomeo dalle Case* p. 11. n. 14.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0271
DFG

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem Wir auf unterthänigstes Anuchen des vesten Unsers lieben getreuen Cuno Ludewig von Lützow, wegen des, mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den vesten, Unsern auch lieben getreuen Königl. Dänischen Conferentz Rath von Wietzendorf, auf zwanzig nach einander folgende Jahre, jure antichretico verpfändeten Lehn Guths Lützow, cum pertinentiis, unterm 14ten December a. p. publica proclamata erkannt, und mittelst derselben einen Terminum auf den 16ten Martii laufenden Jahres zur Profitirung der daran sich etwa findenden Lehn-Ansprüche anberahmet haben, sothaner Terminus aber wegen der öffentlichen Landes-Unruhen rückgängig geworden, Wir auf weiteres unterthänigstes Suppliciren des vorbenannten von Lützow, beregte Proclamata ihrem ganzen Inhalt nach erneuert, mithin einen anderweitigen Terminum auf den 14ten nächstkünftigen Monats Octobris anberahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an vorerwähntes in Unserm Amt Gadebusch belegene Guht Lützow, Bauer-Dorf Blese, und deren Pertinentien auch Unterthanen, irgend ein Lehns-Fidei-Commiss-Näher-Rechts- oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache zu haben vermeinen, hiemit anderweit gnädigst, und wollen: daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Kammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie sich geziemend gemeldet, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeynte An- und Zusprüche profitiren, und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gäntzlich präcludiret, und mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens fürs stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 5 Julii, 1762.

Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Kammer.
(L.S.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasgestalten Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen, Königl. Dänischen Majors, Georg Dieterich von Bülow, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das, mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Vesten Unsern auch lieben getreuen Jägermeister von Brandt, zu Plau, erb- und eigenthümlich verkaufte in Unserm Amte Neuenbuckow belegene Guth Hohen-Niendorf die dazu gehörige Meyerey Kägestorf, und übrige Pertinentien eine Ansprache, ex capite feudi, fidei commissi, Näher- oder Vorkaufsrechts, zu haben vermeinen, kraft dieses, erkannt, mithin, zu Profitirung sothaner An- und Zusprüche, einen Terminum auf den 29ten Nov. dieses Jahres anberahmet haben. Citiren heischen und laden demnach alle und jede, welche an oberwehntes Guth Hohen-Niendorf die Meyerey Kägestorf cum pertinentiis einige Lehns- oder sonstige Ansprüche, für jetzt oder fürs künftige, mit Bestande Rechtens, zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen: daß Sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeinte An und Zusprüche an mehr beregtes Lehnguth Hohen-Niendorf und die Meyerey Kägestorf cum pertinentiis, rechtlicher Art

nach

nach profitiren und erweisen, widrigenfals aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Datum auf Unsrer Festung Schwerin, den 1sten September 1762.

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Kammer. (L.S.)

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, was gestalt die Gebrüdere, der Major Ernst Christian, und der Lieutenant Adolph Friederich von Rosborh, per supplicam unterthänigst angezeiget, wie sie ihr jüngst von dem Cammer-Herrn von Oertzen zu Rittendorf erhandelte Guth Clausdorf, im Ritterschaftlichen Amte Neustadt belegen, hinwiederum an den Eigenthümer, Johann Hinrich Sohm, käuflich überlassen, und in dem solcherhalb errichteten Kauf-Contract sich zu Ausbringung gewöhnlicher Proclamatum an alle und jede, welche ex capite hypothecæ, oder sonst irgend einem Grunde rechtliche Ansprache an obbesagtem Guthe zu haben vermeinen, verbindlich gemacht, mit angehängter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten, solche Proclamata sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii in Gnaden zu erlassen. Da Wir nun auch kein Bedenken tragen, solchem Suchen Statt zu geben, und zu angezieltem Ende den 20sten October a. c. pro Termino præfiniret haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an dem im Amte Neustadt belegenen bis Trinitatis jetzigen Jahres von dem Cammer-Herrn von Oertzen besessenen und von demselben an Supplicantes, Gebrüdere von Rosborh, als nächsten Agnaten abgetretenen, von letzteren aber bis auf Unser Landes- und Lehnsherrlichen Genehm- und Bestätigungen den Eigenthümer, Johann Hinrich Sohm verkauften ritterschaftlichen Guthe Clausdorf cum pertinentiis ex capite debiti, oder sonst ex quocunque alia cauſa eine Ansprache, selbige rühre aus dem von Oertzischen oder Supplicantium Besitz her, zu haben vermeinen, gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, solche ihre vermeintliche Ansprüche und Forderungen anzugeben, auch mit in Händen habenden Schuld-Verschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden zu bewahrheiten, oder im wiedrigen zu gewärtigen, daß sie durch den zu publicirenden Abscheid werden präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen soll auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 20 Julii, 1762.

b) bey Herzogl. Justitz-Cantzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitzcantzley ist ad inst. des von Lützow auf Lützow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Gadebusch belegenen dem Cuno Ludewig von Lützow zuständige Guth Lützow und das Baurendorf Blese, auch deren Pertinentien und Unterthanen eine Schuldforderung und sonstige ex quocunque capite vel cauſa herrührende Ansprache so weit selbige schon vor Trinitatis 1762. und nicht allererst in oder poſt Terminum Triniratis exiſtiret, zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem ermeldeter von Lützow, wie Uns derselbe hiebevor in einem unterthänigsten Supplicato geziemend vorgetragen, sein

Guth Lützow und das Bauerdorf Bleſe nebſt dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen Recht- und Gerechtigkeiten auf 20 nacheinander folgende Jahre an den Königl. Däniſchen Conferenzrath von Witzendorf jure antichretico cediret und überlaſſen, anjetzo die zur Sicherheit vorerwehnten Pfandnehmers zu extrahiren verſprochen und auch bereits unterm 16ten December a. p. erlaſſenen Proclamata præcluſiva, da der darinnen anberahmte Terminus wegen der bekannten Kriegesunruhen rückgängig geworden, zu erneuern unterthänigſt gebeten; Wir dieſem Petito deferiret mithin vorgedachtes unterm 16ten Decemb. a. p. erlaſſenes Proclama præcluſivum, und offene Ladung Kraft dieſes renoviret und einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28ſten Octob. a. c. anberahmet haben. Citiren, heiſchen und laden euch demnach anderweitig hiemit gnädigſt, auch ſub præjudicio præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon oder durch genugſam inſtruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure an obbeſchriebenes Guth Lützow, Bauerdorf Bleſe, und deren Pertinentien, auch Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderungen und ſonſtige ex quocunque capite vel cauſa herrührende Anſprachen, ſo weit ſelbige ſchon vor Trinitatis 1762. und nicht allererſt in oder poſt Terminum Trinitatis 1762. exiſtiren, gehörig profitiren und mit den in Händen habenden Hauptverſchreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder ſonſten wie Rechtens beſcheinigen und liquidiren, auch demnächſt weitere rechtliche Verordnung unterthänigſt gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9 Jul. 1762.

2) Noch iſt aus hieſiger Herzogl. Juſtitz-Cantzley ad inſtant. des Conferentz-Raths, Georg Wilhelm von Witzendorf, folgendes Proclama erlaſſen, welches zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin, affigiret iſt.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die dem Königl. Däniſchen Conferenzrath Georg Wilhelm von Witzendorf zuſtändige in Unſerm Amte Gadebuſch belegene Güther, Neuen- und alten Pokrent, imgleichen den Meyerhof Niendorf, auch alle dazu gehörige Pertinentien und Unterthanen, eine Schuldforderung und ſonſtige ex quocunque capite vel cauſa herrührende Anſprache, ſo weit ſelbige ſchon vor Trinit. 1762. und nicht allererſt in oder poſt terminum Trinitatis 1762. exiſtiret, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wiſſen, was maſſen uns obbenannter Conferenzrath von Witzendorf mittelſt einer hiebevor eingerichten unterthänigſten Vorſtellung zu vernehmen gegeben, wie er vorbemeldete Güther, nebſt den gleichfals oben erwehnten Meyerhofe, auch allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht und Gerechtigkeiten, auf 20 nacheinander folgende Jahre an Cuno Ludewig von Lützow auf Lützow, jure antichretico cediret und überlaſſen, auch jetztgedachten Pfandnehmer verſprochen, zu deſſelben Sicherheit ſothane cedirte Güther publica Proclamata præcluſiva zu extrahiren, anjetzo aber per ſupplicam unterthänigſt angezeiget, daß ob zwar auf ſein voriges Suchen das erbetene Proclama erkannt worden, der in ſelbigem präfigirt geweſene Terminus, wegen der eingefallenen Kriegesunruhen, doch nicht vor ſich gehen können, mit letzt angefügter unterthänigſten Bitte, Wir wollten geruhen, das vorhin erkannte Proclama alles Innhalts zu renoviren. Wann Wir nun auch dieſem Petito deferiret, mithin das unterm 16ten Dec. a. p. erlaſſene Proclama præcluſivum und offene Ladung Kraft dieſes

dieses renoviret und ad prositendum & liquidandum einen neuen Terminum auf den 29sten October a. c. anberahmet haben. Als citiren heischen und laden Wir euch anderweitig hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an die Güther Neuen- und Alten-Pocrent, wie auch den Meyerhof Niendorf und alle dazu gehörige Pertinentien und Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderungen und sonstige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache, so weit selbige schon vor Trinitatis 1762. und nicht allerst in oder post Terminum Trinitatis, 1762. existiren, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder sonst wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiter rechtlichen Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9ten Jul. 1762.

c) bey Königl. Preußisch-Pommerschen Regierung zu Stettin.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Chur Fürst, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden, welche als Erben der allhier verstorbenen Anna Sophia Beckmannin, des Inspectoris Philipp Clapmeyers Wittwe, Verlassenschaft, berechtiget zu seyn vermeinen, zu wissen, was massen des Pastoris, Herrmann David Beckmanns, Kinder, sich als alleinige Erben angegeben, Wir aber annoch, da nicht hinlänglich nachgewiesen ist, ob nicht noch mehrere Erben vorhanden, selbige allenfalls hiedurch zu provociren, nöthig erachtet. Als Wir nun Terminum auf den 18ten October a. c. angesetzet; so citiren Wir euch hiemit samt und sonders, daß ihr euch, wo nicht vorhero ad Acta meldet, doch in besagtem Termino, vor Unserer Regierung, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinet, euch als Erben legitimiret, und desfalls die erforderliche Documenta und Beweißthümer beybringet, darüber mit denen sich angegebenen Erben, als des Predigers Beckmanns Kindern, ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß gewartet. Mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich längstens in dem vorbemeldeten Termino nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch die Legitimation nicht beygebracht haben, von der Erbschaft gäntzlich ausgeschlossen und abgewiesen werden sollen. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir ein Proclama allhier das andre zu Greifswalde, und das dritte zu Rostock affigiren, auch den Inhalt denen Intelligentzien und Zeitungen einverleiben lassen. Signat. Stettin, den 4ten August, 1762.

Zur Königl. Preußl. Pommerschen Regierung verordnete Präsident und Räthe.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als die Jungfer Elisabeth Kolpen hieselbst E. E. Magistrat zu vernehmen gegeben, wie sie das, zwischen der Wittwe Prangen, und des Bürgers und Böttgers Mickers belegenes, von dem ehemaligen Knopfmacher Witten erbauetes Wohnhauß c. p. von besagten Knopfmachers Witten Erben erhandelt, und zu ihrer Sicherheit gemüßiget wäre, ein öffentliches Proclama, und daß selbiges hieselbst ad valvas curiæ affigiret, auch denen hiesigen Intelligentz Blättern inseriret werde, zu erbitten; so haben wir solchen ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad prositendum & liquidandum auf den 2ten

Octo-

October a. c. präfigiret und anberahmet; als citiren, heischen und laden wir alle diejenige, welche an des seel. Knopfmachers Wittens, nunmehro aber dessen nachgelassene Kinder zugehöriges und an die Jungfer Kolpen verkauftes Hauß c. p. einiges Erbrecht oder sonstige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, und wollen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr vor Uns auf hiesiger Rathsstube entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre an mehrgedachtes vormahliges Wittensche und nunmehro an der Jungfer Kolpen verkauftes Hauß c. p. es sey aus Verschreibungen, brieflichen Uhrkunden und Erbschaften oder sonstigen Forderungen, wie Rechtens profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachtes Hauß c. p. künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich ab, und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und Unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 6ten Sept. 1762.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

2) Demnach der ehemahlige hiesige Bürger und Schönfärber, Johann Holbeck, hieselbst, am 12 Julii a. c. ab intestato verstorben, und zu desselben Nachlaß sich zwar dessen Geschwistere bey Uns gemeldet, Wir aber zuvor darüber, ob nicht mehrere oder nähere Erben vorhanden, vergewissert seyn müssen, und des Endes nicht nur den Nachlaß gerichtlich versiegeln lassen, sondern auch gegenwärtiges öffentliches Proclama ex officio zu erkennen, und einen Terminum ad liquidandum ac profitendum auf den 30ten September a. c. anzuberahmen Uns bewogen gefunden; als citiren, heischen und laden Wir alle diejenige, welche an des hieselbst verstorbenen Bürgers und Schönfärbers, Johann Holbeck, Nachlaß, einiges Erb-Recht oder sonstige Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi ac perpetui silentii, und wollen, daß Sie am ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Uns auf hiesigem Rath-Hause, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihr etwaniges Erb-Recht oder sonstige Forderungen aus in Händen habenden brieflichen Uhrkunden, oder sonst, wie Rechtens, profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß Sie mit ihren An- und Zusprüchen künftighin nicht weiter gehöret, sondern gäntzlich prächudiret und abgewiesen werden sollen. Uhrkundlich unter der Stadt Insiegel und unserer, des Raths, gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 21 Julii 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Demnach der Hr. Doctor Juris, Johann Schnelle, zu Schwerin, als Actor communis Schlächter Hoffmannscher Creditorum dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst angezeiget, was gestalt es die Nothwendigkeit erforderte, daß das ehemahlige dem Schlächter Hoffmann, jetzt aber dessen Gläubigern zuständige Haus am grossen Mohr hieselbst, zwischen des Kauffmann, Hrn. Ehlersen, und des weyland Hrn. Schnauers, Häusern, öffentlich gerichtlich verkauffet werde, mithin um einen Terminum ad subhastandum angesuchet; Wir auch solchen seinem Petito deferiret, und zu obigem Ende einen Terminum auf den 11ten October a. c. præfigiret und anberahmet, als werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, obgedachtes ehemahls Schlächter Hoffmann zuständiges Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rathhause erscheinen, die Kauf-Conditiones sodann vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenbothe demnächst

nächst gewärtigen sollen, daß dem plus licitandi solches Haus öffentlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 11ten Sept. 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, verordnete Richter und Assessores.

2) Es hat uns des weyl. Schelf-Gerichts-Beysitzers, Bölten, hinterlassene Wittwe, Florabella Böldten, verehlichte Breustädten, mündlich angezeiget, wie sie vor einiger Zeit ihr hieselbst hinter den Rath-Hause bey des Schlächter Dührings Wohnung belegenes Wohn-Haus cum pertinentiis, an den Bürger und Bäcker, Johann Gottfried Hartmann, verkaufet, und demselben versprochen hätte, zu seiner Sicherheit ihre gesammte Creditores convociren zu lassen. Sie hat anbey gebeten, das wir geneigen mögten, solcherhalb ein Proclama præclusivum zu erkennen. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbesagte Wittwe Böldten, oder ihren an den Bürger und Bäcker Hartmann, nunmehro verkauften Hause cum pertinentiis irgend eine Ansprache zu machen gemeinet seyn, ex quocunque capite solche auch herrühren, hiedurch citiret und vorgeladen, am 30sten des Monats September a. c. vor hiesiger Gerichtsstube auf den Rath-Hause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre zu formirende Ansprache rechtlicher Art nach erweißlich zu machen, und sodann näheren Bescheides zu gewärtigen, sub illo præjudicio, daß diejenigen, welche in Termino nicht erscheinen, noch sonsten ad acta sich gehörig melden, mit ihren etwanigen Forderungen, ab- und zur Ruhe verwiesen, auch ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter Unserm Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 17ten Julii 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Actor communis des ehemahligen Kauffmanns Sala allhier Creditorum, hat unlängst geziemend gebeten, daß Creditoribus aufgegeben werden mögte de prioritate über dasjenige, was aus denen wenigen Effecten erhoben, rechtlich zu streiten, damit das Ende dieser Sache befördert werde. Diesem zu folge ist das erbetene Decretum erkannt, und wird also denen auswärtigen gedachten Salaischen Gläubigern hiemit sub præjudicio anbefohlen, daß, fals sie wegen der Erstigkeit ihrer Forderungen zu verfahren gesonnen, solches binnen 8 Wochen a dato beym Herzogl Stadt-Gerichte allhier, von ihnen übergeben, und zugleich ein Bevollmächtigter ad acta bestellet werde. Damit nun dieses einem jeden kund werden möge; so ist solches denen Schwerinschen öffentlichen Wochen-Blättern einverleibet worden. Wornach ꝛc. Signat. Güstrow, den 9ten September 1762.

Herzogl Stadt-Gericht daselbst.

2) Der hiesige Bürger und Schneider, Peter Friederich Bohnstorf, hat beym Herzogl. Stadt-Gerichte allhier geziemend vorgetragen, wie einige seiner Gläubigere wegen Bezahlung ihres Capitals hart in ihm drüngen, auch ihm deshalb wirklich in gerichtliche Ansprache genommen, und er sich daher genöthiget sehe das beneficium cessionis bonorum zu ergreiffen, auch ein Edles Stadt-Gericht gehorsamst zu ersuchen: zu diesem Ende publica proclamata ad liquidandum & eventualiter transigendum an gesamte seine Creditores zu erlassen. Ein Edles Gericht hat diesem Gesuche deferiret, und einen terminum zu dem abgezielten Endzwecke auf den 12ten kommenden Monats October d. J. festgestellet. Es werden demnach in Kraft dieses alle, die mit Recht eine Ansprache oder Forderung an erwehnten Bürger und Schneider, Peter Friedrich Bohnstorf, haben, oder formiren können, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und

vorgeladen, am benannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf das Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Prätensiones mit in Händen habenden Original-Hauptverschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden, oder sonst (wie Rechtens zu bescheinigen, und zu liquidiren, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Signat. Güstrow, den 3ten September 1762.

III. Citationes Edictales.

a) bey der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Cantzeley ist nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Lenzen, Wismar und Boitzenburg affigiret ist.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen dir Jürgen Hinrich Kliebats aus Wöltzow, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Elisabeth Dorothea, gebohrne Meincken, bereits im vorigen Jahre mittelst eines demüthigsten Supplicati vorgetragen, wie du, nachdem sie sich mit dir kurtz nach Johannis 1759 zu Boitzenburg copuliren lassen, und darauf zu Bahlen, einem zu Unserm Amte Boitzenburg gehörigen Dorfe, zu wohnen begeben, von derselben 4 Wochen nachhero weggegangen seyst, und sie ohne die geringste ihr bekannte Uhrsache böslich verlassen habest, sie auch ihrer angewandten vielfältigen Mühe ungeachtet, bis hieher von dir nicht die geringste Nachricht erhalten können; und daher demüthigst gebeten, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem Petio deferiret, mithin unterm 5ten October a. p. edictales an dich erlassen und zu deiner Erscheinung den 12ten Januarii d. J. pro Termino präfigiret, dieweil aber derselbe ob calamitas bellicus rückgängig werden müssen, und deine Ehefrau um neue Edictales angesuchet, darauf gegenwärtige anderweitige offene Ladung an dich erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich Jürgen Hinrich Kliebats, zum 1ten, 2ten und 3ten mal, und also peremtorie hiemit ernstlich, und wollen, daß du am 21ten October a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Cantzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber, Rede und Antwort geben, und darauf weitere rechtliche Verordnung, im nicht Erscheinungsfall aber, daß Supplicantin von dir geschieden, und derselben sich anderweitig zu verehligen, frey gegeben werde, gewärtigen sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8ten Julii 1762.

IV. Was zu verkaufen.

Beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Wann in causa debiti & concursus des verstorbenen Bürgers und Tischlers, Peter Ernstens, zu Brühl, dessen daselbst in der Strasse des Zingelthors belegenes, und nach seinem Abgang seinen Gläubigern zuständiges Haus, cum pertinentiis, nebst denen dazu gehörigen und auf dem Stadt-Felde befindlichen Aeckern und Wiesen, auf Verlangen derer obermeldeten Creditorum hieselbst gerichtlich verkauffet werden soll; als wird der kommende 5te October a. c. pro termino dazu feste gesetzet, und alle dazu Lust habende Käuffer samt und sonders vorgeladen, am obermeldeten Tage, Morgens 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigen Herzogl. Judicio sich zu gestellen, und zu gewärtigen, daß nach einem raisonablen Bothe, dem Meistbiethenden diese oberührte immobile Güther nach baarer Auszahlung des Kauf-Geldes käuflich zugeschlagen, und so fort gerichtlich eingeräumet und zugestanden werden sollen. Brühl, den 11ten Sept. 1762.

Herzogl. Gericht daselbst.

2) Dem-

2) Demnach wir auf Ansuchen, des hiesigen Bürgers und Kauffmanns Scherpings, als constituirten Vormundes des ehemaligen Porcelainhändlers Sassen nachgelassenen Sohnes, aus fürgetragenen Gründen in der öffentlichen Subhastirung, des seinen Pupillen zuständigen und am hiesigen Markte, zwischen des Chirurgi Putzky und seel. Bürgermeisters Dihn Häusern, liegenden Wohnhauses, Obrigkeitlich consentiret, mithin einen Terminum ad subhastandum auf den 1sten Octob. a. c. anberahmet haben: als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanige Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr vor Uns auf hiesigen Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus c. p. gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 6ten Septemb. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Wann die Creditores des seel. Papiermacher Düringers auf ihre Bezahlung gedrungen, und in Ermangelung anderer Mittel dahin angetragen, daß dessen im hiesigen Stadtholtze erbaute Papiermühle öffentlich angeschlagen und plus licitantibus verkaufet werden möge; Anbey der Vormund der Düringschen Tochter Stellmacher Lützow zu Bezahlung der Creditorum keine Vorschläge zu thun und gegen den Antrag derselben nichts einzuwenden gewust: so ist dem Petito der Creditorum deferiret und terminus ad subhastandum auf den 27sten Sept. a. c. anberahmet worden, in welchem alle und jede Kauflustige hiemit citiret und vorgeladen werden, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr coram judicio zu erscheinen, die Conditiones wegen Verkaufung dieser Mühle zu vernehmen, und hiernächst zu gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Decretum im Judicio Neybrandenburgensi den 28 Aug. 1762.

V. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem adelichen Guthe Stubbendorf eine Meile von Sültz und der Stadt Teßin belegen, sollen am bevorstehenden 4ten October a. c. etliche 30 Häupter Rindvieh, sowol Starken als Rinder, imgleichen einige 100 Stück Schaafe nach der Wehr, an den Meistbiethenden verkaufet werden. Wer Belieben hat hievon etwas zu erhandeln, wolle sich am vorbemeldeten Tage auf dem Hofe zu Stubbendorf einfinden, Both und Gegenboth thun, und gegen baare Bezahlung den Zuschlag gewärtigen. Stubbendorf, den 15 Sept. 1762.

2) Es wird bekandt gemacht, daß in Schwerin am 30sten Sept. als den Donnerstag nach Michaelis, und folgende Tage, in der sel. Frau Inspectorin Warnken Behausung, in der Saltzstrassen, eine Auction gehalten werden wird von Gold, Silber, Juwelen, Zinn, Meßing, Kupfer, Leinen, Betten, Tischen, Stühlen, Schränken, und allerley Hausgeräthe.

VI. Was verlohren.

1) Es sind am 16ten dieses Monaths Septembers a. c. 2 Pferde, als eine kleine schwarze mit abgestutzten, und eine braune mittelmässige mit hangenden Ohren, beyde Stuten und mittelmäßig von Jahren aus einer hiesigen Koppel weggekommen. Wer nun einige Nachricht, wo diese Pferde geblieben, geben könne, der wolle solches dem Stadtgericht allhie anzeigen, man verspricht demselben ein Douceur dafür zu machen. Wittenburg den 18ten Septemb. 1762.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist dem Hrn. Pastor Krückmann zu Damwolde, nahe bey Freienstein, in der Nacht vom 14ten auf den 15ten Sept. eine schwärzliche ins 4te Jahr gehende Stute, von mittelmäßiger Grösse und geschickten Beinen, die fürnemlich zum Kennzeichen hat, daß sie unten an dem rechten Hinterfuß, ohngefehr einer guten Hand breit weiß ist, von der dortigen Weide weg-

weggekommen, und allem Vermuthen nach gestohlen worden. Wenn dieselbe etwa jemanden zu Gesicht oder zur Hand kommen sollte: so wird ergebenst gebeten, sie anzuhalten, und folgends dem gedachten Hrn. Pastor Krückmann, an den die Briefe per Freienstein, oder per Röbel gehen, davon Nachricht zu geben. Man wird nicht nur alle dabey vorgefallene Unkosten mit Bereitwilligkeit ersetzen; sondern auch demjenigen, der zu ihrer Wiederbringung behülflich gewesen, 10. ja nach Beschaffenheit der desfalls gehabten Mühwaltung, 20 Rthlr. zur Erkentlichkeit geben.

VIII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Auf dem adel. Guthe Sildemon, wird ein beweibter oder unbeweibter Lohn-Fischer, auf bevorstehenden Michaelis, verlanget. Ein solcher hat sich auf dem Hofe daselbst zu melden.

2) Auf dem adelichen Hofe zu Rossentien wird ein unverheiratheter Mensch, als Branteweinbrenner, der sein Metier verstehet, verlanget. 40 à 50 Rthlr. Current Gehalt würdem ihm accordiret werden, wenn er demselben getreu verstünde. Er müste aber sogleich zuziehen. Wer hierzu Genüge findet, wolle sich bey der Guthsherrschaft melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Als ein, bey dem Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Amte Wittenburg, wegen Diebereyen inhaftirter Jude, Namens Jacoob Isaac, in der Nacht von dem 21sten bis auf den 22sten hujus sich der Bande in der Pförtnerstube entledigt, mithin entflüchtet ist, und einen eisernen Handbolzen mit 2 Schlösser, nebst einer Kette von der Hand nach dem Fuß gehend, mitgenommen hat; so werden alle jede Obrigkeiten, nach Standesgebühr, requiriret; obbenannten Juden, welcher von schmaler länglicher Leibesstatur, schwarzen krausen dicken Haare, blassen Angesichts, und bey der Entweichung, ein Dunkelbraunen Rock und Camisol dergleichen Beinkleider, und neue weisse wollene Strümpfe getragen, bey desselben Betretung in Haft nehmen, und hievon dem hiesigen Amte förderliche Nachricht ertheilen zu lassen, damit derselbe, gegen gewöhnliche Reversales, und Erstattung der Unkosten abgeholet werden möge. Wittenburg, auf dem Herzogl. Mecklenb. Amte, den 22ten Sept. 1762. Beamte hieselbst.

X. Rostocker Kaufmañs-Waaren, den 22 September.

Bey Hrn. Thomas Hinr. Hill ist eine Ladung Rigascher Rogken; bey Hrn. Diet. Dörcks Holländischer Hering, die Tonne zu 36 bis 38 Rthlr.; bey Hrn. Nic. Geismar Speck in Seiten, das ℔ zu 14 ß., weisser Trahn, die Tonne zu 58 Rthlr., brauner dito zu 54 Rthl. und Hanföl, die 100 ℔. zu 15½ Rthlr.; bey Schfr. Peter Kröplin guter ungelöschter Kalk zu haben.

Angekommene Schiffe. Schiffer Heidemann von Riga mit Rogken. Schfr. Teetmann Petersen, von Amsterdam, mit Stück Gütern und Hering.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 22 Sept. in Rostok, cour.	380	—	250	—	236	—	350	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 24 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	10	1	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 24 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 24 in Lübeck, Schfl.	—	45	—	32	—	23	—	28	—	32	—	29	—	20	—	18
— 24 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lauenburg, Sack.	6	—	4	8	3	—	—	—	5	—	—	—	2	32	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0280
DFG

Anno 1762. 33tes Stück.

Sonnabend, den 2 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Fortsetzung der Abhandlung von der Theilung der Erdkugel, welche die Könige von Spanien und Portugall, wegen des ihnen durch päpstliche Schenkungen gegebenen Eigenthums der neu entdeckten und zu entdeckenden Länder der Ungläubigen, im Jahre 1493. durch einen Vergleich zu Tordesillas gemacht haben, und den zwischen den beyden Kronen daraus entstandenen Streitigkeiten.

§. 3.

Der König von Portugall, Johann II. welcher keinen geringen Verdruß darüber empfand, daß er die ihm angebotene Gelegenheit, die grossen Westindischen Länder für sich zu erwerben versäumet hatte, wollte die gedachte Schenkung Alexanders II. nicht für gültig erkennen, sondern berief sich auf die seinen Vorfahren von den vorigen Päpsten ertheileten älteren Schenkungsbriefe, aus welchen er sich zu der Einnahme der in Westen liegenden neu entdeckten Länder berechtigt hielte. Er ließ auch eine Flotte ausrüsten, durch welche er seine Ansprüche ausführen wolte m). Allein König Ferdinand von Spanien ließ ihm Vorschläge zu einem Vergleiche thun, und es ward von beyden Seiten beliebet zu dem Ende Bevollmächtigten nach Tordesillas, wo König Ferdinand sich damals aufhielte, zu schicken. Diese schlossen im Jahre 1494 einen Vertrag, worin Alexanders VI.

m) Mariana Tom. II. Lib. XXVI. c. 3. p. 507. Herrera Dec. I. Lib. II. c. 5. p. 54.

Schenkungsbrief zwar zum Grunde gelegt, die von demselben hundert Seemeilen westwärts von den Azorischen und Caboverdischen Inseln bestimmte Grenzlinie aber weiter hinaus, und dreyhundert und siebenzig Seemeilen westwärts von den Caboverdischen Inseln gesetzt ward: so daß alle ostwärts von dieser Linie liegenden Inseln und Länder der Ungläubigen den Portugiesen, die aber westwärts davon liegenden, den Spaniern gehören sollten n) Diese neue Grenzlinie war den Portugiesen in der Folge sehr vortheilhaft, weil sie dadurch ein Recht bekamen, Brasilien, welches sie im Jahre 1500 entdeckten, sich zuzueignen.

§. 4.

Solchergestalt war nun die ganze Erdkugel, in Ansehung der schon entdeckten oder noch zu entdeckenden Länder, unter den Spaniern und Portugiesen getheilet. Aber es war dabey der grosse Fehler begangen worden, daß man 1) die Grenzlinie allzu unbestimmt gesetzt hatte. Denn es blieb nun noch immer die Frage übrig, wo eigentlich, wenn man von den Caboverdischen Inseln 370 Seemeilen westwärts ginge, der Punkt wäre, durch welchen die Theilungslinie gezogen werden müßte. Beide Theile hatten zwar in dem Vergleiche zu Tordesillas verabredet, diesen Punkt durch erfahrne Seeleute bestimmen zu lassen o): aber dies ist nie geschehen. Hiernächst war 2) diese unbestimmte Grenzlinie nur auf einer Seite der Erdkugel, und nicht zugleich auf der andern festgesetzt, sondern überhaupt den Portugiesen ostwärts, und den Spaniern westwärts Länder zu entdecken und einzunehmen frey gestellet worden. Es konnte also nicht fehlen, daß, wenn sie beiderseits auf diesen verschiedenen Wegen immer fortgingen, sie zuletzt, weil kein Ziel, wobey sie stille stehen sollten, benannt war, nothwendig aufeinander stossen und sich von beyden Seiten Eintrag thun mußten.

(Der Verfolg künftig.)

n) Faria y Sousa in Europa Portuguesa Tom. II. Part. III. Cap. 4. n. 82, 82. in Epitome Part. III. Cap. 14. p. 277. Ich kann hiebey nicht ungemerkt lassen, daß in Schmanssens Staat von Portugall, (welchem einige neueren gefolget sind) I. Th. S. 444-448. die Geschichte dieses Streites und des darauf erfolgeten Vergleiches ganz unrichtig vorgetragen sey. Denn er erzählet, daß zweene Vergleiche zu Tordesillas, der erste 1492, der andere 1494 gemacht, und jener von dem Papste Alexander VI. durch die im Jahr 1493 Ferdinand dem Catholischen und Isabellen ertheilete Bulle bekräftiget worden sey. Allein von diesem ersten 1492 geschlossenen Vergleiche, von welchem noch der unmögliche Umstand beygefügt wird, daß er erst nach Colons zweiten Reise (von dieser kam er an. 1496. zurück) gemacht worden sey, und der darauf erfolgeten Bestättigung des Papstes, wissen die Portugiesischen und Spanischen Geschichtschreiber gar nichts, sondern erzählen bloß, daß der Streit aus der päbstlichen Bulle entstanden, und anno 1494. beygelegt worden sey.

o) Telles. p. 252.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit öffentlich zu wissen jedermann, dem daran gelegen, wasmassen die Vor-

Vormündere der hinterbliebenen von Oldenburgschen Kinder zu Mollenstorf, der Hauptmann von Utzedahn zu Wolde und von Engel zu Alten Rhese, mittelst präsentirten Memorials unterthänigst angezeiget, wie sie nach nunmehro geendigtem Peterschen Contract, das an ihrer Curanden Vater, den Jürgen Ernst von Oldenburg, auf 20 Jahre verpfändete gedachte Guth Mollenstorff nach dem ihren Curanden daraus zustehenden Rechte, auf künftigen Trinitatis in Besitz zu nehmen entschlossen; um aber auch ihren mehr ermeldeten Curanden auf keinerley Weise zu präjudiciren vorher unumgänglich wissen müsten, was und wie viel Schulden auf dem Guthe hafteten, mithin sich gemüssiget fünden, Uns um Erkennung publicorum Proclamatum præclusivorum ad profitendum unterthänigst anzugehen. Als wir denn auch derselben Suchen Statt gegeben, und des Endzwecks den 18ten October a. c. pro Termino berahmet haben: So laden Wir Kraft dieses alle und jede, so an dem oft gedachten im Amte Stavenhagen und Neustadt belegenen Guthe Mollenstorff cum pertinentiis auf irgend eine Art, oder aus welchem Grunde es immer wolle, rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre vermeynte An- und Zusprüche zu profitiren, und glaubhaft zu bescheinigen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf ewig abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 20sten Juin 1762.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz Cantzeley ist ad instantiam des Adv. F. A. Buchholtz nachstehende Edictal Citation erkannt, welche zu Soest, Lüneburg und Sulzbach affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, &c.

Fügen euch des verstorbenen Kauffmanns Elberst Post zu Sagen, in der Grafschaft Marck hinterlassene Erben hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns der Advocatus Friedrich August Buchholtz, hieselbst nomine Unsrer Herzogl. Cammer unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie euer Erblasser, vermöge eines Contracts, von Johannis 1748. bis dahin 1754. incl. den privativen Sensen-Schneide Messer und eisernen Pfannen-Handel von Unserer Cammer gepachtet gehabt, und dafür eine jährliche Pension von 80 Rthlr. n. ⅔ versprochen, auch eines Jahres Pension zur Sicherheit voraus bezahlet, und ob er zwar mit den Abtrag der jupulirten Pension bis Johannis 1752. incl. richtig eingehalten, so sey er doch von den letzten beyden Jahren im Rückstand, und also Unsere Cammer 160 Rthlr. n. ⅔ schuldig geblieben, wesfalls Unsere Cammer nicht nur den zu ihrer Sicherheit bezahlten Vorschuß zurück behalten, sondern auch da sie in Erfahrung gebracht, daß der hiesige Kauffmann Timmermann Geld und Waaren von eurem Erblasser in Händen gehabt, unterm 2 Mart. 1754. einen Arrest bey gedachten Kauffmann angeleget, wodurch euer Erblasser aber nicht bewogen worden, sich wegen der rückständigen Pension abzufinden, vielmehr wäre er in Unsern Landen seit der Zeit nicht anzutreffen, auch von dessen Commißionaire, dem Kauffmann Timmermann, aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht zu erfragen gewesen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, da er nunmehro in sichere Erfahrung gebracht, daß obbenannter euer Erblasser bereits vor 5 bis 6 Jahren verstorben, euch edictaliter citiren zu lassen. Da Wir nun diesem petito deferiret, mithin gegenwärtige Edictal Citation an euch erkannt, und zu Anbringung eurer vermeinenden Verwiedrungs Ursachen den 8ten October a. c. pro Termino præfigiret haben: so citiren, heischen und laden Wir euch hiemit zum ersten, andern und dritten

mahl, und also peremtorie gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, eure vermemende Verwiederungs-Ursachen vortragen, oder, daß so wohl zum Abtrag der rückständigen Pension und aufgelaufenen usurarum moræ, als der verursachten Unkosten relaxatio arresti, und die öffentliche Verauctionirung der mit Arrest belegten Waaren werde erkannt und nicht nur das daraus gelöfete und sonst ex relaxatione arresti gehobene Geld, sondern auch der von euren Erblasser zur Sicherheit bezahlte Vorschuß unsrer Cammer pro quantitate debiti, usuris moræ & expensis werde zugeschlagen werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16ten Junii 1762.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ad instantiam des weyl. Wege-Commissarii Ebelings Wittwe, und des Licent. Inspectoris Lieut. Tetzmanns zu Wahren Ehefrau, nachstehendes Proclama erlassen, und zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an die Verlassenschaft der ohnlängst hieselbst verstorbenen weyl. Postmeisters und Cammerdieners Bahren Tochter, namentlich Sophia Charlotta Bahnen, einiges Erbrecht oder andere Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zu wissen, daß Wir auf demüthiges Ansuchen des Weyl. Wegecommissarii Ebelings Wittwe, und des Licentinspectoris Lieutenant Tetzmanns zu Wahren Ehefrau, einen Terminum ad profidendum & liquidandum auf den 5ten Octob. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Citiren heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persohn, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an die Verlassenschaft der vorbemeldeten Sophia Charlotta Bahnen, zu haben vermeinendes Erbrecht oder andere Ansprache rechtlicher Art nach profitiren und liquidiren, auch darauf rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach, ꝛc. Schwerin, den 15ten Junii 1762.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von GOttes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Demnach Wir auf unterthänigstes Anrufen des bestellten Actoris Communis bey dem sich erhobenen Concursu des hieselbst gewesenen Cammer-Raths Heinrich Christoph Baumgarts Creditorum, Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 11ten October a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle diejenigen, welche an gedachten Cridarium, ex quocunque capite, einige Forderung und Ansprache haben, zum ersten, andern und dritten male, also peremtorie, daß sie an obbemelderen Tage, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justiz-Cantzley allhier erscheinen, ihre Credita gebührend angeben, liquidiren, und verificiren, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich werden præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Auch wird der Debitor Communis, da er sich unsichtbar gemacht, und sein jetziger Aufenthalt unbekannt, hiedurch mit Vorbehalt aller sonstigen rechtlichen Verfügungen, öffentlich citiret, in Termino præfixo zu erscheinen, sich über die Liquidationes vernehmen zu lassen,

und

und seinen statum bonorum in Richtigkeit zu setzen. Es erscheine nun derselbe oder nicht, so soll dennoch in alle Wege ergehen, was sich zu Recht gebühret. Datum Neu-Strelitz, den 5ten Julii 1762.

Ad Mandatum Serenissimi
Herzogl. Mecklenburgische zur Justiz-Cantzley verordnete Geheimer-Rath, Geheime und Cantzley Räthe.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als die beyden Bürgere, der Fuhrmann Herbst und der Amts Schneider Heins hieselbst als constituirte Vormündere des Fuhrmann Lehsten Kinder, dem Magistrat geziemend zu vernehmen gegeben, wie sie nach erhaltenen Decreto de alienando das ihren Pupillen zuständige und in hiesiger Vorstadt auf dem Steindamme belegene Wohnhaus, nebst Hoff- und Gartenplatz, an einen endlich sich gefundenen annehmlichen Käufer verkaufet und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemachet, ein öffentliches hieselbst ad valvas curiæ zu affigirendes Proclama cum citationibus und Termino an alle diejenigen, welche an des verstorbenen Fuhrmanns Johann Behrend Lehsten und dessen Ehefrau Maria Margaretha, gebohrne Hauschildren, hinterlassenes und in hiesiger Vorstadt auf dem Steindamme belegenes Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeynen sub pœna præclusi & perpetui silentii auszubringen und zu erbitten; so haben wir solchen ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten October präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenige, welche an des verstorbenen Fuhrmanns Johann Behrend Lehsten, und dessen Ehefrau, Maria Margaretha gebohrne Hauschildren hinterlassenes und in hiesiger Vorstadt auf dem Steindamm belegenes Haus c. p. einiges Erbrecht oder sonstige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii und wollen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre an mehrgedachtes Haus c. p. es sey aus Verschreibungen, briefflichen Uhrkunden und Erbschaften oder sonstigen Forderungen, wie Rechtens profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussen-Bleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachtes Haus c. p. künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen. Uhrkundlich unter der Stadt Innsiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 16. Septemb. 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) E. E. Magistrat der Königl. Preußischen Haupt- und Residenz-Stadt Berlin, hat alle und jede des pro mortuo declarirten Peter Albrecht Mullers Erben, durch ein hieselbst ad Valvas curiæ affigirtes Proclama auf den 7. Septemb., 5. October, und 2. Novemb. a. c. öffentlich zeitgeladen, welches hiedurch jedermann bekannt gemacht wird. Schwerin, den 20 Septemb. 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als vor einiger Zeit ein Holländischer Kaufmann, Namens Johann Maeder, hieselbst Todes verblichen, dessen wenige Haabseligkeiten aber sofort von Gerichtswegen versiegelt, und ad depositum judiciale genommen worden, auch nächstens an den Meistbietenden verkaufet werden sollen; so haben sich einige Creditores bereits ad acta gemeldet, und man kan nicht wissen, ob nicht noch mehrere dergleichen vorhanden, weshalb judicium sich genöthiget sünde, ex officio einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzusetzen und anzuberahmen. Solchemnach werden alle diejenige, welche an des gedachten hieselbst verstorbenen Holländischen Kaufmannes Johann Maeder geringen Verlassenschaft An- und

Zusprache zu haben vermeynen, Kraft dieses citiret und vorgeladen, daß sie am 18ten October d. J. auf hiesigem Rathhause in der Gerichtsstube erscheinen, ihre an mehrgedachten Kaufmann Johann Mäder habende Forderungen ex quocunque capite vel causa solche betrühren, gehörigermaassen profitiren und liquidiren sollen. Die Ausbleibende aber werden gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Uhrkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 23sten Jul. 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

f) beym adelichen Gericht zu Grossen-Radum.

1) Wann allhier auf dem adelichen Hofe Grossen Radum, Amts Sternberg im abgewichenen Frühjahre ein Canditatus Theologiæ, Namens Hartmann, verstorben, und auf Veranlassung dessen Hn. Bruders, eines im Holsteinischen wohnhaften Predigers, dessen weniger Nachlaß an die Meistbiethenden verkauft werden soll. So wollen alle diejenigen so etwa an solchem Nachlasse einige Ansprache und Forderung rechtlich zu formiren haben, es sey ex quo capite vel causa, a Dato an, binnen 6 Wochen, sich bey dem ritterschaftlichen Amts-Secretario, Hn. Tausch in Sternberg, melden, ihre Forderungen profitiren und liquidiren; in Entstehung dessen aber gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist sie mit ihren Forderungen nicht weiter werden gehöret werden. Datum Groß-Radum, den 24ten Sept. 1762.

Adelich Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz Cantzley ist ad instantiam des Doctoris Krüger, als Gevollmächtigten des weyl. Amts Hauptmanns Boye zu Zarrenthien hinterbliebene Kinder zweyter Ehe, folgende Edictal-Citation erlassen, und zu Greifswald, Lentzen und Schwerin, affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen, demnach als Auditeur und nachher als Secretaire in Unsern Diensten gestandenen Christoph Hinrich Boye, vom Amte Zarrenthien gebürtig, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns der Doctor und Advocatus Krüger, als Gevollmächtigter des weyland Amtshauptmanns Boye, zu Zarrenthien hinterbliebene Kinder zweyter Ehe, unterthänigst vorgestellet, wie der zwischen seinen Principalibus den Geschwistern Boyen aus der Ehe und der verwittweten Amtshauptmannin Boyen, auch dem Vormunde beyder Kinder dritter Ehe getroffene Vergleich von allen Interessenten, ausgenommen vorerwähnten Christoph Hinrich Boye, vollzogen und ratificiret worden, mit angefügter unterthänigsten Bitte, da derselbe bekanntlich davon gegangen, ohne zu wissen, wo er geblieben, und man den Ort seines Auffenthalts nicht in Erfahrung bringen können, Wir wollten geruhen zu Ratificirung dieses Vergleichs einen Terminum zu benahmen, und dieserhalb gewöhnliche Edictales zu erlassen. Wann Wir nun ti jem Petito deferiret, mithin zu obberegtem Ende den 7 October a. c. pro termino præclusivo präfigiret und gegenwärtige Edictalcitation erlassen haben: als citiren, heischen und laden Wir Anfangs benannten Christoph Hinrich Boye, zum ersten andern und drittenmal, und also peremtorie, hiemit ernstlich und wollen, daß derselbe am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl Justitzcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen derselbe sich gebüh-

gebührend gemeldet, in Person oder durch genugsamen Gevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, den von dessen Gevollmächtigten dem Doctore Krüger, Nahmens seiner und dessen Geschwister mit den übrigen Erbschafts-Interessenten getroffenen und von sämtlichen seinen Litis-Consorten albereit genehmigten Vergleich ratihabiren, oder beständige Ursachen, warum er solches nicht thun könne, anführen, in Entstehung dessen aber, daß er damit künftighin nicht weiter gehöret, sondern pro ratihabente ac consentiente gerichtlich erkläret, dasjenige aber was nach dem Vergleich ihm zu seinen etwanigen Antheil zukommen mögte, ad judiciale depositum geliefert und angenommen werde, gewärtigen solle Wornach ꝛc. Schwerin, den 25sten Junii 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem ein beträchtliches adeliches Guth, zwey Meilen von Güstrow, und eine Meile von Lage gelegen, auf nächstkommenden Trinitatis 1763 an den Meistbiethenden vom Bürgerlichen Stande verpachtet werden soll, und dazu ein Terminus licitationis auf den 5ten October a. c. angesetzet ist; so werden diejenigen, so solches zu pachten gesonnen sind, an gedachtem Tage zu Güstrow des Morgens um 10 Uhr, in des Herrn Hofraths Siberhs Hause sich einzufinden, auch vorhero sich bey Ihm, von allen Umständen und Conditionen der Verpachtung zu erkundigen ersuchet. Auch stehet einen jedem frey, binnen der Zeit das Guth in Augenschein zu nehmen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Bürger und Gastwirth Herbst und der Amtsweiser und Schneider Johann Christian Heins hieselbst, als Vormündere der Lehsischen Kinder bey dem Magistrat geziemend angesuchet, daß sie nach erhaltenen Decreto de alienando sich sowol gerichtlich durch Ausbittung verschiedener Subhastations-Termine, als auch ausser gerichtlich alle Mühe gegeben, daß ihren Pupillen zuständige und in hiesiger Vorstadt auf dem Steindamm belegene Wohnhaus benebst Hof- und Gartenplatz zum Verkauf zu bringen, welches jedoch bis jetzo vergeblich gewesen, daß aber sich nunmehro ein Käufer zu dem besagten Hause cum pertinentiis angegeben, welcher dafür 300 Rthlr. Neue ⅔ zu erlegen versprochen, welchem sie solches per additionem in diem solchergestalt zugeschlagen, falls in einem anzuberahmenden kurzen gerichtlichen Termino subhastationis keine mehrere Käufer sich einfinden und mehr bieten sollten, und daher gehorsamst nachgesuchet, einen kurzen Subhastations-Termin anzuberahmen, und durch ein hieselbst zu affigirendes und denen Intelligenzblättern zu inserirendes Proclama öffentlich bekannt zu machen, daß, falls jemand für obbesagtes, dem verstorbenen Fuhrmann Lehsten zugehöriges und nunmehro ihren Pupillen zuständiges Haus cum pertinentiis mehr als die bereits gebothene 300 Rthlr. Neue ⅔ zu geben gewillet seyn mögte, in Termino sich einfinden und seine Erklärung abzugeben habe; so haben wir deren ziemliches Gesuch deferiret, und einen Subhastations-Termin auf den 11ten October a. c. präfigiret, und können die etwanigen Liebhaber sich in gedachtem Termino auf dem Rathhause hieselbst einfinden, ihre Erklärung abgeben und nach allenfalls geschehenen Ueberboth gewärtigen, daß dem pluri licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Die Conditiones sind in Termino oder vorhero bey den Vormündern zu vernehmen. Schwerin, den 16 Septemb. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 14ten Octob. d. J. sollen in dem großen Faulischen Hause auf der Fischerstrasse, welches der Hr. Advocate Friederich August Buchholz bewohnet, allerhand Meublen und Hausgeräthe an Stühlen, Tischen, Betten,

ten und Bettstellen, englischen Zinn, Kupfer, Meßing, Eisen, Schranken, Spiegeln mit vergulderen Rahmen, Commoden, ꝛc. durch öffentlichen Ausruf an den Meistbiethenden verkaufet und gegen baare in Mecklenburgischer Courant-Münze zu leistender Bezahlung verabfolget werden. Wer etwas zu kaufen gewillet ist, der beliebe sich am gedachten Tage, Nachmittags um 2 Uhr einzufinden. Schwerin, den 22sten Sept. 1762.

VI. Was verlohren.

1) Auf dem adelichen Guthe Langenhanshagen im Schwedisch-Pommern sind einem dortigen Bauern bey Gelegenheit auf einer Reise nach Rostock, in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Septemb. a. c. in der Gegend von Ribnitz 2 Pferde entkommen. Das eine ist ein etwa 16 bis 17jähriger Fuchswallach mit weissen Mähnhaaren und Schweif, auch einen länglichten Stern vor dem Kopf. Das andere ist ein 3jähriger schwarzer Hengst ohne Abzeichen. Wer solche Pferde gefunden haben mag oder dem Besitzer derselben nachweisen kann, wolle belieben, gegen Erlegung aller etwa gehabten Kosten und Offerirung sonstiger Erkenntlichkeit sich bey dem Hn. Oberamtmann Brandt zu Hirschburg oder bey dem Hn. Stadtrichter Michälsen in Schwan zu melden.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Sept. a. c. ein schwarzbrauner Wallach von 6 Jahren, so einen Stern vorm Kopfe, eine braune Nase und unten 3 weisse Füsse hat, auch ein breit stutziges Pferd ist, alhie von der Weide gestohlen worden. Es werden daher eines jeden Orts Obrigkeit geziemend ersuchet, falls dieses gestohlne Pferd in ihrer Jurisdiction sich finden lassen solte; solches sowol als den Einhaber anzuhalten und mir hiervon Nachricht zu geben. Ich werde nicht allein die etwanigen Kosten sogleich erstatten, sondern versichere auch in dergleichen und andern Fällen meine Bereitwilligkeit. Genschow bey Friedland im Mecklenb. Strelitz. den 20 Sept. 1762.

von Bardeleben.

VIII. Rostocker Kaufmañsawaren,

den 29 September.

Bey Hrn. Tobias Krumbügel ist eine Parthey Sommer-Hering, Bockfelle und rauhes Rindleder; bey Hrn. Joach. Krumbügel frische Butter in Fässern von 36 ℔; bey Hrn. Thomas Hinrich Hill, Englische Schleifsteine 5 bis 6 Daumen dick, und 4 Ellen hoch, gebleichtes Dachtgarn, Talg, Königsberger Seife, die Tonne groß Band zu 56 Rthlr. und eine Ladung Habern; bey Hrn. Hinrich Cordes, fein Salz, die Last zu 116 Rthlr. zu haben. ungelöschter Kalk am Strande, gilt die Last 42 Rthlr.

Angekommene Schiffe. Schiffer Heidmann von Pernau, mit Haber für Hrn. Hill. Schfr. Johansen von Danzig, mit Salz, für Hrn. Cordes.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr)

	Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Futter-Erbse T.	weiße Futter-Erbse ß.	weißer Futter-Erbsen. T.	weißer Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber. T.	bunter Haber. ß.
den 29 Sept. in Rostok, coar.		384	—	288	—	240	—	350	—	—	—	—	—	224	—	—	—
1 Oct. in Schwerin, Schfl. n. Z.		1	10	1	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 1 in Wismar, Schfl.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Lübeck, Schfl.		—	42	—	34	—	27	—	38	—	32	—	30	—	18	—	16
— 1 in Grabow, gr. Schfl.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29 Sept. in Lauenburg, Sack.		5	—	4	8	3	—	—	—	5	—	—	—	2	32	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0288
DFG

Anno 1762. 34tes Stück.

Sonnabend, den 9 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores regierende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst jedermännig-lich; als Uns der Würdige und Wohlgelahrte, Unser Ehrnpräpositus Susemihl zu Rhena supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, was maassen er während der 40jährigen Führung seines Predigamts daselbst sich bemühet habe ein Capital zusammen zu bringen, durch dessen Zinsen den Predigerwittwen in gedachter Stadt Rhena in ihrem Wittwenstande eine Beyhülfe zu ihrem Unterhalt angedeihen mögte, und nachdem ihm diese seine christliche Absicht durch milde Gaben einiger Bekannten und durch Schlagung der Zinsen zum Capital, ziemlicher massen gelungen sey, Uns er nunmehro submissest gebeten haben wolte, Wir geruheten der daher erwachsenen Rhenaischen Prediger Wittwencasse zur Sicherstellung ihrer zinsbar belegten und noch zu belegenden Capitalien, das Privilegium eines Pii Corporis, gleich der Schwerinschen Prediger Wittwencasse in Gnaden zu verleihen: daß Wir demnach in gnädigster Erwegung der bey dieser Prediger Wittwencasse gehegten heilsamen Absicht, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und sonderbaren Gnaden solchem unterthänigsten Petito Raum und

Statt gegeben, mithin gedachter Rhenaischen Prediger Witwencasse alle Privilegia und Vorrechte eines würklichen Pii Corporis mitgetheilet und beygeleget haben. Thun auch solches hiemit und kraft dieses wissendlich, soviel aus Landesfürstlicher hohen Obrigkeit, Macht und Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheits wegen geschehen kan und mag, dergestalt und also, daß nun hinführo oftgedachte Rhenasche Prediger Witwencasse in Ansehung aller Capitalien, welche in Unsern Herzogthümern und Landen, von derselben zinsbar werden belegt werden, in Concursen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und Piis Corporibus in der Herzogl. Mecklenburgischen Constitution vom 6ten Februar 1644 beygelegt worden, und überhaupt alle Privilegia, welche besagte Pia Corpora in Unsern Landen haben, und künftig noch erlangen mögten, sich zu erfreuen haben solle. Befehlen demnach allen Unsern Landesgerichten hiemit gnädigst, in vorkommenden Fällen und Urtheilsprüchen über die Priorität der Creditorum, sich hiernach allemal zu achten, und diesem Privilegio entgegen nichts zu verfügen noch zu erkennen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 16 September 1762.

(L.S.) Friederich,
H. z. M.

Gelehrte Sachen.

Zweyte Fortsetzung der Abhandlung von der Theilung der Erdkugel, welche die Könige von Spanien und Portugall, wegen des ihnen durch päpstliche Schenkungen gegebenen Eigenthums der neu entdeckten und zu entdeckenden Länder der Ungläubigen, im Jahre 1493. durch einen Vergleich zu Tordesillas gemacht haben, und den zwischen den beyden Kronen daraus entstandenen Streitigkeiten.

§. 5.

Dieser Fall ereignete sich auch einige Jahr hernach, bey Gelegenheit der von den Portugiesen 1512 in Besitz genommenen Molluckischen oder sogenannten Gewürzinseln; und es entstunden daraus zwischen den Spanischen und Portugiesischen Höfen grosse Streitigkeiten. Ferdinand Magallanes, ein Portugiesischer Edelmann, gab dazu die erste Veranlassung. Er hatte sich durch seine Tapferkeit und Klugheit in Africa und Ostindien, und besonders bey der Eroberung der gedachten Inseln sehr hervorgethan. Er glaubete Verdienste genug erworben zu haben, um auf eine in seinem Vaterlande gewöhnliche Belohnung Anspruch machen zu können, und bat nach seiner Zurückkunft in Portugal, den König Emanuel, daß er ihm seine Moradia, d. i. das Monatsgeld, welches er als ein Edelmannn von des Königs Hause bekam p), mit 5 Realen, oder einem halben

p) Diese Moradia hat folgenden Ursprung. In alten Zeiten bekamen die Portugiesischen Hofbedienten ihren Unterhalt an Essen und Trinken am Hofe. Bey der zunehmenden Anzahl der Bedienten und der Unbequemlichkeit sie alle zu speisen, ward ihnen statt des Essens und Trinkens, monatlich etwas gewisses an Gelde gegeben, so viel als vormals zwar dazu hinreichend, in neueren Zeiten aber, wegen des sehr gestiegenen Preisses der Waa-

halben Ducaten vermehren mögte. Dieses schlug ihm der König, damit nicht mehrere ein gleiches verlangen mögten, ab. Magallanes fand sich hiedurch so beleidiget, daß er feierlich seinem Vaterlande entsagte q), und nach Castilien ging, wo er dem Kayser Carln V. vorstellete, daß die Gewürzinseln, zufolge der zwischen den beyden Kronen wegen ihrer Entdeckungen und Eroberungen vormals gemachten Theilung, zu dem Spanischen und nicht zu dem Portugiesischen Antheile gehöreten, und daß man nach denenselben auf einem westlichen Wege schiffen könnte; welches zu bewerkstelligen er sich erbot. Der Vorschlag ward angenommen, und der Kayser ließ für ihn fünf Schiffe ausrüsten, mit welchen er am 20sten Sept. 1519 aus dem Haven St. Lucas de Barrameda die Reise antrat. Er segelte erst nach der Brasilischen Küste, und von dort durch die Meerenge, die von ihm den Namen bekommen hat, in die Südsee. Er setzte sodann seinen Lauf immer westwärts fort, und entdeckte die Ladronischen und ferner die nachher sogenannten Philippinischen Inseln, auf deren einer, Sebu genannt, er an das Land stieg, aber in einem Gefechte mit den Einwohnern getödtet ward. Die Seinigen setzten jedoch ihren Weg nach den Moluckischen Inseln fort, und langeten glücklich zu Tidor an, wo sie auf den beyden Schiffen, die sie noch übrig hatten, eine Ladung von Gewürzen einnahmen, und darauf die Rückreise nach Europa antraten. Auf derselben verlohren sie noch eines, und es kam also nur das einzige Schiff, Victoria genannt, wieder nach Spanien, nachdem die Reise etwas über 3 Jahre gedauert hatte r). Dies ist das erste Schiff, welches die Erdkugel umsegelt s) und dadurch ihre runde Gestalt handgreiflich erwiesen hat. Nach der Zurückkunft dieses Schiffes ging der Streit zwischen den beyden Kronen erst recht an. Denn die Spanier nahmen die Insel Tidor in Besitz, so wie hingegen die Portugiesen sich in Ternate festgesetzet hatten. Indessen wurden doch, im Jahre 1524 von beiden Theilen einige Rechtsgelehrten und Sternkundige ernennet, um die Sache zu untersuchen und den Streit gütlich beyzulegen: aber diese konnten nicht wegen eines gemeinschaftlichen Schlusses einig werden. Endlich aber ward 1529 zu Saragossa, wo Kaiser Carl V. sich damals befand, ein Vergleich errichtet, kraft dessen er sein Recht auf die Moluckischen Inseln an Portugal für 350000 Ducaten überließ t). Die Spanischen Geschichtschreiber sagen jedoch, daß dieses nur wiederkäuflich geschehen, oder daß die Summe nur als ein Darlehn bezahlet worden sey, und daß die Portugiesen nur so lange, bis diese wieder erstattet wäre, den

Waaren, viel zu wenig war. Es ward also zuletzt eine blosse Ehrensache daraus; und die adelichen Hofbedienten hielten sich und ihren Adel desto höher, je grösser ihre Moradis waren. Dies ist die Ursache, warum Magallanes eine Vermehrung derselben suchte, und die Verweigerung so übel nahm. Hieron Osorius de reb. gest. Emanuel. Lib. XI. fol. 322. Faria y Sousa in Eur. Port. Tom. III. Part. IV. n. 1.

q) Osor. Lib. XI. fol. 323. Faria y Sousa in Eur. Port. Tom. II. Part. IV. Cap. I. n. 92.

r) Faria y Sousa in Eur. Port. Tom. II. Part. IV. Cap. I. n. 92, & in Asia Port. Tom. I. Part. III. Cap. 5. n. 8-10.

s) Der Hauptmann dieses Schiffes war Johann Sebastian Cano, ein Biscayer. Dieser ist also der erste Weltumsegler gewesen. Mariana Lib. XXVI. cap. 3. p. 508.

t) Faria y Sousa in Asia Port. Tom. I. Append. Cap. V. n. 13. Man sehe auch Schmaussens Staat von Port. Th. I. S. 481.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0291
DFG

Besitz der Inseln erlanget hätten u). Allein diese Ursache zu neuen Händeln, die hieraus zwischen den beyden Völkern hätten entstehen können, ist nachher von der Holländischen Ostindischen Gesellschaft gänzlich aus dem Wege geräumet worden, indem sie zu der Zeit, da Spanien und Portugal unter einer Herrschaft vereiniget waren, die Gewürzinseln erobert, und sich in ihrem Besitze beständig erhalten hat.

(Der Beschluß im künftigen Stück.

u) Francisco Lopetz de Gomara en la Historia de las Indias Part. I. fol. 59. a. Mariana Tom. II. Lib. XXVI. Cap. 3. p. 508.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem Wir auf unterthänigstes Anruchen des vesten Unsers lieben getreuen Cuno Ludewig von Lützow, wegen des, mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den vesten, Unsern auch lieben getreuen Königl. Dänischen Conferentz Rath von Wietzendorf, auf zwanzig nach einander folgende Jahre, jure antichretico verpfändeten Lehn-Guths Lützow, cum pertinentiis, unterm 14ten December a. p. publica proclamata erkannt, und mittelst derselben einen Terminum auf den 16ten Martii laufenden Jahres zur Profitirung der daran sich etwa findenden Lehn-Ansprüche anberahmet haben, sothaner Terminus aber wegen der öffentlichen Landes-Unruhen rückgängig geworden, Wir auf weiteres unterthänigstes Suppliciren des vorbenannten von Lützow, beregte Proclamata ihrem ganzen Inhalt nach erneuert, mithin einen anderweitigen Terminum auf den 14ten nächstkünftigen Monats Octobris anberahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an vorerwähntes in Unserm Amt Gadebusch belegene Guht Lützow, Bauer-Dorf Biese, und deren Pertinentien auch Unterthanen, irgend ein Lehns-Fidei-Commiss-Näher-Rechts- oder andere ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache zu haben vermeinen, hiemit anderweit gnädigst, und wollen: daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Kammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie sich geziemend gemeldet, in Person, oder durch gnugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeynte An- und Zusprüche profitiren, und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 5 Julii 1762.

Herzoglich Mecklenburgische Lehn-Kammer.
(L.S.)

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit öffentlich zu wissen jedermann, dem daran gelegen, massen die Vormündere der hinterbliebenen von Oldenburgschen Kinder zu Mollenstorf, der Hauptmann von Molzahn zu Wolde und von Engel zu Alten-Rhese, mittelst präsentirten Memorials unterthänigst angezeiget, wie sie nach

nach nunmehro geendigtem Peterschen Contract, das an ihrer Curanden Vater, den Jürgen Ernst von Oldenburg, auf 20 Jahre verpfändete gedachte Guth Mollenstorff nach dem ihren Curanden daraus zustehenden Rechte, auf künftigen Trinitatis in Besitz zu nehmen entschlossen; um aber auch ihren mehr ermeldeten Curanden auf keinerley Weise zu präjudiciren, vorher unumgänglich wissen müßten, was und wie viel Schulden auf dem Guthe hafteten, mithin sich gemüssiget fünden, Uns um Erkennung publicorum Proclamatum præclusivorum ad profitendum unterthänigst anzugehen. Als wir denn auch derselben Suchen Statt gegeben, und des Endzwecks den 18ten October a. c. pro Termino berahmet haben: So laden Wir Kraft dieses alle und jede, so an dem oft gedachten im Amte Stavenhagen und Neustadt belegenen Guthe Mollenstorff cum pertinentiis auf irgend eine Art, oder aus welchem Grunde es immer wolle, rechtliche Ansprache zu haben vermeynen, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre vermeynte An- und Zusprüche zu profitiren, und glaubhaft zu bescheinigen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf ewig abgewiesen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 20sten Julii 1762.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz Canzeley ist ad instantiam des Hofrath Benecken, als gerichtlich constituirten Curatoris hæreditatis jacentis, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Schwerin affigiret ist:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc

Fügen allen und jeden, welche an die Verlassenschaft der am 22sten Febr. 1761. in Unserm Lande und zwar zu Hohensiegeln verstorbenen aus dem Hause Goldenbaum herstammenden Anna Sophia Dorothea von Diederichs, gebohrne von Lützow, jure crediti, successionis vel hæreditatis & ex alio quocunque capite einige Ansprache zu haben vermeinen, insbesondere aber der verstorbenen leiblichen Bruder, dem im Jahr 1731. in einem Alter von 23 Jahren, aus Unserm Lande sich entfernten und bis daher verborgen gebliebenen Franz Caspar von Lützow, oder dessen etwanige eheliche Leibes- oder Testaments-Erben hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Fürstellen und Bitten des Hofraths Benecke hieselbst, als gerichtlich constituirten curatoris hæreditatis jacentis der vorerwehnten verstorbenen Hauptmannin von Diederichs, gebohrnen von Lützow, einen abermaligen Terminum ad liquidandum & legitimandum auf den 5. Nov. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges novum Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit nochmals gnädigst, auch diejenigen Erbschafts-Interessenten, von welchen in Actis schon einige Nachricht vorhanden sowol, als diejenigen Erben, so zur Zeit ad Acta noch nicht bekannt geworden, oder etwanige Creditores sub pœna purificandi præjudicii respective retro comminati ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezieziement gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorerwähnte Erbschaft habende Ansprache rechtlicher Art nach liquidiren und euch dazu legitimiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14ten Jul. 1762.

c) bey Königl. Preußisch-Pommerschen Regierung zu Stettin.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Chur Fürst, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden, welche als Erben der allhier verstorbenen Anna Sophia Beckmannin, des Inspectoris Philipp Clapmeyers Wittwe, Verlassenschaft, berechtiget zu seyn vermeinen, zu wissen, was massen des Pastoris, Herrmann David Beckmanns, Kinder, sich als alleinige Erben angegeben, Wir aber annoch, da nicht hinlänglich nachgewiesen ist, ob nicht noch mehrere Erben vorhanden, selbige allenfalls hiedurch zu provociren, nöthig erachtet. Als Wir nun Terminum auf den 18ten October a. c. angesetzet; so citiren Wir euch hiemit samt und sonders, daß ihr euch, wo nicht vorhero ad Acta meldet, doch in besagtem Termino, vor Unserer Regierung, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinet, euch als Erben legitimiret, und desfalls die erforderliche Documenta und Beweißthümer beybringet, darüber mit denen sich angegebenen Erben, als des Predigers Beckmanns Kindern, ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß gewartet. Mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich längstens in dem vorbemeldeten Termino nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch die Legitimation nicht beygebracht haben, von der Erbschaft gäntzlich ausgeschlossen und abgewiesen werden sollen. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge: so haben Wir ein Proclama allhier das andre zu Greifswalde, und das dritte zu Rostock affigiren, auch den Inhalt denen Intelligentzien und Zeitungen einverleiben lassen. Signat. Stettin, den 4ten August, 1762.

Zur Königl. Preußl. Pommerschen Regierung verordnete Präsident und Räthe.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als die beyden Bürgere, der Fuhrmann Herbst und, der Amts-Schneider Heins hieselbst als constituirte Vormündere des Fuhrmann Lehsten Kinder, dem Magistrat geziemend zu vernehmen gegeben, wie sie nach erhaltenen Decreto de alienando das ihren Pupillen zuständige und in hiesiger Vorstadt auf dem Steindamme belegene Wohnhaus, nebst Hoff- und Gartenplatz, an einem endlich sich gefundenen annehmlichen Käufer verkaufet und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemachet, ein öffentliches hieselbst ad valvas curiæ zu affigirendes Proclama cum citationibus und Termino an alle diejenigen, welche an des verstorbenen Fuhrmanns Johann Behrend Lehsten und dessen Ehefrau Maria Margaretha, gebohrne Hauschildten, hinterlassenes und in hiesiger Vorstadt auf dem Steindamme belegenes Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeynen sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii auszubringen und zu erbitten; so haben wir solchen ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten October präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenige, welche an des verstorbenen Fuhrmanns Johann Behrend Lehsten, und dessen Ehefrau, Maria Margaretha gebohrne Hauschildten hinterlassenes und in hiesiger Vorstadt auf dem Steindamm belegenes Haus c. p. einiges Erbrecht oder sonstige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii und wollen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre an mehrgedachtes Haus c. p. es sey aus Verscheibungen, brieflichen Uhrkunden und Erbschaften oder sonstigen Forderungen, wie Rechtens profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, in

Aussen-

Aussen-Bleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachtes Haus c. p. künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen. Uhrkundlich unter der Stadt Innsiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 16. Septemb. 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Herzogl. Stifts-Stadt Bützow thun hierdurch öffentlich zu wissen, daß der vormals bey weyland dem Hn. von Sperling in Diensten gestandener Laquai, Namens Jürgen Barcker, welcher nachhero sich einige Jahre bey hiesigem Rathskellermeister Hn. Delagarde aufgehalten, vor einiger Zeit verstorben, und dessen weniger Nachlaß behörig inventiret, und danächst verauctioniret worden. Wann uns nun hinterbracht, daß von dem Defuncto ein Sohn annoch am Leben seyn soll, so wird derselbe auch alle und jede, welche an des verstorbenen Jürgen Barckers Nachlaß ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, auch diejenigen, welche etwa von dem Defuncto Capitalia in Besitz haben, worüber keine Obligationes ausgestellet und also nicht vorhanden sind, bey doppelter Bezahlung hiedurch eins vor alles und alles vor eins, zum 1sten, andern und 3tenmale, also peremtorie citiret und vorgeladen, den 25sten October a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, daß der Sohn sich gehörig legitimire, Creditores ihre Forderungen behörig liquidiren und verificiren, Debitores aber die in Besitz habende Capitalia bey doppelter Bezahlung angeben, und danächst rechtliche Verordnung zu gewärtigen haben, die latitirende Creditores hingegen mit ihren An- und Zusprüchen ausgeschlossen und weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Bützow, den 4ten Aug. 1762.

Bürgermeister und Rath.

f) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Demnach der Hr. Doctor Juris, Johann Schnelle, zu Schwerin als Actor communis Schlächter Hoffmannscher Creditorum dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst angezeiget, was gestalt es die Nothwendigkeit erforderte, daß das ehemahlige dem Schlächter Hoffmann, jetzt aber dessen Gläubigern zuständige Haus am grossen Mohr hieselbst, zwischen des Kauffmann, Hrn. Ehlersen, und des weyland Hrn. Schnauers, Häusern, öffentlich gerichtlich verkauffet werde, mithin um einen Terminum ad subhastandum angesuchet; Wir auch solchen seinem Petito deferiret, und zu obigem Ende einen Terminum auf den 11ten October a. c. præfigiret und anberahmet, als werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben haben, obgedachtes ehemahls Schlächter Hoffmann zuständiges Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben auf dem Rathhause erscheinen, die Kauf-Conditiones sodann vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenbothe demnächst gewärtigen sollen, daß dem plus licitanti solches Haus öffentlich werde zugeschlagen werden. Uhrkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 11ten Sept. 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, verordnete Richter und Assessores.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

2) Der hiesige Bürger und Schneider, Peter Friederich Bohnstorf, hat beym Herzogl. Stadt-Gerichte allhier geziemend vorgetragen, wie einige seiner Gläubigere wegen Bezahlung ihres Capitals hart in ihn drüngen, auch ihm deshalb wircklich in gerichtliche Ansprache genommen, und er sich daher genöthiget sehe das beneficium cessionis bonorum

zu

zu ergreiffen, auch ein Edles Stadt-Gericht gehorsamst zu ersuchen: zu diesem Ende publica proclamata ad liquidandum & eventualiter transigendum an gesamte seine Creditores zu erlassen. Ein Edles Gericht hat diesem Gesuche deferiret, und einen terminum zu dem abgezielten Endzwecke auf den 12ten kommenden Monats October d. J. festgestellet. Es werden demnach in Kraft dieses alle, die mit Recht eine Ansprache oder Forderung an erwehnten Bürger und Schneider, Peter Friedrich Bohnstorf, haben, oder formiren können, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, am benannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf das Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Prätensiones mit in Händen habenden Original-Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, oder sonst wie Rechtens zu bescheinigen, und zu liquidiren, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ꝛc. Signat. Güstrow, den 3ten September 1762.

k) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Mecklenburg.

1) Als der Grobschmiedt Johann Dieterich Berhahn die dem jüngst verstorbenen Grobschmiedt Jochim Hinrich Plambeck zugehörige Erbschmiede zu Hohenviecheln pro taxato annehmen des obgedachten Schmiedt Plambeck, nachgelassene Tochter heyrathen, den übrigen Kindern aber ihr Antheil an besagter Schmiede ausbezahlen will, zu seiner Sicherheit aber gebeten, daß zuförderst alle so an besagter Erb-Schmiede einige Forderung haben, edictaliter citiret werden mögten, und dann solchem Gesuch deferiret worden; Als werden alle diejenigen, welche an den verstorbenen Grobschmiedt Jochim Hinrich Plambeck und dessen nachgelassene Erbschmiede zu Hohenviecheln einige An- oder Zusprache haben, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, hiemit vorgeladen, daß sie sich am 15ten Octob. a. c. wird seyn der Freytag nach den 18ten post Trinitatis, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Amts-Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte anfinden, ihre Forderungen anzeigen und liquidiren, die in Händen habende Original-Obligations, nicht weniger auch, wenn ihnen etwa der Original-Kaufbrief über die Erbschmiede versetzet worden, produciren, und daß ihrer Befriedigung halber das Nöthige verfüget werde, gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in solchem Termino nicht erscheinen, mit ihren Forderungen nachmalen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Amt Mecklenburg, den 1sten Sept. 1762.

Verordnete Beamte hieselbst.

i) beym Herzogl. Amts-Gericht zum Heidhoff.

1) Wann zur Extradirung der Nachlassenschaft des allhier von den Hofdiensten erschlagenen Schreibers Kragen an seinen Vater, Terminus auf den 20sten Octob. anberahmet, und sich annoch einige finden möchten, denen der Verstorbene Gelder angeliehen, oder Sachen in Händen gegeben, auch vielleicht er andern etwas schuldig seyn könnte: So werden alle diejenigen hiemit vorgeladen, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Amtsgerichte zugestellen, und erstere hiemit verwarnet, die in Händen habende Sachen oder angeliehene Gelder sub pœna dupli hiesigem Amtsgerichte einzuliefern, letztere aber ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren, im widrigen sie sich es selbst beyzumessen haben werden, wenn sie in Zukunft mit ihren Forderungen nicht werden gehöret werden. Amt Dömitz zum Heidhoff, den 30. Septemb. 1762.

Herz. Mecklenb. Amts-Gericht hieselbst.

1) Da

** ** **

1) Da der Herzogl. Laquais Hansen sein allhier zu Schwerin auf dem Tappenhagen, zwischen dem Herzogl. Laquais Burmeister und der Wittwe Rudow belegenes Haus verkaufet hat: So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und dienet dabey allen denen, welche von besagtem Herzogl. Laqais Hansen etwas zu fordern haben, wofür dessen Haus zur Hypothek bisher gehaftet, zur Nachricht, daß die Kaufgelder für das Haus zur Auszahlung bereit stehen, und ein jechlicher seine Befriedigung davon sofort erhalten könne und solle. Wer nun nicht des Endes längst binnen 14 Tagen mit seiner Forderung bey dem Herzogl. Laquais Hansen, oder dem Herzogl. Mundkoch Sengebusch sich melden und angeben möchte, der hat es sich selbst beyzumessen, wann er bey Bezahlung und Vertheilung der Kaufgelder ausgeschlossen, und dem Käufer das Haus frey von Schulden überliefert wird. Schwerin, den 7ten Octob. 1762.

2) Wann das auf dem Grossenmohr, zwischen dem Hofmusico Hrn. Schröder, und der Wittwe Meckeln belegene, denen Tickischen Erben zuständige Bude verkaufet ist, und der Kaufschilling den Tag nach Martini, als am 11ten Novemb. des kommenden Monats an besagte Tickische Erben ausbezahlet werden soll: So wird solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß wann ein oder anderer an diese verkaufte Bude eine Ansprache hätte, er sich an bemeldeten 11ten Novemb. h. a. bey dem Hof-Tappetzier Tieck auf dem Grossenmohr zu melden, und seine etwanige Forderungen erweislich anzugeben habe. Schwerin, den 7ten October 1762.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, der Christina Sophia Ebeln, gebohrne Seelandten, hiedurch öffentlich zu wissen, wasmassen uns dein Ehemann, der Kaufmann Hinrich Hartwig Ebell zu Teßin, wie du, nachdem du dich anfangs eine Zeitlang in Rostock verborgen gehalten, endlich vor beynahe 2 Jahren aus gedachter Stadt Rostock zu Schiffe heimlich davon gegangen, geziemend vorgetragen, und da du dich seit der Zeit nicht wieder angefunden, er auch aller angewandten Mühe ungeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dich, Christina Sophia Ebelln, gebohrne Seelandten, zum ersten, andern und 3tenmal, und also peremtorie hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß du am 3ten December a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht unausbleiblich in Person erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Aussenbleibens aber, daß mit der gewöhnlichen Ehescheidung verfahren, und Supplicanten sich anderweitig zu verheyrathen, erlaubet werde, demüthigst gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 31sten Aug. 1762.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Bürger und Gastwirth Herbst und der Amtsmeister und Schneider Johann Christian Heins hieselbst, als Vormündere der Lehstischen Kinder bey dem Magistrat geziemend angesuchet, daß sie nach erhaltenen Decreto de alienando sich sowol gerichtlich durch Ausbittung verschiedener Subhastations-

Termine, als auch ausser gerichtlich alle Mühe gegeben, daß ihren Pupillen zuständige und in hiesiger Vorstadt auf dem Steindamm belegene Wohnhaus benebst Hof- und Gartenplatz zum Verkauf zu bringen, welches jedoch bis jetzo vergeblich gewesen, daß aber sich nunmehro ein Käufer zu dem besagten Hause cum pertinentiis angegeben, welcher dafür 300 Rthlr. Neue ⅔ zu erlegen versprochen, welchem sie solches per addictionem in diem solchergestalt zugeschlagen, fals in einem anzuberahmenden kurzen gerichtlichen Termino subhastationis keine mehrere Käufer sich einfinden und mehr bieten sollten, und dahero gehorsamst nachgesuchet, einen kurzen Subhastations-Termin anzuberahmen, und durch ein hieselbst zu affigirendes und denen Intelligenzblättern zu inserirendes Proclama öffentlich bekannt zu machen, daß, falls jemand für obbesagtes, dem verstorbenen Fuhrmann Lehsten zugehöriges und nunmehro ihren Pupillen zuständiges Haus cum pertinentiis mehr als die bereits geborhene 300 Rthlr. Neue ⅔ zu geben gewillet seyn mögte, in Termino sich einzufinden und seine Erklärung abzugeben habe; so haben wir deren ziemliches Gesuch deferiret, und einen Subhastations-Termin auf den 11ten October a. c. präfigiret, und können die etwanigen Liebhaber sich in gedachtem Termino auf dem Rathhause hieselbst einfinden, ihre Erklärung abgeben und nach allenfalls geschehenen Ueberboth gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Die Conditiones sind in Termino oder vorhero bey den Vormündern zu vernehmen. Schwerin, den 16 Septemb. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wenn der auf den 17ten December vorigen Jahres angesetzt gewesene Termin zur Subhastation derer Staackischen Grundstücke als dreyer abgebrandten Hausstellen, nebst denen dazu gehörigen 18 Scheffel Haußacker, wie auch 25 Scheffel Freyacker, imgleichen dreyer dazu gehörigen Haußgärten, worunter ein guter Obstgarten auf eine dieser abgebrandten Stellen: imgleichen einer grossen Scheune, rückgängig geworden; so ist von Gerichts wegen ein neuer Termin auf den 15ten Octob. a. c. angesetzet worden. Es können demnach alle und jede, welche vorgedachte Staackische Grundstücke käuflich zu erstehen Lust haben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstuben sich einfinden, Both und Gegenboth thun: und demnächst gewärtigen, daß sie dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Decretum Crackow der 23sten Sept. 1862.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

3) Wenn ebenfals die Hausstelle mit gehörigen Hauß, Acker und Garten des gewesenen Bürger und Grobschmidt, Daniel Cammin, (welcher auf öftere ergangene Citation vor hiesigem Gerichte sich noch nicht sistiret) um seine Creditores zu befriedigen, für nothwendig erachtet, des selben Daniel Camins Haußstelle mit dazu gehörigen Pertinentien an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen und zuzuschlagen; zu welchem ein Termin auf den 15ten Octob. h. a. anberahmet worden, als können sich diejenigen, so solche Grundstücke erhandeln wollen, am gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Gericht vorfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solle zugeschlagen werden. Decretum Crackow, den 24sten Sept, 1762.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 14ten Octob. d. J. sollen in dem grossen Faulischen Hause auf der Fischerstrasse, welches der Hr. Advocate Friederich August Buchholz bewohnet, allerhand Meublen und Hausgeräthe an Stühlen, Tischen, Betten und Bettstellen, englischen Zinn, Kupfer, Meßing, Eisen, Schränken, Spiegeln mit vergoldeten Rahmen, Commoden ꝛc. durch öffent-

fentlichen Ausruf an den Meistbietenden verkaufet und gegen baare in Mecklenburgischer Courant-Münze zu leistender Bezahlung verabfolget werden. Wer etwas zu kaufen gewillet ist, der beliebe sich an gedachtem Tage, Nachmittags um 2 Uhr einfinden. Schwerin, den 22sten Sept. 1762.

VI. Was verlohren.

1) Es ist durch Verwahrlosung eines Bedienten, eine an Herzogl. Renterey von dem Notario Hrn. Bergfeld zu Rostock auf 3 Rthlr. und einige Schillinge an altem Golde ausgestellte Quitung verlohren gegangen. Sollte solche jemand gefunden haben, der wolle sie an das Intelligenzcomtoir einliefern, weil bereits die Anstalt vorgekehret ist, daß daraus von Herzogl. Renterey an niemanden anderst, als an denjenigen, welchem sie anvertrauet gewesen, Geld ausgezahlet wird. Schwerin, den 5ten Octob. 1762.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht vom 2ten auf den 3ten October a. c. ein 3jährig castanienbraunes Stutfüllen, mittelmäßiger Grösse, fein von Beinen, mit einem Eselmaul ohne sonstige Abzeichen, nur daß der Schweif unten eben geschnitten, und zwischen den Ohren, wo der Zaum sitzen muß, geschoren ist, aus der Koppel zur Kritzowerburg, nahe vor Wismar weggekommen, und allem Vermuthen nach gestohlen worden. Wer hiervon einige Nachricht zu geben weiß, wird dienstlich gebeten, sie dem Hrn. Hansen auf der Kritzowerburg anzuzeigen, der dafür ein gutes Recompens zu geben verspricht.

2) Dem Haußwirth Eckstein in dem Dorfe Conow, Amts Eldenah, ist vor ungefähr 14 Tagen, ein 4jähriger schwarzer Wallach von der Weide entkommen, und vermuthlich gestohlen worden. Solte sich dieses Pferd noch irgendwo aufgeben, oder jemand davon sichere Nachricht haben, wolle derselbe solches dem hiesigen Amte geneigtest anzeigen und nebst Erstattung der etwanigen Kosten, alle billige Erkenntlichkeit gewärtigen. Eldenah den 2ten October 1762.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf dem eine Meile von Wismar gelegenen Guthe Zurow wird ein tüchtiger Brenner und Brauer in einer Person; ein Fischer, der beynahe 6 stehende Seen befischen kann; und ein Ziegler, je ehender je lieber verlanget. Hiezu tüchtige Leute haben sich bey dem Hrn. Doctor Behrmann in Rostock und dem Herrn Georg Ernst Boy zu Zurow als verordneten Litis Curatore und Curatore des Hrn. Friderich Wilhelm Boy auf Zurow und Schmackentien zur Erkundigung des näheren zu melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiemit allen denenjenigen, welchen von dem Schneider Sommerfeldt allhier oder dessen jüngst verstorbenen Ehefrauen Pfänder, sie bestehen worinnen sie wollen, in Händen haben, hiemit inhibirend aufgegeben, daß sie solche weder an gedachten Schneider Sommerfeld, noch dessen Sohne, oder sonst jemanden ausliefern, sondern vielmehr selbe beym hiesigen Herzogl. Stadtgericht sofort anzeigen sollen hoc sub præjudicio: daß, wenn sie solche verschweigen, und man das Gegentheil hernach erfahren würde, sie ihres Pfandrechts verlustig erkläret, und das Duplum dafür ad massam zu restituiren angehalten werden sollten. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Güstrow, den 2ten Oct. 1762.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

2) Wann in der Nacht vom 26sten auf dem 27sten Sept. a. c. ein Junge aus Parchlow, Namens Johann Jacob Peters entlaufen, und dem Bauern Claus Jochim Pöpcke in Schlage eine Stute von der Weide diebischer Weise entwendet; So hat man für

nöthig

nöthig gefunden dieses öffentlich anzuzeigen, und den Jungen sowol wie auch das gestohlne Pferd gehörig zu beschreiben. Es ist dieser Junge also seiner Angabe nach aus Prenzlow gebürtig ohngefehr 15 Jahr alt, schwarzbrauner Haare und blaß vom Angesicht, und träget einen leinen Kittel, einen braunen Brustuch, und eine leine Hose. Die Stute aber ist ein Blauschimmel, verringet, und ist diesen Frühjahr 3 Jahre gewesen, hat vor dem Kopf mehr Weisses, wie übern Leibe, und ist weitöhrigt. Da man nun die Nachricht hat, daß besagter Junge mit diesem Pferde durch Kossow und Lantow geritten, so wird hiedurch eines jeden Ortes Obrigkeit geziemend gebeten, sothanen Jungen mit dem Pferde, wenn er sich in ihrer Jurisdiction sollte betreten lassen, zu arretiren und auf dem Hofe zu Bandelstorff zu melden, da er denn unter Versicherung, solches bey vorkommenden Gelegenheiten zu erwiedern, und nebst zu erstattenden Kosten sogleich soll abgeholet werden. Wenn auch übrigens jemand Nachricht von dem gestohlnen Pferde haben oder erlangen sollte, so ersuchet man ergebenst, solche gleichfalls auf dem Hofe zu Bandelstorf, oder bey dem obenbenanten Bauern gegen Empfang eines Douceurs und Erstattung aller etwanigen Futter- oder sonstigen Kosten zu melden. Bandelstorff, den 4ten Octob. 1762.

3) Da nunmehro die 2te Classe der Lübeckischen Lotterey gezogen ist; so können die Herren Interessenten die Ziehungsbogen bey die Herren Collecteurs, sowol hier in Schwerin bey dem Hofbuchdrucker Hn. Bärensprung, als auch in Güstrow bey dem Postsecretair, Hn. Gutzmar zu 2 ß. bekommen. Die Bezahlung der Gewinne wird innerhalb 14 Tagen geschehen. Die Appellirung zu der 3ten Classe a 6 mß. 5 ß. Neue ⅔ muß bey Verlust der Loose gleichfalls in 14 Tagen entrichtet werden. Es sind auch noch einige neue Loose zur 3ten Classe bey obbenannten Herren Collecteurs zu 12 mß. 9 ß. Neue ⅔ zu bekommen.

X. Rostocker Kaufmannswaaren,

den 6 Octobeer.

1) Bey Hrn. Peter Prüßing ist eine Ladung Rogken; bey Hrn. Joh. Krumbügel einige Last Erbsen; bey Hrn. Hermann Stein, und Hrn. Bargley, Rogken.

Angekommene Schiffe. Schiffer Christian Töpcke, mit Rogken für Hrn. Prüßing. Schfr. Joh. Scharwick mit Rogken für Hrn. Hermann Stein und Hrn. Bargley. Schiffer Madsen, Schfr. Andersen und Schfr. Johanssen von Bergen mit Hering.

Abgehende Schiffe. Schfr. Johann Krempin gedenket den 16ten oder 17ten dieses auf Copenhagen segelfertig zu seyn. Wer also dahin zu reisen, oder Güther zu versenden gedenket, wolle es in Zeiten melden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.
den 6 Oct. in Rostok, cour. die	384	—	288	—	240	—	350	—	—	—	—	—	224	—	—	—
8 Oct. in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	10	1	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 8 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lübeck, Schfl.	—	45	—	33	—	25	—	38	—	36	—	30	—	22	—	20
— 8 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 Oct. in Lauenburg, Sack.	5	—	4	8	3	—	—	—	5	—	—	—	2	32	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0300
DFG

Anno 1762. 35tes Stück.

Sonnabend, den 16 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß der Abhandlung von der Theilung der Erdkugel, welche die Könige von Spanien und Portugall, wegen des ihnen durch päpstliche Schenkungen gegebenen Eigenthums der neu entdeckten und zu entdeckenden Länder der Ungläubigen, im Jahre 1493. durch einen Vergleich zu Tordesillas gemacht haben, und den zwischen den beyden Kronen daraus entstandenen Streitigkeiten.

§. 6.

Dis war das Ende des Streites, welcher aus der in dem Vergleiche zu Tordesillas zu unbestimmt gemachten Theilung der Erdkugel, entstanden war. Denn gleichwie den Portugiesen darinn die östlichen, und den Spaniern die westlichen Entdeckungen vorbehalten waren; also nahm Magallanes daher Gelegenheit, diesen letztern ein Recht darauf zuzuschreiben, weil man durch einen westlichen Lauf dahin schiffen könnte; welches hernach auch wirklich geschahe. Und hierin scheinen die Spanier vornemlich ihren Anspruch

spruch gegründet zu haben. Dahingegen behaupteten die Portugiesen, daß diese Inseln in der ihnen überlassenen Hälfte der Erdkugel lägen. Und in der That, wenn die Sache nach den Rechten entschieden worden wäre; so hätte der Ausspruch nothwendig für die Portugiesen geschehen müssen. Denn da in dem Vergleiche zu Tordesillas die beyderseitige Absicht war, die Erdkugel, so viel die künftigen Entdeckungen betraf, in zwo gleiche Theile zu theilen, der ganze Umkreis derselben aber 360 Grade beträgt: so folget daraus, daß die Portugiesen von der obgedachten Grenzlinie ihre Entdeckungen 180 Grade ostwärts, und die Spanier 180 Grade westwärts, und nicht weiter fortsetzen konnten. Da nun die Moluckischen Inseln innerhalb den östlichen Graden liegen; so mußten sie unstreitig den Portugiesen zugehören.

§. 7.

Ich habe schon oben angemerket, daß die in dem Vergleiche zu Tordesillas bestimmte Grenzlinie den Portugiesen ein Recht auf Brasilien gegeben habe. Sie nahmen dasselbe auch in Besitz, und die Spanier haben nichts dagegen eingewandt. Aber weil in diesem Vergleiche der eigentliche Punct der Grenzscheidung nicht genug bestimmet war, so sind darüber fast 200 Jahre hernach, gleichfals Streitigkeiten zwischen den beyden Kronen entstanden. Denn als im Jahre 1680 der Portugiesische Statthalter zu Rio de Janeiro, Don Manuel de Lobos, eine neue Pflanzstadt, unter dem Namen do St. Sagramento, an der nordlichen Seite des Flusses de la Plata, der Insel St. Gabriel gegenüber, anlegte; so wollte der Spanische Statthalter Buenos Ayres dieses nicht zugeben, sondern bemächtigte sich dieser Pflanzstadt mit Gewalt, und besetzte sie mit seinen Truppen. Er führte, zu Rechtfertigung dieses Verfahrens, an, daß nach der von dem Pabste, Alexander VI. und hernach zwischen den beyden Kronen durch den Vergleich von Tordesillas gemachten Grenzscheidung, die Pflanzstadt zu dem Spanischen Gebiete gehörete: wogegen der Portugiesische sich auf eben diese Grenzscheidung berief, und behauptete, daß zufolge derselben, St. Sagramento innerhalb den Portugiesischen Grenzen läge. Es ward dieser Streit zwar bald darauf durch einen Vergleich so weit beygeleget, daß die Portugiesen wieder in den Besitz gesetzet wurden: aber die Spanier behielten sich ihr Recht vor, dessen Erörterung bis zu einer andern Zeit ausgesetzt blieb v). Jedoch hat König Philipp V. dasselbe in dem 1715. mit Portugal zu Utrecht geschlossenen Frieden dieser Krone endlich abgetreten: wiewohl mit dem beygefügten Vorbehalte dem Könige von Portugal innerhalb anderthalb Jahren dafür ein Aequivalent anzubieten, vermittelst dessen, wenn es angenommen würde, die Pflanzstadt St. Sagramento an Spanien überlassen werden sollte w). Die Ursache, warum die Spanier den Besitz derselben so sehr gesucht haben, ist der grosse Schleichhandel, der daraus nach Buenos Ayres, zu ihrem Schaden getrieben. Daher haben sie auch nicht eher geruhet, als bis sie bey dem Könige Johann V. von Portugal endlich 1750 die Abtretung von St. Sagramento, gegen ein anderes Stück Land bewirket haben, und König Joseph hat diesen Vergleich im Jahre 1752 bestättiget x). Allein

v) Relation de la Cour de Portugal, sous Don Pedre II. Tom. II. p. 327. 328. &c.

w) Traité de Paix entre les Rois d'Espagne & de Portugal, Art. 6 & 7. dans les memoires de Mr. de LAMBERTY Tom. IX. p. 118.

x) Schmaussens Staat von Portugal. Th. 1. S. 889.

lein die Vollziehung desselben und die von den beyden Königen vorgenommene Grenzscheidung ist, durch die Widerspenstigkeit der von den Jesuiten aufgehetzten Indianer bisher verhindert worden y).

y) Voyez La Republique des Jesuites ou Paraguay renversée, contenant une Relation authentique de la guerre que ces Religieux ont osé soutenir contre les Monarques d'Espagne & de Portugal.

T.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist ad inst. des von Lützow auf Lützow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Gadebusch belegene dem Cuno Ludewig von Lützow zuständige Guth Lützow und das Bauerdorf Blese, auch deren Pertinentien und Unterthanen eine Schuldforderung und sonstige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache so weit selbige schon vor Trinitatis 1762. und nicht allererst in oder post Terminum Trinitatis existiret, zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem ermeldeter von Lützow, wie Uns derselbe hiebevor in einem unterthänigsten Supplicato geziemend vorgetragen, sein Guth Lützow und das Bauerdorf Blese nebst dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen Recht- und Gerechtigkeiten auf 20 nacheinander folgende Jahre an den Königl. Dänischen Conferenzrath von Witzendorf jure antichretico cediret und überlassen, anjetzo die zur Sicherheit vorerwehnten Pfandnehmers zu extrahiren versprochen und auch bereits unterm 16ten December a. p. erlassenen Proclamata præclusiva, da der darinnen anberahmte Terminus wegen der bekannten Kriegesunruhen rückgängig geworden, zu erneuern unterthänigst gebeten; Wir diesem Petito deferiret mithin vorgedachtes unterm 16ten Decemb. a. p. erlassenes Proclama præclusivum, und offene Ladung Kraft dieses renoviret und einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28sten Octob. a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach anderweitig hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbeschriebenes Guth Lützow, Bauerdorf Blese, und deren Pertinentien, auch Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderungen und sonstige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprachen, so weit selbige schon vor Trinitatis 1762. und nicht allererst in oder post Terminum Trinitatis 1762. existiren, gehörig profitiren und mit den in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch demnächst weitere rechtliche Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9 Jul. 1762.

b) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als vor einiger Zeit ein Holländischer Kaufmann, Namens Johann Maeder, hieselbst Todes verblichen, dessen wenige Haabseligkeiteiten aber sofort von Gerichtswegen versiegelt, und ad depositum judiciale genommen worden, auch nächstens an den Meistbietenden verkaufet werden sollen; so haben sich einige Creditores bereits ad acta gemeldet, und man kan nicht wissen, ob nicht noch mehrere dergleichen vorhanden, weshalb judicium sich genöthiget fünde, ex officio einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzusetzen und anzuberahmen. Solchemnach werden alle diejenige, welche an des gedachten hieselbst verstorbenen Holländischen Kaufmannes Johann Maeder geringen Verlassenschaft An- und Zusprache zu haben vermeynen, Kraft dieses citiret und vorgeladen, daß sie am 18ten October d. J. auf hiesigem Rathhause in der Gerichtsstube erscheinen, ihre an mehrgedachten Kaufmann Johann Mäder habende Forderungen ex quocunque capite vel causa solche herrühren, gehörigermaassen profitiren und liquidiren sollen. Die Aussenbleibende aber werden gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Uhrkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 23sten Jul. 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Bützow.

2) Wir zum Herzogl. Stadt-Gericht verordnete Bürgermeister und Rath fügen allen und jeden Gläubigern, und wer sonsten an des verstorbenen Bürgers und Brauers Johann Christian Schlottmanns allhier ohnweit dem Wolckerthor an der langen Strasse belegen n Wohnhause cum pertinentiis einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen: Was Gestalten die Wittwe Margaretha Sophia Schlottmannen gebohrne Möllern, und gesammte Schlottmannsche Erben, bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte angezeiget, wie sie als testamentarische Erben des seelig verstorbenen Schlottmanns gewillet, obbesagtes Schlottmannsche Wohnhaus cum pertinentiis an den Meistbiethenden von Gerichtswegen öffentlich verkaufen zu lassen, und anbey auch gebeten, des Endes einen Terminum ad subhastandum per publica proclamata anzuberahmen, und solche hieselbst ad valvas curiæ sowol affigiren, als auch denen öffentlichen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun auch deren Gesuch deferiret und also zu angezieltem Ende den 6ten November dieses jetztlaufenden 1762sten Jahres präfigiret haben: Als werden nicht nur alle und jede, welche an vorbesagtes Schlottmannsche Haus, entweder ex hypotheca tacita sive legali aut expressa, oder aus andern capitibus juris An- und Zusprüche zu haben vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmale, und also peremtorie, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht erscheinen, ihre Credita und Forderungen, An- und Fürbringen selbige mit richtigen Originalibus und andern sichern Documentis verificiren, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren prætensionibus in perpetuum gänzlich præcludiret, und damit nicht weiter gehöret werden sollen, sondern auch diejenigen, so etwa Genügen finden dürften, oftbesagtes Haus mit dem Zubehör käuflich an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, sich in Termino præfixo einzufinden und gewärtigen, daß sodann nach gethanen Both und Gegenboth dem Meistbiethenden sothanes Haus cum pertinentiis zugeschlagen werden soll. Wornach ein jeder sich zu richten. Uhrkundlich unter des Herzoglichen Stadt-Gerichts Insiegel. Gegeben Bützow, den 23sten August 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

a) beym

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zum Heidhoff.

1) Wann zur Extradirung der Nachlassenschaft des allhier von den Hofdiensten erschlagenen Schreibers Kragen an seinen Vater, Terminus auf den 20sten Octob. anberahmet, und sich annoch einige finden mögten, denen der Verstorbene Gelder angeliehen, oder Sachen in Händen gegeben, auch vielleicht er andern etwas schuldig seyn könnte: So werden alle diejenigen hiemit vorgeladen, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen Amtsgerichte zugestellen, und erstere hiemit verwarnet, die in Händen habende Sachen oder angeliehene Gelder sub pœna dupli hiesigem Amtsgerichte einzuliefern, letztere aber ihre etwanigen Forderungen zu liquidiren, im widrigen sie sich es selbst beyzumessen haben werden, wenn sie in Zukunft mit ihren Forderungen nicht werden gehöret werden. Amt Dömitz zum Heidhoff, den 30. Septemb. 1762.

Herz. Mecklenb. Amts-Gericht hieselbst.

e) bey der grossen Kirche zu Sternberg.

1) Als die Erben des wayl. Hn. Cammerjunkers, Balzer Friederich von Halberstadt dem hiesigen grossen Gotteshause wegen eine darinn im Chor vor dem Altar gekauften Erb-Begräbniß, annoch de Anno 1726. für Materialien 10 Rthlr. und de Anno 1733. an Reperations-Kosten 4 Rthlr. 14 ß. 9 ₰. beydes in altem Golde, cum usuris moræ von angeführten Jahren angerechnet, restiren; besagte Erb-Begräbniß auch überdem jetzo wiederum den täglichen Einsturz drohet, mithin eine schleunige Reparation erfordert; So wird wohlgedachten von Halberstadten Erben, Namens dieser Kirche hiemit angefüget: Daß, daferne nicht in Zeit von 2 Monaten a Dato angerechnet, vorbesagter Rückstand abgetragen, und die höchstnöthige Reparatur beschaffet werden wird, nach Ablauf solcher Frist zwar sothane Reparation auf Kosten der Kirche beschaffet, aber auch sodann bemeldete Begräbniß sogleich, und ohne weitere vorhergehende Anzeige von Kirchen wegen, damit selbige einmal zu ihrer Bezahlung gelange, subhastiret und an den Meistbiethenden verkaufet werden soll. Datum Sternberg, in Mecklenburg, den 10ten Septemb. 1762.

Ministerium und Oeconomus hieselbst.

* * * * * *

1) Die Vormündere des seel. Ehrn-Pastoris Matthäi zu Greß, in Amte Boitzenburg, nachgelassenen Kinder, machen hiedurch bekant, wie sie des seel Matthäi Ehrnpastoris Nachlaß, Namens ihrer Pupillen, cum beneficio inventarii angetreten hätte. Als es nun erforderlich ist, daß sie zur Abgebung ihrer Declaration und weiterer Regulirung der Erbschaft den wahren Bestand der darauf haftenden Schulden erfahren: So haben diejenigen, welche an des seel. Ehrn-Pastoris Matthäi Nachlaß etwas zu fordern haben, am 26sten October. a. c. sich in dem Pfarrhause zu Greß zu melden, und ihre Forderungen zu liquidiren. Greß, den 3ten October 1762.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Cantzeley ist nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Lenzen, Wismar und Boitzenburg affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir Jürgen Hinrich Kliebats aus Wöltzow, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Elisabeth Eorothea, geborne Meincken, bereits im vorigen Jahre mittelst eines demüthigsten Supplicati vorgetragen, wie du, nachdem sie sich mit dir kurz nach Johannis 1759 zu Boitzenburg copuliren lassen, und darauf zu Bahlen, einem zu Unserm Amte Boitzenburg gehörigen Dorfe, zu wohnen begeben, von derselben 4 Wochen nachhero weggegangen seyst,

und sie ohne die geringste ihr bekannte Ursache böslich verlassen habest, sie auch ihrer angewandten vielfältigen Mühe ungeachtet, bis hieher von dir nicht die geringste Nachricht erhalten können; undd daher demüthigst gebeten, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin unterm 5ten October a. p. Edictales an dich erlassen, und zu deiner Erscheinung den 12ten Januarii D. J. pro Termino präfigiret, dieweil aber derselbe ab calamitates bellicas rückgängig werden müssen, und deine Ehefrau um neue Edictales angesuchet, darauf gegenwärtige anderweitige offene Ladung an dich erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich, Jürgen Hinrich Bliebats, zum 1ten, 2ten und 3tenmal, und also peremtorie hiemit erstlich, und wollen, daß du am 21sten October a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner böslichen Verlassung halber, Rede und Antwort geben, und darauf weitere rechtliche Verordnung im nicht Erscheinungsfall aber, daß Supplicantin von dir geschieden, und derselben sich anderweitig zu verehligen, frey gegeben werde, gewärtigen sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8ten Julii 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach die bey der neuen Mühlen, in der sogenannten Mühlen-Schaar belegene Stadt-Wiesen auf Michaelis a. c. ausser Pacht gefallen, und wir des Endes den 23sten Oct. a. c. zur anderweitigen Verpachtung derselben pro Termino anberahmet haben; Als wird solches männiglich hiedurch kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere sich am ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause beliebigst einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem Plus Licitanti sothane Wiesen werden öffentlich zugeschlagen werden. Schwerin, den 6ten October 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst

2) Wann die Mühle zu Wolfsberg nahe an der Stadt Teßin belegen, auf kommenden Trinitatis 1763 aus der Pacht fält; So können die Liebhabere, welche sothane Mühle zu pachten gewillet sind, sich auf den 25. Octob. a. c. im Posthause zu Teßin melden, da denn den Meistbiethenden, welchen die besten Conditiones offeriret solche zugeschlagen werden solle. Teßin, den 3ten October 1762.

3) Es ist zu Verpachtung der Wasser- und Windmühle zu Hagenow, Terminus auf den 2ten November D. J. anberaumet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden, nach bestellter hinlänglicher Sicherheit, die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin den 28. Sept. 1762.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es sollen am 20sten October durch öffentliche Auction auf hiesigem Amts-Hofe, ein fetter Ochse und einige fette Kühe, so den von den Knechten ermordeten Schreiber Kragen zugehören, verkaufet werden. Wer nun dieses Vieh zu erhandeln Belieben hat, wolle sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr hieselbst einfinden, und gewärtigen, daß solches denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Mecklenburgischen Courant werde zugeschlagen werden. Amt Dömitz zum Heidhoff, den 30sten Sept. 1762.

2) Wann der hieselbst gerichtlich angesetzt gewesene Terminus subhastationis zu Verkaufung des verstorbenen Debitoris und Tischlers Peter Ernstens zu Brühl in Concurs gerathenen Hauses, nebst Acker und Wiesen, am verstrichenen 5ten October a. c. daher fruchtloß gewesen, weil keine andere besonders dazu Lust habende Käufer sich der Zeit gestellet, ausser daß der Kaufmann Lantius daselbst den höchsten Both, nach jetzigen Mecklenburgischen 8

und

und 4 Groschensstücken, insgesammt vor solche obbemeldete Immobilia 350 Rthl. würcklicher Kaufsumma mit dem Offerto geleistet, daß wann ein anderer Lusthabender ein Mehreres davor zu erlegen erböthig, er zum Nutzen derer Ernstes Creditorum es einem andern Mehrbiethenden gönnen und überlassen wolle. Als wird auf Ansuchen mehrbemeldeter Creditorum ein anderweitiger Termin am kommenden 26sten October a. c. von neuem dazu anberahmet, und Lusthabende Käufer samt und sonders vorgeladen. Brühl, den 6ten October 1762.

Herzogl. Gericht daselbst.

3) Wenn jemand Belieben träget, junge Lorbeer- und Rosmarien-Bäume für civilen Preise zu erhandeln, kann solche aus des Gärtner Möllers Garten in hiesiger Vorstadt bekommen.

4) Wann der Bürger und Amts-Schuster Daniel Schröder gewilliget, nachfolgende Immobilien: als 1) Das vor dem Amte bey den Bürger Christoph Schlie belegene Wohnhaus cum pertinentiis. 2) Das zwischen dem Schneider Jürgen Wüsthoff und den Schneider Adam Weinreben liegendes Haus cum pertinentiis. 3) Die vor dem Schwerinschen Thor bey Wüsthoffs Wittwe stehende Scheune nebst der dabey befindlichen wüsten Scheunstelle. 4) Den bey dem Woltersberg vor dem Schwerinschen Thor zwischen des Hn. Pastoris Schmiedekampf und den Leinweber Fahrenkrug belegenen Garten. 5) Den vor den Mühlen-Thor bey der Prulle, zwischen der Wittwe Rohden und den Schmied Porepff befindlichen Garten-Damm. 6) Die bey sel. Christoph Wusthoffen Wittwe Feld und seel. Hn. Rathsverwandten Niemeyers Erben Hauswärts belegene Rohrwiese. 7) Den ausserhalb des Schwerinschen Thor zwischen des Ackermanns Hinrich Krüger und Joh. Jochim Niebuhrs Wittwe bey den Hestern sich findenden Kamp. 8) Den eben allda zwischen Johann Hessen und Johann Lemmermanns Wittwe belegenen Kamp. 9) Den vor den Schwerinschen Thor beym Imhoff zwischen dem Ackersmann Johann Hessen Hauswärts und Jochim Jacobs Wittwe befindlichen kleinen Kamp mit der daran gränzenden Wiese. 10) Die am Suckower Wege vor dem Schwerinschen Thor zwischen den Ackermann Jacob Röbeke Hauswärts belegene 2 Harnonnen Stück Acker. 11) Die ein halb Harnon, so am Schwerinschen Wege bey dem Ackersmann Helfferten und dem Amtsleinweber Harbarg lieget: 12) Die zwischen den Ackersmann Johann Hessen Hauswärts liegende Viertel-Harnon lieget, öffentlich verkaufen zu lassen: So ist auf dessen geziemendes Instantiren, Terminus ad subhastandum auf den 26sten October anberahmet worden, zu welchem Ende es hiedurch männiglich kund gemachet wird, und können sich Käufere am obbemeldeten Tage, des Morgens um 9 Uhr, in hiesiger Amts-Stube einfinden, und daß solche Grundstücke den Meistbiethenden entweder conjunctim oder separatim gerichtlich zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Crivitz, den 22sten Sept. 1762.

Burgermeister und Rath.

5) Als auf Herzogl. Verordnung das dem Alexander Ernst von Weltzien zugehörige und ohnweit Rostock belegene Guth Finckenberg, welches von Contributionsabgiften befreyet, worauf die Zimmer wohl conditioniret sind und das Feld von guter Bonität ist, bey welchen auch schöner Wiesewachs und Fischerey sich findet, nach einen Einsatz von 12000 Rthlr. M. ⅔. ohne Vieh und Fahrniß, am 21sten Octobr. a. c. an den Meistbietenden, gerichtlich verkaufet werden soll. So wird solches auf das neue männiglich hiedurch kund gemachet, und hat ein jeder so zu dem Kauf des besagten Guths Finckenberg resolviren mögte, sich an besagten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley einzufinden, und das ermeldetes Guth, nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden gericht-

gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeleyinsiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin, den 12ten Julii 1762.

V. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem adelichen Guthe Karchitz, eine kleine Meile von Güstrow, sollen am 27. October a. c. einige Zugpferde und Ochsen durch öffentliche Auction an den Meistbithenden verkaufet werden. Wer also etwas davon zu kaufen Belieben träget, der wolle am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, sich alldort einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden.

VI. Was verlohren.

1) Von dem Dorfe Sauensdorff, bey Wismar, ist in der Nacht vom 5ten auf den 6ten dieses ein schwarzer Wallach von 8 Jahren, ohne einiges Abzeichen, von der Weide entkommen. Sollte jemand bekannt seyn, wo dieses Pferd anzutreffen, der wolle es dem Administratori, Hrn. Westphal zu Rambow gegen Erstattung der etwanigen Kosten, und eines noch besonders zu erlegenden Trinkgeldes anzuzeigen belieben.

2) Es sind vor 3 Wochen 2 Füllen, welche aus Schweden gekommen, von hier gelaufen. Das eine ist schwarz-braun, 3 Jahre alt, das andere schwarz, 2 Jahre alt, beyde an der linken Seite gebrannt C. G. D. Wer hievon Nachricht geben kann, der wolle sich gegen ein gutes Douceur bey Schiffer Johan Hinrich Wisendorf in Wismar melden.

VII. Was gestohlen.

1) Es sind auf dem adelichen Guthe Müsselmow, bey Crivitz in Mecklenburg-Schwerin, die Nacht vom 7ten auf den 8ten October a. c. 2 Pferde diebischer Weise von der Weide gestohlen, das eine ist eine schwarz-blauliche Stute, etwa 10 bis 11 Jahr alt, hat einen kleinen Stern vor dem Kopf, ist mit einem P. auf der Lende gebrannt, welches aber mehrentheils ausgewachsen, das 2te ist eine ganz Kohl-schwarze Stute von etwa 9 bis 10 Jahren, ist gedrungen und stutzig, hat lange Mähnen, worinnen eine sogenante Mahr-Klatte, die auf der rechten Seite das Halses hänget. Es werden daher alle und jede respective Hohe und Niedere geziemend ersuchet, falls erwähnte Pferde sich irgendwo sehen liessen, oder sonst jemand Nachricht davon erhielte, es auf dem adelichen Hofe Müsselmow zu melden. Es sollen nicht allein die etwanigen Unkosten erstattet, sondern auch demjenigen, der Nachricht davon geben kann, ein gutes Trinkgeld bezahlet werden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
1 Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.
Am 13 Oct. in Rostok, cour. die	384	—	288	—	240	—	350	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 15 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	10	1	8	1	2	---	—	—	—	—	—	---	36	—	—
— 15 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	---	—	---	—	—	—	—	—	---	—	—	—
— 15 in Lübeck, Schfl.	—	40	—	33	---	25	---	40	—	33	—	30	---	20	—	28
— 15 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	---	—	---	—	—	—	—	—	---	—	—	—
— 13 in Lauenburg, Sack.	6	—	4	8	3	—	---	—	5	—	—	—	2	32	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0308
DFG

Anno 1762. 36tes Stück.

Sonnabend, den 23 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Von der Verschiedenheit der Menschen nach ihren Haupt-Neigungen.

§. 1.

Wenn wir von den Seelen mehrerer Menschen solche Gemählde vor uns hätten wie von den Körpern; Wenn jedes die Fähigkeiten derselben, nach ihrer Verschiedenheit mit verschiedenen Farben; nach ihrer Grösse mit stärkern oder matteren Zügen, und dazu in einem ähnlichen Verhältnisse, welches sie in der Seele haben, vorstellete; so würden wir gewiß eben so wenig unter diesen Abbildungen zwey finden, die sich einander vollkommen ähnlich und gleich wären, als unter den Gesichtern der Menschen. Vielleicht würde diese Verschiedenheit noch gröser seyn; wir würden wohl häufiger Misgeburthen finden. Sollten die Köpfe des scharfsinnigen de la Condamine und eines der erstaunlich tummen Wilden am Amazonen-Fluß einander nicht näher kommen, als ihre Vernunft? Würde die Phantasie eines grosen Dichters, mit dieser Seelen-Kraft in einem Stupiden verglichen, nicht wie ein Brand zu einem glimmenden Funken sich verhalten: da doch der Körper des einen gegen den Körper des andern kein Liliputer gegen einen Riesen

ist? Doch nur „vielleicht „denn man muß den Unterschied der Wirkungen einer Kraft, mit dem Unterschied der Kräfte selber nicht verwechseln.

§. 2.

Wir haben eine solche Gallerie nicht; aber meine Leser dichten sich eine, und vergleichen denn die verschiedene Gemählde der Seelen ein wenig miteinander. Die Gegenstände, womit sich diese Seelen beschäftigen und deren unendliche Verschiedenheit soll uns nicht stören. Wir wollen sie in Gedanken aus aller Verbindung herausnehmen, und allein die Seele mit ihren Neigungen, so wie sie sind, betrachten. Wir müssen aber vorhero die Erkenntniß-Kräfte ein wenig durchsehen.

Die Seele des Menschen ist eine denkende Kraft, die ihre Force bald auf einen Gegenstand richten, bald wieder abziehen und anderswohin lenken kan. Ob das Bestreben zum Denken der Seele so natürlich als dem Feuer das brennen, braucht man mir nicht zuzugeben. Genug dieses ist der Grundzug in den Bildern der Seelen, der allen gemein ist; und diese angeführten Stücke hat der Geist des Hottentotten so gut als der Geist des aufgeklärtesten Menschen.

Diese denkende Kraft hat aber ein ganz anderes Ansehen in dem einen wie in dem andern. Sie bearbeitet die Ideen, die Gegenstände ihrer Wirkung, auf verschiedene Art, weswegen ihr verschienene Fähigkeiten beygeleget werden. Sie merkt sich ihre Veränderungen und samlet sich Ideen und Stof zu Begriffen ein; sie empfindet; sie trennet diese Ideen, sie verbindet sie wieder, legt sie weg; erneuert sie wieder, und belustiget sich zuweilen damit, daß sie von einer Reihe derselben auf die andere leicht überhüpfet. Man schreibt ihr dahero eine Phantasie zu, die bald Dichtungs-Vermögen, bald Witz, bald Gedächtniß ist. Zuweilen strengt sie ihre Kraft auf eine Sache lange an, betrachtet sie von allen Seiten und nach allen Theilen; zerlegt sie, vergleicht und unterscheidet sie von andern, untersuchet ihre Einrichtung und Zusammenhang mit andern. Man sagt, sie gebe Acht auf eine Sache, sie überlege sie, sie zeige Verstand und Vernunft, u. s. w. Zu jeder dieser Verrichtungen ist sie mehr oder weniger aufgelegt, d. i. sie hat grössere oder geringere Fähigkeiten dazu.

Diese Fähigkeiten sind nicht nur der Grösse nach bey verschiedenen Menschen verschieden; sondern unendlich mehr dem Verhältniß nach, worinnen sie gegen einander stehen. In dem einen ist die Vernunft sehr schwach; und die Seele scheinet ganz Empfindungs-Vermögen zu seyn; sie ist an die äussere Gegenstände gleichsam angeheftet, daß sie nur von ihnen von einem zum andern fortgezogen wird. Bey dem andern hat die Phantasie die Oberhand. Diese nimmt von den äussern Dingen welche sie empfindet die Ideen, und bereitet sich daraus durch ihre mannigfaltige Bearbeitung eine eigene Athmosphaere von Gedanken, wodurch die Seele von den Objecten ausser ihr in etwas getrennet wird; und worinn selten eine Stille ist, aber öfters die heftigsten Sturmwinde wüthen. Bey einem dritten regiert die ernsthafte Vernunft, und ist stäker als die übrigen Fähigkeiten. Dieser Mensch ist besser aufgelegt den Zusammenhang der Dinge hartnäckig und tief zu verfolgen, als zu den Verrichtungen des Heldendichters, der Berge von Vorstellungen auf ein ander thürmen soll. Dennoch aber ist fast kein Mensch, bey dem man nicht einige Spuren von allen Arten der Fähigkeiten antreffen solte. Auch bey den wildesten Barbaren findet sich ein Funke der Vernunft, und der allerblödeste hat eine obgleich schwache Einbildungs-Kraft. Nimt man nun alle diese Fähigkeiten wie sie bey einem Menschen in ihrer Grösse und ihrem daraus entstehenden wechselsweisen Verhältnisse gegen einander gefunden werden, zusammen; so hat man das, was man in der Seelenlehre den Kopf des Menschen zu nennen pflegt

pflegt, der ein Genie ist, wenn seine Fähigkeiten stärker sind als gemeiniglich, einige oder alle, wodurch er zu einer gewissen Art von Verrichtungen oder zu allen Denken vorzüglich aufgelegt wird.

§. 3.

Ohne zu untersuchen, welches die Quelle dieser Verschiedenheit der Köpfe sey, setze ich nur voraus, daß sie da sey. In einigen ist die herrschende Fähigkeit leicht zu erkennen, weil sie ganz merklich über andere hervorraget. Die Seele hat hier einen natürlich starken Schwung ihre Vorstellungen auf diese bestimte Art zu bearbeiten; und diesen verräth sie in allen ihren Verrichtungen. Genies zeigen sich bald. Bey andern ist zwischen den Kräften eine grössere Gleichheit, welche, ob sie gleich nie vollkommen, doch oft so groß ist, daß der Mensch selber nicht weiß, welche die stärkste sey. In diesem Walde sind die Bäume fast von gleicher Höhe, daß nicht leicht zu erkennen ist, welcher der allerlängste sey.

Es können die Köpfe umgearbeitet und verändert werden. Je mehr man eine Fähigkeit gebraucht, je stärker wird sie; sie schwächet sich hingegegen wenn sie stille liegt. Die Kraft welche die Oberhand hatte, kann also geschwächet und kleiner werden als eine andere. Die Vernunft kan herunter kommen, wenn man bloß das Gedächtnis anstrenget, und gemeiniglich verliehrt dieses etwas, wenn jener sich beständig übet. Dann wird der Kopf umgeschmolzen. Indessen lehret die Erfahrung, daß diese durch die Uebung mögliche Veränderung sich nicht gar zu weit erstrecke. Man hat längstens und richtig angemerket, daß Dichter und überhaupt vorzügliche Köpfe gebohren werden müssen; woraus man siehet, daß auch durch die stärkste Uebung die gemeine Fähigkeit zum Rang der ausserordentlichen nicht gebracht werden könne, noch eine vorzügliche unter den mittelmäßigen erniedriget werden. Des Ovids Dichtungs-Vermögen konte nicht untergedrücket werden; ein starker natürlicher Trieb zu einer Sache pflegt über alle Hindernisse zu siegen. Ist je eine so grosse Veränderung in einem Menschen geschehen, daß aus einem sehr einfältigen Knaben ein grosser vernünftiger Mann geworden, oder daß ein vortreflicher Mutterwitz eingeschläfert und in besondere Dumheit verändert worden, man will Beyspiele davon haben, so muß es andern Ursachen zugeschrieben werden. So viel ist gewis; je mehr eine Fähigkeit herscht, je schwehrer wird sie geschwächt, und je kleiner sie ist, je schwerer wird sie gestärket werden können. Der Kopf wird also auch desto leichter verändert werden können, je mehr die Seelenkräfte einander der Stärke nach gleich sind. §. 4.

Laßt uns nun zu unsern Gemählden zurückkehren, und den Theil ansehen, worauf die Neigungen der Menschen abgedruckt sind. Auch hier wollen wir die Verschiedenheit der Gegenstände, noch bey Seite setzen, und da noch keine Verschiedenheit der Neigungen finden, wo einer „ im rasenden Getümmel die Ehre „ sucht, und ein anderer „ bey einem Bauren-Zwist aus Ehrgeitz gern der Führer ist; sondern die innern Richtungen in der Seele oder ihre Neigungen selber betrachten. Wie groß ist hier die Verschiedenheit, und wornach richtet sie sich? In wie viele Classen können die Menschen ihren Haupt-Neigungen nach gebracht werden. Die Alten nannten vier Temperamente im Körper, und vier verschiedene Gemüths-Arten in der Seele, sie richteten ihre Reauln den Menschen zu erforschen, auch dieser Theorie gemäß ein. Allein, daß diese Abtheilung mangelhaft sey, wird das folgende lehren; ob sie gleich nur es mehr ist, in Absicht des Grundes, woraus sie hergenommen wird, als in der Anzahl der gemachten Arten. Aber doch auf in Hinsicht dieses letzten Stücks; denn man kan eben so wenig alle Menschen unter die vier Arten bringen, welche die Ehre, das Vergnügen, das zeitliche Vermögen, die Ruhe, am höch-

sten schätzen, als alle krumme Linien unter die vier Kegelschnitte. Man muß, um die Eintheilung gehörig zu machen, bis auf die Grund-Triebe der Seele, hinauf gehen, um nebst dem, was allgemein und beständig ist, das veränderliche, durch dessen genauere Bestimmung die Arten entstehen, völlig zu übersehen. Wenn der Hr. Pr. Sutzer, der scharfsinnige Beobachter der menschlichen Seele, seine versprochene vollständige Untersuchung der Grundtriebe derselben wird geliefert haben, so werden wir auch vielleicht in dem Geschlechtsregister der Neigungen des Menschen mehr Licht haben als jetzo. Inzwischen will ich meinen in dieser Materie bishero gemachten Versuch dem Urtheil anderer im Abriß vorlegen.

(Die Fortsetzung künftig.)

Intelligentz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Syndici Lenthe, als gerichtlich bestellten Curatoris des Albrecht Georg Henning von Plüskow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Hamburg und Rostock affigiret ist:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den abwesenden, in Diensten der vereinigten Niederlande als Officier in Ostindien stehenden Albrecht Georg Henning von Plüskow einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf schriftlich eingebrachte unterthänigste Fürstellung und Bitte des Syndici der Ritterschaft des Stifts Bützow, Lenthe daselbst, als gerichtlich bestellten Curatoris, vorbenannten Albrecht Georg Henning von Plüskow, einen Terminum ad profitendum & liquidandum credita, ac super iis transigendum auf den 11ten Januar 1763 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi ac perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obbemeldeten Albrecht Georg Henning von Plüskow etwa machende Forderung und Anspreche, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in originali oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf nach versuchter aber verfehlter Güte weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30sten Sept. 1762.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Cantzley ad instant. des Conferentz-Raths, Georg Wilhelm von Witzendorf, folgendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Lüneburg und Schwerin, affigiret ist.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die dem Königl. Dänischen Conferenzrath Georg Wilhelm von Witzendorf zuständige in Unserm Amte Gadebusch belegene Güther, Neuen- und alten Pokrent, imgleichen den Meyerhof Niendorf, auch alle dazu gehörige

Der

Pertinentien und Unterthanen, eine Schuldforderung und sonstige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache, so weit selbige schon vor Trinit. 1762. und nicht allererst in oder post terminum Trinitatis 1762. existiret, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, was massen uns obbenannter Conferenzrath von Witzendorf mittelst einer hiebevor eingereichten unterthänigsten Vorstellung zu vernehmen gegeben, wie er vorbemeldte Güther, nebst den gleichfals oben erwehnten Meyerhofe, auch allen dazu gehörigen Pertinentien, Unterthanen, Recht und Gerechtigkeiten, auf 20 nacheinander folgende Jahre an Cuno Ludewig von Lützow auf Lützow, jure antichretico cediret und überlassen, auch jetztgedachten Pfandnehmer versprochen, zu desselben Sicherheit sothane cedirte Güther publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, anjetzo aber per supplicam unterthänigst angezeiget, daß ob zwar auf sein voriges Suchen das erbetene Proclama erkannt worden, der in selbigem präfigirt gewesene Terminus, wegen der eingefallenen Kriegesunruhen, doch nicht vor sich gehen können, mit jetzt angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, das vorhin erkannte Proclama alles Innhalts zu renoviren. Wann Wir nun auch diesem Petito deferiret, mithin das unterm 16ten Dec. a. p. erlassene Proclama præclusivum und offene Ladung Kraft dieses renoviret und ad profitendum & liquidandum einen neuen Terminum auf den 29sten October a. c. anberahmet haben. Als citiren heischen und laden Wir euch anderweitig hiemit gnädigst, auch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitzcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an die Güther Neuen- und Alten-Pocrent, wie auch den Meyerhof Niendorf und alle dazu gehörige Pertinentien und Unterthanen zu haben vermeinende Schuldforderungen und sonstige ex quocunque capite vel causa herrührende Ansprache, so weit selbige schon vor Trinitatis 1762. und nicht allerst in oder post Terminum Trinitatis, 1762. existiren, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali, oder sonst wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiter rechtlichen Verordnung unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9ten Jul. 1762.

b) bey der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehendes Proclama ist aus Herzogl. Justiz-Canzeley in Rostock erlassen, und auf deren Anordnung zu Lübeck, Wismar und Cröplin affigiret worden:

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns die Wittwe Steffens zu Wismar supplicando angezeiget, wie ihr leiblicher Vaterbruder, Christian Voigt und dessen Ehefrau, gebohrne Nevermannin, vor einiger Zeit in dem Georgischen Hospital zu Cröplin verstorben, und besondere Umstände sich ergeben, derentwegen sie die ihr zukommende Erbgüter nicht erlangen können, mit demüthigster Bitte, Wir wollten geruhen, publica proclamata zu erlassen. Als nun dem Petito der Implorantin deferiret, und der 28. Januar des mit Gott zu hoffenden 1763sten Jahres festgesetzet worden: So citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche als Erben, Gläubiger oder sonstige Interessenten an die Verlassenschaft des oberwehnten Christian Voigt, auch seiner gewesenen Ehefrau Recht zu haben oder Prätension formiren zu können vermeynen, Kraft gegenwärtigen, zum ersten, andern und dritten

tenmal, folglich peremtorie, auch sub finali præjudicio hiernächst nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem erscheinet, der Erbschaft wegen respective euch behörig legitimiret, die sonstigen Forderungen aber mittelst Producirung der Original-Instrumentorum, oder vidimirter Copeyen profitiret und liquidiret, endlich aber rechtlichen Bescheide gewärtiget. Datum Rostock, den 30sten August 1762.

c) beym Magistrat zu Teterow.

1) Als dem hiesigen Magistrat die Erben des verstorbenen Rathsverwandten Bauert geziemend angezeiget: Wie sie zur Richtigstellung der Verlassenschaft für nothwendig hielten, alle diejenigen, welche Ansprache, ex capite crediti, zu machen vermeinen, per publica proclamata ad liquidandum vorfordern zu lassen, hierauf nach geschehener Liquidation des genannten Erbgebers, in der Malchinschen Straße belegenes zur Wirthschaft bequemes Wohnhaus, und zwene vor dem Malchinschen Thore stehende neue Scheunen, an den Meistbiethenden zu verkaufen, mit ergebenster Bitte, wir geneigten zu dem Ende erforderliche Proclamata zu erlassen; So haben wir deren Petito deferiret, und Terminum auf den 9ten November anberamet, erfordern demnach alle und jede, daß sie in termino præjudicio ihre etwanigen Ansprüche an den Erblasser, oder dessen Güter, rechtlich beweisen, und diejenigen, welche Belieben finden mögten, obbemerkte Gebäude zu erhandeln, darauf gewöhnlicher Maaßen zu bieten. Der Meistbiethende kann sich gewiß versprechen, daß ihm das Eigenthum ohnstreitig vergewissert werde, als zu welchem Zweck diese peremtorische Vorladung und verfügte Licitation hiedurch jedermann bekannt gemachet werden. Signatum Teterow, den 18. October 1762.

d) beym Magistrat zu Bützow.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Herzogl. Stifts-Stadt Bützow thun hierdurch öffentlich zu wissen, daß der vormals bey weyland dem Hn. von Sperling in Diensten gestandener Laquai, Namens Jürgen Barcker, welcher nachhero sich einige Jahre bey hiesigem Rathskellermeister Hn. Delagarde aufgehalten, vor einiger Zeit verstorben, und dessen weniger Nachlaß behörig inventiret, und danächst verauctioniret worden. Wann uns nun hinterbracht, daß von dem Defuncto ein Sohn annoch am Leben seyn soll, so wird derselbe auch alle und jede, welche an des verstorbenen Jürgen Barckers Nachlaß ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, auch diejenigen, welche etwa von dem Defuncto Capitalia in Besitz haben, worüber keine Obligationes ausgestellet und also nicht vorhanden sind, bey doppelter Bezahlung hiedurch eins vor alles und alles vor eins, zum 1sten, andern und 3tenmale, also peremtorie citiret und vorgeladen, den 25sten October a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, daß der Sohn sich gehörig legitimire, Creditores ihre Forderungen behörig liquidiren und verificiren, Debitores aber die in Besitz habende Capitalia bey doppelter Bezahlung angeben, und danächst rechtliche Verordnung zu gewärtigen haben, die latitirende Creditores hingegen mit ihren An- und Zusprüchen ausgeschlossen und weiter nicht gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Bützow, den 4ten Aug. 1762.

Bürgermeister und Rath.

e) beym

c) beym Magistrat zu Tessin.

1) Demnach die Vormündere des allhier verstorbenen Amts-Schneiders, Tobias Jürgen Burmeister hinterlassenen Kinder, uns Burgermeister und Rath angezeiget, wie sie gewillet, ihrer Pupillen allhier habendes Haus, Garten, Scheune und das bey dem Hause seyende Erbtheil, bestehend in 5 Scheffel Saatacker, nebst Wiesewachs, Kirchenstände und Begräbniß, an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen; So ist hiezu von uns Terminus auf den 28sten October d. J. anberahmet; zugleich werden auch alle an diese Grundstücke Ansprach machende Gläubiger, sub pœna præclusi ac perpetui silencii citiret, in obgedachtem Termino ihre Forderungen anzugeben, und zu justificiren. Tessin, den 16ten Sept. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als der unterm 16ten Octob. a. p. von den Bürger und Gastwirth Ludewig Conrath Braunschweig hieselbst ausgebetener und den 20sten December selbigen Jahres anberamt gewesener Terminus] ad profitendum & liquidandum wegen gehabter Unruhen rückgängig geworden; so hat derselbe zu obberührtem Ende abermalen einen Termin dazu ausgebeten, welcher von Gerichtswegen auf den 8ten November a. c. hiedurch anberahmet wird. Es werden demnach abereinst alle und jede, welche an Provocanten oder dessen beyde respect. auf der Alt- und Neustadt hieselbst belegene Häuser cum pertinentiis eine An- und Zuprache zu haben vermeynen, es sey ex quocunque capite vel causa, es immer wolle, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube erscheinen, ihre an gedachten Bürger und Gastwirth Braunschweig habende Forderungen gehörig profitiren und liquidiren. Im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen ab, und zur Ruhe verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciale, Schwerin, den 24sten August 1762.

Zum Herzogl. Stadt- und Schelf-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Als der Hr. Doctor Juris Johann Schnelle in Schwerin, als gerichtlich bestellter gemeinschaftlich-Bevollmächtigter des Tischlers Matthias Seydenschnurs Creditorum dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht ersuchet, einen Terminum ad liquidandum & profitendum anzuberahmen, und gehörige Proclamata præclusiva zu erkennen, auch sowol hier als zu Wismar und Lentzen ad valvas curiæ affigiren, auch denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht solchem seinen Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10ten November a. c. präfigiret anberamet und angesetzet: So werden alle diejenige, welche an den hieselbst vor verschiedenen Jahren mit Tode abgegangenen Tischler, Johan Riecken, und das von ihm auf der hiesigen Neustadt neuerbaute Haus, imgleichen an dessen Nachweser, den Bürger und Tischler Matthias Seidenschnur, respective ein Erbrecht, oder aus einem sonstigem Grunde eine Ansprache oder Forderungen haben, oder zu haben vermeynen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben zu erscheinen, ihre an obbemeldetem Hause etwa machende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren. Die Ausbleibende aber werden gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an mehr gedachtes Haus cum pertinentiis werden präcludiret und verwiesen werden. Wornach

nach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 1. Sept. 1762.

Zum Herzogl. Gericht der Neu-Stadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

g) beym adelichen Gericht zu Grossen-Radum.

1) Wann allhier auf dem adelichen Hofe Grossen Radum, Amts Sternberg im abgewichenen Frühjahr ein Candidatus Theologiæ, Namens Hartmann, verstorben, und auf Veranlassung dessen Hn. Bruders, eines im Holsteinischen wohnhaften Predigers, dessen weniger Nachlaß an die Meistbiethende verkauft werden soll. So wollen alle diejenigen so etwa an solchem Nachlasse einige Ansprache und Forderung rechtlich zu formiren haben, es sey ex quo capite vel causa, a Dato an, binnen 6 Wochen, sich bey dem ritterschaftlichen Amts-Secretario, Hn. Tausch in Sternberg, melden, ihre Forderungen profitiren und liquidiren; in Entstehung dessen aber gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist sie mit ihren Forderungen nicht weiter werden gehöret werden. Datum Groß-Radum, den 14ten Sept. 1762.

Adelich Gericht hieselbst.

** ** **

1) Die Vormündere des seel. Ehrn. Pastoris Matthäi zu Greß, in Amte Boitzenburg, nachgelassenen Kinder, machen hiedurch bekant, wie sie des seel Matthäi Ehrnpastoris Nachlaß, Namens ihrer Pupillen, cum beneficio inventarii angetreten hätten. Als es nun erforderlich ist, daß sie zur Abgebung ihrer Declaration und weiterer Regulirung der Erbschaft den wahren Bestand der darauf haftenden Schulden erfahren: So haben diejenigen, welche an des seel. Ehrn-Pastoris Matthäi Nachlaß etwas zu fordern haben, am 26sten October a. c. sich in dem Pfarrhause zu Greß zu melden, und ihre Forderungen zu liquidiren. Greß, den 3ten October 1762.

II. Was zu verpachten.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte erkannt. Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen hiemit jedermännigl ich zu wissen, daß auf Imploration des communis mandatarii von Wenckstern Vietegesetzer creditorum zur anderweitigen Verpachtung der Güther Nienhagen und Schwiggerow ein Terminus auf den 29sten Octob. a. c. berahmet worden. Laden also kraft dieses, alle diejenigen, welche zu dieser Pachtung ein Genüge haben, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun und folgends zu gewärtigen, daß solche Güther an den Meißbiethenden gegen genugsame Sicherheit werden überlassen werden. Gegeben Güstrow, den 6 Septemb. 1762.

1) Wann der hiesige Stadtweinkeller auf Ostern 1763 aus der Miethe fällt, und zu fernerer Verpachtung desselben der 9te Nov. a. c. angesetzet ist; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenige, welche gedachten Weinkeller zu pachten Belieben haben, an gedachtem Tage Morgends um 10 Uhr, auf dem Rathshausause, in der Cammereystube, vor denen Herren des Weinamts, als zu dieser Sache Wohlverordneten Herrn Commissarius, sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth gewärtigen, daß der Weinkeller dem Meistbiethenden auf gewisse Jahre, Miethsweise zugeschlagen werde. Jussu Senatus, Rostock, den 2ten Sept. 1762.

2) Das eine Meile von Wismar gelegene Guth Schmackentien soll auf Trinitatis 1763. verpachtet werden. Die näheren Conditiones davon sind bey dem Herrn Doctor Behr-

Behrmann in Rostock, und dem Herrn Georg Ernst Boy zu Zurow als respective verordneten Litis Curatore und Curatore des Herrn Friderich Wilhelm Boy auf Zurow und Schmackentien zu erfahren.

3) Wann die am 6ten September a. c. anberahmt gewesene Verpachtung der hiesigen Stadt Ziegeley, wobey ein gutes Wohnhaus, zwo Scheuren, ein Brennofen, ein Garten, ein Soht, Waden und sonstige Geräthschaften befindlich, aus gewissen Ursachen nicht vor sich gehen können, und dann zu anderweitiger Licitation solcher Grundstücke, auch Krug-Gerechtigkeit und Zubehörde der 8te November d. J. wird seyn, der Montag nach den 22sten Sonntage Trinitatis angesetzet, als wird dieses abereinst zu jedermanns Kundschaft hiedurch gebracht, damit diejenigen, so diese Pacht zu entriren Lust haben mögten, sich an gedachter Tages-Fahrt, Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstube hieselbst angeben, Both und Gegenboth thun, und erwarten können, wie dem plus offerenti, gedachte Ziegeley, Krug-Gerechtigkeit und Zubehörungen auf 6 nach einander folgende Jahre, nämlich von Ostern 1763 bis dahin 1769 überlassen werden. Verlangte auch jemand die Conditiones zuvor zu wissen, so kann sich derselbe bey dem Worthabenden Hn. Bürgermeister dahin desfalls addreßiren. Boitzenburg, den 27sten Sept. 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

III. Was zu verkauffen.

1) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg wird ad instantiam des Actoris communis Hrn. Doctoris Könemann zu Schwerin, nomine der Nabalschen Creditorum, dem Publico hiedurch kund und zu wissen gemacht, auch denen es zu wissen vonnöthen, daß ein gerichtlicher terminus subhastationis auf den 26sten October a. c. wegen Verkauf des in dem Concurs stehenden Nabalschen Hauses auf dem Below erfurth hieselbsten belegen, cum pertinentiis als 3 Peescher Morgen Acker, und 2 Klags-Brockwiesen, anberahmet, und öffentlich subhastiret werden soll; Als werden alle und jede, welche Belieben tragen, erwehntes Hauß cum pertinentiis an sich zu kaufen in termino dicto vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, geneigt vorgeladen, und nach vorgängigen Conditionen zu gewärtigen, daß, alsdann dem plus licitanti selbiges Haus cum pertinentiis für baare Bezahlung zugeschlagen werden solle; Datum Sternberg in Judicio den 14ten Septembris 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Da auf Verwilligung E. E. Raths und der Ehrl. Bürgerschaft eine ansehnliche Parthey von 1051 Stück abgängiger Eichen, und 377 Stück Büchen, welche in der Stadtheyde, in dem sogenannten Mönchort numeriret stehen, auf den Stamm verkauset werden sollen: so können die Liebhabere dieses Holz zuvorderst daselbst in Augenschein nehmen, und demnächst am 16 November dieses Jahrs, Morgens um 10 Uhr auf der Schreiberey, vor denen Herren des Gewetts sich melden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solches Holz bis auf Ratification E. E. Raths zugeschlagen werde. Justu Judicii Gewettæ. Rostock, den 4ten Sept. 1762.

3) Als in dem auf den 3ten m. p. angestandenen ersten Termino subhastationis des am Markte belegenen Foyenschen Hauses hieselbst sich überall keine Käufer eingefunden; So ist auf Ansuchen Creditorum ein anderweitiger Terminus des Endes auf den 5ten November, als den Freytag nach den 21sten Trinitatis Gerichts-wegen erkannt, und haben diejenigen, sowol, welche solches Haus zu kaufen gewillet, als auch die, so an selbigen annoch einige Forderung haben mögten, und zwar letztere sub pœna præclusi, sich besagten Tages vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte

einzufinden. Decretum den 6ten October 1762.

Zum Herzogl. Amts-Gerichte hieselbst verordnete Beamte.

4) Demnach bey E. E. Rath der Stadt Güstrow, der Hr. Doctor Rönneberg, als gemeinschaftlicher Anwald hiesigen Gewürzhändlers Buchholzen Creditorum von neuen angetragen, daß weil sich für dem Buchholzischen in der Hageböckschen Strasse belegenen Hause, wobey eine Auffarth, Hoffraum, Garten und Ställe, gute Zimmer, Keller, und Boden-Raum anzutreffen, kein annehmlicher Both zur Zeit herfürgegeben, der dritte Terminus subhastationis angesetzet werden mögte; so ist auch zufolge dieses Petiti ein Terminus licitationis auf den 5ten Monats Novembris anberamet worden, damit alsdann sich alle, welche dieses Buchholzische Haus käuflich zu erstehen gesonnen, anfinden, die annehmlichen Conditiones anhören, Both und Gegenboth thun, und hiernächst gewärtigen können, daß endlich dem Meistbiethenden solches werde zum Eigenthum zugeschlagen werden. Güstrow, den 7ten October 1762.

5.) Wann der am 6ten Februar a. c. anberamt gewesene Subhastations-Termin des Bürgers und Brauers Ludewig Conrad Braunschweig hinter dem Rathhause hieselbst belegenen Wohnhauses cum pertinentiis wegen vorgewesener Landesunruhen nicht vor sich gegangen, so ist auf anderweitiges Instantiiren, gedachten Schneider Braunschweig ein neuer Termin auf den 9ten November a. c. anberamet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, des gedachten Bürgers und Brauers Ludewig Conrad Braunschweig, hinter dem Rathhause an des Bürgers und Schlachters Drümmers Hause belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, Kraft dieses hierzu citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kauf-Conditones sodann zu vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus licitanti gedachtes Haus cum pertinentiis öffentlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter unserm gewöhnlichen Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 24. August 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assores.

6) Demnach des verstorbenen Kupferschmidts Sandmann Creditores durch ihren Gevollmächtigten, Hrn. Advocat Warnemünde, geziemend angetragen: daß sie zur Endschaft dieser Debitsache den Verkauf des in der Mühlenstrasse belegenen Sandmannschen Hauses nebst der dabey belegenen hinten in der Baustrasse anstossenden Bude wünschten, auch zugleich das vorhandene Handwercksgeräthe entweder einzeln, oder auf einmal insgesamt, den Meistbiethenden zu überlassen gesonnen wären, mit Bitte: hiezu dienliche Proclamata zu erkennen; so ist auch von E. E. Rath zum Verkauf des Hauses nebst Bude und Handwerksgeräthe ein Terminus auf den 27 October angesetzet worden. In diesem Hause befinden sich gute Zimmer, Hof und Boden-Raum nebst Auffahrt, und ist sehr wohl gelegen, auch zu Treibung allerley Gewerbe geschickt und aptirt. Die annehmlichen Conditiones nebst der Specification des Handwerksgeräths, können die Liebhabere vorläufig bey gedachten Hrn. Advocaten Warnemünde, oder auch zu Rathhause vernehmen, hiernechst in Termino Both und Gegenboth thun, und endlich gewärtigen, daß dieses Hauß und Bude nebst Handwerksgeräthe dem Meistbiethenden eigenthümlich zugeschlagen werden solle. Decretum Güstrow, den 17ten Sept. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Von wegen der Königl. Großbrittannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Special-Hypothecasse sind auf dem Amte Mecklenburg, 365 Schafe, unterschiedlicher Sorten an den Meistbiethenden zu verkaufen

sen, und ist dazu Terminus auf den 29 Octob. a. c. anberahmet worden. Die Liebhabere können sich daher in solchem Termino allda anfinden, auf den höchsten Both den Zuschlag gewärtigen, und gegen baare Erlegung der ausgelobten Gelder, und zwar in N. Zttel Stücken die erstandene Häupter sofort in Empfang und mit sich zu nehmen.

8) Es soll am 1sten November a. c. und folgende Tage des Nachmittags um 2 Uhr verschiedenes ungeschnittenes Flechsen und klein Heeden Drell, wie auch fein Flechsen Lein in Bolten, mithin jedes nach der in sich haltenden Ellen Zahl, und zwey grosse schwarz angestrichne mit Eisen sehr gut beschlagene Coffres per plus licitationem gegen baare Bezahlung in Mecklenb. Schwerinscher Grobcourant-Münze, zu Güstrow in des Hrn. Canzellist und Notarii Segnitz bey der Dohmkirche belegenen Wohnhause verkaufet werden. Der Aufsatz davon ist zu Schwerin bey der Intelligenzexpedition, zu Rostock bey dem Kaufmann Hrn. J. C. Müller in Vogelsang wohnhaft, zu Güstrow bey dem gedachten Herrn Segnitz, zu Wismar bey dem Hrn. Postmeister Leusmann, zu Bützow bey dem Hrn. Postmeister Sengebusch, zu Malchin bey dem Hn. Postmeister und Rathsverwandten Hingst, zu Wahren bey dem Hrn. Bürgermeister und Postmeister Burchhardi, und zu Röbel bey dem Herrn Postmeister Giese, zu Plau aber bey dem Hrn. Bürgermeister Hane zum Nachsehen zu haben.

9) Am 2ten November dieses Jahres sollen zu Jabel in des Schusters Schwiepert Behr Hause verschiedene Meubles und Hausgeräthe, auch Betten und Kleidungsstücke an den Meistbiethenden gegen baare in Mecklenb. Courantmünze sofort zu leistende Bezahlung verkauft werden. Die Liebhabere dazu belieben sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr in dem Behrschen Hause daselbst einzufinden.

10) Auf Ansuchen wayland Chirurgi Brümeu Erben ist zum öffentlichen Verkauf des denenselben zuständigen auf der Neustadt hieselbst den Königl. Elb-Zollhause gegen über belegenen Wohnhauses mit der Barbier-Amts-Gerechtigkeit, und hinten auch eines gleich dahinter befindlichen guten Küchen-Gartens, Terminus auf den 5ten nächstkünftigen Monats November von Gerichtswegen zu Rathhause hieselbst anberamet. Lauenburg, den 5ten October 1762.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

11) Fügen hiermit zu jedermanns Wissenschaft, daß Wir auf Imploration derer ab intestato sich zur Zeit angegebenen Erben des Niclaus Hedenus zum Verkauf seiner auf dem hiesigen Stadtfelde belegenen 11 Morgen Acker einen Terminum auf den 2ten Novemb. a. c. anberamet. Laden also alle diejenigen, welche zum Kauf vorbesagter 11 Morgen Acker resolviren mögten, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und daß gedachte Aecker den Meistbiethenden zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 5ten October 1762.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem adelichen Guthe Karchitz, eine kleine Meile von Güstrow, sollen am 27. October a. c. einige Zugpferde und Ochsen durch öffentliche Auction an den Meistbiethenden verkaufet werden. Wer also etwas davon zu kaufen Belieben träget, der wolle am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, sich alldort einfinden, und gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden.

V. Was

V. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 10ten auf den 11. ten October dieses Jahres sind von der Weyde zu Grossen-Pankow, welches eine Meile von Lübs und auch so weit von Parchim entlegen, 2 braune Pferde, welche beyde Wallachen, verlaufen oder entkommen. Das eine Pferd ist etwa ins 8te Jahr, dick und stark von Knochen, auch von etwas dicken Halse, hat einen etwas grossen Kopf mit einweissen Stern, auch einen weissen Strich auf dem Schuft. Das andere ist etwas kleiner, auch etwas dunkelbrauner, als jenes, und eigentlich ein Pohlnisches Pferd, ist etwa im 10ten Jahr, hat auf dem Rücken einige weisse Flecken, auch unter dem Bauche einen weissen Strich, so vom Sattel und der Gurthe herrühren, ist auch nicht so breit von Creutz, noch so stark von Knochen, als jenes. Derjenige nun, bey welchem solche Perde angelanget, oder welcher sonsten davon Nachricht zu geben weiß, wo selbige seyn mögen, wolle belieben, ohnbeschwer dem Pastor zu Grossen-Panckow dasselbe zu melden, welcher nicht ermangeln wird, sich dafür höchst dankbar und erkenntlich zu bezeigen.

2) Den 8ten dieses sind aus einer Koppel bey Wismar 2 bejahrte schwarze Stuten, mit einen weissen Stern vor dem Kopf, 16 bis 17 Hand hoch, wovon die eine nur ein Auge hat, entkommen. Wer solche nachzuweisen weiß, wolle es dem Kaufmann, Hrn. Joh. Friedr. Frick im vergoldeten Horn zu Wismar, gegen eine Erkenntlichkeit, bekannt zu machen belieben.

VI. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 17ten auf den 18. October ist von dem Grubenhagenschen Felde eine 12jährige Stute, die von Farbe ein Hell-Fuchs ist, und auf der linken Lende ein gebranntes G. mit einer Krone, sonst aber keine merkliche Abzeichen hat, entkommen, und wahrscheinlich gestohlen. Der Herr Landrath von Molzahn auf Grubenhagen verspricht demjenigen, der von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, oder dasselbe anhält nebst dem Futtergelde, eine annehmliche Erkenntlichkeit.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

1 Last	Weizen T.	Weizen ßl.	Rocken Th.	Rocken ßl.	Gersten Th.	Gersten ßl.	Malz Th.	Malz ßl.	weiße Erbse T.	weiße Erbse ßl.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßl.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßl.	bunter Haber. T.	bunter Haber. ßl.
den 20 Oct. in Rostok, conr. die	384	—	288	—	240	—	350	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 22 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$.	1	10	1	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 22 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lübeck, Schfl.	—	46	—	33	—	26	—	40	—	40	—	32	—	24	—	20
— 22 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	8	3	—	—	—	5	—	—	—	2	32	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0320
DFG

Anno 1762. 37tes Stück.

Sonnabend, den 30 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Patentverordnung gegen das Umziehen der Schäfer, für das Jahr 1762.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Uns zuverläßig berichtet worden, wasmassen auf unterschiedenen Schäfereyen in Unsern Herzogthümern und Landen die Pocken unter den Schafen graßiren, und es daher zu besorgen stehet, daß diese Seuche durch das gewöhnliche Ab- und Zuziehen der Schäfer von einem Ort zum andern, zum allgemeinen Schaden, weiter verbreitet werden möge; so haben Wir, nach erforderten und unterthänigst abgegebenen Erachten Unserer zum Engern Ausschuß erwählten Land-Räthe und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg, solchem schädlichen Umziehen der Schäfer durch ein Landesfürstliches Verbot vorzukommen, die gnädigste Entschliessung gefasset. Wir be-

fehlen demnach Unsern Haupt- und Amtleuten, auch denen von der Ritterschaft hiemit gnädigst, daß sie den unter ihnen wohnenden Schäfern für dieses Jahr den Ab- und Umzug nicht gestatten, sondern selbige, daß sie da, wo sie sind, zur Stelle bleiben müssen, anhalten sollen, so lieb einem jeden ist, im Contraventionsfall alle Schadenserstattung und Unsere schwere Ungnade und Ahndung zu vermeiden. Dabey sollen diejenigen Schäfer, welche nach Vorschrift dieser Unserer Verordnung zur Stelle bleiben, entweder noch fernerhin ihren alten Contract, oder auch, wenn solches wegen der Anzahl der Schafe und sonsten möglich ist, dasjenige zu erfüllen gehalten seyn, wozu sich die Zuziehende gegen die Besitzer der Güther, mittelst schrift- oder mündlicher Contracte verbindlich gemacht haben. Uebrigens wollen Wir eine bloße Wechselung der Schäfer, da nämlich ein Schäfer von einem gesunden Ort mit einem Schäfer und seiner Heerde eines gleichfalls uninficirten Orts, ohne beym Umtreiben einen inficirten Ort zu berühren, wechselt, hiedurch nicht verboten, sondern vielmehr ausdrücklich verstattet haben.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung mit Unserm Handzeichen und Innsiegel bestärket, auch durch den Druck bekannt machen, und den Intelligenzblättern inseriren lassen. Gegeben auf Unsrer Festung Schwerin, den 22sten October, 1762.

(L.S.) Friederich, H. z. M.

Gelehrte Sachen.

Erste Fortsetzung der Abhandlung: Von der Verschiedenheit der Menschen nach ihren Haupt-Neigungen.

§. 5.

„Die Seele ist ein wirksames Wesen, das in einer beständigen Bemühung ist sich zu verändern.“ Dies hat sie mit allen Substanzen gemein. Niemand ist leicht so unbekannt mit ihr, daß er dieses nicht wahrgenommen. Läßt die Vorstellung, daß doch im tiefsten Schlaf die Seele gar nichts wirke, einen Zweifel zurück, so stelle man sich hier unter der Seele nur immer eine wachende oder träumende vor. In diesem Zustand ist sie doch gewiß niemals ganz unthätig. Ihre Fähigkeiten sind mehr als blosse Möglichkeiten. Es sind Triebe auf diese oder jene Art zu wirken. Man kan sie sich unmöglich als ein kraftloses Atom einbilden; und will man sie mit cörperlichen Dingen vergleichen, so muß das Bild desselben ein Feuer, eine elastische gespante Feder, ein druckender Körper oder dergleichen wirksames seyn.

Der Gegenstand, worauf ihr Trieb und zugleich ihre freye Neigungen *), ausgehen, sind ihre innere Veränderungen, deren sie

*) Triebe und Neigungen sind nicht eine und dieselbe Sache, wenn diese letztere zur wollenden Kraft der Seele gerechnet werden. Jene sind nicht frey; aber diese. Meine im folgenden zu gebrauchende Ausdrücke werden nicht unbestimt seyn, wenn man dieser Anmerkung sich erinnert. Die Seele ist nach meiner Vorstellung eine denkende Kraft. Ihre Kraft ist ein beständiges Bestreben, oder ein beständiger Trieb zu wirken; und alle ihre Fähigkeiten zu denken sind gleichfals Triebe zu denken, oder genauer zu reden; jede bestimmte Fähigkeit ist die Kraft der Seele selber, in so ferne sie

sich

sich bewußt ist. Sie mag wirklich ausser sich in den Körper wirken, so bestimt sie sich niemals dazu mit Vorsatz, ohne entweder sich bewußt zu seyn, daß dadurch zugleich eine Veränderung in ihr entstehe, die sie suchet, oder schon von weiten gesehen zu haben, daß sie künftig Veränderungen haben werde, deren sie sich bewußt seyn wird. Auch wenn sie ohne Vorsatz wirket, so wirket sie immer innere Veränderungen mit den äussern zugleich. Was geschicht, wenn wir eine Sache wollen, oder Neigung zu ihr haben, anders als dieses; die Seele bestimt sich zu wirken, und ihre nächste oder entfernte Absicht ist, sie will diese oder jene vorhergesehene Veränderung fühlen. Wir rühren die Glieder nicht mit Vorsatz, so viel wir uns unser bewußt sind, oder wir haben das Absehen, unsern Körper und die Dinge ausser uns in eine solche Lage zu setzen, daß sie in uns eine Empfindung oder eine Vorstellung hervorbringen.

(Die Fortsetzung künftig.)

sich bestrebet auf diese bestimte Art zu wirken. Allein diese denkende Kraft, und jeder Trieb desselben hat überdem diese Eigenschaft; sie kan sich nach Gefallen, ganz frey auf einen Gegenstand bestimmen, und es auch unterlassen; sie kan sich rechts kehren und auch links, und zwar in eben dem Augenblick unter eben den Umständen, unter welchen sie das erste thut, auch das letzte verrichten. Diese Fähigkeit sich selber bestimmen zu können, nennen die mehresten Begehrungs-Vermögen, oder das wollende Vermögen, oder den Willen in weiterer Bedeutung; und darin, daß, indem sie sich so bestimmet, sie es auch unterlassen und anders bestimmen kan, setzet man ihre Freiheit. Eine zusammen gebogene elastische Feder hat ein Bestreben sich auszudehnen, und den Körper, der sie zusammen drücken will, wegzustossen; aber es fehlet ihr, daß sie sich nicht unter diesen Umständen auf einen andern Körper anwenden und lenken, ihren Stoß mindern und verstärken kan; sie hat also keine Freyheit. Wenn nun die Kraft der Seele auf eine Idee von einer Sache sich anwendet, so bestimmet sie sich erst selber, und fängt auch zugleich schon an zu wirken, oder ihr Trieb zeiget sich gleich; der nun wenn sie sich frey bestimmet hat, obgleich nicht ohne Grund, oder durch einen Zufall eine freye Neigung ist; hat sie nicht frey agirt, oder ist es ihr nicht möglich gewesen, sich unter allen Umständen anders zu bestimmen, so ist auch ihre Neigung nicht frey gewesen, wie im starken Affect, wenigstens nicht unmittelbar, obgleich dieser Mangel der Freyheit wohl in der Freyheit auf eine entfernte Art seinen Grund haben kan. Ist der Trieb zu denken auf die Idee bestimt, so wirket nun dieser Trieb, und ist eine denkende Fähigkeit; indem sie aber von Idee zu Idee übergeht, so bestimt sie sich selber bey jedem Uebergang und dieses kan wieder frey geschehen. Ist aber die Vorstellung des Gegenstandes völlig fertig, und es scheinet der Seele die Wirklichkeit des Gegenstandes ausser ihr möglich und gut, so bestimt sie sich noch einmahl ihn hervorzubringen, oder psichologischer zu reden, die Idee ihrer Wirklichkeit hervorzubringen; Dieses letzte Bestimmen zu der Sache, nennen einige eigentlich das Wollen, der Sache nemlich; vorher als die Seele sich bloß auf die Idee der Sache bestimte, wandte sie nach einiger Art zu reden, ihre Willkührlichkeit an, oder wie andere sagen, sie wolte, sie begehrte die Vorstellung der Sache. Es kan die Seele nicht nur den Trieb von einer Sache auf die andere lenken; sondern auch einen bestimten Trieb verwehren zu wirken, und einen andern gebrauchen. Sie kan von Kleinigkeiten auf wichtige Wahrheiten sich anwenden; sie kan ihre Phantasie ruhen lassen und den Verstand anstrengen; allein beydes setzet von aussen hineingekommene Vorstellungen voraus. Sich selber aber überlassen, wird sie beständig, und überhaupt, so viel als möglich ist, sich so bestimmen, daß sie sich nicht zwingen darf; das ist, ihre Neigungen werden ihren Trieben gemäß seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0323
DFG

Intelligentz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist ad instantiam des Hofrath Benecken, als gerichtlich constituirten Curatoris hæreditatis jacentis, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Schwerin affigiret ist:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die Verlassenschaft der am 22sten Febr. 1761 in Unserm Lande und zwar zu Hohenviegeln. verstorbenen aus dem Hause Goldenbau herstammenden Anna Sophia Dorothea von Diederichs, gebohrne von Lützow, jure crediti, successionis vel hæreditatis & ex alio quocunque capite einige Ansprache zu haben vermeinen, insbesondere aber der verstorbenen leiblichen Bruder, dem im Jahr 1731. in einem Alter von 23 Jahren, aus Unserm Lande sich entfernten und bis daher verborgen gebliebenen Franz Caspar von Lützow, oder dessen etwanige eheliche Leibes- oder Testaments-Erben hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Fürstellen und Bitten des Hofraths Benecke hieselbst, als gerichtlich constituirten curatoris hæreditatis jacentis der vorerwehnten verstorbenen Hauptmannin von Diederichs, gebohrnen von Lützow, einen abermaligen Terminum ad liquidandum & legitimandum auf den 5. Nov. a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges novum Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit nochmals gnädigst, auch diejenigen Erbschafts-Interessenten, von welchen in Actis schon einige Nachricht vorhanden sowol, als diejenigen Erben, so zur Zeit ad Acta noch nicht bekannt geworden, oder etwanige Creditores sub pœna purificandi præjudicii respective retro comminati ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziement gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorerwähnte Erbschaft habende Ansprache rechtlicher Art nach liquidiren und euch dazu legitimiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornachꝛc. Schwerin, den 14ten Jul. 1762.

*** *** ***

1) Es wird auf Verordnung der hiesigen Herzogl. Justiz-Canzley allen denenjenigen, so an das in dem Amte Gadebusch belegene von dem Cunow Ludewig von Lützow an den Conferenzrath von Witzendorf cedirte Guth Lützow und das Baurendorf Blese auch deren Pertinentien und Unterthanen einige Ansprache machen zu können vermeynen, hiemit kund gemachet, daß ihnen aus bewegenden Ursachen, sothane ihre Ansprache noch binnen 4 Wochen, von dem Ablauf dieser Woche an, bey vorermeldeter Herzogl. Justiz-Canzeley, jedoch sub iterata pœna præcluſi schriftlich einzubringen, zu allem Ueberfluß aufgegeben worden. Schwerin, den 28sten October 1762.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

2) E. E. Magistrat der Königl. Preußischen Haupt- und Residenz-Stadt Berlin, hat alle und jede des pro mortuo declarirten Peter Albrecht Mullers Erben, durch ein hieselbst ad Valvas curiæ affigirtes Proclama auf den 7. Septemb., 5. October, und 2. Novemb. a. c. öffentlich eingeladen, welches hiedurch jedermann bekannt gemacht wird. Schwerin, den 20 Septemb. 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym

(c beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach bey E. E. Rath der Stadt Güstrow der Bürger und Freyschuster Joachim Christoph Fischer gehorsamst angezeiget, welchergestalt er des Bürgers und Glasers Böhn Bude am Pferdemarkt zwischen Brauer Meier und Schweinfusen Erben belegen, käuflich erstanden hätte, vor Auskehrung des völligen Pretii aber für clandestina debita gerne gesichert seyn mögte, mit dienstlicher Bitte, sämmtliche Creditores, so an diese von ihm erkaufte Böhnsche Bude ex jure hypothecæ aut alio quocunque capite Ansprache machen könnten, vorzuladen, und hierauf auch der 12te November pro Termino liquidationis angesetzet worden; So werden alle und jede, welche an vorbeschriebene Böhnsche Bude auf irgend eine Art und Weise Prätension machen wollen oder können, hiedurch citiret und geladen, gedachten Tages sich in curia zu gestellen, ihre Forderungen rechtlich zu docciren und darauf Bescheides zu gewärtigen, wodurch dann zugleich diejenigen, welche sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen verschwiegen haben, von dieser Bude abgewiesen, und präcludiret werden sollen. Güstrow, den 7ten October 1762.

d) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann in des seeligen Burgermeister Brügers Debitsachen von uns Bürgermeister und Rath zum Versuch eines gütlichen Auskommens unter denen in den Terminis sich angegebenen Creditoren ein anderweitiger Terminus auf dem 8ten Novemb. a. c. anberahmet worden: Als haben sich sämmtliche Creditores in dicto Termino entweder selbst in Person, oder auch durch hierzu specialiter instruirte Bevollmächtigte vor uns einzufinden, um ein gütliches Auskommen unter selbigen Creditoren zu versuchen; in Entstehung dessen aber des fernern Bescheids zu gewärtigen, welches hiemit durch einen öffentlichen Anschlag, auch den Schwerinschen Intellig. Blättern und Rostockschen Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gestellet wird. Decretum Ribnitz, den 18ten October 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wir zum Herzogl. Stadt-Gericht verordnete Bürgermeister und Rath fügen allen und jeden Gläubigern, und wer sonsten an des verstorbenen Bürgers und Brauers Johann Christian Schlottmanns allhier ohnweit dem Wolckerthor an der langen Strasse belegenen Wohnhause cum pertinentiis einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen: Was Gestalten die Wittwe Margaretha Sophia Schlottmannen gebohrne Möllern, und gesammte Schlottmannsche Erben, bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte angezeiget, wie sie als testamentarische Erben des seelig verstorbenen Schlottmanns gewillet, obbesagtes Schlottmannsche Wohnhaus cum pertinentiis an den Meistbietenden von Gerichtswegen öffentlich verkaufen zu lassen, und anbey auch gebeten, des Endes einen Terminum ad subhastandum per publica proclamata anzuberahmen, und solche hieselbst ad valvas curiæ sowol affigiren, als auch denen öffentlichen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun auch deren Gesuch deferiret und also zu angezieltem Ende den 6ten November dieses jetztlaufenden 1762sten Jahres präfigiret haben: Als werden nicht nur alle und jede, welche an vorbesagtes Schlottmannsche Haus, entweder ex hypotheca tacita sive legali aut expressa, oder aus andern capitibus juris An- und Zusprüche zu haben vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmale, und also peremtorie, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht erscheinen, ihre Credita und Forderungen, An- und Fürbringen selbige mit richtigen Originalibus und andern sichern Documentis verificiren, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren prætensionibus in

per

perpetuum gänzlich präcludiret, und damit nicht weiter gehöret werden sollen, sondern auch diejenigen, so etwa Genügen finden dürften, oftbesagtes Haus mit dem Zubehör käuflich an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, sich in Termino præfixo einzufinden und zu gewärtigen, daß sodann nach gethanen Both und Gegenboth dem Meistbiethenden sothanes Haus cum pertinentiis zugeschlagen werden soll. Wornach ein jeder sich zu richten. Urkundlich unter des Herzoglichen Stadt-Gerichts Insiegel. Gegeben Bützow, den 23sten August 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Wann des wayland hiesigen Bürgers und Tischlers, Meister Jacob Mundren Wittwe, Christine Mundren, gebohrne Pauchen mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments hieselbst verstorben, und dann zu dessen Publication der 6te instehenden Monats Novemb. d. J. anberamet ist; Als werden alle und jede, so an der Defunctä Verlassenschaft einige Ansprache und Forderung ex capite hereditatis vel quocunque alio titulo, es sey, zu machen gedenken, hiemit und Kraft dieses ein für allemal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, auf vorgesetzten Termin, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlicher Art nach zu profitiren und zu justificiren, demnächst aber zu gewärtigen, was Recht syn wird, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibende weiter nicht gehöret, sondern auf immer präcludiret seyn sollen. Dömitz, den 16ten October 1762.

Herzogl. Mecklenburg. verordnetes Stadt-Gericht.

g) beym Wayfen-Gericht zu Bützow.

1) Wir zum Bützowschen Stadt-Weisen-Gericht verordnete Präses und Assessores, thun hiemit öffentlich zu wissen, daß der Bürger und Glaser, Daniel Tadeler, in tragender Vormundschaft seines Brudern Kindern, des hieselbst verstorbenen Töpfers, Frantz Jacob Tadelers, ersterer Ehe, und des defuncti nachgelassene jetzige Wittwe, gebohrne Reddiggen, als natürliche Vormünderin, des mit ihrem Manne erzeugten Kindes letzterer Ehe, uns zu vernehmen gegeben, welcher gestalt nach nunmehro beschaften respect. Inventur, und Verauctionirung, derer von ihrem respect. verstorbenen Bruder, und Manne, nachgelassenen Mobilstücken, es fast ein Ansehen gewinne, daß, wann auch die secundum inventarium & taxationem annoch vorhandene Immobilia, an den Meistbiethenden verkauft würden, dennoch mehrere Schulden, dann Güter ihres vorhin benannten und verstorbenen Bruders und Mannes verhanden: allermassen verschiedene Creditores, sich bey ihnen solcherwegen bereits gemeldet, und um die Berichtigung ihrer Forderungen angedrungen. Wann nun dem Wayfen-Gerichte bekannt, wie Sie vor Inventirung der Sterbbude die Erbschaft quæst. cum beneficio inventarii angetreten, und dann Sie nunmehro darin gewiß seyn müssen, ob sie sothane Verlassenschaft zum Besten ihrer Curanden respect. antreten und verwalten konten; dieses aber nicht anders dann durch zu erlassene publica proclamata præclusiva an die Gläubigere zu bewürcken sey. Als wollten Sie gebeten haben, sothane Proclamata an die Creditores ihres respect. Bruders und Mannes zu erkennen, damit der Schuldenstand desselben bekannt werden, und sie danechst zum Besten ihrer Curanden, sich über die Annahme dieser Sterbbude weiter erklähren könnten. Wann nun dem Petito, des Glasers Daniel Tadelers, als Vormund der Kinder ersterer Ehe, und der jetzigen Wittwen, als Pflegerin ihres Kindes letzterer Ehe deferiret, und mithin gegenwärtige publica proclamata præclusiva zu recht erkannt, so werden in Kraft dieses alle und jede, welche an des verstorbenen Töpfers, Frantz Jacob Tadelers, Nachlasse, ex

ex quocunque capite vel causa, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit eines vor alles, und alles vor eines, hinfolglich zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 8ten November a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rath-Hause, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Prätensiones behörig zu liquidiren und zu verificiren, auch demnächst weitere rechtliche Verordnung, die latitirende Creditores aber zu gewarten haben, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen ausgeschlossen und nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten hat. Geben Bützow, im Wayfen-Gericht, den 7ten August, 1762.

Verordnetes Wayfen-Gericht.

II. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Hr. Geheime-Cammerrath Wendt zu Rostock sein in Mecklenburg, im Amte Gnoyen, belegene Guth Wiecheln, so Trinitatis 1763 aus der Pacht fällt, einem annehmlichen Pächter wieder überlassen wolle. Wer solches Guth zu pachten, und es auf Trinitatis 1763 zu beziehen Belieben findet, wolle sich bey dem Hrn. Geheimen-Cammerrath Wendt in Rostock melden, und die näheren Conditiones von demselben einziehen.

2) Der Hr. Hauptmann von der Lühe zu Telckow ist entschlossen, sein unweit Teßin belegenes Guth Liepen, welches Trinitatis des mit Gott kommenden 1763sten Jahres aus der Pacht fällt, vom neuen zu verpachten. Die etwanigen Liebhabere können sich bey ermeldetem Hn. Hauptmann von der Lühe zu Teßien melden, und die näheren Conditiones von ihm erfahren.

3) Es ist zur Verachtung der Wasser- und Windmühle zu Hagenow, Terminus auf den 2ten November d. J. anberaumet. Die etwanigen Competenten können sich also des Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach bestellter hinlänglicher Sicherheit, die Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin den 28. Sept. 1762.

III. Was zu verkaufen.

1) Es sind auf dem Hofe Matersen, Amts Swaan, 250 reine Schaafe zu verkaufen, die Herren Liebhabere können sich desfalls bey dem Hn. Pensionario Krüger melden und Handlung pflegen. Matersen, den 6ten Octob. 1762.

2) Auf E. E. Rathsapotheke zu Güstrow ist fein roth und schwarz Siegellack, das Pf. zu 2, 3, 4, und 5 Rthlr. in Mecklenb. Courant zu bekommen.

3) Als in dem auf den 3ten m. p. angestandenen ersten Termino subhastationis des am Markte belegenen Foyenschen Hauses hieselbst sich überall keine Käufer eingefunden; So ist auf Ansuchen Creditorum ein anderweitiger Terminus des Endes auf den 5ten November, als den Freytag nach den 21sten Trinitatis Gerichts-wegen erkannt, und haben diejenigen sowol, welche solches Haus zu kaufen gewillet, als auch die, so an selbigen annoch einige Forderung haben mögten, und zwar letztere sub pœna præclusi, sich besagten Tages vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte einzufinden. Decretum Rhena den 6ten October 1762.

Zum Herzogl. Amts Gerichte hieselbst verordnete Beamte.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Als der Nachlaß des wayland Herrn Doctors Daniel Christoph Tiese zu Güstrow desselben Creditoribus zu ihrer Befriedigung cediret worden; so haben die zu dieser Debit-Sache gerichtlich verordnete respective Herren Actor communis & Curator bonorum zum Ver-

Verkauf der gesammten Meubles der Leinen, Betten, Kleider, Silbers, Kupfer, Messing, Zinn und Eisen Geräthe, auch verschiedener Sorten Gewehr, eine öffentliche Auction auf den 8ten November a. c. in dem in der Burgstrasse hieselbst belegenen Hause des vorgenannten Hn. Doctors Eiese veranstalten müssen, und können auswärtige Liebhabere ihre Commißiones dem Hn. Advocaten Haberkorn oder auch den Hn. Canzellist Segnitz in Güstrow ertheilen. Güstrow, den 20sten October 1762.

Zum Betrieb der Eieseschen Debit-Sache verordneter Actor communis, und Curator bonorum.

V. Was verlohren.

1) Von der Schwerinschen Fähre ist in diesen Tagen eine 4jährige schwarze Kuh von der Weide entkommen. Wer hiervon Nachricht geben kann, wolle es auf gedachter Fähre, gegen Empfang einer Erkenntlichkeit anzuzeigen belieben.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Als allhier zu Bützow am gestrigen Tage den 23sten dieses auf hoher Herzogl. Justiz-Canzeley Verordnung, ein berüchtigter Mensch, Namens Johann Lorenz Schmidt, von kleiner Statur, etwas blaß von Angesicht, einen blauen Rock und Stiefeln tragend, 23 Jahre alt, in puncto furti, zur Captur gebracht werden sollen, derselbe aber Gelegenheit gefunden, den, von denen hier in Garnison liegenden alten Invaliden-Wache, im Hinbringen zum Gefängniß zu entspringen und wegzukommen; So ersuchen wir Bürgermeistere und Rath der Herzogl. Stifts-Stadt Bützow, allen Herrschaften, Herren Beamten und Gerichts-Herren aller Orten dieser Lande Mecklenburg respect. ganz gehorsamst dienst-ergebenst und freundlich, wann vorbeschriebener berüchtigter Mensch irgendwo in einer Gerichtsbarkeit sich anfinden mögte, denselben sogleich in Verhaft nehmen, und gegen Erstattung der Kosten anhero abliefern zu lassen. Wir sind erböthig, in dergleichen Fällen wieder prompte Justitz zu leisten, und dieses dankbarlichst zu erkennen. Bützow, den 23 Oct. 1762.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

2) Es sind auf dem adelichen Guthe Greven, ohnweit Lübtz, annoch 4 Häupter Rindvieh vorhanden, welche im Frühjahr 1761 von dem daselbst durchgetriebenem Vieh vor ein Geringes erstanden worden, nämlich eine alte abgängige gelbe Kuh, 2 gelbe nunmehro 4jährige Stiere, und ein blauer 3jähriger Bolle, mit einen weissen Kopf und weisser Blum am Schwanz. Da nun bis daher sich keiner als wahrer Eigenthümer dieses Viehes angegeben, so wird solches hiedurch nochmalen zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemachet, und zwar mit dem Beyfügen, daß fals sich die Eigenthümer, a Dato, innerhalb 4 Wochen nicht melden und gehörig, legitimiren werden, solches Vieh, nach Verfliessung dieser Zeit öffentlich an den Meistbiethen verkaufet, und das Geld nach Abzug der Kosten und Futter-Geldes, unter die Armen vertheilet werden solle. Greven, den 25sten October 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	Th.	ß.	Th	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 27 Oct. in Rostok, cour. die	384	—	288	—	240	—	350	—	—	—	—	—	224	—	—	—
— 29 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$.	1	10	1	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 29 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lübeck, Schfl.	—	46	—	33	—	26	—	40	—	40	—	32	—	24	—	20
— 29 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	—	—	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0328
DFG

Anno 1762. 38tes Stück.

Sonnabend, den 6 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Zweyte Fortsetzung der Abhandlung: Von der Verschiedenheit der Menschen nach ihren Haupt-Neigungen.

§. 6.

„Dieser innern Veränderungen will „sich die Seele bewußt seyn „. Sind die Monaden des grossen Leibnitz, welche die Elemente der Körper seyn sollen, wirklich, so sind diese vorstellende Kräfte von unserer denkenden Substanz doch darinnen unterschieden; diese fühlet daß sie verändert werde; jene nicht. Was die Seele nicht fühlt, ist in Absicht ihres Vergnügens oder Verdrusses so gut als wäre es nicht da. Wenn sie es hingegen weiß oder fühlt, daß sie im Besitz gewisser Güter sey, wenn diese auch gleich nur Chimären ihrer Einbildungs-Kraft sind, so vergnüget sie, und beruhiget sich an diesen eingebildeten so gut, wie an den reellen; allein nur so lange, bis sie nicht gewahr wird, daß sie betrogen ist. Man kan also sagen: „Der Grundtrieb und die natürliche Neigung der Seele habe das Bewustseyn von Veränderungen zum Gegenstande, die eben deswegen, weil sie sie selber gewahr werden will, in ihr selber seyn müssen. Diese will die Seele haben. Und will man, mit den Philosophen, diese Veränderungen Vorstellungen, und Vorstellungen,

welche mit einem Bewustseyn verknüpft sind, Gedanken heissen, so kan man kurz sagen: „der Trieb und die Neigung der Seele gehe auf Gedanken,„ auf das wozu ihre Kraft von Natur aufgelegt ist. Die „Empfindungen„ kan und muß man alsdann den Gedanken beyzählen. Einige wollen einen wesentlichen Unterscheid zwischen diese beyden Arten von Veränderungen finden. Sie können sich so erklähren, daß ihre Meynung richtig ist. Sezt man die Gedanken in einer eingeschrenkten Bedeutung den Empfindungen entgegen, so sind sie doch nichts als getrennte, verknüpfte, mit einem Wort bearbeitete innere oder äussere Sensationen. Die Seele beschäftiget sich bey beyden, und beyde sind Veränderungen, welche sie sucht; nur bey dem Empfinden ist sie mit weniger Mühe auf eine mannigfaltige Art wirksam; bey den Gedanken hat sie etwas Arbeit mehr. Man thut also wohl wenn man den Trieb zu Empfindungen unterscheidet von dem Triebe zu den eigentlichen Gedanken, die von den Empfindungen verschieden sind. Dieser Unterscheid ist merkwürdig bey der Untersuchung der Ursache, warum die Seele zuweilen lieber Gedanken als Empfindungen hat; allein hier brauche ich ihn nicht. Die Neigung welche in beyden angeführten zum Grunde liegt, ist dieser: „Die Seele will sich bewust seyn der Wir„kungen ihrer Kraft, ihrer Verände„rungen, oder ihrer Ideen.„

§. 7.

Um diese Vorstellung von dem Grund-Triebe der Seele noch etwas aufzuklähren, will ich folgendes hinzusetzen. Die Veränderungen, welche in der Seele sich eräugnen, sind von doppelter Art. Erstlich gehören dahin ihre Handlungen selber, die sie unternimmt, wenn sie die Ideen bearbeitet; nächstdem die Gegenstände ihres Wirkens. Sie vergleicht das Quadrat der Hypothenuse eines rechtwinklichten geradlinigten Trianguls mit der Summe der Quadraten der Seiten, biß sie ihre Gleichheit einsieht. Wir finden in ihr die Bilder von den Grössen deren sie sich bewußt ist; dies sind eigentlich ihre Ideen; diese vergleicht sie, setzet sie herum, und ist sich bewußt, daß sie dieses verrichte. Darin bestehet ihr wirken. Imgleichen wenn sie die Idee des Fünfecks hervorbringt, so ist das Bild, oder wie man es nennen will, eigentlich die Veränderung wodurch sie diese Figur von andern unterscheidet, der Gegenstand ihres Wirkens, ihre Idee; das Beachten, das Ueberlegen, das Vergleichen ihre Arbeiten. Es wird aber das Wort Vorstellung und Idee oder Gedanken hier in einer so weiten Bedeutung genommen, daß alle diese Veränderungen darunter begriffen werden. Dahero der Trieb zu Gedanken, oder zu Vorstellungen, deren sie sich bewußt ist, alles in sich faßt. Man kan aber in diesem Triebe zwey Stücke unterscheiden. 1) Den Trieb zu Veränderungen, und 2) die Neigung zu dem Bewußtseyn derselben. Die Seele ist ein Feuer welches nicht nur brennet, sondern auch wissen und fühlen will, daß es brennet. Ohne dem letzten würde kein Vergnügen noch Glückseeligkeit statt finden. Diese beyden Eigenschaften sind in der menschlichen Seele unzertrennlich; allein doch so verschieden, daß nicht nothwendig die eine in gleicher Stärke mit der andern vorgefunden werde. Man kan sich menschliche Seelen vorstellen, deren natürliche Fähigkeit zu Veränderungen sehr groß ist, welche aber mit einem schwachen Bewußtseyn vergesellschaftet; dagegen das Gefühl seiner selbst wohl stark seyn kann, wenn die erste Kraft schwach ist, wodurch einem solchen Geist an Vergnügen so viel könnte zugesetzet werden, als ihm sonsten wegen der Schwäche der ersten Fähigkeit mangeln müsse.

Siehet man das, worauf der Trieb der menschlichen Seele gehet, ein wenig genauer an, so wird man gewahr, daß es ihre Vollkommenheit und deren Gefühl sey, was sie suche. Ein denkendes Wesen ist ohnstreitig desto vollkommener je mehr Ideen sie bilden je geschwinder

sie

denken und je länger sie mit dem Wirken anhalten kan. Ist sie sich nun bewußt, daß sie verändert werde und denke, so ist sie sich der Vollkommenheit bewußt, deren sie fähig ist. Ihr natürlicher Trieb geht also auf das Bewußtseyn ihres Wohls überhaupt, aber er weiset ihr die Objecte nicht zu, worinnen es zu finden. Ohne der Vernunft würde dieser Trieb sie auf den ersten den besten Fußsteig auf gerathwohl leiten, ohne zu untersuchen, ob er zum Sumpf oder zum gesuchten Ort führe.

Die Gegenstände, worinnen die Seele Nahrung vor diesem Triebe findet; wo das mannigfaltige in der Einheit ist, und sie also vieles auf einmal übersehen kan, findet sie angenehm und schön. Dagegen ist alles widrig, sowol in den Empfindungen und Gedanken, worinnen sie wegen der Unordnung nicht zurecht finden kan, oder das ihr wegen seiner Unfruchtbarkeit wenig zu überdenken giebt. Dies hat meinem Bedünken nach, der genannte Herr Pr. Sulzer in seiner unvergleichlichen Abhandlung von den Empfindungen, einleuchtend dargethan, und es stimmt mit der Erfahrung dergestalt überein, daß je mehr man auf die Absichten und Urtheile der Menschen Acht gibt, und ihre Gründe untersucht, je mehr erkennet man die Richtigkei dieser Gedanken.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Wann bey Herzogl. Justiz-Canzley hieselbst zur Production und Publication des von der zu Wahren verstorbenen Christina Hedewig Havemannen errichteten Codicilli ein Terminus auf den 19ten November a. c. präfigiret worden: Als wird solches allen denjenigen, welche daran ein Interesse zu haben vermeynen, und desfalls der Publication mit beyzuwohnen für sich nöthig erachten mögten, hiemit kund gemacht, um sich in gedachten Termino, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley zu Anhörung des Codicilli gestellen zu können. Schwerin, den 30sten August 1762.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als der unterm 16ten Octob. a. p. von den Bürger und Gastwirth Ludewig Conrad Braunschweig hieselbst ausgebetener und den 20sten December selbigen Jahres anberaumt gewesener Terminus ad profitendum & liquidandum wegen gehabter Unruhen rückgängig geworden; so hat derselbe zu obberührtem Ende abermalen einen Termin dazu ausgebeten, welcher von Gerichtswegen auf den 8ten November a. c. hiedurch anberahmet wird. Es werden demnach abereinst alle und jede, welche an Provocanten oder dessen beyde respect. auf der Alt- und Neustadt hieselbst belegene Häuser cum pertinentiis eine An- und Zusprache zu haben vermeynen, es sey ex quocunque capite vel causa, es immer wolle, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube erscheinen, ihre an gedachten Bürger und Gastwirth Braunschweig habende Forderungen gehörig profitiren und liquidiren. Im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen ab, und zur Ruhe verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciale, Schwerin, den 24sten August 1762.

Zum Herzogl. Stadt- und Schelf-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Als der Hr. Doctor Juris Johann Schnelle in Schwerin, als gerichtlich bestellter gemeinschaftlich-Bevollmächtigter des Tischlers Matthias Seydenschnurs Creditorum dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht ersuchet, einen Terminum ad liquidandum & profitendum anzuberahmen, und gehörige Proclamata præclusiva zu erkennen, auch solche sowol hier als zu Wismar und Lentzen ad valvas curiæ affigiren, auch denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht solchem seinen Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10ten November a. c. präfigiret anberahmet und angesetzet: So werden alle diejenige, welche an den hieselbst vor verschiedenen Jahren mit Tode abgegangenen Tischler, Johan Riecken, und das von ihm auf der hiesigen Neustadt neuerbaute Haus, imgleichen an dessen Nachweser, den Bürger und Tischler Matthias Seidenschnur, respective ein Erbrecht, oder aus einem sonstigem Grunde eine Ansprache oder Forderungen haben, oder zu haben vermeynen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben zu erscheinen, ihre an obbemeldetem Haus etwa machende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren. Die Ausbleibende aber werden gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an mehr gedachtes Haus cum pertinentiis werden präcludiret und verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 1. Sept. 1762.

Zum Herzogl. Gericht der Neu-Stadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

3) Da der Bürger und Kaufmann Alexander Philipp Ehlers dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht geziemend angezeiget, wie gestalt er sein oben am Mohr belegenes Haus und Hoff cum pertinentiis an den Kaufmann Hinrich Magnus Ausborn hieselbst, käuflich überlassen. Zur Sicherheit des Käufers aber, sich anheischig gemachet habe, publica proclamata, welche allhier zu Schwerin, Wismar und Lübeck zu affigiren, zu extrahiren, auch bey uns angesucht mittelst Anberamung eines Termini liquidationis publica proclamata über vorgedachtes sein Haus cum pertinentiis sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erlassen; So haben wir solchem seinen geziemenden Suchen deferiret, mithin zu dem gebetenen Ende einen Terminum auf den 15ten Novemb. a. c. präfiniret und anberahmet. – Wir citiren, heischen und laden demnach alle und jede Creditores welche an vorgedachte Immobilia ex capite crediti & quovis alio titulo Ansprache zu machen haben, oder vermeynen, öffentlich und Kraft dieses in dicto Termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben auf dem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an des gedachten Kaufmann Ehlers und dessen Haus cum pertinentiis zu machende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie hienächst mit ihren Prätensionen gänzlich präcludiret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich, sub Sigillo judiciale Schwerin, den 3ten Sept. 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

c) beym Stadt-Gericht zu Suan.

1) Wann ad instantiam der Creditorum des allhier neulicher Zeit verstorbenen Burgermeisters Michel Andreas Wilgohs publica proclamata erkannt, und der 15te November pro Termino ad profitendum & liquidandum anberamet und festgesetzet worden; So werden hiemit alle und jede sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, erscheinen

nannten Tages, Morgens um 10 Uhr, entweder selbst, oder durch Gevollmächtigte zu Rathhause zu erscheinen, ihre an des seeligen Bürgermeisters Wilgohs nachgelassenen sämmtlichen Vermögen habende Forderungen, An- und Zusprüchen ad protocollum anzuzeigen, und durch Production der in Händen habenden Urkunden und Documenten zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie nachhero nicht weiter gehöret, sondern zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Suaan, den 26. September 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Laage.

1) Da am verwichenen Licitations-Termin sich zum Ankauf des Artnerischen Hauses keine Käufere eingefunden, so wird hiedurch kund gemacht, daß ein abermaliger Termin zum Verkauf desselben, auf den 16ten November a. c. präfigiret worden; können also am bemeldeten Tage sich die Liebhabere dazu allhie einfinden, zureichlich bieten, und nach acceptablen Bot gegen baare Bezahlung oder genugsamer Sicherheit des Zuschlages gewärtigen, Es werden auch die etwa noch latitirende Creditores zur Artnerischen Verlassenschaft geladen in dicto Termino sub pœna præclusi, sich gleichfalls zu melden, Credita rechtlicher Art nach zu verificiren, und Bescheid zu erwarten. Laage, den 17ten October 1762.

Herzogl. Gericht hieselbst.

e) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Demnach bey E. E. Rath der Stadt Güstrow der Bürger und Freyschuster Joachim Christoph Fischer gehorsamst angezeiget, welchergestalt er des Bürgers und Glasers Köhn Bude am Pferdemarkt zwischen Brauer Meier und Schweinfuesen Erben belegen, käuflich erstanden hätte, vor Auskehrung des völligen Pretii aber für clandestina debita gerne gesichert seyn mögte, mit dienstlicher Bitte, sämmtliche Creditores, so an diese von ihm erkaufte Köhnsche Bude ex jure hypothecæ aut alio quocunque capite Ansprache machen könnten, vorzuladen, und hierauf auch der 12te November pro Termino liquidationis angesetzet worden; So werden alle und jede, welche an vorbeschriebene Köhnsche Bude auf irgend eine Art und Weise Prätension machen wollen oder können, hiedurch citiret und geladen, gedachten Tages sich in curia zu gestellen, ihre Forderungen rechtlich zu dociren und darauf Bescheides zu gewärtigen, wodurch dann zugleich diejenigen, welche sich nicht gemeldet, und ihre Forderungen verschwiegen haben, von dieser Bude abgewiesen, und präcludiret werden sollen. Güstrow, den 7ten October 1762.

f) beym Magistrat zu Malchin.

1) Nachdem zur Auslieferung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Nachrichters Gebhardten Wittwe an ihre Erben einen Terminum auf den 12ten kommenden Monats November anberahmet und denn der hiesige Nachrichter Brandt zu seiner und seiner Miterben Sicherheit um ein öffentliches Proclama præclusivum, und daß solches nicht nur ad valvas curiæ hieselbst affigiret, sondern auch denen Schwerinschen Intelligenz-Blättern inseriret würde, geziemend angesuchet, sothanen Petito auch heute Dato deferiret worden; So werden alle und jede, welche an vorgemeldete Wittwe Gebhardten oder deren Nachlaß einige An- und Zusprache sie rühre her ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiedurch eingeladen, am ersagten Tage, Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderung wie Rechtens zu liquidiren, und demnächst der Befriedigung gewärtig zu seyn: widrigenfalls

falls dieselbe es sich selbst zu imputiren haben, wenn sie nächstdem mit ihren Prätensionen nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen werden. Malchin, den 16. Oct. 1762.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hi selbst.

g) beym Magistrat zu Wahren.

1) Nachstehendes Proclama ist hieselbst, zu Alt-Strelitz und Demmin affigiret worden:

Nachdem der bisherige Pächter von der unweit von hier belegenen Walkmühle, Johann Christian Blandow, wegen seiner Schulden von Creditoribus in Ansprache genommen, und bey so bewandten Umständen es für unumgänglich befunden worden, daß alle und jede Gläubiger, welche an ihn noch einige Forderung haben, durch öffentliche Proclamata vorgeladen werden mögen; So haben wir Burgermeister und Rath zu solchem Ende diese gegenwärtige nicht allein erkannt, sondern es auch denen Intelligenz-Blättern inseriren lassen, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten November 1762. präfigiret und anberamet; Solchemnach werden alle diejenige, welche, es sey auf was Art es wolle, irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Anwälde erscheinen, ihre an obgenannten Pächter Johann Christian Blandow habende Forderungen profitiren und liquidiren, und darnach rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Denenjenigen aber, welche nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht ad Acta liquidiren, soll ein ewiges Stillschweigen anferleget und sie mit allen ihren Ansprüchen abgewiesen werden, wornach sich samt und sonders zu achten. Urkundlich unter der gewöhnlichen Unterschrift und beygedrucktem Stadt-Siegel. Gegeben Wahren, den 24. August 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Magistrat zu Teterow.

1) Als dem hiesigen Magistrat die Erben des verstorbenen Rathsverwandten Bauert gezlemend angezeiget: Wie sie zur Richtigstellung der Verlassenschaft für nothwendig hielten, alle diejenigen, welche Ansprache, ex capite crediti, zu machen vermeinen, per publica proclamata ad liquidandum vorfordern zu lassen, hierauf nach geschehener Liquidation des genannten Erbgebers, in der Malchinschen Straße belegenes zur Wirthschaft bequemes Wohnhaus, und zwene vor dem Malchinschen Thore stehende neue Scheunen, an den Meistbiethenden zu verkaufen, mit ergebenster Bitte, wir geneigten zu dem Ende erforderliche Proclamata zu erlassen; So haben wir deren Petito deferiret, und Terminum auf den 9ten November anberamet, ersordern demnach alle und jede, daß sie in termino præjudicio ihre etwanigen Ansprüche an den Erblasser, oder dessen Güter, rechtlich beweisen, und diejenigen, welche Belieben finden mögten, obbemerkte Gebäude zu erhandeln, darauf gewöhnlicher Maaßen zu bieten. Der Meistbiethende kann sich gewiß versprechen, daß ihm das Eigenthum ohnstreitig vergewissert werde, als zu welchem Zweck diese peremtorische Vorladung und verfügte Licitation hiedurch jedermann bekannt gemachet werden. Signatum Teterow, den 18. October 1762.

i) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann in des seeligen Burgermeister Brügers Debitsachen von uns Bürgermeister und Rath zum Versuch eines gütlichen Auskommens unter denen in den Terminis sich angegebenen Creditoren ein anderweitiger Termi-

nus

aus auf dem 8ten Novemb. a. c. anberahmet worden: Als haben sich sämmtliche Creditores in dicto Termino entweder selbst in Person, oder auch durch hierzu specialiter instruirte Bevollmächtigte vor uns einzufinden, um ein gütliches Auskommen unter selbigen Creditoren zu versuchen; in Entstehung dessen aber des fernern Bescheids zu gewärtigen, welches hiemit durch einen öffentlichen Anschlag, auch den Schwerinschen Intellig. Blättern und Rostockschen Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gestellet wird. Decretum Ribnitz, den 18ten October 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

*** *** ***

2) Wann das auf dem Grossenmohr, zwischen dem Hofmusico Hrn. Schröder, und der Wittwe Meckeln belegene, denen Tickischen Erben zuständige Bude verkaufet ist, und der Kaufschilling den Tag nach Martini, als am 11ten Novemb. des kommenden Monats an besagte Tickische Erben ausbezahlet werden soll: So wird solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß wann ein oder anderer an diese verkaufte Bude eine Ansprache hätte, er sich an bemeldeten 11ten Novemb. h. a. bey dem Hof-Tappetzier Tieck auf dem Grossenmohr zu melden, und seine etwanige Forderungen erweislich anzugeben habe. Schwerin, den 7ten October 1762.

II. Was zu verpachten.

1) Da das Guth Bülow, eine Meile von Teterow, auf Trinitatis 1763 anderweitig verpachtet werden soll; als können die etwanigen Liebhabere dazu bey dem Hn. von Moltke zu Walkendorf sich melden.

2) In Walkendorf, ohnweit Tetin, fält der Krug, benebst der Schmiede, wobey noch eine ganze Hufe guter Acker und Heuwerbung befindlich, auf instehenden Trinitatis aus der Pacht. Wer solches zu pachten gewilliget ist, hat es daselbst bey der Herrschaft anzuzeigen.

3) Wann das Guth Zierstorf im Güstrowschen Amt, eine Meile von Teterow, cum pertinentiis Trinitatis 1763 aus der Pacht fält, so können die Herren Liebhabere sich zu Sildemo, nahe bey Rostock, bey dem Hn. Hauptmann von Warnstedt, oder auch bey dem Hrn. Doctor Weber in Rostock melden.

4) Es fält auf Ostern 1763. die Schmiede zu Wardow aus der Pacht, wobey nebst Haus und Garten 20 Scheffel Aussaat Acker ist, auch werden von der Herrschaft ihm 3 Stück Kühe, nebst 2 Pferde auf der Weyde gehalten, auch einige Fuder Heu zur Winter-Futterung von der Herrschaft gegeben. Wer diese Schmiede anzunehmen gesonnen, wolle sich auf dem Hofe daselbst fordersamst melden. Wardow, den 15ten October 1762.

5) Wann der hiesige Stadtweinkeller auf Ostern 1763 aus der Miethe fällt, und zu fernerer Verpachtung desselben der 9te Nov. a. c. angesetzet ist; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenige, welche gedachten Weinkeller zu pachten Belieben haben, an gedachtem Tage Morgends um 10 Uhr, auf dem Rathshause, in der Cammereystube, vor denen Herren des Weinamts, als zu dieser Sache Wohlverordneten Herrn Commissarien, sich einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth gewärtigen, daß der Weinkeller dem Meistbiethenden auf gewisse Jahre, Miethsweise zugeschlagen werde. Jussu Senatus, Rostock, den 2ten Sept. 1762.

6) Wann die am 6ten September a. c. anberahmt gewesene Verpachtung der hiesigen Stadt Ziegeley, wobey ein gutes Wohnhaus, zwo Scheuren, ein Brennofen, ein Garten, ein Soht, Waden und sonstige Geräthschaften befindlich, aus gewissen Ursachen nicht vor sich gehen können, und dann zu anderweitiger Licitation solcher Grundstücke, auch

auch Krug-Gerechtigkeit und Zubehörde der 8te November d. J. wird seyn, der Montag nach den 22sten Sonntage Trinitatis angesetzet, als wird dieses abereinst zu jedermanns Kundschaft hiedurch gebracht, damit diejenigen, so diese Pacht zu entriren Lyst haben, mögten, sich an gedachter Tages-Fahrt Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstub, hieselbst angeben, Both und Gegenboth thun, und erwarten können, wie dem plus offerenti, gedachte Ziegeley, Krug-Gerechtigkeit und Zubehörungen auf 6 nach einander folgende Jahre, nämlich von Ostern 1763 bis dahin 1769 überlassen werde. Verlangte auch jemand die Conditiones zuvor zu wissen, so kann sich derselbe bey dem Worthabenden Hn. Bürgermeister dahin desfalls addreßiren. Boitzenburg, den 27sten Sept. 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

7) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Hr. Geheime-Cammerrath Wendt zu Rostock sein in Mecklenburg, im Amte Gnoyen, belegene Guth Viecheln, so Trinitatis 1763 aus der Pacht fällt, einem annehmlichen Pächter wieder überlassen wolle. Wer solches Guth zu pachten, und es auf Trinitatis 1763 zu beziehen Belieben findet, wolle sich bey dem Hrn. Geheimen-Cammerrath Wendt in Rostock melden, und die näheren Conditiones von demselben einziehen.

8) Der Hr. Hauptmann von der Lühe zu Telckow ist entschlossen, sein unweit Teßin belegenes Guth Liepen, welches Trinitatis des mit Gott kommenden 1763sten Jahres aus der Pacht fällt, vom neuen zu verpachten. Die etwanigen Liebhabere können sich bey ermeldetem Hn. Hauptmann von der Lühe zu Teßin melden, und die näheren Conditiones von ihm erfahren.

III. Was zu vermiethen.

1) Wann am Sonnabend über 8 Tage ein auf hießigem Stadtfelde, ohnweit des Hopffen-Brocks belegenes Stück-Acker, so der Kiehl-Ort benennet wird, und der vormalige Bürger und Becker Müller hieselbst einige Jahre in Miethe gehabt, an den Meistbiethenden hinwieder vermiethet werden soll; so wird solches hiemit kund gemachet, und zugleich alle und jede, so besagten Acker in Miethe zu nehmen belieben dürften, ein- und vorgeladen, am besagten Tage, welcher wird seyn der 13te November, vor hiesiger Raths-Stube zu erscheinen, die desfalsige Conditiones zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß nach gethanen Both und Gegenboth, solcher den Meistbiethenden auf gewisse Jahre Miethsweise überlassen werden wird. Decretum in Curia. Schwerin, den 1sten November 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Auf der Neustadt hieselbst, in Schwerin, in der Apotheker Strasse, ist ein geräumiges Wohnhaus mit Hofraum und Garten zur Miethe zu bekommen, und kann der Hof-Registrator Hr. Junghon davon auf Verlangen nähere Nachricht geben.

IV. Was zu verkaufen.

1) Das zu Schwerin auf der Neustadt, gleich zu Anfangs der Apotheker-Strasse, belegene vormalige Ankersteinische Haus, welches nachhin der Weinschenker Wulff gekauft hat, und worinn sich 4 Stuben, 4 Kammern, ein besonderes Brau- und Brennhaus mit dabey seyenden Pumpe, ein gewölbter Keller, eine gute Küche, Küh- und Pferde-Stall, eine Darr mit eisernen Pflecken, Boden-Raum zum Malzmachen, ein räumlicher Garten und Hof-Raum, auch Holz-Schauer, nebst einen Torf-Boden befinden, soll aus der Hand verkaufet werden. Die Liebhabere können sich bey dem Herrn Advocat Kossel zu Schwerin, oder bey dem Hn. Ober-Verwalter Eckermann zu Thorstorff, als Wulffischen Gevollmächtigten, melden. Das Haus

kann

kann sofort nach geschlossenen Handel tradiret werden. Schwerin, den 11ten October 1762.

2) Ein vor dem Petri Thor zu Rostock belegener grosser, auch mit einem bequemen Wohnhause und Stall-Raum versehener Garten, soll aus der Hand, also, daß er gleich bezogen werden kann, verkaufet werden. Wer dazu Belieben findet, hat die Conditiones bey dem Hn. Notario Drewitz zu Rostock zu erfahren. Rostock, den 16ten October 1762.

3) Wann der am 6ten Februar a. c. anberaumt gewesene Subhastations-Termin des Bürgers und Brauers Ludewig Conrad Braunschweig hinter dem Rathhause hieselbst belegenen Wohnhauses cum pertinentiis wegen vorgewesener Landesunruhen nicht vor sich gegangen, so ist auf anderweitiges Instantiiren, gedachten Schneider Braunschweig ein neuer Termin auf den 9ten November a. c. anberamet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, des gedachten Bürgers und Brauers Ludewig Conrad Braunschweig, hinter dem Rathhause an des Bürgers und Schlachters Drümmers Hause belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, Kraft dieses hierzu citiret und vorgeladen, gedachten Tages, Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kauf Conditiones sodann zu vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus licitanti gedachtes Haus cum pertinentiis öffentlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter unserm gewöhnlichen Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 24. August 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assores.

4) Da auf Verwilligung E. E. Raths und der Ehrl. Bürgerschaft eine ansehnliche Parthey von 1051 Stück abgängiger Eichen, und 377 Stück Büchen, welche in der Stadtheyde, in dem sogenannten Mönchort numeriret stehen, auf den Stamm verkaufet werden sollen: so können die Liebhabere dieses Holz zuvorderst daselbst in Augenschein nehmen, und demnächst am 16 November dieses Jahrs, Morgens um 10 Uhr auf der Schreiberey, vor denen Herren des Gewetts sich melden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solches Holz bis auf Ratification E. E. Raths zugeschlagen werde. Jussu Judicii Gewettx. Rostock, den 4ten Sept. 1762.

5) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß des hiesig verstorbenen Amts-Seilermeister Martin Ludwigs, in der engen Strasse belegenes Wohnhaus mit denendazu gehörigen Pertinentien verkaufet werden soll; als wird allen Liebhabern, welche Belieben haben dieses Haus mit denen darzu gehörenden Acker und Wiesen zu kaufen, öffentlich angezeiget, sich bey denen zum Wayfengericht verordneten Rathmännern, Hrn. Rathsack und Frank zu melden. Wahren, den 2ten October 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

6) Wann in dem am 27sten huj. zu Verkaufung der Düringischen Papiermühle anberahmet gewesenen Termino sich zwar ein Käufer gefunden, welcher für gedachte Mühle 2700 Rthlr. Courant gebothen, Judicium aber für nöthig befunden, diese Mühle nochmahlen mit obgedachten Both öffentlich anzuschlagen; als ist zu fernerer Subhastation Terminus auf den 29sten November a. c. anberahmet worden, in welchem Termino alle und jede Kauflustige hiemit citiret und vorgeladen werden, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr coram Judicio zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und hiernechst zu gewärtigen, daß solche den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Decretum in Judicio Neubrandenburgensi, den 27sten Sept. 1762.

Richter und Rath hieselbst.

7) Da der Hr. Doctor Juris Joh. Schnell in Schwerin als gerichtlich bestellter gemeinschaft

schaftlich Gevollmächtigter des Seidenschnurschen Debitwesens ad acta Seidenschnurscher Creditorum, dem Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, wasgestalt zur Beförderung der Seydenschnurschen Debitsache es nöthig seyn dürfte des Debitoris auf eine Creditores abgetretene und auf der Neustadt hieselbst belegene Wohnhaus öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, auch um proclamata publica subhastationis und daß solche ad valvas curiæ hieselbst affigiret und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden möchte, gebeten. Das Gericht auch solchem seinem Suchen deferiret, mithin zur Subhastation des gedachten Seidenschnurschen Hauses c. p. einen Terminum auf den 29sten November a. c. präfigiret und anberahmet hat; so werden alle und jede, welche Lust und Belieben haben, gedachtes ehemahliges Seidenschnursche nunmehro aber dessen Creditoribus abgetretene Haus c. p. an sich zu erhandeln, vorgeladen, am benannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden mehr gedachtes Haus c. p. käuflich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 28sten Octobr 1762.

Zum Herzogl. Schelfgericht hieselbst verordnete Richter und Besitzere.

8) Es ist in dem ersteren vorgewesenen Termino Subhastationis des gemeinsamen Schuldners Johann Krohnen Scheure, vor dem Hageböckschen Thore ohnweit der Gertrudenkirche belegen, gewisser Vorkommenheiten halber nicht verkaufet worden. Vorjetzt ist zu deren Verkauf auf Ansuchen Actoris com. Krohnscher Gläubiger, ein anderweitiger Termin anberahmet und auf den 9ten December dieses Jahres festgestellet.

Solchem zur Folge werden diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte vor dem Hageböckschen Thore alhier situirte ehemalige Krohnsche Scheure, nebst dabey befindlichen kleinen Garten für baare Bezahlung, an gutem Mecklenburgischen Courant, käuflich zu erstehen, in Kraft dieses eingeladen: am benannten Tage Vormittags gegen 10 Uhr vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden solche Scheure mit Zubehör käuflich überlassen, und nach bezahltem Kaufpretio erb- und eigenthümlich eingeräumet werden solle. Wornach ꝛc. Signat. Güstrow, den 15ten October, 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

9) Auf E. E. Rathsapotheke zu Güstrow ist feinroth und schwarzes Siegellack, das Pf. zu 2, 3, 4, und 5 Rthlr. in Mecklenb. Courant zu bekommen.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer einen Mühlenstein von 5 Fuß lang abzustehen hat, wolle sich in Teßin bey dem Postmeister, Hn. Herzog melden.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Als der Nachlaß des weyland Herrn Doctors Daniel Christoph Ciese zu Güstrow desselben Creditoribus zu ihrer Befriedigung cediret worden; so haben die zu dieser Debit-Sache gerichtlich verordnete respective Herren Actor communis & Curator bonorum zum Verkauf der gesammten Meubles der Leinen, Betten, Kleider, Silbers, Kupfer, Messing, Zinn und Eisen Geräthe, auch verschiedener Sorten Gewehr, eine öffentliche Auction auf den 8ten November a. c. in dem in der Burgstrasse hieselbst belegenen Hause des vorgenannten Hn. Doctors Ciese veranstalten müssen, und können auswärtige Liebhabere ihre Commißiones dem Hn. Advocaten Haberkorn oder auch den Hn. Canzelliſt

Seg-

Segnitz in Güstrow ertheilen. Güstrow, den 20sten October 1762.

Zum Betrieb der Eieseschen Debit-Sache verordneter Actor communis, und Curator bonorum.

2) Es sind die Vormündere des seel. Herrn Hofraths von Scheffer zu Bier nachgelassene Kinder entschlossen, dessen nachgelassene Bücher, welche mehrentheils aus juristischen Bibliothek bestehet, am 22 November a. c. in in des Herrn Doctor Mellenburgs Hause zu Boitzenburg zu verkaufen, dahero diejenigen, welche solche zu kaufen belieben, sich gedachten Tages an obbemerkten Orte anfinden können.

VII. Was verlohren.

Von dem adelichen Guthe Rambo ist in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Octob. ein schwarzer 8jähriger Wallach, 5 Fuß hoch und gut bey Leibe, und 1 Kastanienbraune Stute, mit einem stumpfen Schweif, etwas kleiner als der Wallach, auf der rechten Seite O gebrannt, von der Weide entkommen. Wer diese Pferde nachzuweisen weiß, wolle es dem Bürger Simon Langfeldt in Lübz anzeigen, welcher eine Vergeltung dafür zu geben nicht ermangeln wird.

VIII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Auf dem Guthe Sildemo, nahe bey Rostock, wird ein Hufschmidt verlanget. Bey die Schmiede ist ein gutes Haus und Gart n, und kan auf Verlangen Ack r und Wiesewachs an die Schmiede geleget werden.

2) Es wird ein in der Aufwartung geübter Bedienter, der gute Attestata vorzeigen kan, und das rasiren auch Perruckenaccomgnodiren versteht, von einer Herrschaft auf dem Lande verlanget. Wegen dessen Gehalts und sonst, ist bey der Herzogl. Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu haben.

IX. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein junger Mensch von ohngefehr 24 Jahren, welcher allbereits 7½ Jahr in Livery gedienet, und dabey die Gärtnerey verstehet, auch gute Attestata seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, suchet gegen bevorstehende Pfingsten a. f. eine Herrschaft. Es ist dieserhalb die nähere Nachricht beym Steuereanzelist Hrn. Bapsten zu erhalten.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach der Unterthan Johann Friehl zu Wendorff bereits zu zweyenmalen vor hiesigem adelichen Gerichte in puncto stupri citiret und vorgeladen, derselbe aber nicht erschienen, vielmehr mit der Flucht sich davon gemacht; so erfordert die Verwaltung der Gerechtigkeit, alle Obrigkeiten nach Standes Gebühr, hierdurch ergebenst und dienstlich zu ersuchen, diesen obbemeldeten Flüchtling woselbst er angetroffen wird, fest zu setzen, und davon dem adelichen Gericht gütige Nachricht zu ertheilen, damit solcher gegen Erstattung der Kosten und Ertheilung der etwa erforderlichen Reversalien, könne abgelanget werden. Obbemeldeter Verbrecher hat bey der Entweichung einen weissen leinen Kittel angehabt, ist kleiner, doch dick untersetziger Statur, gelbe Haare tragend, und etwa 40 Jahre alt. Neuhoff, den 30sten October 1762.

Adeliches Gericht hieselbst.

2) Da ich von sichern Freunden erfahre, daß meine Tabellen, ungeachtet ihrer Deutlichkeit, in dem Fall vornehmlich von einigen nicht verstanden werden, wenn die Frage ist, wie das schlechte Courant zu rechnen, wenn es noch schlechter im Cours geworden? So erbiete mich, denenjenigen, welche hiervon und überhaupt von dem richtigen Gebrauch der Cours-Tabellen belehret seyn wollen, mündliche Anweisung zu geben. Sie können

sich

sich beliebig bey mir melden. Schwerin, den 14ten October 1762.

Zinck.

3) Wenn ich zu Unternehmung einer Melioration allhier gerne vorher die Ueberzeugung haben mögte, wie weit die Ablassung einiger Landseen möglich sey, und ich solches Geschäfte gerne einen geschickten Ingenieur übertragen will; so ersuche ich hiedurch denjenigen, der Fähigkeit und Lust hat, dieses zu übernehmen, sich des fordersamsten per Güstrow geneigt bey mir zu melden. Rossentin, den 20sten September 1762.

von Raven.

4) Da auf dem adelichen Guthe Lütjen-Pritz, sobald der Frost einfallen sollte, 1000 Faden Ellernholz gehauen werden sollen; so können sich diejenigen, so hieran zu arbeiten verlangen, auf dem adelichen Hofe daselbst melden.

XI. Rostocker Kaufmannswaaren, den 3ten November.

Bey Hrn. Hill ist Hanföl, reines Lichtalg, eine Parthey feine und grobe Juchten, Binnen-Sohlleder, rein und halbreiner Hanf und Turse. Bey Hn. Bernh. Mann, Hanföl, reines Lichttalg und Lichte, rein und halbreiner Hanf, Turse, Seegeltücher, feine und ordinaire Juchten, Sohl und Binnen-Sohlleder, weiß gegärbete Kalbfelle, und getauetes Fahlleder, 3 bis 6 Pf. schwer a Stück. Bey Hn. Herrmann Stein Hanf-Oel, rein Lichttalg, Lichte in kleinen Kasten, Seegeltücher, Sohlleder, 60 Rollen Juchten, reiner Hanf, Paß-Hanf und Turse. Bey Hn. Carl Fried. Bauer Rigascher reiner Hanf, gehechelte Turse, Hering und guter Buchwaizen. Bey Hn. Hill eine Parthey rauhes Danziger Leder. Bey Hn. Nic. Geismar Herse- und Buchwaizen-Grütze.

Angekommene Schiffe. Schiffer Gewan von Petersburg mit Rußischen Waaren für Hn. Hill. Schiffer Tiet. Holzen mit Rußischen Waaren für Hn. Bernh. Mann. Schiffer Joachim Brinckmann mit Rußischen Waaren für Hn. Hermann Stein. Schiffer Johann Jensen von Riga für Hn. Bauer.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
1 Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.
den 3 Nov. in Rostok, cour. die	390	—	290	—	280	—	350	—	384	—	—	—	192	—	—	—
— 5 in Schwerin, Schf. n. ⅔.	1	10	1	8	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 5 in Wismar, Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 5 in Lübeck, Schf.	—	47	—	34	—	27	—	29	—	46	—	40	—	24	—	22
— 5 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 3 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	—	—	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0340
DFG

Anno 1762. 39tes Stück.

Sonnabend, den 13 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Dritte Fortsetzung der Abhandlung: Von der Verschiedenheit der Menschen nach ihren Haupt-Neigungen.

§. 8.

Kehren wir nach dieser Betrachtung zu unsern Gemählden zurück, so finden wir in allen Abbildungen von den Neigungen des Menschen diesen Grundzug: Die Seele will Ideen haben, und sich dessen bewußt seyn. Sie hat verschiedene Fähigkeiten, diese sind nichts als Triebe; sie bestimmt sich frey mit jeder zu arbeiten. Ist eine darunter vorzüglich stark, arbeitet die Seele auf diese oder jene Art leichter, geschwinder; so gibt die Anwendung dieser Fähigkeit mehrere und leichtere Veränderungen, und mehr Bewußtseyn ihrer Vollkommenheit. Sie wird dahero vor andern mit dieser wirken wollen. Die Neigung mit dieser zu arbeiten wird die heftigste seyn. Nennet man den Inbegrif aller seiner Neigungen, ohne auf die besondern Gegenstände zu sehen, womit sie sich beschäftigen, in ihrer Verhältnißmäßigen Grösse, das Temperament der Seele, so kennet man es, wenn man den Kopf des Menschen kennt. So viele besondere Fähigkeiten; so viele Neigungen, Bestimmungen, oder Richtungen dieser Fähigkeiten; so groß jene, so groß diese.

„Die Hauptneigung, oder die herrschende Bestimmung ihrer Kraft, ist diese mit der Haupt-Fähigkeit zu wirken. Wenn der Kopf des Menschen auf der Vorder-Seite abgedruckt, und seine Neigungen auf der hintern Seite, so würde jedem Zuge in jenem ein verhältnißmäßiger Zug in diesem gegenüber stehen.

Lasset uns aus allen nur einen bemerken, bey dem das Ueberlegungs-Vermögen das stärkste ist. Auf welche Gattung von Dingen er auch verfält; in welcher Lebens-Art er geräth, er wird immer diejenige Arbeiten von den vorkommenden am meisten suchen, wobey er seine Fähigkeit am meisten gebrauchen kann. Ist er ein Landmann; er wird mehr Vergnügen finden an der Berechnung seiner Ausgaben und Einnahme; lieber den zu erwartenden Vortheil und Schaden überdenken, als die cörperlichen Arbeiten selber verrichten; und überhaupt mit allen wobey vieles zu überlegen ist, sich am liebsten beschäftigen, und denn etwan, wenn sich diese nicht darbiethen, auch andere vornehmen. Er sey ein Staatsmann oder Gelehrter, und lerne die verschiedene Arten der Gegenstände kennen, womit er sich in diesem Zustande beschäftigen könne, und wähle frey. Es ist bald abzusehen wohin seine Wahl fallen werde. „Ueberhaupt werden die Gegenstände „seiner Neigung immer unter denen, die „ihm gleich gut bekannt sind, diejenige „seyn, womit er seine Haupt-Fähigkeit „am besten in Wirksamkeit setzen kann.„ Es ist möglich, und geschicht oft, daß er aus Irthum auf Dinge verfält, worinnen er nicht so gut findet, was er suchet, als bey andern, wenn er diese würde gewählet haben. Er kan auch in der Folge bey den ersten bleiben, ob er gleich die wirklich für ihn mehr sich schickende kennen lernt. Aber die Ursache, die ihn bewog, seine Kraft auf diese zu bestimmen war der Wahn, er würde in ihnen vor seinen Trieb die beste Nahrung finden, am stärksten wirken, die mehresten und klarsten Ideen erhalten, und seine Wirksamkeit am lebhaftesten fühlen können. Er bleibt dabey aus eben dem Grunde; Er ist nun einmahl an diese Art der Ideen gewohnt; denket sie leicht und geschwinde, und scheut die Mühe sich nun noch mit neuen zu befassen.

Es sind nicht eigentlich die Gegenstände, die der Mensch sucht, sondern diese Eigenschaft in ihnen, wodurch sie seine Seele am meisten und leichtesten in Wirksamkeit setzen. Dahero auch fast keine Art der Handthierung ist, worinnen nicht jede Seele wenn sie dazu angeführet würde, ihre Beschäftigung und Vergnügen finden solte, wenn sie keine besser sich vor sie schickende kennet. Ausgenommen, wenn ein ausserordentliches Genie da ist, dem alles andere zu dürre oder zu enge ist, dem alles eckelt und überdrüßig wird, und so lange herumirrt und sucht, bis es den Punct gefunden, um welchen herum vor seinen Wirkungskreis Raum ist.

§. 9.

Man müßte also die Menschen zuerst nach ihren Fähigkeiten abtheilen, wenn man sie den Neigungen nach in Classen bringen wolte. Jene sind sowol der Gröſſe als auch ihrem Verhältnisse nach unendlich verschieden. Dahero sich die Eintheilung aus verschiedenen Gründen machen läßt. Vor allen Dingen wäre dazu nöthig, daß man die Erkenntniß-Fähigkeiten genauer einander unterordnete, als gemeiniglich geschicht. Die Einbildungskraft, das Dichtungs-Vermögen und Gedächtnis gehen weniger voneinander ab, als diese von dem Witz und der Unterscheidungs-Fähigkeit, dahero diese alle nicht als unmittelbare Arten einer Gattung, wie man in der Vernunftlehre kurz zu sagen pflegt, angesehen werden können. Erst müssen die Haupt-Aeste, dann von jedem die Neben-Aeste u. s. w. aufgesucht werden, so würde das Geschlechtsregister der Neigungen dem Stammbaum der Fähigkeiten ähnlich seyn. Man pflegt die Erkenntnißkraft in die Obere und Niedere einzutheilen. Ist diese Eintheilung

der Natur völlig gemäß, so hätten wir zwey Arten von Gemüthern oder Haupt-Neigungen, welche Abtheilung man auch angenommen hat, da man die Gemüther in Edle, erhabene und niedere sinnliche vertheilet. Ich will jetzo keine von den auf diese Art möglichen Eintheilungen verfolgen; sondern eine andere beybringen, welche mit der gewöhnlichen und bekannten am meisten übereinstimmet.

(Der Verfolg künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Wann bey Herzogl. Justiz-Canzeley hieselbst zur Production und Publication des von der zu Wahren verstorbenen Christina Hedewig Havemannen errichteten Codicilli ein Terminus auf den 19ten November a. c. präfigiret worden: Als wird solches allen denjenigen, welche daran ein Interesse zu haben vermeynen, und desfalls der Publication mit beyzuwohnen für sich nöthig erachten mögten, hiemit kund gemacht, um sich in gedachten Termino, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley zu Anhörung des Codicilli gestellen zu können. Schwerin, den 30sten August 1762.

b) beym Magistrat zu Parchim.

1) Nachdem sich bereits einige Creditoren angegeben, welche an des hieselbst verstorbenen Bürgers und Reibschlägers, Johann Daucken Güter Ansprache gemachet, und zu befürchten stehet, daß noch mehrere Gläubigere vorhanden seyn mögen, welche Forderung daran haben, dahero wir für nöthig zu seyn erachtet, einen Terminum ad liquidandum auf den 26sten November a. c. anzuberahmen: Als werden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Bürgers und Reibschlägers, Johann Daucken Güter Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit ein vor allemal, also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am obbenannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte allhier in der Rathsstube erscheinen, ihre Forderungen alsdenn rechtlich liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, damit nachhero nicht weiter gehöret, sondern auf immer präcludiret zu werden, wornach sie sich zu achten. Parchim, den 2ten November 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

c) beym Magistrat zu Wahren.

1) Nachstehendes Proclama ist hieselbst, zu Alt-Strelitz und Demmin affigiret worden:

Nachdem der bisherige Pächter von der unweit von hier belegenen Walkmühle, Johann Christian Blandow, wegen seiner Schulden von Creditoribus in Ansprache genommen, und bey so bewandten Umständen es für unumgänglich befunden worden, daß alle und jede Gläubiger, welche an ihn noch einige Forderung haben, durch öffentliche Proclamata vorgeladen werden mögen; So haben wir Bürgermeister und Rath zu solchem Ende diese gegenwärtige nicht allein erkannt, sondern es auch denen Intelligenz-Blättern inseriren lassen, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten November 1762. präfigiret und anberamet; Solchemnach werden alle diejenige, welche, es sey auf was Art es wolle, irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf hie-

sigem Rathhause unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Anwälde erscheinen, ihre an obgenannten Pächter Johann Christian Blandow habende Forderungen profitiren und liquidiren, und darnach rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Denenjenigen aber, welche nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht ad Acta liquidiren, soll ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie mit allen ihren Ansprüchen abgewiesen werden, wornach sich samt und sonders zu achten. Urkundlich unter der gewöhnlichen Unterschrift und beygedrucktem Stadt-Siegel. Gegeben Wahren, den 24. August 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Der hiesige Schutzjude Joseph Abraham ist kürzlich verstorben, und wie sich hierauf einige dessen Creditores angegeben und zu vermuthen, daß zu den gar schlechten Nachlaß noch mehrere seyn, welche sich noch nicht gemeldet; so sind wir gemüßiget worden, von Obrigkeits wegen, publica proclamata auf den 25sten November a. c. anzuberahmen. Solchemnach werden sämmtliche des Juden Josephs Abrahams Creditores, und die etwa an ihn und seine Habseligkeiten eine Forderung und Ansprache haben, hiemit peremtorie sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii am bemeldten 25sten November, Morgens um 9 Uhr, in Curia hieselbst erscheinen, vorgefordert, ihre etwanige Credita zu profitiren und zu liquidiren, und hierauf fernere Verfügung zu gewärtigen. Penzlin, den 12ten October 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Schwerin.

3) Da der Bürger und Kaufmann Alexander Philipp Ehlers dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht geziemend angezeiget, welchergestalt er sein oben am Mohr belegenes Haus und Hoff cum pertinentiis an den Kaufmann Hinrich Magnus Ausborn hieselbst, käuflich überlassen. Zur Sicherheit des Käufers aber, sich anheischig gemachet habe, publica proclamata, welche allhier zu Schwerin, Wismar und Lübeck zu affigiren, zu extrahiren, auch bey uns angesucht mittelst Anberamung eines Termini liquidationis publica proclamata über vorgedachtes sein Haus cum pertinentiis ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii zu erlassen; So haben wir solchem seinen geziemenden Suchen deferiret, mithin zu dem gebetenen Ende einen Terminum auf den 15ten Novemb. a. c. präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle und jede Creditores welche an vorgedachte Immobilia ex capite crediti & quovis alio titulo Ansprache zu machen haben, oder vermeynen, öffentlich und Kraft dieses in dicto Termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben auf dem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an des gedachten Kaufmann Ehlers und dessen Haus cum pertinentiis zu machende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewartigen, daß sie hienächst mit ihren Prätensionen gänzlich präcludiret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich, ſub Sigillo judiciale Schwerin, den 3ten Sept. 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Laage.

1) Da am verwichenen Licitations-Termin sich zum Ankauf des Artnerischen Hauses keine Käufere eingefunden, so wird hiedurch kund gemacht, daß ein abermaliger Termin zum Verkauf desselben, auf den 16ten November a. c. präfigiret worden; können also

am

am bemeldeten Tage sich die Liebhabere dazu allhie einfinden, zureichlich bieten, und nach acceptablen Bot gegen baare Bezahlung oder genugsamer Sicherheit des Zuschlages gewärtigen, Es werden auch die etwa noch latitirende Creditores zur Artnerischen Verlassenschaft geladen in dicto Termino sub pœna præcluſi, sich gleichfalls zu melden, Credita rechtlicher Art nach zu verificiren, und Bescheid zu erwarten. Laage, den 17ten October 1762.

Herzogl. Gericht hieselbst

g) beym Stadt-Gericht zu Suan.

1) Wann ad instantiam der Creditorum des allhier neulicher Zeit verstorbenen Burgermeisters Michel Andreas Wilgohs publica proclamata erkannt, und der 15te November pro Termino ad profitendum & liquidandum anberamet und festgesetzet worden; So werden hiemit alle und jede sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, ernannten Tages, Morgens um 10 Uhr, entweder selbst, oder durch Gevollmächtigte zu Rathhause zu erscheinen, ihre an des seeligen Bürgermeisters Wilgohs nachgelassenen sämmtlichen Vermögen habende Forderungen, An- und Zusprüchen ad protocollum anzuzeigen, und durch Production der in Händen habenden Urkunden und Documenten zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie nachhero nicht weiter gehöret, sondern zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Suaan, den 26. September 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Aſſeſſores.

h) beym Amts-Gericht zu Lübz.

1) Demnach die Wittwe des ehemaligen Küsters Kleinsorgen zu Kladrum, Anna Elisabeth, eine Tochter eines Schäfers Sassen zu Lübz neulich ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben verstorben, und beym Amts Gericht zu Lübz nicht hinlänglich bekannt ist, wer ihre nächste Anverwandte und rechtmäßige Erben seyn, oder auch sonsten an ihren Nachlaß eine gegründete Ansprache haben mögen. Als werden alle und jede, welche an solchen Nachlaß eine rechtmäßige Ansprache es sey aus einem Erbschafts Recht, oder aus einer andern Forderung haben mögten, hiedurch vorgeladen, daß sie sich den 23sten November d. J. beym Amts-Gericht zu Lübz, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Anverwandtschaft und Erbschafts-Recht, oder etwanige andere Forderungen ad Acta angeben, und dazu sich Rechts-beständig legitimiren, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen präcludiret und abgewiesen werden. Lübz, den 5ten October 1762.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

i) beym adelichen Gericht zu Walckendorff.

1) Wann der Jäger Friederich Kröplin den 20sten dieses zu Tessenow ohne Leibeserben verstorben, und aller angewandten Mühe ungeachtet, ob er Anverwandte im Leben habe, und wo dieselben sich aufhalten, nicht ausfündig zu machen gewesen; so werden alle diejenigen, welche ex capite hereditatis aut crediti an dessen geringen Nachlaß einige Ansprache zu haben vermeinen, sub præjudicio und bey Strafe nachher nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch vorgeladen, sich den 23. November, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gericht, entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, sistiren und ihr Erbrecht und sonstige Verfügniß rechtlich erweisen, darauf denn weiter erkannt werden soll, was Rechtens ist. Walckendorf, den 24sten August 1762.

*** *** ***

1) Es wird auf Verordnung der hiesigen Herzogl. Justiz-Canzeley allen denenjenigen,

so an das in dem Amte Gadebusch belegene von dem Cunow Ludewig von Lützow an den Conferenzrath von Witzendorf cedirte Guth Lützow und das Baurendorf Biese auch deren Pertinentien und Unterthanen einige Ansprache machen zu können vermeynen, hiemit kund gemachet, daß ihnen aus bewegenden Ursachen, sothane ihre Ansprache noch binnen 4 Wochen, von dem Ablauf dieser Woche an, bey vorermeldeter Herzogl. Justiz-Canzeley, jedoch sub iterata pœna præclusi schriftlich einzubringen, zu allem Ueberfluß aufgegeben worden. Schwerin, den 28sten October 1762.

II. Was zu verpachten.

1) Es ist die Postfahrt, sowol von Güstrow nach Malchin, als von Malchin nach Brannenburg und zurück den 1sten Januar 1763 vacant, und es sollen die darauf jährlich bestimmte Stations-Gelder nach den Cours des alten Geldes gerechnet, quartaliter bezahlet werden. Mehrere Conditiones hievon sind bey dem Herzogl. Postamt zu Güstrow zu vernehmen, allwo sich auch die Liebhabere dazu mit sicherer Caution melden können. Güstrow, den 3ten November 1762.

Herzogl. Post-Amt.

2) Wann durch Absterben des Müllers die einträgliche und nie an Wasser mangelnde Depzoer Mühle Weyhnachten dieses 1762sten Jahres aus der Pacht fällt. Selbige bestehet in einer Korn, Graupen- und Oel-Mühle, Kruglage und Branntewein-Brennerey, sehr ansehnliches Acker-Werk, 36 Fuder Wiesewachs, Weyde für 40 Häupter Rindvieh, zwey Koppeln und sehr gute Gärten. Es können sich demnach die Liebhabere hiezu je eher je lieber bey dem Hn. Baron von Wendhausen zu Grossen-Ridsenow melden, und von demselben die Pacht-Conditiones vernehmen.

III. Was zu vermiethen.

1) Es ist jemand gewilliget, auf der Neustadt eine Stube und Kammer mit oder ohne Meublen, welche sogleich bezogen werden können, für eine einzelne Person zu vermiethen. Der Herzogl. Hofbuchdrucker, Hr. Bärensprung, giebt davon nähere Nachricht.

III. Was zu verkauffen.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, daß Wir Uns bewogen gefunden, auf Imploration derer ab intestato sich angegebenen Erben des hieselbst verstorbenen Nikolaus Hedenus die Verkaufung einiger von denselben hinterlassener Aecker auszusetzen, und zu deren anderweitigen Subhastation einen Terminum auf den 22sten dieses aufs neue zu präfigiren. Laden dahero nochmalen alle diejenigen, welche zum Kauf vorgemeldeter auf hiesigem Felde belegene Hedenische Aecker, als 2 Morgen am Kuhlenberge Stadtwärts an dem Bürger Daß, und Feldwärts an Frölichen, imgleichen 2 Morgen nebst einer Wiese, an die Bulower Tannen Stadtwärts, und die Oeconomie feldwärts an gedachte Tannen, item 1 Morgen am Kuhlenberge Stadtwärts an des Bürgers Wagenknecht, und Feldwärts an Frölichen, endlich 1 Morgen im Mühlenfelde, Stadtwärts an den Bürger Lehsten, und Feldwärts an des Bürgers und Beckers Dähnken Stücke, ein Genüge tragen, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und des Zuschlags gedachter Aecker an plus licitanti zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 3ten November 1762.

2) Demnach wir auf gehorsamstes Ansuchen des hiesigen Bürgers und Tischlers Jarmstorff zur öffentlichen Subhastirung des ihm zuständigen und in hiesiger Alt-Stadt auf dem

Top-

Lappenhagen, zwischen der Wittwe Schomackern und der Wittwe Rudowen belegenen Wohnhauses cum pertinentiis einen Terminum ad subhastandum auf den 3ten December a. c. anberahmet haben, Als werden die etwanigen Liebhabere zu diesem Hause cum pertinentiis Kraft dieses ein- und vorgeladen, gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Rathsstube zu erscheinen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem ptus Licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem Hn. Doctor Schnelle hieselbst zu vernehmen. Schwerin, den 16ten November 1762.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

3) Das zu Schwerin auf der Neustadt, gleich zu Anfangs der Apotheker-Strasse, belegene vormalige Ankersteinische Haus, welches nachhin der Weinschenker Wulff gekauft hat, und worinn sich 4 Stuben, 4 Kammern, ein besonderes Brau- und Brennhaus mit dabey seyenden Pumpe, ein gewölbter Keller, eine gute Küche, Küh- und Pferde-Stall, eine Darr mit eisernen Pflecken, Boden-Raum zum Malzmachen, ein räumlicher Garten und Hof-Raum, auch Holz-Schauer, nebst einen Torf-Boden befinden, soll aus der Hand verkaufet werden. Die Liebhabere können sich bey dem Herrn Advocat Kossel zu Schwerin, oder bey dem Hn. Ober-Verwalter Eckermann zu Thorstorff, als Wulffischen Gevollmächtigten, melden. Das Haus kann sofort nach geschlossenen Handel tradiret werden. Schwerin, den 11ten October 1762.

4) Wann in dem am 27sten huj. zu Verkaufung der Düringischen Papiermühle anberahmet gewesenen Termino sich zwar ein Käufer gefunden, welcher für gedachte Mühle 2700 Rthlr. Courant gebothen, Judicium aber für nöthig befunden, diese Mühle nochmahlen mit obgedachten Both öffentlich anzuschlagen; als ist ein fernerer Subhastation Termin nun auf den 29sten November a. c. anberahmet worden, in welchem Termino allenn jede Kauflustige hiemit citiret und vorgeladen werden, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr coram Judicio zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun, und hiernechst zu gewärtigen, daß solche den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Decretum in Judicio Neybrandenburgensi, den 27sten Sept. 1762.

Richter und Rath hieselbst.

5) Da auf Verwilligung E. E. Raths und der Ehrl. Bürgerschaft eine ansehnliche Parthey von 1051 Stück abgängiger Eichen, und 377 Stück Büchen, welche in der Stadtheyde, in dem sogenannten Mönchort numeriret stehen, auf den Stamm verkaufet werden sollen: so können die Liebhabere dieses Holz zuvorderst daselbst in Augenschein nehmen, und demnächst am 16 November dieses Jahrs, Morgens um 10 Uhr auf der Schreiberey, vor denen Herren des Gewetts sich melden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden solches Holz bis auf Ratification E. E. Raths zugeschlagen werde. Jussu Judicii Gewettæ. Rostock, den 4ten Sept. 1762.

6) Wann E. E. Rath hieselbst auf geschehene Vorstellung des Actoriu communis Sandmannscher Creditoren sich bewogen gefunden, einen neuen Termin zum Verkauf des in der Mühlen-Strasse allhie belegen Sandmannschen Hauses nebst dabey belegener Bude und vorhandenen Handwerksgeräthe zur Kupferschmieds Profession gehörig, auf den 1sten December a. c. anzusetzen; so können sich hiezu die Licitanten zu Rathhause alsdann anfinden und die billigsten Conditiones in Absicht des zu bezahlenden Kaufpretii anhören. Hiebey soll ihnen auch frey stehen, dieses zu Treibung allerhand Gewerbe und Nahrung wohlbelegene, und mit Auffarth, Ställen, Boden und Kellerraum versehene Hauß samt der daran stossenden Bude solchesgestalt durch den höchsten Both zu ersehen, daß gemeldetes Handwerksgeräthe

nach-

nachhero absonderlich verkaufet werde. Güstrow, den 6 Nov. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

7) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß des hiesig verstorbenen Amts-Seilermeister Martin Ludwigs, in der engen Strasse belegenes Wohnhaus mit denen dazu gehörigen Pertinentien verkaufet werden soll; als wird allen Liebhabern; welche Belieben haben dieses Haus mit denen darzu gehörenden Acker und Wiesen zu kaufen, öffentlich angezeiget, sich bey denen zum Waysengericht verordneten Rathmännern, Hrn. Rathsack und Frank zu melden. Wahren, den 2ten October 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

8) Ein vor dem Petri Thor zu Rostock belegener grosser, auch mit einem bequemen Wohnhause und Stall-Raum versehener Garten, soll aus der Hand, also, daß er gleich bezogen werden kann, verkaufet werden. Wer dazu Belieben findet, hat die Conditiones bey dem Hn. Notario Drevitz zu Rostock zu erfahren. Rostock, den 16ten October 1762.

IV. Was gefunden.

1) Da sich vor ungefähr 3 Wochen auf dem adelichen Guthe Grossen-Weltzien, 3 rothe einjährige Kälber, wovon eines ein Starken-Kalb, die 2 andern aber Stiere sind, angefunden, und bisher aller geschehenen Nachfrage ungeachtet, sich niemand gemeldet, dem obenbeschriebene 3 Kälber gehören; so wird dem Eigenthümer dieser Kälber hiedurch angefüget, daß er solche forderfamst, gegen Erlegung des Weide-Geldes zurücknehmen könne. Weltzien, den 9ten November 1762.

2) Wann im abgewichenen Viti-Markte bey den nach dem Amte Heidhoff zurückgetriebenen Vieh ein fremder schwarzer Ochse sich irrig angefunden, und bisher nicht nachgesuchet worden; so wird dem Eigenthümer hiemit angezeiget, daß er solchen legitimo modo, gegen Erlegung 8 Rthlr. Weide-Geldes daselbst abfordern könne. Ist er aber gewillet, solchen für baare Bezahlung abzustehen, so hat er, der Handlung wegen, bey hiesiger Intelligenz-Expedition sich näher zu erkundigen.

3) Da den 2ten dieses in dem adelichen Guthe Teschow, eine kleine Meile von Laage belegen, eine fremde Kuh sich eingefunden, welche vermuthlich sich auf den Tetzinschen Viehmarkt verlaufen; Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit der Eigenthümer, wenn er sich vorher deshalb genugsam legitimiret, gegen Erlegung des Futtergeldes, solche wieder in Empfang nehmen könne. Teschow, den 8ten Nov. 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
1 Last	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.
den 10 Nov. in Rostok, cour. die	390	—	290	—	280	—	350	—	384	—	—	—	192	—	—	—
— 12 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	10	1	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 12 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	38	—	32	—	42	—	46	—	40	—	26	—	24
— 12 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	—	—	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0348
DFG

Anno 1762. 40tes Stück.

Sonnabend, den 20 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Von dem diätetischen Verhalten bey der graßirenden Ruhr, und von einigen dagegen dienlichen Hülfsmiteeln.

Es ist nicht wahr, ob man es gleich fast durchgängig glaubet, daß diejenigen Durchfälle, welche mit anhaltenden heftigen Leibschmerzen, einem beschwerlichen Stuhlzwang und mehr oder weniger bemerklichen Fieberregungen verbunden und jedermann unter dem Namen der Ruhr bekannt sind, allemal von einem übermäßigen Genuß des Obstes entstehen sollten. Die Erfahrung beweiset offenbar das Gegentheil. Man findet, daß oft Leute, die gar kein Obst genießen; daß Kinder, die noch an der Brust sind, mit dieser Krankheit befallen werden. Es giebt Jahre, da man einen Ueberfluß vom Obst hat, und doch wenig oder gar nicht von der Ruhr höret. Und zur andern Zeit wird sie eine graßirende Seuche, da man nur wenig Obst hat. Noch mehr. Man hat bemerket, daß nicht selten die Ruhr schon in den Frühlingsmonaten, da noch gar kein Obst ist, epidemisch geworden. Es wird damit nicht geläugnet, daß nicht zuweilen von dem Misbrauch des Obstes, zumal bey Leuten, die unvorsichtig darauf trinken, deren Magen und Gedärme schwach und ohnedem schon mit Unreinigkeiten angehäufet sind, der Ausbruch dieser Krankheit veranlasset werden könne. Und hieher rechnet man auch nicht ohne Grund den Genuß eines schlechten, stehenden und verdorbenen Wassers, schlecht gegohrner Biere, und gährender und verdorbener Speisen. Aber, ausser diesen gelegentlichen Ursachen, ist eine weit öftere und allgemeinere in der Luft und Witterung zu suchen. Nichts ist fähiger, eine epi-

epidemische Ruhr zu veranlassen, als eine sehr heisse und trockne Witterung, welche eine grosse Schärfe in unsern Säften erzeuget, wenn darauf kühle Abende und kalte Nächte, wodurch die so heilsame unmerkliche Ausdünstung des Cörpers unterbrochen wird, erfolgen, oder wenn eine solche Witterung oft und plötzlich mit einer kalten abwechselt. Daher kommt es, daß die Ruhr am häufigsten im Julio, August und September, aber auch in andern Monaten, wenn die angeführte Veränderungen der Luft einfallen, zu grassiren pfleget; daß sie in den heissen Ländern, wo eine ausserordentliche Tagshitze mit kalten Nächten abwechselt, so sehr häufig vorfällt. Darf man sich also wundern, daß diese Seuche dieses Jahr auch in unserm Lande so heftig wütet, an einigen Orten schon im Frühjahr angefangen, und noch nicht aller Orten nachgelassen hat, wenn man sich erinnert, welche starke trockne Hitze vom Frühling bis in den späten Herbst gewesen, und oft mit schneller kühler Witterung abgewechselt hat, da auch noch selbst in den ersten Tagen des Octobers die warme Witterung den Gebrauch der Sommerkleider erlaubte, und es wenige Tage darauf schon Eis frohr. Bey allen diesen Umständen wird gemeiniglich auch ein subtiles Krankheitsgift (miasma) in der Luft erzeuget, welches entweder bey dem Athemholen eingesogen, oder mit den Speisen und Getränken, oder auch durch einen allzunahen Umgang mit andern Kranken in den Cörper gebracht wird, und solche Seuche noch mehr verbreitet.

Hieraus nun fliessen sehr natürlich diejenigen Regeln, welche man zu beobachten hat, wenn man sich gegen diese grassirende Krankheit bewahren will. 1) Je heisser und trockner die Luft des Tages ist, und je kühler die Abende und Nächte sind; je mehr der Cörper des Tages bis zum Schweiß erhitzet worden; je schleuniger eine trockne warme Witterung mit einer feuchten und kalten abwechselt: destomehr muß man auf seiner Hut seyn, daß alle unvorsichtige Erkältungen verhütet werden. Der menschliche Cörper kann einen grossen Grad der Hitze und auch der Kälte vertragen, aber plötzliche Veränderungen dieser Eigenschaften der Luft können demselben zum Gifte werden. Man muß bey kalter Witterung besonders auch des Nachts durch gehörige Bedeckungen des Cörpers dafür sorgen, daß die so nöthige Ausdünstung nicht gehindert werde. 2) Bey allen grassirenden Seuchen, und besonders auch bey der herumgehenden Ruhr ist die Mäßigkeit eine Tugend, welche nicht genug kann empfohlen werden, da solche Personen, deren Cörper durch eine unordentliche Diät schon verdorben und mit Unreinigkeiten angefüllet ist, am leichtesten damit befallen werden, und wenn sie befallen sind, am meisten Gefahr laufen. Nicht nur unreifes Obst, sondern auch einen unmäßigen Genuß von dem reifen, und alle zu einer gährenden Schärfe geneigte Speisen und Getränke hat man mit Vorsicht zu meiden. 3) Da die Ruhr auch durch das Anstecken fortgepflanzt wird, so muß man sich für vielen und allzunahen Umgang mit den daran niederliegenden Kranken in Acht nehmen. Wer inzwischen Amts- oder sonst Pflichtshalber mit solchen Patienten zu thun hat, der darf deswegen nicht verzagt seyn, wenn er sonst nur die gedachten diätetischen Regeln beobget, und übrigens dahin sorget, daß in den Zimmern der Patienten die mit den Ausdünstungen verunreinigte Luft durch Räuchern, z. E. mit Wacholderbeeren, Bernstein u. s. w. verändert, oder gar zuweilen durch eine kurze Eröfnung eines Fensters, oder der Thür, wobey der Patient mittlerweile sich vorsichtig bedecken muß, eine reinere Luft hineingelassen werde. 4) Es ist nicht nur vergeblich, sondern auch schädlich, bey der grassirenden Ruhr sich durch starke Purgirmittel dafür bewahren zu wollen. Man hat überhaupt keine specifique präserviren-de Arzeneyen gegen diese Seuche; und scharfe Purganzen beschleunigen oft ihren Ausbruch, wenn das Krankheitsgift schon in dem Cörper steckt, welches sonst die sich selbst gelassene Natur

nach

nach und nach von selbst durch die natürliche Ausführungen herausschaffen würde. Wer hingegen den Leib durch ein gelindes Rhabarberpulver zu reinigen nöthig findet, wird solches ohne Nachtheil thun können.

(Die Fortsetzung künftig.)

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen, Königl. Dänischen Majors, Georg Dieterich von Bülow, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an das, mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Vesten Unsern auch lieben getreuen Jägermeister von Brandt, zu Plau, erb- und eigenthümlich verkaufte in Unserm Amte Neuenbuckow belegene Guth Hohen-Niendorf, die dazu gehörige Meyerey Kägestorf, und übrige Pertinentien eine Ansprache, ex capite feudi, fidei commissi, Näher- oder Vorkaufsrechts, zu haben vermeinen, kraft dieses, erkannt, mithin, zu Profitirung sothaner An- und Zusprüche, einen Terminum auf den 29ten Nov. dieses Jahres anberahmet haben. Citiren heischen und laden demnach alle und jede, welche an oberwehntes Guth Hohen-Niendorf die Meyerey Kägestorf cum pertinentiis einige Lehns- oder sonstige Ansprüche, für jetzt oder fürs künftige, mit Bestande Rechtens, zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen: daß Sie am ernannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche an mehr beregtes Lehnguth Hohen-Niendorf und die Meyerey Kägestorf cum pertinentiis, rechtlicher Art nach profitiren und erweisen, widrigenfals aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Datum auf Unsrer Festung Schwerin, den 1sten September 1762.

Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Kammer.
(L.S.)

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hofmarschallamt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das hieselbst auf dem Mohr und zwar auf dem sogenannten Tappenhagen belegene dem Laquais Hansen zugehöriges Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf geziemendes Ansuchen Unsers Mundkochs, Carl Adolph Sengebusch, als Käufer dieses Hauses, einen Terminum ad profidendum & liquidandum auf den 14ten Jan. des mit Gott kommenden 1763sten Jahres anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden euch demnach hiedurch öffentlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage

Morgens um 10 Uhr, wann Abends vorher bey Unsern zum Hofmarschallamte verordneten Räthen ihr euch gezemend gemeldet, auf Unserer hiesigen Hofmarschallamtsstube entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprüche specifice anzeigen, und gebührend beglaubigen oder gewärtigen sollet, daß in Entstehung dessen, ihr nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweiger auferleget werde. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 18ten Octob. 1762.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Marschallamt.

b) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Schwerin.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte erkannt.

Wir Friederich, von Gotttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu jedermanns Wissenschaft, was massen die hinterbliebene Wittwe und Erben Unsers verstorbenenen Cammerraths Paßsow hieselbst demüthigst angezeiget, wie sie ihr hieselbst belegenes Haus an den Ritterschaftlichen Amtseinnehmer Sauerkohl verkaufet und in dem solcherhalb errichteten Contract sich zu Ausbringung öffentlicher Proclamatum an alle diejenigen, welche ex jure crediti hypothecæ, vel quocunque alio capite, Ansprach zu haben vermeynen, verbindlich gemacht, mit Bitte, Wir geruheten solche in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun auch derselben Suchen Statt gegeben und ad profidendum & liquidandum den 14ten Jan. des mit Gott kommenden 1763sten Jahres berahmet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche ex capite crediti vel quocunque alio jure an beregtes Haus cum pertineutiis einige Anspräche haben, oder zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre vermeintliche Ansprüche zu profitiren und mit in Händen habenden brieflichen Uhrkunden und Schuldverschreibungen ad protocollum zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini ihnen ein ewiges Stillschweigen durch den zu publicirenden Präclusivabschied wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 13ten Octob. 1762.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Auf geschehener Anzeige und Bitte des Bürger und Tischlers Jarmstorff, da er gesonnen, sein auf dem Cappenhagen belegenes Haus öffentlich zu verkaufen, alle diejenige, so an ihn und sein benanntes Haus irgend eine Forderung haben, zur Sicherheit des etwanigen Käufers per publica Proclamata vorfordern zu lassen, ist Terminus auf den 6ten December vom hiesigen Magistrat anberamet, und werden die Creditores sub pœna præclusi & perpetui silentii zur Richtigstellung ihrer Forderungen eingeladen. Schwerin, den 6ten November 1762.

d) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat der Canzelliſt, Hr. Tietz, auf der Neustadt Schwerin, dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht zu vernehmen gegeben, was Gestalt er sein in der Apothekerstrasse zwischen des Schneider Ehlers und des Schusters Nicolai belegenes Haus an den Herrn Canzelliſt Röhr Kaufweise überlassen, zur Sicherheit des Hn. Käufers aber öffentliche Proclamata zu extrahiren, auch solche sowol hieselbst, als auch zu Wismar und Lenzen ad valvas curiæ affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren, und darinn alle und jede, welche an seinem Hause cum pertinen-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0352
DFG

nentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, darinn vorladen zu lassen versprochen hätte. Er hat des Endes bey uns um Erlassung der Präclusiv-Proclamatum geziemend angehalten. Da nun das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht solchen seinen Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 7ten December a. c. präfigiret und anberamet hat, so werden alle und jede, welche an gedachtes Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube erscheinen, sodann ihre vermeintliche Forderungen gehörigermassen profitiren und liquidiren, in Ausenbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis gänzlich ab- und zur Ruhe werden verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 5ten October 1762.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Als im abgewichenen Monat Septemb. eine bejahrte Person im hiesigen Armenhause, Namens Christina Schütten, ohne Leibes-Erben verstorben, und deren nächste Anverwandte und Erben hieselbst eigentlich nicht bekannt seyn; so wird dieser Sterbefall hiemit öffentlich bekannt gemacht und zugleich ein Terminus peremtorius auf den 2ten Decemb. a. c. anberamet, mithin werden alle und jede, welche an der Verlassenschaft vorbenannter Defunctæ, ex quocunque capite einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und 3tenmal, also peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und geladen, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und nach beschaffter hinlänglichen Legitimation, weiteren Bescheides zu gewärtigen. Schwerin, den 28sten Octob. 1762.

Herzogl. Beamte hieselbst.

f) beym Amts-Gericht zu Lübz.

1) Demnach die Wittwe des ehemaligen Küsters Kleinsorgen zu Kladrum, Anna Elisabeth, eine Tochter eines Schäfers Sassen zu Lübz neulich ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben verstorben, und beym Amts-Gericht zu Lübz nicht hinlänglich bekannt ist, wer ihre nächste Anverwandte und rechtmäßige Erben seyn, oder auch sonsten an ihren Nachlaß eine gegründete Ansprache haben mögen. Als werden alle und jede, welche an solchen Nachlaß eine rechtmäßige Ansprache es sey aus einem Erbschafts-Recht, oder aus einer andern Forderung haben mögten, hiedurch vorgeladen, daß sie sich den 23sten November d. J. beym Amts-Gericht zu Lübz, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Anverwandtschaft und Erbschafts-Recht, oder etwanige andere Forderungen ad Acta angeben, und dazu sich Rechts-beständig legitimiren, oder gewärtigen sollen, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen präcludiret und abgewiesen werden. Lübz, den 5ten October 1762.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

g) beym Amts-Gericht zu Rehn.

1) Bey hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte ist wider alle diejenigen, welche sich in denen auf den 3ten September und 5ten November a. c. angestandenen Terminis professionis mit ihren Forderungen und Ansprüchen an das wayland Tischlers Foyen am Markte belegene Haus, nicht gemeldet, Decretum præclusivum erkannt, mithin sind dieselben ihrer Befriedigung halber von der massa bonorum da-

mit gänzlich ausgeschlossen. Decretum im Amts-Gericht zu Rehn, den 12ten November 1762.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht hieselbst verordnete Beamte.

h) beym adelichen Gericht zu Gottesgabe.

1) Nachdem der bey dem Schäfer Johan Ahlers zu Grossen Brütz, als Knecht in Diensten gestandene Conrad Christian Schramm daselbst ohnlängst Todes verblichen, sich zwar bereits einige Erben, auch Creditores angegeben; man aber nicht wissen kann, ob deren etwa nicht noch mehrere vorhanden seyn mögten, so wird nicht allein dieser Todesfall hiedurch öffentlich kund gemacht, sondern es werden auch alle und jede, die an besagten Schäferknecht Conrad Christian Schramms Verlassenschaft einiges Recht und Ansprache, es sey ex quo capite & causa es immer wolle, zu haben vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und 3tenmale, mithin peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie den 7ten December a. c. wird seyn der Dienstag nach dem 2ten Advent, Morgens um 9 Uhr, mit aller Nothdurft gefaßt, entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor hiesigem Gerichte erscheinen, ihre etwanige Rechte und Befugnisse gehörig an- und ausführen, und demnächst rechtlichen Bescheides gewärtigen. Decretum Gottesgabe, den 1sten Oct. 1762.

Adeliches Gericht hieselbst.

i) beym adelichen Gericht zu Walckendorff.

1) Wann der Jäger Friederich Kröplin den 20sten dieses zu Tessenow ohne Leibeserben verstorben, und aller angewandten Mühe ungeachtet, ob er Anverwandte im Leben habe, und wo dieselben sich aufhalten, nicht ausfündig zu machen gewesen; so werden alle diejenigen, welche ex capite hereditatis aut creditii an dessen geringen Nachlaß einige Ansprache zu haben vermeinen, sub præjudicio und bey Strafe nachher nicht weiter gehöret zu werden, hiedurch vorgeladen, sich den 23. November, Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gericht, entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, sistiren und ihr Erbrecht und sonstige Verfügniß rechtlich erweisen, darauf denn weiter erkannt werden soll, was Rechtens ist. Walckendorf, den 24sten August 1762.

k) beym adelichen Gericht zu Schossau.

1) Es ist der Jäger, Peter Cröplin, vor kurzem ohne Leibes-Erben allhier mit Tode abgegangen, und nachdem über dessen geringen Nachlaß ein Inventarium errichtet, selbiger unter gerichtlichen Siegel aufbehalten worden; damit nun, wer desselben Erben sind, oder sonsten hierauf einige Ansprache hat, bekannt werden möge, so ist zur respectiven Legitimation und Liquidation ein Terminus auf den 9ten December anberamet. Es werden demnach alle und jede, welche ex quocunque capite vel causa hieran ein gegründetes Recht zu haben vermeynen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, an obgedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor dem adelichen Gericht hieselbst, entweder in Person, oder per procuratorem zu erscheinen, ihr Erbrecht, oder jus crediti rechtlich zu dociren, und alsdenn weitere Decision zu gewärtigen. Schossau, den 10ten September 1762.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Was zu verkauffen.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, daß Wir Uns bewogen gefunden, auf Imploration derer ab intestato sich angegebenen Erben des hieselbst verstorbenen Nikolaus Hedenus die Verkaufung einiger von denselben hinterlas-

sener

sener Aecker auszusetzen, und zu deren anderweitigen Subhastation einen Terminum auf den 22sten dieses aufs neue zu präfigiren. Laden dahero nochmalen alle diejenigen, welche zum Kauf vorgemeldeter auf hiesigem Felde belegene Hedenische Aecker, als 2 Morgen am Kuhlenberge Stadtwärts an dem Bürger Daß, und Feldwärts an Frölichen, imgleichen 2 Morgen nebst einer Wiese, an die Bulower Tannen Stadtwärts, und die Oeconomie feldwärts an gedachte Tannen, item 1 Morgen am Kuhlenberge Stadtwärts an des Bürgers Wagenknecht, und Feldwärts an Frölichen, endlich 1 Morgen im Mühlenfelde, Stadtwärts an den Bürger Lehsten, und Feldwärts an des Bürgers und Beckers Dähnken Stücke, ein Genüge tragen, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und des Zuschlags gedachter Aecker an plus licitanti zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 3ten November 1762.

2) Es wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß das vor einiger Zeit von dem Russisch-Kayserl. Commissariat zu Wahren zusammengebrachte Magazin auf den 1sten künftigen Monats December an den Meistbiethenden verkaufet werden soll. Es haben sich also diejenigen, welche besagtes Magazin entweder ganz oder in einzeln Parheyen zu erhandeln Belieben haben sollten, an dem besagten Tage bey dem Rathsverwandten Frank und Ritterschaftlichen Einnehmer Stapel zu melden, und sodann das weitere zu gewärtigen.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Es sind die Vormündere des seel. Herrn Hofraths von Scheffer zu Vier nachgelassene Kinder entschlossen, dessen nachgelassene Bibliothek, welche mehrentheils aus juristischen Büchern bestehet, am 22 November a. c. in in des Herrn Doctor Meklenburgs Hause zu Boitzenburg zu verkaufen, dahero diejenigen, welche solche zu kaufen belieben, sich gedachten Tages an obbemerkten Orte anfinden können.

2) Zu Stieten bey Sternberg ist eine Auction auf den 29sten November, als am Montag nach dem ersten Advent, anberaumet, woselbst Pferde, Füllen, Ochsen und Kühe, auch Jung-Vieh an den Meistbiethenden verkaufet werden. Es werden die Käufere dienstlich ersuchet, sich gegen 8 Uhr des Morgens einzustellen, weilen anjetzo die Tage kurz sind.

V. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Eine Ausgeberin, so tüchtig und in einer grossen Wirthschaft wohl erfahren und geschickt ist, imgleichen ein geschickter Diener, so das Haarfrisiren verstehet, werden ohnweit Schwerin bey einer adelichen Herrschaft gesucht, und können dieselben a Dato an sogleich in Diensten gehen. Sie bekommen nach ihrer Geschicklichkeit ein gutes Gehalt. Das weitere hiervon wird der hiesige Canzelliſt Hr. Babst eröffnen und benachrichtigen.

VI. Was gestohlen.

1) Da am 4ten dieses des Nachts aus dem zu den freyherrlichen Gütern Greven gehörigen Dorfe Lancken, dem Hauswirth Simon Dau, eine Apfelschimmligte Stute, 8 Jahre alt, 17 Hand hoch, und auf der linken Hinterlende mit einem in einander geschränkten G. gebrannt, diebischer Weise gestohlen worden, man auch von dem Thäter bereits so viel ausgekundschaftet, daß derselbe schlechte schwarze Haare, eine schwarze Cabutze gehabt, sich für einen Müller ausgegeben, und das Pferd die Landstrasse nach Wittstock geritten; so wird jedermänniglich, dem erwehntes Pferd etwa zu Händen kommen sollte, geziemend ersuchet, dem rechtmäßigen Besitzer entweder bald möglichst davon Nachricht zu geben, oder zu dessen Recuperirung behülflich zu seyn; wogegen man nicht nur zur Ersetzung aller aufgewandten Unkosten und einem billigen Recompens, sondern auch gleicher Dienstleistung

und

und Behülflichkeit zur Schützung des Rechts verbindlich und erbötig ist. Greven, den 11ten Nov. 1762.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß im letzt abgewichenen Martini-Markt den 11ten dieses hieselbst ein unbekannter Kerl eine Fuchsstute ohne Abzeichen von 10 bis 14 Jahr alt, an einen Bauern aus Bresegara verhandelt, wie aber Käufer zu seiner Sicherheit das Kaufgeld so lange im Gericht zu deponiren, bis Verkäufer sich legitimiret, verlanget, so hat dieser Kerl sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, das Pferd stehen lassen und ist davon gelaufen. Wann nun wol nichts bewisser, als daß dieses obbeschriebene Pferd gestohlen worden, so hat man von Gerichtswegen für nöthig befunden, solches durch die Schwerinsche Intelligenz bekannt zu machen, damit der etwanige Eigner sich bey hiesigem Gericht melden, und nach rechtlichen Beweis seines Eigenthums an den quäst. Pferde, solches gegen Erstattung der verursachten Kosten in Empfang nehmen könne. Grabow, den 15ten November 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Es wird dem Publico hiedurch angezeiget, daß die 5te Auflage der Universal blutreinigenden Medicin, welche bey hiesiger Intell. Expedition, und in den Posthäusern zu Güstrow, Laage und Rostock für 1 Rthlr. 20ß. zu haben ist, herausgekommen sey. Sie hält in sich: 1) Ein Protocollum und Beweis, was für gefährliche Patienten durch diese Medicin geheilet worden. 2) Eine Nachricht von der Vortreflichkeit des Pulvers in der Schwerennoth, und Krämpfen. 3) Eine Nachricht von der ausnehmenden Wirkung beyder Theile in der Roth-ruhr und im Podagra. Wenn aber die Medicin auf das Podagra soll besonders eingerichtet werden, alsdenn muß es 8 Tage vorher angezeiget werden, und kostet die Viertel-Bouteille 2 Rthlr. und die ganze 8 Rthl.

3) Wann der hiesigen Wittwe Lübben älteste Tochter, erster Ehe, Namens Maria Sophia Krügern, mittelmäßiger Statur, und schmalen Pocken-grübigen Gesichts, in ein braun Sitzen Camisohl mit rothen Band eingefaßt, einen buntgestreiften Rock und mit einer blau und weiß groß geblümten Schürze, nach verübten beträchtlichen Diebstahl von hier entwichen; Als wird eines jeden Orts Obrigkeit hiedurch geziemend ersuchet, sothane Mägdgen, falls sie sich in ihrer Jurisdiction sollte betreten lassen, zu arretiren, und hiesigem Gerichte davon Nachricht zu geben, da dann dieselbe unter Versicherung solches in vorkommenden Fällen zu erwiedern, und Erstattung der Kosten sogleich abgeholet werden soll. Alt-Strelitz, den 20. Octob. 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 10 Nov. in Rostok, cour. die	390	—	290	—	280	—	350	—	384	—	—	—	192	—	—	—
— 17 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	10	1	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
— 19 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	38	—	34	1	2	1	—	—	44	—	28	—	26
— 19 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	—	—	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0356
DFG

Anno 1762. 41tes Stück.

Sonnabend, den 27 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß der Abhandlung: Von dem diätetischen Verhalten bey der grassirenden Ruhr, und von einigen dagegen dienlichen Hülfsmitteln.

Sobald einer mit solcher Krankheit wirklich befallen wird, so ist nichts nothwendiger, als daß unverzüglich der Cörper gereiniget, und die in dem Magen und den Gedärmen vorhandene schädliche Materie ausgeführet werde. Es wäre zu wünschen, daß, sobald nur die ersten Anzeigen der Krankheit sich äussern, solches sofort wahrgenommen würde, um so mehr da in der Folge gemeiniglich ein stärkeres Fieber sich dazu gesellet, und nicht allemal den Gebrauch der ausführenden Mittel mit Sicherheit verstattet. Zu jenem Endzweck ist nichts diensamer und gemeinnütziger, als der Gebrauch des Rhabarbarpulvers, wovon man 20 Gran oder ein halb Quentin, etwa zur Hälfte mit einem absorbirenden Mittel, z. E. präparirten Krebsaugen, oder auch mit etwas gereinigten Salpeter versetzet, um Schlafenszeit; und wenn solches nicht hinlänglich abführet, folgenden Morgens frühe eine gleiche Prise einnimmt, auch solches nöthigen Falls den andern und dritten Tag wiederholet. Bey jüngern Patienten wird auf gleiche Weise, nach Verhältniß des Alters, die Hälfte oder der dritte Theil einer jeden Dosis gegeben. Diejenigen, welche vor der Krankheit den Magen

verdorben und überladen haben, und über Uebligkeit, Eckel, Magendrücken, Neigung zum Erbrechen, oder wirklichen Erbrechen sich beklagen, können, statt des Rhabarbers, Morgens nüchtern eine Portion Ipecacuanha, oder so genannte Ruhrwurzel zu 15 bis 20 Gran oder ein halb Quentin einnehmen, und müssen jedesmal, wenn es wirket, genugsam laulichtes Wasser nachtrinken. Dieses kann gleichfals 2 bis 3 Tage nacheinander, oder auch nur um den dritten Tag, erforderlichen Falls, wenn vorgedachte Beschwerden noch nicht völlig nachlassen, wiederholet werden. Stärkere Naturen können einen oder paar Tage nacheinander 15 bis 20 Gran Ipecacuanha, und eben soviel Rhabarberpulver auf einmal nehmen, auf welche Art zugleich ein gelindes Erbrechen und Laxiren zu gleicher Zeit bewirket wird. Werden schwangere Personen und Wöchnerinnen mit der Ruhr befallen, so können selbige, statt jener ausleerender Mittel, sich einer Prise von Stahls balsamischen Pillen zu 18 bis 20 Stück um Schlafenszeit bedienen. Ganz kleinen Kindern hingegen wird blos von der Rhabarbertinctur, etwa alle 3 Stunden zu 20, 30 und mehr Tropfen, nach Proportion des Alters, eingegeben.

Was die übrige Cur der Krankheit anlanget, so leiden es weder die Absichten, noch die Grenzen dieses auf hohen Befehl entworfenen Aufsatzes, solche anzuführen. Es ist überdem gewiß, daß nach Verschiedenheit der Patienten und der Krankheit selbst, nachdem sie mehr gut- oder bösartig ist, und ein gelinderes oder heftiges Fieber mit sich führet, ein vernünftiger Arzt nicht allemal einerley Methode anwenden kann. Ich will inzwischen für die von ordentlichen Aerzten entfernte Kranke ein und anderes sicheres Linderungsmittel in Vorschlag bringen. Es wird bekanntlich sehr häufig gegen diese Krankheit Baumöl und Franzbranntwein; und oft nicht ohne guten Erfolg gebraucht. Man kann dem ungeachtet dieses doch nicht als ein durchgängig zuverläßiges Mittel anpreisen, da oftmals das Baumöl alt, scharf und ranzig ist; und der Branntwein kann bey dem mit der Ruhr verknüpften Fieber, welches einem hitzigen und oft einem Entzündungsfieber nahe kommt, nicht zuträglich seyn. Sicherer und mit Nutzen kann man, statt des Baumöls, frisches süß Mandel- oder auch frisch ausgepreßtes Leinöl, Tages etliche mal zu einem oder Paar gute Eßlöffel voll auf einmal, einnehmen. Zu gleichem Endzweck der Linderung der oft unausstehlichen Schmerzen im Unterleibe, kann, wenn keine starke Hitze vorhanden ist, das pulverisirte Arabisches Gummi, zu einen halben oder ganzen Quentin, ungefehr alle 3 Stunden, in Krausemünz- oder Zimmtwasser genommen werden. Nach vorgängiger und hinlänglich bewirkter Ausführung ist gleichfalls der Theriack, zu 20 Gran um Schlafenszeit genommen, sowol gegen die heftigen Schmerzen, als den gar zu häufigen Stuhlgang ein wirksames Mittel. Wer die Gelegenheit hat, sich gelinder Clystire von Habersehmen, abgekochten Waitzenkleienwasser, Leinöl, ungesalzener Butter u. s. w. zu bedienen, wird von deren öftern Gebrauch grosse Linderung verspüren. Auch kann in der Folge, nebst diesen vorgeschlagenen Mitteln, zur Anhaltung des übermäßigen Stuhlgangs nützlich seyn, wenn man des Tages ein Paar mal von den obersten Spitzen des bekannten Schaafgarbenkrauts, oder Röhlke (millefolium) ein Paar Eßlöffel voll wie Thee bereiten, und den Patienten etliche Tassen davon wärmlich trinken läßt. Ein hiesiger erfahrner Medicus gebraucht dieses nützliche Kraut in dieser Krankheit sehr häufig mit erwünschten Erfolg, und läßt es nicht nur wie einen Thee, sondern auch wol zum ordentlichen Getränke, mit dem 6ten oder 8ten Theil Wein, ohne Zucker, vermischet, geniessen.

Ohne einer gehörig eingerichteten Diät sind in dieser Krankheit alle Hülfsmittel vergebens; und dagegen weiß ich aus der Erfahrung, daß, wenn ehemals in den Dörfern, wo die Ruhr viele Leute weggeraffet, die Patienten nur erst

zu

zu einem ordentlichen diätetischen Verhalten angewiesen und angehalten worden, die Seuche bald darauf merklich nachgelassen hat. Hieher gehöret nun, 1) daß die Patienten alle kalte Luft vermeiden, und sich warm, doch aber auch nicht in einer übermäßig heissen Stube halten müssen. Alles Getränke muß warm, oder wol verschlagen gereichet werden. Hat der Patient seine Nothdurft zu verrichten, so muß solches niemals in der freyen kalten Luft, sondern nahe bey seinem Bette über ein Geschirre, worinn bey einem heftigen Stuhlzwang oder Drängen warmes Wasser eingesetzet wird, verrichten. Ist er genöthiget des Nachts aufzustehen, so muß er den Unterleib und besonders die Füsse wohl bedecken, daß sie nicht erkältet werden. Ueberdem sind auch warme Haberbeutel, warme hölzerne Teller und sogannte Stülpen auf den Unterleib geleget, nicht ohne Nutzen. 2) Nicht nur Branntewein, sondern auch alles Bier ist zum Getränke durchaus schädlich und zu meiden. Das beste Getränke ist dünner abgekochter Sehmen von Haber-Gerst- oder Hirsegrütz. Auch kann zur Veränderung zwischenher Thee mit Milch, oder ein Theil frische Ziegen- oder Kühmilch mit 2 oder 3 Theilen Wasser aufgekocht, zu trinken verstattet werden. Man rühmet auch den Caffee mit Milch, und er dürfte alsdann besonders nützlich seyn, wenn ihn solche Patienten haben können, denen der Gebrauch sonst versagt ist. Dies gilt auch von einem guten Wein, dessen mäßiger Genuß gegen das Ende der Krankheit erlaubt wird, und solchen Kranken, die nicht dazu gewöhnt sind, oft eine wahre Arzeney wird. 3) So lange sich noch bey der Krankheit Appetit findet, sind doch alle Gartengewächse und alles Obstwerk, Kohl, Rüben, Erbsen, Bohnen, auch sonst salzige, saure, scharfe und rührsame Sachen mit Sorgfalt zu meiden. Die Artoffeln, als eine mehligte Frucht, sind unter den Gartengewächsen fast die einzigen, von welchen man bemerkt hat, daß ihr mäßiger Genuß zuweilen in dieser Krankheit ohne Nachtheil kann vertragen werden. Haber- Gerst- Semmel- Hüner- und Hammelfleischsuppen, Hirsegrütz und Reiß in Wasser, oder halb Milch und Wasser gekocht, ein wenig Butterbrod, und ein weichgesottenes Ey mit frischer Butter, ohne Salz, sind währender Krankheit zur Erhaltung des Patienten hinlänglich und an sich zuträglich. 4) Alle diese diätetische Vorschriften haben die Patienten bis zu völlig erfolgter Besserung, zur Verhütung eines sonst leicht besorglichen Recidives, mit grössester Genauigkeit zu befolgen. Schwerin, den 18ten Nov. 1764.

H. L. Becker.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Doctors Amsel nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Neubrandenburg und hieselbst affigiret stehet:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den Doctorem Juris, Georg Friederich Amsel, ex quocunque capite vel causa Ansprüche zu haben glauben, und besonders denjenigen, welche zur Zeit ad Acta noch nicht bekannt sind, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf schriftlich eingebrachte unterthänigste Vorstellung und Bitte, vorbenannten Doctoris Amsel, einen Terminum ad profitendum & liquidandum nec non transigendum, auf den 18ten Januar a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und

offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher beyUnsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an obermeldetem Doctorem Amsel ex quocunque capite vel causa machende Ansprüche, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darüber transigiren, bey verfehlter Güte aber weiter rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6ten October 1762.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ad instantiam des Hauptmanns von Bülow auf Frauenmark erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret stehet:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an den Hauptmann Joachim Ulrich von Bülow, und dessen Guth Frauenmark cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, aber zur Zeit bey hiesiger Unser Herzogl. Justiz Canzley ad Acta noch nicht bekannt sind, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf weiteres unterthänigstes Suppliciren vorgedachten Hauptmanns von Bülow und seinen Creditoribus das wahre Verzeichniß seiner Schulden, mithin sufficientiam bonorum zu zeigen, einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten Januar 1763. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach anderweitig hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure von Provocanten und dessen Guth Frauenmark cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa, zu haben vermeinende Forderung und Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden in Originali oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen soller. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30sten September 1762.

b) beym Stadt-Gerichtzu Güstrow.

1) Es haben sämmtliche ad Acta bekannte Sommerfeldtsche Gläubiger durch ihren gemeinschaftlichen Mandatarium beym Herzogl. Stadt-Gerichte allhier geziemend vorgetragen und bitten lassen, daß da gegenwärtig Debitoris, des Bürger und Schneiders Johann Friederich Sommerfeldts Ehefrau ohnlängst mit Tode abgegangen, unumgänglich nöthig wäre, daß nunmehro forderlamst und ohne weiteren Verzug ein Terminus zur Liquidation angesetzet, und solche per publica proclamata præclusiva sowol, als durch die Schwerinschen Intelligenz-Blätter gesammten Sommerfeldtschen Gläubigern bekannt gemachet werden mögte. Diesem rechtlichen Gesuche ist von E. E. Gerichte gewähret, und zu dem abgezielten Endzwecke ein Terminus auf den 14ten December a. c. feste gestellet worden. Es werden demnach in Kraft dieses alle, die mit Recht eine Ansprache oder Forderung an, erwähntem Bürger Johann

Frie-

Friederich Sommerfeldt haben oder formiren können, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf das Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Prätensiones mit in Händen habenden Original-Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden, oder sonst, wie Rechtens, zu bescheinigen, und zu liquidiren, im widrigen aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Güstrow, den 25. October 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Brackow.

1) Wann zum Verkauf derer Staackischen Grundstücke schon verschiedentlich ein Terminus angesetzt gewesen, und sowol [per publica proclamata] als durch die Intelligenze Blätter bekannt gemacht worden, gleichwol aber überall keine Käufer sich angefunden, und bey denen notorischen Umständen hiesiger Stadt-Einwohner allerdings zu besorgen, daß wenn man auch fernerweitig den Verkauf gedachter Grundstücke versuchen wollte; jedoch eben so wenig, wie bishero, sich Käufere anfinden mögten, mithin desfalls sowol, als auch wegen anderer Umstände, woran die endliche Regulirung und Distribution in der Staackischen Debit-Sache sich dergestalt aufhält, daß damit, ohne der Creditorum Erklärung vorher zu vernehmen, nicht verfahren werden möge: So ist des Endzwecks a judicio ex officio ein Terminus auf den 3ten December a. c. angesetzt, sämmtliche des verstorbenen Bürgermeisters Staacken Creditores werden also hiedurch vorgeladen, in termino præfixo auf hiesiger Gerichts-Stube zu erscheinen, und über die sodann zu proponirende Punkte ihre Erklärung abzugeben, sub hoc præjudicio, daß sie, erscheinen sodann oder nicht, jedoch in dieser Debit-Sache weiter wie Rechtens, verfahren, und sie in Ansehung dessen, was sodann von denen gegenwärtigen beschlossen, pro consentientibus geachtet werden soll. Wobey zugleich noch angezeiget wird, daß die etwanigen Liebhabere, so die Staackischen Grundstücke käuflich erstehen wollen, sich sodann gleichfalls noch melden, und derer Creditorum Entschliessung vernehmen können. Signatum Crackow, den 16ten November 1762.

Herzogl. Stadt Gericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Als im abgewichenen Monat Septemb. eine bejahrte Persohn im hiesigen Armenhause, Namens Christina Schütten, ohne Leibes-Erben verstorben, und deren nächste Anverwandte und Erben hieselbst eigentlich nicht bekannt seyn; so wird dieser Sterbefall hiemit öffentlich bekannt gemacht und zugleich ein Terminus peremtorius auf den 2ten Decemb. a. c. anberamet, mithin werden alle und jede, welche an der Verlassenschaft vorbenannter Defunctæ, ex quocunque capite einige Ansprache zu haben vermeynen, hiemit zum ersten, andern und 3tenmal, also peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und geladen, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, und nach beschaffter hinlänglichen Legitimation, weiteren Bescheides zu gewärtigen. Schwerin, den 28sten Octob. 1762.

Herzogl. Beamte hieselbst.

e) beym Herzogl. Amte zu Dargun.

1) Nachdem der hieselbst gewohnte Herr von T. den vor einiger Zeit das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, so hat sich zwar zu dessen Nachlaß Herr August Rudolph Krieger imgl. dessen Geschwistere Maria Barbara Magdalena, Elisabeth, Eva Christi-

na, Sophia Catharina, und Charlotta Louisa, gebohrne Kriegern, aus Dobberan, gemeldet, deren verstorbener Hr. Vater nach Aussage des Mons. Krieger, als Cornett in Lüneburgischen Diensten gestanden, und deren ebenmäßig verstorbene Frau Mutter eine leibliche Schwester-Tochter des Erblassers Herrn von Todsen gewesen seyn soll. Wann nun aber diese den angegebenen Grad ihrer Verwandtschaft nicht beweisen, weniger man wissen kann, ob nicht ausser dieser angeblichen Erben, sich noch mehrere befinden mögen, welche mit ihnen an den von Todschen Nachlaß, welcher hieselbst inventiret und versiegelt, ein gleiches Recht oder Antheil zu haben vermeinen: Als werden hiedurch sammt und sonders alle und jede, welche an die von Todsche Verlassenschaft eine gegründete Ansprache haben, sie rühre nun her, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, sub finali præjudicio & sub pœna perpetui silentii ein- und vorgeladen, entweder selbst in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, am 15ten December, des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Amts-Stube mit aller Legitimation und sonstiger Nothdurft gefaßt, zu erscheinen, da sie sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben werden. Dargun, den 18ten Oct. 1762.

Herzogl. Amt daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Cantzley zu Rostock.

1) Aus der Herzogl. Justitz-Canzelley zu Rostock ist nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche daselbst in loco consueto curiæ wie auch zu Wismar und Neu-Brandenburg affigiret worden:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen dir, Carl Richter, aus Neuen-Calden, hiemit zu wissen, was Gestalt Uns deine Ehefrau, Christina Elisabeth Utechen, supplicando zu vernehmen gegeben, wie du beynahe vor 5 Jahren dich heimlich von ihr entfernet und sie verlassen, Implorantin auch aller Bemühung und Erkundigung ungeachtet, den Ort deines itzigen Aufenthalts nicht ausfündig machen mögen, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten dieser Umstände halber, Edictales wider dich zu erkennen. Als nun auch dem petito gedachter deiner Ehefrau Statt und Raum gegeben, und einen Terminum auf den 4ten Februar des mit Gott zu hoffenden 1763sten Jahres beramet worden: So citiren, heischen und laden Wir dich, Carl Richter, hiemit zum ersten, andern und 3tenmale, folglich peremtorie, und wollen, daß oberwehnten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzelley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person erscheinen, wegen dieser deiner eigenmächtigen Trennung und Abwesenheit gebührend Rede und Antwort geben, und nach Befinden rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey deinem fernerweitigen Ausbleiben, auf der Gegnerin Imploration, wider dich in contumaciam, auch die Ehescheidung und sonst was Recht ist, erkannt werde. Datum Rostock, den 6ten September 1762.

b) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt.

Fügen dir, der Christina Sophia Ebelln, gebohrne Seelanderen, hiedurch öffentlich zu wissen, massen uns dein Ehemann, der Kaufmann Heinrich Hartwig Ebell zu Teßin, wie du, nachdem du dich anfangs eine

Zeitlang in Rostock verborgen gehalten, endlich vor beynahe 2 Jahren aus gedachter Stadt Rostock zu Schiffe heimlich davon gegangen, geziemend vorgetragen, und da du dich seit der Zeit nicht wieder angefunden, er auch aller angewandten Mühe ungeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dich, Christina Sophia Ebelln, gebohrne Seelandten, zum ersten, andern und 3tenmal, und also peremtorie hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß du am 3ten December a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht unausbleiblich in Person erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Fall deines Aussenbleibens aber, daß mit der gewöhnlichen Ehescheidung verfahren, und Supplicanten sich anderweitig zu verheyrathen, erlanbet werde, demüthigst gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Gegeben Güstrow, den 31sten Aug. 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Geheimte Cammerrath Wendt zu Rostock, sein in Mecklenburg im Amte Gnoyen belegenes Guth Vicheln, so Trinitatis 1763 aus der Pacht fällt, einem annehmlichen Pächter wieder überlassen wolle. Wer solches Guth zu pachten, und Trinitatis 1763 zu beziehen Belieben findet, wolle sich bey dem Herrn Geheimten Cammerrath Wendt in Rostock melden, und die nähere Conditiones von demselben einziehen.

2) Da der Herr Oberst von Gluer gewilliget ist seine ungefehr eine Meile von Rostock gelegene ansehnliche Güther, Fienstorff und Steinfeldt entweder zusammen oder ein jedes besonders auf kommenden Trinitatis 1763 zu verpachten, so dienet dies denen etwanigen Liebhabern zur Nachricht, und können sich selbige zur Vernehmung derer Conditionen entweder bey dem Hrn. Obersten von Gluer zu Schwerin und Steinfeldt, oder auch bey dem Herrn Doctor Behrmann in Rostock in der Kröpliner-strasse wohnhaft, melden.

3) Wann durch Absterben des Müllers die einträgliche und nie an Wasser mangelnder Depzoer Mühle Weyhnachten dieses 1762sten Jahres aus der Pacht fällt. Selbige bestehet in einer Korn, Graupen- und Oel-Mühle, Kruglage und Branntewein-Brennerey, sehr ansehnliches Acker-Werk, 36 Fuder Wiesewachs, Weyde für 40 Häupter Rindvieh, zwey Koppeln und sehr gute Gärten. So können sich demnach die Liebhabere hiezu je eher je lieber bey dem Hn. Baron von Wendhausen zu Grossen-Ridsenow melden, und von demselben die Pacht-Conditiones vernehmen.

4) Wann auf Herzogl. Kammer besondern gnädigsten Befehl die Sommerfischerey auf denen Amts Bützowischen Seen von Johanni 1763 an, anderweit öffentlich verpachtet werden sollen; so ist hiezu Terminus auf den 9ten des kommenden Monats Decembris anberahmet, mithin können die Liebhabere gedachten Tages auf der Bützowischen Amtsstube zu Rühr sich einfinden, und gewärtigen, daß nach geschehenen Both und Gegenboth dem Plus Licitanti die Sommerfischerey auf den Bützowischen Seen bis auf weitere Ratification werde zugeschlagen werden. Amt Bützow, den 13ten November 1762.

Herzogl. Beamte hieselbst.

5) Es ist die Stadt Neustadt gesonnen am 17ten nächstkommenden Monats Decembris eine Weyde von 50 bis 60000 Quadratruthen zu fetten oder andern Vieh, auf 6 Jahre zu verpachten. Es wird dahero dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die etwanigen

wanigen Liebhabern, solche binnen der Zeit in Augenschein nehmen, und die Conditiones bey dem Herrn Bürgermeister Engel daselbst inspiciren, demnächst aber in oberwehnten Termino Morgens um 9 Uhr in beregten Herrn Bürgermeisters Wohnung sich einfinden, Both und Gegenboth thun und gewärtigen, daß diese Weyde plus licitanti auf 6 Jahre Pachtweise überlassen werde. Neustadt, den 23sten Nov. 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

6) Zu Oldendorff im Mecklenburg. Strelitzischen Amte Bergfelde wird die Holländerey von 100 Kühen auf den Maytag 1763 vacant. Wer solche wiederum zu pachten Belieben träget, kann sich auf dem Hofe zu Bergfeldt forderfamst melden, und daselbst die Conditiones vernehmen. Bergfeldt, den 19ten November 1762.

IV. Was zu verkauffen.

1) Bey dem Hofbuchdrucker Hn. Wilh. Bärensprung sind für beygesetzte Preise, in Mecklenb. Schwerinsch. Courant folgende gedruckte Sachen, zu haben:

1) J. F. Henckels Abhandlung von der Geburthshülfe, mit Kupfern, à 2 Rthlr. 2) Desselben Abhandlung von der Wirkung der äusserlichen Arzeneyen an und in dem menschlichen Cörper. à 1 Rthlr. 32 ßß. 3) J. P. Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 1. Theil. à 2 Rthlr. 24 ßß. Der 2te Theil à 3 Rthlr. 4) d'Argens (le Marquis) Timeé de Locres, en Grec & François, avec des Dissertations sur le Principales quæstions de la Metaphisique, de la Phisique, & de la Morale des anciens; qui peuvent servir de suite & de la conclusion à la Philosophie du Bon Sens. auf Druckpapier à 1 Rthl. 32 ßß. auf Schreibpapier 2 Rthlr. 5) C. P. E. Bachs 6 Sonaten fürs Clavier, mit veränderten Reprisen, à 2 Rthlr. 24 ßß. 6) Erste Fortsetzung der 6 Sonaten, à 2 Rthl. 32 ßß. 7) Zweyte Fortsetzung der 6 Sonaten. à 3 Rthl. 8) Kritische Briefe über die Tonkunst, mit einigen Clavierstücken und Singoden begleitet, von der Musikalischen Gesellschaft in Berlin, 1. 2. 3 und 4ter Band. à 5 Rthr. 24 ßß. 9) Die Kunst das Clavier zu spielen, von dem Verfasser des Kritischen Musicus an der Spree. 4te Auflage à 40 ßß. 10) J. P. Kirnbergers Clavierfuge aus dem Contrapunct in der Octava. à 16 ßß. 11) J. P. Kirnbergers Allegro für das Clavier alleine, wie auch für die Violin mit dem Violoncell zu accompagniren, mit dem Französischen Schlüssel, à 1 Rthlr. 8 ßß. 12) Kleine Clavierstücke, 1 und 2ter Theil. 3 Rthlr. 13) C. P. E. Bachs Zwölf kleine Clavierstücke mit zwey und drey Stimmen für die Flöte oder Violin und das Clavier, 2te Auflage. à 40 ßß. 14) Erste Nachlese zu der neuesten Sammlung von deutschen Liedern, und den Tractat von deutschen Liedern, nebst Vorbericht und Allotrius auch einem musicalischen Intelligenzblatte. 15 Gellerts geistliche Oden und Lieder mit Melodien, von C. P. E. Bach. à 3 Rthlr. 16) Neue Kirchenmelodien zu denen geistlichen Liedern des Hrn. Professer Gellerts. à 2 Rthlr. 17) 12 Menuets, von Kirnberger. à 1 Rthlr. 18) C. Höckh 7 Parthien vor 2 Violinen und Baß. à 2 Rthl. 32 ßß. 19) d'ell Opera Ima Suonata da Camera Ima — IIIza. à 2 Rthlr. 40 ßß. 20) Concerto III. per il Cembalo concertato, accompagnato da II. Violini, Violetta e Basso, composto da C. I. E. Bach. 21) Drey verschiedene Versuche eines einfachen Gesanges für den Hexameter. à 1 Rthlr 32 ßß. 22) Musikalisches Allerley, 1—3 Sammlung. à 3 Rthl. 23) Musicalisches Mancherley, 1 und 2 Vierteljahr von 22 Stücken. à 4 Rthlr.

2) Demnach wir auf gehorsamstes Ansuchen des hiesigen Bürgers und Tischlers Jarmstorff zur öffentlichen Subhastirung des ihm zuständigen und in hiesiger Alt-Stadt auf dem Tappenhagen, zwischen der Wittwe Suchmackern und der Wittwe Rudowen belegenen Wohnhauses cum pertinentiis einen Termi-

num

num ad subhastandum auf den 3ten December a. c. anberahmet haben; Als werden die etwanigen Liebhabere zu diesem Hause cum pertinentiis Kraft dieses ein- und vorgeladen, gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, vor hiesiger Rathsstube zu erscheinen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus Licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Die Conditiones sind bey dem Hn. Doctor Schnelle hieselbst zu vernehmen. Schwerin, den 16ten November 1762.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

3) Es ist in dem ersteren vorgewesenen Termino Subhastationis des gemeinsamen Schuldners Johann Krohnen Scheure, vor dem Hageböckschen Thore ohnweit der Gertrudenkirche belegen, gewisser Vorkommenheiten halber nicht verkaufet worden. Vorjetzt ist zu deren Verkauf auf Ansuchen Actoris com. Krohnscher Gläubiger, ein anderweitiger Termin anberahmet und auf den 9ten December dieses Jahres festgestellet.

Solchem zur Folge werden diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte vor dem Hageböckschen Thore alhier situirte ehemalige Krohnsche Scheure, nebst dabey befindlichen kleinen Garten für baare Bezahlung, an gutem Mecklenburgischen Courant, käuflich zu erstehen, in Kraft dieses eingeladen: am benanntem Tage Vormittags gegen 10 Uhr vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden solche Scheure mit Zubehör käuflich überlassen, und nach bezahltem Kaufpretio erb- und eigenthümlich eingeräumet werden solle. Wornach ꝛc. Signat. Güstrow, den 15ten October, 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

4) Es wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß das vor einiger Zeit von dem Russisch-Kayserl. Commissariat zu Wahren zusammengebrachte Magazin auf den 1sten künftigen Monats December an den Meistbiethenden verkaufet werden soll. Es haben sich also diejenigen, welche besagtes Magazin entweder ganz oder in einzeln Partheyen zu erhandeln Belieben haben sollten, an dem besagten Tage bey dem Rathsverwandten Frank und Ritterschaftlichen Einnehmer Stapel zu melden, und sodann das weitere zu gewärtigen.

5) Am bevorstehenden 2ten December sollen in des Schusters Schwiepert Behr-Hause zu Jabel verschiedene Meublen und Hausgeräthe auch Lein- und Kleidungsstücke gegen baare in Mecklenb. Courantmünze zu leistende Bezahlung durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhhbere dazu belieben sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr in dem Behrschen Hause daselst anzufinden.

6) Communis Mandatarius Kählerscher Gläubiger hat E. E. Gericht geziemend gebeten: daß zum öffentlichen Verkaufe des Debitoris communis liegender Gründe, als des Wohnhauses. Garten, Scheure, und dabey noch befindlichen kleinen Gartens, ein Terminus anberahmet werde. Diesem Gesuche hat E. E. Gericht deferiret, und zu dem abgezielten Endzwecke einen Terminum auf den 14ten Decemb. d. J. festgestellet. Solchemnach werden alle und jede welche Belieben finden von des Debitoris communis des Bürgers Kählers liegenden Gründen, als: 1) das auf dem Kröhmkenhagen belegene Wohnhauß. 2) Der vor dem Schnöyenthore befindliche Eckgarten und 3) die nahe an der Gertrudenkirche situirte Scheure, nebst den dahinter anschiessenden kleinen Garten, dieses oder jenes zu erstehen, Kraft dieses eingeladen, in dem anberahmten Termin Vormittages gegen 9 Uhr auf das Herzogl. Stadtgericht allhier zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß nach gethanen Both und Gegenboth, dem Meistbiethenden solche Grundstücke gegen baarer Bezahlung des festgesetzten Kaufgeldes an gutem Mecklenburgischen

leur, käuflich überlassen und erb- und eigenthümlich eingeräumet werden. Signatum Güstrow, den 2ten Nov. 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht.

V. Was zu verauctioniren.

1) Zu Stieten bey Sternberg ist eine Auction auf den 29sten November, als am Montag nach dem ersten Advent, anberamet, woselbst Pferde, Füllen, Ochsen und Kühe, auch Jung-Vieh an den Meistbiethenden verkaufet werden. Es werden die Käufere dienstlich ersuchet, sich gegen 8 Uhr des Morgens einzustellen, weilen anjetzo die Tage kurz sind.

VI. Was verlohren.

1) Da in der Woche nach den 23sten Sonntage nach Trinitatis a. c. ein ins 3te Jahr gehendes Stut-Füllen, von schwarzen etwas ausgebleichten Haaren, einen kleinen Stern vor dem Kopf, meist 16 Hand hoch, aus der Koppel zu Medentien gekommen, und muthmaßlich sich verlaufen hat, so wird ergebenst gebeten, wann dieses Füllen jemanden zu Händen gekommen, solches an sich zu halten, auch davon in Schwerin bey dem Hn. Hof-Juwelier Konow, oder bey dem Hn. Pastor Hafemeister zu Lübow im Amte Mecklenburg, dem besagtes Füllen zugehöret, Nachricht zu geben. Die hiervon gehabte Mühe und Kosten wird man nicht nur dankbarlich erstatten, sondern es wird auch dem, der davon gewisse Nachricht geben wird, eine billige Vergeltung versprochen.

VII. Was gestohlen.

1) Da in der Nacht vom 10ten auf den 11ten November den Bereuter Diehn in der Vorstadt allhier wohnend, durch diebischen Einbruch folgendes gestohlen worden: Aus dem Kleider-Schranck 1) ein mit Perlfarben Grund Stoffener Pelz mit neu Grauwerk und weiß Rauchwerk gefuttert, mit rothen breiten gewölckten Band. 2) Ein gelb Terzenellen Pelz mit Grauwerk, beyde mit graue Vorstösse und Kragen, mit gelb und weissen Band. 3) Ein blau Chagren Mantel-Pelz, nur halb mit Rauchwerk gefuttert, die übrige Hälfte mit weissen Flonell, auch schwarz weissen Kragen und Vorstösse, mit einen silbernen Hacken. 4) Ein schwarz neues Grodetouren Kleid mit Frisirung von schwarz seiden Cohr und Blum, auch eben so die Falblau so ganz breit, besetzet. 5) Ein neu schwarz Terzenellen Kleid, ganz weit auf einen grossen Fischbeinrock, mit ausgezackten Taft viermal herunter frisirt, und Falblau darauf. 6) Ein schwarz verblümtes Kleid. 7) Ein ganz neues broschirtes Stoffen Kleid gestreift, mit einen ganzen Rock mit gelben Agremants besetzet, auch Frisirung und Falblau am Rock, mit weiß und gelbe Streifen und rothen Blumen, auch hell-roth violetten Grund. 8) Ein blaues broschirtes Tafften Kleid mit einer Schürze und Falblau, mit selbigem Zeuge frisirt. 9) Ein schattirtes Taften Kleid, grün und schwarz, mit Schürze und Falblau ohne Frisirung. 10) Ein blau und weiß Dammasten Kleid, mit blau und weißen Agramants, ganz mit blau Glanzlein gefuttert. 11) Einen gelb und weissen Dammasten Rock und Seladonsgrün Commode, mit seiden Watten, und blaulicht Glanzlein gefuttert. 12) Ein Carmosin-rothen Dammasten Rock und eine schwarz Terzenellen Contusch, ganz mit schwarz Glanzlein gefuttert. 13) Ein ganz neuen halb-seiden Rock mit Falblau, roth und braun die Grund, mit gelb und blau überher. 14) Vier Sitzen roth-bunte Kleider mit Röcke mit Falblauen, zwey mit gleichem Sitze frißirt und ein mit blau und rothen Streifen, dabey

dabey auch von selbigem Sitze eine Contusch. 15) Ein Camlotten Kleid, braungewürfelt, auch ein Sitzen Kleid, beyde mit Schürzen. 16) Ein gewürfelten braun und gelben Rock, noch einen weiß gewürfelten Rock, mit roth und grün auch Falblau darum. 17) Einen rothen bund Sitzen Rock und Contusch, eine neue violett Sitzen Contusch, ein grün Ettemin Contusch ganz neu. Aus der Trage-Kiste: 1) Einen ganz neuen Anzug Spitzen, ganz fein, 3 Finger breit, ausgebogen, doppelte Manschetten, mit verblümten durchbrochenen Cammertuch, und roth Band aufgequedert, noch nicht gewaschen, einen doppelten Brust-Strich, ein grosses Kopfzeug, alles von selbigen Spitzen und Cammertuch. 2) Ein verblümten durchbrochenen Cammertuchen Tuch mit einer Kappe und gekräuselt, mit selbigen Cammertuch und ausgebogen genähet. 3) Ein Paar ganz feine weiße steinerne Ohrgehänge mit Schleifen, und 1 Bandelotte daran, stark eingefaßt, und verguldet im schwarz Ledern Futteral mit rothen Atlas gefuttert. 4) Noch eine Schachtel mit allerhand weissen feinen Stein-Geschirr, 2 Schnallen, ganz groß mit klein und grossen Steinen, in Silber eingefaßt, und auswendig stark verguldet, mit ganz Silbernen Haacken, ein Paar Hemdknöpfe als Rosen gefaßt von Silber und verguldet, noch 4 Rosen mit Silber und stark verguldet. 5) Zwey feine Porcelaine Dosen, die kleine mit bunten Blumen, die grosse mit den Sieges-Zeichen des Königs von Preussen und FR. mit grossen verguldten Buchstaben. 6) Eine kleine Schreib-Tafel, deren Band von braun Schildtpardt mit Silber und die Blätter von Schildtpart, die Bleyfeder von Silber. 7) Neun silberne Löffel 30 Loth schwer, auf einen Jacob Rose, den andern Schönberg, den dritten Schnapup, 4 Scheiben-Löffel, von den übrigen sind die Namen nicht erinnerlich. 8) Zwey Paar Armbänder, mit ein Paar Böhmische kleine Schnallen mit Silber gefaßt und Sammet Band, an den Voreggen feine schwarze Granaten mit Hacken, eine Parthey neuen bunden Band. 9) Sechs Paar Holländische Leinen Frauens-Kragen, mit Vorermeln Brustlatz, ein mit 8 weisse Knöpfe mit Silber eingefaßt, 5 Paar kleine Manschetten, eine feine rothe und weisse Schürze, eine roth-bunde Sitzene dito. 10) Eilf Stück feine Frauens Hemder, 6 Stück mit Holländischen Leinen Ermel ganz lang auf die Hand und engen Quedern, vor der Hand mit D. gezeichnet und nummerirt, die andern mit E. D. Z. ein Paar schwarze seidene Fraunsstrümpfe mit rothen seidenen Blumen. 11) Ein Paar schwarze Beinkleider, worinnen 50 alte Pistoletten, und und ein silberner Pfeiffenräumer, wovon eine Pistolette und einige 8 Groschenstücke vor der Hausthüre wiedergefunden. 12) Eine zinnerne Coffeekanne. Wer von diesen gestohlnen Sachen Nachricht geben kan, dessen Name soll verschwiegen werden und 100 Rthl. gutes Geld zum Douceur haben.

2) Dem Vollhüfener Christian Schmidt zu Losten, Amts Mecklenburg, ist am 4ten dieses ein grosser starker, schwarz-brauner Wallach, ohne alle Abzeichen und 8 Jahre alt, vom Hoppenrader Felde weggestohlen. Wer also ein solches Pferd ansichtig wird, wolle belieben, dasselbe anzuhalten, und dem Amte Mecklenburg davon Nachricht zu geben. Amt Mecklenburg, den 10ten November 1762.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf einem adelichen Hofe, in der Gegend Neuen-Buckow, wird eine Haushälterin verlanget, die, weil sie die Haushaltung daselbst allein zu führen hat, von ihrer hinlang-

länglichen Einsicht und guten Aufführung glaubwürdige Zeugnisse beybringen, und sich bey dem Hn. Postmeister Hiller in Cröplin, entweder schriftlich oder persönlich melden muß. Sie kann täglich zuziehen, weil der Dienst offen ist, und hat sich gegen ihre Treue und Fleiß ein gutes Gehalt zu versprechen.

2) Eine Ausgeberin, so tüchtig und in einer grossen Wirthschaft wohl erfahren und geschickt ist, imgleichen ein geschickter Diener, so das Haarfrisiren verstehet, werden ohnweit Schwerin bey einer adelichen Herrschaft gesucht, und können dieselben a Dato an sogleich in Diensten gehen. Sie bekommen nach ihrer Geschicklichkeit ein gutes Gehalt. Das weitere hiervon wird der hiesige Canzellist Hr. Babst eröffnen und benachrichtigen.

IX. Personen, so Dienste suchen.

1) Wann jemand einen Statthalter benöthiget ist, der kann sich bey den Herrn Reissen in Schwerin melden.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es hat am 18ten Julii a. c. ein unbekannter Mensch eine schwarze 7jährige Stute, worauf er ohne Sattel geritten, hieselbst zu Kauf gestellet, als aber bey hervor gegebenen Verdacht eine Bescheinigung von ihm gefordert worden, sich heimlich davon gemachet und das Pferd zurück gelassen. Da nun aller Vermuthung nach, dieses Pferd gestohlen, gleichwol aber so vielfältig auch dieser Vorfall öffentlich bekannt gemacht worden, sich bis daher noch niemand zum Eigenthum dieses Pferdes legitimiret: So wird hiemit nochmalen ein Terminus a Dato von 4 Wochen gesetzet, binnen welcher Zeit derjenige, dem dieses Pferd entwandt, sich bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht zu melden, und nach beschaffter Legitimation und Erstattung der Kosten, die Verabfolgung des Pferdes zu gewärtigen hat; wiedrigenfalls nach Ablauf der vier Wochen das Pferd ohnfehlbar wird verkaufet werden. Neu-Strelitz, den 12ten October 1762.

Herzoglich-Mecklenburgisches Stadt-Gericht hieselbst.

2) Bey dem Hn. Postmeister Hiller in Cröplin sind diverse Sorten gekämmter Wolle für diejenigen, so für die Fabrique zu Doberan zu spinnen Belieben tragen, in Empfang zu nehmen. Bey richtiger Ablieferung des Garns, hat der Spinner eine gute und promte Bezahlung von demselben zu gewärtigen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

1 Last	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 24 Nov. in Rostok, cour. die	390	—	290	—	280	—	350	—	384	—	—	—	192	—	—	—
— 26 in Schwerin, Schfl. n. ⅔.	1	10	1	4	1	2	---	—	—	—	—	—	---	36	—	—
— 26 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	---	—	---	—	—	—	—	—	---	—	—	—
— 26 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	38	---	34	1	2	1	—	—	44	---	28	—	26
— 26 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	---	—	---	—	—	—	—	—	---	—	—	—
— 24 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	—	---	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0368
DFG

Anno 1762. 42tes Stück.

Sonnabend, den 4 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Anmerkungen zur Mecklenburgischen Geschichte.

In einigen alten Jüdischen Büchern, trift man hin und wieder jüdische Geschlechter an, die einerley Zunahmen mit verschiedenen uralten adelichen und andern Familien, auch Städten dieses Landes führen. Ob nun diese Juden, von ihrem Geburtsorte hier im Lande, ihre Zunahmen, wie es bey ihnen nicht ungewöhnlich ist, erhalten haben (daß in alten Zeiten Juden hier im Lande gewohnt haben, solches bestätigen unter andern einige jüdisch zerbrochene Leichensteine, die ich ehedem in Parchim auf dem Kirchhofe u. an einem Thore daselbst gesehen habe) oder ob nicht vielmehr der Grund dieser Benennungen in den ehemaligen Bewohnern dieses Landes, den Wendischen Völkern zu suchen sey; das verdienet eine weitere Untersuchung, die auch, wenn ich erst mehrere Zeugnisse werde gesammlet haben, zu seiner Zeit erfolgen soll. Jetzt will ich nur aus einem Jüdischen Scribenten eine Stelle, die die Geschichte dieses Landes, nemlich die Ankunft der Wenden in dieses Land, und ihre weitere Eroberungen betrift, und die um desto merkwürdiger ist, je seltener die Juden sich mit den Geschichten fremder Völker abzugeben pflegen, aus dem Hebräischen ins Deutsche übersetzt hier einrücken. Ich finde diese anzuführende Stelle bey dem unter den Juden sehr berühmten Geschicht-

schichtschreiber Rabbi David Gans, (auf Hebräisch pflegt er Assasa, welches eine Gans bedeutet, genennet zu werden). Er hat zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts gelebet, und seine Geschichte vom Anfang der Welt bis auf das Jahr 5352, welches das 1592ste Jahr nach Christi Geburt ist, fortgeführet. Er theilet sein Buch, das 1692 in 4to zu Frankfurt am Mayn mit Zusätzen herausgekommen ist, in 2 Theile. Im ersten Theil erzälet er ausser der Weltgeschichte die Mischnischen, Gemarischen, und andere berühmte jüdische Lehrer, und dieser Theil führet den Titul, Tzemach David (der Zweig David). Im andern Theil beschäftiget er sich mit den Geschichten fremder Nationen, und nennet diesen Theil Jemoth Olam (die Tage der Welt). In der Vorrede zu diesem Theil zeigt er die Quellen an, daraus er vornemlich geschöpfet, und die Irthümer der Juden in der Zeitrechnung nach seinem Vermögen verbessert hat. Diese sind Cyriacus Spangenberg, Hubertus Golzius, Lorenz Faust, Georg Cassius, Martin Boreck, ein Böhmischer Geschichtschreiber, und R. Asarias de Rubeis, der in seinem historischen Buche Meor Enajim wider die Gewohnheit seiner Nation, Cicero, Plutarch und andere heidnische und christliche Scribenten angeführt hat. Hievon genug. Ich komme nun auf die Stelle selbst. Sie stehet im 2ten Theil auf dem 26sten Blatt bey der Rubric: von der Ankunft der Wenden im Jahr 451. „Die Sklaven, schreibt er, „welche man Wenden nennet, und die ehemals „an der Weixel, in derjenigen Provinz, welche „heutiges Tages Preussen genannt wird, wohnten, überzogen die Völker an der Oder und „an der Spree in der Mark mit Krieg, und „nachdem sie solche vertrieben, und die Städte „in der Mark erobert hatten; so liessen sie sich „daselbst in Ruhe nieder. Hierauf erweiterten sie ihr Land, nahmen von der einen Seite „ganz Pommern und Mecklenburg ein, und von „der andern Seite breiteten sie sich bis nach „Meissen, welches zwischen der Elbe und der „Saale liegt, und in ganz Thüringen aus. „Diese Länder nahmen sie auch, nach besiegten „Einwohnern, in Besitz. Ferner bemächtigten sie sich derjenigen Stadt, woselbst die „herrliche Salzquellen sind, und nannten sie „Dobre sule, d. i. gutes Salz, und diese ist die „Stadt Halle in Sachsen."

Oluf Gerhard Tychsen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen; daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ehrsamen Unsers Lieben Getreuen Glasemeisters Johann Friederich Zähler zu Dölitz publica Proclamata an alle und jede welche irgend einige Lehnsansprache, sie rühren her ex quocunque jure vel capite sie wollen, an das von dem Vesten Unsern auch lieben getreuen Oberforstmeister Georg von Ulrock mit Unserm Lehnherrlichen Consens ihm verkaufte im Amte Wredenhagen belegene Lehnguth Klinck, zu machen vermeinen, gnädigst erkannt, und mithin einen Terminum auf den 8ten Febr. des mit GOtt kommenden 1763sten Jahres ad profitendum präfigiret und anberahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an vorerwähntes Guth Klinck irgend eine Lehns-Fidei-Commiss-Näher-Rechts oder andere ex quocunque capite vel causa, herrührende Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie am benanntem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehnräthen sie sich geziemend gemeldet, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, er-

scheinen, ihre vermeinten An- und Zusprüchen gehörig ad Protocollum profitiren, und glaubhaft bescheinigen, im Fall unterlassener Meldung aber unfehlbar gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets abgewiesen werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten November 1762.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten folgende Notification ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen euch dem August Christian von Deßin, oder daferne derselbe verstorben seyn sollte, dessen Ehegenoßin und mit ihm erzeugten Ehelichen Kindern, wie auch euch dem Bürgermeister Doctori Burgmann in Rostock qua von Deßinschen Procuratori, nebst Vorentbiethung Unsers resp. gnädigsten Grusses, hiedurch öffentlich kund: Wasgestalt die Wayßencammer am Vorgebürge der Guten Hofnung unterm 20 Febr. a.c. an Uns einen Extract eines von dem auf gedachten Vorgebürge der Guten Hofnung verstorbenen Unterkaufmanns und Secretario der genannten Waisencammer Joachim Nicolaus von Deßin am 2ten Julii 1761. errichteten und vollzogenen Testaments eingesandt, und da Wir zur Publication dieses Extracts einen Terminum auf den 18ten Jan. a. k. berahmet haben; so laden Wir auch hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen und die Publication solcher Willensmeinung des Joachim Nicolaus von Deßin zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch respect. mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Güstrow, den 21sten Octob. 1762.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehendes aus Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock ad implorationem der verwittweten Oberstin von Seemen u. übrigen Interessenten erlassenes Proclama, ist dorten in loco curiæ sowohl als auch zu Altona und Wismar zum öffentlichen Anschlag befördert worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Lassen denen, so daran gelegen, hiedurch unverhalten seyn, welchergestalt Uns die verwittwete Oberstin von Seemen für sich und nomine sonstiger Interessenten mediante supplica angezeiget, wie Sie ihre Allodialgüter Brockhusen, Wahrstorff nebst dem nach Brockhusen gehörigen Antheil in Suckestorff samt allē Pertinentien an den hiesigen Kaufmann Peter Hinrich Lange verkauft, und sich in dem desfals errichteten Contract verbindlich gemacht, zur Sicherheit des emtoris publica proclamata ad ptofitendum & liquidandum zu extrahiren, mit demüthigster Bitte, Wir wollten dieses Endzwecks halber einen Terminum zu präfigiren geruhen; daß wir demnach dem Petito Statt und Raum gegeben, und dazu den 11ten Martii des mit Gott zu hoffenden 1763sten Jahres bestimmet und festgesetzet haben. Citiren demnach alle und jede, welche an obgedachte Güter cum pertinentiis, ex quocunque capite es immer seyn mag, Anspruch formiren zu können vermeynen, Kraft gegenwärtigen gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich

peremtorie, auch sub pœna præclusi, ernstlich, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr auf dieser Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr per procuratorem erscheinet, eure Forderungen mittelst Exhibirung der originalen Verschreibung oder vidimirten Copeyen behörig profitiret und liquidiret, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 11ten Octob. 1762.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Auf geschehener Anzeige und Bitte des Bürger und Tischlers Jarmstorff, da er gesonnen, sein auf dem Tappenhagen belegenes Haus öffentlich zu verkaufen, alle diejenige, so an ihn und sein benanntes Haus irgend eine Forderung haben, zur Sicherheit des erwantgen Käufers per publica Proclamata vorfordern zu lassen, ist Terminus auf den 6ten December vom hiesigen Magistrat anberamet, und werden die Creditores sub pœna præclusi & perpetui silentii zur Richtigstellung ihrer Forderungen eingeladen. Schwerin, den 6ten November 1762.

d) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Es hat der Canzelliste, Hr. Tietz, auf der Neustadt Schwerin, dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht zu vernehmen gegeben, was Gestalt er sein in der Apothekerstrasse zwischen des Schneider Ehlers und des Schusters Nicolai belegenes Haus an den Herrn Canzelliste Röhr Kaufsweise überlassen, zur Sicherheit des Hn. Käufers aber öffentliche Proclamata zu extrahiren, auch solche sowol hieselbst, als auch zu Wismar und Lenzen ad valvas curiæ affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren, und darinn alle und jede, welche an seinem Hause cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, vorladen zu lassen, versprochen hätte. Er hat des Endes bey uns um Erlassung der Præclusiv-Proclamatum geziemend angehalten. Da nun das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht solchen seinen Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 7ten December a. c. präfigiret und anberamet hat, so werden alle und jede, welche an gedachtes Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube erscheinen, sodann ihre vermeintliche Forderungen gehörigermassen profitiren und liquidiren, in Aussenbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis gänzlich ab- und zur Ruhe werden verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 5ten October 1762.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Lübz.

1) Wann die Wittwe und Erbin des weyland Freyschusters Christian Niehus hieselbst ad Protocollum heute angezeiget, wie sie gesonnen, sich wegen des Nachlasses ihres resp. Mannes und Vaters auseinander zu setzen, da aber bereits verschiedene Creditores des Defuncti sich gemeldet, sie auch nicht wissen könnten, ob nicht mehrere derselben vorhanden, so wolten sie geziemend bitten, ein publicum proclama præclusivum zu erkennen, und wir darauf deren billigen Gesuch Raum geben, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16ten December a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben: So citiren und laden wir demnach alle und jede, welche an den verstorbenen Freyschuster Christian Niehus und dessen Nachlaß einige An- und Zusprache, ex quocunque capite, sie immer wolle, hiedurch und sub

pœna

pœna præcluſi & perpetui ſilentii, daß ſie am erannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hieſiger Gerichts-Stube, entweder in Perſon oder durch genugſame Bevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, ihre etwa machende An- und Zuſprache, ſie rühre her, ex quocunque capite, ſie immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verſchreibungen und andern brieflichen Uhrkunden in Originali, oder ſonſt, wie Rechtens, beſcheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gewärtigen ſollen. Wornach ſich diejenigen, ſo daran gelegen, zu achten. Signatum Lübz, den 14ten October 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieſelbſt verordneter Richter und Aſſeſſores.

f) beym adelichen Gericht zu Gottesgabe.

1) Nachdem der bey dem Schäfer Johan Ahlers zu Groſſen Brütz, als Knecht in Dienſten geſtandene Conrad Chriſtian Schramm daſelbſt ohnlängſt Todes verblichen, ſich zwar bereits einige Erben, auch Creditores angegeben; man aber nicht wiſſen kann, ob deren etwa nicht noch mehrere vorhanden ſeyn mögten, ſo wird nicht allein dieſer Todesfall hiedurch öffentlich kund gemacht, ſondern es werden auch alle und jede, die an beſagten Schäferknecht Conrad Chriſtian Schramms Verlaſſenſchaft einiges Recht und Anſprache, es ſey ex quo capite & cauſa es immer wolle, zu haben vermeinen, Kraft dieſes zum erſten, andern und 3tenmale, mithin peremtorie & ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, daß ſie den 7ten December a. c. wird ſeyn der Dienſtag nach dem 2ten Advent, Morgens um 9 Uhr, mit aller Nothdurft gefaßt, entweder perſönlich, oder durch genugſam Bevollmächtigte, vor hieſigem Gerichte erſcheinen, ihre etwanige Rechte und Befugniſſe gehörig an- und ausführen, und demnächſt rechtlichen Beſcheides gewärtigen. Decretum Gottesgabe, den 1ſten Oct. 1762.

Adeliches Gericht hieſelbſt.

g) beym adelichen Gericht zu Schoſſau.

1) Es iſt der Jäger, Peter Cröplin, vor kurzem ohne Leibes-Erben allhier mit Tode abgegangen, und nachdem über deſſen geringen Nachlaß ein Inventarium errichtet, ſelbiger unter gerichtlichen Siegel aufbehalten worden; damit nun, wer deſſelben Erben ſind, oder ſonſten hierauf einige Anſprache hat, bekannt werden möge, ſo iſt zur reſpectiven Legitimation und Liquidation ein Terminus auf den 9ten December anberamet. Es werden demnach alle und jede, welche ex quocunque capite vel cauſa hieran ein gegründetes Recht zu haben vermeynen, hiedurch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen, an obgedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor dem adelichen Gericht hieſelbſt, entweder in Perſon, oder per procuratorem zu erſcheinen, ihr Erbrecht, oder jus crediti rechtlich zu docciren, und alsdenn weitere Deciſion zu gewärtigen. Schoſſau, den 10ten September 1762.

Adeliches Gericht hieſelbſt.

III. Was zu verpachten.

1) Da die vorgeweſene Verpachtung der hieſigen Stadt-Ziegeley, wobey ein Wohnhaus, 2 Scheuren, ein Brenn-Ofen, ein Garten, ein Soht, Traden und ſonſtiges Geräthe befindlich, abermals rückgängig geworden, und dann hierauf ein fernerweitiger Terminus zur Verpachtung auf den 31ſten Januar des mit Gott kommenden 1763ſten Jahres, wird ſeyn der Montag nach dem Sonntage Septuageſima angeſetzet. So können alle und jede, welche zu dieſer Pachtung Belieben tragen mögten, ſich an ernannter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr, auf der Rathsſtube allhier einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, wie dem Meiſtbiethenden gewöhnte Ziegeley und Zubehörungen, auch Kruglage auf 6 nach einander folgende Jahre, als von Oſtern 1763, bis dahin 1769, Pachtweiſe werde zugeſchlage werden. Sollſich auch ein und anderer finden, der mehrbe-

meldete Ziegeley, Zubehörungen und Krugla-ge auf Erb-Zins zu haben verlangte, so kann sich derselbe desfals entweder in termino, oder auch vorhero melden. Die etwanigen Liebhabere aber, welche diese Ziegeley cum annexis auf eine von beyden Arten zu haben verlangen, können die Bedingungen bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister hieselbst jederzeit erfahren. Boitzenburg ex Senatu den 24sten November 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Wann das Guth Allerstorff, an der Schwedisch-Pommerschen Gränze, zwischen Marlow und Ribbenitz belegen, kommenden Trinitatis 1763. aus der Pacht fällt; So können diejenigen, welche zur anderweitigen Pachtung ebenbesagten Guthes Belieben finden, sich dieserhalb bey der Guthsherrschaft zu Fahrenhaupt melden und die nähern Conditiones vernehmen. Das Guth liegt in 11 Koppeln, hat sehr guten Boden und viele Heu-Werbung. Es kann auch daselbst eine ansehnliche Holländerey gehalten werden. Fahrenhaupt, den 13ten Novemb. 1762.

3) Es soll der in Walkendorf, auf nächstkommenden Trinitatis aus der Pacht fallenden Krug, wobey die Schmiede und eine ganze Hufe Landes befindlich, wieder verpachtet werden. Wer solchen in Pacht nehmen will, hat sich bey der Herrschaft dasigen Guths forderſamst zu melden.

4) Das Gräfliche Salaische Guth Zehna, soll auf Trinitatis 1763. verpachtet werden. Dieses Guth nachdem der Meyerhoff Schonberg der Priester, Küster und Rade-Acker darzu gekommen, bestehet in 13 Schlägen, jeder Schlag a 3½ Last, und zwar in 110 Kabel, die Kabel a 200 Quadrat-Ruthen. Wer nun dieses importante Guth, worbey überall kein schlechter Acker, Landkundigermassen, befindlich, zu pachten Belieben träget, kann sich zu Bellin bey dem Hn. Reichs-Grafen von Sala melden und die Conditiones vernehmen. So viel aber hat man vorhero melden wollen, daß der dermalige Pächter sich zu einem Vorschuß à 5000 Rthlr. Neue ⅔tel muß gefaßt machen.

5) Es ist die Stadt Neustadt gesonnen am 17ten nächstkommenden Monats Decembris eine Weyde von 50 bis 60000 Quadratruthen zu setzen oder andern Vieh, auf 6 Jahre zu verpachten. Es wird dahero dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere, solche binnen der Zeit in Augenschein nehmen, und die Conditiones bey dem Herrn Bürgermeister Engel daselbst inspiciren, demnächst aber in obenwehnten Termino Morgens um 9 Uhr in beregten Herrn Bürgermeisters Wohnung sich einfinden, Both und Gegenboth thun und gewärtigen, daß diese Weyde plus licitanti auf 6 Jahre Pachtweise überlassen werde. Neustadt, den 23sten Nov. 1762. Bürgermeister und Rath daselbst.

IV. Was zu verkauffen.

1) Es wird hiedurch allen und jeden angezeiget, daß am 22sten kommenden Monats December des verstorbenen Töpfers, Franz Jacob Tidelers nachgelassene zur Zeit noch nicht verhandelte Immobil-Stücke, als: 1) Dessen grosses in der langen und folglich besten Strasse belegenes gutes Wohnhaus, mit Hoff- Stall- Raum, dahinter belegenen Garten, und in denselben stehenden Brennofen mit allerhand Werks-Geräth und annoch vorhandenen Materialien. 2) Dessen vor dem Rostocker Thor belegenen Scheune von 4 Fach mit einer Abseite und dahinter liegenden Garten-Platz zusammt denen Weyden. 3) Ein Stück Acker von 6 Schfl. Einfall in der Weeding. 4) Ein Stück Acker von 4 Schfl. Einfall auf den Freyensteinsberg. 5) Ein Stück Acker von 6 Schfl. auf dem Sand-Felde. Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause an den Meistbiethenden öffentlich sollen verkaufet werden. Wer also Belieben träget diese Immobil Stücke zu kaufen, kann an gedachtem Tage, nach gethanen

Both

Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus offerenti diese Immobil-Stücke zugeschlagen werden, wobey dem Publico weiter zur Nachricht ertheilet wird, daß vor jetzt nur ein Töpfer in hiesiger Stadt vorhanden, und da die Arbeit wegen der Herzogl. Universität tag täglich durch Bauen vermehret wird, noch ein Töpfer benöthiget ist, welcher wenn er Fleiß anwendet, sein Brodt reichlich erwerben kann, wozu dann dieses Haus, wobey alles zu der Töpfer Profeßion erforderliche Geräthe vorhanden ist, dem Liebhaber die großeste Bequemlichkeit verschaffen wird. Decretum Bützow im Waysen-Gericht, den 22sten November 1762.

Verordnetes Waysen-Gericht hieselbst.

2) Es ist in dem ersteren vorgewesenen Termino Subhastationis des gemeinsamen Schuldners Johann Krohnen Scheure, vor dem Hageböckschen Thore ohnweit der Gertrudenkirche belegen, gewisser Vorkommenheiten halber nicht verkaufet worden. Vor jetzt ist zu deren Verkauf auf Ansuchen Actoris com. Krohnscher Gläubiger, ein anderweitiger Termin anberahmet und auf den 9ten December dieses Jahres festgestellet.

Solchem zur Folge werden diejenigen, welche Belieben tragen, gedachte vor dem Hageböckschen Thore alhier situirte ehemalige Krohnsche Scheure, nebst dabey befindlichen kleinen Garten für baare Bezahlung, an gutem Mecklenburgischen Courant, käuflich zu ersehen, in Kraft dieses eingeladen: am benanntem Tage Vormittags gegen 10 Uhr vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Scheure mit Zubehör käuflich überlassen, und nach bezahltem Kaufpretio erb- und eigenthümlich eingeräumet werden solle. Wornach ꝛc. Signat. Güstrow, den 15ten October, 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Am 23sten November ist zu Drüsewitz ohnweit Teßin, ein Kerl mit einem Pferde ohne Sattel und mit einem leinen Zaum angeritten gekommen, vorgebend, daß er bey einem Schwedischen General, Namens Tilli, als Wagen-Knecht in Diensten gestanden, und in Tribsees bey dem Becker Lönnies im Quartier gelegen, ein Trupp Schwedischer Husaren so desertiret, haben ihn mit Gewalt mitgenommen, die Wache beym Paß forciret, und sich ins Mecklenburgische nebst ihm begeben, er habe sich darauf von ihnen loß gemacht, und wolle nun das Pferd verkaufen. Wie er aber von dem Statthalter zu Drüsewitz zu seiner Herrschaft gebracht werden sollen, um die Sache näher zu untersuchen, hat er sich unterweges davon gemacht, und das Pferd ist zu Drüsewitz stehen geblieben. Es ist ein schwarzbrauner Wallach, etwa 12 Jahre alt 15 bis 16 Hand hoch, hat einen kleinen Stern, und und einen kleinen kleinen Schnipp über der Nase, ohne weiteres Abzeichen. Der Bursche ist etwa 20 Jahre alt, mit gelb-krausen Haaren, einen leinen Kittel und schwärzlicht Camsohl anhabend, eine grüne Capuz-Mütz auf dem Kopf, und gute neue Stiefeln an den Füssen. Wer sich zu dem hinterlassenen Pferde hinlänglich legitimiret, kann nach erlegtem Futtergelde, das Pferd zu Drüsewitz wieder abfordern. Drüsewitz, den 28sten November 1726.

2) Ein hiesiger Unterhan, Jochim Neils ist den 25sten October a. c. von dem Guthe Linstow, böslich entlaufen, ohne daß man ihm die geringste Ursache dazu gegeben. Selbiger ist von mittelmäßiger Grösse, hat gelbe Haare, ein glattes Gesicht und ist 22 Jahre alt, träget einen Perpetuellen Rock mit einem schmalen grauen Kragen und dergleichen Aufschlägen. Es werden dahero alle und jede Obrigkeitliche Personen respective in subsidium juris ersuchet, wann sich dieser meineydige Jochim Neils in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen sollte, selbigen sogleich zu arretiren, und dem Guthsherrn auf Linstow solches bekannt

zu machen. Da dann die Abholung desselben sogleich, als auch die Erstattung der Kosten, dankbarlich geschehen soll. Linstow, den 30. October 1762.

3) Als ein seit 4 Wochen wegen Dieberey inhaftirter Schneider-Bursche, Namens Johann Jurs, in der Nacht vom 4ten auf dem 5ten November seiner Bande sich entlediget, und durch Nachläßigkeit seiner beyden Wächter geflüchtet, auch 3 Bein-Schellen, eine Handschelle, nebst dabey gehörigen starken Ketten mitgenommen hat: So werden alle und jede Obrigkeit, nach Standes-Gebühr von mir ergebenst ersuchet, obbenannten Dieb, welcher von mittelmäßiger ansehnlicher Leibes-Statur, röthlichen Angesichts, blonden Haaren, welche ihm sehr tief nach der Stirne heruntergewachsen, und auf der linken Hand viele schorfigte Bäulen hat. Bey der Entweichung hat er einen blau Tuchenen Rock mit weiß metallenen Knöpfen, dessen Hintertheil des Schoosses mit dunckel-rothen Tuch gefuttert, (welches er von einem vor etwa 5 Wochen gestohlnen Mantel darunter gesetzet,) weiß, roth u. blau gestreift Camisol u. darunter ein blau Laken Brustuch grau leinene Reithose, braune Strümpfe, worüber weisse Streuflinge, an, und einen Hut aufgehabt, bey dessen Betretung in Haft zu nehmen belieben; damit derselbe gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Unkosten abgeholet werde. Ritzenow, den 6 Nov. 1772.

E. H. Freyh. v. Wendhausen.

4) Eine Weibsperson, welche wegen eines Kindermords beym Amtsgericht zu Lübz in gefängliche Haft gesessen, ist den 24sten dieses den Wächtern aus dem Gefängniß entsprungen, und davon gekommen. Sie heisset Greth Dorthie Piessen, ist 26 Jahr alt, etwas länglicht von Person, von weissen mit einiger Röthe untermischten Angesicht, spitzig von Nase, hat etwas im Kopf zurückliegende Augen, und dunkelbraune Haare. Hat bey der Flucht an Kleidung getragen; eine nicht nach Bauerarth sondern nach Art der Mädchen in den Städten gemachte gestreifte Mütze, und unter selbiger einen Strich von Spitzen. Ein Camisol und Rock beyde von gestreiften eigengemachten Zeug, deren Streifen jedoch voneinander unterschieden sind; ein blau bunt damasten Bindleib, eine blau buntgedruckte Schürze und Schuhe mit hölzernen Absätzen.

Da nun der Gerechtigkeit an Wiedererlangung dieser Person gelegen ist. So werden die Obrigkeiten denen diese Steckbriefe zukommen, ergebenst und dienstfreundlichst ersuchet in ihren Gerichtsbarkeiten nach dieser Person alle dienliche Nachforschung anzustellen, und wenn sie daselbst betroffen werden würde, selbige fest nehmen und dem hiesigen Amtsgericht davon Nachricht ertheilen zu lassen. Man wird solche Gerechtigkeitshülfe mit aller Dienstgeflissenheit zu erwiedern bemühet seyn. Lübz, den 25 Nov. 1762.

Herzogl. Amtsgericht zu Lübz.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.
den 1 Dec. in Rostok, cour. di:	390	—	290	—	280	—	350	—	384	—	—	—	192	—	—	—
— 3 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$.	1	6	1	2	—	40	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—
— 3 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 3 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	36	—	34	—	46	—	46	—	42	—	28	—	26
— 3 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	24	—	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Anno 1762. 43tes Stück.

Sonnabend, den 11 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Durch ein aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, wieder die beyden Bürger zu Brühl, Johann Friederich Frank und Jochim Prestin, unterm 2ten m. p. ergangenes Informatorium, sind dieselben, wegen ihrer Vergehungen gegen ihre Obrigkeit, und zwar ersterer in eine 8tägige, der andere aber in eine 3tägige Gefängnißstrafe bey Speisung mit Wasser und Brod, wie auch in die Erstattung der Untersuchungskosten condemniret, und es ist, laut des von dem Amtmann Dugge zu Tempzien, als zur Untersuchung der Sache verordneten Commissario, abgestatteten Berichts, jenem Informatorio, durch wirkliche Vollstreckung vorgedachter Strafe, schuldigste Folge geleistet worden. Schwerin, den 2ten December 1762.

Gelehrte Sachen.

Von der Liebe, gegen das Vaterland.

Die Liebe zum Vaterlande, ist ein altfränkisches, und vieldeutiges Wort um dessen wahren Begriff, man sich, sehr wenig, bekümmert, noch viel weniger aber, ihm gemäß zu leben suchet.

Ich werde mich also, in gegenwärtiger Abhandlung, zu untersuchen bemühen:

1) worinnen dann eigentlich, die Liebe gegen das Vaterland, bestehe;
2) woher solche, als eine Pflicht, zu betrachten;
und 3) die Folgen die sowohl aus der Verabsäumung, als Befolgung derselben entstehen,

in Erwägung ziehen. Die Betrachtung des Letzteren wird, wie ich hoffe, diese meine Untersuchung hauptsächlich rechtfertigen. Ehe und bevor, wir uns aber, auf das Erstere einlassen, deucht es mir, nothwendig, zu seyn, die verschiedene Bedeutungen, denen das Wort Vaterland, unterworfen auseinander zu legen. Wir werden, auf diese Art, desto eher, im Stande seyn, diejenige zu bestimmen, in Beziehung auf welche, wir eigentlich, von der Liebe, gegen dasselbe, reden werden.

Das Vaterland, wann wir der grammatikalischen Bedeutung, folgen, heißt eben so viel, als das Land, unserer Vorfahren, Väter und Aeltern. Legen wir nun, diesen Begriff, zum Grunde: so nehmen wir das Wort, Land, entweder, im eigentlichem, oder uneigentlichem Verstande, oder, wir verknüpfen Beyde, miteinander. Im ersten Fall, nehmen wir das Wort, Land; physisch, da es, eben so viel ausdrückt, als das lateinische, Solum. Hier bedeutet, das Vaterland, denjenigen bestimmten Theil, des Erdbodens; denjenigen besonderen Ort, wo unsere Aeltern, damahls gewohnt, als wir, von ihnen gebohren wurden. Diß drücket man durch die Vaterstatt (Stelle) aus, welche, sich durch die letztere Bestimmung von dem Geburtsort (loco nativitatis) unterscheidet. So würden wir, wann wir z. E. auf der Reise, ausserhalb Landes, gebohren wären, denjenigen Ort, wo es geschehen, unseren Geburthsort, nicht aber unser Vaterland nennen. Weil unsere Aeltern, sich daselbst, nicht häuslich niedergelassen. Im andern Falle, sehen wir blos, auf das Volk, auf den Staat, dem dieses, oder jenes Land zugehört; und hier, ist Vaterland, in engerer Bedeutung, derjenige Staat, dessen gebohrne Mitglieder wir sind. In weiterer Bedeutung aber, überhaupt derjenige Staat, dessen Bürger, wir sind. Weil sowohl, der angebohrne, als der naturalisirte Bürger, beyde eines, und eben desselbigen Staates, Mitglieder sind. Der dritte Fall, giebt uns, den letzteren Begriff, vom Vaterlande; nach welchen wir darunter, den ganzen Bezirk, der von einer Nation, eingenommenen, und ihren Gesetzen, unterworfenen Ländereyen, verstehen. Lassen Sie uns, den Begriff, der Liebe, mit den Begriffen, vom Vaterlande, verbinden; so werden, wir nunmehro, leicht, einsehen können, was man, mit der Liebe, gegen das Vaterland, sagen wolle? Wann ich die Begriffe, nicht verwirren will; so muß ich ehe ich solche zusammen halte, die verschiedene Bedeutungen des Wortes Liebe, entwickeln. Beyde Wörter, sind vieldeutig. Verbinden wir sie, nur schlecht weg; so müssen wir, nothwendig, in das unbestimmte, und dunkele, verfallen. Wir wollen also, dem Philosophen, in der Entwickelung, dieser Begriffe, folgen.

Wann wir, bey einer Sache, besondere Vollkommenheiten, und Vorzüge, anzutreffen glauben; so entsteht daher, ein besonderes Wohlgefallen, an derselben. Dieses nennet man auch schon, im weitläuftigen Verstande, eine Liebe. So lieben wir, z. E. einen artigen Stein, eine hübsche Dose, und dergleichen. Mit diesem Begriffe, verbindet man, die erste, und zwote Bedeutung, des Worts; Vaterland, und verstehet, unter der Liebe; gegen dasselbe: das besondere Wohlgefallen, so wir, an dem Lande, dem Ort haben, wo wir, von unseren Aeltern, gebohren, und erzogen; und an alle dem, so mit demselben verbunden, ja selbst, an dem Volke, und der Nation, so dasselbe bewohnet. So ziehet, ein Eisländer, sein kaltes, und rauhes Vaterland, allen andern Gegenden vor. Speise, und Trank, Kleidung, Vergnügen, und Lebensart, alles gefällt

fällt, ihm daselbst besser. Der Franzose, hält, sein Frankreich, und der Engländer, Brittannien für das Paradies. Sie würden, beyde nicht zu vereinigen seyn, wenn es, darauf ankäme; ob ein Pudding, besser schmecke, als eine Fricassée. Kurz; beyden, gefällt nichts besser, als was aus ihren Landen komme; oder mit demselben einige Verwandschaft, und Aehnlichkeit hat. Wann wir bedenken, daß, die verschiedenen Climata, auch verschiedene Einflüsse, sowohl, auf das Temperament, als auf, die Denkungsart haben: so kann es uns nicht Wunder nehmen, daß uns dasjenige Land, welches am meisten, mit beyden, übereinstimmt, auch am meisten und insbesondere, gefalle. Die Erfahrung belehrt uns auch daß die Eindrücke, welche gewisse Gegenstände auf uns, in unserer Jugend gemacht haben; denselben auch gewisse Vorzüge, in unseren Augen, verschaffen; und dahero ein besonderes Gefallen, an ihnen, zuwege bringen. Diß wird dadurch, daß wir an dergleichen Objecten, beständig gewöhnet, noch mehr verstärkt. Wer kennet nicht, die Macht, der Gewohnheit, womit sie uns beherrscht: wann sie uns einmal überwunden; und wer weiß nicht, zu gleicher Zeit, wie leicht dieses geschehen? Alles dieses, vereiniget sich nun, bey unserem Vaterlande. Sollte es also wohl nicht der Grund von einer solchen Liebe, gegen dasselbe seyn? Es ist nicht schwehr, zu beurtheilen, in wie weit solche anständig, und vernünftig, oder nicht sey. Ich werde mich also, hierauf nicht weiter, einlassen. Doch, deucht es mir, daß der sogenannte Bocksbeutel, unter die unvernünftigen, zu rechnen sey; als welcher meiner Meynung nach, sich aus den letzteren Grunde, einigermassen, herleiten lassen könnte. Jedermann weiß, wie sehr derselbe der Reformation, in den guten Sitten nur zuwieder; und ich beruffe mich hier, nur auf den Patrioten, eine Wochenschrift, und die Briefe, des Babucks, aus dem celtischen. Was den Nationalstolz anbetrift, so entspringt er, gleichfals, aus dieser Liebe, gegen das Vaterland. Erreichet das Wohlgefallen, an unserer Nation, diejenige Höhe, daß wir glauben, sie besitze für allen anderen, die grösten Vorzüge, und daher alle andere neben ihr verachten: so entstehet daher, dieser Enthusiasmus. Es hat mich, der Herr D. J. G. Zimmermann, ein gehrter Schweitzer, in seiner Abhandlung, von dem Nationalstolze, der Mühe überhoben, von demselben, weiter zu reden. Er hat ihn unter allen möglichen Aussichten betrachtet, und bald seine Unbilligkeit, bald seine Erträglichkeit, zu zeigen gesucht. Der zweite Begriff von der Liebe entsteht nun auf folgende Art: Gedenken wir, daß diejenige Sache, bey welcher wir besondere Vorzüge wahrnehmen, auch dadurch etwas, zu unserer Vollkommenheit, beytragen könne; so entsteht, ein Verlangen darnach, bey uns. Erlanget dasselbe einige Stärke, so sagt man; wir hätten eine Liebe gegen dieselbe. Hier heißt die Liebe ein starkes Verlangen Neigung, und Trieb zu einer Sache. So sagt man z. E. einer liebe den Trunk; wenn er ein starkes Verlangen hat, sich mit Fluidis zu versorgen. In diesem Sinn, gebraucht man es auch wann man die verschiedenen Neigungen der Menschen voneinander unterscheiden will. So sagt man; ein Sanguineus liebe das sinnliche Vergnügen, ein Melancholicus das Geld, und so ferner. Diß heisset so viel: Sie haben ein starkes Verlangen, in den Besitz dieser Dinge, zu gelangen, und folgen demselben allemahl, so oft ihnen Gelegenheit dazu gegeben, und keine Hinderniße gesetzt werden. Verbinden wir hiemit das Vaterland im ersten Verstande; so heißt die Liebe, zum Vaterlande, weiter nichts, als der Trieb, das starke Verlangen, nach denjenigen Lande, oder Orte, wo wir, von unsern Aeltern gebohren, und erzogen worden sind. Der Herr von Haller, hat dieselbe, in seiner Ode; die Sehnsucht nach dem Vaterlande, sehr artig, ausgedruckt, wann er singt:

„Ach Himmel, laß mich doch, die Thäler grüssen,
„Wo ich den Lenz, des Lebens zugebracht!
„Und beym Geräusch, von kleinen Wassergüssen,
„Auf einen Reim auf Sylvien gedacht.
„Ach, daß ich dich, doch jetzt besuchen könnte,
„Beliebter Wald, und angenehmes Feld!
„Ach, daß, das Glück, die stille Lust mir gönnte,
„Die sich bey euch, in öder Ruh erhält.

Diese kann öfters so stark werden, daß sie zum Affect wird. Ja sie kann unser Gemüth so stark einnehmen, daß sie zu einer Krankheit desselben, ausschlägt; die ihre Folgen, auch auf den Cörper erstrecket. Geschieht dieses, so nennet man dieselbe, das Heimweh. Die Erfahrung bestätiget dieses, auch durch Beyspiele, von äusserst verliebten Personen, und derjenige, der von dem Heimweh geplagt wird, ist gleichsam ein Verliebter gegen sein Vaterland. Man legt dieses insbesondere denen Schweizern bey. Wann mir recht ist, so hat dieses auch, der berühmte Hamburgische Burgermeister, Anderson, in seiner Beschreibung von Grönland und der Strasse Davids, von den Grönländern gezeiget.

Man wird mehrentheils im Stande seyn, aus den Quellen, woher wir die erstere Art von der Liebe gegen das Vaterland hergeleitet, auch diese, zu erklären. Das übrige, und was insbesondere das Heimweh anlanget, überlasse ich den Physikern.

(Der Beschluß künftig.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

2) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzelley ist ad instantiam der verwittweten Geheimen-Räthin von Bergholz nachstehendes Proclama erlassen, und zu Wismar, Lenzen und Schwerin, affigiret:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von des wayland Geheimen-Raths von Bergholz hinterlassenen Wittwe, als gerichtlich bestellten Vormünderin ihres Sohnes, an den Rittmeister Carl Ludewig von Plathen, verkaufte Guth Grossen-Welzin und alle dazu gehörige Pertinentien An- und Zusprüche, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen mögten, und welche von der Verkäuferin wegen ihrer Forderungen keine Anweisung an den Käufer, Rittmeister von Plathen, ante Terminum erhalten, und von ihm darüber Versicherung bekommen haben werden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns oberwähnte verwittwete Geheime-Räthin von Bergholz per supplicam demüthigst zu vernehmen gegeben, wie sie in dem errichteten und vollzogenen Kauf-Contract sich dahin verbindlich gemacht, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt, auch ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 8ten März 1763. anberahmet haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr euch benannten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzelley, wann

Abends

Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelley Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Zusprüche deutlich und klärlich anzeigen, und mit den darüber in Händen habenden Originalien, oder sonst wie Rechtens beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18ten November 1762.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann die Catharina Magdalena Brendeln, verehligte Hübnern, E. E. Rath zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie 5 von ihrem Vater zu ihrem Theil ererbte Morgen Aecker, als; 3 Morgen vorm Mühlenthor am Suckower Wege, zwischen Schmidt und Zach. Schubart und 2 Morgen gleichfalls vorm Mühlenthor am Suckower Wege, bey Hübners und Nic. Knuthen Acker belegen, an ihre leibliche Schwester, die Margaretha Dorothea, verehligte Tornowen, verkaufet, und derselben dabey alle Sicherheit durch Extrahirung gewöhnlicher Proclamatum verheissen hätte, mit ergebenster Bitte, solche zu erkennen, und nach abgehaltenem Termino liquidationis, die etwan latitirende Creditores mit ihren an diese Aecker habenden dinglichen Ansprüchen zu präcludiren. Wie nun auch darauf der 22ste Monats December zur Liquidation ausgesetzet ist; So werden hiemit alle und jede Creditores, welche an vorbeschriebene Aecker aus irgend einem Grunde eine Prätension machen konnten, citiret und vorgeladen, an erwähnter Tagefahrt um 10 Uhr, zu Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu dociren, sub pœna, daß die Ausbleibende damit weiter nicht gehöret werden sollen. Güstrow, den 16ten November 1762.

2) Demnach des entflüchteten Inquisiten Töpfer Zanders Mobilien-Nachlaß ohnlängst mittelst einer öffentlichen Auction verkaufet worden, und sich demnach verschiedene gemeldet, welche an ihn Forderung machen, daß man auch zum Verkauf dessen hieselbst dichte vor dem Mühlenthor bey der Lohmühle belegenen Wohnhauses und daran stossenden Gartens schreiten, und den 12ten Monats Januar a. f. hiemit pro Termino subhastationis ansetzen müsse; Als werden alle und jede, welche dieses Haus und dabey belegenen Garten zu kaufen gewillet, citiret, alsdann zu Rathhause zu erscheinen, und nach geendigter Licitation für dem höchsten Both des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich aber werden auch alle und jede, welche an dieses Haus oder an den Inquisiten Zander, vel ex jure crediti vel hæreditatis aut ex alio quocunque capite begründete Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe der Präclusion und eines ewigen Stillschweigens erfordert, und hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an eben besagten 12ten Jan. a. f. bey hiesigem Magistrate entweder selbst oder durch Gevollmächtigte, ihre Prätensiones gehörig angeben und justificiren, die etwa in Händen habende Documente und übrige erforderliche Zeugnisse in origine produciren, und sodann weiterer rechtlichen Verfügung gewärtigen. Güstrow, den 27sten November 1762.

c) beym Magistrat zu Plau.

1) Zu des ab intestato verstorbenen Daniel Garnatz Verlassenschaft, werden dessen etwanige Erben und Creditores auf den 10ten Januar des kommenden 1763sten Jahres von uns Bürgermeister und Rath citiret, daß erstere in Termino ihres Erbrechts wegen sich hinlänglich legitimiren, letztere aber ihre Credita originaliter & cum documentis rechtlicher Art nach, justificiren, sonsten aber gewartigen sollen, daß sie samt und sonders präcludiret, und mit der Verlassenschaft

rechtlich verfahren werde. Plau, den 23. December 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Grabow.

1) Es wird allen und jeden, welche an des wayland Raths-Verwandten, seeligen Hinrich August Garms, zu Grabow Verlassenschaft eine gegründete Ansprache ex quocunque capite vel causa, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß wir auf geschehenes Ansuchen derer Herren Vormünder von dessen hinterbliebenen Kinde, Jochim Christoph Kösters allhier und Hn. Johann Hinrich Glöde aus Hitzacker einen Terminum præclusivum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Februar des nächstkommenden 1763sten Jahres anberamet haben und Kraft dieses einem jeden peremtorie citiren, jetzt benannten Tages, des Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder per mandatarium auf der hiesigen Rathsstube zu erscheinen, ihre Ansprüche ad Protocollum anzugeben, zu justificiren und demnächst weitere Verordnung zu gewärtigen, wobey einem jeden unbenommen bleibet, sich mit einem oder dem andern Vormund, auch vorher privatim zu berechnen, massen nach verflossenen Termin nichts weiter angenommen werden, sondern denenjenigen, welche sich sodann nicht gemeldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Signatum Grabow, den 29sten Novemb. 1762.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Nachdem zur Publication des von dem Doctore Medicinæ Carl Dethlof Müller gerichtlich vollzogenen Testaments der 16te December pro Termino beramet; So wird solches denen respect. Erben desselben hiedurch kund gemachet, um sich ersagten Tags, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu vorernanntem Endzwecke beliebigst einzufinden. Malchin, den 14ten November 1762.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht Lübz.

1) Wann die Wittwe und Erbin des wayland Freyschusters Christian Niehus hieselbst ad Protocollum heute angezeiget, wie sie gesonnen, sich wegen des Nachlasses ihres resp. Mannes und Vaters auseinander zu setzen, da aber bereits verschiedene Creditores des Defuncti sich gemeldet, sie auch nicht wissen könnten, ob nicht mehrere derselben vorhanden, so wolten sie geziemend bitten, ein publicum proclama præclusivum zu erkennen, und wir darauf deren billigen Gesuch Raum geben, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16ten December a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben: So citiren und laden wir demnach alle und jede, welche an den verstorbenen Freyschuster Christian Niehus und dessen Nachlaß einige An- und Zusprache, es rühre solche her, ex quocunque capite, sie immer wolle, hiedurch und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre etwa machende An- und Zusprache, sie rühre her, ex quocunque capite, sie immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Uhrkunden in Originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquiditen, und darauf weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Wornach sich diejenigen, so daran gelegen, zu achten. Signatum Lübz, den 14ten October 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

g) beym

g) beym Herzogl. Amte zu Dargun.

1) Nachdem der hieselbst gewohnte Herr von Toden vor einiger Zeit das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, so hat sich zwar zu dessen Nachlaß Herr August Rudolph Krieger imgl. dessen Geschwistere Maria Barbara Magdalena, Elisabeth, Eva Christina, Sophia Catharina, und Charlotta Louisa, gebohrne Kriegern, aus Dobberan, gemeldet, deren verstorbener Hr. Vater nach Aussage des Monsr. Krieger, als Cornett in Lüneburgischen Diensten gestanden, und deren ebenmäßig verstorbene Frau Mutter eine leibliche Schwester-Tochter des Erblassers Herrn von Toden gewesen seyn soll. Wann nun aber diese den angegebenen Grad ihrer Verwandtschaft nicht beweisen, weniger man wissen kann, ob nicht ausser diesen angeblichen Erben, sich noch mehrere befinden mögen, welche mit ihnen an den von Todschen Nachlaß, welcher hieselbst inventiret und versiegelt, ein gleiches Recht oder Antheil zu haben vermeinen: Als werden hiedurch sammt und sonders alle und jede, welche an die von Todsche Verlassenschaft eine gegründete Ansprache haben, sie rühre nun her, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, sub finali præjudicio & sub pœna perpetui silentii ein- und vorgeladen, entweder selbst in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, am 15ten December, des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Amts-Stube mit aller Legitimation und sonstiger Nothdurft gefaßt, zu erscheinen, da sie sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, rechtliche Verfügung zu gewärtigen haben werden. Dargun, den 18ten Oct. 1762.

Herzogl. Amt daselbst.

h) beym Kloster-Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Als die Conventualin des hiesigen Closters, Fräulein Charitas Emilia von Bülow, aus dem Hause Hohen-Niendorff, auf der Reise nach Holstein zu Fresenburg mit Tode abgegangen, und deren Effecten sogleich nach der Nachricht von ihrem Ableben, vom hiesigen Amts-Gericht unter Siegel gesetzt worden, sich aber bis Dato keiner von ihren Erben eingefunden, noch weniger sich zu diesem Nachlaß legitimiret: Als werden alle und jede, welche sowol ein Erbrecht, als auch sonsten aus einigen Gründen eine Ansprache an der verstorbenen Fräulein von Bülow Nachlaß haben, hiedurch eingeladen, den 17ten December a. c. sich einzufinden, sich zu dieser Erbschaft zu legitimiren, und ihre sonstigen Ansprüche zu beglaubigen, oder in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehöret werden sollen. Signatum Dobbertin, den 11ten September 1762.

Closter-Amts-Gericht daselbst.

i) beym adelichen Gericht zu Detershagen.

1) Es ist bereits im Frühjahr 1759. der bey dem hiesigen Schäfer Johann Schröder damals in Diensten gestandener Knecht, Nahmens Jochim Diederich Schulze, Preußischer Soldat geworden, und hat bey gedachtem Schäfer Schröder 88 Stück Schafe verlassen. Man hat nach der Zeit nicht die geringste Nachricht von dessen Aufenthalt und ob er am Leben oder todt, erhalten können, bis jetzt 3 Geschwister Cumtzen, die sich vor dessen Halbschwestern und nächsten Erben ausgeben, mittelst Exhibiti d. d. Rostock, den 20sten October a. c. einen von dem Preußischen Hn. Hauptmann von Soverbeck Syburgschen Infanterieregiments, sub Dato im Lager bey Schweidnitz, den 7ten August 1762. ausgestellten Schein produciren, daß mehrgedachter Jochim Diederich Schulze schon am 19ten August 1759. in Altstettin verstorben sey, mit Bitte: Ihnen anjetzo des Defuncti Verlassenschaft an Schaafen ꝛc. verabfolgen zu lassen. Wann man nun Abseiten hiesigen Gerichts dazu gerne erböthig ist, falls

fals nicht sonst jemand an sothaner Erbschaft einiges Recht zu haben vermeinet; So ist der 17te December, als der Freytag nach dem 3. Advents-Sonntage dieses 1762sten Jahres, anberamet, und werden hiedurch an demselben Tage alle und jede, die einige An- und Zusprache an des mehrgenannten angeblich verstorbenen Schäferknechts Jochim Diederich Schulzen, hier befindlichen Schafen und übrigen Vermögen, sie rühren her ex capite debiti, aut hæreditatis, vel alio quocunque titulo, Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal und also peremtorie, mithin sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, sich Morgens um 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsbarkeit persönlich, oder durch genugsame Gevollmächtigte einzufinden, ihre Prätensiones und Erbrecht hinlänglich zu legitimiren und zu erwarten, daß der Bestand der Erbschaft rechtlich extradiret werde. Wornach sich ein jeder zu achten. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation nicht nur gehörig affigiret, sondern auch den Schwerinschen Intelligenz-Blättern und Rostocker Zeitungen zu inseriren veranstaltet worden. Decretum im adelichen Gericht zu Detershagen, Amts Buckow, den 30sten October 1762.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist ad instantiam des Bürgers Hans Friederich Döbtmann zu Hagenow nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Wismar, Lenzen und Hagenow affigiret ist:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir, der vormaligen Wittwe Heuern, gebohrne Köpcken, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns dein Ehemann, der Bürger Hans Friederich Döbtmann zu Hagenow, mittelst eines unterthänigsten Supplicati geziemend zu vernehmen gegeben, wie etwa 14 Tage vor Ostern dieses Jahres bey seiner dermaligen Abwesenheit, nachdem du deine eigenen sowol, als seine und verschiedener Personen Sachen zusammen gepackt, heimlich davon gegangen seyst und ihn böslich verlassen habest, er auch den Ort deines Aufenthaltes, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, mithin unterthänigst gebeten, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun, nach zuvor im heutigen Termino geschehener nähern Untersuchung einiger hiebey vorkommenden Umstände, obigen Petito des Supplicantis nunmehro deferiret, mithin die gesuchten offenen Ladungen erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir dich, die vormalige Wittwe Heuern, gebohrne Köpcken, zum ersten, andern und drittenmale, und also peremtorie hiemit ernstlich und wollen, daß du am 4ten März des mit Gott kommenden 1763sten Jahres, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen du dich geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und böslichen Verlassung halber Rede und Antwort geben, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im Aussenbleibungsfall aber daß Supplicant von dem mit dir geschlossenen Ehebande, mit Freylassung zur andern Ehe zu schreiten, gänzlich werde entbunden und loß gezählet, auch sonst was Rechtens, erkannt werden, gewärtigen sollst. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20. Nov. 1762.

b) bey

b) bey Herzogl. Justiz-Cantzeley zu Rostock.

1) Es hat die Herzogliche Justiz-Cantzley zu Rostock folgende Edictales, ad implorationem der Maria Dorothea Sontags, erkannt, und deren öffentlichen Anschlag daselbst ad valvas curiæ, wie auch zu Demmin und Neuen-Brandenburg, verordnet.

Wir Friederich von GOttes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben dir dem ehemahligen in Königlich-Preußischen Diensten gestandenen Mousquetier, Jacob Philip Lange, hiemit zu vernehmen, welchergestalt Uns deine Ehe-Frau, Maria Dorothea, gebohrne Sontags, mediante supplica angezeiget, wie du dich beynahe 7 Jahre von ihr entfernet, mit demüthigster Bitte, Wir wollten in Gnaden geruhen, besonders eintretender Umstände halben, Edictales zu erkennen und zu erlassen. Wenn nun darauf der Supplicantin devoteslem Gesuch deferiret, und der 17te Decembris laufenden Jahres pro Termino berahmet worden; so citiren, heischen und laden Wir dich, Jacob Philip Lange, Kraft gegenwärtigen zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzoglichen Justice-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vice-Directore, und Räthen, du in Person erscheinen, wegen deiner so langen Entfernung, schuldigst Red und Antwort geben, und nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollest: mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey deinem fortdaurenden Aussenbleiben, auf fernerweitiges Anrufen der Supplicantin, wieder dich in contumaciam, auch die Ehescheidung und sonst, was Recht ist, erkannt werde. Datum Rostock, den 24 Julii 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Da die vorgewesene Verpachtung der hiesigen Stadt-Ziegeley, wobey ein Wohnhaus, 2 Scheuren, ein Brenn-Ofen, ein Garten, ein Soht, Traden und sonstiges Geräthe befindlich, abermals rückgängig geworden, und dann hierauf ein fernerweitiger Terminus zur Verpachtung auf den 31sten Januar des mit Gott kommenden 1763sten Jahres, wird seyn der Montag nach dem Sonntage Septuagesimæ angesetzet. So können alle und jede, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen mögten, sich an ernannter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr, auf der Rathsstube allhier einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, wie dem Meistbietenden erwähnte Ziegeley und Zubehörungen, auch Kruglage auf 6 nach einander folgende Jahre, als von Ostern 1763, bis dahin 1769, Pachtweise werde zugeschlagen werden. Sollte sich auch ein und anderer finden, der mehrbemeldete Ziegeley, Zubehörungen und Kruglage auf Erb-Zins zu haben verlangte, so kann sich derselbe desfals entweder in termino, oder auch vorhero melden. Die etwanigen Liebhabere aber, welche diese Ziegeley cum annexis auf eine von beyden Arten zu haben verlangen, können die Bedingungen bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister hieselbst jederzeit erfahren. Boitzenburg ex Senatu den 24sten November 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Es ist die Stadt Neustadt gesonnen am 17ten nächstkommenden Monats Decembris eine Weyde von 50 bis 60000 Quadratruthen zu fetten oder andern Vieh, auf 6 Jahre zu verpachten. Es wird dahero dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere, solche binnen der Zeit in Augenschein nehmen, und die Conditiones bey dem Herrn Bürgermeister Engel daselbst inspiciren, demnächst aber in oberwehnten Termino Morgens um 9 Uhr in beregten Herrn Bürger-

meisters Wohnung sich einfinden, Both und Gegenboth thun und gewärtigen, daß diese Weyde plus licitanti auf 6 Jahre Pachtweise überlassen werde. Neustadt, den 23sten Nov. 1762. Bürgermeister und Rath daselbst.

IV. Was zu verkauffen.

1) Es wird hiedurch allen und jeden angezeiget, daß am 22sten kommenden Monats December des verstorbenen Töpfers, Franz Jacob Tidelers nachgelassene zur Zeit noch nicht verhandelte Immobil-Stücke, als: 1) Dessen grosses in der langen und folglich besten Strasse belegenes gutes Wohnhaus, mit Hoff-Stall-Raum, dahinter belegenen Garten, und in denselben stehenden Brennofen mit allerhand Werk Geräth und annoch vorhandenen Materialien. 2) Dessen vor dem Rostocker Thor belegenen Scheune von 4 Fach mit einer Abseite und dahinter liegenden Garten-Platz zusammt denen Weyden. 3) Ein Stück Acker von 6 Schff. Einfall in der Weeding. 4) Ein Stück Acker von 4 Schff. Einfall auf den Freyensteinsberg. 5) Ein Stück Acker von 6 Schff. auf dem Sand-Felde. Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause an den Meistbiethenden öffentlich sollen verkaufet werden. Wer also Belieben träget diese Immobil-Stücke zu kaufen, kann an gedachtem Tage, nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus offerenti diese Immobil-Stücke zugeschlagen werden, wobey dem Publico weiter zur Nachricht ertheilet wird, daß vor jetzt nur ein Töpfer in hiesiger Stadt vorhanden, und da die Arbeit wegen der Herzogl. Universität tag täglich durch Bauen vermehret wird, noch ein Töpfer benöthiget ist, welcher wenn er Fleiß anwendet, sein Brodt reichlich erwerben kann, wozu dann dieses Haus, wobey alles zu der Töpfer-Profession erforderliche Geräthe vorhanden ist, dem Liebhaber die gröseste Bequemlichkeit verschaffen wird. Decretum Bützow im Wayfen-Gericht, den 22sten November 1762.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

2) Communis Mandatarius Kählerscher Gläubiger hat E. E. Gericht geziemend gebeten: daß zum öffentlichen Verkaufe des Debitoris communis liegender Gründe, als des Wohnhauses, Garten, Scheure, und dabey noch befindlichen kleinen Gartens, ein Terminus anberahmet werde. Diesem Gesuche hat E. E. Gericht deferiret, und zu dem abgezielten Endzwecke einen Terminum auf den 14ten Decemb. d. J. festgestellet. Solchemnach werden alle und jede welche Belieben finden von des Debitoris communis des Bürgers Kählers liegenden Gründen, als: 1) das auf dem Krohmkenhagen belegene Wohnhauß. 2) Der vor dem Schnöyenthors befindliche Eckgarten und 3) die nahe an der Gertrudenkirche situirte Scheure, nebst den dahinter anschiessenden kleinen Garten, dieses oder jenes zu ersteben, Kraft dieses eingeladen, in dem anberahmten Termin Vormittages gegen 9 Uhr auf das Herzogl. Stadtgericht allhier zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß nach gethanen Both und Gegenboth, dem Meistbiethenden solche Grundstücke gegen baare Bezahlung des festgesetzten Kaufgeldes an gutem Mecklenburgischen Valeur, käuflich überlassen und erb- und eigenthümlich eingeräumet werden. Signatum Güstrow, den 2ten Nov. 1762.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht.

3) Demnach auf Herzogl. Verordnung das zu Bützow belegene, des wayland Peter Wilken Wittwe und Sohn, zu Lübeck adjudicirte Haus des Apotheker Schreibers am 14ten December a. c. an den Meistbiethenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und hat ein jeder, der zum Kauf gedachten Hauses sich entschliessen mögte, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley am obbemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr sich einzufinden, und daß mehr besagtes Haus, nach

nach geschehener Licitation dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel angefertiget, so geschehen. Schwerin, den 18ten September 1762.

4) Wir haben auf Anrufen der Wittwen u. Erben des wayland Freyschulzers Christian Riehus einen Terminum subhastationis deren hieselbst an der Hauptgasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis und einen Morgen Ackers auf dem 17ten Decemb. d. J. anberamet. Es werden also diejenigen, welche dieses Haus und den einen Morgen Acker käuflich zu erstehen Lust haben, hiemit vorgeladen, sich ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und nach geschehenen Both und Ueberboth gewärtigen, daß diese Grundstücke dem Meistbiethenden gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz, den 14ten October 1762.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

5) Dem Publico dienet hiemit zur Nachricht, daß am 16ten December a. c. allhier zu Schwan des Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause, des seel. Bürgermeisters Wilgohs nachgelassenes Wohnhaus, nebst deren vor dem Thor befindlichen Scheune, Garten, gesamter Acker und Wacht, gerichtlich verkaufet, und an demselbigen Tage, des Nachmittages um 2 Uhr, in dem sogenannten Wilgohschen Hause eine Auction von allerley Mannskleidung, Lein-, Betten, Schränken, Coffres, Zinn, Kupfer, Meßing, u. allerhand sonstiges Hausgeräth gehalten werden soll. Die Herren Liebhabere werden dahero ersucht, sich zu dem Ende gedachten Tages, sowol Vor- als Nachmittags hieselbst einzufinden. Schwaan, den 18. Novemb. 1762.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Gerichtsassessores.

6) Die in dem vorgewesenen Liquidations-Termin sich gemeldete Gläubiger des Amtsschneiders, Peter Friederich Bohnstorff allhier, haben durch ihren gemeinsamen Mandatarium geziemend nachsuchen lassen, daß zum öffentlichen Verkauf des Debitoris comm. am Schloßplatze in der kleinern Burgstrasse zwischen dem ehemaligen Queckschen und dem Gathschen Hause situirte Wohnung, und der wenigen Mobilien Proclamata erkannt werden mögten. Ein edles Stadtgericht hieselbst hat dieses Suchen für rechtlich erkannt, und daher zum Verkaufe beregten Hauses, und der wenigen Meublen eine Tagefahrt auf den 21sten Decemb. d. J. bestimmet. Solchemnach werden diejenigen, so mehrgedachtes Wohnhaus des Debitoris comm. Peter Friderich Bohnstorffs, oder einige von denen Mobilien, käuflich zu erstehen gesonnen, in Kraft dieses, öffentlich eingeladen: am bestimmten Tage Vormittages gegen 9 Uhr aufs Stadtgericht hieselbst sich einzufinden, und zu gewarten, daß dem Meistbiethenden solches Kaufsweise zugeschlagen, und gegen baarer Erlegung des gebotenen Kaufgeldes an Mecklenb. Courant eingeräumet und überlassen werde. Signatum Güstrow, den 16ten Nov. 1762.

V. Was zu verauctioniren.

1) Zu Güstrow soll am 16ten Decemb. a. c. des Nachmittags um 2 Uhr in des Hrn. Canzel. Segnitz Hause, allerhand Meubles und Sachen, als Schränke, Coffres, Betten, Bettstellen, Tische, Kleider und insbesondere, sehr gutes und feines Leinenzeug, gegen baare Bezahlung in Mecklenb. Courant öffentlich verauctioniret werden.

VI. Was gestohlen.

1) Es ist einem Bauern in Walckendorf ohnweit Teßin, am 21sten November ein schwarz brauner Wallach mit einem Eselmaul und kleinen weißlichten Stern, an der linken Lende mit dem Buchstaben W. gebrannt, von der Weyde gestohlen worden. Es wird also ersuchet, dieses Pferd allda, wo es angetroffen wird, anzuhalten, auch solches der Guths-Herrschaft gefälligst anzuzeigen und auszuliefern. Dagegen ein billiges Douceur und Erstattung etwaniger Kosten versprochen wird.

VII. Per-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0387
DFG

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Wer eines erfahrnen mit glaubhaften Zeugnissen versehenen Steibers benöthiget ist, der wolle es der Herzogl. Intelligenz-Expedition kund zu machen belieben.

2) Eine jetzt ausser Dienste sich befindende Ausgeberin, welche lange auf grossen adelichen Höfen gedienet und gute Attestata produciren kann, suchet eine Herrschaft, und kann sogleich in Diensten treten. Mehrere Nachricht kann der Canzelliſt Hr. Babst hiervon geben.

3) Ein unverheyratheter Jäger von mittlern Jahren suchet bey einer adelichen Herrschaft in Dienst zu kommen. Dieser hat seiner Treue und Geschicklichkeit wegen, gute Zeugnisse aufzuweisen, und kann den Dienst sogleich antreten. Nähere Nachricht von gedachtem Jäger ist auf dem adelichen Hofe zu Grambow, im Amte Lübz, bey Parchim, zu erhalten.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann heute Vormittag gegen 10 Uhr, der hieselbst in der Hauptwache arretirt gewesene berüchtigte Dieb, Namens Johann Lorenz Schmidt, kleiner Statur, etwas blaß vom Angesicht, einen Brustluch mit Ermeln von schwarz und weiß gestreift eigen gemachten Zeuge tragend, und 23 Jahre alt, sich Bandenfrey gemacht und davon gelaufen; So ersuchen wir alle und jede hiesiger Landes-Obrigkeit hiemit dienstfreundlich, daß wann obbeschriebener berüchtigter Dieb irgendwo eine Gerichtsbarkeit betreten dürfte, denselben so fort arretiren, und gegen Erstättung der Kosten anhero abliefern zu lassen. Wir sind erböthig, in dergleichen und andern Justiz-mäßigen Fällen gerne wieder zu dienen, und diese Willfahrung mit Dank zu erkennen. Bützow, den 2ten December 1762.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht verordneter Bürgermeister und Rath.

2) Am abgewichenen Mittewochen Nachmittags um halb 4 Uhr, ist in der hiesigen Domkirche ein todtes Kind gefunden worden, welches in ein alt leinen flechsen Tuch, worin die Buchstaben D. M. T. mit blau fein Garn, unter einer Kron gezeichnet sind, gewickelt gewesen. Wer die Mutter des Kindes, oder auch andere zur Entdeckung derselben dienende Anzeigen angeben wird, soll eine gute Belohnung am Gelde, mit Verschweigung seines Nahmens, zu gewärtigen haben. Schwerin, den 11ten December 1762.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
1 Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.
den 8 Dec. in Rostok, cour. die	390	—	290	—	280	—	350	—	384	—	—	—	192	—	—	—
— 10 in Schwerin, Schß. n. ⅔.	1	6	1	2	—	40	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—
— 10 in Wismar, Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 in Lübeck, Schß.	1	—	—	36	—	34	—	46	—	46	—	42	—	28	—	26
— 10 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	24	—	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0388
DFG

Anno 1762. 44tes Stück.

Sonnabend, den 18 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Gelehrte Sachen.

Beschluß der Abhandlung: Von der Liebe, gegen das Vaterland.

In diesen beyden Bedeutungen, spricht man nun nicht, eigentlich, von der Liebe, gegen das Vaterland, als einer besonderen Pflicht. Dies hat Augustin Leyser, bey dem Antritte, seines Professorats, zu Wittenberg, 1729. in einem Programmate: de ficta obligatione, erga patriam, zu zeigen gesucht. Es kommt ihm billig lächerlich vor, sich in diesen Bedeutungen, die Liebe, gegen das Vaterland, als eine Pflicht, vorzustellen. Dann auf die Art, kann ich mir; wie er sagt, auch eine Obligation, gegen das Gemach, gegen das Bette, concipiren worinnen ich gebohren worden. Das wäre nun aber, völlig ungereimt. Kann aber, Leyser daher wohl schliessen, daß die Lehre von den Verbindlichkeiten, gegen das Vaterland, auf Chimeren beruhe? Keinesweges: Dann keiner von denen, welche diese Pflichten, vertheidigt; nimmt die Liebe gegen das Vaterland, in solchem Verstande. Heißt dieses also nicht, in die Luft fechten? Da es nun meine Absicht hauptsächlich ist, von der Liebe, gegen das Vaterland, in so ferne sie uns verbindlich ist, zu sprechen; so lasse ich, diese Begriffe, fahren.

Es frägt sich also, was will man dann, in dieser Absicht, mit der Liebe, gegen das Vaterland haben? So verknüpft man, mit dem Worte:

Liebe, ausser den beyden vorigen, noch einen anderen Begriff. Wir haben gesehen, daß man ein starkes Verlangen, nach einer Sache, schon überhaupt, eine Liebe genannt habe. Geht dieses unser Verlangen, nun dahin; daß wir unsere Unternehmungen, den Vollkommenheiten, dieser Sache, gemäß einrichten wollen; daß wir, uns bestreben wollen, die Vollkommenheiten derselben, zu befördern: so sagt man, wir lieben diese Sache. Dieses ist nun die gewöhnlichste, und eigentlichste, Erklärung. Die Liebe, gegen das Vaterland, heißt, nach derselben, das Verlangen, unsere Unternehmungen den Vollkommenheiten, desjenigen Staats, gemäß einzurichten, dessen gebohrne Mitglieder wir sind, Oder allgemeiner, das Bestreben, die Glückseeligkeit, desjenigen Staats, zu befördern, dessen Bürger wir sind. Dies ist der Fall, in welchen wir die Liebe, gegen das Vaterland, als eine Pflicht betrachten. Man sieht leicht ein, daß wir hier das Vaterland, nach der zwoten Bedeutung genommen.

Es frägt sich also, ob wir verbunden sind, unser Vaterland, auf diese Art zu lieben? Wir wollen, nicht darauf setzen, auf was vor Art, und Weise, wir Mitglieder, des Staats geworden; sondern uns nur bloß als Bürger, desselben überhaupt betrachten. Wir müssen uns daher erst einen Begriff, davon machen, was es heisset, ein Bürger zu seyn. Nichts, ist so nothwendig, als dieses. Weil sich die mehresten Menschen, nur einen allzuschlüpfrigen, oder wol gar keinen Begriff, davon machen. Ein Bürger ist demnach ein Mitglied, einer solchen Gesellschaft, welche ihre Kräfte, und ihren Willen, in den Willen, einer anderen Person übertragen, ihre gemeinschaftliche Sicherheit, zu befördern; oder damit sie, sicher, und ungestöhrt, sowohl von innen, als aussen ihre gemeinschaftliche Glückseeligkeit, befördern könne. Als ein Mitglied einer Gesellschaft, bin ich vollkommen, obligiret, dem bono communi, oder dem Zwecke derselben gemäß, zu leben. Kann so bald ich, dieses nicht thue, so bald beleidige ich, die Gesellschaft, und sie hat das Recht, mich zu strafen. Nun lehret mich aber, das Recht der Natur, daß es wider meine eigene Glückseeligkeit sey, andere zu beleidigen. Ich bin also verbunden, 1) alle meine Handlungen, dahin einzurichten, daß ich, dem Zweck, der Gesellschaft nicht zuwieder handele: 2) mich nun würklich, zu bemühen, diese gemeinschaftliche Absicht, durch meine Handlungen, zu befördern. Ich bin also auch als Bürger, zu eben diesen Pflichten, gegen meinen Staat, verbunden. Ich muß also, nicht allein, alles unterlassen, wodurch ich der gemeinschaftlichen Sicherheit, und Wohlfahrt, zuwieder handeln würde; sondern ich, muß nun auch, würklich, meine Kräfte, dahin anwenden, daß ich durch meine Unternehmungen, so viel als möglich, zur allgemeinen Sicherheit, und Wohlfahrt, des Staates beytrage. Alles dasjenige, wodurch die Nation, in den Stande gesetzet wird, ihren Zweck zu erreichen, dadurch wird, ihre Vollenkommenheit befördert. Da ich nun, zu den Ersteren, aufs heiligste verbunden; so sehen wir ein, wie wir auch als Bürger zu den letzteren verpflichtet.

Nun bestand ja, die Liebe zum Vaterlande, in der letzteren Bedeutung, in dem Bestreben, die Vollkommenheiten, desjenigen Staats, zu befördern, dessen Bürger wir sind. Sind wir also nicht, auf das höchste, zu einer solchen Liebe verpflichtet? Wer, zu den Endzweck obligiret, der ist auch, zu den Mitteln verbunden, wodurch solcher kann erhalten werden. Als Bürger, sind wir also, verbunden, uns diejenigen Geschicklichkeiten, zu erwerben, wodurch wir, den Flor und das Aufnehmen, unseres Staats, befördern können. Je mehr wir uns um selbige bekümmern; in je höheren Grade, wir sie besitzen; und je-mehr, wir sie gemeinnützig machen: desto eher, und um so viel mehr, können wir, auf den erhabenen Nahmen, eines Patrioten Ansprüche machen, und unserer Schuldigkeit, gemäß handeln. Ich kann nicht umhin, wiederum den Herrn von Haller, anzuführ

zuführen, welcher uns den Weg, den ein Patriot, zu betreten hat, so glücklich, und nachdrücklich geschildert. In der IX. Ode, über die verdorbenen Sitten, heißt es:

„Fürs erste, lerne der, der groß zu seyn begehrt,
„Den innerlichen Stand, des Staates der ihn nahrt;
„Wie Ansehn, und Gewalt, sich mit gemeßner Kraft,
„Durch alle Staffeln theilt, und Ruh, und Ordnung schaft?
„Wie zahlreich Volk und Geld? — — und so ferner.

O möchten doch, alle diejenigen, denen das Glück, so vortheilhafte Gelegenheit gegeben, dieser Richtschnur zu folgen, diese Bahn betreten! Möchten sie sich doch schämen, diejenigen, die diese kostbahre Vortheile, lieber der Wollust, und dem Eigennutze als dem Wohl ihres Vaterlandes, aufgeopfert; und den Misbrauch ihrer Kräfte, durch eine viel edlere, und ernsthaftere Bemühung, um dasselbe auszusöhnen suchen!

Es erhellet ferner, aus dem, was wir bishero angeführet haben, wie wenig, diejenigen, von der wahren Liebe, gegen das Vaterland, besitzen, die in dem Wahne stehen, sie besässen solche schon, wann sie sich nur bemüheten, nichts zu unternehmen, was wider das allgemeine Beste. Diese glauben; wie man, im Jure naturæ spricht, sie wären, als Bürger, bloß negative obligiret. Freylich, sind sie auch als Bürger, eines Staats, auf die Art verbunden. Allein, diß sind sie auch schon, als Menschen. Wann ich mich bloß, als Mensch betrachte, in Absicht auf andere; so muß ich schon keinen beleidigen, welches doch geschehen würde, wann ich gegen, das gemeine Beste handelte. Allein ein Socius, und also auch ein Bürger, eines Staats, ist auch affirmative obligiret, und die Gesellschaft, hat ein jus affirmativum auf ihn, von ihm zu fordern, er solle nun wirklich, seine Kräfte anwenden, (commissive agiren) das gemeine Beste zu befördern. Wie sehr irren also nicht, diese Leute, die man billig als das Phlegma eines Staats ansehen muß. Ein Staat, der aus vielen, solchen faulen Gliedern bestehet, ist ordentlich, ein politischer Orgon.

Er ist beständig träge, und braucht ganze Jahrhunderte, sich einigermassen, zu entwickeln. Man muß ihn, allmählich, in Bewegung zu setzen suchen. Ich überlasse die Cur den Politicis. Ist es einer Nation so nachtheilig faule Bürger zu haben; wie wohl, muß es also nicht, um den Flor, eines Staats stehen, dessen Bürger, sich auch als solche, würksam bezeigen. Engelland, ist so glücklich, uns hierinnen, ein Beyspiel geben zu können. Auch der schlechteste Bürger desselben, ist ein wahrer Patriot, und bemühet, sich höchst rühmlich, zu den grossen Endzweck, seines Staats, etwas beyzutragen. Kurz: die Liebe, gegen das Vaterland, ist die Seele des Staats. Sie theilet, den einzelnen Gliedern, Würkung und Leben mit; und das Ganze, so aus ihrer Vereinigung, entsteht, kann nicht anders, als vollkommen seyn; wann anders, seine innerliche Einrichtung, und äusserliche Umstände, nicht zuwider. Auch selbst, gegen die letztere, ist sie der stärkste Wall. So lange als, die Bürger von Rom, noch von ihr beseelet waren, war sie, diese Beherrscherin der Welt, unüberwindlich. So bald als, sie aber verschwand, verfiel sie, in einen tödtlichen Schlaf, der ihren unvermeidlichen, Untergang, nach sich zog. Holland, daß sich, wider die Natur, mit so starken Bollwerken versehen, würde sich doch, wider die Anfälle, einer so starken Macht nicht haben erhalten können; wann es nicht, seine Vertheidigung in dieser Liebe gefunden hätte. So groß ist also der Schade, der einem Staate daher entstehet; daß seinen Bürgern, nur eines, von denen Stücken fehlet, so wir zur wahren Liebe, gegen das Vaterland erfordert. Es erfolget eben das, was bey der menschlichen Maschine, statt findet. So bald als die

die Federn derselben, schlaff, und nicht stark genug, mehr gespannt sind; so bald erfolgen nur, lauter matte Bewegungen. Gesetzt aber, daß wol gar, die innere Einrichtung derselben, verdorben; so entstehen unordentliche Bewegungen und Krankheiten; ja sie fängt wol gar an gänzlich zu stocken. Das letztere trift, bey einem Staate ein, so bald als, das zweyte Stück, so wir zur wahren Liebe, gegen das Vaterland erfordert, wegfällt. Unterlassen seine Bürger, nicht einmal, alle Handlungen, wodurch sie, dem wahren Wohl desselben, zuwider handlen; so entstehen, sogleich lauter Verwirrungen, und Unordnungen, in demselben. Der Staat wird krank, und fehlet ihm, ein geschickter Arzt; so erfolget sein Tod. Wie abscheulich, ist also nicht, das Verfahren, derjenigen, die das Zutrauen, ihrer Mitbürger durch die schwärzeste Treulosigkeit, so sehr mißbrauchen. Diese glauben Freunde, und Brüder an ihnen zu haben, von denen sie nichts als Hülfe, und Beystand zu erwarten; und sie ernähren, Schlangen, in ihren eigenen Busen. Noch niederträchtiger, handeln diejenige, die auf eben die Art, gegen einen Staat verfahren, dessen gebohrne Glieder sie sind. Ist das der Dank, für die Erziehung, für den Schutz, den ihr von ihm, bisherogenossen; dafür, daß er euch bisher die Mittel verschafft, euch, die Beförderung, eurer Glückseligkeit zu erleichtern, undankbare Abtrünnige? Auch die Heyden, die von Gott nicht wissen, haben diese Unmenschen, beständig verabscheuet. Wie vielmehr dann wir?

S. S. Witte.

I. Lehn-Proclama.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen; daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ehrsamen Unsers Lieben Getreuen Glasemeisters **Johann Friederich Kähler** zu Dölitz publica Proclamata an alle und jede welche irgend einige Lehnsansprache, sie rühren her ex quocunque jure vel capite sie wollen, an das von dem Vesten Unsern auch lieben getreuen Oberforstmeister **Georg von Altrock** mit Unserm Lehnherrlichen Consens ihm verkaufte im Amte Wredenhagen belegene Lehnguth Klinck, zu machen vermeinen, gnädigst erkannt, und mithin einen Terminum auf den 8ten Febr. des mit GOtt kommenden 1763sten Jahres ad profitendum präfigiret und anberahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an vorerwähntes Guth Klinck irgend eine Lehns-Fidei-Commiß- Näher-Rechts oder andere ex quocunque capite vel causa, herrührende Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie am benanntem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Lehnräthen sie sich geziemend gemeldet, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, erscheinen, ihre vermeinten An- und Zusprüchen gehörig ad Protocollum profitiren, und glaubhaft bescheinigen, im Fall unterlassener Meldung aber unfehlbar gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets abgewiesen werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten November 1762.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Hierunten folgende Notification ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen euch dem August Christian von Deßin, oder daferne derselbe verstorben seyn sollte, dessen Ehegenoßin und mit ihm erzeugten Eheleiblichen Kindern, wie auch euch dem Bürgermeister Doctori Burgmann in Rostock qua von Deßinschen Procuratori, nebst Vorentbiethung Unsers resp. gnädigsten Grusses, hiedurch öffentlich kund: Wasgestalt die Wayßencammer am Vorgebürge der Guten Hofnung unterm 20 Febr. a. c. an Uns einen Extract eines von dem auf gedachten Vorgebürge der Guten Hofnung verstorbenen Unterkaufmanns und Secretario der genannten Waisencammer Joachim Nicolaus von Deßin am 2ten Julii 1761. errichteten und vollzogenen Testaments eingesandt, und da Wir zur Publication dieses Extracts einen Terminum auf den 18ten Jan. a. k. berahmet haben; so laden Wir auch hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen und die Publication solcher Willensmeinung des Joachim Nicolaus von Deßin zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch respect. mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Güstrow, den 21sten Octob. 1762.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann die Catharina Magdalena Brendeln, verehligte Hübnern, E. E. Rath zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie 5 von ihrem Vater zu ihrem Theil ererbte Morgen Aecker, als; 3 Morgen vorm Mühlenthor am Suckower Wege, zwischen Schmidt und Zach. Schnbart und 2 Morgen gleichfalls vorm Mühlenthor am Suckower Wege, bey Hübners und Nic. Knuthen Acker belegen, an ihre leibliche Schwester, die Margaretha Dorothea, verehligte Tornowen, verkaufet, und derselben dabey alle Sicherheit durch Extrahirung gewöhnlicher Proclamatum verheissen hätte, mit ergebenster Bitte, solche zu erkennen, und nach abgehaltenem Termino liquidationis, die etwan latitirende Creditores mit ihren an diese Aecker habenden dinglichen Ansprüchen zu präcludiren. Wie nun auch darauf der 22ste Monats December zur Liquidation angesetzet ist; So werden hiemit alle und jede Creditores, welche an vorbeschriebene Aecker aus irgend einem Grunde eine Prätension machen könnten, citiret und vorgeladen, an erwähnter Tagefahrt um 10 Uhr, zu Rathhause zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu docken, sub pœna, daß die Ausbleibende damit weiter nicht gehöret werden sollen. Güstrow, den 16ten November 1762.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Güstrow.

1) Nachdem der Müller Christian Kalb in dem über den Verkauf seiner bisdaherigen Erbschmiede zu Crassow und deren Zubehör errichteten Contracte, sich verbindlich gemacht hat, zur Sicherheit sothanen Kaufs öffentliche Praeclusiv-Ladungen zu bewirken, und dann diese hiedurch zu Recht erkannt worden sind; So citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an besagter vormaligen Erbschmiede des Müllers Christian Kalb zu Crassow samt deren Zubehör irgend einige Forderungen und Ansprache zu machen haben, daß sie den 4ten Januar des nächstfolgenden 1763sten Jahres vor dem hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte erscheinen, ihre etwanige Forderungen, Schuld-Verschreibungen und Ansprüche, wie Rechtens bescheinigen, im widrigen Falle gewärtigen sollen, daß sie damit für itzt und künftig werden abgewiesen werden. Signatum Güstrow, den 20sten October 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

d) beym Post-Comtoir zu Rehna.

1) Wann der vormalige Post-Schreiber

Kindt seit letztabgewichenen Michaelis sich nicht mehr bey hiesigem Comtoir befindet, inzwischen derselbe seinen hiesigen Bruder, den Naschmacher und Walk-Müller, als einen hinlänglichen Cavenien zurückgelassen hat; So haben auswärtige Correspondenten, welche etwa wegen abgesandter Post-Güter und Briefe an das Comtoir einige Ansprache machen mögten, annoch mit Ausgang dieses Monats Decembers sich zu melden, und ihr Angeben zu justificiren, nach Ablauf dessen aber, und da also 3 Monate verstrichen, dieselbe Innhalts hohen Herzogl. Post-Reglements, damit nicht weiter gehöret werden. Rehna, den 10ten December 1762.

Herzogl. Post-Comtoir hieselbst.

III Was zu verkauffen.

1) Es wird hiedurch allen und jeden angezeiget, daß am 22sten kommenden Monats December des verstorbenen Töpfers, Franz Jacob Tidelers nachgelassene zur Zeit noch nicht verhandelte Immobil-Stücke, als: 1) Dessen grosses in der langen und folglich besten Strasse belegenes gutes Wohnhaus, mit Hoff- Stall-Raum, dahinter belegenen Garten, und in denselben stehenden Brennofen mit allerhand Werk-Geräth und annoch vorhandenen Materialien. 2) Dessen vor dem Rostocker Thor belegenen Scheure von 4 Fach mit einer Abseite und dahinter liegenden Garten-Platz zusammt denen Weyden. 3) Ein Stück Acker von 6 Schfl. Einfall in der Weeding. 4) Ein Stück Acker von 4 Schfl. Einfall auf den Freyensteinsberg. 5) Ein Stück Acker von 6 Schfl. auf dem Sand-Felde. Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause an den Meistbiethenden öffentlich sollen verkaufet werden. Wer also Belieben träget diese Immobil-Stücke zu kaufen, kann an gedachtem Tage, nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus offerenti diese Immobil-Stücke zugeschlagen werden, wobey dem Publico weiter zur Nachricht ertheilet wird, daß vor jetzt nur ein Töpfer in hiesiger Stadt vorhanden, und da die Arbeit wegen der Herzogl. Universität tag täglich durch Bauen vermehret wird, noch ein Töpfer benöthiget ist, welcher wenn er Fleiß anwendet, sein Brodt reichlich erwerben kann, wozu dann dieses Haus, wobey alles zu der Töpfer Profession erforderliche Geräthe vorhanden ist, dem Liebhaber die grösseste Bequemlichkeit verschaffen wird. Decretum Bützow im Waysen-Gericht, den 22sten November 1762.

Verordnetes Waysen-Gericht hieselbst.

2) Die in dem vorgewesenen Liquidations-Termin sich gemeldete Gläubiger des Amtsschneiders, Peter Friederich Bohnstorff allhier, haben durch ihren gemeinsamen Mandatarium geziemend nachsuchen lassen, daß zum öffentlichē Verkauf des Debitoris comm. am Schloßplatze in der kleinern Burgstrasse zwischen dem ehemaligen Queckschen und dem Gathschen Hause situirte Wohnung, und der wenigen Mobilien Proclamata erkannt werden mögten. Ein edles Stadtgericht hieselbst hat dieses Suchen für rechtlich erkannt, und daher zum Verkaufe beregten Hauses, und der wenigen Meublen eine Tagefahrt auf den 21sten Decemb. d. J. bestimmet. Solchemnach werden diejenigen, so mehrgedachtes Wohnhaus des Debitoris comm. Peter Friderich Bohnstorffs, oder einige von denen Mobilien, käuflich zu erstehen gesonnen, in Kraft dieses, öffentlich eingeladen: am bestimmten Tage Vormittages gegen 9 Uhr aufs Stadtgericht hieselbst sich einzufinden, und zu gewarten, daß dem Meistbiethenden solches Kaufsweise zugeschlagen, und gegen baarer Erlegung des gebotenen Kaufgeldes an Mecklenb. Courant eingeräumet und überlassen werde. Signatum Güstrow, den 16ten Nov. 1762.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Zu Dobbertin in dem Hause der Wohlseeligen Conventualin Fräulein Caritas Emilia von

von Bülow, sollen am 28 Dec. a. c. Morgens um 9 Uhr, allerhand Meubles und Sachen, als Stühle, Tische, Schränke, Coffres, Eisen, Zinn, Kupfer, Meßing, und was dergleichen mehr ist, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Mecklenburgischen Courant, öffentlich verkaufet werden. Die Liebhaber wollen belieben sich sodann einzufinden.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Es sind von dem adelichen Guthe Weitendorf, ohnweit Laage, folgende 5 Unterthanen, als 1) Jochim Greve, 26 Jahre alt, mittelmäßiger Statur, rundem Gesichte und braunen Haaren. 2) Gottfried Ahrend, 19 Jahre alt, kleiner Statur und bräunlichen Haaren. 3) Johann Kröger ein Bursche von ohngefähr 15 Jahren, so noch nicht zum heil. Abendmahl gewesen. 4) Dorothee Ahrends, 17 Jahre alt, kleiner Statur, und 5) Christien Dorothee Scheelen, ohngefähr 19 Jahre alt, kleiner Statur, in der Nacht vom 14. auf den 15ten October d. J. heimlich und boshafter Weise entlaufen. Da man nun Nachricht eingezogen, daß dieselben nach Schwedisch-Pommern sich begeben; So werden alle respective Obrigkeiten hiedurch dienstlich ersuchet, fals ein oder ander von vorbemeldeten Unterthanen in ihrer Jurisdiction sich betreten lassen sollte, selbige sogleich arretiren zu lassen, und davon hiesigem adelichen Gericht geneigte Nachricht zu ertheilen. Da man denn sogleich selbige gegen gewöhnliche Reversales wird abholen lassen, und die etwa causirte Kosten bezahlen, auch in dergleichen Fällen promte Gegen-Justice verspricht. Sollte aber ein oder anderer von diesen entwichenen Unterthanen innerhalb 4 Wochen sich bey dem Hn. Notario Becker in Güstrow oder bey dem Pensionario, Hn. Gundlach, von selbst wieder angeben, der oder dieselbe soll von aller Strafe frey gesprochen seyn. Weitendorf, den 24sten Novemb. 1762.

Adeliches Gericht hieselbst.

2) In der Nacht vom 30sten November bis zum 1sten December, ist ein unterthäniger Bedienter, Namens Daniel Schoff, nebst eine unterthänige Weibsperson, Namens Sophia Hedewig Rubowen, ohne die geringste gegebene Ursache, als daß er ein Mensch geschwängert, auch die er mit sich geführet, auch geschwängert haben soll, von dem Hn. Hauptmann von Welzien zu kleinen Teßien, ohnweit Crackow, nicht allein heimlicher und boshafter Weise davon gelaufen, sondern hat auch eine ganz neue Montirung, 2 Paar Stiefeln, die er noch nicht verdienet hat, vorwegenommenes Lohn, und andere Sachen mehr, diebischer Weise mit sich genommen. Der Bediente ist von 24 Jahren, mittler Grosse, rund und blaß vom Gesichte, schwarzbraunen Haaren, bey seiner Flucht hat er einen weissen Kittel, einen Brustruch von eingemachtem Zeuge, vielleicht auch einen Brustruch von blauen wollenen Dammast mit weissen Knöpfen, weisse tuchene Beinkleider, eine rauhe Pelzmütze und leichte Schuhe angehabt. Die Montirung, die er in einem Sack gepackt, mitgenommen, ist nebst einen von roth Camehlhaaren gewürkten Schulterband, von weissen Tuch, mit roth Scharlackenen Aufschlägen und Kragen, breiten weissen glatten Knöpfen, nebst einen Roquelaur von Perpetuel mit roth tuchenen grossen Aufschlägen und weiß gefuttert. Die Weibsperson ist groß, Pockengrübigt und schwärzlicht vom Gesichte, spricht leidig, und man kann alle Bosheiten aus ihrer Gesichts-Bildung lesen, trägt eine Backen-Mütze mit einem schlechten Strich, Rock und Camisohl von eigen gemachten Zeug und haben beyde aller Muthmassung nach, ihren Weg nach Wismar und der Gegend nach Lübeck genommen. Wem nun diese bösartige Meineydige Personen zur Hand kommen, oder von ihrem Aufenthalt einige Nachricht bekannt werden sollte, der wird gehorsamst und ergebenst

benst ersucht, sie in Verhaft nehmen zu lassen, und dem Hn. Hauptmann von Weltzien auf Klein-Teßien davon Nachricht zu geben, damit gegen Erstattung aller Kosten und gegen Ertheilung gewöhnlichen Reverses, die Ablangung derselben geschehen könne, wogegen man in gleichen Fällen alle reciproque Bereitwilligkeit verspricht. Kleinen-Teßien, den 6ten Decemb. 1762.

Adelich Gericht hieselbst.

3) Bey dem Juden Joseph Ruben in Hn. Joseph Abraham Meyers Hause hier in Schwerin, sind Loose von der 41sten Hamburger Stadt-Lotterey in 4 Classen bis Ausgangs Januarii 1763. zu haben, deren Einsatz in 2, 6, 10. und 15 mß. und also durch alle 4 Classen in 33 mß. Hamb. Courant bestehet, wogegen 1000 bis 30000 mß. und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden. Die Ziehung der 1sten Classe nimmt den 14ten Februar ihren Anfang, mit den übrigen wird von 5 zu 5 Wochen ohnfehlbar continuiret. Wem also mit Loosen gedienet seyn mag, der wolle es vor Ablauf obiger Zeit an gedachtem Orte zu melden belieben. NB. Der Plan wird von obgedachten Collecteur zur Nachsicht gratis ausgegeben.

4) Denen Liebhabern von gebildeten Steinen dienet zur beliebigen Nachricht, daß allhier in Guoyen bey dem Hn. Candidato Theologiæ Schmidt eine Parthey sogenannte Eislebische oder Mannsfeldisch Fisch-Schiefer, deren ein jeder im Abdruck einen Fisch vorstellet, zu haben sind. Der Preis richtet sich nach der Deutlichkeit und Grösse des Abdrucks, und wird in Neuen ¾tel Stücken, für die schlechte Sorte das Stück 32 ßß. für die mittlere 1 Rthlr. und für die beste 1 Rthlr. 16 ßß. bezahlet. Der Preis hat wegen des schweren Frachtgeldes nicht geringer gesetzet werden können, und das Geld wird man Franco einzusenden belieben.

VI. Rostocker Kaufmañswaaren,

den 15ten December.

Nunmehro sind für dieses Jahr die letzten Schiffe von Petersburg glücklich eingetroffen, und haben für hiesige Kaufleute einen ansehnlichen Vorrath Waaren, als Juchten, Sohl- und Binnen-Sohl-Leder, rein Lichttalg, Seifen-Talg Lichte, rein und halb reinen Hanf, Flachsheede, Türsee, Segeltücher, getauetes Fahl-Leder, Kalbfelle, und Leinen mitgebracht. Mit diesen Schiffen hat auch Herr Thomas Hinrich Hill einige Hundert Fässer gesalzen Rindfleisch, jedes Faß zu 3 bis 400 Pf. gut Gewicht, erhalten, welches in ganzen Fässern das Pfund zu 6 ßß. verkaufet wird. Von der Güte dieses Fleisches wird der beeidigte Wracker Zeugniß ablegen. Bey dem Hn. Inspector Bölckow ist eine Quantität Korn-Branntewein, das Ochshöft zu 68 Rthl. Desgleichen Eßig, welcher besonders gut ist, ohne Gefäß, die Tonne zu 11 Rthlr. zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
1 Last	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.
den 15 Dec. in Rostok, cour. die	390	—	290	—	280	—	350	—	384	—	—	—	192	—	—	—
— 17 in Schwerin, Schß. n. ¾.	1	4	1	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
— 17 in Wismar, Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lübeck, Schß.	1	—	—	36	—	34	—	46	—	46	—	42	—	28	—	26
— 17 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	24	—	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0396
DFG

Anno 1762. 45tes Stück.

Sonnabend, den 25 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Patentverordnung, wodurch gesamten Herzogl. Civil- und Militairbedienten alle Hazardspiele verbothen werden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen nebst respective Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grusses allen Unsern Civil- und Militairbedienten, von welchem Stande und Range dieselben seyn mögen, hiemit zu wissen, daß wir in Betracht der höchstschädlichen Folgen, welche auf mancherley Art mit den sogenannten Hazardspielen verbunden sind, solche unter Unsern Bedienten auf keine Weise weiter gestatten könnten noch wollen.

Solchemnach setzen und verordnen Wir hiemit höchst ernstlich: daß keiner Unsrer Civil- und Militairbedienten ohne Ausnahme, nicht nur an Unserm Hofe und in Unsrer Residenz, sondern

auch überhaupt, es sey in Unsern Landen an welchem Ort es wolle, weder unter sich, noch mit Fremden in Unsern Diensten nicht stehenden, bey Verlust ihrer Dienste, und des auf das Spiel gebrachten Geldes, auch bey Vermeidung anderer schweren Strafen, sich in kein Hazardspiel einlassen, Geld darzu hergeben, anleihen, noch sonst auf einige Weise daran Antheil nehmen sollen. Anbey befehlen Wir, sowohl gesamten Unsern höhern und niedern Collegiis und Gerichten, insbesondere Unserm Hofmarschallamt und den Chefs Unserer Truppen: über dieses Verbot von Amtswegen mit Ernst und Nachdruck zu halten, mithin, sobald ein unter ihrer Gerichtsbarkeit stehender Civil- oder Militairbedienter einer Uebertretung dieser Unsrer Verordnung verdächtig, auch bey darauf sogleich anzustellender Visitation und Untersuchung derselben überführet oder geständig ist, davon an Uns zu berichten, immittelst aber einen solchen zu weiterer Dienstleistung von Stund an nicht mehr zuzulassen. Zugleich wird Unsern verordneten Fiscälen Kraft dieses auf ihren Eid befohlen, dieserhalb ihres Amts mit äusserster Wachsamkeit wahrzunehmen, und sonsten einem jeden, der unter Unsern Civil- oder Militairbedienten einen Uebertreter dieser Unsrer Verordnung entdecken, und solchen anzeigen wird, im Fall befundener Richtigkeit seiner Anzeige, die Verschweigung seines Nahmens, und die Hälfte des auf das Spiel gebrachten, mithin verfallenen Geldes, hiedurch versichert. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Decembris 1762.

(L.S.) Friederich, H. z. M.

Vom hiesigem Magistrat wird folgende Verordnung bekannt gemacht.

Da Se. Herzogl. Durchl. gnädigst zu verordnen geruhet, daß dem Karrenpächter für die Reinigung der Gassen von Michaelis dieses Jahres an, hinkünftig das Duplum in jetziger Courantmünze zugebilliget; mithin das zu erlegende Karrengeld nach der vorigen Proportion darnach pro futuro verhöhet, also von denen Einwohnern zum erstenmahle auf Weyhnachten doppelt erleget werden, und diese sich solcher sehr mäßigen Zulage, bey einem zum gemeinen Besten erforderlichen Beytrag, der Billigkeit nach, nicht entziehen sollen, weil selbige, nach Proportion des gegenwärtigen Courantcurses, nach welchem ein jeder bey seinem Erwerb sich jetzo wenigstens das Triplum der vorigten Preise in Courant bezahlen lässet, mehr ein Nachlaß als Steigerung ist; Dabey aber auch Se. Herzogl. Durchlaucht gnädigsten Ernstes verfüget, daß der Karrenpächter zur genauen Erfüllung der Obliegenheit und seines Contracts angehalten, und dazu Zweckfügige Anstalt vorgekehret, solche auch nachdrücklichst beschaffet werden soll; zu Bewerkstelligung dessen jedoch fürnemlich nothwendig ist, daß auch die Einwohner diesem nutzbaren Werke keine Hinderung, wie bisanhero von vielen geschehen, durch entgegen Leb- und Handlung der Herzogl. Patentverordnung vom 4 October 1754, im Wege legen, sondern solche genau befolgen; Solchemnach haben Wir vorbesagtes alles sämtlichen hiesigen Einwohnern hiemit und durch besondere Ansage in eines jeglichen Hause durch die Rathsbediente kund machen, mithin vi Specialis Commissionis Uns übertragenen Authorität, selbigen samt und sonders gleich hiebevor bereits geschehen, nochmals respective erinnern und gemessen befehligen wollen, nach Maaßgabe vorbesagter Herzogl. Patentverordnung, zu Beschaffung der Gassenreinigung in der Stadt, worauf wir die strengste und zweckfüglichste Vorkeh-

kehrungen gemacht haben, ihrerseits bessere Folge zu leisten, mithin ein jeder den District seines Hauses den Tag vorher, da am andern Tage die Gasse verordnungsmäßig gereiniget werden soll, zu fegen, und den Gassenunrath auf einen Haufen in seinem Revier zu bringen, den sonstigen Hauskehrigt und Cloac aber nicht zur Gassen zu schütten, sondern zur Zeit der Strassenreinigung auf des Pächters Fuhrwerk oder Karre, durch eigene Butten aufstürzen zu lassen, auch die Gasse nicht eher noch später, als zur gesetzten Zeit (es wäre dann, daß die Strassenreinigung am Montage, mithin das Fegen am Sonnabend geschehen müste) zu fegen, vielweniger nach der Strassenreinigung selbige sofort wieder zu bewerfen, noch auch allerhand Bauunrath, Schutt- und Stein- oder Leimengruß, Seifensiederasche, Stallmist und dergleichen, als welches der Karrenpächter wegzubringen nicht gehalten ist, sondern ein jeder selbst wegschaffen muß, zur Strassen zu bringen, und länger als 24 Stunden daselbst liegen zu lassen, vielweniger den Markt zur Abend- und Nachtzeit, mit allerhand Unreinigkeit und Unrath zum grössesten Eckel und Uebelstande, besonders wenn selbiger schon gereiniget worden, anzufüllen und zu beschütten.

Ein jeder, welcher dieser hiemit zum Ueberfluß geschehenen Verwarnung ohngeachtet, durch Fahrläßigkeit und Contravention sich das geringste zu Schulden kommen lassen dürfte, wird darauf die Patentmäßige gestrackteste Execution und Strafe zu gewärtigen haben. Schwerin, den 15ten December 1762.

Burgermeister und Rath hieselbst.

Intelligentz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Es ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ad instantiam des Doctoris Behrmann und des Pensionarii Boye, litis curatorio & curatorio nomine, des Friederich Willhelm Boye zu Zuhrow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Neu-Brandenburg, Lenzen und Rostock affigiret worden:

Wir Friederich von GOttes Gnaden Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des Friederich Wilhelm Boye gesamte Güther Zürow und Schmarkentin, nebst den dazugehörigen Dörfern Crassow und Zellin, nicht weniger an die ihm und seinen Brüdern zuständige vier Bauern zu Granzien, Amts Wittenburg, ex jure reali, vel personali, einige Ansprache und Forderungen zu formiren sich berechtiget halten, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt bey Uns der Doctor Behrmann zu Rostock und der Pensionarius Georg Ernst Boye zu Lockwisch als respect. Litis-Curator und Curator des vorermeldeten Friederich Willhelm Boye, unterthänigst angesuchet, wir wollten geruhen einen Terminum ad profitendum & liquidandum zu präfigiren, damit sufficientia bonorum ihres Curandi dargeleget werden könne. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, und zu vorbesagtem Ende einen Terminum auf den 4ten Februar 1763 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum an euch erkannt haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub præjudicio & expressa comminatione, daß die in Termino nicht profitirende etwanige Creditores fernerweitig nicht gehöret, sondern mit ihren Creditis gänzlich präcludiret seyn sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am jetzt benann-

ten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache, und Forderungen, welche ihr an des Friederich Wilhelm Boye oberwähnte Güter Zurow und Schmarkentin, nebst den dazu gehörigen Dörfern Crassow und Zellin, nicht weniger an die ihm und seinen Brüdern zuständige vier Bauren zu Granzien, Amts Wittenburg, ex jure reali vel personali, zu formiren euch berechtiget haltet, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und anderen brieflichen Urkunden in Originali, oder sonst, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25sten October 1762.

b) beym Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, wasmassen der Rathsverwandte und Kaufmann Lange in Plau per supplicam um Erkennung öffentlicher Proclamatum an alle seine Gläubiger submissest gebeten, und da Wir desselben Suchen in Gnaden Statt gegeben und ad liquidandum eventualiter, auch transsingendum einen Terminum auf den 11ten März a. fut. berahmet haben; So laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an den Rathsverwandten und Kaufmann Lange in Plau ex jure crediti aut alio quocunque capite einige Anforderung zu haben vermeynen, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre vermeintliche Forderung ad protocollum anzugeben und mit in Händen habenden Urkunden zu bewahrheiten, auch supplicantis etwanige Vergleichsvorschläge anzuhören, im widrigen aber zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieses Termini damit nicht weiter gehöret, sondern durch den zu publicirenden Abschied ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 11ten December 1762.

2) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht auf Implorat on des von Scheelen erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu jedermanns Wissenschaft, wasgestalt der Bernhardt Christoph von Scheel submissest angezeiget, daß nachdem derjenige Handel, welchen er im Februario d. J. mit dem nachhero verstorbenen Johann Heinrich von Gühlen wegen seines Lehnguthes Lewezow geschlossen gehabt, durch einen mit des genannten von Gühlen Erben in der Folge errichteten Transact gänzlich aufgehoben worden, er Gelegenheit gefunden, erwehntes sein Lehngut Lewezow an den Hauptmann Christian Diederich Gütschow nunmehro wieder zu verkaufen, wie er denn auch darüber Unsern Landesherrlichen Consens und Confirmation allbereit erhalten hätte, und ob er sich nun gleich auch in diesem neuern Contract zu Ausbringung erforderlicher Proclatum verbindlich gemacht; so wären doch diese ex consensu utriusque partis nur auf diejenigen eingeschränket, welche sich in dem am 21. May a. c. abgehaltenem Termino liquidationis von Scheelscher Creditorum nicht gemeldet, und beträfen also eines Theils nur diejenigen eigentlichen Lewezowschen Creditores, dse etwa damalen latitiret, und andern Theils diejenigen, welche entweder eine Generalhypothek auf beyde Güther, oder nur ein Specialrecht auf Zülow zuständе, und eben auch

in vorigen Termino liquidationis ein Stillschweigen beobachtet hätten, mit Bitte, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir denn nun auch des Supplicantis Suchen Statt finden lassen, und zu diesem Endzweck den 15ten März a. f. berahmet haben: So laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an den von Scheelen zu Zülow und Lewezow, oder dessen Güther Zülow und Lewezow eine Anforderung ex capite crediti vel hypothecæ, oder sonst ex quacunque alia causa formiren zu können glauben und sich beym vorigen Termino nicht gemeldet, hiemit gnädigst: Sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre vermeintliche Ansprüche und Forderungen zu profitiren und liquidiren, auch mit in Händen habenden briefflichen Urkunden, oder sonsten, wie Rechtens, zu bescheinigen, und hierauf sammt denen sich vorhin gemeldet habenden sowohl Zülow als Lewezowschen Creditoribus, (als intuitu derer übrigen das ehemaligen protocollum liquidationis pro basi bleiben soll,) mit liquidato zu dem Zweck der Regulirung der Contractmäßigen Sicherheit des itzigen Käufers auffergerichtlich entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte zusammen zu treten und auch letzteres Geschäfte möglichstens hinzulegen; alles und jedes aber respective sub præjudicio & pœna præcluſi ac perpetui ſilentii nicht anders zu halten haben sollen. Gegeben Güstrow, den 14ten December 1762.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzelley ist ad instantiam des Generalmajors Hans Joachim, und des Obersten Ferdinand, Gebrüdere von Zülow, wie auch des Oberstlieutenants Gustav Friederich von Pressentin, als Beneficialerben der verstorbenen Rittmeisterin von Pressentin, gebohrne von Lepeln, nachstehendes Proclama erlassen, und nach Lübeck, Wismar und Schwerin zur Affixion befördert:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß der wayland Rittmeisterin Magdalena Elisabeth Amalia von Pressentin, gebohrnen von Lepel, und besonders an das dazugehörige Pfandguth Weitendorf mit Karz und allen übrigen Pertinentien, nicht minder an das in Sternberg belegene von ihr besessene Wohnhaus und dessen Zubehörungen ex capite crediti vel ex quocunque alia causa, wie solche Nahmen haben mag, An- und Zusprüche zu haben vermeynen dürften, und von den Beneficialerben obgedachter Rittmeisterin von Pressentin, dem Generalmajor Hans Joachim, und dem Obersten Ferdinand, Gebrüdere von Zülow, wie auch dem Oberstlieutenant Gustav Friederich von Pressentin, vor dem zu präfigirenden Termino keine Agnitions-Obligationes oder sonstige Versicherungen, wodurch sie die Forderungen anerkennen, erhalten werden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Vorstellung und Bitte jetztbenannter Beneficialerben der verstorbenen Rittmeisterin von Pressentin, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten März 1763 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens am 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzelley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzelleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanige Prätensiones und Zusprüche, welche ihr an dem Nachlaß der wayland Rittmeisterin von Pressentin, und beson-

besonders an das Pfandguth Weitendorf, samt Karz, auch übrigen Pertinentien, wie nicht minder an das Wohnhaus zu Sternberg und dessen Zubehörungen machen zu können, vermeynet, deutlich profitiren, auch mit den in Händen habenden Originalurkunden, oder sonst wie Rechtens beglaubigen, in Unterbleibung dessen aber, daß die, so sich in Termino nicht melden, mit allen ihren Zusprüchen an mehrerwähnten Nachlaß, gänzlich präcludiret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18ten November 1762.

d) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach des hieselbst verstorbenen Bürgers und Tuchbereiters Johann Jochim Schmidten Sohn, gleiches Namens, Uns geziemend angezeiget, wie er wohl gesonnen, seines Vaters Wohnhaus und Meubles anzunehmen, ihm aber, da er viele Jahre abwesend gewesen, der Status seines verstorbenen Vaters Güter und Schulden nicht bekannt wäre, dahero er sich gemüßiget sähe, um Erkennung publicorum Proclamatum ad liquidandum an dessen etwanige Gläubiger gehorsamst nachzusuchen; und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 7ten Januar des mit Gott kommenden 1763sten Jahres pro Termino liquidationis anberahmet haben: Als werden demnach alle diejenigen, welche an des obbenannten verstorbenen hiesigen Bürgers und Tuchbereiters Johann Jochim Schmidten Güter, Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit ein vor allemal, also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am bestimmten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, einfinden, ihre Forderungen alsdann rechtlicher Art nach, liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, nachhero nicht weiter gehöret, sondern damit auf ewig präcludiret und abgewiesen zu werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich ist dieses Proclama, welches, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, allhier ad valvas curiæ affigiret, und denen öffentlichen Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriret, unter Unser und der Stadtinsiegel ausgefertiget worden. So geschehen. Parchim, den 2ten December 1762.

Burgermeister und Rath daselbst.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Der Amtsschreiber und Garnisonsauditeur, Hr. Otto Ludewig Lamprecht zu Lüneburg hat aus inhabender Curatel des wayland Hn. Hauptmanns von Sobiron Kindern mediante exhibito vom 27sten November a. c. vorstellig gemacht, wie der Bürger und Kaufmann Carl Christoph Franke hieselbst von seinen Miterben, des wayland Cammerdieners und Kaufmanns Gabriel Franken nachgelassene Wittwe und Erben, das hieselbst in der Königs- und Burgstrasse belegene ehemalige Frankesche Haus und dessen Pertinentien käuflich erstanden. Hierbey wäre bedungen, daß, im Fall der Käufer sothanes Haus über kurz oder lang wieder verkaufen oder veräussern mögte, daß dessen in Schwerin verheyratheten und sich aufhaltenden Schwestern und deren Descendence das verkaufte Haus angebothen, und ihnen das Vor- und Näherrecht daran gelassen werden sollte. Im Jahr 1739. unterm 22sten September hätte gedachter Bürger und Kaufmann Frank gedachtes Haus cum pertinentiis an den Hrn. Doctor Berner curatorio nomine der Schulmannschen Kinder hinwieder cediret und überlassen, mit der ferneren Verwillkührung, daß der Cedente und Verkäufer Frank die ihm überlassene Bewohnung des Hauses bis zur völligen Wiedererstattung der 1600 Rthl. R. ⅔tel, nicht anders

ders denn Miethsweise einzunehmen und zu bewohnen begehren, und dasselbe nicht allein in gutem Hauswirthlichen Stande beständig unterhalten, sondern auch überdem von Michalis 1739. an, jährlich 80 Rthlr. N. Zt. el Miethe dafür bezahlen, und daferne er entweder das Haus cum pertinentiis, nicht im tüchtigen Hauswirthlichen Stande unterhalten, oder auch präcise nicht die Miethe in Termino abtragen würde, daß er sothanes Haus cum pertinentiis ohne alle Loskündigung und Ausflüchten räumen wollte. Von gedachtem Hn. Doctor Berner hätte unterm 3ten Junii 1755. der Hn. Dr. Löper hieselbst, und von diesem er inhabender Curatel des Herrn Hauptmanns von Sobiron Kinder unterm 7ten Januar 1756. des ersteren Cessionarii und Käufers Jura mit den Contracten übertragen erhalten, und der Verkäufer und Cedent habe sothane Uebertragung annoch besonders agnosciret. Seit dem Jahrgange 1758. sey der Kaufmann Franke in Abtragung der Miethe stets säumig gewesen, und habe die Reparaturen Contractmäßig nicht beschaffet. Er habe also unterm 27sten Sept. a. c. den seinen Curanden eigenthümlich gehörenden Besitz vom Hause mittelst abgehaltenen besonderen Protocolli wieder angenommen und wäre gesonnen, dieses Haus zu verkaufen. Wenn ihm nun, daß denen hieselbst verheyratheten und sich aufhaltenden Schwestern des Kaufmanns Franke bedungene Vor- und Näherrecht im Wege stünde, auch er nicht wissen könnte, ob auf dem Hause dingliche oder unterpfändliche Rechte gebracht wären, so wollte ergebenst bitten, daß solcherhalb Proclamata publica præclusiva erkannt werden mögten. Wir haben solchemnach seinem Petito deferiret. Citiren, heischen und laden demnach mehrgedachten Bürgers und Kaufmanns Carl Christoph Franken in Schwerin verheyrathete und sich aufhaltende Schwestern und deren etwa vorhandene Descendenten sowol, als auch alle und jede, welche an das von dem gedachten Kaufmann Franken bisher bewohnte zu Schwerin in der König- und Burgstrasse zwischen den Häusern des Kaufmanns Peitznern und der Witwe Biesewettern inne belegene sogenannte Frankische Haus und dessen gesammte Pertinentien einige Eigenthums dingliche und unterpfändliche Rechte oder sonstige Forderungen und Ansprüche, wofür sothanes Haus haftet und verpflichtet ist, haben oder zu haben vermeynen, dahin, daß sie am 18ten März des mit Gott kommenden 1763sten Jahres vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, und zwar erstere die Frankischen Schwestern und deren Descendenten in Termino ihre Erklärung, ob sie das Haus beym Verkauf des Frankschen Hauses ihnen ehedem zugestandene Vor- und Näherrecht ausüben wollen, abgeben, letztere aber die Forderungen, Rechte, An- und Zusprüche gebührend prostiren und liquidiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie respective mit dem Vor- und Näherrecht, Forderungen, Rechten, An- und Zusprüchen auf stets abgewiesen, ausgeschlossen, und ihnen samt und sonders ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter Unsers Gerichtsinsiegel. Schwerin, den 1sten December 1762.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Güstrow.

1) Nachdem der Müller Christian Kalb in dem über den Verkauf seiner bisdaherigen Erbschmiede zu Crassow und deren Zubehör errichteten Contracte, sich verbindlich gemacht hat, zur Sicherheit sothanen Kaufs öffentliche Präclusiv-Ladungen zu bewirken, und dann diese

diese hiedurch zu Recht erkannt worden sind; So citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an besagter vormaligen Erbschmiede des Müllers Christian Kalb zu Crassow samt deren Zubehör irgend einige Forderungen und Ansprache zu machen haben, daß sie den 4ten Januar des nächstfolgenden 1763sten Jahres vor dem hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte erscheinen, ihre etwanige Forderungen, Schuld-Verschreibungen und Ansprüche, wie Rechtens bescheinigen, im widrigen Falle gewärtigen sollen, daß sie damit für itzt und künftig werden abgewiesen werden. Signatum Güstrow, den 20sten October 1762.

Herzogl. Amt hieselbst.

f) beym Herzogl. Amtsgericht zu Bützow.

1) Fügen allen denenjenigen, welche an der hieselbst verstorbenen Wittwe Lüthens ihren, auf hiesiger Amtsfreyheit zwischen denen Häusern des Hofraths Hartwig und Uhrmacher Wentzels, inne belegenen Hause cum pertinentiis einige Ansprache machen könnten oder dürften, hiedurch öffentlich zu wissen, was massen bey uns der hiesige Schutzjude David Salomon, als Käufer vorbesagten Hauses, gehorsamst vorgetragen, wie er zu seiner Sicherheit für nöthig fände, alle diejenigen, so an vorbesagtes Haus einige Ansprache machen könnten oder dürften, per publica proclamata præclusiva convociren zu lassen, wesfals er denn auch um deren Erkennung geziemend angesuchet. Wann dann nun auch Wir sothanem Petito deferiret, und in Folge gegenwärtiger offenen Ladung Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 7ten Januar des mit Gott kommenden 1763sten Jahres anberahmet worden: Als citiren heischen und laden wir hiedurch alle diejenigen, welche an vorgenanntes Haus ex quocunque capite vel jure einige Prätension haben und zu haben vermeinen, hiedurch zum 3sten andern und drittenmal, mithin peremtorie, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht, entweder in Person oder durch Gevollmächtigte erscheinen, ihre zu Justification ihrer Ansprache in Händen habende Instrumenta und Uhrkunden behörig produciren, und demnächst weiter was sich zu Recht gebühret zu gewärtigen haben sollen, sub commination daß diejenigen so in besagten Termino nicht erscheinen, mithin latitiren mögten, mittelst Publication des gewöhnlichen Präclusivabschiedes mit sothanen ihren Forderungen pro nunc & tunc gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten. Gegeben unter des Herzogl. Amts Insiegel. Bützow den 1sten October 1762.

Herzogl. Beamte hieselbst.

g) beym Post-Comtoir zu Rehna.

1) Wann der vormalige Post-Schreiber Kindt seit letztabgewichenen Michaelis sich nicht mehr bey hiesigem Comtoir befindet, inzwischen derselbe seinen hiesigen Bruder, den Raschmacher und Walk-Müller, als einen hinlänglichen Cavenen zurückgelassen hat; So haben auswärtige Correspondenten, welche etwa wegen abgesandter Post-Güter und Briefe an das Comtoir einige Ansprache machen mögten, annoch mit Ausgang dieses Monats Decembers sich zu melden, und ihr Angeben zu justificiren, nach Ablauf dessen aber, und da also 3 Monate verstrichen, dieselbe Innhalts hohen Herzogl. Post-Reglements, damit nicht weiter gehöret werden. Rehna, den 10ten December 1762.

Herzogl. Post-Comtoir hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Amte zu Gammelin.

1) Es hat der Amtsunterthan und gewesener Schulmeister zu Mühlenbeck, Nahmens Johann Christoph Boldt, dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte klagend vorgestellet; wel-

welchergestalt seine Ehefrau Anna Margaretha, gebohrne Wulffen, aus dem hiesigem Amtsdorfe Vietz, mit welcher er sich um Martini 1761. verehliget, nach Verlauf 10 Wochen ihn heimlich wieder verlassen, und zugleich verschiedene ihm zugehörige Sachen mit weggenommen. Wann er nun den Ort ihres Aufenthaltes nicht mit Zuverläßigkeit in Erfahrung bringen könne; so müsse er geziemend ersuchen, solche von Amtswegen öffentlich citiren zu lassen. Diesem rechtlichen Gesuch ist vom hiesigem Herzogl. Amte gewähret, und deshalb werdet ihr Anna Margaretha Wulffen, verehelichte Boldren, hiedurch dergestalt citiret, a Dato binnen 6 Wochen vor hiesigem Amtsgericht zu erscheinen, Wegen einer böslichen Verlassung und heimlichen Entwendung euch nicht zu gehöriger Sachen Red und Antwort zu geben, und darnächst den Bescheid Rechtens gemäß zu gewärtigen. Gaumelin, den 13. December 1762.

Herzogl. Mecklenb. Amt.

b) beym Freyherrlichen Gericht zu Ritzenow.

1) Es ist in dem eine Meile von denen Städten, Teßin und Laage belegenen Pfarr-Hause zu Polchow, 1756. Elisabeth Marie Elersen, verwittwete Staven, mit Tode abgegangen, und hat den damaligen Prediger, Hn. Philipp Hinrich Schmiedekampf, 2 verschlossene Koffres, 2 Kessel und ein Bette, zur Verwahrung ihrer Tochter, Catharina Ilsabe Staven übergeben. Da aber 1761 der Prediger auch gestorben, und man aller angewandter Mühe, keine Nachricht von genanndten Tochter ihren Aufenthalt erlanget. Also wird hiedurch Catharina Ilsabe Staven hiemit peremtorie sub præjudicio præclusi citiret, sich a Dato 12 Wochen, als den 29sten Januarii 1763 vor dem Freyherrl. Gerichte zu Ritzenow einzufinden, und die specificirte Sachen in Empfang zu nehmen, im ausbleibenden Fall aber derselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, die deponirten Stücke ihren Bruder, den Weber Stephan Hinrich Staven zu Belitz übergeben werden. Wornach dieselben sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Signatum Ritzenow, im Freyherrlichen Gericht, den 6ten Novemb. 1762.

III. Was zu verpachten.

1) Als bey dem Closter Malchow sich ein Hauß mit einigem Acker, Wiesen und Gärten befindet, die wüste Königsmühle, genannt, welches auf Trinitatis 1763 aus der Pacht fällt: so werden Liebhaber zu diesen eingeladen, auf den 19ten Febr. 1763, als den Sonnabend vor dem Sonntag, Invocavit, auf dem Closteramte, Vormittag um 9 Uhr, sich einzufinden, und durch den höchsten Both diese Pachtung an sich zu nehmen. Closteramt Malchow, den 30 Nov. 1762.

Closterbeamte hieselbst.

III. Was zu verkauffen.

1) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner, in Bützow und Wismar ist zu haben: 1) Bützowsche Ruhestunden, 6tes Stück, à 8 ßß. 2) Schrebers neue Sammlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen, 2ter Theil, à 32 ßß. 3) Markii Meditationes de Sapientia sanctissima rite colenda, à 6 ßß. 4) Masch Betrachtungen über die vorbildliche Bedeutung der Aufopferung Isaacs, à 8 ßß. 5) Oelrichs von einigen Unrichtigkeiten in der Geschichte der Hinterpommerschen Generalsuperintendenten, à 4 ßß. 6) Ejusd. de Stampilla diplomatica, à 8 ßß. 7) Auf Herrn Superint. Ebelings zu Lüneburg erbaul. Betrachtungen über die Lebensgeschichte unsers allerheiligsten Erlösers auf alle Tage,

wird 4 Rthlr. Pränumeration angenommen, und deshalb eine besondere Nachricht ausgegeben.

2) Demnach des verstorbenen Bürgers und Ackermanns, Claus Brandten Erben, Uns zu vernehmen gegeben, was massen sie ihr in der Mühlenstrasser Kapel hieselbst, belegenes volle Hauß, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, imgleichen der dabey befindlichen Buhde, auch einer Scheune vor dem Neuen Thor, und einigen Morgen Ueberackern, nebst Gartendämmen, öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen gesonnen, mit dem Ersuchen: dieserhalb einen Terminum subhastationis anzuberahmen; und dann Wir ihrem Petito deferiret, mithin den 10ten Januarii des mit Gott kommenden 1763sten Jahres, zur Verkaufung des verstorbenen Bürgers und Ackermanns Claus Brandten obbemerkte liegende Gründe, anberahmet haben; als können demnach alle diejenigen, welche solche käuflich zu ersiehen Willens sind, am benannten Tage des Vormittages um 9 Uhr, sich allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf biethen und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden diese liegende Gründe, zugeschlagen werden sollen. Parchim, den 8ten Decembris 1762.

Burgermeister und Rath daselbst.

3) Wann zu Verkaufung des verstorbenen Bürgers und Reifschlägers, Johan Dancken Creditorn zustehenden, u. in der Knochenhauer Kapel hieselbst belegenen halben Hauses, imgleichen einer Scheune vor dem Creutzthor auch einiger Ueberäcker und Gärten, der 12 Januarius des mit Gott kommenden 1763sten Jahres anberahmet worden; Als können alle diejenigen, welche Belieben tragen, vor diesen liegenden Gründen, welche zu erhandeln, sich am vorbenannten Tage, des Vormittags um 9 Uhr alhier in der Rathsstuben einfinden, darauf biethen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothane liegende Gründe, denen Meistbiethenden offentlich zugeschlagen werden sollen. Parchim, den 8ten Decembris 1762.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Wer eine zwar alte doch noch ganz brauchbare auf Riemen hängende Chaise mit einem halben Verdeck und Rücksitz, auch Bockkasten, kaufen will, kann sich hier in Schwerin bey dem Bürger und Riemer Hrn. Lützenhof hieselbst melden. Dieser Wagen ist wegen der hohen Vorderräder leichter zu fahren, so daß nur zwey Pferde dazu nöthig sind, ob er gleich sonst stark gemacht ist.

V. Was zu kaufen gesuchet wird

1) Wann jemand ein Landguth von etwa 20000 Rthlr. Werth an N. Zteln oder an alten Golde zu verkaufen oder zu verpfänden Willens wäre, der wolle sich in Güstrow bey dem Kaufmann Herrn Carl Leopold Schaller desfals melden, welcher davon nähere Nachricht geben wird.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Zu Dobbertin in dem Hause der Wohlseeligen Conventualin Fräulein Caritas Emilia von Bülow, sollen am 28 Dec. a. c. Morgens um 9 Uhr, allerhand Meubles und Sachen, als Stühle, Tische, Schränke, Coffres, Eisen, Zinn, Kupfer, Meßing, und was dergleichen mehr ist, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in Mecklenburgischen Courant, öffentlich verkaufet werden. Die Liebhaber wollen belieben sich sodann einzufinden.

2) Am nächstkommenden 3ten Jan. als den Montag nach Neujahr sollen, von den Königl. Schwedischen Husarenregimentern, eine ansehnliche Anzahl gesunder und tüchtiger Pferde, so nicht nur zu Reit- und Dragoner-, sondern auch Zug- und Wagenpferden dienlich sind, in Grimm, den folgenden 5ten, als den darauf kommenden Mittwoch in Tribsees, den 7ten, als den nächstfolgenden Freytag in Damgarten und

und den 8ten in Wismar verauctioniret werden. Es wird also hiedurch kund gemachet, daß diese Pferde denen Höchstbiethenden gegen baare Bezahlung, in Pommerschen 4 und 8 Ggr. Stücken, zugeschlagen und sofort verabfolget werden sollen. Stralsund, den 18 Dec. 1762.

3) Demnach die Herrn Gebrüdere, Jacob Hermann und Christian Müller zu Grabow schriftlich angesuchet, daß ihres alhier verstorbenen Bruders, des weyland Rathsverwandten Müllers gesammte Mobilien öffentlich verauctioniret, und darzu ein Terminus angesetzet werden mögte: und wir dann deren Suchen deferiret, mithin zu dem Ende den 17ten Januar des mit Gott kommenden 1763sten Jahres, wird seyn der Montag nach dem 2ten Sonntage nach der Heil. 3 Königtage präfigiret haben. Als citiren und laden wir alle und jede, welche die Mobilien, bestehend in Silberzeug, Kleider, Betten, Leinenzeug, Schappen, Tischen, Beetstellen und Stühlen und allerhand Hausgeräth, wie auch Gewürzwaaren an sich kaufen wollen, können sich bemeldten Tages des Morgens um 9 Uhr in des verstorbenen Rathsverwandten Hrn. Müllers Hause einfinden, Both und Ueberboth thun, und sodann, daß solche dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Datum, Wietenburg den 14 Dec. 1762.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herschaft auf dem Lande ohnweit Bützow verlanget einen tüchtigen Gärtner, welcher seine Dienste sogleich antreten kann, und kann derselbe mehreres bey der Intelligenzexpedition erfahren.

2) Eine adeliche Herrschaft in der Gegend Penzlin verlanget einen Bedienten, so mit Zeugnissen seines guten Verhaltens versehen, selbiger hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, welches noch grösser seyn wird, wann er ein tüchtiger Schneider von Profeßion ist. Findet sich nun ein solcher, so kann er sich bey dem Hrn. Bürgermeister Köhler in Penzlin melden, und die weiteren Bedingungen vernehmen. Die Dienste können gleich angetreten werden.

3) Es wird ein beweibter Gärtner zur Bestellung eines Küchengartens verlanget, und hat derselbe nebst freyer Wohnung, ein gutes Gehalt, auch andere Vortheile zu genießen. Wer dazu Belieben hat, wolle sich forderlamst bey der Intelligenzexpedition melden.

VII. Was verlohren.

1) Vor etwa 8 Wochen ist dem Bürger Sundfeld in Hagenow ein 8jähriger, nicht gar schwarzer Wallach, 15 Hand hoch, von platten gedrungenem Leibe, mit einem dünnen Schweif, einem Stern vor dem Kopf, am Kopf und Ohren ausgeschoren, aus der Koppel entkommen. Wer dieses Pferd etwa aufgegriffen, oder von dessen Auffenthalt Nachricht haben sollte, wolle es gedachtem Eigener, gegen eine gute Vergeltung forderlamst bekannt zu machen belieben.

2) Am abgewichenen Sonntage ist eine Meile diesseits Rehn, eine Terzerohl oder sogenannter Puffer verlohren worden. Wer solchen gefunden, wird ihn, bey hiesiger Intelligenzexpedition, gegen ein billiges Douceur einzuliefern ersuchet. Schwerin, den 17ten December 1762.

IX. Was gefunden.

1) Demnach am 12ten October a. c. der Amtsunterthan, Claus Barkhan zu Lüttenbengerstorf ein verlaufenes Pferd, welches ein schwarzer Wallach von mittelmäßiger Grösse ist, und vor dem Kopfe einen kleinen weissen Stern und weisse Hinterfüsse hat, in Verwahrung und Futterung genommen,

(c)

so kann derjenige, welcher sich als Eigenthümer dieses Pferdes beym hiesigen Herzogl. Amte gehörig legitimiren und das Futtergeld bezahlen wird, solches in Empfang nehmen. Datum Boitzenburg, den 13ten December 1762.

Zum Herzogl. Amte verordnete Beamte hieselbst.

X. Gelder, so auszuleihen.

1) Auf nächstkommenden Antonii sollen 7 bis 800 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel von den Herzogl. Schwerinschen Armenhaus-Geldern gegen sichere Hypothek auf Zinsen untergebracht werden. Wer darum benöthiget ist, und Sicherheit stellen kann, der hat von dem Hn. Amtsschreiber Neußner in Schwerin weitere Nachricht einzuziehen.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Wann auf Herzogl. gnädigstem Befehl die hiesigen Intelligenz-Blätter vom bevorstehenden Neuenjahre an, wöchentlich noch mit einem halben Bogen, auf die Art, daß, zu den Herzogl. Patentverordnungen, Proclamaten, und sonstigen Intelligenznachrichten ein ganzer, zu den gelehrten Abhandlungen aber daß diese, nach Belieben, besonders gesammlet werden können, ein besonderer halber Bogen bestimmet sey, vermehret werden sollen; So haben Se. Herzogl. Durchl. zugleich, damit die vielen Kosten weder der Expedition, (welche durch die geringhaltige Münzen eine geraume Zeit her ohnedem eine nahmhafte baare Zubusse erleiden müssen,) noch auch den respectiven Interessenten zu sehr erschweret würden, gnädigst zu verordnen geruhet, daß für ein jedes kurz extrahirtes Proclamen von allen niedern Gerichten 16 ß. in N. $\frac{2}{3}$teln, bey deren Einsendung bezahlet werden müssen.

Durch diese Einrichtung wird man also vermögend seyn, in allen Städten Mecklenburgs das Stück dieser Blätter jährl. für 1 Rthl. N. $\frac{2}{3}$tel, (welcher fast nichts, oder doch nur wenig mehr, als der Preis des ganzen Bogens bey ehemaligen gutem Gelde ausmachen wird,) Vorschußweise ausgeben zu können.

Da man sich aber mit der Auflage nach den Pränumeranten, um sich für unnöthige Kosten zu verwahren, richten muß; so werden die respective Interessenten dienstergebenst ersuchet, die Pränumeration mit 1 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel auf das bevorstehende Jahr, längstens vor den 14ten Januar 1763. zu berichtigen; indem nachher Mangel an vollständigen Exemplarien seyn dürfte.

Die noch vielen Rückstände bittet man sich gleichfals längstens vor bemerkten 14ten Januar aus, damit man nicht gezwungen seyn möge, solche nachher durch gerichtliche Zwangsmittel beytreiben zu lassen. Schwerin, den 24sten December 1762.

Intelligenz-Expedition.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 22 Dec. in Rostok, cour. die	390	—	290	—	280	—	350	—	384	—	—	—	192	—	—	—
— 24 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$.	1	4	—	46	—	44	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—
— 24 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 24 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	36	—	34	—	46	—	46	—	42	—	28	—	26
— 14 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lauenburg, Sack.	5	—	4	16	3	24	—	—	—	—	—	—	2	24	2	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0408
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815701307/phys_0412
DFG

37tes Stück.

den 30 October.

burgische Nachrichten,
gen und Anzeigen.

Schwerin.

gegen das Umziehen der Schäfer, für das Jahr 1762.

Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, nde Rostock und Stargard Herr ꝛc.

et worden, was- enen Schäfereyen und Landen die graßiren, und es daß diese Seuche und Zuziehen der andern, zum all- verbreitet werden möge; so haben Wir, nach erforderten und unterthänigst abgegebenen Erachten Unserer zum Engern Ausschuß erwählten Land-Räthe und Deputirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg, solchem schädlichen Umziehen der Schäfer durch ein Landesfürstliches Verbot vorzukommen, die gnädigste Entschliessung gefasset. Wir be-